B 1,074,677

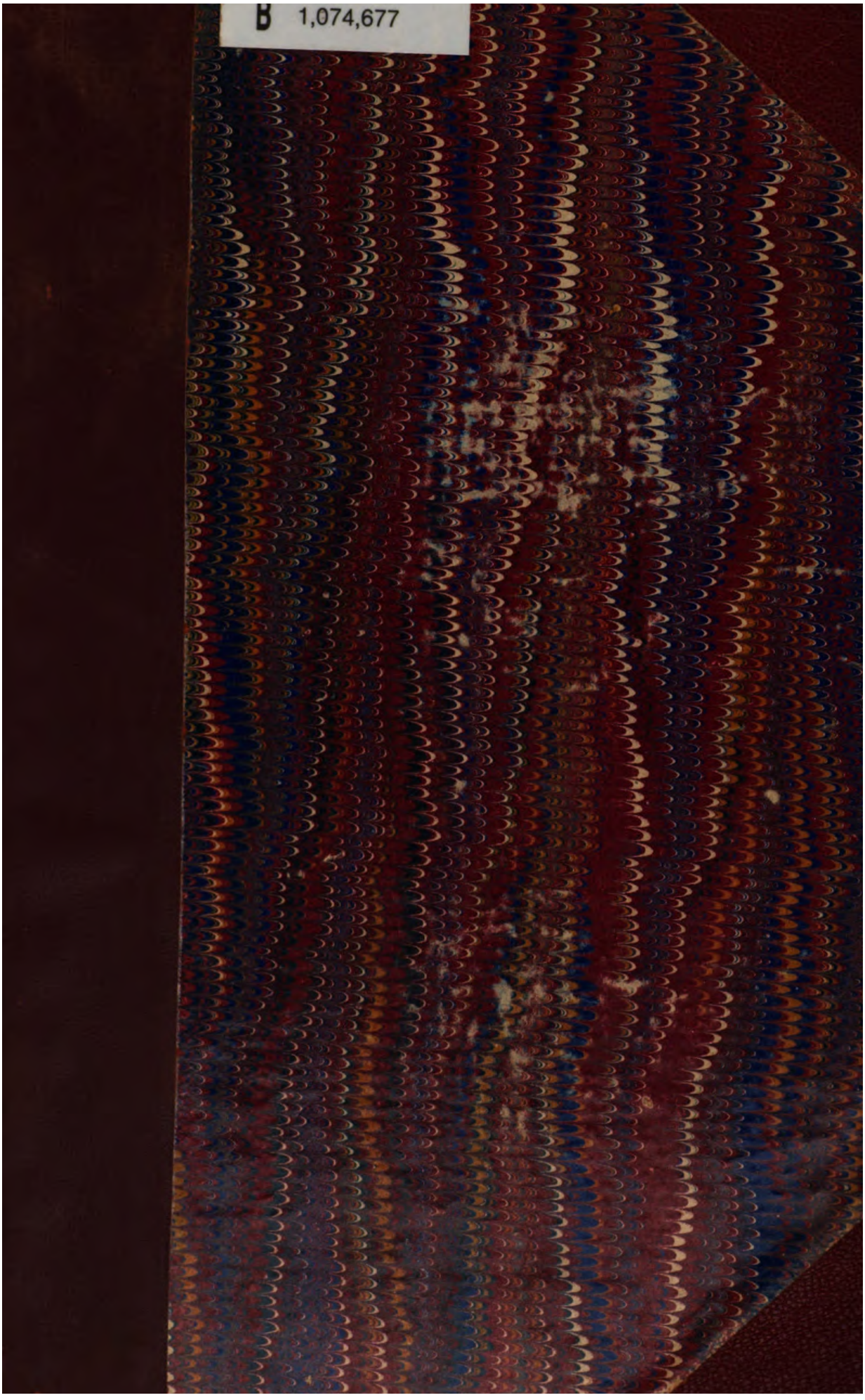

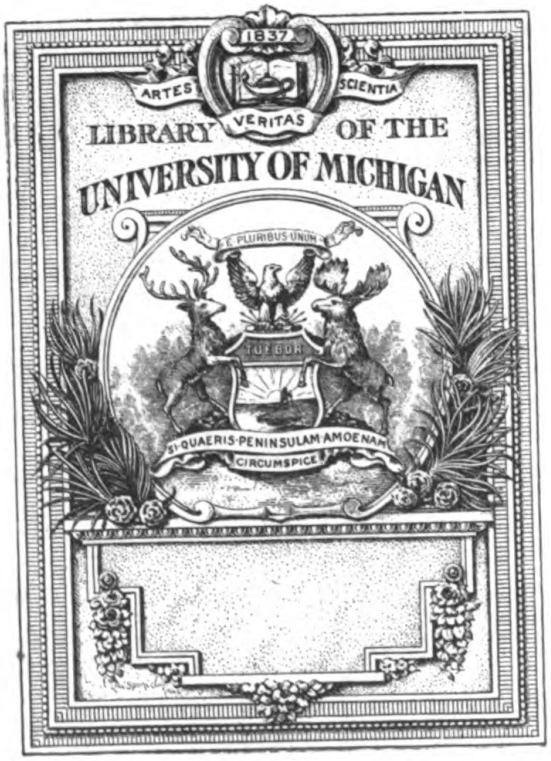
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

II
1
.H68

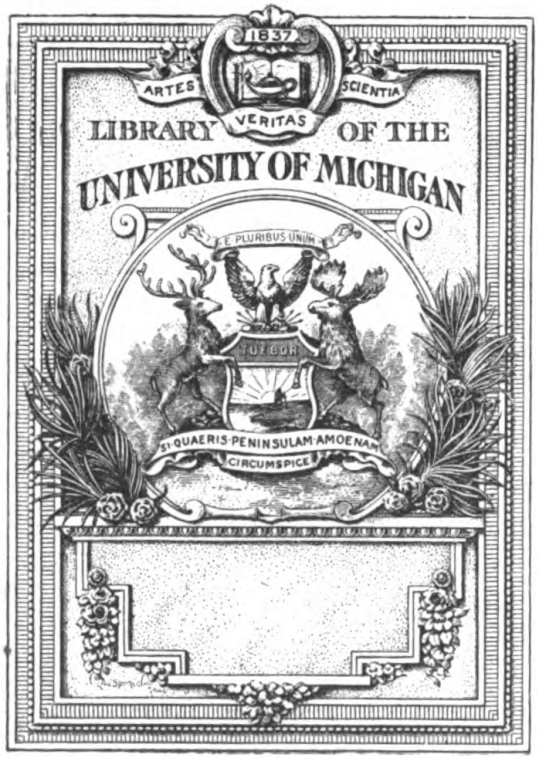
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

II
1
.H68

36143

Hiſtoriſche Zeitſchrift.

Herausgegeben von

Heinrich v. Sybel und Max Lehmann.

Der ganzen Reihe 64. Band.
Neue Folge 28. Band.

München und Leipzig 1890.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

	Seite
Der Religionsfrevel nach römischem Recht. Von Theodor Mommsen	389
Über das Vaterland der falschen Dekretalen. Von H. Wasserschleben	234
Der Zustand der deutschen Hochschulen am Ende des Mittelalters. Von K. Hartfelder	50
Der Versuch eines Nationalkonzils in Speier 1524. Von J. Weizsäcker	199
König Erich XIV. von Schweden als Politiker. Von Fritz Arnheim	430
Der Konflikt zwischen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. über die Allodifikation der Lehen in den Marken. Von H. v. Friedberg	216
Ein Vorspiel der Konvention von Tauroggen. Von Max Lehmann	385
Die amerikanische Demokratie in Staat und Gesellschaft. Von H. v. Holst	1
Julius Weizsäcker. Von H. v. Sybel	193

Miscellen.

Winterfeldt und der Ursprung des Siebenjährigen Krieges	476
Yorck's Wiedereintritt in den preußischen Dienst	251

Berichte gelehrter Gesellschaften.

Badische historische Kommission	191

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

	Seite
Alin, s. Hildebrand.	
American church history society. I.	177
Analecta Bollandiana. VI. .	133
Anemüller, Urk.-Buch v. Paulinzelle. I	497
Arbois de Jubainville, l. premiers habitants de l'Europe. I.	259
Astronomus, Lebensbeschr. Ludwig's d. Frommen . .	156
Auriol, s. Camprédon.	
Balzani, popes and Hohenstaufen	166
Bezzenberger, kurische Nehrung	506
Bidermann, östreich. Gesammtstaatsidee. II.	508
Bigelow, France and the confederate navy	382
Bilfinger, d. bürgerl. Tag .	112
———, d. antiken Stundenangaben	112
Binding, Gründung d. norddeutschen Bundes	316
Blomberg, Bernadotte . .	563
Blümner, s. Hermann.	
Brecher, Gebietsveränderungen i. Sachsen	334
———, geschichtl. Entwickelung Baierns	334
Brecht, Kirche u. Sklaverei .	259
Bruns, Vertreibung Heinrich's v. Braunschweig	302
Bryce, american commonwealth	1
Buchholz, Ekkehard v. Aura .	163
Bujack, z. Bewaffnung d. Ritter d. deutschen Ordens . . .	336
Busch, Wolsey u. d. engl.-kais. Allianz	287
Butler, Gordon	348
Bydragen v. h. histor. genootschap te Utrecht. XI. . .	534
Camprédon, défense de Dantzig. Par Auriol . .	313
Carlyle, Letters. Ed. by Northon. I. II. . . .	347
Chroniken, s. Jung.	
Collection d. textes	174
Conradi Hirsaug. dialogus. Hrsg. v. Schepps .	165
Cornelius, Verbannung Calvin's	301
Cosneau, l. grands traités d. l. guerre d. cent ans .	174
Crivellucci, fede storica di Eusebio	136
Curtius, griech. Gesch. III. .	116
Dahn, Landnot d. Germanen	140
Delff, Gesch. Jesu	125
Dittenberger, s. Hermann.	
Domeier, Absetzung Adolf's v. Nassau	172
Droysen, griech. Kriegsalterthüm. I.	116
Dünzelmann, Schauplatz d. Varus-Schlacht	124
Einhard, Jahrbücher . . .	156
Emerton, introduction t. t. study of middle ages . .	262
Enders, s. Luther.	
Ermisch, Freiberger Stadtrecht	498
Ermoldus Nigellus, Lobgedicht	156
Felten, Robert Grosseteste .	346
Fischer, Philosophie d. Gesch.	108
Forschungen z. deutschen Landeskunde, hrsg. v. Kirchhoff. III, 4.	506
Forsten, Akten z. Gesch. d. baltischen Frage	379
Fredericq, Corp. document. inquisit. neerland. I. . .	530
Freier, Gesch. v. Sternberg .	502
Friedlaender et Malagola, acta nat. german. univers. Bonon.	558
Friedlaender, s. Universitätsmatrikeln.	

	Seite
Friedrich, Konstantin. Schenkung	138
Fröhlich, Kriegswesen Cäsar's. I.	123
Gairdner, Henry VII. . .	544
Gayet, l. grand schisme .	175
Gebhardt u. Harnack, Texte u. Untersuch. V, 4. VI, 1. VI, 2. . . . . 127. 129.	130
Geffroy, s. Recueil.	
Gény u. Knod, Bibliothek z. Schlettstadt	326
Gerbert, Straßburger Sektenbewegung	289
Gerbert, lettres. Par Havet	274
Geschichtschreiber d. deutschen Vorzeit. Zweite Ges.-Ausg. XV. XVII—XXI . 265. 156. 157.	158
Geschichtsquellen, Thüringische. IV.	497
Gierke, Untersuchungen. XXVII. XXVIII. . . . . 158.	167
Green, Henry II.	344
———, Gesch. d. engl. Volkes. I. II.	538
Gregorovius, kl. Schriften. I. II.	108
Grotefend, s. Quellen.	
Harnack, Augustin's Konfessionen	139
———, s. Gebhardt.	
Havet, l'écriture secrète d. Gerbert	275
———, l. tachygraphie italienne	275
———, s. Gerbert.	
Hefele u. Knöpfler, Konziliengesch. V.	135
Hermann, Blümner und Dittenberger, Lehrbuch d. griech. Antiquitäten. II. 2, 1	116
Herrmann, Maria Theresia .	509
Hesselbarth, Untersuch. z. 3. Dekade d. Livius	121
Hildebrand och Alin, svenska riksdagsakter. I.	560
Högström, S. Barthélemy	564
Höniger, Kölner Schreinsurk.	330
Hofmeister, Matrikel v. Rostock. I.	499
Inventaire d. archives. . .	552
Jung, Chroniken d. Reformationszeit	496
Kaulek, papiers d. Barthélemy. IV.	552
Keinz, s. Reidhard.	
Keussen, Kölner Revolution v. 1396.	496
Kirchhoff, s. Forschungen.	
Kleinschmidt, Charakterbilder a. d. französ. Revolution . .	549
Knod, Beatus Rhenanus . .	327
———, s. Gény.	
Knöpfler, s. Hefele.	
Koch, Reformation i. Jülich .	332
Köhler, Entwickelung d. Kriegswesens. III.	269
Köster, Wormser Annalen . .	489
Kötschau, Origenes gegen Celsus	129
Koldewey, Jesuiten u. Braunschweig	497
Krehl, Muhammed	190
Kremsier, Festschrift	510
Kretzschmar, Formularbücher Rudolf's v. Habsburg . .	277
Krones, Besiedlung d. Alpenländer	342
Labriola, Probleme e. Philos. d. Gesch.	257
Lamprecht, röm. Frage . .	266
Lang, von u. aus Schwaben. V.	325
Lauckert, Gesch. d. Physiologus	132
Lea, indulgences in Spanien	177
Lenz, Briefwechsel Philipp's v. Hessen m. Bucer. II. . . .	298
Lersch, Einleitung i. d. Chronologie.	112
Levertin, teater	562
Levy, Beitr. z. Kriegsrecht .	268
Lindenschmidt, Handbuch d. deutsch. Alterthumskunde. 3. Lief.	263
Luther's Briefwechsel. Hrsg. v. Enders. I. II. . . .	285
Maisel, Philanthropin z. Frankenthal	329
Malagola, s. Friedlaender.	
Marcks, Zusammenkunft i. Bayonne	306
Martens, Generalkonzession Konstantin's	137
Matthäi, lombard. Politik Friedrichs I.	167
Matzat, röm. Zeitrechnung .	119
Maurenbrecher, Gesch. d. deutschen Königswahlen . .	160
Mendheim, d. reichsstädtische Söldnerwesen.	281
Mielke, z. Biogr. d. hl. Elisabeth	490

	Seite
Miodonski, Anonymus adversus aleatores	131
Mirbt, Stellung Augustin's	161
Monum. Germ. hist. Script. XIII. XIV.	141
Moses, Religionsverhandl. z. Hagenau	291
Neidhard v. Reuenthal, Lieder. Hrsg. v. Keinz	171
Neujahrsblätter, Würtemberg. VI.	490
Ney, Reichstag z. Speier	291
Nithard, Geschichten	157
Nöck, Exception Sachsens v. d. Wahl Ferdinand's I.	300
Norton, s. Carlyle.	
Pallain, mission d. Talleyrand	549
Paris, littérature franç.	349
Paulus Diakonus, übers. v. Abel	265
———, Gesch. d. Bischöfe v. Metz	156
Pirenne, constitution d. Dinant.	537
Pöschel, Lehmann's Kriegschronik	334
Polek, Erwerbung der Bukowina	510
Polnischer Bericht	350
Prutz, Entwickelung d. Tempelherrenordens	279
Publikationen d. Gesellsch. f. rhein. Geschichtsk. I.	330
Publikationen a. d. preußischen Staatsarchiven. XXVIII. XXXVI 298.	489
Quellen z. Frankfurter Gesch. Hrsg. v. Grotefend. II.	496
Recueil d. instructions. II. Par Geffroy	546
Resch, Agrapha	127
Reuß, kleine Straßburger Chronik	493
Ringscis, Erinnerungen. III.	321
Rodenberg, wiederholte deutsche Königswahlen	167
Röhricht, Deutsche Pilgerreisen	567
Rogers, hist. of agriculture in England. III—VI.	540
Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens Baierns. I.	317
Ruble, traité d. Cateau-Cambrésis	303
Rudolf u. Meginhart, Übertragung d. hl. Alexander	158
Ruith, Max Emanuel u. d. Donaustädte	319
Rydberg, Sverges traktater. IV.	559
Saldria, Beitr. z. Gesch. (v. Tschirch u. Mann)	500
Saporta, famille de Sévigné	548
Schepps, s. Conradi.	
Scheuffgen, Beitr. z. Gesch. d. großen Schismas	283
Schlecht, Eichstätt i. Schwedenkriege	333
Schlosser, abendländ. Klosteranlage	140
Schmidt, älteste Geschichte d. Vandalen	264
Schöne, Schuhmachergewerbe	568
Schreiber, kulturhistor. Bilderatlas. I.	115
Schriften d. westpreuß. Geschichtsvereins	504
Schulte u. Wolfram, Urk.-Buch v. Straßburg. IV, 2.	491
Schultze, Gesch. d. preuß. Regieverwaltungen	337
v. Schultze, preuß. Werbungen	342
Schwalm, Landfrieden unter Ludwig d. Baiern	172
Schwarz, Briefwechsel Maximilian II. m. Pius V.	308
Schybergson, Finlands historia. I. II.	565
Seresia, l'église et l'état	160
Skalla, d. erste Přemyslide	343
Speck, z. Gesch. v. Pirna	335
Stähelin, Briefe a. d. Reformationszeit	286
Stockvis, manuel d'hist. I. II.	111
Stoy, Bündnißbestrebungen evangel. Stände	290
Thegan, Lebensbeschr. Ludwigs d. Frommen	156
Thierbach, Handfeuerwaffen. II. III.	114
Thunert, Akten d. Stände v. Westpreußen. I.	504
Tietzen, Zinzendorf	311
Tilsit's Vergangenheit. I—III.	505
Töpfer, attische Genealogie	118

	Seite
Töpke, Matrikel d. Universität Heidelberg. III., 1	328
Ungarischer Bericht	511
Universitätsmatrikeln. I. Frankfurt. II. Hrsg. v. Friedlaender	489
Urk. u. Akten v. Straßburg. IV, 1.	491
Urk.-Buch, Fürstenbergisches. VI.	490
———, Würtembergisches. V	326
Vetter, Religionsverhandl. z. Regensburg	291
Villari, Savonarola. I. II.	178
Wallon, représentants d. peuple. I. II.	555
Warmholtz, bibl. hist. sueogothica. Register	558
Weiß, Berthold v. Henneberg	284
Welschinger, divorce d. Napoléon	556
Werner, Paulinismus d. Irenäus	130
Weyl, fränk. Staatskirchenrecht	158
Weyland, Apocalypse v. Johannes	126
Winkelmann, Friedrich II. I.	168
Wolfram, s. Schulte.	
Würtemberg. Urk.-Buch. V. . .	326
Zakrzewski, preuß. Reformen d. direkten ländl. Steuern .	337

Die amerikanische Demokratie in Staat und Gesellschaft.[1])

Von

H. v. Holst.

So thöricht auch das Unterfangen, die Geschichte vorausschreiben zu wollen, stets gewesen ist, und immer bleiben muß, wird der Satz doch auf ungetheilte Zustimmung rechnen dürfen, daß die Zukunft in Folge der durch die Dampfkraft und die Elektrizität geschaffenen Verkehrs- und Produktionsverhältnisse in anderem Sinne eine Weltgeschichte haben wird, als die Vergangenheit sie gehabt hat und haben konnte. Und ebenso wenig wird der weitere Satz auf Widerspruch stoßen, daß in dieser Weltgeschichte der Zukunft die Vereinigten Staaten von Amerika ein Faktor ersten Ranges sein werden. Ob nur durch eine starke Steigerung des schon heute gewaltigen Gewichtes, das sie in der Weltwirthschaft repräsentiren, oder auch durch die propagandistische Kraft ihrer Institutionen und durch ihre Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, — ob zum Segen oder zum Unsegen der Menschheit, darüber kann man streiten und darüber wird gestritten. So verschieden aber auch die Antworten lauten mögen, die auf diese Fragen ertheilt werden, das Raisonnement, das zu den Antworten führt, muß in einer wesentlichen Hinsicht

[1]) The American Commonwealth. By James Bryce. 3 vols. Lond. 1888.

auf der gleichen Basis ruhen, wenn es anders irgend welchen Werth haben soll: das Bestehen der Föderativrepublik des nordamerikanischen Kontinents ist eine Thatsache, mit der die europäischen Völker mit jedem Jahrzehnt in stetig und rasch steigendem Maße, theils in ihrem Thun und theils in ihrem Lassen zu rechnen haben. Daraus folgt unmittelbar, daß die europäischen Völker ein wachsendes Interesse daran haben, eine immer gründlichere und allseitigere Kenntnis derselben zu gewinnen. Daß dieses nicht völlig verkannt wird, soll gewiß nicht geleugnet werden. In England, Frankreich und Deutschland wendet man sich mehr und mehr diesem Studium in einer Weise zu, die endlich dem feuilletonistischen Unfug diese seine weiteste und unbestrittenste Domäne so weit zu entreißen verspricht, daß er Europa nicht mehr, sowohl zur Schande wie zum Schaden gereichen wird. Trotzdem ist die Behauptung sicherlich begründet, daß selbst in den Kreisen, in denen die Bedeutung der Vereinigten Staaten am besten gewürdigt wird, die Kenntnis ihrer Institutionen, Zustände und Entwickelungstendenzen meist noch weit entfernt davon ist, so eindringend und umfassend zu sein, wie sie es nach ihrer thatsächlichen Bedeutung sein sollte. Die Schuld daran tragen aber zum großen Theil die Amerikaner selbst, denn es hat bisher an Werken gefehlt, aus denen diese Kenntnis hätte geschöpft werden können, und die Abfassung solcher Werke wäre doch in erster Stelle ihre Aufgabe. An tüchtigen Schriften, in denen gewisse Seiten des Staats- und Volkslebens behandelt werden, ist natürlich kein Mangel. Allein die Zeit, die dazu erforderlich ist, aus dieser Literatur sich ein richtiges Gesammtbild herauszulesen, steht nur dem Spezialisten zur Verfügung. Wer nicht Land und Leute durch eigene Anschauung — d. h. nicht etwa auf einer Ferientour, sondern durch längeres Leben in und mit dem Volke — kennen gelernt hat, bedarf aber vor allen Dingen ein Werk, das in nicht zu großem Umfange die Gesammtheit der Erscheinungen in ihrem Zusammenhange und in ihren Wechselwirkungen zur Darstellung bringt und beurtheilt. Dem Europäer, der nicht den atlantischen Ozean gekreuzt, mußte diese breite Basis geboten werden, wenn er nicht Gefahr laufen sollte, auch von den ge-

diegensten Spezialwerken durch das Viele, was sie nicht enhalten, oft und in wesentlichen Hinsichten gar sehr in seinen Auffassungen und Urtheilen irregeleitet zu werden. Ein solches Werk war bisher noch nie versucht worden — zum Theil wohl unstreitig deswegen, weil gerade die berufensten Leute sich am klarsten darüber waren, daß es eine Riesenaufgabe sei und eine Meisterhand allererstes Ranges erfordere, wenn der Breite der Basis auch in allen Theilen die Festigkeit entsprechen solle.

Jetzt hat ein Engländer den Muth zu dem Wagnis gehabt, diese große Lücke auszufüllen — allerdings, wie später näher gezeigt werden soll, auch nicht ohne mancherlei und zwar zum Theil sehr erhebliche Beschränkungen, aber doch nicht nur ungleich weiter ausgreifend, als es vor ihm irgend ein amerikanischer oder europäischer Schriftsteller gethan hat[1]), sondern auch namentlich viel planmäßiger von der Absicht ausgehend und weit zweckbewußter das Ziel verfolgend, ein, wenn auch nicht erschöpfendes und bis in alle Einzelheiten ausgeführtes, so doch allseitiges und geschlossenes Bild des amerikanischen Staats- und Volkslebens zu entwerfen[2]). Daß ihm die Lösung dieser Aufgabe vollständig gelungen sei und mithin der Zukunft nur erübrigt, die durch die weitere Entwickelung nothwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu vermerken, glaubt er selbst gewiß nicht. Dazu ist nicht allein die Zeit, die er bei der Studirlampe verbracht, wie die, welche er in Amerika verlebt, doch viel zu kurz gewesen, sondern es war auch, abgesehen von allem Anderen schon deswegen schlechthin unmöglich, weil es auf zahlreichen Gebieten von

[1]) Auch Tocqueville keineswegs ausgenommen, denn Bryce sagt von dessen Werk mit Recht: „What he has given us is not so much a description of the country and people as a treatise, full of exquisite observation and elevated thinking, upon democracy, a treatise whose conclusions are illustrated from America, but are in large measure founded, not so much on an analysis of American phenomena, as on general views of democracy which the circumstances of France had suggested.“ 1, 5.

[2]) „I shall endeavour to omit nothing which seems necessary to make the political life and the national character and tendencies of the Americans intelligible to Europeans.“ 1, 3.

höchstem Belang noch viel zu sehr an den nöthigsten Vorarbeiten fehlt. Auf alle diese warten zu wollen, hieße aber noch auf Generationen hinaus auf Werke wie das in Rede stehende verzichten. Jenes Verlangen wäre daher nur gerechtfertigt, wenn — was selbstredend nicht der Fall ist — solche Werke nothwendiger Weise auch werthlos sein müßten, weil sie zur Zeit in vielen Beziehungen recht unvollkommen sein müssen. Die Beantwortung der Frage nach der Berechtigung, sich an ein großes wissenschaftliches Unternehmen zu wagen, braucht nicht davon abhängig gemacht zu werden, wie weit man hinter dem vorgesteckten Ziel zurückbleiben wird; es genügt, sich sagen zu können, daß man ein ansehnliches Stück über die bisher erreichten Grenzlinien vorzudringen im Stande sein wird.

James Bryce hat sich nicht der Selbstüberschätzung schuldig gemacht, als er mit der Zuversicht an die Arbeit ging, daß ihm dieses gelingen werde. In nicht gewöhnlichem Grade vereinigt er in sich eine Anzahl der hauptsächlichsten Vorbedingungen, um gerade eine derartige Aufgabe mit Erfolg anzugreifen. Er ist ein juristisch und historisch gründlich gebildeter und methodisch geschulter Mann, — auf weiten Reisen in den verschiedensten Ländern hat er die angeborene Beobachtungsgabe vortrefflich ausgebildet, — die Vereinigten Staaten hat er wiederholt besucht und in allen ihren Theilen aus eigener Anschauung kennen gelernt, — nicht nur ohne Vorurtheil, sondern mit unverkennbarer Sympathie ist er dem amerikanischen Volke entgegengetreten, so daß er sich mindestens ebenso häufig dem Vorwurf aussetzt, Menschen und Dinge in zu günstigem Licht gesehen zu haben, wie dem entgegengesetzten, daß er zu scharf urtheilt, aber kein Kritiker wird ihn wissentlicher Schönfärberei oder Schwarzmalerei bezichtigen, — in den Institutionen, wie in der ganzen Denk- und Empfindungsweise des dominirenden Elementes im Volke ist vieles, was er nicht gleich anderen Europäern sich erst durch kritische Arbeit zu eigen machen und nachempfinden lernen mußte, weil es die englische Erbschaft Amerika's ist, und endlich ist er auf dem Gebiete der Politik kein Mann der grauen Theorie, sondern hat als Mitglied des englischen Unterhauses selbstthätig

in dem Brennpunkt eines großen und in manchen kardinalen Hinsichten nahe verwandten Staats- und Volkslebens gestanden. Bei dieser Ausstattung mußte mit fleißiger und gewissenhafter Arbeit ein Ergebnis erzielt werden, das ungeachtet zahlreicher und schwer wiegender Mängel dem Urheber einen bleibenden Platz in der wissenschaftlichen Ehrenliste seiner Zeit sichert. Ich nehme keinen Anstand, die Überzeugung auszusprechen, daß The American Commonwealth eines der bedeutendsten und ganz besonders auch dankenswertheften publizistischen Werke ist, die das 19. Jahrhundert hervorgebracht hat, und zu der Klasse publizistischer Werke gehört, denen die Historiker ebensoviel Aufmerksamkeit zu schenken haben wie die Politiker. Darum habe ich die Redaktion der „Historischen Zeitschrift" gebeten, mir für die Besprechung den Raum zur Verfügung zu stellen, den sie für einen Aufsatz bewilligt, weil es m. E. nicht möglich sei, in der Form einer gewöhnlichen kritischen Anzeige die Aufmerksamkeit der deutschen wissenschaftlichen Welt so auf dasselbe zu lenken, wie es seiner Bedeutung nach geschehen sollte.

Diese Bemerkungen mußten umsomehr vorangeschickt werden, als ich — abgesehen von dem Abdruck der Überschriften der Hauptabschnitte des Werkes — mich nothgedrungen ganz darauf beschränken muß, die wesentlichsten Punkte hervorzuheben, hinsichtlich deren ich Ausstellungen der einen oder anderen Art zu machen habe. Der in den drei starken Oktavbänden ver- oder bearbeitete Stoff ist so gewaltig, daß schon eine etwas eingehendere Inhaltsangabe mit kürzester Charakterisirung der eigenthümlichen Behandlungsweise, aber ohne alle kritischen Bemerkungen, den mir zu Gebote stehenden Raum fast vollständig in Anspruch nehmen würde. Mit einer solchen Skizze wäre aber Zeit und Papier ganz zwecklos vergeudet, denn das Werk gehört nach Inhalt und Form zu den Büchern, über die mit wirklichem Nutzen nur für diejenigen geschrieben werden kann, die sie selbst gelesen haben oder lesen werden. Mein Wunsch ist, daß das Vorstehende genügen möge, recht viele Leser der „Historischen Zeitschrift" dazu anzuregen. Für das, was folgt, wird mir lediglich das maßgebend sein, was mir die Interessen Derer zu fordern scheinen, die diesem

Wunsche nachzukommen beabsichtigen. Deswegen bedarf es auch weder dem Autor noch meinen Lesern gegenüber einer weiteren Entschuldigung dafür, daß ich kein Wort mehr über das sagen werde, was meiner Ansicht nach gut oder gar vortrefflich ist, obwohl es das Unzulängliche und Unrichtige überwiegt. Auch wenn ich nur das Wichtigste herausgriffe, könnte ich doch auf wenigen Seiten weder jenem gerecht werden, noch diesen Genüge thun. Beides kann in gebührendem Maße nur durch die Verweisung auf das Werk geschehen, jedoch natürlich nur mit dem Vorbehalt, daß ich nicht allem beipflichte, wogegen ich nicht ausdrücklich Einsprache erhebe. Auf Einzelheiten, auch wenn sie nicht ohne Belang sind, kann ich mich nicht einlassen. Mein Bestreben wird nur dahin gerichtet sein, dem Leser einen leitenden kritischen Faden zu liefern, den er m. E. gut thun wird, fest in der Hand zu behalten, während er dem im allgemeinen trefflichen Cicerone durch den gigantisch labyrinthischen Wunderbau des mächtigsten Staates und des führenden Volkes der Neuen Welt folgt.

Der erste Band behandelt „The National Government"; der zweite zerfällt in zwei gleich starke Hälften, von denen die erste (Part II) „The State Governments" betitelt ist, aber „as local government is a matter of State regulation", auch „some account of the systems of rural and city government which have been created in the various States" enthält und die zweite (Part III) „The Party System" überschrieben ist; der dritte ist in drei Theile getheilt: Part IV „Public Opinion"; Part V „Illustrations and Reflections"; Part VI „Social Institutions".

„The National Government" wird unter drei Gesichtspunkten in der nachstehenden Reihenfolge betrachtet: „its framework and constitutional machinery, the methods by which it is worked, the forces which move and direct its course". Ganz in der gleichen Weise werden „The State Governments" behandelt: „the constitutions that have established them, the authorities which administer them, the practical working of their legislative bodies". Und da die Parteiorgani-

sationen „in fact form a second body of political machinery, existing side by side with that of the legally constituted government, and scarcely less complicated", wird die gleiche Behandlungsweise im Wesentlichen auch für sie beibehalten und zunächst wird ihre Struktur geschildert, dann die Arbeitsweise der „Maschine" besprochen und endlich von den Kräften gehandelt, die sie bewegen und dirigiren.

Auf den ersten Blick erscheint diese Anordnung ganz vortrefflich, da man unwillkürlich den Schluß zieht, daß sehr klar und übersichtlich sein müsse, was so systematisch ist. Das ist jedoch keineswegs durchweg der Fall. Nicht alle Materien vertragen das gleiche Maß von Systematik. Bryce hat hierin unstreitig des Guten zu viel gethan und zwar gerade auf Kosten der Klarheit und Übersichtlichkeit. Zunächst nöthigt es ihn sehr häufig zu Wiederholungen. Das hebt er selbst hervor, aber er meint, wenn der Schriftsteller zwischen Wiederholung und Unklarheit zu wählen habe, so müsse er sich für jene entscheiden. Das ist gewiß richtig. Allein in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, wäre er gar nicht vor diese Alternative gestellt worden, wenn er nicht zu systematisch verfahren wäre, während er in anderen und noch wesentlicheren Hinsichten ebenfalls nur gewonnen haben würde, wenn er sich in dieser Beziehung eine etwas größere Freiheit in der Behandlung des Stoffes gestattet hätte. Das Bild würde dadurch viel an Lebendigkeit, Anschaulichkeit und Plastizität gewonnen haben. Man wird — um es in einem Bilde drastisch auszudrücken — zunächst nur vor eine große Sammlung von anatomischen Präparaten gestellt, die ganz allmählich zu den verschiedenen Gliedern zusammengefügt werden, um dann einzeln in ihren Funktionen geschildert und kritisirt zu werden. Der schwierigste und wichtigste Theil der Arbeit: die Demonstrirung des ganzen Organismus in seiner gesammtheitlichen Lebensthätigkeit bleibt eigentlich ungethan oder ist doch wenigstens in einer Art von halbfertigem Zustand gelassen, da sie nur in einzelnen mehr oder minder weit auseinanderliegenden Stücken erfolgt. Gerade diejenigen Leser, die nicht durch früheres Studium oder eigene Beobachtung schon einen ziemlich breiten

und festen Boden unter den Füßen haben, werden, je aufmerksamer sie dem Autor folgen, um so häufiger und lebhafter den Eindruck empfangen, daß ihnen oft doch nur das Material geboten wird, wo sie das fertige Produkt erwarten durften. Mancher von ihnen wird vielleicht, wenn er an das Ende des dritten Bandes gelangt ist, zweifelnd fragen, ob nicht die hochinteressante Lektüre trotz der reichen und gründlichen Belehrung, die sie ihm gewährt, als letztes Facit doch nur ein großes Fragezeichen hat. Es wird ihm sein, als wäre ein Kaleidoskop durch lange Stunden in gleichmäßig langsamem Tempo vor seinem geistigen Auge gedreht worden: jedes Bild bei allem Durcheinander der bunten Farbenpracht scharf umrissen und eine regelmäßige Figur zeigend, aber jede Drehung ein neues Bild erzeugend, trotz der gleichen Elemente und unverkennbarer Gesetzmäßigkeit in dem Grundtypus doch stets andere Farbenkombinationen und andere Formen bietend. Da jedes dieser Bilder für sich im Wesentlichen richtig ist, müssen sie wohl zusammen auch ein im Wesentlichen richtiges Gesammtbild geben, wenn man sie nur richtig neben-, auf- und durcheinander zu legen versteht. Wie soll das aber einem solchen Leser gelingen, wenn dieser Forscher und Kenner, der sich doch in voller Klarheit die Entwerfung eines richtigen Gesammtbildes als seine eigentliche Aufgabe gesetzt hat, mit der Lösung derselben nicht besser hat zu Strich kommen können?

Eine andere schwache Seite des Werkes ist ebenfalls auf die allzu systematische Behandlungsweise zurückzuführen, d. h. nur als eine thatsächliche, aber keineswegs auch unvermeidliche Folge derselben. Die erwähnte Dreitheilung verleitet den Verfasser häufig, seine Angaben sub 1 und 2 in eine Form zu kleiden, die dem Leser eine völlig irrige Vorstellung von seinen Ansichten geben muß, bis ihm sub 3 oder gar an irgend einer ganz anderen Stelle des Werkes die Augen über das Mißverständnis und seine Ursachen geöffnet werden. Er hat für den wirklichen Zustand gehalten, was nur der von der Verfassung oder dem Gesetz geforderte war, oder für ein Urtheil des Autors angesehen, was nur als ein Postulat der logischen Doktrin hatte hingestellt werden sollen. Ich habe mir im Verlauf der Lektüre Dutzende

von kritischen Notizen gemacht, die ich eine nach der anderen wieder durchstreichen mußte, weil ich früher oder später — bisweilen erst sehr spät — auf den natürlich angenehm überraschenden Beweis dafür stieß, daß ich in den einen oder anderen dieser Irrthümer verfallen sei.

Dieser Mißstand wird noch dadurch sehr bedeutend erhöht, daß erst im vierten Hauptabschnitt[1]), also im ersten Drittel des dritten Bandes, das abgehandelt wird, was nach der Auffassung des Autors das eigentliche vitale Princip dieses ganzen Staats- und Volkslebens ist. Die Manifestationen und Wirkungen dieser, trotz ihrer grell in die Augen springenden Übergewalt, unfaßbaren Potenz greifen aber auf Schritt und Tritt modifizirend, dirigirend, korrigirend in die Einzelaktion und die unzähligen Wechselwirkungen der in den drei ersten Hauptabschnitten besprochenen Faktoren ein. Die Folge davon, daß man erst jetzt mit dem Wesen und der Bethätigungsweise dieser alles überschattenden Kraft bekannt gemacht wird, ist daher, daß der Leser sich alles früher Gehörte wieder vergegenwärtigen muß, um es einer so gründlichen Übermalung zu unterwerfen, daß von den Bildern, die er sich bis dahin zu eigen gemacht, kaum eines ganz unverändert bestehen bleibt und manche fast bis zur Unkenntlichkeit scheinen umgestaltet werden zu müssen. Da muß man entweder mit einem außerordentlichen Gedächtnis und einem mehr als gewöhnlichen Vorstellungs- und Kombinationsvermögen ausgestattet sein, oder schon ziemlich umfassende und eindringende Kenntnisse mitgebracht haben, um nicht bisweilen Gefahr zu laufen, daß die Eindrücke sich zu einem wirren Wirbeltanz verschlingen, statt sich immer mehr zu klären, zu festigen und immer lebenswahrer zu gruppiren.

Diese Gefahr, den Leser durch scheinbar und ab und an auch wirklich einander widersprechende Angaben zu verwirren, wird durch eine Selbsttäuschung, in der sich der Verfasser befindet, noch beträchtlich erhöht. Er sagt in dem einleitenden Kapitel:

„I have striven to avoid the temptations of the deductive method, and to present simply the facts of the case, arranging

[1]) Public Opinion.

and connecting them as best I can, but letting them speak for themselves rather than pressing upon the reader my own conclusions."

Die Selbstbeschränkung, die er sich in Betreff des Urtheilens auferlegt hat, ist jedoch unbestreitbar viel geringer, als er nach diesem Satze meint. Schon die Zahl der Urtheile, die auch in der Form als solche erscheinen, ist durchaus nicht klein und sie werden in der Regel so unumwunden abgegeben und so bestimmt formulirt, als es ohne kränkende Anmaßung und übertreibenden Mißbrauch der Sprache überhaupt geschehen kann. Ausdrückliche Urtheilsenthaltung findet fast nur dort statt, wo es sich um einige noch lebende Personen handelt oder gewisse Verhältnisse berührt werden, deren ganz besondere Stellung in dem Empfinden der Angloamerikaner jeder kritischen Auslassung seitens eines Fremden etwas Verletzendes gibt. Bryce urtheilt aber auch beständig, wo er es der Form nach nicht thut. Was er für eine Thatsache ausgibt, wird in zahllosen Fällen von diesem oder jenem nicht, oder doch nur unter mehr oder minder gewichtigen Verklausulirungen als Thatsache anerkannt werden. Zum großen Theil ist das durch die Natur der Sache bedingt, aber Bryce geht darin doch viel weiter, als die behandelte Materie es unvermeidlich macht. Ein Vorwurf soll ihm daraus nicht gemacht werden, aber es mußte konstatirt werden, weil er vor den Leser mit dem Anspruch auf ein Maß von Objektivität tritt, das sich thatsächlich in dem Buch nicht findet. Die Zahl der offenbaren Unrichtigkeiten, die ihm nachgewiesen werden können, ist, soweit meine Kenntnisse reichen, nicht groß und sie sind meist nicht von erheblicher Bedeutung. Was dagegen die Perspektive und die Intensität des Kolorits anlangt, hat er es meiner Ansicht nach vielfach mehr oder weniger versehen, und andere ebenso urtheilsberechtigte oder noch kompetentere Leute werden in beiden Hinsichten weder seine noch meine Ansichten als ganz zutreffend gelten lassen und ebenso wenig sich untereinander in voller Übereinstimmung befinden. Wer Recht hat, muß selbstverständlich bis auf einen gewissen Grad immer eine offene Frage bleiben. Allein die Thatsache, daß Meinungsverschiedenheiten obwalten, ist an

sich ein unumstößlicher Beweis dafür, daß der Leser auch dort Bryce keineswegs blindlings folgen darf, wo dieser ihm nach seiner Behauptung „einfach die Thatsachen" bietet. Keine Institution, kein Verhältnis, keine Entwickelungstendenz, keine Bestrebung von irgend welchem Belang wird in dem Werke besprochen, ohne in der einen oder anderen Form auch über sie zu urtheilen, und trotz des ehrlichen und ernsten Strebens nicht nur nach Gerechtigkeit, sondern auch nach Objektivität ist in diesen Urtheilen das subjektive Element durchaus nicht schwach.

Ich habe in diesem Betreff später auf ein Moment noch besonders hinzuweisen. Vorerst sind jedoch noch einige andere Mängel in der Anlage des ganzen Werkes hervorzuheben.

Rücksichten auf den Raum, sagt Bryce „have compelled me to deal briefly with the legal aspects of the Constitution; but this is a defect which the lay reader will probably deem a merit". Letzteres wird wohl in vielen Fällen zutreffen. Wenn Bryce aber damit sagen will, daß es mitbestimmend für sein Thun und Lassen gewesen ist, so hat er sich durch eine Rücksicht von ganz untergeordneter Bedeutung verleiten lassen, sich selbst im Licht zu stehen, denn der Werth seines Werkes ist nicht unerheblich dadurch beeinträchtigt, daß „the legal aspects of the Constitution" häufig zu wenig Beachtung gefunden haben. Die Vereinigten Staaten, d. h. sowohl die Union wie die Einzelstaaten, haben nun einmal in ihren geschriebenen Verfassungen seit hundert Jahren (bzw. seit über hundert Jahren oder seit dem Moment ihrer Entstehung) in anderem Sinne und höherem Maße als irgend ein europäischer Staat sozusagen eine gebundene Marschroute für ihre politische Entwickelung empfangen, bzw. sich selbst auferlegt, und der eigenartige politische Genius des Volkes, sowie mancherlei Eigenthümlichkeiten in den gegebenen realen Verhältnissen haben diese bindende Kraft, die in den geschriebenen Verfassungen liegt, noch bedeutend verstärkt. Auf Schritt und Tritt muß daher gründlich untersucht und genau festgestellt werden, was Rechtens war, wie und warum es Rechtens wurde und was Rechtens ist, um die gegenwärtigen thatsächlichen Zustände richtig beurtheilen zu können. Das ist,

wie nicht nur manche Ausführung, sondern auch mehr als ein ausdrückliches Wort bekundet, Bryce keineswegs entgangen. Allein, wenn die richtige Erkenntnis auch kein unfruchtbares Korn geblieben ist, so hat sie doch lange nicht Frucht genug getragen; er ist in der praktischen Verwerthung nicht nur weit hinter dem Wünschenswerthen zurückgeblieben, sondern hat auch öfters das durchaus Nothwendige ungethan gelassen. Wenn er z. B. gleich auf S. 19 des 1. Bandes in der ersten kurzen Charakterisirung des Verhältnisses von Union und Einzelstaaten sagt: „They (die Einzelstaaten) have not been called into being by that (the central) government. They existed before it. They could exist without it", so wird das sogar hinsichtlich der dreizehn ursprünglichen Staaten nicht allgemein ohne Vorbehalt als richtig anerkannt[1]) und für die seit der Annahme der Verfassung entstandenen Staaten, also die große Majorität, ist es natürlich noch viel weniger vollständig zutreffend, schon weil der zweite Satz, was sie anlangt, die Thatsachen einfach auf den Kopf stellt[2]). Daß sich das große Werk gleich mit so anfechtbaren Behauptungen hinsichtlich der grundliegenden verfassungsrechtlichen Frage einführt, hat aber seinen Grund nicht etwa in dem unzureichenden Wissen des Verfassers. Sowohl mit den einschlägigen Thatsachen wie mit dem Inhalt und der Geschichte der betreffenden verschiedenen verfassungsrechtlichen Doktrinen ist er hinlänglich vertraut. Er hat es nur nicht für nöthig gehalten, an dieser Stelle all' dem eine so weitgehende Berücksichtigung zu schenken, daß er kein Wort niederschrieb, für das er nicht auch mit allen

---

[1]) Ich will hier nur an die berühmten und natürlich auch Bryce bekannten Sätze aus Lincoln's Botschaft vom 4. Juli 1861 erinnern: „The Union is older than any of the States, and, in fact, created them as States. Originally, some independent (d. h. unabhängig von einander) colonies made the Union; and, in turn, the Union threw off their old dependence for them, and made them States, such as they are. Not one of them ever had a State constitution independent of the Union."

[2]) Bryce spricht aber in der angeführten Stelle nicht nur von den 13 ursprünglichen Staaten, sondern von den Staaten schlechtweg.

seinen Konsequenzen unbedingt einstehen könnte. Daß der wesentlichste Inhalt seiner Sätze von keiner Seite eine Beanstandung zu gewärtigen habe, da sie ja nur das Grundprincip in der Struktur der Föderativrepublik in der gewöhnlichen amerikanischen Redeweise hinstellen, glaubte er sich genügen lassen zu dürfen. Was für den Volksgebrauch im Alltagsleben und allenfalls auch für einen unter dem Hochdruck der Ungeduld des Setzers geschriebenen Zeitungsartikel hinreicht, ist aber doch noch lange nicht auch in einem wissenschaftlichen Werk am Platz, und namentlich nicht, wenn es sich um einen Eckstein des ganzen Baues handelt.

Das ist nicht der einzige Fall, in dem verfassungsrechtliche Verhältnisse von kardinaler Bedeutung durch unzulängliche Vertiefung des Denkens in „the legal aspects of the Constitution" verquickt mit unzureichender Sorgfalt in der Wahl der Ausdrücke in ganz schiefes Licht gerückt werden. Ich muß mich dabei bescheiden, mit einem Wort noch auf ein zweites Beispiel hinzuweisen. Bd. 1, S. 300 wird gesagt, dem Präsidenten, der nach den übrigen einschlägigen Bestimmungen der Verfassung zu schwach gegenüber dem Kongreß gewesen wäre, sei die nöthige Kraft gegeben worden „by being made a part of the legislature". „He became a distinct branch of the legislature, but for negative purposes only" (S. 299). Und Bd. 3, S. 321 heißt es: „The Federal executive has no influence on legislation". Damit ist die in Wahrheit dem Präsidenten von der Verfassung hinsichtlich der Gesetzgebung verliehene Stellung in ihr gerades Gegentheil verkehrt. Grundsätzlich ist ihm jeder Antheil an der gesetzgebenden Gewalt vorenthalten, dagegen aber ein sehr großer Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt und zwar allerdings, wenn auch nicht ausschließlich, so doch ganz vorwiegend „für negative Zwecke" [1]).

Die Bedeutung von Trübungen in den verfassungsrechtlichen Brillengläsern, durch die ein Schriftsteller über amerikanisches

[1]) Siehe meine in der H. Z. veröffentlichte Abhandlung: „Das Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika im Lichte des englischen Parlamentarismus."

Staats- und Volksleben sieht, bleibt aber gar leicht nicht auf die verfassungsrechtlichen Verhältnisse und Fragen beschränkt. Sie müssen oft zu einer verkehrten Auffassung geschichtlicher Vorgänge führen und diese wiederum wird häufig zu Urtheilen über Institutionen und ihre Wirkungen verleiten, die entweder mehr oder weniger falsch sind, oder doch wenigstens so weit in der Luft schweben, als sie eingestandenermaßen durch Schlußfolgerungen aus diesen unrichtigen Prämissen gewonnen worden sind. Das ist Bryce u. a. gerade hinsichtlich der Frage passirt, die ungleich mehr als irgend eine andere die Geschicke der Union während des ersten Jahrhunderts ihres Bestandes beeinflußt hat. Er schreibt Bd. 3, S. 147:

„The extension of slavery question came before the nation in 1819; after 1840 it was the chief source of trouble; year by year it grew more menacing; year by year the nation was seen more clearly to be drifting towards the breakers. Everybody felt that something must be done. But it was the function of no one authority in particular to discover a remedy, as it would have been the function of a cabinet in Europe. I do not say the sword might not in any case have been invoked, for the temperature of Southern feeling had been steadily rising to war point. But the history of 1840—1860 leaves the impression that the constitutional organs of government did less to grapple with the problem than a people may expect from its organs."

Und Bd. 2, S. 616 heißt es — nachdem gesagt worden ist, daß sich unter den amerikanischen Politikern immer Leute von hinlänglicher Fähigkeit und Integrität finden, „for carrying on the regular business of the country" —: „Men with those still higher gifts which European nations look for in their prime ministers (though they do not always find them) have of late years been rare. The Americans admit the fact, but explain it by arguing that there has been no crisis needing those gifts. Whether this is true may be doubted. Men of constructive statesmanship were surely needed in the period after the Civil War: and it is possible that a higher statesmanship might have averted the war itself."

Ich bestreite nun keineswegs, daß die von ihm angegebenen Ursachen — namentlich das bereits berührte verfassungsrechtliche Verhältnis von Exekutive und Legislative, das jener nur einen (vorwiegend negativen) Einfluß auf die Gesetzgebung einräumt, aber jeden Antheil an der gesetzgebenden Gewalt grundsätzlich vorenthält — bisher dahin tendirt haben und nach der Natur der Dinge auch in Zukunft dahin tendiren werden, Staatsmänner erster Ordnung in den Vereinigten Staaten eine viel seltenere Erscheinung sein zu lassen, als in Staaten mit „Kabinetsregierung". Wohl aber glaube ich mit größter Bestimmtheit in Abrede stellen zu dürfen, daß die verfassungsrechtlichen Regierungsgewalten sich nicht in dem Maße, das ein Volk von seinen Organen erwarten durfte, an dem Problem der Sklavenfrage abgemüht haben, weil es die Aufgabe keiner Autorität im besonderen war, ein Heilmittel zu entdecken. Bis zur letzten Stunde hat es wahrlich nicht an heißen Bemühungen gefehlt, ein solches Heilmittel zu finden, aber es ist sowohl eine der augenfälligsten wie bedeutsamsten Seiten der Geschichte der Sklavenfrage, daß alle diese Bemühungen nicht nur thatsächlich die Katastrophe unvermeidlicher machten und ihren Eintritt beschleunigten, sondern auch diese Wirkung haben mußten, weil es ein verfassungsmäßiges Heilmittel nicht gab und darum jede Maßnahme in der einen oder anderen Hinsicht verkehrt sein und mithin schließlich nicht heilend, sondern vergiftend wirken mußte. Daß die ungeheure Entwickelung des Baumwollbaues die Sklaverei zum gestaltenden Princip des gesammten Lebens der Sklavenstaaten gemacht hatte, daß die Sklaverei in den Staaten von der Verfassung der Kompetenz der Bundesregierung vorenthalten worden war, und daß die entgegensetzten Principien der Sklaverei und der Freiheit in dem Kampf um das unermeßliche Territorialgebiet der Union wieder und immer wieder aufeinanderstoßen mußten, weil die Sicherheit und in letzter Linie der Fortbestand der Sklaverei von der politischen Herrschaft der Sklavokratie über die Union abhängig war — das waren die drei Thatsachen, die eine friedliche Lösung des Problems durch verfassungsmäßige Mittel unmöglich machten, und kein Kabinet der genialsten Staatsmänner hätte an diesen Thatsachen das

Geringste ändern können. Ich weiß sehr wohl, daß es noch immer einige Leute gibt — auch gerade unter europäischen Diplomaten, deren Beurtheilung der Verhältnisse mehr oder weniger von den Einwirkungen der persönlichen Eigenschaften der südstaatlichen Politiker auf sie beeinflußt wurde — die das heute so wenig wie vor dreißig Jahren wahr haben wollen. Ausnahmslos aber haben diese Herren es bisher unterlassen, der Welt das Recept mitzutheilen, das ohne Pulver und Blei zur Genesung geführt haben würde. Wenn sich bei den Politikern des Nordens einerseits weniger demagogische Liebedienerei gegenüber der Sklavokratie und andrerseits höhere staatsmännische Einsicht gefunden hätten und bei den Politikern des Südens weniger rücksichtslose Anmaßung und sklavokratische Leidenschaft, so wäre man wohl nicht ganz auf dem gleichen Wege zu der heroischen Radikalkur durch Blut und Eisen gelangt, aber irgendwie mußte die Verquickung des gegebenen Verfassungsrechtes mit der angedeuteten Entwickelung der realen Interessen auf dieselbe hinausführen, wenn der immer weiteren Ausdehnung der Sklaverei in der Union eine Schranke gezogen und die Herrschaft der Sklavokratie über dieselbe gebrochen werden sollte.

Daß dieses Bryce nicht vollständig klar geworden ist, kann ich mir nur daraus erklären, daß „the legal aspects of the Constitution" von ihm beim Studium der Geschichte der Sklavenfrage nicht in dem erforderlichen Maße berücksichtigt worden sind, d. h. er kann sich bei demselben nicht auf Schritt und Tritt gegenwärtig gehalten haben, daß sie von Anfang an bis tief in den Bürgerkrieg hinein in gewissem Sinne das entscheidende Moment gebildet haben und bilden mußten. An anderer Stelle weist er darauf hin, daß die geschriebene Verfassung die Wirkung gehabt habe, die Debatten im Kongreß auf die Rechtsfrage zuzuspitzen, statt sie auf die politische Basis zu stellen. Das ist nicht nur richtig, sondern auch von der höchsten Bedeutung, und es muß ihm ferner zweifellos zugegeben werden, daß die Konsequenzen davon zum sehr großen Theil unheilvolle gewesen sind. Ob aber unheilvoll oder segensreich, es ist eine geschichtliche Thatsache und diese Thatsache mußte für die vorliegende Frage maßgebend sein.

Es war eine verfassungsrechtliche Unmöglichkeit, gegen den Willen der Sklavenstaaten das Problem der Sklavenfrage als ein politisches an der Wurzel anzufassen, eine Änderung der Verfassung in diesem Betreff ohne Zustimmung eines beträchtlichen Theiles der Sklavenstaaten war auch bei völliger Einhelligkeit der freien Staaten ebenfalls verfassungsrechtlich unmöglich und zwischen den Sklavenstaaten bestand thatsächlich oder doch nach Ansicht ihrer Bevölkerung nicht nur hinsichtlich der Behauptung dieser verfassungsrechtlich unangreifbaren Stellung, sondern auch noch weit darüber hinaus eine vollständige Interessensolidarität. Daraus folgt unmittelbar, daß keine Regelung des Verhältnisses von Exekutive und Legislative durch die Verfassung — eine dem englischen Muster nachgebildete ebenso wenig wie irgend eine andere denkbare — die von Bryce in jenen Sätzen bezeichneten Wirkungen haben konnte, in welcher Weise und in welchem Maße die Geschichte der Sklavenfrage auch sonst immer dadurch beeinflußt worden wäre, wenn die Bestimmungen der Verfassung in dieser Beziehung andere gewesen wären.

Lassen wir es jedoch ganz dahingestellt, ob es zu beweisen ist, daß unter den gegebenen wirthschaftlichen Bedingungen und Verhältnissen die gewaltsame Lösung des Sklavereiproblems eine unabwendbare Konsequenz der rechtlichen Stellung war, welche die Verfassung der „besonderen Institution" der Südstaaten anwies. Es ist wohl mindestens fraglich, ob es unter irgend welchen Umständen als zulässig anerkannt werden sollte, in einem ernsten wissenschaftlichen Werke eine solche Hypothese aufzustellen, daß ein weltgeschichtliches Ereignis wie der amerikanische Bürgerkrieg vielleicht durch dieses oder jenes verhindert worden wäre. Wenn aber gar die einzige Basis einer solchen Hypothese die Annahme ist, daß bei einer anderen Gestaltung des Verhältnisses der verschiedenen staatlichen Gewalten zu einander eine größere Fülle staatsmännischer Talente entwickelt worden wäre, so ist das mehr als kühn und schlimmer als müßig. Wenn man sich schon dem unfruchtbaren Geschäft einer derartigen retrospektiven Geschichtsorakelei hingeben will, so sollte man es sich doch wenig-

stens nicht so bequem machen, statt der Begründung ein nacktes dixi zu bieten.

Diese unglückliche Abschweifung des Verfassers in das sterile und gefahrvolle Gebiet des retrospektiven Orakelns leitet uns zu der wichtigen Frage hinüber, welche Stellung er der Geschichte in seinem Werke angewiesen hat. Er spricht sich selbst auch darüber gleich in dem einleitenden Kapitel aus. „Ich mußte einer anderen Versuchung widerstehen, der, mich in die Geschichte zu verlieren (of straying off into history). Die Versuchung ist stark gewesen, denn gelegentliche Exkursionen in die Vergangenheit würden nicht nur die Schilderung belebt, sondern auch Behauptungen bekräftigt und illustrirt haben, für die es unterlassen werden mußte, das Beweismaterial vorzulegen". Die behauptete Nothwendigkeit auch dieser Selbstbeschränkung wird lediglich durch Raummangel begründet. Schon durch die Vermeidung der früher berührten Wiederholungen hätte jedoch ein recht beträchtlicher Raum gewonnen werden können. Auch abgesehen davon ist aber Bryce recht häufig durchaus nicht so haushälterisch verfahren, daß die Triftigkeit dieses Grundes ohne weiteres anerkannt werden könnte. Im Gegensatz zu den politischen Denkern des vorigen Jahrhunderts legt unsere Zeit allgemeinen Erörterungen über die Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Staats- und Regierungsformen an sich wohl meist einen verhältnismäßig nur geringen Werth bei. Man kann denselben aber auch recht hoch anschlagen und wird doch sagen müssen, daß ihre vollständige Vermeidung nicht im Geringsten den Werth eines Werkes beeinträchtigt haben würde, dessen Verfasser erklärt, sich zu der Geschichte des von ihm geschilderten Landes in der angegebenen Weise stellen zu müssen, weil die Aufgabe, die er sich gesetzt: „a description of the facts of to-day", allen verfügbaren Raum beansprucht[1]). Und ebenso wenig wird bestritten werden können, daß die — in der Regel allerdings nicht ausgesponnenen, aber doch recht häufigen

[1]) Dazu werden die in diesen allgemeinen Raisonnements ausgesprochenen Gedanken Jedem geläufig sein, der auch nur oberflächlich mit der Literatur der „politischen Philosophie" vertraut ist. Von dem Publikum, für das Bryce geschrieben hat, wird das aber wohl meist angenommen werden dürfen.

— Bezugnahmen auf Verhältnisse in dem Staatsleben anderer, zum großen Theil sogar mittelalterlicher und antiker Gemeinwesen dem wegen Raummangel nicht beigebrachten Beweismaterial aus der Geschichte der Vereinigten Staaten hätten weichen sollen, auch wenn sie an sich nicht nur ein gewisses Interesse darböten, sondern auch — was m. E. fast durchweg nicht der Fall ist — einen wirklichen Werth als Illustration oder Vergleich hätten.

Es fehlt ferner nicht an Kapiteln, in denen auch die Schilderung der aktuellen Zustände nicht nur ohne Schaden hätte gekürzt werden können, sondern auch viel Raum hätte erspart werden sollen, selbst wenn eine andere Verwendung nicht geboten erschien. Es ist z. B. ein schreiendes Mißverhältnis, der Beschreibung der Nationalkonventionen — nota bene im Text — doppelt soviel Seiten einzuräumen als der eminent bedeutungsvollen Frage des „Krieges gegen die Boßwirthschaft". Und obwohl Bryce schon einem großen Theil seiner eigenen Schilderung der Nationalkonventionen in hohem Grade einen rein feuilletonistischen Charakter hat geben müssen, um die 23 Seiten schreiben zu können, läßt er sich doch nicht an diesem genügen, sondern glaubt noch über neun Seiten des Anhanges in kleineren Typen mit dem Abdruck der Auslassungen des „Chicago Herald" über die republikanische Konvention von 1884 füllen zu sollen.

Dergleichen darf man sich nicht erlauben, wenn Raummangel als einziger Grund für den planmäßigen Verzicht auf die ausdrücklich als sehr wünschenswerth anerkannte Heranziehung der Geschichte geltend gemacht wird. Wenn ich als einziger Grund sage, so habe ich jedoch nur die allgemeine Ankündigung des Einleitungskapitels im Auge. In besonderen Fällen werden auch Gründe sehr anderer Art angegeben. So z. B. heißt es trotz des unverhältnismäßigen Raumes, den er den Nominating Conventions widmet, bezüglich derselben: „Es würde langweilig (!) sein, dem Prozeß nachzugehen, durch den das gegenwärtige System geschaffen wurde; ich werde mich daher darauf beschränken, es in seinem gegenwärtigen Zustande zu skizziren" (2, 141). Ich glaube, die ernsten und denkenden Leser, für die er doch in erster Stelle geschrieben, würden gern auf die epische Breite verzichtet

haben, mit der er erzählt, wie es auf den Konventionen hergeht, wenn er sie dafür mit jenem Prozeß bekannt gemacht hätte. Allein es kann hier unerörtert bleiben, was von dieser Motivirung zu halten ist. Es kommt mir nur darauf an, zu konstatiren, daß es eingestandenermaßen nicht immer Raummangel ist, der Bryce bestimmt, auf die Geschichte nicht einzugehen.

Es wäre irrig, in diesen Ausstellungen kleinliche Nörgeleien zu sehen, oder auf sie das Wort anzuwenden: der Geschmack ist verschieden. Sie betreffen eine Frage, die sogar noch wichtiger als die zuletzt besprochene ist. Es handelt sich bei ihnen um ein so wesentliches Moment in der Anlage des Werkes, daß dieses eine reichliche Hälfte seines Werthes hätte einbüßen müssen, wenn Bryce sein angekündigtes Programm auch wirklich zur Ausführung gebracht hätte. Daß er dieses keineswegs thun wird, erfährt der Leser schon nach wenigen Seiten. Auf das einleitende Kapitel, in dem der Plan des Werkes dargelegt wird, folgt eines von nur fünf Seiten mit der Überschrift: The Nation and the States. Das 3. Kapitel von über 15 Seiten ist: The Origin of the Constitution betitelt und rein geschichtlich erzählenden Inhaltes. Damit wird von dem Verfasser sogleich thatsächlich anerkannt, daß eine strenge Einhaltung seines Programms nicht nur ein Fehler sein würde, sondern nach der Natur der Sache geradezu unmöglich ist. Die Vereinigten Staaten bilden keine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Institutionen eines Kulturvolkes und sein ganzes Leben und Weben in Staat und Gesellschaft ohne eine historische Basis von einer gewissen Breite und Tiefe nicht wirklich verstanden und richtig beurtheilt werden können. Daß sie nicht nur in ungleich höherem Grade, sondern auch in einem ganz anderen Sinne als die Staaten der alten Welt sich noch heute in einem intensiven Werdeprozeß befinden, macht dieselbe nicht etwa, wie ihre europäischen Beurtheiler aus der Klasse der Ferienreisenden zu meinen pflegen, entbehrlicher. In je lebhafterem Fluß die Wasser sich befinden und je stärker und ungleichmäßiger der Wellenschlag ist, desto mehr benöthigen die Füße einer festen Unterlage. Hier darf die Berücksichtigung der historischen Genesis weniger als irgendwo

sonst als ein „Abschweifen“ in das Gebiet der Geschichte angesehen werden. Wer sie völlig unberücksichtigt ließe, würde das Haus nicht einmal auf Sand bauen, sondern es in die Luft stellen. Bryce erklärt aber, daß die Europäer, für die er doch vornehmlich hat schreiben wollen, „fast nichts von amerikanischer Geschichte wissen“. Er ist also nicht von der falschen Annahme ausgegangen, daß er die erforderlichen historischen Kenntnisse voraussetzen dürfe, sondern er hat — so weit er seinem Programm treu geblieben ist — die unbedingte Nothwendigkeit dieser Kenntnisse verkannt. Er hat verkannt, daß es sich hier bei dem Heranziehen der Geschichte in erster Stelle gar nicht um Illustrationen oder selbst Belege handeln durfte. Auf diese konnte verzichtet werden, wenn die Rücksicht auf den Raum es gebieterisch forderte. Nimmermehr durften aber aus diesem Grunde dem Leser die ersten Voraussetzungen für die Möglichkeit eines wirklichen Verständnisses und einer richtigen Beurtheilung der zu schildernden Gegenwart vorenthalten werden, denn es wäre doch absurd, wegen Raumersparnis die Anlage eines Werkes so zu machen, daß der Zweck nicht erreicht werden kann, den man bei seiner Abfassung verfolgt. Um der großen Mehrzahl der Leser diese ersten Voraussetzungen zu bieten, muß aber die Schilderung und Kritik des Bestehenden, d. h. des Gewordenen von dem ausgehen, woraus und wie es geworden ist.

Wie weit Bryce davon entfernt ist, sich diesen Wahrheiten vollständig zu verschließen, erhellt daraus, daß jenes 3. Kapitel über den Ursprung der Verfassung keineswegs vereinzelt dasteht. In dem ganzen Werk finden sich rein historische Angaben in so beträchtlicher Fülle eingestreut, daß es keine geringe Zeit erfordern würde, ihre Zahl festzustellen. Daß ich diese Programmwidrigkeiten nicht rügen will, habe ich bereits gesagt. Ich glaube im Gegentheil lediglich das tadeln zu sollen, daß es Programmwidrigkeiten sind. Die Ausführung ist viel besser als das Programm. Daß dieses fehlerhaft ist, hat sich aber natürlich doch immer recht erheblich in der Ausführung geltend machen müssen. Das richtige Urtheil oder Gefühl in vielen einzelnen Fällen hat den Fehler in der Anlage wohl abschwächen, aber nicht ihn beseitigen können. Nicht

nur ist die Heranziehung der Geschichte nicht in dem wünschenswerthen Maße erfolgt, sondern sie ist auch nicht zweckbewußt genug, weil sie nicht systematisch ist. Das ist einer der wesentlichsten Punkte, an dem die Nachfolger von Bryce anzusetzen haben werden, und es wird eine ihrer dankbarsten Aufgaben sein, die Frucht seiner Arbeiten in dieser Beziehung einer gründlichen planmäßigen Durchbildung zu unterwerfen.

Worauf ist nun die Unzulänglichkeit des Werkes in dieser Hinsicht zurückzuführen? Da die zum Theil auf Selbsttäuschung beruhende Berufung auf Raummangel nachweislich zur Erklärung nicht hinreicht, glaube ich annehmen zu müssen, daß Bryce sich in Wahrheit nur von Fall zu Fall über das einzuhaltende Verfahren schlüssig gemacht und bei der Entwerfung seines Planes die Frage, in welchem Maße und in welcher Weise die Heranziehung der Geschichte erforderlich sei, überhaupt nicht einer eindringenden allgemeinen Prüfung unterworfen hat. Das aber vermag ich nur durch die Annahme hinlänglich zu erklären, daß seine eigene Kenntnis der amerikanischen Geschichte nicht hinlänglich tiefgründig sein kann. An einem guten allgemeinen Überblick fehlt es ihm allerdings nicht. Dafür enthält das Werk Belege genug. Das war aber m. E. für sein Unternehmen nicht zureichend und ich habe keine Angabe und kein Urtheil finden können, aus dem sich entnehmen ließe, daß seine historischen Kenntnisse nach Breite wie Tiefe darüber hinausgehen und er auch in dieser Hinsicht fest auf den eigenen Füßen steht. Daß dieses nicht der Fall ist, darf freilich insofern nur eine Vermuthung genannt werden, als ich mich dabei ganz vorwiegend nur auf das Viele, was nicht gesagt ist und auf die Art und Weise, wie Manches gesagt wird, berufen kann. Das jedoch ist eine rein negative Begründung der Kritik und darum kann ihr Werth oder Unwerth von jedem Leser nur nach dem Grade von Kompetenz abgeschätzt werden, das er im allgemeinen dem Kritiker glaubt zuerkennen zu sollen. Allein vollständig gebricht es mir doch nicht an einer positiven Unterlage für meine Ausstellung.

In einer längeren Anmerkung über „Constitutional Conventions“ schreibt Bryce:

„The (Philadelphia) Convention met at the most fortunate moment in American history. Between two storms there is often a perfectly still and bright day. It was in such an interval of calm that this work was carried trough“ (1, 544).

Dieſe Sätze kontraſtiren ſo grell mit den thatſächlichen Zuſtänden in der Union während der Periode, die J. Fiske in dem von mir in dieſen Blättern beſprochenen Buch unter dem Titel: „The Critical Period of American History“ behandelt, daß ich beim erſten Leſen derſelben meinen Augen kaum trauen wollte. Das Erſtaunen minderte ſich allerdings, da aus dem Folgenden zu erkennen iſt, daß in der ungeheuerlichen Behauptung zum Theil ein ſtiliſtiſcher Mißgriff geſehen werden darf. Um das Bild zu gebrauchen, hat Bryce viel mehr geſagt, als er hat ſagen wollen. Er ſtellt einen ganz allgemeinen Satz ohne jegliche Einſchränkung hin, hat aber nur beſtimmte Verhältniſſe im Auge gehabt. Allein während ſich das mit Sicherheit erkennen läßt, erhält man doch darüber keineswegs wirkliche Klarheit, welche Verhältniſſe das geweſen ſind, denn man hört nur, daß das Volk nicht mehr in dem Siegesrauſch des glücklich beendigten Unabhängigkeitskrieges lag und noch nicht in den Rauſch über die Triumphe der Demokratie in Frankreich verfallen war. Offenbar kommt es aber vor allen Dingen darauf an, was da war, und was da war glich „einem vollkommen ſtillen und heiteren Tage“ nicht mehr, als ein Diſtelkopf einer Theeroſe gleicht. Bryce ſagt darüber jedoch nur: „Wise men had come to discern the weak side of popular government; and the people themselves were in a comparatively humble and teachable mind“. Das iſt nicht nur richtig, ſondern es iſt darin auch angedeutet, daß die Zeit doch nicht nur durch Stille und Sonnenſchein charakteriſirt iſt. Allein wenn auch eine gewiſſe Korrektur des verfehlten Bildes in dieſen Sätzen liegt, iſt ſie doch erſtens ſo vag, daß der unkundige Leſer nicht einmal zu einer Vermuthung darüber gelangen kann, wo die Schatten zu ſuchen ſind, und zweitens wird ſie ihn nur leichte Nebel erwarten laſſen, während es ſich in Wahrheit zum großen Theil um tiefe und tiefſte Schlagſchatten handelt, ſo daß J. Q. Adams ſagen durfte, die

Verfassung sei „einem widerstrebenden Volk durch die zermalmende Nothwendigkeit abgerungen worden". Obwohl ich bereitwilligst einräume, daß vielmehr Ungeschick als Unwissenheit die Schuld an der verfehlten Zeichnung trägt, glaube ich daher doch behaupten zu dürfen, daß ein Mann, der es sonst vortrefflich versteht, klar und gut zu sagen, was er sagen will, sich nicht so weit vom richtigen Wege hätte verlieren können, wenn sein Wissen weit, tief und fest genug gewesen wäre. Er kennt die amerikanische Geschichte bis auf einen gewissen Grad, aber sie ist ihm nicht — wenn der Ausdruck gestattet werden darf — so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie ihm in der Gesammtheit der bunten Fülle aller Einzelheiten stets als lebendige Wirklichkeit vor Augen steht und er sein politisches Denken und Urtheilen gar nicht von diesem realen Boden loslösen kann. Das ist viel verlangt, aber es ist die unumgängliche Voraussetzung für eine den Anforderungen der Wissenschaft in den wesentlichen Hinsichten wirklich entsprechende Lösung der Aufgabe, die Bryce sich gestellt hat.

Doch nicht nur hinsichtlich der Vergangenheit scheint mir sein Wissen kein vollkommen zureichendes zu sein. Manche Verhältnisse der Gegenwart von unbestreitbar kardinaler Bedeutung wären sicherlich nicht nur ganz oberflächlich gestreift worden, wenn er nicht gefühlt hätte, daß seine sowohl aus der Literatur, wie durch eigene Beobachtung geschöpften Informationen zu unzulänglich seien, um ihm die Bildung bestimmter Ansichten zu gestatten.

Am auffallendsten ist die stiefmütterliche Behandlung, welche die ehemaligen Sklavenstaaten erfahren. Abgesehen von einigen hie und da eingestreuten kurzen Bemerkungen werden ihnen ganz am Schluß des Werkes (3, 671) nur zwei Seiten gewidmet. Diese werden mit folgenden Sätzen eingeleitet:

„The mention of the South raises a group of questions bearing on the future of the negro and the relations he will sustain to the whites. To set forth even the main data needed for discussing these questions would need several chapters."

Wenn Bryce es sich durchweg versagt hätte, der Union das Horoskop zu stellen, so könnte man ihm daraus keinen Vorwurf

machen, daß er es hier thut, wie berechtigt auch der Wunsch wäre, zu hören, zu welchen Muthmaßungen hinsichtlich der Zukunft die aktuellen Verhältnisse und ihre Entwickelungsgeschichte einen solchen Beobachter in einer Frage von so überschattender Bedeutung geführt haben. Da er sich diese Enthaltsamkeit in vielen Fällen nicht auferlegt, muß sie aber hier den Eindruck einer empfindlichen Lücke machen, die einer Rechtfertigung bedarf. Die Berufung auf den Raum kann jedoch hier am wenigsten als eine solche Rechtfertigung anerkannt werden, denn es handelt sich ja bei den „mehreren Kapiteln", von denen er spricht, nicht etwa um die Zukunftsspekulationen, sondern um die thatsächlichen Grundlagen für eine Meinungsäußerung über die Zukunft, d. h. in erster Stelle um die Darlegung der aktuellen Verhältnisse. Es liegt also durchaus in dem Rahmen der Aufgabe, die er sich gestellt hat und die angeführten Sätze sind die einfache Ankündigung, daß er sich in dieser Frage der dem Leser versprochenen Arbeit enthebt. Selbstverständlich kann er dazu nicht durch die Ansicht veranlaßt worden sein, daß es untergeordnete Dinge sind. Er hat sein Versprechen in diesem Betreff unerfüllt gelassen, obwohl er sich zweifellos vollständig klar darüber gewesen, daß es in einem Drittel der Union, das in vielen wesentlichsten Hinsichten wichtigste Verhältnis und in allem und jedem von großem Einfluß ist. Die Unzuverlässigkeit der Zensusangaben, auf die er an anderer Stelle hinweist, entschuldigt das nicht, sondern durfte nur zu größter Vorsicht in der Behandlung derjenigen Fragen mahnen, auf die ausschließlich oder doch ganz vorwiegend in den Zensusziffern die erforderliche Grundlage geboten war. Weder handelt es sich aber lediglich um solche Fragen, noch wird der Zensus durch seine allerdings in manchen wichtigsten Verhältnissen — namentlich der Bevölkerungsbewegung — unleugbare Unzuverlässigkeit ganz unbrauchbar. Er ist immerhin eine Basis, von der man mit Hülfe anderer gedruckter Materialien, fleißiger Umfrage bei gut unterrichteten Personen und ausgedehnter eigener Beobachtung zu allgemeinen Ergebnissen von nicht geringem Werthe gelangen kann. Ich habe jedoch nicht eine thatsächliche Angabe und nicht ein Urtheil gefunden, aus denen sich auf ein eindrin-

gendes Studium solcher Materialien oder auf ein solches fleißiges Umfragen schließen ließe und die dürftigen thatsächlichen Angaben wie die wenigen Urtheile haben auf mich den Eindruck gemacht, daß besonders auch gerade die eigene Beobachtung in diesem Theil der Union ungleich beschränkter gewesen sein muß als im Norden und Westen. Die Fülle des Nicht-Gesagten ist ebenso groß hinsichtlich der weißen wie der farbigen Bevölkerung, sowohl wo brauchbare statistische Daten als wo eigene Umschau sehr bald einen tiefgreifenden Entwickelungs- und Wandelungsprozeß der wirthschaftlichen und anderen sozialen Verhältnisse erkennen lassen, mit dem und durch den sich auch nach verschiedenen Richtungen hin eine allmähliche Neubildung des Denkens und Empfindens der Bevölkerung vollzieht, von der zum nicht geringen Theil das künftige Wohl und Wehe der ganzen Union abhängt. Wenn meine Vermuthung irrig sein sollte, daß Bryce von dem Süden und namentlich den eigentlichen Pflanzerstaaten nur flüchtig einige Städte und das Wenige gesehen haben wird, was sich aus den Fenstern der Eisenbahn beobachten läßt, so wüßte ich keine Erklärung dafür zu finden, daß er hier sowohl in dem Was als in dem Wie so wenig den Erwartungen entspricht, zu denen der sonstige Inhalt des Werkes berechtigt. Hat er doch sogar nur in Neu-England und im Far West „marked individualities" „as regards ideas and the inner life of men" (3, 632) zu entdecken vermocht, obwohl im Süden die Männer und Frauen noch nach Zehntausenden zählen, deren Denken und Empfinden sich bis zum dreißigsten Jahr und darüber hinaus unter den gestaltenden Einwirkungen der Sklaverei entwickelt hat. Es kann nicht Zufall gewesen sein, daß ich vor einigen Jahren in dieser Beziehung das ganze Gebiet von Richmond bis New-Orleans und von Charleston und Savannah bis an den oberen Red-River nicht weniger ausgiebig gefunden habe als die Neu-England-Staaten. Trotz der Schnelligkeit, mit der unverkennbar auch die einstigen Sklavenstaaten der von Bryce mit Recht als charakteristisch bezeichneten Gleichförmigkeit verfallen, kann sich das in der kurzen Zeit nicht völlig geändert haben. Und wenn Bryce sich nicht die Zeit nehmen konnte, mit den guten eigenen Augen

genug zu sehen, so hätte er sich doch mindestens nur der verlässigsten fremden Augen bedienen sollen. Trotz der Vagheit, durch die sich vieles von dem Wenigen, was gesagt wird, der Kritik entzieht, darf aber mit Bestimmtheit behauptet werden, daß auch das nicht durchweg geschehen ist. Wenn es z. B. auch unleugbar ist, daß der farbigen Bevölkerung die Ausübung des Stimmrechts noch oft und in mancherlei Weise gar sehr verkümmert wird, so ist es doch ebenso unstreitig eine die thatsächlichen Verhältnisse verzerrende Übertreibung, wenn ganz allgemein ohne jede Einschränkung die Behauptung aufgestellt wird, daß:

„the whiles of the whites, in one way or another continue to suppress (!) the negro vote in all important elections".

Die Adoptivbürger fahren nicht besser als der Süden. Der Grund ist der gleiche, d. h. unzulängliche Kenntnis, aber in diesem Fall hat dieselbe zum Theil eine tiefere Ursache, der auch noch andere Schwächen und Mängel des Werkes entspringen.

Daß [Bryce Engländer] ist, hat ihm nicht nur die früher angedeuteten guten Dienste geleistet. Ich gebe gern zu, daß seine Reisen und Studien ihn gelehrt haben, unbefangener in die Welt zu gucken, als man es von den insularen Augen seiner Landsleute zu erwarten gewohnt ist. Allein sein Empfinden wie sein Denken hat sich doch lange nicht genug aus seiner englischen Verkapselung herausgearbeitet, um in der Beobachtung oder dem Urtheilen zu wirklicher Objektivität zu gelangen. Aus seiner englischen Haut kann er nicht heraus und die Träger dieser Haut pflegen nun einmal mit der Überzeugung auf die Welt zu kommen, daß die Natur ihrem vollkommensten Werke diese Hülle gegeben. Er selbst mag sich dessen nicht bewußt sein, daß auch er keine Ausnahme von der Regel bildet, aber wiederholt tritt es ganz unverkennbar — bisweilen mit einem leichten Anflug von Naivetät — zu Tage, daß diese Voraussetzung geradezu der Ausgangspunkt seiner Arbeit gewesen ist. So z. B. hebt er sehr richtig hervor, daß die Konstitution viel weniger, als noch gemeiniglich geglaubt wird, den Institutionen des Mutterlandes nachgebildet ist. Allein obwohl er zu der Erkenntniß hindurchgedrungen ist, daß sie in fast allen wesentlichen Stücken ein indigenes amerikanisches Pro-

dukt ist, dessen Elemente den schon während der Kolonialperiode im neuen Boden selbständig fortentwickelten und umgebildeten englischen Keimen entnommen sind, erscheint von Zeit zu Zeit doch immer wieder England als die eigentliche Quelle alles dessen, was in den Vereinigten Staaten gut und groß ist. Die vorgefaßte Meinung und das unmittelbare Empfinden tragen bei Gelegenheit ihm unbewußt den Sieg über die bessere historische Erkenntniß davon. Ich glaube „ihm unbewußt" sagen zu dürfen, weil die Kritik an den einzelnen Worten der fraglichen Sätze meist nicht fest genug ansetzen kann, jeder Nichtengländer aber aus ihrem allgemeinen Tenor doch sehr deutlich herauslesen wird, daß es in hohem Grade die im Fleisch und Blut des Verfassers liegende Überzeugtheit von englischer Größe ist, die ihn zu der bereitwilligen und zuweilen sogar enthusiastischen Anerkennung amerikanischer Tüchtigkeit hat gelangen lassen. Wie liebevolle Eltern mit freudigem Stolz ihre Kinder über sich hinauswachsen sehen, so kostet es auch ihn nicht die geringste Überwindung, rückhaltlos zuzugeben, daß hierin und darin ein Vergleich zwischen Mutter- und Tochterland zu Gunsten des letzteren ausfällt, aber der Engländer verräth sich auch dann in dem etwas patronisirenden Ton, in den er dabei hie und da verfällt.

Wenn die spezifisch englische Denk- und Empfindungsweise des Verfassers nur diese Folge gehabt hätte, würde sie jedoch kaum Erwähnung verdienen. Allein sie hat ihn auch unfähig gemacht, den Adoptivbürgern nach irgend einer Richtung hin gerecht zu werden. Er hat es ihnen gegenüber nicht nur an der nöthigen Objektivität fehlen lassen, sondern es offenbar überhaupt gar nicht für nöthig gehalten, auch hinsichtlich ihrer mit einiger Gründlichkeit an's Werk zu gehen. Es ist nicht das Ergebnis seiner Beobachtungen und Studien, sondern er hat ohne Prüfung als selbstverständlich angenommen, daß die Vereinigten Staaten es nur ihrer Eigenschaft als Schoß aus englischen Wurzeln zu danken haben, daß eine genaue Kenntnis ihrer politischen und sozialen Verhältnisse für die übrige Welt von großem Interesse und hoher Bedeutung ist und darum die eingewanderte Bevölkerung einen höheren Grad von Aufmerk-

samkeit nur insoweit beanspruchen kann, als den Wurzeln des stolzen angloamerikanischen Baumes giftige Säfte durch die Übermenge dieses angeschimmelten transatlantischen Dunges zugeführt werden.

„The devices which we admire in the Constitution might prove unworkable among a people less patriotic and self-reliant, less law-loving and law-abiding, than are the English (!) of America" (1, 474).

Aus diesem Satz kann der Geist entnommen werden, in dem Bryce an diesen wichtigen Theil seiner Aufgabe gegangen ist. Was in dem amerikanischen Staats- und Gesellschaftsleben gesund ist oder gar Bewunderung heischt, entströmt ausschließlich dem herrlichen angloamerikanischen Born. Die Eingewanderten sind ja wohl recht gut, um hinter dem Pfluge herzugehen, Ziegelsteine zu tragen und Mörtel anzurühren, aber nicht nur „national patriotism", sondern auch „a sense of civic duty" (3, 71) kann von der Masse derselben durch geraume Zeit nicht erwartet werden.

„They follow blindly leaders of their own race, are not moved by discussion, exercise no judgment of their own."

Erst wenn

„this peculiar gift which the Republic possesses of quickly dissolving and assimilating the foreign bodies that are poured into her mass, imparting to them her own qualities of orderliness, good sense, self-restraint, a willingness to bow to the will of the majority" (3, 162)

sich geltend gemacht hat, werden sie brauchbares Material für die höheren Seiten des Staats- und Volkslebens.

Daß diese Sätze viel Wahres enthalten, soll natürlich nicht bestritten werden. Allein sie geben doch nur eine rohe Skizze in Klatschfarben. Er selbst sagt (3, 73) sehr richtig:

„There is a disposition in the United States to use the immigrants, and especially the Irish, much as the cat is used in the kitchen to account for broken plates and food which disappears."

Er läßt aber seine begründete Behauptung, daß sie „not so largely answerable for the faults of American politics"

sind, „as the stranger might be led by the language of many Americans to believe“ eine völlig unfruchtbare Wahrheit bleiben. „Graue Theorie“ ist diese äußerst bedingte Ehrenrettung der Eingewanderten [1]), denn das Maß, in dem er thatsächlich die politischen Sünden der Nation auf sie abladet, dürfte füglich auch dem selbstgefälligsten amerikanischen Pharisäer genügend erscheinen, da die Assimilirung, durch die sie auch hinsichtlich der höheren Seiten des Staats- und Gesellschaftslebens ein brauchbarer Bestandtheil des Volkes werden, nach Bryce eine vollständige Absorbirung ist, d. h. ohne gestaltende Einwirkung auf den angloamerikanischen Grundstock der Nation erfolgt. Abgesehen von der materiellen Entwickelung der Union ist dieser der allein gebende Theil geblieben; die Eingewanderten empfangen nur und werden lediglich deswegen ein Gewinn für das Land, weil sie sich dem Geiste nach in Angloamerikaner verwandeln. Wenigstens bei den Jüngeren geht das rasch, denn

„They are more American than the Americans in their desire to put on the character of their new country“;

aber es geht doch nicht so rasch, daß sie nicht in erster Stelle dafür verantwortlich wären, daß

„Western opinion is politically unenlightened, and not anxious to be enlightened.“

Es ist wohl klärbares und auch mit einiger Dungkraft versehenes Schmutzwasser, aber eben doch Schmutzwasser, was die alte Welt alljährlich in mächtigem Strom über die neue ausgießt.

„If the people of New England, rural New York and New Jersey had been left unpolluted by the turbid flood of foreign immigration, they would be the fittest of any in the world for a pure democratic government“ (3, 84).

---

[1]) Selbstverständlich darf er nicht dahin verstanden werden, daß die angeführten und noch anzuführenden Sätze auf alle Eingewanderten Anwendung finden. Er sagt sogar ausdrücklich, daß „there are many foreigners whose education and skill places them at once on a level with the native American workmen“, und wenn man ihn an die Kaufleute, Techniker, Juristen, Geistlichen, Lehrer, Literaten, Ärzte, Künstler u. s. w. erinnert, so wird er ihnen natürlich auch eine noch höhere Bildung als die der eingeborenen „workmen“ nicht absprechen. An diese Leute hat er nur eben

Und das Schlußwort lautet:

„The influence of European immigration is so far to be sought, not so much in any tinging of the national character, as in the unfortunate results it has had upon the public life of cities, and the unexpectedly severe strain it has put on universal suffrage“ (3, 674).

So können die Verhältnisse in Wahrheit nicht liegen, denn es würde der Natur der Dinge zuwiderlaufen. Die Assimilirung des mächtigen Einwandererstromes, den die Vereinigten Staaten seit Jahrzehnten ununterbrochen von Europa erhalten, ohne gestaltende Einwirkung auf den Nationalcharakter ist schlechthin undenkbar. Ich habe aus dem Werke keine ganz unzweifelhafte Antwort auf die Frage entnehmen können, ob es Bryce völlig zum Bewußtsein gekommen ist, daß der amerikanische Nationalcharakter noch in ungleich höherem Grade als der Nationalcharakter irgend eines europäischen Volkes in der Bildung begriffen ist. Die Thatsache aber ist unbestreitbar und einer ihrer vornehmsten Gründe ist der kontinuirliche starke Einwandererstrom. Die erstaunliche Assimilationskraft des Angloamerikanismus hat sich nicht verringert und er wird nie aufhören, das mächtig dominirende Grundelement des Nationalcharakters zu bilden. Allein der Angloamerikanismus selbst steht in einem stetigen Wandelungsprozeß und dieser ist in hohem Grade durch die beständige reichliche Einführung fremden Blutes bedingt, wenn es auch nicht so grell zu Tage liegt, daß es sich ebenso leicht wie der Wandelungsprozeß selbst auf den ersten Blick erkennen läßt. Man darf nicht bei dem stehen bleiben, was an der Oberfläche so scharf hervortritt, daß es auch dem stumpfen Auge gar nicht entgehen kann, sondern man muß mit Geduld in die Tiefe zu dringen suchen. Dann findet man Vieles, was allerdings meist, jedes für sich genommen, keine sehr große Bedeutung beanspruchen kann, aber in seiner Gesammtheit von hohem Belang ist, weil es zwar langsam, aber stetig und mit

---

im Augenblick nicht gedacht, was aber freilich auch charakteristisch ist, denn so ganz klein ist ihre Zahl doch wahrlich nicht.

unwiderstehlicher Kraft theils abschleifend und theils positiv bildend auf das typische Gepräge des nationalen Charakters einwirkt.

Bryce hat es nicht für nöthig gehalten, sich diese Mühe zu nehmen. In dieser Hinsicht hat er sich seine Aufgabe so leicht gemacht wie irgend ein druckfüchtiger Ferientourist. Die in zweiter und dritter Stelle stehenden Einwanderungskontingente müssen sich daran genügen lassen, daß ihre Namen sich auch einmal in dem Buch gedruckt finden. Die Irländer erfahren eine eingehendere Würdigung nur als das vornehmste Material, mit dem die korrupten städtischen Berufspolitiker arbeiten und werden gelegentlich noch mit einer kurzen Glosse über ihre „anglophobia" und den Einfluß der Konfession auf ihre Stellung zu und in dem Gemeinwesen bedacht; und was über den positiven Einfluß der ihm durchaus nicht unsympathischen Deutschen gesagt wird, ist überraschend seicht.

„The enormous German immigration of the last thirty years[1]) ... does not seem to have had ... indeed any result whatever in the field of thought. It has enormously stimulated the brewing industry; it has retarded the progress of Prohibitionism: it has introduced more out-door life than formerly existed: it has increased the taste for music, it has broken down the strictness of Sabbath observance, and has indeed in some cities produced what is commonly called a Continental Sunday'. But the vast majority of German immigrants belong to the humbler classes. There have been among them extremely few savants, or men likely to become savants, nor have these played any conspicuous part in the universities or in literature"[2]) (3, 579).

---

[1]) Es ist bezeichnend, daß er sie nur so weit zurückdatirt. Ich darf hier an das erinnern, was ich früher über die Weite und Tiefe seines geschichtlichen Wissens gesagt habe, und werde später noch darauf hinzuweisen haben, welche Bedeutung es hat, daß er über die weiter zurückliegende deutsche Einwanderung glaubt hinwegsehen zu dürfen.

[2]) Mr. A. D. White, in an interesting article on the influence of German thought in the United States, cites only Lieber and Mr. Carl Schurz. In public life two or three Germans have attained high distinction.

Das ist Alles, was er von der gestaltenden Einwirkung der Deutschamerikaner auf den Nationalcharakter weiß und das erfährt noch eine Abschwächung in einer Anmerkung zu dem Kapitel über The Uniformity of American Life, in der es heißt:

„the recent immigrants have as yet affected it (society) but little, save that the Germans have brought in a greater fondness for music, for the drama, and for out-of-door life in the cities. I greatly doubt whether the influence of the immigrants will be much more powerful in the future, so strong is the native type of thought and customs, and so quickly does it tell on the new-comers" (3, 631).

Zunächst fehlt in der Liste von Bryce vollständig ein wichtiges Moment und das ist höchst bezeichnend, weil es zeigt, wie obenhin er sich die wirthschaftlichen Zustände angesehen hat, die doch die großen Bruchsteine in dem Fundament des ganzen sozialen Baues sind. Gerade die Deutschen [1]) der unteren sozialen Schichten und unter diesen vornehmlich die Landleute haben das gar nicht zu überschätzende Verdienst, den Amerikanern durch ihr Beispiel zu lehren, den Anforderungen an das Leben von Hause aus bescheidene Grenzen zu ziehen, dem gesteckten Ziel aber mit so ruhiger und stetiger Energie, so treuem Fleiß und so unbeirrbarem (und doch bescheidenem) Vertrauen in das eigene Können entgegenzustreben, daß es fast immer erreicht wird, wenn sie nicht unter besonderer Ungunst des Geschickes zu leiden haben. Energie, Fleiß und Selbstvertrauen der Angloamerikaner sind zwar mindestens ebenso groß, aber sie pflegen eine Tendenz zum Fiebrigen zu haben und wo diese von Anfang an gefehlt hat oder durch Mißerfolge verloren gegangen ist, da fehlen oder schwinden gar häufig auch jene guten Eigenschaften. Ihr Unternehmungsgeist ist ungleich entwickelter, aber nimmt auch zu leicht den Charakter wilden Wagens an, und die Elastizität des Geistes und Gemüthes, mit der sie die jähesten Glückswechsel hinnehmen, ist imponirend, aber läuft auch große

[1]) In neuerer Zeit in gleichem Maße die Skandinavier.

Gefahr, in Leichtherzigkeit oder gar Leichtfertigkeit auszuarten. Die Unermeßlichkeit des Landes, die ungeheuere Fülle seiner natürlichen Reichthümer und die schwindelerregende Rapidität seiner Entwickelung haben nach seiner wirthschaftlichen Seite hin dem angloamerikanischen Charakter sein spezifisches Gepräge gegeben. Die Masse der deutschen Einwanderer aber wahrt sich auch unter den neuen Lebensbedingungen den im ruhigen und langsamen Fluß eines alten und engeren Wirthschaftslebens gebildeten Charakter. Sie tragen ein Stabilitätsmoment in die unruhige Hast der amerikanischen Entwickelung hinein und das ist ein noch größerer Gewinn für die Zukunft des Landes, als die unmittelbaren reichen Früchte ihrer unabläßigen tüchtigen Arbeit. Die mit der Fähigkeit und dem Willen zum Fortschritt gepaarte konservative Gelassenheit, die Bryce in politicis mit vollstem Recht als eine der bedeutsamsten und besten Seiten des angloamerikanischen Charakters bezeichnet, hat in dem Wirthschaftsleben einen sehr starken Bruchtheil ihrer tüchtigsten Vertreter in der großen Masse der deutschen Einwanderer. Die Bedingungen, welche dem angloamerikanischen Charakter in wirthschaftlicher Hinsicht sein spezifisches Gepräge gegeben haben, sind aber vorübergehend. Entspricht es auch noch dem Heute am besten, so muß doch die Zukunft immer mehr und mehr dem anderen gehören, zu dessen Vertretern die Deutschen nach Zahl und Gediegenheit ein so hervorragendes Kontingent stellen. Darum ist es ein unendlicher Segen für das Land, daß ihm schon während der Übergangszeit in solcher Fülle moderirende Elemente mit ihrem stillen aber mächtigen erziehlichen Einfluß von Außen zugeführt werden.

Daß Bryce dieses nicht erkannt oder für nicht der Erwähnung werth gehalten hat, ist um so bezeichnender, als man schon längst nicht mehr mit Laternen nach den Amerikanern zu suchen braucht, die dieser dankenswerthen Einwirkung der Deutschen auf die Bildung des Nationalcharakters die gebührende Beachtung und Anerkennung zollen. Noch überraschender ist jedoch, daß er das, was ihm nicht entgangen ist, so gar nicht in seiner tieferen Bedeutung zu erfassen verstanden hat. Tausende von denkenden

Amerikanern würden ihm, wenn er sich die Mühe genommen hätte zu fragen, sehr bald klar gemacht haben, daß der enorme Aufschwung, den das Bierbrauen durch das Deutschthum genommen hat, keineswegs mit diesem spöttischen Lakonismus abgethan zu werden verdient. Das Bier hat dem Schnapsteufel einen großen Theil seiner früheren Domäne entrissen und es lassen sich nicht viele Länder nennen, in denen die Herrschaft dieses Dämons ein ebenso großer oder gar noch größerer Fluch gewesen ist. Auch wenn man zu denen gehört, die sich vor jedem alkoholhaltigen Getränk bekreuzigen, kann man daher dem deutschen Bier in den Vereinigten Staaten eine hohe Kulturmission nicht absprechen, denn ein kleineres Übel an die Stelle eines größeren zu setzen, ist doch immer ein Fortschritt und so verblendet sind bisher auch die wüthigsten Prohibitionisten nicht gewesen, daß sie Bier für nicht ungleich weniger verderblich als Whisky gehalten hätten. Das ist aber allerdings nur die eine Seite der Frage, denn es ist richtig, daß die Prohibitionisten mehr, größere und leichter errungene Siege zu verzeichnen gehabt haben würden, wenn die Deutschen weniger Bierdurst hätten. Der prohibitionistische Weizen würde jedoch, wenn die Deutschen ihre Bierpassion in der alten Heimat zurückgelassen hätten, vornehmlich nur deswegen so viel schöner geblüht haben, weil das vom Schnapsteufel angerichtete Unheil dann einen solchen Umfang gewonnen, bzw. behalten haben würde, daß die sittlich gesunden Bestandtheile des Volkes immer allgemeiner auf den Standpunkt des Bäuerleins in der Fabel gedrängt worden wären, das aus Verzweiflung sein Haus in Brand steckte, weil es sich des Kobolds in demselben nicht anders zu entledigen wußte. Daß sie dann aber auch weiter gleich dem Bäuerlein den Kobold hohnlachend auf dem Wagen sitzen gefunden haben würden, unterliegt keiner Frage, denn sie haben hie und da das Experiment gemacht, und immer mit diesem Erfolg. Und das ist eine Erscheinung von so weittragender und tiefgreifender Bedeutung, daß man sich nicht der Mühe entziehen darf, auch ihr ernst und gründlich nachzugehen, wenn man ein getreues Bild von der amerikanischen Demokratie in Staat und Gesellschaft entwerfen

will. Geht man ihr aber so nach, dann ergibt sich, daß die Rolle, welche die Deutschen in der Frage spielen, ungleich mehr Dank als Tadel verdient. Es ist eine ungerechtfertigte und höchst seichte Auffassung, ihre Stellung zu derselben lediglich auf ihren eigenen Durst zurückzuführen. Ihre Opposition ist eine principielle und mit dieser principiellen Opposition streiten sie für die grundliegenden Principien des ganzen amerikanischen Volksthumes, denen die Prohibitionisten in's Gesicht schlagen. Das ist es, was der Sache ihre ungeheure Bedeutung gibt. Denn wenn das Niederbrechen der Schranken, die das legitime Bethätigungsgebiet des individuellen Selbstbestimmungsrechtes umhegen, durch mißbräuchliche Anwendung des Grundsatzes, daß die Majorität der Minorität das Gesetz zu diktiren hat, an einer Stelle geduldet wird, so ist keine Sicherheit mehr dafür geboten, daß sie nicht früher oder später auch noch an einem Dutzend anderer Stellen mit Erfolg versucht werden wird. Und es ist mindestens ebenso sehr dieses wie die in immer weitere Kreise dringende Erkenntnis, daß erfahrungsmäßig mit dem vom Übereifer angewendeten Radikalmittel nicht so gute Resultate wie mit anderen weniger radikalen erzielt werden, was trotz mancher lokalen Siege und trotz des Wachsens ihrer absoluten Zahl die Fortschritte der Prohibitionisten zu nur scheinbaren macht. Denn das ist die Thatsache. Während der Kampf gegen die Trunksucht mit immer steigender Energie aufgenommen wird, wird ihnen mehr und mehr der Boden unter den Füßen fortgeschaufelt und daß dieses geschieht, ist zum nicht geringen Theil das Verdienst der Deutschen. Auch hier wieder üben sie einen moderirenden Einfluß auf den zum Extremen neigenden Amerikaner aus. Sie haben ihm nicht nur so viel Geschmack für das Bier beigebracht, daß er weit seltner zum Whisky greift, sondern er hat auch an ihrem Beispiel gelernt, daß man gewohnheitsmäßig alkoholische Getränke genießen kann, ohne Gefahr zu laufen, ein Trunkenbold zu werden. Das hat viel dazu beigetragen, bei den ruhig denkenden Angloamerikanern das hinsichtlich dieser Frage erschütterte Vertrauen in die Kräfte wieder zu festigen, die sonst dem amerikanischen Volk ein zureichender Ersatz für jeden bevormundenden

Zwang durch das Gesetz erschienen sind. Hier sind die Deutschen in der That amerikanischer als viele Amerikaner, denn sie stehen in der ersten Reihe derer, die das amerikanische Volk vor der Schmach bewahren, seine Entmündigung gegenüber dem Alkohol für nothwendig zu erklären und zu beschließen.

Sind das nun nicht Einwirkungen auf die Sitten und Gewohnheiten und die ihnen zu Grunde liegende Denk- und Empfindungsweise des Volkes, die je länger je mehr einen Einfluß auf das typische Gepräge des Nationalcharakters ausüben müssen? Daß noch immer ein großer Unterschied hinsichtlich dieser wie jener zwischen den Angloamerikanern einerseits und den Deutschamerikanern andrerseits obwaltet, ist doch kein Beweis gegen die Richtigkeit der Behauptung. Bryce scheint jedoch wirklich so geschlossen zu haben, daß entweder eine solche Einwirkung überhaupt nicht stattgefunden haben kann, oder doch — wenn das Gegentheil offen zu Tage liegt — dieselbe nur eine sehr äußerliche ohne höhere Bedeutung sein muß, weil die Unterschiede noch immer sehr groß sind. Ich vermag mir wenigstens nicht anders zu erklären, daß er nicht einmal dem Einfluß der Deutschen auf die Physiognomie des „Sabbaths" eine tiefere Seite abzugewinnen gewußt hat und noch dazu den drei Zeilen, mit denen er diese Sache abthut, ihre Stellung nicht allein hinter dem Bier und der Musik, sondern sogar hinter den Belustigungen in freier Luft anweist. Das ist eine Seichtheit der Auffassung, die selbst dann nicht ungerügt bleiben dürfte, wenn er sich überhaupt nicht über das Niveau des „special correspondent" einer beliebigen Zeitung hinauszuheben ambitionirte und die man von einem Engländer gerade in dieser Frage am wenigsten erwarten sollte. Wo Deutsche einen starken Prozentsatz der Bevölkerung bilden, da lernen die Amerikaner nach und nach, daß ein entwickeltes Bewußtsein sittlicher Verantwortlichkeit nicht Kirchlichkeit zur absoluten Voraussetzung hat, geschweige denn Kirchlichkeit und Moralität identisch sind. Sie selbst hören meist nicht auf, den sonntäglichen Kirchgang als etwas Selbstverständliches anzusehen. Die Kirche bleibt ihnen sogar gemeiniglich

Ausgangspunkt und Centrum nicht allein ihrer humanitären Bestrebungen, sondern auch in nicht geringem Grade aller ihrer höheren geistigen und ideellen Interessen und selbst ihres geselligen Lebens. Halten sie auch an der Überzeugung fest, daß ein solches Kirchenthum die stärkste Garantie für die Erhaltung der ethischen Gesundheit eines Volkes ist und allzeit bleiben wird, so werden sie doch mit der Zeit gezwungen, sich die Irrigkeit der Ansicht einzugestehen, daß ein ethisch gesundes Volk nach der Natur der Dinge nur in der Form eines solchen Kirchenthums das Verständnis für die idealen Interessen und höheren Aufgaben des Menschen bethätigen kann, denn sie sind zu ehrlich und billig denkend, um sich auf die Dauer den beständig vor ihren Augen stehenden Thatsachen völlig zu verschließen. Sie beklagen es, daß ein beträchtlicher Theil der Deutschen außer aller Verbindung mit einer Kirche steht und die große Mehrzahl weit hinter dem zurückbleibt, was die Amerikaner in dieser Hinsicht von sich selbst verlangen; aber die Achtung, die sie ihnen abgerungen, ist zu groß, um sie deswegen kurzer Hand zu den Böcken zu zählen, denen ihr Platz auf der Linken angewiesen wird. Und weil sie das nicht thun, verfallen sie schließlich auch einer zwar anfänglich nur leisen, aber stetig tiefer dringenden Einwirkung der deutschen Denk- und Empfindungsweise, denn lange bevor sie aufgehört haben, in ihr ein Gift zu sehen, erliegen sie halb unbewußt und halb bewußt der Versuchung, hie und da ein wenig von demselben zu naschen, weil ihr Kirchenthum den Menschen in ihnen nicht so eingedörrt hat, daß ihre Lippen ganz unempfänglich für seine Süßigkeit geworden sind. Es würde sehr irrig sein zu meinen, daß selbstverleugnende Rücksichtnahme auf die Wünsche der lieben deutschen Mitbürger die Amerikaner zu Konzessionen hinsichtlich der Beobachtung des „Sabbaths“ bewogen habe. Nicht die leiseste Disposition zu einem so gefühligen Entgegenkommen findet sich in dem Nationalcharakter. Die Amerikaner bequemen sich den Anschauungen und Sitten der Adoptivbürger nur an, wenn sie müssen, oder einen Vortheil (z. B. parteipolitischen) davon erwarten, oder Gefallen an ihnen finden. In der Sabbathfrage haben alle drei Beweg-

gründe zusammengewirkt und bald hat der eine, bald der andere größeres Gewicht gehabt. Der letzte fehlt nirgends und wird je länger je mehr der dominirende, weil die Zahl derer stetig und schnell wächst, denen es sehr wohl behagt, die Nesteln der von den Vorfahren ererbten Jacke ein wenig zu lockern und der Erholung von der Woche Last und Hitze nicht nur im Gottesdienst und in indolentem Nichtsthun, sondern auch in den durch harmlosen Genuß gebotenen Anregungen zu suchen. Und Viele bleiben dabei nicht stehen, Geschmack daran zu finden, auch Sonntags nicht allein Christen, sondern auch Menschen schlechtweg zu sein, sondern sie gelangen dahin, es als natürlich zu erkennen und endlich als sittlich berechtigt anzuerkennen. Das gibt der Sache ihre eminente Bedeutung. Die starre Kruste des ererbten Kirchenthums ist rissig geworden, die Samenkörner einer natürlich menschlicheren und freieren Lebensauffassung keimen in den Rissen, das nicht allein gesunde, sondern auch lebensfrohe Volksnaturell gewährt den Wurzeln hinlängliche Nahrung und die anachronistisch gewordene überkommene Hülle wird weiter und weiter aufgesprengt. Das Wanken und langsame Zusammenbrechen des puritanischen Sabbaths ist heute schon nur noch eine von vielen Manifestationen eines allgemeinen Wandelungsprozesses, der in dem religiösen Empfinden und Denken des Volkes eingesetzt hat. Wer in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren einige Aufmerksamkeit der amerikanischen Presse geschenkt hat, muß sich vieler höchst animirter Diskussionen sehr verschiedener Fragen erinnern, aus denen das zweifellos erhellt. Freilich ergibt sich auch ebenso unverkennbar aus ihnen, daß die begonnene Entwickelung auf vielerlei Ursachen zurückzuführen ist, von denen ein großer Theil in gar keiner Verbindung mit dem Thun und Lassen, Denken und Empfinden der Deutschen steht. Dieses ist nur einer unter den mannigfachen Faktoren, aber es hat nicht nur an vielen Stellen den ersten Anstoß dazu gegeben, die Bewegung in Fluß zu bringen, sondern es wird auch noch lange zu den gewichtigeren unter ihnen gehören, wenngleich einigen anderen bereits jetzt ein noch erheblich größeres Gewicht nicht abgesprochen werden kann.

Hier liegen also Einwirkungen der Deutschen auf den Nationalcharakter vor, die fraglos unendlich mehr Beachtung verdienen, als viele von den kleinlichen Einzelheiten hinsichtlich der Countybeamten, des Wahlmechanismus u. s. w., die Bryce mit einer an Carlyle's Dryasdust erinnernden Gewissenhaftigkeit zu Papier bringt. Daß die Thatsache nicht in Abrede gestellt werden kann, weil die Einwirkung sich nicht an bestimmte einzelne Namen knüpfen läßt, brauchte nicht gesagt zu werden, wenn Bryce nicht seine kargen unterschätzenden Bemerkungen über den Einfluß der Deutschen mit dem scharfen Hinweis darauf beschließen würde, daß sie unter den Todten und Lebenden noch nicht ein halbes Dutzend großer Namen aufzuweisen haben. Man braucht jedoch nur nachzulesen, was er selbst über die öffentliche Meinung, die Art ihrer Entstehung und Wirkung sagt, um sich zu überzeugen, daß es weder eminenter „savants", noch in irgend einer anderen Hinsicht besonders hervorragender Männer bedarf, um in den Vereinigten Staaten nachhaltige und tief eindringende Einwirkungen auf das Volk zu erzielen. Der Strom ist nicht weniger breit und tief und seine Wasser befruchten das Land nicht weniger, weil er durch die Vereinigung zahlloser Quellen und Bächlein entsteht, die ohne Bedeutung bleiben würden, wenn sie sich nicht vereinigten. Weil die Quellen und Bächlein nichts haben, was ihm einer besonderen Beachtung werth erscheint, hat Bryce aber auch für die Bemessung von dem Werth des ganzen Stromes einen flüchtigen Blick für genügend erachtet. Da ihn das, was er mit seinen eigenen Augen gesehen, nicht zu einer wirklichen Prüfung der gegenwärtigen Bedeutung des Stromes bewogen hat, kann es aber natürlich nicht Wunder nehmen, daß er sich noch viel weniger der Mühe unterzogen hat zu erforschen, ob sie vielleicht einst eine größere gewesen.

Von der Rolle, welche die Deutschen in den der Katastrophe des Bürgerkrieges unmittelbar voraufgehenden Jahren gespielt haben, scheint er keine Ahnung zu haben. Direkt ist einfach nichts über sie gesagt und 2, 362 findet sich der klassische Satz: „as there is some jealousy between the two races, the fact that the Irish were already Democrats when the Germans

arrived, may be one reason why the latter have been more inclined to enrol themselves as Republicans". Wie mit dieser schönen Theorie die Thatsache zu vereinigen ist, daß die Deutschen bis zum Ende der vierziger Jahre gleich den Irländern sich so gut wie ausnahmslos der demokratischen Partei anschlossen, ist nicht leicht abzusehen. Bryce kann jedoch nicht nur davon offenbar nie etwas gehört haben, sondern es muß ihm auch völlig unbekannt geblieben sein, wie auf das ganz eigenartige Element, welches die deutsche Einwanderung am Ende der vierziger und am Anfang der fünfziger Jahre enthielt, das Bild von den Steinen, die der Baumeister verworfen, angewendet werden darf. Durch die Sklavenfrage ward diesem Element die Gelegenheit geboten, die Freiheitsliebe, durch die es in der Heimat unmöglich geworden war, in einer Weise zu bethätigen, die es zu einer mächtigen Quader in der Grundmauer des Adoptivvaterlandes machte. Es bedurfte der Abneigung gegen die Irländer nicht, um die „Achtundvierziger" gegen die ihren Namen mehr und mehr zu Unrecht führende demokratische Partei einzunehmen. Machten die Prinzipien und Ideale, für die sie auf dem heimatlichen Boden gestritten und gelitten, sie dazu tauglich, in der erkorenen Zufluchtstätte vor der Reaktion sich zu Handlangern und Troßbuben der Sklavenhalteraristokratie herabzuwürdigen? Wollten sie sich nicht selbst in ihrer Vergangenheit zu Narren und Schlimmerem als das stempeln, so konnten sie nicht einmal indifferent in dem Kampfe bleiben und sie warfen sich mit einem solchen Ernst der Ueberzeugung und so hochgemuther opferfreudiger Begeisterung in denselben, daß die Landsleute sogleich scharenweise dem Rufe ihrer Werbetrommel Folge zu leisten begannen. Und war das Gewicht, das sie dadurch in die mit dem Geschick eines Welttheiles belastete Wage warfen, so klein, daß man seiner völlig vergessen darf, wenn man den Einfluß der Adoptivbevölkerung abschätzt? Hier zeigt es sich deutlich, wie sehr doch die historischen Kenntnisse von Bryce hinter dem erforderlichen Maße zurückbleiben und wie das den Werth seiner Arbeit beeinträchtigt. Eine Überfülle von sklavokratischen Zeugnissen lassen sich dafür beibringen, daß die Furcht,

Texas und Missouri der Sklaverei entreißen zu sehen, ein wesentliches Motiv für die „Feuerfresser" gewesen ist, mit größter Energie auf ein baldiges Durchhauen des Knotens hinzuarbeiten; und ebenso groß ist die Zahl der Zeugnisse dafür, daß in beiden Staaten die Deutschen in der vordersten Reihe derer standen, die diese Gefahr über den Süden heraufbeschworen. Namentlich gilt das von Missouri, das denn auch aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls in die Strudel der Sezession hineingerissen worden wäre, wenn die Deutschen nicht sofort und mit ganzer Entschiedenheit auf die Seite der die Fahne der Union hochhaltenden angloamerikanischen Patrioten getreten wären. Nicht minder bedeutsam war die ebenso entschiedene Stellungnahme der Deutschen des Nordwestens und zwar insofern ganz besonders von Illinois, als hier noch zwei Jahre nach der Buchanan-Fremont Campagne St. A. Douglas, der Führer und muthmaßliche nächste Präsidentschaftskandidat der in den Nordstaaten dominirenden demokratischen Fraktion, seine Wiederwahl zum Bundessenator gegen Lincoln hatte durchsetzen können. Und diese deutschen Republikaner des Nordwestens, sowie weiter namentlich die von New-York und Pennsylvania waren nicht nur durch die Zahl ihrer Stimmen von sehr hohem Belang. Einem Deutschen war es zu danken, daß die Principien der Unabhängigkeitserklärung schließlich doch eine Stelle in der Chicago „Plattform" erhielten und vornehmlich deutscher Druck brachte es zu Wege, daß der republikanische Wagen ohne den Hemmschuh des Know-nothingthums zum Rennen in die Bahn einfahren konnte — beides Momente von eminenter Tragweite.

Ehe Bryce eine neue Auflage seines Werkes erscheinen läßt, wird er also sicher gut thun, die Frage nach dem Einfluß der Deutschen einer nochmaligen und etwas gründlicheren Prüfung zu unterwerfen. Unterzieht er sich aber einmal einer Revision, so werden die Leser auch noch manche andere Vertiefungen und Erweiterungen der Arbeit erwarten und verlangen dürfen, selbst wenn dadurch trotz Streichung des Überflüssigen die Bogenzahl etwas anwachsen sollte.

Wir hören 3, 255, daß er ursprünglich beabsichtigt habe, auch die Verhältnisse der farbigen Bevölkerung in den Südstaaten, die verfassungsrechtliche Seite der Mormonenfrage, Tarif- und Civildienstreform und die Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit näher zu behandeln, aber mit Widerstreben davon Abstand genommen habe, weil die gesammelten Materialien veraltet gewesen seien, als er zur Bearbeitung derselben gekommen sei, und weil man hinsichtlich dieser Fragen überhaupt nicht wissen könne, ob heute noch gelten werde, was man gestern gesagt.

Da hier nichts darüber gesagt wird, wo das die Neger betreffende Material gesammelt worden und welcher Art es gewesen ist, kann ich diese Erklärung nicht als eine Widerlegung der früher geäußerten Vermuthung gelten lassen, daß Bryce den Süden durch eigene Anschauung nur oberflächlich kennen gelernt und geglaubt habe, sich von der mühevollen Arbeit des Zusammentragens verwerthbaren Materials dispensiren zu dürfen. Denn trotz der Schnelligkeit, mit der die Verhältnisse sich ändern, muß ich die Behauptung aufrecht erhalten, daß derartiges Material vorhanden ist. Und der gleichen Ansicht bin ich inbetreff der anderen Fragen, die Bryce aus dem gleichen Grunde nicht behandelt haben will. Ein Werk, das die genwärtigen Zustände eines Landes zu schildern unternimmt, muß nach der Natur der Sache hinsichtlich aller Verhältnisse mit jedem Jahr mehr oder minder veralten und man könnte mithin nach diesem Raisonnement es überhaupt für ungerechtfertigt erklären, die Abfassung eines solchen Werkes zu versuchen. Wie groß auch die eintretenden Aenderungen sein mögen, den Autor trifft selbstverständlich kein Vorwurf, wenn nur das, was er geschrieben, zu der Zeit richtig war, da er es in die Welt gehen ließ. In dem Grade kann aber auch in den Vereinigten Staaten derartigen Verhältnissen wie der Civildienst, die Tariffrage, die Beziehungen von Kapital und Arbeit u. s. w. nicht alle Stabilität fehlen, daß sich über sie nichts Bemerkenswerthes sagen ließe, für dessen Richtigkeit man auch nur für Wochen oder Monate einstehen könnte. In der Flucht der Erscheinungen ist auch hier — und

zwar zum Theil sogar sehr scharf ausgeprägt — etwas Konstantes und eben dieses Konstante ist das allein Wichtige. Nur erfordert es Mühe und Zeit, dasselbe mit zureichender Sicherheit zu ermitteln und ich kann nicht umhin, es offen auszusprechen, daß ich die Überzeugung gewonnen habe, Bryce sei in Wahrheit über diese Dinge hinweggegangen, weil er sich die zu ihrer Durchforschung erforderliche Zeit nicht habe nehmen können oder wollen. Viele Partien des dritten und auch schon einige des zweiten Bandes machen den Eindruck, von einem vielbeschäftigten Manne geschrieben worden zu sein, der durchaus an dem im voraus festgesetzten Tage „fertig" sein will, weil Kalender und Notizbuch ihn stets daran gemahnen, daß nach diesem Termin seine mannigfachen anderen Verpflichtungen wieder gebieterisch die Zeit beanspruchen werden, die er bis zu demselben mit Mühe für diese Arbeit erübrigt hat. Hier findet sich gar manches, was den vorhin gebrauchten Vergleich mit dem „Spezialkorrespondenten" als nicht zu scharf erscheinen läßt. Sollte diese Kritik aber doch ungerecht sein und die Rücksicht auf die Zeit nicht sein Thun und Lassen beeinflußt haben, so müßte ich ihm den schwereren Vorwurf einer argen Verkennung der obwaltenden Verhältnisse und ihrer Bedeutung machen. Wer aus den Pittsburg (1877) und Cincinnati (1884) „riots" nur die Lehre (moral) zu ziehen weiß, daß die Polizeimannschaft verstärkt werden muß (3, 310) — sein Bild der Arbeiterbevölkerung mit so wenigen und leichten Schatten malt (3, 69—71) — vom „boycotting" nur so viel Notiz nimmt, daß er einen gleichwerthigen Ausdruck in eine Anmerkung setzt — über die Trusts „only as the cause of the . . amazing activity in buying and selling shares which the people display" (3, 416) eingehender spricht, aber über die Gefahr, die in ihnen liegt, nur zu sagen hat, daß sie allgemein anerkannt wird — die Strikes des „südwestlichen Eisenbahnsystems", der Pferdebahnen, Zuckerfabriken u. s. w., die sog. „Wandeldelegaten" (walking delegates), den Losbruch der Anarchisten in Chicago, die Ritter der Arbeit, die Kandidatur von Henry George für das Mayorat in New-York u. s. w., u. s. w. entweder gar nicht erwähnt oder doch höchstens mit

zwei oder drei Zeilen bedenkt, der kann nur eine geringe Verständnisfähigkeit für die unheimlich gährende Arbeit von Krankheitserregern im Gesellschaftsleben haben, wenn er diesen Erscheinungen mit Ernst nachgegangen und sie gründlich auf ihre symptomatische Bedeutung geprüft hat.

Wie man aber auch die Gründe beurtheilen mag, die Bryce dafür geltend macht, daß er so viele Verhältnisse von größtem Belang völlig beiseite liegen läßt oder nur so obenhin streift, daß sie ebenso gut gleichfalls ganz unberücksichtigt hätten bleiben können, die Thatsache ist unbestreitbar, daß er infolge dessen nicht ein Bild von der amerikanischen Gesellschaft, sondern nur Stücke zu einem solchen bietet. Wäre es auch zu viel gesagt, daß nur der Buchbinder den 3. Band zu einem Buche gemacht hat, so hat derselbe doch nur in beschränktem Maße Anspruch auf diesen Namen. Zum Theil ist der Zusammenhang zwischen den einzelnen Skizzen, Aufsätzen und Studien wirklich vornehmlich durch Bindfaden und Kleister hergestellt, und wo sie sich zu einem einheitlichen organischen Gebilde zusammenfügen, können sie doch nicht völlig befriedigen, denn da sie nur Theile des Ganzen sind, müssen allerlei Räthsel zu rathen bleiben. Darum steht m. E. dieser Band erheblich hinter den beiden anderen zurück, obwohl er im Einzelnen mehr Neues und Bedeutendes als diese enthält.

Die angedeuteten Lücken tragen jedoch nicht allein die Schuld daran, daß ein Vergleich zwischen den drei Bänden — jeden als Ganzes betrachtet — zu Ungunsten des letzten ausfällt. Ich glaube es auf einen tieferen Grund zurückführen zu müssen, der mehr oder minder auch die letzte Ursache vieler von den bisher besprochenen Mängeln des Werkes ist.

Bryce ist nicht in den vollständigen Besitz des Hauptschlüssels zum Verständniß der amerikanischen Demokratie in Staat und Gesellschaft gelangt. Immer wieder — wenn ich das Bild weiter verfolgen darf — ergreift er ihn, wiederholt steckt er ihn in's Schloß, ja, er beginnt ihn sogar umzudrehen und zieht ihn doch schließlich wieder heraus und läßt ihn fallen.

Was „the cardinal problem of American politics" genannt werden muß, ist ihm nicht entgangen.

„Where political life is all-pervading" (2, 618), „can practical politics be on a lower level than public opinion? How can a free people which tolerates gross evils be a pure people? To explain this is the hardest task which one who describes the United States sees confronting him."

Das ist richtig und die Aufgabe ist sogar nur unter der Voraussetzung lösbar, daß dem „all-pervading" nicht ein Sinn beigelegt wird, der wegen der Vagheit des Ausdruckes sehr leicht mit ihm verbunden werden kann. Bryce ist aber nicht zu völliger Klarheit darüber gelangt, eine wie beschränkte Deutung ihm gegeben werden muß, um ihn berechtigt sein zu lassen. So weit ist er auf dem rechten Wege vorgedrungen, daß es nur noch Einen Schritt zu thun galt, aber dieser Schritt bleibt ungethan. Die entscheidenden Momente sind alle hervorgehoben und zwar zum Theil in glücklicher und scharfer Formulirung, aber in weiten Zwischenräumen durch das ganze Werk verstreut. Die betreffenden Sätze werden nicht kombinirt, um aus ihnen den letzten Schluß ziehen zu können, in dem die Erkenntnis gewonnen worden wäre, daß ein volles Verständnis des amerikanischen Staats- und Volkslebens nur erlangt werden kann, wenn es in seiner Gesammtheit unter diesen Gesichtswinkel gebracht wird. Hier erzählt er, daß er durch Monate viel mit Leuten aus den verschiedensten Schichten der Gesellschaft verkehrt habe, ohne daß je von einem Amerikaner das Gespräch auf die Politik gelenkt worden sei und sagt mit Recht, diese den natürlichen Erwartungen des Europäers direkt zuwiderlaufende Erscheinung sei in hohem Grade charakteristisch, aber er fühlt nicht die Nothwendigkeit, zu erklären, wie jenes „all-pervading" mit dieser Erscheinung in Einklang zu bringen sei. Ebenso wenig geschieht dieses, wo eingehend darüber gehandelt wird, daß in den Vereinigten Staaten die Politiker nicht führen, sondern folgen und die öffentliche Meinung, die selbst dem Princip des „laissez faire" zu huldigen pflegt, darin keinen Mißstand sieht, noch wo gesagt wird, daß die Gedanken der europäischen Völker „more equably and uniformly" auf die

Politik gerichtet sind. Da wird hervorgehoben, daß man sich hinsichtlich der erstaunlich schlechten Gesetzgebungs„maschinerie" des Kongresses damit abfindet und abfinden kann, daß man nicht viel Gesetzgebung brauche und „nearly the whole field of ordinary private law lies outside the province of Congress", aber es wird nicht erklärt, wie dieses Argument im Hinblick auf die Staatslegislaturen berechtigt sein kann, denen dieses Feld überwiesen geblieben und deren „Maschinerie" ebenso fehlerhaft konstruirt ist und mindestens nicht besser arbeitet, so daß wir denn auch an anderer Stelle hören, wie immer mehr Dinge, die unzweifelhaft nicht in eine Verfassung gehören, in den Staatsverfassungen geregelt werden, um das Volk vor dem Unverstand und der Verderbtheit seiner Gesetzgeber zu sichern. Dort wird es als ein „Dogma" des amerikanischen Volkes hingestellt:

„The less of government the better . . . The functions of government must be kept at their minimum."

Dann aber doch wieder behauptet:

„The new democracies of America are just as eager for state interference as the democracy of England, and try their experiments with even more light-hearted promptitude"

und dieser Satz sogar durch sieben vergleichende Tafeln zu erhärten versucht. Die Behauptung ist nicht unrichtig und die Erscheinung ist von hohem Belang. Um sie richtig zu würdigen, hätte aber ihre geschichtliche Entwickelung verfolgt und ferner beachtet werden müssen, daß die Tendenz zu staatlicher Einmischung bisher keineswegs eine allgemeine gewesen ist, sondern sich nur auf bestimmte Arten von Fragen gerichtet hat; die Tabellen sind wenig werth, theils, weil es in den 32 Staaten, die sie nicht berücksichtigen, sehr anders aussehen kann, als in den 6, für die sie aufgestellt sind, und theils, weil meist jede Angabe über Art und Maß der „Einmischung" fehlt. Immerhin aber ist der nachdrückliche Hinweis auf diese Tendenz, das Gebiet der staatlichen Kontrolle auszudehnen, ein Verdienst. Allein, wird sich nicht mancher Leser dadurch vor ein weiteres Räthsel gestellt fühlen, wenn er wieder an einer anderen Stelle liest, einer der auffälligsten Unterschiede zwischen den Staaten des europäischen

Kontinents und den Vereinigten Staaten sei, daß die Amerikaner „so wenig im französischen oder deutschen Sinne des Wortes ‚regiert' werden?" Und doch hätte hier und in allen den anderen angeführten Fällen ganz leicht der Gefahr von Mißverständnissen und falschen Schlußfolgerungen vorgebeugt werden können. Es brauchte nur ausdrücklich gesagt zu werden, daß hier nicht wirkliche, sondern nur scheinbare Widersprüche vorliegen, die alle ihre gemeinschaftliche Lösung in Einer Thatsache finden. Das geschieht aber nicht. Die erwähnten Sätze finden sich im ersten und zweiten Bande und in dem ersten Drittel des dritten Bandes und erst auf S. 472 des dritten Bandes wird der Leser in prägnanter Fassung auf diese Thatsache hingewiesen, auch dann aber nur fast wie zufällig, denn der Satz ist im Kapitel über Kirche und Geistlichkeit in einen längeren Absatz hineingeschoben; sie wird in keinerlei Weise über die anderen in dem Werke besprochenen Thatsachen hinausgehoben und noch weniger mit einem einzigen Wort angedeutet, daß in ihr sozusagen die Generalantwort auf die Fülle von Fragen zu finden ist, die das anscheinend wirre Durcheinander des Bildes der amerikanischen Demokratie im Staats- und Gesellschaftsleben dem Leser aufgedrängt haben muß.

Es heißt:

„The State is not to them (den Amerikanern), as to Germans or Frenchmen, and even to some English thinkers, an ideal moral power, charged with the duty of forming the characters and guiding the lives of its subjects. It is more like a commercial company, or perhaps a huge municipality created for the management of certain business in which all who reside within its bounds are interested, levying contributions and expending them on this business of common interest, but for the most part leaving the shareholders or burgesses to themselves."

Das heißt mit anderen Worten, daß in dem Denken und Empfinden der Amerikaner der Staat weit hinter der Gesellschaft zurücksteht. Das ist aber die naturgemäße Konsequenz der ganzen geschichtlichen Entwickelung der Republik und es entspricht auch heute noch den thatsächlichen Verhältnissen. Wer eine richtige Schilderung des amerikanischen „commonwealth" entwerfen

will, muß daher in voller Klarheit zu seinem Ausgangspunkt machen und stets vor Augen haben, daß das Schwergewicht nicht in den Erscheinungen des Staatslebens, sondern in denen des Gesellschaftslebens liegt. Darum dürfen aber auch selbstverständlich von diesem nicht nur einzelne Bruchstücke geboten werden. In erster Linie gilt es, gerade dieses in seiner Totalität zu erfassen und auf Grundlage des umfassendsten und eindringendsten Studiums aller Einzelheiten nach großen einheitlichen Gesichtspunkten zur Darstellung zu bringen. Freilich ist das eine Riesenaufgabe, auf die auch ein viel bedeutenderer Mann als Bryce weit mehr Zeit verwenden müßte, als er seinem Werk gewidmet hat, um sie auch nur einigermaßen befriedigend zu lösen. So werthvoll auch die Bereicherung ist, welche die Literatur über die Vereinigten Staaten durch sein Buch erfahren hat, bleibt daher das Werk doch noch immer zu schreiben, das mit vollem Recht den großen Titel „The American Commonwealth" tragen darf.

Daß Bryce nicht zu bieten vermocht hat, was in diesem Titel liegt, erhellt schon zur Genüge aus dem einen Satz, in dem er sein vergleichendes Urtheil über den englischen und amerikanischen „nationalen Geist" und „die Produkte seiner schöpferischen Kraft" zusammenfaßt. „A transplanted tree may bear fruit of a slightly different flavour, but the apple remains an apple and the pear a pear." Die veränderten Lebensbedingungen in neuen Territorien haben eben nicht nur, wie er meint, gewisse Gaben höher entwickelt und andere in verhältnismäßiger Unthätigkeit gelassen, sondern mit zwingender Nothwendigkeit zu einer Vergesellschaftung des Staates geführt [1]), die in den alten Kulturstaaten Europas infolge ihrer ganzen geschichtlichen Vergangenheit noch schlechthin undenkbar ist.

[1]) Hierin liegt denn auch die Erklärung dafür, daß in dem ganzen Unionsgebiet der gleiche Typus radikaler Demokratie zur Herrschaft gelangt ist, obwohl die Bundesverfassung in dieser Hinsicht den Einzelstaaten, denen er zur Zeit ihrer Annahme noch durchweg mehr oder minder fremd war, in weitestem Umfange freie Hand ließ.

Der Zustand der deutschen Hochschulen am Ende des Mittelalters.

Von

Karl Hartfelder.

Die mittelalterlichen Hochschulen Deutschlands sind keine originalen deutschen Schöpfungen, sondern Nachahmungen fremder Muster. Insbesonders ist Paris direkt und indirekt das Vorbild geworden. Sie sind kirchliche Einrichtungen, gestiftet in der Regel durch einen Bund der geistlichen und weltlichen Macht, ihre Lehrer fast ausnahmslos Kleriker, deren Einkommen häufig im Genuß einer oder mehrerer Pfründen besteht, die Schüler zum Theil auch Geistliche, zum Theil solche, die nach geistlichen Stellen streben, verpflichtet, in klösterlich eingerichteten Häusern zu leben und in einer fast mönchischen Tracht einherzugehen. Ein streng geregelter Lehrgang bestimmte die zu hörenden Vorlesungen, die zu leistenden Exerzitien und Disputationen. Bis in's einzelnste gehende Vorschriften wachten über Sitten und Lebensführung der Lehrer und Schüler. Ein reicher Schatz von Privilegien sicherte den Angehörigen der Universität nicht unwesentliche Vortheile, und man war eifrig darauf bedacht, diese bevorrechtete Stellung sich durch niemanden schmälern zu lassen.

Ein solches Studium generale, wie der gewöhnliche Name dieser Schulen hieß[1]), hervorgegangen aus dem eigenthümlichen Wesen

[1]) H. Denifle, die Universitäten des Mittelalters bis 1400 (Berlin 1885) 1, 1 ff.

der mittelalterlichen Bildung, genügte gewiß in der Regel den gestellten Anforderungen. Es verlieh jenen Grad von Bildung, den man damals verlangte. Es verschaffte den Schülern den Vorrath an Wissen und Können, auf welchen die mittelalterlichen Menschen, insbesondere die Geistlichen, den höchsten Werth legten; wer sich in langjähriger und mühevoller geistiger Arbeit zur höchsten akademischen Würde der Hochschule, dem Doktor der Theologie, emporgearbeitet hatte, genoß eines wohlverdienten Ansehens. Denn er hatte alles geleistet und errungen, dem die gelehrten Zeitgenossen einen höheren Werth beimaßen.

Eine Krisis aber mußte sich einstellen, sobald das Bildungsideal sich änderte. Die mittelalterlichen Hochschulen waren Kinder der mittelalterlichen Zeitbildung, der Scholastik. Sie konnten nur so lange den Anforderungen genügen, als die Scholastik selbst im Bewußtsein der Menschen ihren Werth behauptete. Veränderte sich das Bildungsziel, so mußten sich auch die für dieses Ziel geschaffenen Anstalten verändern. Das ἔσσεται ἦμαρ konnte ihnen, wenigstens in ihrer ursprünglichen Form, ebenso wenig erspart bleiben, wie einstens den Rhetorenschulen der Heiden, als das Christenthum mit seinem neuen Lebensideal die herrschende geistige Macht wurde.

Eine anders geartete Weltbildung stellt aber die Renaissance dar, deren literarischer Ausdruck der Humanismus war, und die in Italien schon das 14. Jahrhundert beherrscht. Von dort drang dieselbe auch nach Deutschland. Bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts stellen sich nördlich der Alpen die ersten humanistischen Sturmvögel ein, die Vertreter der deutschen Frührenaissance, und gleich ihr erstes Erscheinen wird das Zeichen zum Kampf. Sie verlangen, pochend auf ihr angeblich besseres Wissen, mindestens Gleichberechtigung an den Hochschulen, deren Vertreter jedoch in ihrer Mehrheit dazu nicht bereit sind.

Es war bisher üblich, über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der deutschen Hochschulen um die Wende des 15. Jahrhunderts nach den Schriften der damaligen Humanisten zu urtheilen. Bei der großen Schreibelust vieler Vertreter der humanae litterae fehlte es dabei nicht an Quellen; ja man hätte sich eher über Stoffüberfluß als über Stoffmangel beklagen können. Man wiederholte die geringschätzigen Urtheile, mit welchen die Neuerer den alten Lehrbetrieb, die Methode der Scholastik, verwarfen und glaubte damit der Sache gerecht geworden zu sein.

Neuerdings ist gegen ein solches Verfahren vielfacher Widerspruch erhoben worden. Man erklärte es für eine Ungerechtigkeit, nur die Gegner zu hören, die Angegriffenen aber nicht zum Worte kommen zu lassen. Denn als Gegner der Scholastik galten in der landläufigen Auffassung die Humanisten sammt und sonders. Indem man nach einigen lauten Wortführern sich einen willkürlichen Begriff des wahren Humanisten zurecht machte, diesen besonders mit einem ziemlichen Grad von Gehässigkeit und Feindseligkeit gegen alles, was Kirche, Geistlichkeit, Scholastik u. s. w. ausstattete, glaubte man das Recht zu lauter Klage über einen solchen Mangel an Gerechtigkeit und Objektivität erworben zu haben.

Darüber ist nun zunächst zu bemerken, daß diese Klagen eines Korns von Wahrheit nicht entbehren. Wollen wir gerecht sein, so muß das audiatur et altera pars geübt werden. Es erwächst uns die Pflicht, aus den offiziellen Akten der Hochschulen selbst ein Bild herzustellen, soweit dies möglich. Die Angegriffenen haben sich auch gelegentlich, freilich nicht immer, vertheidigt, und diese Vertheidigung muß gehört werden.

Andrerseits aber würde eine Schilderung, die sich nur auf die offiziellen Aktenstücke und Vertheidigungen stützte, doch nur einseitig sein. Wir müssen diese apologetischen Schriftstücke so lesen, wie der ruhig denkende Richter die Vertheidigungsreden des Anwaltes anhört. Sie müssen cum grano salis verstanden werden. Auch wollen wir stets im Gedächtnis behalten, daß zu allen Zeiten offizielle Kundgebungen nur einen Theil der Wahrheit enthalten. Über viele wichtigen Dinge, die oft gerade das Hauptinteresse erregen, erfährt man aus solchen amtlichen Urkunden nichts.

Aber trotz alledem, die Forderung einer Berücksichtigung des offiziellen Aktenmaterials ist berechtigt und soll hier erfüllt werden. Leider aber besitzen wir nicht für alle deutsche Universitäten einen gleich reichen und allgemein zugänglichen Aktenvorrath. Über keine Universität können wir uns gegenwärtig vollständiger und leichter unterrichten als über Leipzig. Die von Zarncke und Stübel herrührenden Publikationen enthalten über unsere Frage einen Reichthum von Urkunden, der von keinem anderen Urkundenbuch der deutschen Hochschulen erreicht, geschweige denn übertroffen wird.

Man trennt gewöhnlich die Hochschulen, welche bis in das erste Decennium des 16. Jahrhunderts gegründet wurden, in zwei

Gruppen[1]): Die Hochschulen der älteren Epoche sind Prag, gegründet 1348, Wien (1364) 1384, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, Würzburg in seiner ursprünglichen Gestalt 1402, Leipzig 1409, Rostock 1419. Die zweite Gruppe entstand seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, meist mitveranlaßt durch den Humanismus: Greifswald 1456, Freiburg 1457, Trier 1457, Basel 1459, Ingolstadt 1472, Tübingen 1477, Mainz 1477, Wittenberg 1502, Frankfurt a. O. 1506.

Schon diese Zahlen lehren, daß wir uns hier mehr an die ältere Gruppe halten müssen. Nur jene haben am Ende des 15. Jahrhunderts eine längere Entwickelung hinter sich, so daß man Schlüsse daraus ziehen kann. Es ist fast selbstverständlich, daß eine neu gegründete Anstalt nicht sofort von den Statuten, auf die hin die Gründung erfolgte, abweichen kann, ohne sich selbst aufzugeben. Auch hat man sich gewiß bei Neugründungen anderwärts gesammelte Erfahrungen, wenigstens für die Praxis, zu gute kommen lassen. Was aus den mittelalterlichen Hochschulen werden konnte, kann man also gewiß leichter aus der Geschichte Heidelbergs und Leipzigs, als aus der Wittenbergs und Frankfurts erfahren. In der That gewähren auch die jüngeren Hochschulen zu Beginn der neuen Zeit zum Theil ein anderes Bild als die älteren Schwestern. Davon hatte man an diesen selbst ein recht lebhaftes Bewußtsein.

Die Leipziger Lehrer bezeichnen selbst Wittenberg und Frankfurt als „die neuen Universitäten“[2]) und müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, daß man an den neuen Universitäten „mit allen (akademischen) Graden, besonders in der Artistenfakultät, mehr Ernst, Schärfe und Aufsehen habe“, daß daselbst ungenügend Vorbereitete beim Examen zurückgewiesen werden und die Studenten nach diesen neuen Hochschulen wegziehen, weil sie dort mehr lernen[3]). Im

[1]) Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichtes auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit besonderer Rücksicht auf den klassischen Unterricht (Leipzig 1885).

[2]) Auch Mainz wird dazu gerechnet. Vgl. dye neuen universiteten Wittenberg adder Franckfurt. Br. Stübel, Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555. Im Auftrage der kgl. sächsischen Staatsregierung herausgegeben. Leipzig 1879. (Bd. 11 des Codex diplomaticus Saxoniae regiae) S. 315, 17; 318, 10.

[3]) Auch sagt man das sie in denselben neuen universiteten fast mit allen graden (so ist zu lesen und nicht das unsinnige gnaden) sunderlich in artibus mehir ernst, scherffe und uffsehen haben etc. Stübel S. 315, 18; 279, 21.

Jahre 1523 erklärte die Artistenfakultät zu Heidelberg, daß ihre Schüler nach anderen Universitäten, z. B. nach Tübingen, wegzögen, weil dort für die Studien besser gesorgt sei; Heidelberg, einst die blühendste unter den deutschen Hochschulen, sei verwelkt und dem Untergang nah. Dagegen seien die benachbarten Hochschulen (gemeint sind wohl hauptsächlich Tübingen und Freiburg) durch berühmte Lehrer und Zahl der Schüler gleich bewundernswerth[1]). An diesen Hochschulen jüngeren Datums hatte man sich freilich nicht so ablehnend gegen die Bestrebungen der Humanisten verhalten. In Heidelberg wußte man jetzt, durch den Schaden belehrt, kein anderes Mittel, um der heruntergekommenen Anstalt aufzuhelfen, als die Berufung eines der größten Humanisten, des Desiderius Erasmus, vorzuschlagen.

Andrerseits aber weisen auch die neuen Universitäten zum Theil schon nach kurzer Zeit bedenkliche Zustände auf, wie man an Ingolstadt sehen kann. Obgleich erst 1472 gegründet, finden sich doch schon nach 20 Jahren eine Menge der schlimmsten Mißstände, wie man aus den nicht sehr zahlreichen Urkunden in Prantl's Geschichte dieser Universität erschließen kann.

Wie es in Wirklichkeit an diesen Universitäten aussah, soll nun im einzelnen nachgewiesen werden. Wir beginnen billigerweise mit den Lehrern.

1. Der akademische Lehrkörper. — Ein weit verbreiteter Mißbrauch, den viele als selbstverständlich hinnahmen, waren die sog. Absentien, d. h. die oft Jahre lang dauernde Abwesenheit der Lehrer, sogar der Ordinarien, von der Universitätsstadt. Magister Gregorius Hillebrand, Kollegiat im Kollegium zu Unserer lieben Frauen zu Leipzig, mit dessen Kollegiatur gewiß auch ein Lehrauftrag verbunden war, trat im Jahre 1472 als Leibarzt in den Dienst des Herzogs Heinrich von Schlesien und zwar auf zwei Jahre.

[1]) Quae olim inter totius Germaniae Academias omnium fuerat florentissima, hodie flaccescentem et marcidam atque propediem interituram audimus predicari: Atque utinam falso! etc. Porro si ad vicinas oculos converteris Universitates, habes undique, quod mireris, cum in professorum utriusque lingue, immo trium linguarum institutione, tum in discipulorum numero etc. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg (Mannheim 1862) 1, 369; Ed. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg (Heidelberg 1886), 2, 76 Nr. 705.

Der Herzog verwandte sich sodann für seinen Leibmedikus, da er ihn auch nur schwerlich entbehren könne, man möge demselben die Rechte und Privilegien eines Kollegiaten trotz seiner Abwesenheit belassen [1]). Ein anderer Kollegiat derselben Universität, Magister Hans Tolhopf, trat 1480 als Astrolog in den Dienst des bekannten Königs Matthias von Ungarn, und dieser findet es nicht unangemessen, für denselben die Universität Leipzig zu bitten, daß die Kollegiatur demselben erhalten bleibe und deren Zinsen nicht eingezogen werden [2]).

Daß ein halbes Jahr Urlaub bewilligt wird, hat nichts Auffallendes; daß aber die Abwesenheit auf viele Jahre ausgedehnt, daß Lehrer. volle 16 Jahre abwesend sein können, ohne ihre Stelle zu verlieren, ist für uns unbegreiflich. So klagt ein Leipziger Gutachten des 16. Jahrhunderts, daß etliche theologische Kollegiaten bei 16 Jahren außen gewesen und noch nicht gegenwärtig seien [3]). Die dadurch entstehenden Mißstände waren der Art, daß man wiederholt dem Unfug durch Heimberufung der Lehrer zu steuern suchte, aber die Mahnungen der akademischen Körperschaft hatten so wenig Kraft, daß selbst die eigenen Mitglieder derselben sie in den Wind schlugen. Andrerseits aber schien die Abwesenheit besoldeter Lehrer so selbstverständlich, daß trotz der vom Landesherrn angeordneten Zurückberufung dieselbe nicht vollzogen wurde. Das Unwesen war der Art, daß selbst die wenig strebsame Studentenschaft damit unzufrieden war [4]).

Die Absentien kamen in allen Fakultäten vor. Den Artisten z. B. wollte man ein halbes Jahr gestatten, nur nicht mehr. Aber auch die Theologen und zwar die Ordinarien sind abwesend, und dies wird sogar einmal als das „gewöhnliche Wesen" bezeichnet.

[1]) Stübel S. 204 u. 205.

[2]) Stübel S. 220.

[3]) Stübel S. 307. Manche waren sogar mit allen Fahrnissen abgezogen. C. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt-Landshut-München (München 1872), 1, 85; 2, 91. 93.

[4]) Stübel S. 271, 20; 312, 24; 318, 28; 364, 8. Vgl. Roth, Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550 (Tübingen 1877) S. 149: **Cum hactenus Doctoribus saepius, quam Auditorum sit usui, concessum fuerit, ut se priuatis negotijs implicando absentent, Ideo expedit Absentias constringi.**

Am häufigsten scheint die Abwesenheit der Mediziner gewesen zu sein: es kam gelegentlich vor, daß kein einziger medizinischer Lehrer in der Universitätsstadt anwesend war[1]).

Bei Medizinern und Juristen erklärt sich das leichter als bei den anderen.

Wenn die ersten die Krankenpraxis nach außen führte, so mußten die Juristen in den Gerichten der Landesherren fungiren, auch als diplomatische oder sonstige Agenten allerlei Aufträge erledigen.

Sehr nützlich ist es, darüber einen Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät zu hören, der sich beklagt, daß ihn Herzog Georg zuerst sechs Wochen nach Mühlhausen genommen, dann habe er drei Reisen, jede zu drei bis vier Wochen, in Appellationssachen machen müssen, dann sei er sechs Wochen nach Kassel geschickt worden „und sulchs hat sich allewege die czeidt begebenn, wan das beste lessenn inn unsser schule gewest". Ein zweiter Jurist muß jedes Jahr mindestens viermal 14 Tage wegen seiner Thätigkeit am Hofgericht versäumen, und der dritte hat deswegen wenig gelesen, weil er als advocatus pauperum beim Hofgericht ständig beschäftigt und zwischenhinein als Gesandter bis in's ferne Preußen geschickt worden ist.

Die Juristen in Tübingen, welche Universität schon damals wegen des Fleißes ihrer Lehrer bekannt war, waren so oft beim herzoglichen Hofgericht abwesend, daß sich „die Schüler beklagten und der Universität daraus Nachtheil erwuchs". Sie sollten freilich während ihrer Abwesenheit Stellvertreter einsetzen; da sie aber diese selbst bezahlen mußten, so geschah es natürlich nicht[2]).

Als Grund der Absentien geben die Mitglieder der Universität bei verschiedenen Gelegenheiten die geringen Besoldungen an, von welchen sie nicht leben könnten, so daß sie nothwendigerweise nach Nebenverdienst sich umsehen müßten. Am geringsten waren an allen Universitäten die Gehälter der Artisten, die in der That so niedrig waren, daß man selbst bei den bescheidensten Ansprüchen nicht davon existiren konnte. Im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte der

[1]) Stübel S. 203, 17; 262, 33; 263, 22 264, 18; 340, 19. Prantl 2, 93.

[2]) Stübel S. 288, 15; 309, 6; 364, 7; 393. 394. Roth S. 116. 117. Prantl 2, 140. Danach setzten die Ingolstädter Juristen auch wegen Privatgeschäften häufig aus.

gut dotirte Lektor der Artisten zu Leipzig nur 20 Gulden; es gab aber deren auch mit einer Besoldung von 12, 16 und 18 Gulden. Die Mediziner und Juristen klagen ebenso über niedrigen Gehalt. Es klingt sehr beweglich, wenn wir die Erklärung der Juristen hören, „das sich keyn doctor alleyn seiner lectur erneren kan". Man beantragte deshalb eine Erhöhung der Besoldungen. Die Mediziner meinten vollends, sie seien bezüglich des Einkommens am übelsten daran [1]). Zugleich hatten die Absentien für die Anwesenden die üble Wirkung, daß sie mit Geschäften aller Art überladen wurden, so daß sie ihren Lehrerpflichten kaum mehr genügen konnten. So wird im Jahr 1502 von dem Dekan der Leipziger Medizin gesagt, daß er mit „unträglicher Mühe" beladen sei, so daß es ihm nicht möglich sei, zu lesen. Er sei im Rath, Schöppenstuhl, sei Leibarzt des Kurfürsten, Kollegiat, Dechant, Lektor, auch mit häuslichen Sorgen beschwert, und außerdem noch faul [2]).

Doch was half es auch, wenn die Professoren in der Universitätsstadt waren, aber aus Faulheit ihre Pflichten nicht erfüllten? Nicht bloß Disputationen, deren Versäumung sich aus der damit verbundenen größeren Arbeitslast erklären würde, hielt man nicht ab, nein, auch die gewöhnlichen Vorlesungen ließ man ausfallen. Die Studenten Matthias und Paulus Law in Leipzig beklagen sich im Jahre 1516 bei Herzog Georg, daß die Vorlesungen oft drei und vier Wochen „unde sust manchfaldigk" ausfielen. Ja man mußte in einem offiziellen Berichte zugeben, daß die theologischen Doktoren in 18 Tagen ungefähr einmal zu lesen pflegen. Höchstens daß man sich bei öffentlichen Akten noch vertreten ließ. Oft geschah auch dieses nicht einmal. Trotzdem daß alle Doktoren, von den Medizinern abgesehen, Geistliche waren, kamen sie nicht einmal zu „der Universität vier gemeinen Messen" und gaben damit der Studentenschaft, die nach den Gesetzen zum Kirchenbesuch verpflichtet war, ein schlechtes Beispiel. Die kirchlichen Gedächtnißfeiern der Universität wurden zu Heidelberg am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts oft entweder ganz unterlassen oder von den

---

[1]) Stübel S. 269, 19 ff.; 306, 16; 333, 29; 339, 25 ff.; 341, 1—3; 368 unten u. 369.

[2]) Stübel S. 282, 37; 309, 20. Ebenso klagen die Magistri in Köln. Bianco, die alte Universität Köln und die späteren Gelehrtenschulen dieser Stadt. Th. I. Erste Abtheilung (Köln 1855). I. Anlagen S. 328 unten.

Lehrern sehr schlecht besucht. Ebendaselbst sagten die kurfürstlichen Räthe den Vertretern der Universität in's Gesicht, daß sie faul seien und von sieben Disputationen sechs ausfallen ließen. Auch hierin sah es in allen Fakultäten gleich schlimm aus: wir lesen in den Leipziger Akten ebenso oft vom Ausfallen theologischer wie juristischer, medizinischer wie artistischer Vorlesungen und Disputationen[1]). Es muß schon weit gekommen sein, wenn ein amtliches Aktenstück sagen darf: „Die ursach, schmelerung und abnemung der universitet ist anderss nichts dan der doctor unvlis mit lesen und anderen iren sachen", und wenn jemand seinen Pflichten besser genügen wollte, so sahen die anderen darin ein unkollegialisches Verhalten und verfolgten den Pflichteifrigen „mit Worten und Werken"[2]).

Mit der Faulheit paarte sich oft auch die Unwissenheit und unzureichende Vorbildung für das übernommene Amt. Die Klagen über untüchtige Lehrer sind nicht selten, und es wird gelegentlich in amtlichen Aktenstücken zugegeben, daß man untüchtige Männer zu den Lekturen „promoviret" habe. Da der ganze Unterricht in lateinischer Sprache ertheilt wurde, so konnte man mit Recht verlangen, daß die Lehrer wenigstens diese Sprache beherrschten. Nicht einmal das war der Fall, wie wir aus dem Manuale scolarium ersehen, das gewiß keine Satire auf die Universitäten sein wollte. Da sagt z. B. der Schüler Camillus zu seinem Freunde, daß dieselben Männer, welche andere aus der Anwendung einer Sentenz oder rednerischen Schmuckes einen Vorwurf machen, selbst gewissermaßen elingues, d. h. ohne den Besitz der Sprache seien. Wenn einmal eine Schwierigkeit vorkommt, so bleiben sie mitten drin im Vortrage stecken und werden gerade dann stumm, wenn das Reden am nothwendigsten wäre. Fahren sie aber fort, so ist ihre Ausdrucksweise roh, bäuerisch und unpassend, so daß sie besser ganz geschwiegen

---

[1]) Stübel S. 279, 22; 288, 26; 308, 37; 312, 40; 317, 29; 324, 10; 368, 1; 386, 34; 392, 14; 419, 30; 429, 13. Winkelmann 1, 210. 211. (Bianco I. Anlage 317). Strafverbot, eine Vorlesung auszusetzen oder zu früh zu schließen, in Heidelberg 1461. Winkelmann 1, 178 Nr. 120; 2, 56 (Reg.) Nr. 502. Prantl 1, 73. 103; 2, 141.

[2]) Prantl 2, 96. 97. Wenn die Herren auch den Gottesdienst an den Feiertagen nicht besuchten, so feierten sie denselben wenigstens durch Nichtlesen, a. a. O. S. 98.

hätten[1]). In Leipzig wurde die lateinische Grammatik für die Anfänger so schlecht gelesen, daß manche Mitglieder der Universität ihre Freunde an andere Orte schickten, da doch die „gramatica" als ein „anfangk aller ander kunste" galt. Ein Bericht der Leipziger Artistenfakultät verlangte, daß man das Vizekanzellariat nur geschickten Magistris anvertrauen solle, „wie dan bisher selden gescheen", weshalb man auch zu Zeiten untüchtige Lehrer promovirt habe. Man hielt es schließlich für nothwendig, den Wählern von neuem in ihren Eid zu binden, keine unverständigen Bewerber mehr zu wählen. Aber was half es auch, wenn man solche wählte, die zwar Kenntnisse besaßen und ihre Grade rechtlich erworben hatten, denen aber das von der Gelehrsamkeit oft getrennte Charisma des Lehrers mangelte, Leute, die „unhorlich, dije do nicht gnade ander zu lernen gehabt han", also kurz Männer ohne Lehrgabe[2]). Aber wenn die Lehrer auch leidlich ihre Vorlesung halten konnten, so mangelte ihnen doch oft die Fähigkeit, eine Disputation zu leiten und selbst zu disputiren, und doch war die Disputation ein sehr wichtiges Stück des mittelalterlichen Lehrbetriebes. So mußte ein amtliches Gutachten des Jahres 1488 von den Juristen zu Ingolstadt feststellen, daß sie nicht disputiren konnten: dan sie selbs zu antworten und widerpart zu halten nit geübt sind. Ja zu Zeiten wurden sie darin von geübten Schülern übertroffen. Denn es seien wenig gelehrte Männer[3]).

Aber, frägt man vielleicht, wie konnte man die Lehrstühle an Ignoranten und Unfähige geben? Die Antwort darauf gibt die Besetzungsweise der meisten Stellen, die Kooptation. Die akademischen Lehrkörper waren der großen Gefahr erlegen, welche mit dieser Ein-

---

[1]) Audi illos, flagito, qui preciosum hoc iubar sanctumque decus cuiusvis sententiae vicio dent: reperies illos quasi elingues, et sic, quando depromere accidit rem in se habentem difficultatem ullam, saepenumero in medio sermonis cursu cadunt a proposito, quia ipsis diripietur loquendi facultas, crebro obmutescunt, quando loqui maxime necessarium est; at, si continuant, tam incompti sunt et agrestes in sermonibus suis, tam pressi et pedestres tamque indecentes, ut plus silentio honoris haberent quam gloriae loquendo consequuntur. Zarncke, die deutschen Universitäten 1, 16.

[2]) Stübel S. 292, 10; 308, 38; 325, 14; 341, 9.

[3]) Prantl 2, 98.

richtung zu allen Zeiten verbunden ist. Man wählte nicht nach Tüchtigkeit und Verdienst, sondern nach Gunst und anderen nicht zu billigenden Rücksichten. Die in Leipzig und auch in Ingolstadt darüber erhobenen Klagen sind so zahlreich und kehren so beharrlich wieder, daß sie gewiß nicht grundlos vorgetragen wurden. Wir werden zwar darin kein so großes Unrecht sehen, daß die Doktoren der Theologie, welche einige Stellen der Artistenfakultät zu besetzen hatten, sich darum „begrüßen" ließen. Wer nicht um die Stelle bittet, braucht sich keine Hoffnung zu machen, daß er dieselbe je erhalte, wird geklagt. Ohnedem ziehen die Theologen ihre eigenen Schüler vor und handeln nach Gunst. Die Magistri der Artistenfakultät klagen, daß es ihnen unmöglich sei, eine Kollegiatur zu bekommen, da die Doktoren im ausschließlichen Besitz der Stellen seien und bei Erledigungen lieber andere Doktores wählten als schlichte Magistri, um „Gunst, Gemeinschaft und Freundschaft" willen. Wo man nicht auf eine andere Weise denke, würde zukünftig nie mehr einer von ihnen zu einer Kollegiatur gelangen[1]). Wem aber Empfehlung und Gunst mangelte, der konnte sie unter Umständen durch Geschenke erwerben. Es war zu Leipzig (zwischen 1502 und 1505) „gemeine Rede", daß man selten „ohne große und merkliche Gaben und Geschenke" in den Besitz einer Kollegiatur gelange, womit freilich den Armen das Vorwärtskommen abgeschnitten war.

Selbst bei der Besetzung des obersten akademischen Amtes, der Rektorstelle, wurde nicht anders verfahren. Der Rath der Stadt Leipzig führte unter den Gründen, weshalb es mit der Universität Leipzig rückwärts gehe, auch den an, daß man Leute zu Rektoren wähle, gleichviel ob geschickt und verständig oder nicht, nur der Freundschaft und anderer Sachen halber[2]). Unter solchen Verhält-

[1]) Es muß weit gekommen sein, wenn die Lehrer der Artistenfakultät es wagen, an den Herzog Georg in einem amtlichen Aktenstück folgendermaßen zu schreiben: „Es ist auch aynn ander gebrech, das dye geschicktenn magistri und abeln, welche auch die supposita (d. h. Studenten) in yrenn resumpcionibus (d. h. Privatrepetitorien) gerne horenn, zcu lessenn unnd resumiren nit werdenn deputirt unnd vorordent, alleyne dejeihenige, welche vorbeth unnd gunsth habynn."

[2]) Ein Bericht der sächsischen Nation von 1510 klagt: „Item die rectores werdenn nach gunst unnd per subordinationes erwelt ane underscheidt, sie seindt geschigkt ader nicht." Auch der Herzog von Baiern

nissen konnte es wohl vorkommen, daß erklärt wurde, von den 20 Kollegiaten des hohen Stiftes seien bloß sechs, die nützlich lesen könnten, acht seien ohne Verdienst zu ihren Stellen gekommen. Ja, manche Kollegiaturen werden wie ein Erbe behandelt, das von einem auf den andern übergeht[1]).

Mit diesem Nepotismus verbindet sich ein beständiger Hader der Lehrer unter einander. Eifersucht und Neid der einzelnen Fakultäten gegen einander, dann der jüngeren Lehrer gegen die älteren scheint an manchen Orten zu einem chronischen Übel geworden zu sein. Ja, man lebt sich absichtlich gegenseitig zu Leide. Weniger Werth zwar dürfen wir darauf legen, daß die Artisten oft gegen die anderen Fakultäten klagen. Die artistische Fakultät hatte zwar weitaus die meisten Zuhörer, aber es waren die jüngeren, die Anfänger, die erst nach bestandenem Magisterexamen in eine der drei oberen Fakultäten übergingen. Auch war es üblich, daß die Lehrer der Artistenfakultät mit der Zeit in die oberen Fakultäten aufrückten[2]). Wenn man nicht den ganzen Lehrbetrieb umgestalten wollte, so mußten es sich die Artisten wohl gefallen lassen, etwas hinter den anderen Fakultäten zurückzustehen. Trotzdem aber klagen sie vielfach. Ebenso klagen die Mediziner, welche über weniger Professuren verfügten und darum in ständiger Minorität waren, gegen die Theologen und Juristen, und die Juristen sprechen wiederholt Klagen gegen die Theologen aus. Viele scheinen mit großer Eifersucht auf der Wahrung ihrer Rechte bestanden zu haben. So meinten die Leipziger Juristen, die Herren Theologen wollten allewege vorgehen, selbst bei Promotionsakten anderer Fakultäten, und wäre dieses nicht der Fall, so liefen sie weg: „sulchs macht vill unordenunge“[3]).

mußte den Ingolstädtern sagen, sie sollten keine solchen Rektoren erkiesen, die einfältig seien und sich durch andere regieren lassen.

[1]) Stübel S. 235—238; 269, 30; 271, 30; 279, 1; 282, 18; 283, 9; 308, 10; 319, 3; 366, 3; 367, 7; 368, 35; 379, 3; 420, 15. Prantl 2, 99; 1, 70.

[2]) Auch innerhalb der Fakultät rückte man mit zunehmenden Jahren von einer Professur zur andern auf. Vgl. z. B. A. Thorbecke, Gesch. d. Univers. Heidelberg 1, 101 A. 89. So war z. B. Werner von Themar zuerst Lehrer der Artistenfakultät, ehe er in die juristische übertrat. Vgl. K. Hartfelder, Ad. Werner von Themar (Karlsruhe 1880) S. 5.

[3]) Wie schlimm es in den Fakultätssitzungen zuging, mag man aus den Verboten schließen, die man 1487 in Ingolstadt für nöthig ansah. Prantl 2, 93 (vgl. auch S. 49).

Meist waren jedoch die Ursachen des Streites wenig idealen Charakters: es handelte sich um Besetzung der Stellen, die man sich gegenseitig nicht gönnte, um Erwerbung von Pfründen, um Abspannen von Domicellen, d. h. Pensionären. Da hören wir die Klagen, nur Heuchler bekämen Stellen. Das bescheidene und pflichttreue Verdienst erreiche nichts. Das allerschlimmste bei diesem ewigen Streit der Lehrer war aber, daß derselbe nicht als eine innere Angelegenheit behandelt wurde, sondern auch in weitere Kreise drang. In Leipzig führt der Rath diesen beständigen Hader der Professoren unter einander als Grund des Verfalles der Hochschule an, und in Heidelberg ist es nicht anders. Unter den mancherlei Gründen, welchen man den Niedergang, „die Zerrüttung" der Universität im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zuschrieb, ist auch erwähnt die „Irrung, Zwietracht, Widerwillen, Neid und Haß" unter den Lehrern[1]). Besonders heftig und ausdauernd kämpften die Artisten gegen einander. Die Anhänger der beiden scholastischen Richtungen, der Realisten nnd Nominalisten, die Vertreter des „alten und neuen Weges" stritten Jahrzehnte lang trotz aller Verbote weiter, und selbst thätliche Vergewaltigungen stellten sich gelegentlich in Folge dieses endlosen Gezeters ein[2]).

Ein solcher in sich gespaltener und beständig hadernder Lehrkörper entbehrte nothwendigerweise das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Nur ein festgeschlossenes Kollegium entwickelt in seiner Mitte jenen Korpsgeist, der auch schwankende Charaktere vor unüberlegten Handlungen bewahrt. Bei dem ewigen Streit der Lehrer unter sich konnte es vorkommen, daß in Leipzig sich die Lehrer der juristischen Fakultät der unzufriedenen und unbotmäßigen Studenten gegen die eigenen Kollegen annahmen, was sodann wieder zu wüsten Auftritten vor dem Hause des Rektors führte. Insbesondere mangelte es dem akademischen Lehrkörper an Disziplin. Wie konnte man vorhandene und offenkundige Mißstände beseitigen, wenn die Reformationen, die Anordnungen zur Besserung, die von den

[1]) Stübel S. 264, 29; 269, 30; 271, 39; 278, 40; 305, 10. 16; 312. 333, 1. 10 ff. 13—15; 340, 38; 361, 1. 34; 363. 382, 4. Winkelmann 1, 210. Ab und zu mußte man den oberen Fakultäten verbieten, sich in die Angelegenheiten der Artisten einzumischen. Prantl 1, 86. 87.

[2]) Prantl 2, 132. 145. 149 und sonst an vielen Stellen. Vischer, Gesch. d. Universität Basel S. 143 ff.

Landesfürsten wiederholt gegeben wurden, nicht beachtet wurden. Mehrmals mußte man in Leipzig berichten, daß den Reformationen nicht nachgelebt werde. Wie aber die alten Lehrer den landesherrlichen Anforderungen nicht gehorchten, so machten es die jungen Magistri ihren älteren Kollegen gegenüber. Sie schlugen sich gegen die Ordinarien auf Seite der Studenten, und wenn die älteren unfleißige Kandidaten beim Examen durchfallen ließen, so wurde von den jungen Magistern dagegen geeifert. Ja, die Examinatoren waren in diesem Falle nicht sicher vor Injurien. Zu Zeiten bot die Lehrerschaft das Bild einer chaotischen Masse, in der es keine Disziplin und Ordnung mehr gab. Wie weit muß es gekommen sein, wenn ein amtliches Gutachten der Juristenfakultät erklärt, das größte Gebrechen der Hochschule bestehe darin, daß keine „Furcht" (offenbar soviel als Respekt oder Ehrfurcht) vorhanden sei; niemand respektirt den anderen, die alten belohnen die jungen für ihren Mangel an Achtung dadurch, daß sie dieselben nicht lieben: „eyn itzlicher thut, was ime woll gefellet". Man hat in den jungen Magistern ausschließlich Humanisten sehen wollen, so daß diese als die Störenfriede erscheinen; aber wie konnten die älteren Lehrer Gehorsam von den jüngeren verlangen, da sie selbst das Beispiel offenen Ungehorsams gegenüber den Forderungen des Landesfürsten gaben[1]).

Zur Veranschaulichung dessen, worüber und wie man stritt, mag z. B. der Streit über die Birrete in Heidelberg dienen. Im Jahre 1497 war zwischen den Scholaren der Juristenfakultät und den Magistern der Artistenfakultät ein lebhafter Streit über die Form der Kopfbedeckungen entstanden. Von beiden Seiten stritt man mit Heftigkeit, als ob das Heil der Universität von dieser gewiß nicht fundamentalen Frage abhinge. Der Kurfürst, dem das Gedeihen seiner Hochschule wichtiger war, als die Kopfbedeckung der Scholaren und Magister, sprach am 16. August 1497 den Wunsch aus, man möge einstweilen den Streit auf sich beruhen lassen, da er bei erster Gelegenheit denselben schlichten wolle. Aber der Streit ging weiter, als ob der Kurfürst keinen Wunsch ausgesprochen hätte. Den

[1]) „Meines gnedigen herrn iungst auffgerichte reformacion wirt durch die obersten der universitet und facultisten in allen und iden wesentlichen stucken nicht gehalten", sagt ein Bericht der Nichtfakultisten an Herzog Georg. Stübel S. 230, 17; 278, 7; 279, 38; 307, 24; 308, 31; 318, 22; 333, 14; 379, 19; 419, 16.

6. Dezember 1497 ist ein neuer Erlaß desselben nöthig, da der alte nichts gefruchtet. Nun entschied den 8. Dezember die Universität, daß die nicht promovirten Scholaren der oberen Fakultäten keine Birrette tragen dürften, womit die Studenten der Juristenfakultät unterlegen gewesen sein würden. Aber was nützen Entscheidungen, wenn sie nicht befolgt werden. Diese Nichtbefolgung müssen wir nämlich annehmen, wenn wir erfahren, daß den 19. Dezember der Kurfürst von neuem seine Entscheidung in dem Streite anbietet. Trotz des öffentlichen Skandals, der mit dieser Angelegenheit verbunden war, wollte die Universität sich nicht dreinreden lassen und lehnte den 31. Dezember die kurfürstliche Vermittelung ab. So wurde denn rüstig weiter gezetert. Jetzt verlor man am Hofe die Geduld, und den 17. Januar 1498 verwies der Kurfürst auf's schärfste der Universität ihr Verhalten in der leidigen Angelegenheit. Derselbe erklärte, er werde nicht dulden, daß ihm seine Schule „aus der Hand wachse". Die Professoren mußten sich sagen lassen, daß ihnen der Nutzen der Hochschule nicht am Herzen liege, wenn sie nur selbst ihren Gehalt hätten. Endlich am 28. Februar 1498 entschied ein kurfürstliches Dekret diese „nichtigen Altweiberhändel" (questiones tam aniles quam vanae), und wir erfahren aus dem Aktenstücke selbst, mit welcher Leidenschaft von beiden Seiten diese Sache betrieben worden, wenn von immortalia odia und insidiae und ähnlichem geredet wird[1]). Dieser armselige Streit ist charakteristisch, und es ließen sich Parallelen finden, wo um nicht Bedeutenderes gekämpft wurde.

Die Klagen über Nepotismus und Ungerechtigkeit bei den Prüfungen kehren so oft wieder, daß sie gewiß nicht grundlos sind. Doch wird darüber weiter unten eingehender zu reden sein, wo die Promotionen und Grade behandelt werden. Selbst die Anklage der Bestechlichkeit und Unredlichkeit wird ab und zu erhoben. Trotzdem daß die Gebühren für die Lektionen festgesetzt waren, kam es vor, daß die Lehrer mehr verlangten, und nahte die Zeit des Examens, so waren die Thüren mancher Examinatoren für solche, welche die Examennoth durch Geschenke sich erleichtern wollten, nicht allzu fest verschlossen[2]).

---

[1]) Winkelmann Bd. 1 Nr. 141. 142. 144. 146; Bd. 2 (Reg.) Nr. 541. 550. 551. 552. 555. 557. 560.

[2]) Stübel S. 364. 24. Zarncke, die deutschen Universitäten 1, 27: **Habundans enim possis examinatoribus facere honores reverentiasque.**

Überhaupt scheint das Privatleben vieler Lehrer, die doch mit Ausnahme der Mediziner in der Regel Kleriker waren [1]), manchen Anstoß gegeben zu haben. Darauf deutet auch der Kampf, welchen die strengeren Elemente gegen anders gesinnte Lehrer wegen der Kleiderordnung führten. Da die Lehrer ursprünglich Geistliche waren, so fordern die Statuten eine dementsprechende Tracht, eine Bestimmung, die jedoch mit der zunehmenden Verweltlichung vielfach übertreten wurde. Von den Studenten geschah das sehr häufig, wie unten gezeigt werden soll, aber auch Lehrer mußten an die Beobachtung der Kleiderordnung erinnert werden [2]). Am meisten scheinen die Lehrer der Artistenfakultät gegen die Kleiderordnung verstoßen zu haben. Aber 1513 müssen in Wien ausdrücklich die Doktoren neben den Magistern gemahnt werden, sie sollten sich in der Kleidung halten, wie sie von Alter in „ansehlichem geistlichem Wesen" hergebracht sei [3]).

Selbst in geschlechtlichen Dingen waren die Lehrer nicht ganz tadellos. Das Verbot, welches 1442 die Universität Heidelberg gegen den Besuch von Hurenhäusern und Kneipen erließ, scheint Lehrern und Schülern in gleicher Weise gegolten zu haben. In Leipzig nahmen die Lehrer ihre Konkubinen in's Haus mit, ja sogar zu Tisch, wo gemeinsam gegessen wurde, und als die Reformation das verbot, kümmerte man sich nicht darum. Auch erfolgte keine Strafe; „denn es will keiner der Katze die Schelle anhängen" [4]).

Niemand wird erwarten, daß ein wissenschaftlich und sittlich so wenig tüchtiges Kollegium in der Verwaltung der Hochschule tüchtig gewesen wäre. Wenn wir auch kein besonderes Gewicht darauf legen werden, daß ab und zu ein Student in der Matrikel vom Rektor ganz

---

Nostro aevo multum faciunt munera; tribus quatuorve florenis omnium tibi favorem comparabis. Prantl 1, 79. 121; 2, 132.

[1]) In Heidelberg waren selbst die Mediziner Kleriker, bis erst 1479 der Papst auch laici uxorati zulassen wollte, ohne daß die Universität gleich zustimmte. Winkelmann Bd. 2 (Reg.) Nr. 466. 467. 482. 493.

[2]) Magistri unde doctores tragen widderliche weltliche unnd schenntliche cleyder"; „sulchs macht magnam dissolutionem in universitate".

[3]) Winkelmann Bd. 2 (Reg.) Nr. 447. 464. Stübel S. 317, 11; 379, 5. Für Tübingen (Roth) Urkk. S. 138. 150. (Zarncke 1, 230. Anm. zu S. 31.) Prantl 2, 88.

[4]) Winkelmann 1, 145 Nr. 100 (157 Nr. 103). Stübel S. 312, 33. (Prantl 2, 134.)

vergessen wurde und man später den Schaden wieder gut zu machen suchen mußte[1]), so deckt doch die Klage des Leipziger Rathes über die Führung der Dekanatsbücher, von denen so viel abhing, wie z. B. die Promotionen, einen großen Mißstand auf. Derselbe berichtet, die Einschreibung der Komplenten in den Talmuth, d. h. derjenigen, welche kompliren, um die Grade zu erwerben, in das Dekanatsbuch, tauge gar nichts. Man brauche sich nur in dieses Register eintragen zu lassen, auch durch einen dritten, wenn man gar nicht in Leipzig sei, man brauche auch gar nicht in die Lektion zu kommen; ja oft wüßten die Komplenten nicht einmal den Hörsaal, wo gelesen werde, und doch genüge das zum Erwerben der Grade[2]). Andrerseits aber fehlten in den Registern oft die Namen solcher, welche fleißig in die Lektionen gingen, weil man sie bei der Abschrift der Register vergesse, und diese müßten sodann Strafe zahlen, um den Dispens zum Examen zu erhalten[3]). Ja, selbst die Fälschung dieses Talmuth kam vor. Zwei oder drei Jahre nach der Feststellung der Register wurden noch Namen in der Liste nachgetragen und zwar von solchen, welche damals gar nicht in Leipzig gewesen[4]).

In Heidelberg legte die Universität keine Rechnung ab, vermuthlich weil ihre Verwaltung in Unordnung war, und der Kurfürst beklagte sich, daß sie nicht einmal für ihre eigenen Gebäude sorge, sondern dieselben in Verfall gerathen lasse[5]). In Ingolstadt kämpfte die Regierung einen langen Kampf gegen schlechte Kassenführung, Nachlässigkeit in der Kanzlei u. dgl. Es wird z. B. konstatirt, daß man nicht mit Sicherheit weiß, unter welchen Bedingungen manche Lehrer der Universität dienen, weil man keine „Bestellbriefe", d. h. keine Bestallungsurkunden derselben in der Registratur hat[6]).

---

[1]) Vgl. darüber die Ausführungen bei Töpke, Matrikel der Universität Heidelberg 1 (Einl.), 29.

[2]) „Also mag eyner zu Zwickaw in dye schule gehen und zu Leyptzk zugleych compliren pro baccarialatu. Eyn baccalarius mag zu Dresden in der schule stehen (nämlich als Lehrer), zu Leyptzk pro magisterio compliren, wie dann solchs offtmals gescheen und erfundenn."

[3]) „Also dye vleyssigen nicht complentes und dye abwesenden adder unfleyssigen complentes, das do nicht eyn geringer yrthum."

[4]) Stübel S. 316, 1 ff.; 364, 28 ff. — Über den Begriff von Talmuth vgl. ebendaselbst S. 364.

[5]) Winkelmann 1, 199 Nr. 143; 210 Nr. 157.

[6]) Prantl 1, 70. 86; 2, 99. 100.

Manche der amtlichen Aktenstücke, die eine deutliche Sprache reden, lassen erkennen, daß die Anstalten in einem vollständigen Verfall begriffen waren, und dafür werden, gewiß nicht mit Unrecht, die Lehrer hauptsächlich verantwortlich gemacht. Ihre Streitsucht und Unverträglichkeit, ihre Unwissenheit und Faulheit, ihre Geldgier und Habsucht, ihre Gleichgültigkeit in sittlichen Dingen liegen so klar zu Tage, daß die fürstlichen Beamten sich in der Regel nicht scheuen, diese Schäden ganz offen zu benennen.

Über die Ingolstädter Verhältnisse im Jahre 1488 wird geklagt, man könnte durch eine Visitation unparteiischer Räthe inne werden, wie im ganzen unordentlich, „mit Schaden und Schanden in vielen Sachen gehandelt wird gegen Gott, Ehre und Recht", so daß die Kinder vieler frommer Leute „versäumt" werden und in große Gefährlichkeit kommen, und das Ansehen der Universität abnimmt.

Das sind gewiß trübe Bilder, die uns die Akten vorführen, aber dieselben werden durch gleichzeitige Schriftsteller bestätigt. Jakob Wimpfeling, der selbst lange Jahre akademischer Lehrer gewesen und seine Kollegen und die Verhältnisse kannte, hat in drei zu Heidelberg gehaltenen akademischen Reden eine abschreckende Schilderung der akademischen Lehrer gegeben[1]), und wer die humanistische Literatur kennt, weiß, welche Fluth weiterer Zeugnisse gleiches Inhalts sich aus derselben gewinnen läßt. Absichtlich aber machen wir von Erasmus und den Epistolae obscurorum virorum an dieser Stelle keinen Gebrauch, um nicht den Einwand erleben zu müssen, diese böten eben nur Satiren und nicht Schilderungen wirklicher Verhältnisse.

Wohl aber sei noch bemerkt, daß auch die Satire ein historisches Zeugnis ist. Wenn nicht eine Thatsache vorhanden ist, die den Spott des Satirikers herausfordert, deren Unvollkommenheit einen Anlaß zur Anwendung der Satire bietet, so muß die Satire gegenstandslos und wirkungslos bleiben. Nun hat sich neuerdings Fr. Paulsen' der in den Epistolae obscurorum virorum Verspotteten warm angenommen[2]). (S. 51.) Mag sein, daß die Schreiber der

---

[1]) G. Knod in der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 1, 322.

[2]) „Die Satire (der Epistolae) auf die Universitätsgelehrten ist von einer Grausamkeit und Unbedenklichkeit, die schwerlich ihresgleichen hat. Das Leben und der Geschmack, die Wissenschaft und der Unterricht der Lehrer und Vertreter der wissenschaftlichen Bildung werden gleichermaßen dem Hohngelächter

Epistolae im Geiste ihrer Zeit, die starke Kontraste liebte, derb auftrugen, aber leider lassen sich aus den Akten der deutschen Universitäten viele Belege gewinnen, aus denen hervorgeht, daß der Karikatur der Epistolae es nicht an einem thatsächlichen Untergrund mangelt. Es ist ein Faktum, daß viele der karikirten Züge auch aktenmäßig belegbar sind.

Nur werden wir eine Einschränkung machen müssen: nicht alle damaligen Lehrer der Hochschulen stehen auf diesem tiefen Niveau. Kein Stand der Welt war jemals so heruntergekommen, daß er nicht auch gute Ausnahmen in seiner Mitte gehabt hätte. Johannes Heynlin von Stein, Sebastian Brant, Geiler von Kaisersberg, Pallas Spangel in Heidelberg, Jakob Wimpfeling, alle wenigstens eine Zeit lang auch akademische Lehrer, sind prächtige Gestalten, aber es sind Ausnahmen von der Regel, und sie liegen zum Theil im offenen Kampf mit der Mehrzahl ihrer Kollegen. Welcher Art aber diese Kollegen meist waren, haben wir oben aus den Akten ersehen.

2. Die Studenten. — Es ist nicht leicht, über die Beschaffenheit der deutschen Studentenschaft um die Wende des 15. Jahrhunderts zur Klarheit zu gelangen. Wenn wir uns eine zutreffende Vorstellung von ihren Sitten und ihrem Betragen, ihrem Fleiß und ihrer Strebsamkeit machen wollen, dürfen wir nicht den Weg einschlagen, wie Robert v. Mohl in seiner kleinen Schrift: „Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studirenden während des 16. Jahrhunderts“[1]). Derselbe sammelte hauptsächlich aus den Senatsprotokollen und herzoglichen Reskripten die Angaben über einzelne Exzesse und deren Bestrafung. Eine solche Art studentischer Kriminalstatistik mag ihren besonderen Werth haben, aber sie gestattet gewiß kein richtiges Urtheil über die Beschaffenheit und die Leistungen der Studentenschaft im allgemeinen. Es sind einzelne Fälle, die manchmal sehr charakteristisch sein können, aber wenn einzelne exzediren, braucht die Studentenschaft in

---

und der Verachtung preisgegeben. Sie werden dargestellt als armselige, schmutzige, allezeit gierige Hungerleider, die tagelang mit Schmunzeln sich davon unterhalten, wenn es einmal einen guten Bissen zu erjagen gelang ..., als plumpe, häßliche Tölpel, die, erfüllt mit Haß gegen die schönen Wissenschaften, ihre eigenen poetischen Mißgeburten gegenseitig bewundern ꝛc.“

[1]) Zweite Auflage (Tübingen 1871). Wenig nützlich für diesen Abschnitt erwies sich Osk. Dolch, Geschichte des deutschen Studententhums. Leipzig 1858.

ihrer überwiegenden Mehrheit noch nicht Anlaß zum Tadel zu geben. Es dürfte überaus schwierig sein, auch nur das Zahlenverhältnis der vom akademischen Senate oder der Regierung bestraften Scholaren zu den nicht bestraften festzustellen. Zu allen Zeiten gab es gewiß viele Studenten, die mit den Disziplinargesetzen in keine Kollision geriethen und deren stilles Thun und Treiben in den Kriminalakten der Hochschule keine Spuren hinterließ. Wenn z. B. 1473 der Leipziger Student Nikolaus Slawitz einen „merklichen Aufruhr" anstiftet, oder wenn im gleichen Jahre der Kleriker Johannes Spyß und Genossen einem studentischen Kommilitonen sein Magisterpatent stehlen, oder 1475 wegen des Leipziger Scholaren Gregor Bichau, Hans v. Polenz gebannt wird[1]), so sind das gewiß bedauerliche Einzelvorgänge, und möglicherweise sind sie typisch, so daß sich in ihnen das Wesen und Treiben der Scholaren überhaupt spiegelt. Aber vielleicht ist das auch nicht der Fall. Es können ebensowohl Einzelexzesse sein, die ohne rechten Zusammenhang mit dem studentischen Leben dastehen, so daß ein Schluß auf unbotmäßige Gesinnung und sittliche Verwilderung der Studentenschaft im allgemeinen ungerechtfertigt wäre.

Zuverlässigere Anhaltspunkte bieten gewiß sonstige amtliche Berichte der Universitäten. Aus Verboten und Geboten der Behörden ergibt sich, was vorhanden war, und woran es gebrach. Freilich muß es auch hier beklagt werden, daß uns nicht von allen deutschen Universitäten ein gleich ausgiebiges und erschöpfendes Material zur Verfügung steht wie für Leipzig. Doch will es mir scheinen, daß sich das unten entworfene Bild nicht wesentlich ändern würde, wenn wir über sämmtliche deutsche Universitäten gleich ausführlich unterrichtet wären. Die Studentenschaft, die ohnedem viel wanderte, zeigt in Leipzig, Wien, Heidelberg und Ingolstadt im wesentlichen die gleichen Mängel. Diese hingen mit der im allgemeinen gleichmäßigen Organisation der Hochschulen, zum Theil auch mit herrschenden Zeitverhältnissen zusammen.

Ein für den Lehrbetrieb der Universitäten hinderlicher Umstand war der Mangel jeder scharfen Grenze zwischen Hochschule und vorbereitender Lateinschule, soweit die Lehrgegenstände in Betracht kamen. Es existirte keine Prüfung, welche darüber entschied, ob der Schüler als hinlänglich vorbereitet zur Hochschule zu entlassen sei.

---

[1]) Stübel S. 207 (213). 208. 216. 218.

Ohnedem wurde auch in der Artistenfakultät der Hochschule, in welcher die von der Schule kommenden Scholaren zuerst einzureihen waren, lateinische Grammatik gelehrt, deren Erlernung der wichtigste Gegenstand der Lateinschulen war. So mußten an den Universitäten sich junge Leute mit den verschiedensten Vorkenntnissen einfinden. Bei der Verschiedenheit der Lateinschulen und bei der durch kein Gesetz eingeengten Freiheit bezüglich des Besuches der Universität kamen Schüler, die wie Melanchthon neben Latein schon etwas Griechisch verstanden, und wieder andere, die nicht einmal nothdürftig Latein wußten, und doch war die Kenntnis dieser Sprache unerläßliche Vorbedingung für jedes Vorwärtskommen im Studium, da der ganze Lehrbetrieb von Anfang bis zu Ende sich dieser Sprache ausschließlich bediente.

Man hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß auch die große Jugend vieler Studenten nicht eben sehr nützlich für das Gedeihen der Studien gewesen sein dürfte. Melanchthon war etwa zwölf Jahre alt, als er in Heidelberg intitulirt wurde[1]). Von manchen anderen Männern wissen wir, daß sie noch Knaben waren, als man sie zur Universität schickte. Aber viel hinderlicher als die allzugroße Jugend der Studenten war die große Unwissenheit vieler. Aus einem Beschluß der Heidelberger Artistenfakultät vom Jahre 1466 ersehen wir, daß es Studenten gab, die nicht einmal die lateinische Schrift kannten. So gingen denn auch die Lektionen der Artistenfakultät oft „über den Verstand" der „jungen Knaben". Die Folgen davon blieben nicht aus[2]). Wem es aber darum zu thun war, nicht bloß Student zu heißen, sondern auch zu sein, der konnte

---

[1]) Vgl. C. Schmidt, Ph. Melanchthon (Elberfeld 1861) S. 6, wo aber statt des 13. Oktober 1509 der 14. zu setzen ist, wie sich aus Töpke's Publikation der Matrikel ergibt.

[2]) „Darumb so bleyben sie von den lectionibus, schreyben sich alleyn ins register. Dye do gantz nichts vor seyn in particularibus scolis abilitirt, werden durch solche lectiones ganz vorseumpt, sollen sie horen, wissen nichts wass ist, bleyben draussen, were besser, man lesse solchen knaben etwas anders vor dye lectiones adder liesse sie bey yren magistris sunderliche lectiones horen, zwunge sie nicht zu den grossen (sc. lectiones), wenn sie bleyben doch darvon. Darauss kompt es auch, das in dyeselbigen lectiones schir nymands gehit; wenn so eyner haussen bleybt, zceucht er zwen noch sich herauss. Darumb dorffts anderung." (Leipzig.)

sich mit dem einfachen Schwänzen der unverständlichen Vorlesung nicht begnügen. Da mußte es vorkommen, daß man solche junge Leute anderswohin schickte, wo sie sich die Kenntnis des Lateinischen besser erwerben konnten[1]).

Diesem offenkundigen Mißstande suchte man an manchen Universitäten dadurch abzuhelfen, daß man besondere Magister und Paedagogi für die „Knaben" hielt.

So finden wir in dem Statutenentwurf für Wittenberg, den Melanchthon in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts ausgearbeitet hat, die Bestimmung, daß jeder neue Ankömmling sich sofort beim Rektor melde, der ihn dann nach dem wissenschaftlichen Befunde alsbald einem von den Pädagogen zuweisen solle, weil die Jugend weder über die Studien noch die Sitten ein Urtheil habe. Denn das principlose und unmethodische Lernen sei eine schlimme Pest. Der Pädagog hat alsdann zu entscheiden, welche Vorlesung der Neuling hören und wie er seinen lateinischen Stil bilden soll. Und zugleich wird nochmals dem Rektor eingebunden, diese Pflicht zu erfüllen, da die unerfahrenen jungen Leute doch nicht für sich selbst sorgen können und ohne einen Lehrer in die Irre gehen[2]). Paulsen berechnete, daß das Durchschnittsalter, in dem man das Universitätsstudium begann, das 15. oder 16. Lebensjahr war, was nicht ausschließt, daß es zahlreiche Ausnahmen gab, wo man in größerer Jugend die Hochschule bezog. Was die von Paulsen angeführten Beispiele betrifft, so ist bei Ökolampad ein Irrthum mit untergelaufen: derselbe ist zwar 1482 geboren, aber nicht 1494,

---

[1]) Winkelmann 1, 183; (Reg.) Nr. 124. Stübel S. 315, 25; 341, 10.

[2]) Quia iuvenilis aetas nec de studiis nec de moribus recte iudicare potest, Rector profitentem nomen suum, si ita poscat res, statim alicui ex paedagogis commendet, qui illi studiorum certam rationem praescribat. Neque enim nocentior pestis ulla est, quam discendi nullam certam rationem sequi et tanquam sine scopo iaculari etc., und sodann in IV: Nihil minus committet rector, quam ut quisquam iuvenum imperitorum, et qui ipsi sibi consulere nequeunt, erret sine certo praeceptore, qui eum ad optima et invitet et assuefaciat. Nam parum gratum officium deo faciunt, qui quum praesint, errare tamen temere pueros sint. Vgl. Karl und Wilh. Krafft, Briefe und Dokumente aus der Zeit der Reformation ꝛc. (Elberfeld) S. 9. Diese Einrichtung hat auch 1546 noch bestanden, wie man aus den Leges Academiae Witeberg. sieht. Corpus Reff. ed. Bretschneider 10, 993. 1010. 1016.

sondern erst den 20. Oktober 1499 immatrikulirt worden. Ebenso ist nicht richtig, was von Paulus Fagius gesagt wird. Der 1504 geborene Knabe kam zwar 1515 nach Heidelberg, aber nicht als Student, sondern er trat daselbst in die Neckarschule ein, und ebenso verhält es sich mit Brenz, der als dreizehnjähriger Knabe in dieselbe Schule eintrat, die aber damals der Hochschule nicht inkorporirt war[1]).

Die Unerfahrenheit dieser Knaben war für ältere Studenten ein dankbares Feld zu allerlei losen Streichen. Der Mißbrauch mit der Naivität der beani, wie die Füchse damaliger Zeit hießen, konnte selbst zur Störung des Lehrbetriebes, ja zur Schädigung des guten Rufes der Hochschule führen. In dem Manuale scholarium sind alle die Quälereien eines beanus geschildert, die er erdulden mußte, bis er von den anderen Studenten als gleicher angesehen wurde. Der Verlauf einer Depositio ist zu oft geschildert worden[2]), als daß hier zu einer Wiederholung ein Anlaß vorläge. Wenn nach heutigen Begriffen eine solche Art von „Fuchstaufe" als eine unmenschliche und unerträgliche Quälerei erscheint, so braucht dies damals nicht so gewesen zu sein. Die starken Nerven unserer Vorfahren scheinen in dieser Beziehung an größere Leistungen gewöhnt gewesen zu sein als die unseren. Auch störte die Depositio den Unterricht nicht, da sie außerhalb desselben vorgenommen wurde, und ebenso wenig dürfte eine Schädigung des Ansehens der Hochschule daraus entstanden sein.

Aber weniger harmlos werden wir es finden, wenn man 1466 in Heidelberg verbieten mußte, daß die älteren Studenten in den Hörsälen die jüngeren nicht mit Schmutz bewerfen sollten. Dabei wird auch eines anderen Unfuges gedacht: die alten Studenten ließen

---

[1]) Vgl. Töpke zum Jahre 1499 (1, 434): Joannes Huszgen alias Icolampadius de Wynsberg Herbipol. dioc. XIII kal. Nouembr. Auch 1503 als Jahr seines Baccalaureats (Theol. Realencyklopädie s. v. Ökolampadius. 2. Aufl.) ist falsch; er wurde vielmehr schon den 26. Mai 1501 Baccalaureus und zwar vita antiqua. Für die anderen vgl. Joh. Fr. Hautz, Geschichte der Neckarschule in Heidelberg (Heidelberg 1849) S. 29. Paulus Fagius ist erst den 3. Oktober 1521 immatrikulirt und im November 1522 Baccalaureus geworden. Vgl. Töpke 1, 528.

[2]) Vgl. auch meine Mittheilung in der Zeitschrift f. allg. Geschichte (1885) Heft 10 S. 780—785.

die jüngeren ein gänzlich unmotivirtes Salve regina anstimmen. In Leipzig wurden die älteren Studenten die Verführer der jüngeren; nach dem Essen ging es sogleich an „unehrliche Orte", und den jüngeren, die zur Betheiligung keine Lust zeigten, wurde zugeredet[1]). Noch roher scheinen es manche Kölner Studenten getrieben zu haben. Schon beim Betreten der Stadt wurden die beani durch wüste Gesellen aufgehalten[2]). Auch in Ingolstadt mußte wiederholt die „Vexation und Tribulation" der Füchse bei Geldstrafen verboten werden[3]).

Die erste Aufgabe eines Studenten, der in der Universitätsstadt anlangte, hätte sein müssen, sich intituliren oder, wie man heute sagt, immatrikuliren zu lassen. Erst wenn sein Name in das Verzeichnis der Universitätsangehörigen, in die Matricula eingetragen war, konnte er als wirklicher Student gelten und an den Privilegien der Hochschule rechtlich Antheil nehmen. Aber selbst diese selbstverständliche Forderung konnte nicht durchgesetzt werden, weshalb auch das Fehlen eines Namens in der Matrikel kein unbedingt stichhaltiger Grund dafür ist, daß der Träger dieses Namens an der betreffenden Universität nicht studirt hat. Die Intitulation war für die nicht ganz Armen mit der Erlegung einer Gebühr verknüpft, und um diese Summe zu sparen, zum Theil auch aus noch bedenklicheren Gründen hielten sich manche Studenten in den Universitätsstädten auf und nahmen offenbar gelegentlich auch an den Vorlesungen und Exerzitien theil, ohne sich jedoch eintragen zu lassen. Töpke hat auf Grund der Heidelberger Akten diese Erscheinung, die freilich auch nach der im 16. Jahrhundert eintretenden Universitätsreform fortdauerte, genauer verfolgt. Wiederholte Beschlüsse und Strafmaßregeln führten nicht zu dem gewünschten Ziele. Es gab immer, sagt Töpke, „solche, die studirten, ohne sich inskribiren zu lassen, auch solche, die weder sich

---

[1]) „Was wilten [wiltu?] dich deyn magister lassen vexiren, gehe mit uns ad mensam communem, do seyn wir gute gesellen."

[2]) Wan sie (nämlich die Eltern der beani) an der Porzen oder am Rhein mit ihren kindern ankommen, werden sie von vermessen böswilligen angeferdigt, mit dreck und steinen geworfen, bei den harr gezogen, da manichmal gross anlauf und unfriede aus entstanden ist, und die elteren ihre kinder wieder heim genohmen han.

[3]) Winkelmann 1, 183; Stübel S. 313, 13; Bianco 1 (Beilage), 320; Prantl 1, 87. 95.

inskribiren ließen noch studirten, und zwar umgingen die Inskription nicht blos Studenten, die nur kurze Zeit in Heidelberg verweilten, oder die nur allgemeine Bildung auf der Universität suchten, sondern recht oft auch solche, die sich Jahre lang dort aufhielten, und die das Studium als Broterwerb benutzten. Sie trotzten der Gefahr, event. den Schutz der Universität zu entbehren, und konnten dies um so eher, als letztere in der Sorge, durch zu große Strenge in Mißkredit zu gerathen, sich nicht selten scheute, genau nach der Vorschrift zu verfahren, auch eifersüchtig auf ihre Rechte Anstand nahm, einen Studenten einer anderen Obrigkeit preiszugeben." Diesen jedenfalls ungesetzlichen Zustand bekämpfte man mit den verschiedensten Maßregeln. Landesherrliche Verordnungen, die auf Antrag der Universität erlassen wurden, verboten den Bürgern der Stadt, nicht immatrikulirten Studenten Wohnung und Kost zu geben. Vergebens! Ungehorsam und Nachlässigkeit der Betheiligten vereitelten alle Maßregeln. Davon zeugen außer den fortwährenden Verschärfungen die auf die Intitulation hinziehenden Vorschriften[1]).

Der mittelalterliche Student wohnte nicht in der Stadt beliebig, wo er wollte, sondern in einer Burse oder einem Kollegium gemeinsam mit anderen Studenten unter der Aufsicht eines Lehrers. Die Statuten verlangten das ganz allgemein: auf diese Weise konnte man Ordnung und Disziplin leichter handhaben, die Studien besser überwachen, auch ärmeren Studenten das Studium beträchtlich erleichtern. Die Erlaubnis, allein in der Stadt zu wohnen, „wurde nur im Fall besonderer Umstände ertheilt: vornehmeren Personen, wie Adelichen und bepfründeten Klerikern, welche einen juristischen oder theologischen Kursus machten, konnte sie natürlich nicht versagt werden"[2]).

Diese Einrichtung, die mehr Vorzüge als Nachtheile gehabt haben dürfte, scheint im Laufe des 15. Jahrhunderts mehr und mehr abgekommen zu sein. Die Scholaren suchten nach ihrem Gutdünken Wohnungen in der Stadt. An mehreren Universitäten sehen wir die Lehrer durch die Statuten einen endlosen Kampf dagegen kämpfen, ohne daß sie zum Ziele gelangen[3]).

---

[1]) Töpke, Matrikel 1, 19 ff.; Stübel S. 289, 14.

[2]) Paulsen in der H. Z. 45, 412.

[3]) Stübel S. 272, 3; 274, 2; 278, 23; 279, 5; 280, 30; 353, 7; 391, 14. Bianco 1 (Beilage) 324.

Man hat geglaubt für das Verlassen der Bursen die Humanisten anklagen zu sollen. Dagegen bleibt denn doch zu bemerken, daß man gerade in der Zeit, wo der Humanismus Einfluß auf die Universitäten Ingolstadt und Heidelberg gewann, an diesen besondere Bursen für Juristen errichtete, die es bis dahin nicht gegeben hatte. In Heidelberg ging die Stiftung von Kurfürst Philipp aus, dem bekannten Gönner und Mäcen der Humanisten, zu einer Zeit, wo am kurpfälzischen Hofe Reuchlein „oberster Zuchtmeister" der Söhne des Kurfürsten, und der berühmte Johannes v. Dalberg, genannt Camerarius, Kurator der Universität war.

Wenn Camerarius, einer der größten rheinischen Humanisten, die neue Burse einweiht, und dies in einem Jahr, wo sein humanistischer Freund Werner von Themar Rektor ist, wenn in der Fakultät, in der ein Sixtus Tucher lehrt, Bursen empfohlen werden, kann für das Verlassen der Bursen nicht kurzweg der Humanismus haftbar gemacht werden[1]).

Überhaupt zeigt das Studentenleben der Zeit einen Hang zur Unbotmäßigkeit, zum Renommiren, ja geradezu zur Rohheit. Dies machte sich schon in der äußeren Erscheinung, in der Kleidung, bemerklich. Entsprechend dem geistlichen Charakter der Hochschulen sollten Lehrer wie Schüler in einer statutenmäßig festgestellten, an die mönchische Erscheinung erinnernden Tracht einhergehen. So lange der mittelalterliche Geist ungebrochen auf diesen Anstalten herrschte, wurden diese Bestimmungen auch gewiß genau beobachtet. Unter den Vorschriften, welche die Kandidaten für den juristischen Baccalaureatstitel zu Heidelberg beschwören mußten, steht schon in den ältesten Statuten auch die, daß sie „in Schülerkleidern anständig nach der Gewohnheit der Fakultät" einherzugehen hätten[2]). Und doch waren die Zuhörer der Juristen häufig Männer, um wie viel mehr mußte die Beobachtung der vorgeschriebenen Kleidung durch die jugendlichen Scholaren der Artistenfakultät verlangt werden. So sagt Paulsen: „Auch äußerlich wurde die Zugehörigkeit zum geistlichen Stand durch die Kleidung erkennbar gemacht: eine Sache, worauf das Mittelalter in allen

---

[1]) Winkelmann 1, 201 Nr. 145. K. Hartfelder, Werner von Themar (Karlsruhe 1880) S. 6. K. Morneweg, Joh. v. Dalberg (Heidelberg 1887) S. 526. Prantl 2, 97.

[2]) Item quod incedetis in vestibus scolasticis decenter secundum facultatis consuetudinem. Winkelmann 1, 27. 44.

Ständen hielt; die gefährliche Anonymität des modernen Lebens war ihm ganz fremd. Ein langer Rock von einfarbig dunklem Zeug, für die Scholaren mit Kapuze und Gürtel, während den Magister das Barett auszeichnete, unterschied den Jünger der Wissenschaften von den Kindern der Welt, die eben in der zweiten Hälfte des Mittelalters durch ausschweifende Formen und Farben der Kleidung den Gegensatz zu dem asketischen Ideal darstellen zu wollen scheinen“ [1]). Der geistliche Charakter der Studenten war keine Fiktion, sondern er ruhte auf der ganzen Einrichtung der Universitäten; „dan studentes sint geistlich“, bemerten noch im 16. Jahrhundert die Lehrer der Artistenfakultät in Leipzig. Auch den Wiener Studenten wird 1513 eingeschärft, daß sie „ehrliche Studentenkleider, Priesterröcken gleich“ tragen [2]).

Aber diese Zeit der ehrbaren geistlichen Kleidung lebte für viele nur noch in der Vergangenheit. Viele, vielleicht die meisten Studenten sahen nichts weniger als geistlich aus. Aus den sehr zahlreichen Verboten können wir uns ein recht anschauliches Bild eines solchen herausgeputzten Studenten machen. Statt der mönchischen Kapuze, „Gugel“, deckte ein Hut den Kopf, wie ihn die Kuppler zu tragen pflegen, sagen die Heidelberger Akten. In Ingolstadt liefen sie auch ab und zu mit Kränzen auf dem Kopfe herum, als ob sie zu einem Zug des Bacchus gehörten. Andere maßten sich das Barett der Magistri an, ohne den nöthigen Grad zu besitzen. Wenn früher der Hals züchtig verhüllt gewesen, so ließ man ihn jetzt unbedeckt. Besonders üppig trieb man es mit Leibrock und Beinkleidern, deren man aus Seide und anderen kostbaren Stoffen hatte, vielfach geschlitzt, in den buntesten und grellsten Farben. Manche trugen gar Wappenröcke wie öffentliche Herolde. Schuhe in auffallenden Formen, mit langen Spitzen, machten das geckenhafte Kostüm vollständig. Und wäre es bloß geckenhaft gewesen! Aber selbst die Gesetze des Anstandes und der Ehrbarkeit wurden von kecken Gesellen verachtet. Wir erfahren, daß manche Studenten den Arm bis zum Ellbogen bloß trugen, auch sonstige Körpertheile unbedeckt ließen. Ja, der Leipziger Rektor führt 1482 schwere Klage darüber, daß manche mit ungegürteten Röcken und „unverdeckter Schande“ vor Frauen und Jungfrauen in die Kirche gehen. Selbst diejenigen, welche die alte Schülerkleidung noch

[1]) H. Z. 45, 404.
[2]) Stübel S. 328; Kink 2, 319.

trugen, gestalteten dieselbe durch die Form durch Verzierungen an der Kapuze und andere modische Zuthaten so um, daß die Mitglieder der akademischen Körperschaft dagegen einschreiten mußten.

Diese Erscheinung ist ganz allgemein und beschränkt sich nicht auf einzelne Hochschulen. Der Tübinger Rektor klagt über die Kleidung der Studenten, welche bisher so „gantz gail und ungezam" gewesen, so daß dieselben einem jeden geringsten „Trabanten oder Landsknecht" gleich sei. Sie kleiden sich in Wappenröcke, Koppen (kurze Mäntel) und „kurze leibröklin". Nur den Juristen und Medizinern wird eine etwas freiere Tracht gestattet, doch sollen auch ihre Wämser nicht mit Schnüren gewulstet oder durchschnitten sein. Ferner müssen verboten werden die „gethailten vnd abgeschnittenen oder auch zerschnittenen hosen" und Wämser.

In Köln wird die Meinung laut, man müsse die Kleidung mäßigen, damit man einen Studenten wieder von einem Reitersknecht unterscheiden könne. In Ingolstadt wird geklagt, daß im Putz die Studenten es den Frauen gleich thun, „die was sy neues sehen auch wellen haben, als wir schwerlich an den frawen von Ingolstat sehen, wer sie vor 16 jarn und itzundt (d. h. 1488) gegeneinander schätzte, gleichen sich als menschen und affen". Die Lehrer der Leipziger Artistenfakultät berichten an Herzog Georg, die Zügellosigkeit in den Kleidern habe so überhand genommen, daß man einen Doktor und Kaufmann, einen Schneidersknecht und Studenten nicht mehr unterscheiden könne [1]).

Nun bleibt freilich zu bedenken, daß die auffallende Kleidung und der übertriebene Luxus nicht bloß den Studenten vorgeworfen werden kann, sondern ein weitverbreitetes Übel der damaligen Zeit war. Die Satiriker unter den Humanisten und die volksthümlichen Schriftsteller klagen ganz allgemein über die Modenarrheit und Verschwendungssucht auch der unteren Stände [2]). Aber das Schlimme bleibt, daß die Studenten bei ihrer Übertretung der Kleiderordnung sich auf das Vorbild mancher Lehrer berufen konnten. Die Doktoren, d. h.

---

[1]) Aus der Menge der Belegstellen sollen hier nur einige hervorgehoben werden: Prantl 1, 70; 2, 97. 98. Kink, Gesch. d. kaiserl. Universität Wien (Wien 1854) 2, 319. Winkelmann 1, 186. 198. 210; Bd. 2 (Reg.) Nr. 445. 464. 521. Bianco 1 (Beilage), 328. (Roth) Urkk. S. 106. 107. 138. 150. Stübel S. 226; 278, 31; 287; 317, 11; 379, 5. Vgl. auch Zarncke S. 230.

[2]) Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes 1, 201 (9. Aufl.).

die Inhaber der Professuren, trugen sich so, daß sie von einem Studenten oder Schneidersknecht nicht unterschieden werden konnten[1]). Und wie traurig endeten meist die Anläufe, diesem Kleiderunfug zu steuern. Kaum ist ein Gebot erlassen, so wird eine neue Einschärfung nöthig, offenbar weil die Studenten sich nicht fügen, in manchen Fällen wohl auch die Lehrer nicht[2]).

Zu der renommistischen Kleidung gehörte auch das Tragen von Waffen verschiedener Art. Wenn die Studenten bei ihrer vorgeschriebenen mönchartigen Tracht geblieben wären, würde das Waffentragen ein Unding gewesen sein. Es scheint, daß die zunehmende Zahl von studirenden Edelleuten, welche sich trotz der Vorschriften der Universität des Waffenrechtes nicht begeben wollten, die alten Verbote des Waffentragens zerstörten. Während an manchen Hochschulen die Verbote immer wieder erneuert werden, scheint man in Tübingen schließlich das Fruchtlose derselben eingesehen und nachgegeben zu haben. Wenigstens gestattet eine Verordnung des Jahres 1524 das Tragen von Waffen, wenn man sie bloß zu eigenem Schutze trage. So sehen wir auch in diesem Punkte die vollständige Machtlosigkeit der akademischen Körperschaft ihren eigenen Studenten gegenüber[3]).

Kein Verständiger wird glauben, daß junge Leute, welche wie Modegecken mit weibischem Putz angethan, auf den Straßen herumziehen, das Schwert an der Seite wie ein Landsknecht, Sinn für die Wissenschaft haben. Aber zum Überfluß wird uns durch zahlreiche Zeugnisse bestätigt, daß die Faulheit vieler Studenten einen ungewöhnlichen Grad erreicht hat.

Es waren das noch nicht die Schlimmsten, welche sich wenigstens zum Beginn und Schluß des Kurses einfanden, wie ein Heidelberger Student erzählt, während des Kurses selbst aber nur ab und zu einmal erschienen, um zu zeigen, daß sie noch da seien. Bezeichnend ist ferner, wie man in Heidelberg bei einer Statutenredaktion die Bestimmung aufnehmen muß, wer nicht einige Male in der Woche erscheine, gehe der akademischen Privilegien verlustig. Aber es gab auch

---

[1]) Stübel S. 317, 11.

[2]) Stübel S. 230 Anm. 31, 12.

[3]) Prantl 1, 66. Winkelmann 1, 19 Nr. 19, S. 209 Nr. 156; Bd. 2 (Reg.) Nr. 29. 61. 533. 626. 666. Stübel S. 279, 14; 379, 27. Kink 2, 321. (Roth) Urkk. S. 139 u. sonst.

schlimmere: in Leipzig wird über solche geklagt, die im Jahre kaum ein einziges Mal in die Vorlesung kommen. Mit Wehmuth erinnern sich alte Lehrer, wie es mit dem Kollegienbesuch vor Zeiten besser gewesen. Selbst solche Hörer, die schon Pfründen inne hatten und also sorgenfrei den Studien obliegen konnten, versäumten in Tübingen die Vorlesungen und mußten bedroht werden, daß sie von der Universität ausgeschlossen würden, wenn sie nicht fleißiger kämen, damit ein solcher nicht wie ein räudiges Schaf die gesunde Herde vergiftete. Auch der Laienverstand der Räthe der unterösterreichischen Regierung hatte kein Verständnis für diese Ausdehung des „Rechtes des Schwänzens", und eine Verordnung der Regierung für die Wiener Universität erklärte, wer die Lektionen nicht besuche, die Lehre und das Studium nicht gebrauche, sei auszuschließen[1]).

Aber womit füllten die Studenten ihre Zeit aus, wenn sie nicht studirten? Der Horror vacui ist auch ein Gesetz der geistigen Welt, und zu jeder Zeit ist Müßiggang aller Laster Anfang gewesen. Die Akten und Urkunden der Hochschulen reden eine deutliche Sprache, wie sich die angeblich Studirenden anderweitig beschäftigten. Auch wenn wir von einzelnen Fällen aus dem oben angeführten Grunde gänzlich absehen, so bleibt noch ein überreiches Material in den Verboten und Beschlüssen der akademischen Körperschaft[2]).

Auch der letzte Auswuchs jugendlicher Zügellosigkeit, die geschlechtlichen Ausschweifungen, spielen eine nicht unbeträchtliche Rolle in den Urkundenbüchern der Universitäten. Doch werden es meine Leser mir Dank wissen, wenn ich diesen Schmutz nicht aufrühre und mit exakter Genauigkeit alle diese scandala hier verzeichne. Sollte jemand aber wagen, in diesem Punkte die Studentenschaft vertheidigen zu wollen, so würde mit leichter Mühe ein nicht zu wiederlegendes Beweismaterial zusammen zu bringen sein.

---

[1]) Stübel S. 316, 4; 364, 20; 386, 13; 393, 13. (Roth) Urkk. S. 139. Kink 2, 320. Zarncke S. 11, 7. Prantl 1, 86. Winkelmann 1, 171, 10: **Item quod nullus pro studente deffendatur, qui non ebdomatim aliquas lecciones audire curaverit etc.**

[2]) Winkelmann 1, 157 (Nr. 103). 170. 193 (Nr 134). 209 (Nr. 155) u. sonst. Thorbecke 1, 62. (Roth) Urkk. S. 99.135. Prantl 1, 86; 2, 48. 134. 138. 189. Zu den Fontania vgl. K. Hartfelder, Fünf Bücher Epigramme von Konrad Celtes (Berlin 1881) 4, 38. Bianco 1 (Beilage), 325. Stübel S. 274, 2; 281; 291; 313; 378 u. 379 und an vielen Stellen sonst.

Den Studien und der Zucht sehr hinderlich war auch das sich oft schlecht entwickelnde Verhältnis der Studenten zu der Einwohnerschaft, besonders zu den Handwerksgesellen. Einzelne Exzesse, bei denen die Bürger meist sehr schnell bereit waren, die Sturmglocke zu ziehen, kamen überall vor. Am besten sind wir auch hier wieder über Leipziger Verhältnisse unterrichtet, und deshalb möge an ihnen exemplifizirt werden. So wollten die Leipziger Studenten ihre Waffen nicht ablegen, weil auch die Gesellen und Bürger solche trugen. Ab und zu steigerte sich die Spannung zu roher Gewaltthat, und es hielt schwer, die erregten Gemüther wieder zu besänftigen. So war zwischen 1519 und 1526 ein Streit zwischen Kürschnergesellen und Studenten ausgebrochen, „eine merkliche Empörung", wie der Rath an den Herzog berichtet. Die Studenten kamen wiederholt gegen Abend vor die Häuser der Kürschner, brauchten laute Hohn- und Schimpfworte, nannten die Kürschner Katzenschinder, forderten sie zum Kampfe heraus, warfen die Fenster ein, schlugen an die Thüren und prügelten jeden Kürschner durch, den sie trafen. Letztere blieben natürlich den ersteren nichts schuldig, nannten die Studenten Vesperknechte, Partekenhengste, Partekenfresser, Laudaten u. dgl., prügelten sie auch durch, „also daß an Feiertagen und sonderlich gegen Abend viel Aufruhr und Hader zwischen ihnen sich begeben". Ein anderer Skandal spielte sich im Sommer 1520 zwischen den Studenten und Schustergesellen ab, wobei es einen Toten und Schwerverwundete gab, anderer Händel nicht zu gedenken[1]).

Aus vielen angeführten Thatsachen spricht ein Geist des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit, des Mangels an Respekt und Achtung vor Gesetz und Ordnung, der das Gegentheil von dem war, wozu die jungen Leute auf der Universität herangebildet werden sollten, der freilich zum Theil seine Erklärung in der Haltung der Lehrer findet. Wenn sich diese von ihren Pflichten und Rücksichten dispensirten, wie konnte man von den Studenten verlangen, daß sie es besser machten! Alle Studenten leben nach ihrem eigenen Willen, klagen die Leipziger Akten. Zur Veranschaulichung dieses Geistes der Unbotmäßigkeit können die Studentenkrawalle des Jahres 1482 in Leipzig dienen. Es ist ein Beispiel für viele. Die Universität hatte die alte Kleiderordnung eingeschärft, um die zum Theil skanda-

[1]) Stübel S. 281, 11; 287, 20; 431, 22; 436, 30 ff. (Vgl. auch Thorbecke S. 39 ff. u. 62).

lösen Trachten zu beseitigen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie nach ihren Gesetzen das Recht dazu hatte, aber die Studenten hatten keine Neigung sich zu fügen. Es entstand ein vollkommener Aufruhr gegen den Rektor. Die Mandate der Universität wurden von der Kirchenthüre abgerissen, in Stücke zerrissen und auf den Boden geworfen. Wiederholte Aufläufe fanden statt; tumultuirende Studentenhaufen zogen in der Nacht vor die Wohnung des Rektors und trieben Stunden lang groben Unfug, so daß sich dieser sogar in der eigenen Wohnung seines Lebens nicht mehr sicher fühlte. Offen beschuldigt er in seinem Berichte an die Regierung die Lehrer der Juristenfakultät, daß sie die Studenten in ihrer Widersetzlichkeit unterstützten. So zu Leipzig. Aber auch in Tübingen mußte angeordnet werden, daß die Studenten nicht gleich haufenweise (turmatim) zum Rektor ziehen sollten, wenn sie ein Anliegen hätten [1]).

Wenn Leute der Art die Kirche nicht besuchen, so wird man sich nicht wundern, wiewohl regelmäßiger Kirchenbesuch vorgeschrieben war. Auch hier konnten sich die Studenten auf das schlechte Beispiel der Lehrer berufen, welche zum Theil Pfründen besaßen und doch die Messe versäumten. Die Einschärfungen, den Gottesdienst fleißiger zu besuchen, mehren sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts und selbst Geldstrafen scheinen nicht viel gefruchtet zu haben [2]).

Nun wird man vielleicht annehmen, daß alle diese Mißstände ausschließlich unter den Studenten, die nicht in den Bursen unter Aufsicht ihrer Lehrer wohnten, geherrscht haben. Man wird geneigt sein zur Annahme, daß der fleißigere Theil der Studentenschaft sich ganz anders hielt.

Aber in den Bursen sah es zum Theil auch recht übel aus. So mußte z. B. in Ingolstadt verboten werden, daß die Bursalen ihr Geld unnütz verschleuderten, spielten und noch Schlimmeres trieben [3]). Und nicht einmal in den Vorlesungen war die Haltung der Studenten

---

[1]) Stübel S. 226, 1 ff.; 316, 36; 379, 19 u. sonst. (Roth) Urkk. S. 103.

[2]) Winkelmann 1, 187 Zeile 10. Töpke 1, 643. Stübel S. 317, 31.

[3]) **Placet, quod universitas aliter et ad melius ordinet de illis pecuniis, quas in bursis residentes possent bene cum honestate consumere et honesta solatia habere, sed ultra illas pecunias multa inutiliter consumere vel ludere vel alia consimilia inhonesta seu indiscreta practicare videtur absurdum et non bonum esse etc.** Prantl 2, 137.

würdig und anständig. Wie muß es aussehen, wenn man den Zuhörern verbieten muß, was schon oben erwähnt wurde, sich gegenseitig mit Koth (stercoribus) zu bewerfen [1]).

Dieses nach den Akten gezeichnete Bild des damaligen Studentenlebens stimmt nun vollständig mit dem überein, was die gleichzeitigen Schriftsteller entwerfen. Alle die trüben und bedenklichen Erscheinungen finden wir bei gleichzeitigen Dichtern und Prosaikern wieder. So sagt Sebastian Brant in dem Abschnitt „Von unnützem Studiren" seines „Narrenschiffes" von den Studenten:

„Dann so sie sollten vast studieren,
So gont sie lieber bubelieren.
Die jugent acht all kunst gar kleyn,
Sie lerent lieber yetzt alleyn,
Was unnütz und nit fruchtbar ist."
„Do mit so gat die jugent hyen,
So sint wir zu Lyps, Erfordt, Wyen,
Zu Heidelberg, Mentz, Basel, gstanden,
Kumen zu letst doch heym mit schanden,
Das gelt das ist verzeret do" [2]).

Damit stimmen die Schilderungen Murner's in seiner „Narrenbeschwörung":

„Noch seind mer geuch uf hohen schulen,
Die ouch um die geuchseier bulen:
Wenn sie sollen kunst studieren,
So loufent sie um bubelieren,
Um die ganze stat spazieren."
„Sie hant erholt die meisterschaft,
Das geschach uss geldes kraft" [3]).
„Bi der rhetorik si beliben;
Jo, wenn sie bulbrief wellen schriben,
So künnent sie die wörter ferben,
Ein dütschen text ganz glitzend gerben."

---

[1]) Prantl 1, 124; 2, 57. Winkelmann Bd. 2 (Reg.) Nr. 398. 400. 438. Stübel S. 281.

[2]) Ausgabe Zarncke's S. 29.

[3]) Anspielung auf die Bestechung der Lehrer bei den Examina, wovon unten in dem Abschnitt „Die akademischen Grade" mehr.

„Arismetica sie zelen lert,
Das mancher vater wurt beschwert,
Dem sin sun nür zu vil zalt,
Vil me dann als sin gut in halt etc.“ [1]).

In mehreren seiner akademischen Reden hat Jakob Wimpfeling gegen die wüsten Auswüchse studentischen Lebens geeifert und besonders die akademischen Lehrer gemahnt, dem groben Unfug zu steuern [2]).

Die Folgen einer solchen wüsten Art blieben denn auch nicht aus. Es kamen nach Geiler's Aussage manche infolge dieses schandbaren Lebens so herunter, daß sie später nur noch als Schmarotzer, Possenreißer und Bader ihr Leben fristen konnten. Damit stimmt es vollkommen, wenn in zwei der von Zarncke veröffentlichten Scherzreden gesagt wird, aus diesen verbummelten Studenten seien später Würfelleger, Kuppler, Hurer, Hurenwirthe, Hurenjäger, Landsknechte, Pfaffenknechte, Henkershunde, Schelmenschinder, Sackträger und ähnliche bedenkliche Subjekte geworden [3]).

Den letzten Grund dieser bedauerlichen Zustände finden wir in dem Umstande, daß die mittelalterlichen Formen eben auch hier als ausgelebt sich erweisen. Die schwere Krisis, welche über alle Formen mittelalterlichen Lebens am Ende des 15. Jahrhunderts hereinbrach, verschonte auch das Leben der Studenten nicht. Die alten Formen waren nicht stark genug, das lebhafter pulsirende Leben einer neuen Zeit in sich zu fassen, und so trat an die Stelle früherer Gebundenheit zügellose Ausgelassenheit. Man mußte auch auf diesem Gebiete darauf bedacht sein, für die Forderungen einer neuen Zeit die entsprechenden Formen zu suchen.

3. Lehrbetrieb [4]). — Unter Lehrbetrieb wird zweierlei zusammengefaßt, erstens der Stoff des Wissens, den sich die Studenten anzueignen hatten, und zweitens die Methode der Aneignung. Beides, Stoff und Methode, waren streng geregelt.

---

[1]) Ausgabe von K. Gödeke S. 27.

[2]) Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins 1, 322. Vgl. auch Karl Engel, das Schulwesen in Straßburg vor der Gründung des protestantischen Gymnasiums (Straßburg 1886) S. 23. Ich bin dem Verfasser dieser gründlichen Arbeit für die Mittheilung einiger hier einschlagenden Citate zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

[3]) Zarncke, die deutschen Universitäten S. 60. 112.

[4]) Paulsen S. 17 ff. Thorbecke S. 68.

Beginnen wir mit der obersten und ersten Fakultät, der theologischen. Erklärung der heiligen Schrift und zugleich der Dogmatik im Anschluß an einen der großen Scholastiker des Mittelalters war der vorgeschriebene Lehrstoff. Aber nach den vielfachen Klagen der Leipziger Akten[1]) scheint man diese Aufgabe nur sehr unvollkommen gelöst zu haben. Doch lassen wir die Quellen einmal selbst reden: Die magistri und ander, so in der heyligen schrifft geneygt zu studiren, clagen auch g. h., das yn, dyeweil doch vil doctores vorhanden mit collegiaturn vorsehn, nichts denn Capreolus[2]) und lectio Thome von yn gelesen werde, und so lectiones in Augustino ader andern doctoribus und buchern der propheten, nochdem sich yr facultet wol eygent, gancz underlossen. Auch die polnische Nation spricht in ihrem Berichte das Bedürfnis nach Vorlesungen über Kirchenväter aus: (es) begerin die auditores studium ecclesiasticum, als nemlich das man lesse die vier heupt doctores: Augustinum, Jeronimum[3]), Ambrosium, Gregorium, sunderlich Augustinum, welchen alle nawe doctores gemeynlich scolastici furen und allegiren, sunderlich de trinitate, de doctrina christiana, de mirabilibus sacre scripture etc. Als Hauptgrund für dieses Verlangen wird angeführt, daß die Zuhörer dadurch auch Stoff zu Predigten erhalten würden. Also statt der unfruchtbaren und nutzlosen Scholastik lieber Kirchenväter! Das ist der Kern der Klage.

Ferner wird geklagt über den Mangel an Abwechslung in den Vorlesungen: zwei bis drei Jahre wird dieselbe Materie behandelt, und kaum ist diese Vorlesung beendet, so fängt die gleiche wieder von vorn an. Ferner waren die circulares lectiones so vertheilt, daß sie „ganz unfruchtbar erfunden" werden. Wir wundern uns deshalb

[1]) Wenn wir eine ähnlich umfangreiche Aktenpublikation für die anderen Hochschulen wie für Leipzig hätten, wir würden gewiß auf dieselben Klagen stoßen. Man sieht nicht ein, warum es in diesem Punkte in Leipzig schlimmer gewesen sein sollte als anderwärts.

[2]) Capreolus (Johannes), genannt Princeps Thomistarum, aus Languedoc, schrieb Libri IV defensionum theologiae Divi doctoris Thomae de Aquino, welche als das vorzüglichste Werk der mittelalterlichen Thomistenschule gelten.

[3]) Es ist bezeichnend, daß der Humanist Jakob Wimpfeling 1498 in Heidelberg anfängt, über Hieronymus zu lesen. Vgl. P. v. Wiskowatoff, Jak. Wimpheling (Berlin 1867) S. 78.

gewiß nicht, wenn wir gelegentlich erfahren, daß die Theologen selten mehr als sechs bis sieben Zuhörer haben.

Damit stimmt ein Gutachten, welches Jakob Sturm, Straßburgs genialer Staatsmann, im Jahre 1522 für die Universität Heidelberg abgab, wenn daselbst gesagt wird, man solle das Studium des Thomas Aquinas und Duns Scotus den Franziskanern und Dominikanern überlassen, da diese scholastischen Systeme doch der christlichen Frömmigkeit nicht förderlich seien. Dafür solle man aber zwei gelehrte Theologen ernennen, von denen der eine über Propheten und Psalmen, der andere über das Neue Testament, besonders die des heiligen Geistes vollen Paulinen lese, und dazu solle man die besten lateinischen und griechischen Kirchenväter beiziehen.

Ähnlich lautet ein Gutachten, das der berühmte Jakob Wimpfeling zu gleicher Zeit und zum gleichen Zwecke ausarbeitete. Auch er betont, daß die scholastischen Distinktionen und Fineſſen weder zum Heil der Seelen noch zur Förderung des Reiches Gottes dienten[1]). Denn durch solche scholastischen Streitigkeiten werden weder Juden und Türken zum Christenthum bekehrt, noch werden die Christen dadurch frömmer. Studenten, welche den üblichen Studienkurs durchmachen, werden bisher kaum fähig, das Amt eines Predigers zu bekleiden, und doch erreichen das anders organisirte Hochschulen mit ihren Zuhörern. Aber freilich, die Lehrer getrauen sich nicht einmal an Augustin, weil sie sich keine Mühe geben wollen. Wenn sich die Theologen den Verbesserungsvorschlägen widersetzen, so werden sie damit der Hochschule einen bleibenden Makel aufprägen[2]).

In der juristischen Fakultät sah es nicht viel besser aus. An manchen Universitäten, wie Leipzig, gab es zu wenig Vorlesungen im weltlichen Recht. Weitverbreitet scheint bei den Juristen das Diktiren gewesen zu sein, wodurch die Zeit nutzlos vergeudet wurde. „Was können sie denn lesen", fragt Wimpfeling, „das nicht in dem Zeitraum von 100 Jahren gedruckt worden wäre[3])?"

---

[1]) **Quid enim ad dei honorem, animarum salutem et ad profectum reipublice Christiane conducit verbosa disputacio de distinctionibus, notionibus et relationibus in divinis etc.**

[2]) Stübel S. 282, 31; 288, 30; 306; 307, 27; 308, 20; 368. Winkelmann S. 214 Nr. 162; S. 216 Nr. 163.

[3]) Stübel S. 393, 1. Winkelmann 1, 31.

Ganz allgemein sind die Klagen über die unpraktische Art, wie das Recht vorgetragen wurde [1]).

Von der medizinischen Fakultät ist am wenigsten zu sagen: sie spielte keine wichtige Rolle, schon deshalb, weil sie sich der wenigsten Zuhörer erfreute, wie uns z. B. von Leipzig ausdrücklich bezeugt wird, daß die Mediziner selten über vier oder sechs Zuhörer, gewöhnlich aber nur zwei oder drei, hatten. Die Kunst der Medizin dürfte im Mittelalter meist wie ein Handwerk erlernt worden sein; die Kurpfuscherei neben dem Hausmittel ließ das Bedürfnis einer größeren Zahl von Aerzten nicht aufkommen [2]). Das Hauptübel dieser Fakultät lag nicht in der schlechten Methode, sondern in der häufigen, fast beständigen Verhinderung ihrer Lehrer.

Umsomehr ist von der vierten Fakultät, der artistischen oder philosophischen zu berichten. Sie hatte weitaus die meisten Zuhörer; obgleich Vorbereitungskursus für die drei oberen Fakultäten, ist sie doch im Grunde die eigentliche Universität, wie sie auch gelegentlich der Stamm der Universität heißt [3]). In dieser Fakultät zeigten sich deshalb auch die herrschenden Mißstände am grellsten; über sie fließen die Quellen am reichlichsten, so reichlich, daß wir nur eine karge Auswahl aus dem vorhandenen Stoffe geben können.

Man kann kaum ein wichtigeres Aktenstück über die Artistenfakultät aus der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des

---

[1]) „Auf den Universitäten wurde eigentlich nicht mehr das Recht gelehrt, sondern eine Reihe von spitzfindigen Kontroversen, von möglichen und unmöglichen, aber meistentheils müssigen Fragen wurden vor den Zuhörern erörtert. Weil man die Meinungen der Glossatoren und Kommentatoren des Rechts aufführen, erklären und widerlegen oder stützen zu müssen glaubte, verlor man den Text selbst aus dem Auge; man hing sich, um seine Ansicht durchzufechten, oft an Nebendinge und suchte durch Scharfsinn und künstlich ersonnene Argumente das Gewisse zweifelhaft und das Zweifelhafte gewiß zu machen. Es war so weit gekommen, daß manche Professoren im ganzen Jahre kaum fünf Stellen des Corpus iuris behandelten und einige sogar mit Erklärung einer Titelrubrik sich zwei Monate beschäftigten. C. Otto, Johannes Cochläus (Breslau 1874) S. 84 ff. Nicht viel anders lautete das Urtheil einer so hochangesehenen juristischen Autorität wie Ulrich Zasius. — R. Stintzing, U. Zasius (Basel 1857) S. 101 ff. 107 ff. Vgl. dazu R. Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft (München u. Leipzig 1880) 1, 102 ff. Vgl. dazu auch Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes 1⁹, 481.

[2]) Stübel S. 326, 26; 309, 6.

[3]) Paulsen, H. Z. 45, 397.

16. Jahrhunderts finden, in dem man nicht auf den alle Verhältnisse durchdringenden und störenden Gegensatz der Antiqui und Moderni träfe: die einen lehrten via antiqua als Lehrer des alten Weges, die andern via moderna. Obgleich dieses durchaus scholastische Begriffe sind, so decken sie sich sachlich doch nicht mit dem bekannten Gegensatz des Nominalismus und Realismus in den großen scholastischen Systemen des Mittelalters, wiewohl sich die Antiqui und Moderni auch als Realisten und Nominalisten bezeichneten. In diesen hatte es sich um das Verhältnis des Einzelnen zum Allgemeinen, der Individuen zu den Universalien gehandelt. Der Gegensatz der Antiqui und Moderni bezog sich nur auf die Verschiedenheit der Lehrmittel in der Artistenfakultät [1]).

Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts führten die beiden Richtungen einen lebhaften Krieg, gewiß nicht zum Vortheil eines ruhigen und erfolgreichen Lehrbetriebes. Diesen Kampf an den verschiedenen deutschen Universitäten im einzelnen zu schildern, würde ein ganzes Buch füllen [2]). Kaum eine deutsche Hochschule blieb von diesem schädlichen Hader verschont, der sich doch nur im Vorhofe der Wissenschaft abspielte und zum Theil in unwürdiger Weise geführt wurde. Außerdem ist es nicht richtig, daß die sämmtlichen

---

[1]) Antiqui nannte man diejenigen, welche bei der Erklärung der zwei wichtigsten Lehrbücher des Artistenkursus, der aristotelischen Logik und des Petrus Hispanus, auf die großen Scholastiker der früheren Periode, Albert den Großen, Thomas von Aquino und Duns Scotus zurückgingen und sonach getreu ihren Vorbildern auch jene Theile der Logik mit Vorliebe pflegten, welche eine Brücke zu den damals sog. „realen" Disziplinen der Philosophie, d. h. zur aristotelischen Physik, Metaphysik und Ethik darboten. Moderni hingegen wurden jene genannt, welche sich vor allem auf die sog. „proprietates terminorum", d. h. auf die Wortformen der Begriffe und auf Verhältnisse des Satzbaues warf und von hier aus zu einer unabläßigen Übung in Spitzfindigkeiten und Sophismen, sowie in Gewandtheit des Disputirens derartig hinüberleitete, daß über diese neuen Zweige der Logik (Sophismata, Insolubilia, Obligatoria, Consequentiae) eine ganze Fluth von Schriften entstand. Prantl 1, 53. Diese Frage ist weiter auseinandergesetzt bei Prantl, Gesch. d. Logik (Leipzig 1870) 4, 185.

[2]) Vgl. Prantl 1, 80. 81. 83. 123 ff.; 2, 72. 73. 77. 145. Winkelmann 1, 163 Z. 15; 165; 170 Z. 36; Bd. 2 (Reg.) Nr. 316 (vgl. dazu Prantl, Gesch. d. Logik 4, 188); Nr. 362—365 S. 41; Nr. 368 S. 42; Nr. 369 S. 42; Nr. 372. 376. 422. 514. Vischer S. 143.

gebildeten Zeitgenossen in dem Streite eine wissenschaftliche Nothwendigkeit, welche ihn entschuldigen würden, gesehen hätten. Im Gegentheil, zahlreiche Zeugnisse belehren uns darüber, wie Männer mit freierem Blicke über dieses Gezänke urtheilten. Die Ordination des Königs Ferdinand vom Jahre 1525, welche dem Verfall der Universität Tübingen steuern sollte, klagt darüber, daß man die zuverlässige und lichtvolle Lehre der Wahrheit vernachlässigt und statt deren nichtige und schwanke Spitzfindigkeiten vorgetragen habe[1]). Noch entschiedener verurtheilt Cochläus, an dessen Ernst wie Berechtigung zu einem solchen Urtheil kein Zweifel gestattet ist, diese ganze Art des Lehrbetriebes[2]).

Während man in dem endlosen Gezänk, ob Nominalismus oder Realismus, seine beste Kraft verbrauchte, vergaß man auf die Bedürfnisse und die Forderungen der Zeit zu achten. Seitdem man im Abendland wieder Griechisch verstand und die Kenntnis der griechischen Sprache aus Italien sich auch nach Deutschland verbreitet hatte[3]), war man inne geworden, wie schlecht und verderbt die Übersetzungen des Aristoteles waren, die man in der Artistenfakultät den Vorlesungen zu Grunde legte. Nichtsdestoweniger ging am manchen, vielleicht sogar an den meisten Hochschulen, der alte Schlendrian weiter: die Magistri, die selbst nichts weiter wußten, lasen auch ferner über den alten schlechten Aristoteles, der anfing, das Gespött besser unterrichteter Studenten zu werden. Ja, es kam vor, daß deshalb manche Artistenvorlesungen kaum mehr Zuhörer bekamen[4]).

Daraus erklärt sich zugleich, weshalb die Zeitgenossen in dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts dem jugendlichen Philipp Melanchthon so großes Lob spenden, der während seines Tübinger Aufenthaltes (1512—1518) den Plan hegte, gemeinsam mit Franziskus Stadianus den Aristoteles in einer neuen, vollständigen und gereinigten Gesammtausgabe zu veröffentlichen. Dieses Werk würde der eigentliche Text für die humanistisch gereinigten und reformirten Übungen

[1]) **Quod quia superiori aetate neglectum et simul pro solida et luculenta ueritatis Doctrina fragiles nutantesque Argutias etc. tradita esse cognouimus.** (Roth) Urk. S. 141.

[2]) Otto Cochläus S. 8. Die Forderung, statt der Glossen sich an den reinen Text zu halten, auch 1492 in Wien. Kink 1, 1, 194.

[3]) Vgl. darüber Adalb. Horawitz, Griechische Studien. I. Berlin 1884. Paulsen S. 41.

[4]) Stübel S. 282, 13; 379, 14.

der Artistenfakultät geworden sein[1]). Als dieser Plan nicht zur Ausführung kam, weil Melanchthon nach seiner Übersiedelung nach Wittenberg durch Luther's Einfluß für einige Jahre zu einem Gegner des Aristoteles wurde, so glaubte die Heidelberger Artistenfakultät diese Aufgabe in die Hand nehmen zu sollen. An den meisten anderen deutschen Universitäten hatte man den humanistischen Forderungen theilweise entsprochen und dadurch einem so tiefen Verfall vorgebeugt, wie ihn die ausschließlich scholastischen Universitäten erleben mußten. Obgleich in die Übersetzungskommission tüchtige Männer, wie der bekannte Billicanus und Johann Brenz, der spätere Würtemberger Reformator, gewählt wurden, kam auch dieses Projekt nicht zu stande[2]). Die Fragen der von Luther angeregten Reformation bewegten offenbar die Geister in einem solchen Grade, daß zunächst für solche friedliche Aufgaben wenig Zeit und Interesse übrig blieb.

Die principiellen Gegner des bisherigen Lehrbetriebes in der Artistenfakultät kamen aus den Reihen der Humanisten, und es lohnt sich wohl der Mühe, einmal diese Männer über den Lehrgang, den sie ja selbst durchgemacht hatten, und also doch wohl beurtheilen konnten, zu hören. Sie klagen zunächst über den Mangel an Methode bei den akademischen Lehrern. Es fehlte an der richtigen Art der Mittheilung. Ohne die zweifellos geringen Kenntnisse der meisten Zuhörer zu berücksichtigen, lasen sie in hergebrachter Weise, auch auf die Gefahr hin, von vielen nicht verstanden zu werden[3]).

Dadurch wird der Eifer erklärlich, mit dem überall die Humanisten auf eine bessere Vorbereitung, auf die Errichtung eines Pädagogiums oder die Übergabe der Anfänger an besondere Pädagogen dringen, wovon oben schon kurz die Rede war.

Eine zweite Klage der Humanisten richtet sich gegen den Lehrstoff und dessen Unzulänglichkeit. Es soll hier kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß das Latein vieler Magister von dem Latein Cicero's und Cäsar's in der Regel himmelweit verschieden war. Wenn die Sprache der viri obscuri in den bekannten Briefen nicht einigermaßen der Wirklichkeit entsprochen hätte, so wäre ja kein Witz dabei gewesen. Ohnedies sind sehr zahlreiche Stellen

[1]) C. Schmidt, Ph. Melanchthon. Leben und ausgewählte Schriften (Elberfeld 1861) S. 19. K. Hartfelder, Ph. Melanchthon als **Praeceptor Germaniae** (Berlin 1889) S. 39.

[2]) Winkelmann 1, 213.

[3]) Stübel S. 315, 28 (vgl. S. 379, 14).

aus Schriften Wimpfeling's und Anderer unwiderſprechliche Zeugniſſe dafür, wie übel es bei vielen Scholaſtikern mit der Kenntnis des guten Latein ſtand. Man verſtand oft die einfachſten Dinge nicht, wenn ſie über den Kreis der bekannteſten termini der Scholaſtik hinausgingen. Aber immerhin, Latein wurde doch gelehrt; dagegen wurde Griechiſch überhaupt nicht gelehrt, und es koſtete an vielen Orten einen ſchweren Kampf, bis man die griechiſche Sprache in den Kreis der akademiſchen Lehrfächer aufnahm[1]). Das Gleiche gilt vom Hebräiſchen, für welche Sprache an mittelalterlichen Hochſchulen keine Lerngelegenheit vorhanden war. Es iſt erſt ein Verdienſt der Reformation, daß Griechiſch und Hebräiſch zu wirklicher Blüte gelangten. Der Humanismus hatte zwar für die zwei Sprachen den Weg gewieſen, die Pfade geſucht und auch zum Theil gefunden, aber die Befeſtigung dieſer Studien gelang ihm nicht. Gräciſten, wie Melanchthon und Camerarius, und hervorragende Hebraiſten, wie deren die Reformation mehrere gezeitigt hat, fehlen in der früheren und ſelbſt in der humaniſtiſchen Zeit[2]).

Wenn es eine bekannte Thatſache iſt, daß die Humaniſten die Erneuerer der ſprachlichen Studien ſind, ſo iſt es dagegen weniger bekannt, daß ſie auch die Vorkämpfer für die Einführung der Realien in den Schulbetrieb waren[3]). Insbeſondere danken Mathematik und Aſtronomie ihre thatſächliche Aufnahme in den gewöhnlichen Lehrbetrieb dem Humanismus. Die Herzöge von Sachſen beklagen ſich, daß niemand an der Univerſität Leipzig über Aſtronomie und Mathematik erfolgreich leſe. Konrad Celtis machte, wie andere Humaniſten, die weite Reiſe nach Krakau, weil nur hier die rechte Anleitung zu den genannten Wiſſenſchaften geboten werde. Ebenſo dringt das Gutachten Sturm's für Heidelberg mit Nachdruck auf die Einrichtung mathematiſcher Vorleſungen[4]). Auch für die Wiedererweckung anderer Lehrgegenſtände, welche der mittelalterlichen Hochſchule ganz oder faſt ganz fehlten, kann das große Verdienſt der Humaniſten nachgewieſen werden, wie ich anderen Orts gezeigt habe.

Es iſt ein Zugeſtändnis der ſcholaſtiſchen Gegner, wie berechtigt doch die Forderungen der Humaniſten waren, wenn man ſogar

[1]) Paulſen S. 41.

[2]) Geiger, Renaiſſance und Humanismus (Berlin 1882) S. 483.

[3]) Vgl. K. Hartfelder, K. Celtis als Lehrer (N. Jahrbb. f. Philol. u. Pädagogik 128, 305).

[4]) Stübel S. 203, 28. Winkelmann 1, 215.

an denjenigen Orten, wo man früher den Humanismus abgewehrt hatte, schließlich kein anderes Mittel wußte, um die heruntergekommene Universität wieder in die Höhe zu bringen, als humanistische Lehrer zu berufen, wie es z. B. in Heidelberg war. So stark ist eben die Macht der wirklichen Verhältnisse. Von Wimpfeling und Werner von Themar abgesehen, hatte keiner von den glänzenden humanistischen Gelehrten, welche im 15. Jahrhundert in Heidelberg lebten, wie Rudolf Agricola, Konrad Celtis und Johannes Reuchlin eine feste Stellung an der Universität erringen können[1]). Der tiefe Verfall der Anstalt im zweiten und dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts war die Folge. Dieselben Lehrer, welche früher den Humanismus abgewehrt haben, sind im Anfang des 16. Jahrhunderts soweit gekommen, daß sie selbst zur Berufung von Humanisten rathen. Sie schlagen 1521 dem Kurfürsten die Berufung des Erasmus, des gefeierten Humanistenkönigs vor, nachdem schon 1513 ein ähnliches Gesuch um einen Lehrer der politiores litterae ausgesprochen worden. Man hatte es bitter büßen müssen, daß man sich gegen die berechtigten Forderungen der Zeit so ablehnend verhalten hatte. Das einst so berühmte Heidelberg, sagen die Akten, sei welk und kraftlos geworden und manche verkündeten bereits seinen demnächstigen völligen Untergang. Atque utinam falso! In dem benachbarten Tübingen hatte man an Reuchlin wenigstens einen glänzenden Namen gewonnen. Die Heidelberger Studenten aber, die einen Ekel an dem Aristoteles der Scholastiker gefaßt hatten, konnten selbst durch Bitten der Lehrer nicht zurückgehalten werden. In hellen Haufen verließen sie die zurückgebliebene Universität, um anderwärts Dinge zu lernen, auf die man jetzt Werth legte[2]).

So war es mit den Vorlesungen[3]) bestellt. Nun standen im mittelalterlichen Lehrbetrieb neben den Vorlesungen noch die Resumptionen, d. h. die Repetitionskurse und besonders die Disputationen. Sie galten für nicht weniger wichtig als die Vorlesungen. Die in

---

[1]) K. Hartfelder, Werner von Themar, ein Heidelberger Humanist (Karlsruhe 1880) S. 1 ff. K. Hartfelder, Heidelberg und der Humanismus (Zeitschrift f. allgem. Gesch. 1885) S. 671.

[2]) Die Stellen aus den Akten sind mitgetheilt in dem Heidelberger Universitätsprogramm von 1779 (**Memorabilia nonnulla ordinis philosophici Heidelbergis**) **p. 24.**

[3]) Prantl 1, 122; 2, 143. Stübel S. 326, 5.

den Vorlesungen und Resumptionen angeeigneten Kenntnisse wurden hier praktisch verwerthet[1]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß solche Disputationsübungen für die Schüler nützlich wirken konnten, wenn sie fleißig abgehalten und verständig geleitet wurden.

Aber die Praxis zeigte böse Mißstände. Schon oben wurde erwähnt, daß viele Lehrer ihre Pflicht zu Disputationen sehr leicht nahmen. Wenn man schon die Vorlesungen aus Faulheit und Bequemlichkeit versäumte, so geschah dies noch häufiger mit den Disputationen, die eine größere Kraftanstrengung erforderten[2]).

Alle bezüglich der Disputationen herrschenden Mißbräuche zeigten sich besonders grell bei der größten Disputation an mittelalterlichen Hochschulen, der Disputatio quotlibetaria oder quotlibetaris oder cyclica. Es bestand nämlich die eigenthümliche Einrichtung, daß jedes Jahr einmal eine große Disputation stattfand, die mit besonderer Feierlichkeit begangen wurde. Diese „seltsame Disputationsschlacht nahm sich wie eine große Parade aus, in der alles Rüstzeug des Wissens und der Dialektik aufgeführt und ein Einblick in den ganzen Umfang der geistigen Kräfte, welche die grundlegende Fakultät (der Artisten) besaß, und in die logische Schulung, welche die Universität überhaupt pflegte, eröffnet werden sollte“[3]). Die Hauptlast dieses oft 14 Tage dauernden scholastischen Kampfes lag auf den Schultern des Präsidenten, des Quotlibetarius. Obgleich Geldstrafen darauf gesetzt waren, wenn man sich dieser Verpflichtung entziehen wollte, so wurde der Versuch doch immer wieder gemacht. Die Lehrer sahen diese Disputation als eine der widerwärtigsten Lasten an, welche ihnen ihr Beruf auferlegte, und ließen sich oftmals lieber strafen, als daß sie der Pflicht genügten. „Der Prager Liber Decanorum ist voll von Zwangsmaßregeln und von Strafen für diejenigen, welche versuchten, sich der Pflicht des Disputirens zu entziehen“[4]).

An die lange Disputation, die quaestio principalis, schloß sich ein heiteres Ende, die quaestio accessoria. Nachdem das scholastische Turnier mit seiner Anstrengung und Mühe zu Ende gebracht war, durften

---

[1]) Thorbecke S. 71.

[2]) Stübel S. 288; 379, 14. Prantl 1, 73; 2, 97. 98.

[3]) Thorbecke S. 72. Ergänzungen dazu bei Liessem, Hermann van dem Busche. Sein Leben und seine Schriften. Köln 1886. (Programm des Kaiser Wilhelm-Gymnasium in Köln). S. 58.

[4]) Zarncke S. 234.

die Baccalare heitere Themen zur Behandlung vorschlagen, aus denen sodann der präsidirende Magister zwei auswählte, welche zwei Magister nach geschehener Vorbereitung in derben Scherzreden zu behandeln hatten. „Jetzt durchbrach der zurückgehaltene Humor mit gesteigerter Kraft alle Schranken, und ausgelassener Witz, der von keiner Rücksicht weiß, beherrschte die Worte der Redner". Von der Rohheit und Zotenjägerei dieser akademischen Scherzreden macht sich nur der einen Begriff, welcher die von Zarncke wiederherausgegebenen Quaestiones accessoriae, welche in Heidelberg und Erfurt gehalten wurden, gelesen hat. Schon die Titel sind vielversprechend: De fide meretricum, De fide concubinarum, Monopolium der Schweinezunft, De generibus ebriosorum et ebrietate vitanda[1]). Die gemeinsten und obscönsten Geschichten von schlechten Dirnen, liederlichen Klerikern, berufsmäßigen Trunkenbolden werden in Ausdrücken, die aus dem Koth der Kneipen und Bordelle aufgelesen sind, vorgetragen, so daß ich hier von der Wiedergabe einzelner Proben dieser Gemeinheiten absehe. Man wende nicht ein, daß der Geschmack des 16. Jahrhunderts in diesen Dingen eben anders gewesen. Dieser Gemeinplatz, der nicht bestritten werden soll, darf nicht zum Deckmantel purer Rohheit werden. So derb waren auch unsere Vorfahren nicht, daß die besseren derselben an diesen Gemeinheiten ihre Freude haben konnten. Auch das 15. und 16. Jahrhundert hatte trotz aller Natürlichkeit ein Gefühl für Anstand. Das beweist z. B. ein Verbot, welches die Artistenfakultät Heidelbergs 1518 gegen diese Unanständigkeiten erließ, und worin auf das Gefährliche solcher schmutzigen und unverschämten Geschichten aufmerksam gemacht ist. So konnte es auch kommen, daß Ottheinrich in seiner Reformation der Universität das Quodlibet wegen seines geringen Nutzens, der „vil vergeblichen Pracht und Ostentation zusampt leichtfertiger Schimpfirung" ganz abschaffte[2]).

Durch die herrschende Unmethode wurde das eigentliche Ziel des damaligen Lateinunterrichtes, das Lateinverstehen und Lateinsprechen, nicht erreicht, ein um so schlimmerer Mißstand, als Kenntnis des

[1]) Zarncke S. 67—154.

[2]) Questiones minus principales, que et facetie aut sales appellari consuevere, turpes ad modum lascivas atque impudentes, que suis illecebris religiosos et insontem iuventutem omnis venerei impetus ignoram aut quoscunque alios ad lasciviam vel inconcessam venerem quoque illicere aut provocare possint etc. Winkelmann 1, 211. Thorbecke 1, 65 Anm.

Lateinischen Thür und Thor aller Wissenschaft war. Vergleichungen mit Italien fallen für die Deutschen recht ungünstig aus. Während durch eine bessere humanistische Methode die italienischen Studenten bald in der Lage sind, sich zu den Berufsstudien der Jurisprudenz und Theologie zu wenden, verbraucht man in Deutschland zwei bis drei Lustren (10—15 Jahre!), um die weitschweifigen Erklärungen des als Lehrbuch üblichen Alexander de Villa-Dei sich anzueignen. So käme es — klagt Wimpfeling —, daß unsere Magister der freien Künste, wenn sie die Universität verlassen, nicht lateinisch reden, keinen lateinischen Brief schreiben, kein lateinisches Gedicht machen können ꝛc.[1]). Der gleichen Meinung ist Thomas Murner[2]), und dasselbe sagen Stellen aus Luther's Schrift: „An die Bürgermeister und Rathsherren allerlei Städte in deutschen Landen" (1524)[3]).

Der Grund dieses resultatlosen Unterrichtes lag zum Theil im Lehrbuch, zum Theil aber auch in der befolgten Methode des Unterrichtes. Das meistgebrauchte Lehrbuch für das Latein war das um 1200 entstandene Doctrinale (von doctrinam alere!) des Alexander de Villa-Dei, das auch Dolensis oder Gallus hieß[4]). Das in leoninischen Hexametern abgefaßte Werk war z. B. in Wien, Heidelberg und Freiburg allein, in Erfurt und Ingolstadt neben Priscian in Gebrauch. Von seiner großen Verbreitung erhalten wir einen Begriff, wenn wir erfahren, daß das Buch, welches 1471 zum ersten Mal in Venedig im Druck erschien, bis zum Jahre 1500 mehr als 100 Mal gedruckt wurde. Die breite Behandlung des Stoffes ergibt sich aus folgenden Zahlen: für die Deklination braucht der Verfasser 340 Verse, für die Heteroklita 94, für das Genus 196, für die Rektion 296 ꝛc. Trotz seines stattlichen Umfanges (2685 Verse) ist das Buch keineswegs voll-

---

[1]) Wimpfeling, Isidoneus Germanicus c. XVII Bl. VIII.

[2]) Narrenbeschwörung, herausgegeben von K. Gödeke, S. 27 u. 207. (Bd. 11 von Deutsche Dichter des sechzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1879.)

[3]) Diese und noch weitere Stellen bei Fried. Zarncke, Seb. Brant's Narrenschiff (Leipzig 1854) S. 352. Weiteres bei Neudecker, das Doktrinale des Alexander de Villa-Dei S. 3 ff. (Pirna. Progr. 1885). G. Knod in der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. 1, 333. H. Rinn, Kulturgeschichtliches aus deutschen Predigten des Mittelalters S. 4. (Hamburg 1883. Programm des Johanneums).

[4]) Vgl. dazu Neudecker, das Doktrinale des Alexander S. 5, aus welcher Schrift die folgenden Notizen stammen.

ständig: die Numeralia, Adverbia, Konjunktionen und Präpositionen werden völlig übergangen und die Pronomina sehr kurz behandelt.

Das Schlimmste dabei war, daß das Lehrbuch ohne Erklärung kaum verständlich wurde, weshalb die Ausgaben des Doktrinale fast nie ohne Glossen erschienen. Wenn schon der große Umfang des Lehrbuches das Lernen schwierig machte, so erschwerte die Glosse es noch mehr. Diese Glossen waren verschieden im Umfang. Die verbreitetste, die „Glosse" schlechtweg, welche admirantes quondam philosophi anfing, wurde 1500 durch die glossa notabilis verdrängt, welche der Kölner Lehrer Gerhard von Zütphen vor 1488 verfaßt hatte.

Wenn nun mit deutscher Gründlichkeit Text und Glosse erläutert und eingetrichtert wurden, so wäre es verwunderlich, wenn man nicht lange Jahre damit verbraucht, d. h. in diesem Falle doch verdorben hätte. Es konnten in der That Jahre vergehen, bis man alle diese Probleme, von denen Cochläus sagt, sie sähen den Träumen des Demokrit so ähnlich, wie ein Ei dem andern, im einzelnen durchgesprochen hatte.

Gegen diese Unmethode, diese „schwere Noth des Lateinlernens" machten nun die Humanisten Opposition. Das Verdienst, die Methode des Lernens wesentlich erleichtert zu haben, sollte ihnen niemand bestreiten, der die Quellen der Zeit gelesen hat. Der deutsche Humanismus begann auf seiner ganzen Linie einen Kampf gegen diese endlose und doch resultatlose Plage des sprachlichen Schulbetriebes. Weniger das elegante Latein war das nächste Ziel ihrer Bestrebungen, als daß man überhaupt Latein so lernte, um darüber verfügen zu können. Übrigens war das Latein des Doktrinale gar nicht so schlecht. Man begann zunächst damit, daß man die Glossen beseitigte und das Lehrbuch selbst wieder zum Mittelpunkte des Unterrichtes machte. So warnt z. B. Jakob Wimpfeling vor einer Verachtung des Doktrinale. Andere, wie Timann Kemmener, schrieben einen neuen Kommentar zum Doktrinale. Bald aber ging man über diese konservativeren Geister hinweg und verlangte die gänzliche Beseitigung des Alexander, so Hermann van dem Busche, auch Murmellius, der selbst zweckmäßige Lehrbücher nach der neuen Methode schrieb[1]).

[1]) Über diesen wichtigen Schulmann vgl. D. Reichling, Johannes Murmellius, sein Leben und seine Werke. Freiburg i. B. 1880.

Exkurs.

Aber ehe wir diesen Gegenstand verlassen, müssen wir noch einer Einrede Paulsen's begegnen, der S. 25 sagt: „Wenn ein unverständiger Schulmeister, um seine Gelehrsamkeit an den Tag zu legen, solche Kommentare (zum Doktrinale) diktirte, so mag es wohl vorgekommen sein, daß ein Schüler trotz eines zehn- oder zwanzigjährigen Studiums der Grammatik kein Latein verstand, wie Wimpfeling oder Luther, im Unmuth übertreibend, klagen. Daß solcher Unverstand nicht Regel war, kann derjenige, dem es um die Wirklichkeit und nicht um oratorische Phrasen zum Behuf historischer Leitartikel zu thun ist, aus der Thatsache entnehmen, daß die mittelalterlichen Gelehrten zum Theil sehr früh auf die Universität gingen und zu schreiben begannen, und hiebei eine große Leichtigkeit im Gebrauch ihres Lateins zu zeigen." Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß der „Unmuth" Wimpfeling's und Luther's allerdings vorhanden ist, aber leider war er nur zu sehr berechtigt. An dem „Unmuth" nehmen aber auch Geiler v. Kaisersberg, Thomas Murner und viele andere wackere Männer Theil Wenn also geklagt werden soll, so muß man über die den Unmuth erzeugenden Thatsachen und nicht über die Männer klagen, welche den Unmuth hatten. Was aber sodann die angebliche Übertreibung betrifft, so dürften obige Darlegungen dargethan haben, daß dieselbe nicht vorhanden ist. Es ist schwer, eine solche Schar von Zeitgenossen, die in der Sache übereinstimmen, vom Standpunkte des Jahres 1885 aus der Übertreibung zu zeihen. Warum sollten alle diese redlichen und ernsten Männer die Dinge anders gesehen haben, als sie wirklich waren? Es kann ihnen doch schwerlich um „historische Leitartikel" zu thun gewesen sein.

Und dann! Was ist das für eine Quellenbenützung? Es ist freilich wahr, nicht jeder Zeitgenosse ist ein zuverlässiger Zeuge, denn es hat zu allen Zeiten Lügner und beschränkte Köpfe gegeben, aber wenn die Quellen so zusammenstimmen, wenn kein einziges schwerwiegendes Zeugnis entgegengesetzten Inhaltes angeführt werden kann, wer gibt uns ein Recht, um mit Luther zu reden, alle diese Leute auf das Maul zu schlagen?

Doch halt, Paulsen führt eine Thatsache an: Die mittelalterlichen Gelehrten gingen zum Theil sehr früh auf die Universität und begannen zu schreiben. Da fragen wir zunächst dagegen: Begannen sie auch „sehr früh zu schreiben"? Es hat nichts Auffallendes, daß ein früh zur Universität Abgegangener, wenn er daselbst etwa noch zehn Jahre studirt hat, eine große Leichtigkeit im Gebrauch des Lateins zeigt. Offenbar war aber die Zahl derer, welche diese angebliche „große Leichtigkeit im Gebrauch ihres Lateins" nicht zeigen, noch sehr viel größer. Und dann zum Schlusse! Man führe doch Namen an. Paulsen zähle diejenigen Gelehrten auf, bei denen seine Behauptung zutrifft. Wir fürchten, daß die Zahl verhältnismäßig recht klein sein wird.

Was nun aber die scholastische Wissenschaft im allgemeinen betrifft, so mag über ihren Werth uns derselbe Gelehrte Aufschluß geben. Paulsen sagt S. 20: „Ich besitze nicht eine so eindringende Kenntnis der Scholastik, daß ich zu solcher Rettung (nämlich der Scholastik) mich für befähigt hielte; ich gestehe, daß die Absicht sie zu erwerben bisher immer gescheitert ist an dem Gefühl der Ermüdung, welches der Versuch, in die Kommentationsliteratur des Mittelalters einzudringen, alsbald zur Folge hatte. Es überkommt denjenigen, der diese nach Form und Inhalt uns fremdartigen, unübersichtlichen Untersuchungen durchzugehen anfängt, leicht eine hoffnungslose Stimmung: klüger könne man doch nicht dadurch werden".

Nun haben wir aber einen deutschen Gelehrten, der diesen Versuch des Eindringens in die Kommentationsliteratur in jahrelanger ernster Geistesarbeit durchgeführt hat. Trotz der „hoffnungslosen Stimmung", die ihn gewiß auch öfters überfallen, hat er sich von seinem Vorhaben nicht abschrecken lassen. Karl Prantl hat in seiner vierbändigen „Geschichte der Logik im Abendlande" die logischen und dialektischen Probleme der Scholastik verfolgt und dargestellt. Zu welchem Ergebnisse kommt dieser Gelehrte? In der Vorrede des 4. Bandes[1]) sagt derselbe wörtlich: „Gewiß fühlt jeder, daß wenigstens neun Zehntel von alledem, was hier zur Darstellung kommt, lediglich auf einem werthlosen und sogar einfältigen Treiben beruhen; aber der geschichtlichen Forschung durfte es nicht erspart bleiben, auch eine derartige Periode genauer zu untersuchen und dabei zugleich dem berechtigten Verwerfungsurtheile, welches jeder Unbefangene über die mittelalterliche Scholastik fällen muß, durch eingehende Einzelnkenntnis eine kaum widersprechliche Begründung zu verleihen".

---

4. Die akademischen Grade. — Die akademischen Grade hatten den Zweck, Ordnung in den Studiengang zu bringen oder, mit Melanchthon zu reden, den Ordo discendi herzustellen. Die Grade erlangte man durch Prüfungen (temptamina), die durch die Statuten der Universitäten genau geordnet waren. Ohne Prüfung wurde der Neuling in die Artistenfakultät aufgenommen, aber nach einiger Zeit trat die Frage des ersten Examens an ihn heran: er sollte Baccalar oder Baccalaureus werden. Hatte er diesen untersten akademischen Grad erworben und noch mindestens zwei Jahre studirt, so kam die Zeit des Magisterexamens.

Der Magister septem artium liberalium, wie der ganze Titel lautete, mutatis mutandis dem späteren Doktor der Philosophie entsprechend, schloß den Studienkurs der Artistenfakultät ab. Wenn der zum Magister Promovirte Lust hatte, so konnte er jetzt selbst in der Artistenfakultät lehren und dabei in einer der höheren Fakultäten studiren. Denn auch hier mußten wieder die entsprechenden Grade des Baccalars, des Lizentiaten und des Doktors erworben werden[2]). Da man im Mittelalter Kirchen- und andere Ämter ohne akademisches Studium und vor allem ohne akademischen Grad erlangen konnte, machte nur ein Theil der Studenten diese Examina.

Es ist selbstredend, wie nützlich eine solche Regulirung des Studienkursus durch die akademischen Grade war. Bei dem gänzlichen Mangel staatlicher und kirchlicher Prüfungen im Mittelalter waren die Grade fast die einzigen Wegweiser, welche die Studirenden vor plan- und ziellosem Lernen bewahrten. Wenn die zahlreichen

---

[1]) (Leipzig 1870) S. IV.

[2]) Für die Einzelheiten verweise ich auf Thorbecke S. 87 ff.

und zum Theil sehr strengen Bestimmungen über die Temptamina gewissenhaft gehandhabt wurden, so mußte das dem Lernen der Studirenden einen entschiedenen Ernst und festbestimmte Richtung geben. Waren doch nicht bloß die zu hörenden Vorlesungen, sondern auch die Zahl der Exerzitien und Disputationen vorgeschrieben, welchen der Examinand genüge geleistet haben mußte, ehe er zum Examen zugelassen wurde.

Aber leider war am Ende des Mittelalters ein greller Gegensatz zwischen Ideal und Wirklichkeit bezüglich der Erwerbung akademischer Grade vorhanden. Zahlreiche Stellen in den Leipziger, Ingolstädter, Heidelberger und anderen Akten zeigen, daß diese Einrichtung in einem vollständigen Verfall war. Hier galt in der That: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage". Da kam es gelegentlich vor, daß man solche zu den Prüfungen für höhere Grade zuließ, welche die vorangehenden noch nicht bestanden hatten, daß man alle Examinanden bestehen ließ, wenn sie nur die Gebühren bezahlten, auch dann nicht zurückwies, wenn sie nicht im Stande waren, die vorgeschriebenen Vorlesungen und Disputationen nachzuweisen; daß die Examinatoren es überhaupt an Ernst und Gewissenhaftigkeit fehlen ließen. Es fiel niemand mehr im Examen durch, auch wenn man keine Kenntnisse besaß.

Ein Hauptgrund dieses übeln Zustandes hing mit den Promotionsgeldern zusammen. Man wollte diese Einnahmequelle nicht entbehren (vielleicht konnten sie auch manche schlecht besoldeten Lehrer nicht entbehren) und ließ deshalb alle bestehen, nur um die Gebühren einstreichen zu können.

Die Gewissenlosigkeit der Examinatoren stieg manchmal bis zu dem Grade, daß sie den Kandidaten die Prüfungsfragen vorher mittheilten. Das Geldmachen wurde ganz systematisch betrieben und nahm zum Theil eine Form an, wo der Name Erpressung die richtige Bezeichnung war. Man mußte sich zur Entrichtung einer Geldsumme verpflichten, um den Erfolg des Examens zu sichern.

Neben dem Kultus des „hl. Denarius" wird auch über sonstige Ungunst und Ungerechtigkeit der Examinatoren geklagt. Abgesehen vom Geld rief die Verschiedenheit der wissenschaftlichen Richtung solche hervor. So schuf der Gegensatz des Nominalismus und Realismus allerlei Übelstände.

Wiederholt wird sodann geklagt über die Uppigkeit der Doktorschmäuse, welche die Kandidaten nach bestandenem Examen den Examina-

toren und Freunden gaben, und welche die ohnehin schon beträchtlichen Promotionskosten bedeutend steigerten. Wiederholt werden gegen diese üppigen Schmausereien Verbote erlassen, die jedoch keinen rechten Erfolg gehabt zu haben scheinen. Gelegentlich wird sogar behauptet, daß die Zahl der Promotionen abgenommen habe, weil man die Unkosten dieser üppigen Schlemmereien scheue[1]).

Einen besonders düsteren Hintergrund erhalten alle diese Dinge durch den Umstand, daß die Examinanden jedesmal vor der Zulassung einen Eid schwören mußten, daß sie allen Anforderungen der Universitätsstatuten entsprochen hätten. Es war ein offenes Geheimnis, daß viele von diesen Eiden in Wahrheit Meineide waren. Omnis baccalaureus promotus periurus, sagten die Studenten unter einander: jeder promovirte Baccalar hat einen Meineid auf dem Gewissen. Aber auch die meisten Magistri waren im gleichen Falle.

Die obige Darstellung ist nach den Akten gegeben und darum gewiß zuverlässig. Das ergibt sich auch aus dem Manuale scholarium, das diese Verhältnisse ohne Zweifel nach der Wirklichkeit schildert, ohne dieselben karikiren zu wollen[2]).

Diese Verhältnisse müssen in Anrechnung gebracht werden, wenn man die Polemik einzelner Humanisten (keineswegs aller!) gegen die akademischen Grade verstehen will[3]). Die Reformatoren Luther und Melanchthon, denen die mit den akademischen Graden verbundenen Mißstände nicht unbekannt waren, entschieden sich schließlich trotzdem für die Beibehaltung derselben, offenbar in der Überzeugung, daß dieselben bei gewissenhafter Praxis mehr Vortheile als Schaden in sich schlössen.

5. Verhältnis der landesherrlichen Gewalt zu den Hochschulen. — Es ist eine bekannte Rede, daß ein Hauptgegensatz der mittelalterlichen und neuzeitigen Universitäten in dem verschiedenen Verhältnis der akademischen Korporation zum Landesherrn

---

[1]) Stübel S. 264, 23; 271; 307, 36; 309, 1; 309, 14; 312; 314, 13; 314, 39; 321, 29; 324, 23; 325, 6; 328, 32; 364, 34; 365, 4; 368, 31; 448 u. sonst. Prantl 2, 73. 92. 97. 132. 138 u. sonst. Winkelmann 1, 210. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln 4, 65. Kink 2, 322.

[2]) Verum enimvero robustae complexionis es, non repente periurium in facie tua denotatur. Zarncke S. 11. 26—28.

[3]) Ludwig Geiger, Renaissance und Humanismus S. 410. D. Fr. Strauß, Ulrich v. Hutten (2. Aufl.) S. 39.

bestehe. Während früher die Hochschule, gestützt auf ihre Privilegien, eine nahezu vollkommene Unabhängigkeit besessen, sei dieselbe durch den Entwickelungsgang der neuern Geschichte in die Abhängigkeit vom Landesfürsten gekommen. Die wissenschaftlichen Freistaaten von ehedem seien zu abhängigen Landesuniversitäten herabgesunken.

Vielleicht dürfte das Maß der angeblich genossenen Freiheiten dabei bedeutend überschätzt worden sein. Wenigstens in Deutschland, wo die meisten mittelalterlichen Hochschulen der Initiative von Fürsten ihre Entstehung und der oftmals reichen Unterstützung durch dieselben ihre Fortdauer dankten, darf man sich die Unabhängigkeit der Generalstudien nicht unbedingt denken.

War die Freiheit aber jemals in der idealen Ausdehnung, wie behauptet wurde, vorhanden gewesen, so war sie wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon dahin. Wenn die Lehrer der Hochschule auch nicht in der unbedingten Abhängigkeit fürstlicher Beamten sich befanden, so ist es doch nicht richtig, daß sie vollkommen frei und unabhängig gewesen. Zum mindesten also ist diese Freiheit nicht mehr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorhanden[1]).

Kein Zweifel: der politische Verfall ist nur die Folge des wissenschaftlichen und sittlichen Verfalles. Weil die Korporationen das nicht mehr leisten, wozu sie da sind, müssen sie von der Obrigkeit, dem Landesfürsten oder Stadtrath, an ihre Pflicht ermahnt werden.

Die Universitätsgeschichte von ca. 1480 bis ca. 1530 ist in den meisten Fällen ein beständiger Kampf zwischen dem Fürsten und der akademischen Korporation. Die Akten von Leipzig, Heidelberg und Ingolstadt zeigen das mit einer unwidersprechlichen Deutlichkeit. Die Fürsten und ihre Räthe, denen die herrschenden Mißstände der Hochschule bekannt sind, dringen immer wieder von neuem auf die Beseitigung der schreiendsten Mißbräuche, ohne viel Verständnis und Entgegenkommen bei den Universitäten, da von denen das beati possidentes gilt, zu finden. Die fürstlichen Kanzleien machen Vorschläge zu Reformen, verlangen Gutachten zur Hebung der Schule, senden Kommissäre zur Untersuchung, stoßen aber fast überall auf den passiven Widerstand der Indolenz. Wo sich jedoch die Universität ernsthaft sträubt, zieht sie meist den kürzeren.

---

[1]) Muther, die Wittenberger Universitäts- und Fakultätsstatuten (Halle 1867) S. XXIII.

An vielen Einzelbeispielen könnte das erhärtet werden. Die vollständige Abhängigkeit der Universität Heidelberg vom Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen ergibt sich z. B. aus der Reformation des Jahres 1452, welche gegen den Willen der akademischen Körperschaft erlassen wurde. Verschiedene Versuche, den Realismus in der Artistenfakultät einzuführen, waren am Widerstand der Universität gescheitert. Da ordnete der Kurfürst von sich aus an, daß auch der Realismus zu dulden wäre. Als manche Lehrer Miene machten, die Reformation nicht anzuerkennen, so ließ der Kurfürst eine feierliche Sitzung der Lehrer im Augustinerkloster einberufen und durch seinen Kanzler Guldinkopf erklären, daß er niemanden in der Stadt dulden werde, der die Reformation nicht eingehe, und wer dieser Ursache halber wegziehe, solle nicht wiederkommen. In deutlicheren Ausdrücken ließ sich die Gewalt des Landesherrn über seine Universität nicht aussprechen[1]). Daß darauf auch nur einer der Professoren die Hochschule verlassen hätte, wird nicht berichtet. Einige Wochen nachher bat die Hochschule den Kurfürsten um Bestätigung ihrer Privilegien, die auch zugesagt wurde. Damit war die Gewalt des Kurfürsten über die Universität durch ein unwidersprechliches Faktum festgestellt.

Wenn man vielleicht einwenden wollte, daß eine solche Sprache gegen die akademischen Lehrer sich wohl Friedrich der Siegreiche, der Sieger von Seckenheim und Pfeddersheim, den seine Zeitgenossen den „bösen Fritz" nannten, gestatten durfte, aber kein anderer, so widerspricht dem das Verhalten der Nachfolger, Philipp's des Aufrichtigen 1498, Ludwig's V. in dem zweiten und dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts.

Als die Universität 1498 die Entscheidung des Kurfürsten in dem Streite wegen der Barette sich nicht gefallen lassen wollte, erhielt sie einen scharfen Verweis; Heidelberg sei bis zur Stunde dem Kurfürsten noch nicht aus der Hand gewachsen, sondern es sei immer noch des Kurfürsten Studium. Ausdrücklich wird erklärt, daß der Kurfürst sich nicht bestreiten („uberstritten") lasse, zu reformiren und das Regiment der Universität zur Besserung zu ändern, „zu unserm und der Pfalz gutem und gemeinem Nutzen". Den Professoren liege freilich nichts daran, auch wenn die Universität zu Grunde gehe, wenn sie nur ihre Gehälter weiter bezögen.

---

[1]) Hautz 1, 298. Winkelmann 1, 161; 2, 41. 42.

Das lange Sündenregister, welches den 25. Mai 1518 die kurfürstlichen Räthe den Vertretern der Universität vorhielten, redete dieselbe Sprache wie die Reformation des Jahres. Selbst in die innersten Angelegenheiten der Universität, wie die Promotionen, mischte sich der Kurfürst gelegentlich ein, der Berufungen der Lehrer gar nicht zu gedenken. Auch die Reformation des Jahres 1522 erfolgte unter ähnlichen Umständen wie die Friedrich's des Siegreichen[1]).

So war es in Heidelberg. Aber in Leipzig, Ingolstadt, Wien und Tübingen lagen die Dinge nicht anders, wie jeder weiß, der die Akten der genannten Hochschulen kennt. Was hier die fürstliche Obrigkeit verlangte und that, das verlangte in Basel und Köln der Stadtrath[2]). Es ist eine unwidersprechliche Thatsache, daß die akademischen Körperschaften um die Wende des 15. Jahrhunderts selbst in den innersten Angelegenheiten trotz aller Privilegien nicht frei handeln konnten.

Betrachten wir dieses Verhältnis vorurtheilsfrei, so können wir darin nur einen Vortheil für die Sache sehen. Die Universitäten repräsentiren in diesem Kampfe den zurückgebliebenen, überholten Theil. Sie vertheidigen das Überlieferte und Bestehende, ohne sich ernsthaft die Frage vorzulegen, ob diese Überlieferung den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit Rechnung trägt. In dem Behagen, welches der Besitz überall erzeugt, verlieren sie die Fühlung mit den vorwärtstreibenden Kräften der neuen Zeit. Wenn 200 oder 150 Jahre vorher die Hochschulen die fast ausschließlichen Sitze der Bildung gewesen, so ist das durch den Humanismus anders geworden. Die meisten Universitäten versäumten es anfangs, dieses neuerwachte wissenschaftliche Leben durch Einfügung in ihren Organismus ihrem Zwecke dienstbar zu machen und verloren dadurch die geistige Führung der Nation.

Andrerseits aber wurden gerade einzelne Fürstenhöfe und große Städte Sitze der neuen Bildung. Die humanistischen Poeten und Lateinmeister, für welche es an den Hochschulen angeblich oder in Wirklichkeit keine Professuren gab, waren gerngesehene Gäste an den

---

[1]) Winkelmann 1, 199. 240; 2, 78.

[2]) Prantl 2, 77 (der Herzog schlichtet oft die Händel). 95 (er verlangt die Abstellung von Mißbräuchen). Vischer S. 144. Bianco 1 (Beil.), 316 ff. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln 4, 212. Kink 2, 310 ff. 318 ff. u. sonst.

Höfen mehrerer deutschen Fürsten, die den Vertretern eines neuen Lebens ihre Hand öffneten. Als Erzieher, Bibliothekare, Räthe, Hofkapläne traten sie in fürstliche Dienste, bezogen ihren Sold aus der fürstlichen Kasse und lebten unter dem Schatten eines fürstlichen Patrons den litterae humanae oder politiores, wie der übliche Ausdruck lautete.

Die hervorragendsten dieser fürstlichen Mäcene sind Graf Eberhard von Württemberg, Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, Kurfürst Albrecht von Mainz, Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, Erzbischof M. Lang von Salzburg, die Kurfürsten Friedrich der Siegreiche und sein Sohn Philipp von der Pfalz; alle aber überragt in dieser Beziehung Kaiser Maximilian I.[1]).

Am bezeichnendsten ist das Verhältnis bei den Pfälzer Kurfürsten. Friedrich der Siegreiche (1449—1475) und sein Nachfolger Philipp (1476—1508) gaben sich alle Mühe, um ihr pfälzisches Generalstudium Heidelberg zu einem Sitz der neu erwachten Wissenschaften zu machen, ohne jedoch recht durchzudringen. Während sich die beiden Fürsten mit einer Art von humanistischem Hofstaat umgaben, so daß man von einem Pfälzer Musenhof reden kann, verharrte die Universität bis in das dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts im wesentlichen in ihrer antihumanistischen Richtung. Während Matthias Widman von Kemnath, der etwas humanistische Bildung besaß, Hofkaplan Friedrich's wurde, konnte dessen Freund Peter Luder, einer der charakteristischen Vertreter der deutschen Frührenaissance, an der Universität nicht festen Fuß fassen, obgleich ihm der Kurfürst einen Gehalt aus seiner Privatkasse auswarf. Schon nach kurzer Lehrthätigkeit verließ Luder Heidelberg wieder[2]).

Noch deutlicher wurde dieser Gegensatz unter Philipp. Dieser gebildete Fürst, der selbst gut Latein verstand, hatte Adam Werner von Themar, Johannes Ökolampad und Johannes Reuchlin, lauter bekannte humanistische Namen, als Erzieher seiner Kinder angenommen. Sein Rath war Dietrich von Plenningen, genannt Plinius, sein

---

[1]) Vgl. die Charakteristik der drei ersten bei L. Geiger, Renaissance und Humanismus (Berlin 1882) S. 351, die von Max S. 343 und Ad. Horawitz im Histor. Taschenbuch. Sechste Folge 2, 12.

[2]) W. Wattenbach, Peter Luder (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 22 [1869], 61). Karl Hartfelder, Mathias von Kemnat (Forschungen z. deutschen Gesch. 22, 335).

Kanzler der berühmte Johann v. Dalberg, genannt Camerarius, sein Freund Jakob Wimpfeling. Aber weder Reuchlin, noch Ökolampad, noch Plenningen, noch Agricola, den Dalberg und Plenningen nach Heidelberg gezogen, haben offizielle Stellung an der Universität. Wenn im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Heidelberg ein glänzender Sitz humanistischer Bildung wird, so hat Philipp das ausschließliche Verdienst und keineswegs die Scholastiker der Universität[1]). Ähnlich war es auch anderwärts: so bezog Konrad Celtis seinen Ingolstädter Gehalt aus der Privatkasse des Herzogs von Bayern, und ebenso würde das Collegium poetarum in Wien ohne Kaiser Maximilian schwerlich je zu Stande gekommen sein[2]).

So kommt es, daß die Hochschulen nur diesem Eingreifen der Landesherren es verdanken, wenn sie nicht vollständig erstarren oder sich auflösen. Diese Landesfürsten, denen die Blüthe ihres Generalstudiums aus vielen Gründen in der Regel mehr am Herzen lag als den Lehrern selbst, vertreten die unabweislichen Forderungen der Zeit und scheuen auch gelegentliche Schroffheiten nicht, wenn die Umstände es verlangen.

In den kurfürstlichen Kanzleien hatte man es nicht ganz vergessen, daß die Hochschulen trotz ihres geistlichen Charakters nur durch das Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Macht, von Staat und Kirche entstanden waren. Es ist ein bezeichnender Gegensatz, wenn wir in den Leipziger Akten lesen, daß die Klöster nicht einmal ihren Verpflichtungen, Doktoren zu stellen, nachkommen, während die fürstlichen Patrone ihre oft nicht sehr gefüllten Kassen öffnen, um von sich aus, ohne Verpflichtung, weitere Lehrer zu besolden.

Also mag es wahr sein, daß die Macht der Landesfürsten die privilegienstolzen Hochschulen eines guten Theils ihrer Freiheit beraubt hat; aber diese Freiheiten waren zwecklos geworden, weil ihre Besitzer es am rechten Fleiß und der Pflichterfüllung fehlen ließen, welche die

[1]) Für die Einzelheiten verweise ich auf: K. Hartfelder, deutsche Übersetzungen klassischer Schriftsteller aus dem Heidelberger Humanistenkreis. Heidelberg 1884. (Progr.) K. Hartfelder, Unedirte Briefe von Rudolf Agricola. (Festschrift der badischen Gymnasien zum 500jährigen Jubiläum der Universität Heidelberg. 1886. K. Morneweg, Johann v. Dalberg, ein deutscher Humanist und Bischof. Heidelberg 1887.

[2]) Aschbach 2, 65 ff. 204. Vgl. übrigens dazu Paulsen in der H. Z. 45, 394.

moralische Kehrseite der Privilegien waren und sein müssen. Diese Privilegien sollten doch kein Ruhekissen der Trägheit, kein Hemmschuh der Fortentwickelung sein. Nur wer dem formalen Rechte auch noch dann einen Werth zuschreibt, wenn es den Lebenskern schon eingebüßt hat und zur seelenlosen Hülle geworden ist, wird diesen Gang der Entwickelung beklagen.

In dem Kampfe zwischen Hochschule und Landesfürst sehen wir überall die vorwärtsstrebende Energie und Leistung auf seiten des Landesfürsten und nicht bei der Universität.

6. Schlußbetrachtung. — So hat sich uns auf Grund des aktenmäßigen Materials ein im ganzen unerfreuliches Bild der meisten Hochschulen in Deutschland am Ende des Mittelalters ergeben. Nochmals sei hier wiederholt, um jegliches Mißverständnis auszuschließen, daß eine solche Darstellung cum grano salis zu verstehen ist. Immerhin sind die neugegründeten Hochschulen, welche keine lange Geschichte belastete, in besserem Zustande, als die älteren. Aber auch an diesen älteren gab es gewiß einzelne tüchtige Männer, gewissenhafte und kenntnisreiche Lehrer, welche den Verfall ihrer Anstalt beklagten und nach Kräften dagegen ankämpften; ebenso waren gewiß unter der Menge fauler und unfleißiger Studenten noch andere, welche ihre akademische Studienzeit nach Kräften benutzten. Aber im großen und ganzen bieten die meisten deutschen Hochschulen nicht das erfreuliche Bild des Emporsteigens, sondern das traurige des Sinkens.

Lehrerkollegien, welche wenig öffentliche Achtung genießen, zusammengesetzt aus Männern, deren Kenntnisse mäßig und deren Pflichtgefühl gering ist, dazu eine Studentenschaft, die in weltlichem und renommistischem Treiben ihre Kraft und ihr Geld vergeudet, schlecht vorbereitet für das Studium und ohne Verlangen, die großen Lücken ihres Wissens auszufüllen, eine Methode, die gänzlich veraltet ist und den Bedürfnissen einer anders gewordenen Zeit nicht Rechnung trägt, das sind die typischen Erscheinungen der meisten deutschen Hochschulen.

Besonders die veraltete Art des wissenschaftlichen Betriebes forderte die Angriffe der wissenschaftlichen Jugend, der Humanisten, heraus. Die logisch-dialektischen Vorlesungen und Übungen entsprachen den Bedürfnissen einer früheren Zeit, aber die Gegenwart legte auf andere Dinge größeren Werth, und diese konnte man an den Hochschulen nicht ausreichend lernen; deren Vertreter erlebten in ihrer untergeordneten Stellung wenig Freude und Anerkennung. Wir können uns nur durch Parallelen den ganzen Jammer dieser Ver-

hältniſſe verdeutlichen. Denken wir uns z. B., es würde heute ein Profeſſor der Theologie ſich in den dogmatiſchen Vorleſungen damit begnügen, die Loci eines altlutheriſchen Dogmatikers zu interpretiren, wie wenn wir vor Kant und Schleiermacher lebten, oder es würde ein Mediziner ſeine Studenten überwiegend aus Büchern belehren, als ob es keine Anatomie und keine Klinik gäbe, oder die philoſophiſche Fakultät lehnte es ab, Germaniſten, Romaniſten und Sprachvergleicher in ihre Mitte aufzunehmen, ſo entſtänden dadurch ähnliche Zuſtände wie an den nicht reformirten Hochſchulen des 15. und 16. Jahrhunderts. Die Dinge, worauf die Zeitgenoſſen den höchſten Werth legten, fanden kaum eine mäßige Pflege; um ſo werthvoller erſchienen ihnen die ſcholaſtiſchen Argutiae, die in der ſonſtigen Welt um ihre Achtung gekommen.

Luther hat bekanntlich in den ſtärkſten Ausdrücken über den Zuſtand der Hochſchulen ſeiner Zeit geurtheilt, und die Gegner der Reformation haben bis herab auf Döllinger, Höfler und Janſſen dieſe Stellen gern geſammelt und den Finger darauf gelegt [1]). Schon in ſeiner Schrift „An den chriſtlichen Adel deutſcher Nation" hatte er die Nothwendigkeit einer Reformation derſelben ausgeſprochen: „Die Univerſitäten bedürften auch wohl einer guten, ſtarken Reformation. Ich muß es ſagen, es verdrieße, wen es will". Beſonders machten manche Gegner darauf aufmerkſam, daß Luther ſage, man ſchicke die Söhne in's Verderben, wenn man ſie auf hohe Schulen ſchicke. Wie aber, wenn wir erfahren, daß die amtlichen Aktenſtücke der Hochſchulen der gleichen Meinung ſind? Ein Ingolſtädter Gutachten vom Jahre 1488 ſagt, daß beſonnene Eltern Bedenken trügen, ihre Kinder nach Ingolſtadt in's Verderben zu ſchicken: „dan niemandt weyser plut und fleisch wil zu verderben schicken, wan doch die leut müssen mit solchem schaden und verderben irer chinder witzig werden". „Darumb sy als die unschuldigen in die universitet geschickt werden und manigmal mit schanden und verzerung ihrer elter gut von dan widerumb ziehen". Ebenſo berichtet die polniſche Nation zu Leipzig an Herzog Georg: „Gnediger herre, iss ist am tage, das man uns frome, gehorsame kinder alhie herschicket, wye sy abir wedirumb zu vetirlichem hausse komen, das weis got" [2]).

[1]) Vgl. Janſſen 2[9], 194.

[2]) Prantl 1, 70; 2, 96. Stübel S. 286, 29.

Nun steht in scheinbarem Widerspruche gegen unsere obige Schilderung die Thatsache, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts fast überall die Frequenzzahlen der Hochschulen steigen und der Zudrang stärker wird als früher. Das erklärt sich aber aus zwei Gründen. Mit dem steigenden Wohlstande der Nation wandten sich zahlreichere Personen dem Studium zu als bisher. Es ist dieselbe Erscheinung, wie wir sie seit 1871 in Deutschland wieder erlebt haben. Die Menge Geldes, welche durch den Krieg und den wirthschaftlichen Aufschwung in unser Vaterland kam, hatte neben anderem auch die Wirkung, daß mehr Eltern in der Lage waren, sich den Luxus studirender Söhne zu gestatten.

Sodann aber darf der Humanismus sich das Verdienst anrechnen, daß er ein allgemeines Streben nach höherer Bildung in unserem Volke entfacht hat. Ein unbegrenztes Verlangen nach Wissen, eine gewaltige Freude am Lernen durchdringt die bisher im Tageserwerbe aufgehende Menge und füllt die Hörsäle der höheren Schulen. Dazu kommt die Verbreitung der Bücher durch die Druckkunst, welche den Zugang zu den Studien wesentlich erleichtert.

Es gehört nicht mehr zu der Aufgabe, die wir uns hier gestellt haben, zu zeigen, in welcher Weise sich nun die Reformation der Hochschulen vollzogen hat. Zuerst setzte der Humanismus seine Hebel ein, und seine Thätigkeit war von nicht unwesentlichen Erfolgen begleitet[1]). Aber über den Humanismus kam ein stärkerer: der glänzende Ruhm des geistreichen Erasmus erblaßt vor dem aufsteigenden Sterne des Wittenberger Mönches. Was der Humanismus änderte, war doch nur Stückwerk. Die neue Welt der Reformation brauchte auch neue Bildungsstätten. Da genügte es nicht, daß man Lehrer des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen bestellte und sonst im wesentlichen beim Alten blieb. Der ganze Studienkurs, wenigstens in der theologischen und philosophischen Fakultät, mußte von Grund aus geändert werden. Diese Änderung im protestantischen Deutschland geleitet zu haben, bleibt das dauernde Verdienst des bescheidenen und frommen Gelehrten, der seit 1518 mit Luther Schulter an Schulter steht, des großen Praeceptor Germaniae Philipp Melanchthon.

[1]) Paulsen S. 44—103.

Literaturbericht.

Ist eine Philosophie der Geschichte wissenschaftlich erforderlich bzw. möglich? Erörtert von **Karl Fischer.** Dillenburg, C. Seel. 1889.

Kurze Zeit vor dem Erscheinen der obigen Programmabhandlung hat ihr Verfasser ein Werk „Biblische Psychologie, Biologie und Pädagogik" herausgegeben, in dem er diese bisher rein „weltwissenschaftlich" behandelten Wissenschaften resp. Disziplinen auf eine feste biblische Grundlage zu stellen unternimmt. Die Überzeugung von der Nothwendigkeit dieses Fundamentes für alle tiefere wissenschaftliche Forschung ist es, welche auch die Veranlassung zur Entstehung der vorliegenden Schrift gebildet hat. Die beiden ersten Abschnitte, die das Wesen der Geschichtswissenschaft und Geschichtsphilosophie behandeln und zum größten Theil aus Wegele's Geschichte der Historiographie und Rocholl's Philosophie der Geschichte ausgeschrieben sind, möchten selber wohl auf wissenschaftliche Beachtung kaum Anspruch erheben wollen. Anders dagegen beim 3. Kapitel, in dem der Verfasser fast ganz sich selbst gibt. Ihm ist nicht entgangen, daß es die nothwendige Aufgabe jeder Philosophie der Geschichte ist, an der Lösung jener letzten Fragen mitzuarbeiten, die der Mensch an Welt und Leben richtet. Allein während die bisherige Wissenschaft an der Ueberzeugung festhalten zu müssen glaubte, daß auch diese letzten Fragen von Seiten des Intellekts nicht anders als auf erfahrungswissenschaftlichem Wege zu beantworten seien, versichert Fischer, daß dieses erfahrungswissenschaftliche Forschungsprincip eine allzuschwankende und deshalb unbrauchbare Grundlage sei. Aber unser Autor ist kein Geist, der blos verneint; er will überhaupt nicht zerstören, er will aufbauen. „Es gibt nach meiner Meinung", erklärt er zu diesem Zwecke (S. 43), „keine andere Grundlage, auch

keine psychologische, als die Offenbarungsthatsachen, die besser beglaubigt sind als viele andere Vorgänge, welche für geschichtliche Thatsachen gelten. Jene Thatsachen können aber nur, wie die historische Wissenschaft dies immer verlangen muß, aus der Quelle selbst, dem Worte Gottes, entnommen werden. Für die Philosophie der Geschichte kann also kein anderer Boden gefunden werden, als der biblische Realismus". Dies biblisch-realistische Forschungsprincip im Gegensatz gegen den herrschenden weltwissenschaftlichen Realismus ist es, das Vf. als neues wissenschaftliches Evangelium zu predigen nicht müde wird. — Wer sich mit der Mehrzahl der Vertreter heutiger Wissenschaft zu der Auffassung Kant's bekennt, daß Wissen und Glauben beide ihr eigenes, nicht in einander übergreifendes Herrschaftsgebiet haben, wird diesen wiederauftauchenden Versuch der Verquickung beider zurückweisen müssen. P. Hinneberg.

Kleine Schriften zur Geschichte und Kultur. Von **Ferdinand Gregorovius.** I. II. Leipzig, Brockhaus. 1887. 1888.

Eine Vereinigung von seit 1870 entstandenen und zum Theil in derselben, zum Theil in etwas anderer Form schon veröffentlichten Aufsätzen, von denen einzelne auf's neue von dem quellen- und aktendurchforschenden Fachmanne Zeugnis ablegen, andere wiederum von dem mit schöner Lebhaftigkeit empfangenden und empfindenden und dabei gründlichst belesenen Landfahrer Gregorovius herrühren, der das Gesehene zu durchgeistigter, belehrender und höchst anmuthiger Schilderung gestaltet. Der Beitrag „Hat Alarich die Nationalgötter Griechenlands zerstört?" — wie der Titel in fragender Verwandlung einer mystischen Behauptung Fallmerayer's lautet — ist eine auf Grundlage der Quellen mit Fug unternommene und sehr beachtenswerthe Ehrenrettung der Gothen, während die Ergebnisse einer Untersuchung über „die Münzen Alberich's", des Senators und Princeps von Rom, den Nachrichten Liutprand's und Benedict's ergänzend an die Seite treten. Der Aufsatz „Mirabilien der Stadt Athen" geht dem spätmittelalterlichen Wissen über die antiken Bauwerke der Stadt nach; in die Topographie Roms dagegen, zur Zeit der Frührenaissance, führte eine lediglich aus Miniaturen des Leonardo da Besozzo bestehende Weltchronik vermittelst einer darin befindlichen Ansicht der ewigen Stadt, deren Vorlage zwischen 1348 und 1442, möglicherweise 1410, entstanden ist und die somit einen wichtigen Nachtrag zu De Rossi's Atlas bildet. In des Baiern „Gumppenberg's Be-

richt vom Sacco di Roma" theilt G. nach einer Münchener Handschrift den Text einer nicht irrthumsfreien, aber individuell belebten Darstellung der Ereignisse von 1527 unter Hinzufügung einer Einleitung und von Anmerkungen mit; ebenso beruht der Aufsatz „Die beiden Crivelli, baierische Gesandte in Rom" auf Münchner Materialien, nämlich den von 1607—1659 reichenden, von G. selbst schon anderweitig ausgebeuteten Berichten von Vater und Sohn Crivelli im baierischen Staatsarchiv. Der Artikel „Die Brüder v. Humboldt" ist schon als Einleitung zu den Briefen Alexander's an Wilhelm, die der Vf., ohne sich selbst zu nennen, herausgab, bekannt.

Schilderung interessanter kleiner Reisen sind: „Sardes"; „Aus der Landschaft Athens," (Fahrt zur Burg Phyle und zum Kuppelgrab von Menidi) und „Segesta, Selinunt und der Mons Eryx", die letztere nicht ohne ein, wenn auch nachgebendes Bedauern, welches mancher theilen wird, daß statt der Poesie der Ruine, „statt der vom Pflanzenwuchs umschlungenen Steinblöcke gestürzter Tempel, deren tragischen Untergang die Natur selbst zu sühnen schien, indem sie diese zerstörte Pracht unter Blumen bestattete", durch die von allem Unklassischen säubernde Arbeit des Archäologen überall der kahle Eindruck des wohlversorgten Museums entstehen muß. „Neues Leben auf Corsica" — der Insel ist ja ein besonderer früherer Band G.'s gewidmet — bringt Mitteilungen über die mannigfaltigen Bestrebungen der seit 1880 bestehenden Société des sciences historiques et naturelles de la Corse nach deren erstem Bulletin. Unter dem Titel „Der Umbau Roms" gibt der Vf. durch Abdruck und Wiederabdruck der betreffenden Schriftstücke Rechenschaft über sein bekanntes, in der Aufeinanderfolge seiner Äußerungen an Entschiedenheit zunehmendes Wirken für schonendes Vorgehen bei der Modernisirung der Hauptstadt Italiens, der übrigens der Vf. durch den Aufsatz „Römische Bürgerbriefe seit dem Mittelalter" in interessanter Weise persönlichen Dank abstattet. Am wenigsten kleidet der ganz unveränderte Wiederabdruck einen Artikel vom Oktober 1870: „Fünf Tage vor Metz", auch Angesichts der entgegenkommenden Antheilnahme für seine einstigen momentanen Gedankengänge, die G. gewiß beanspruchen kann. Die genannte Aufzeichnung enthält, wie ich jedoch noch hervorhebe, warme und schöne Worte des Gedenkens an Hermann Papst, den G. von Italien her kannte. Ed. Heyck.

Manuel d'histoire, de généalogie et de chronologie de tous les états du globe depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Par A. M. H. J. Stockvis. I. Asie, Afrique, Amérique, Polynésie. II. Les États de l'Europe et leurs colonies. Leide, E. J. Brill. 1888. 1889.

Der Vf. beabsichtigt, eine Übersicht zu geben der Regenten sämmtlicher Staaten der Erde von den ältesten Zeiten bis jetzt, eine Übersicht, die genealogisch und chronologisch dem Standpunkt der Wissenschaft in unseren Tagen entsprechen und de Courcelles' Werk, l'art de vérifier les dates, welches abgesehen von seiner Unvollständigkeit in vieler Hinsicht nicht mehr brauchbar sei, ergänzen und ersetzen soll. Eine chronologische Tafel, die 16 verschiedene Aeren neben einander von 776 v. Chr. bis 1900 n. Chr. durchführt, bildet die Einleitung des Werkes. Bei der Behandlung der einzelnen Staaten ist im wesentlichen die chronologische Ordnung beobachtet; Asien beginnt mit Babylonien, Afrika mit Ägypten. Jedem Kapitel ist eine bald kürzere bald längere geschichtliche Übersicht vorausgeschickt, die das Interesse an der ungeheuren Masse von Namen und Zahlen möglichst beleben und zum Verständnis beitragen soll; auch werden die Reihen und Tafeln an geeigneten Stellen von Erläuterungen unterbrochen. Man findet aber nicht nur die Namen von Regenten verzeichnet, auch sämmtliche Statthalter, Gouverneure und Residenten europäischer Mächte in ihren Kolonien sind vollständig aufgeführt. Von europäischen Ländern sind in der bis jetzt veröffentlichten ersten Abtheilung Portugal, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland abgeschlossen. Den meisten Raum unter ihnen beansprucht Frankreich (S. 38—194), da hier die genealogischen Listen sämmtlicher Pairs aufgenommen sind. Bisweilen wäre eine noch größere Ausführlichkeit doch wünschenswerth gewesen: im Stammbaum der Bonaparte fehlen die Fesch, in dem der Beauharnais Stephanie von Baden. Es ist naturgemäß für einen Einzelnen unmöglich, die überwältigende Fülle der Listen und Tafeln auf ihre Genauigkeit zu prüfen, aber die wenigen, welche Ref. zu kontrolliren Gelegenheit fand, erwiesen sich durchgehends als richtig und zuverlässig. Man darf nicht vergessen, eine wie zähe Ausdauer und hingebende Geduld lange Jahre hindurch unerläßlich sind, um ein Werk, wie es der Vf. geliefert hat, zu Stande zu bringen. Außer dem unermüdlichen Fleiß, den der Vf. aufgewendet hat, um den Stoff zu bewältigen, verdient auch die Anordnung, welche Übersichtlichkeit mit

Kürze und Klarheit verbindet, volle Anerkennung. Mit der Vollendung des Werkes, welche hoffentlich in nicht all zu langer Zeit bevorsteht, wird die historische Wissenschaft um ein sehr nützliches Nachschlagebuch bereichert sein. Wilhelm Bernhardi.

Einleitung in die Chronologie oder Zeitrechnung verschiedener Völker und Zeiten nebst christlichem und jüdischem Festkalender. Von **B. M. Lersch.** Aachen, R. Barth. 1889.

In 40 Paragraphen behandelt der Vf. die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiet der Chronologie sowohl in astronomischer wie historischer Beziehung. Die Erörterungen sind klar und bündig, ungenau ist aber die Art, andere Schriftsteller zu citiren; wenn er z. B. S. 32 Br. und S. 35 B. als Quelle anführt, weiß man nicht, ob Brinkmeier oder Brockmann gemeint ist, da ein Titel der Schrift nicht angegeben wird. Besondere Sorgfalt hat der Vf. darauf verwendet, an Beispielen die Methoden zu zeigen, wie man Daten der verschiedenen Aeren auf unseren Kalender zurückführen könne. Eine neue von ihm erdachte Art, die Neumondskalender auf 19 Jahrhunderte zu berechnen, findet sich S. 50 f. Auch gibt er eine Anweisung zur Berechnung der Mondphasen nach zwei Methoden. Überhaupt ist das Buch sehr reich an Berechnungs-Schematen. Für den praktischen Gebrauch ist es aber bei weitem weniger geeignet als Grotefend's Historische Chronologie, deren so nützliche Tafeln ihm fehlen. Wilhelm Bernhardi.

Der bürgerliche Tag. Untersuchungen über den Beginn des Kalendertages im klassischen Alterthum und im christlichen Mittelalter. Von **Gustav Bilfinger.** Stuttgart, Kohlhammer. 1888.

Die antiken Stundenangaben. Von **Gustav Bilfinger.** Stuttgart, Kohlhammer. 1888.

Die erste der beiden genannten Schriften führt den Nachweis, daß die auf Varro zurückgehenden Angaben der Alten, denen zufolge in Athen der Tag von Abend zu Abend gerechnet wurde, unrichtig seien, daß vielmehr nicht nur die Athener sondern überhaupt die Griechen, ferner auch die Römer, soweit nicht auf sakrale und juristische Dinge bezügliche Angaben vorliegen, den Tag vom Morgen zum Morgen gerechnet haben. Die abendliche Epoche betrachtet Bilfinger als eine jüdisch-christliche Errungenschaft und schließt mit dem Nachweis, daß der lateinische Westen im Mittelalter neben

einander drei Epochen des Tages angewendet habe: die Morgenepoche im gewöhnlichen Gebrauche, die mitternächtige in der juristischen Literatur unter Einwirkung des römischen Rechtes und die abendliche endlich in der Kirche. Bezüglich der Griechen und Römer hält B. ferner die Thatsache für erweislich, daß sie nicht nur den Tag im gewöhnlichen Sprachgebrauch, sondern auch den Kalendertag, also das Datum vom Morgen zum Morgen rechneten. Der Vf. hat den letzten Vertreter der Abendepoche der Griechen, G. F. Unger (Handbuch d. klass. Alterthumswissensch. 1. Band), nicht zu überzeugen vermocht; dieser hat eine eingehende Widerlegung von B.'s Buch in Aussicht gestellt.

Die zweite der genannten Schriften B.'s untersucht die Bedeutung der aus dem Alterthum erhaltenen Stundenangaben darauf hin, ob sie im Sinne der meisten Ausleger auf die laufende Stunde zu deuten seien oder die abgelaufene Stunde bezeichnen, und gelangt zu dem Schlusse, daß die antiken Angaben in letzterem Sinne mit geringen Ausnahmen zu verstehen seien. Die Betrachtung bezieht auch die frühmittelalterlichen Stundenbezeichnungen ein und erbringt den interessanten Nachweis, daß die horae canonicae, die Viertheilung des Tages nicht, wie man bisher gemeint hat, im Anschluß an die jüdisch-biblischen Angaben und Gebetszeiten festgesetzt wurden, sondern daß der ganze christliche Westen hierin vielmehr dem antik-römischen Gebrauch folgte. Die Probe ihrer Richtigkeit besteht die Auseinandersetzung B.'s meines Erachtens durch die Anwendung ihrer Ergebnisse auf die bekannte Stelle bei Martialis über die Tageseintheilung der Römer. Eine weitere Stütze für sie bilden die Einrichtungen der antiken Sonnen- und Wasseruhren; der Vf. nimmt daraus den Anlaß, sich in eingehender und unterrichtender Weise über diese zu verbreiten.

Was das Ergebnis der ersten Arbeit betrifft, so scheint mir kein Zweifel, daß im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Tag bei den Griechen und Römern mit dem Morgen anhob, und daß andere für besondere Bedürfnisse und in beschränkten Kreisen übliche Epochen keinen Einfluß geübt haben. Mir sind dafür die Angaben des Thukydides ausschlaggebend; deren eine sehr mit Unrecht von Unger für die Abendepoche in Anspruch genommen wird. B. tritt dem mit Recht entgegen. Es läßt sich noch folgende Erwägung beifügen. Wenn bei irgend einem Schriftsteller, so sind wir bei Thukydides berechtigt, Angaben zu finden, welchen die natürliche Tagesepoche der

Hellenen zu Grunde liegt; Thukydides perhorrescirt Bestimmungen kalendarischer Art — was Unger freilich nicht hindert, auch jetzt noch eine theilweise kalendarische Epoche seiner Kriegsjahre zu vertreten — für Jahres- und Monatsangaben, selbst wenn also im attischen Kalender das Datum mit dem Abend umgesetzt hätte, müßte man doch an einer morgendlichen Epoche bei Thukydides festhalten. Für Unger's abweichende Anschauung über den griechischen Tagesanfang stehen meines Erachtens die Dinge ferner deshalb ungünstig, weil die Angaben der Ephemeriden, die ihrer Bestimmtheit und Zweifellosigkeit wegen B. mit Recht an die Spitze gestellt hat, ihn nöthigen, eine besondere makedonisch-hellenische Tagesepoche anzunehmen, deren auch der Astronom Ptolemaios sich bediene.

Das von Unger für die Abendepoche beigebrachte Beispiel von dem Läufer Euchidas hat freilich auch nach B.'s Einwendungen (S. 127/8) noch viel bestechendes, weil die Ankunft αὐθημερόν vor Sonnenuntergang berichtet wird. Der Hinweis B.'s auf einen anderen Läufer der 1200 Stadien (ca. 200 km) in neun Tagesstunden zurückgelegt haben soll, ist verunglückt, denn diese Leistung übersteigt auch bei reichlicher Bemessung der Stunden menschliche Leistungsfähigkeit um ein bedeutendes. Für Euchidas folgt aber im Grunde doch aus der Grabschrift nicht mehr, als daß er einen Weg von ca. 170 km innerhalb eines Nacht und Tag umfassenden Zeitraumes zurücklegte. War er, wie man annehmen muß, Nachts von Plataiai aufgebrochen, so ist die Angabe, er sei πρὸ ἡλίου δυσμῶν αὐθημερόν, wieder zurückgewesen, für die Tagesepoche ebenso wenig zu verwerthen, als wenn wir von Truppen, die einen Nachtmarsch und darauffolgenden Tagesmarsch hinter sich haben und abends an ihrem Bestimmungsort eintreffen, sagen, sie hätten in einem Tage ihr Ziel erreicht.

Adolf Bauer.

Die geschichtliche Entwickelung der Handfeuerwaffen, bearbeitet nach den in den deutschen Sammlungen noch vorhandenen Originalen von **M. Thierbach.** II. III. Dresden, C. Höckner. 1887. 1889.

Mit dem Erscheinen des dritten Theiles hat dieses auf sorgfältigen Studien beruhende Werk seinen Abschluß gefunden. Der zweite Theil beginnt mit dem Auftauchen der ersten gezogenen Gewehre, der Büchsen, zu Ende des 15. Jahrhunderts und zeigt uns in seinem weiteren Verlaufe, wie sich gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts allgemein die Ueberzeugung Bahn brach, daß eine Steigerung der

Leistungsfähigkeit der Infanterie durch die Einführung eines nach den Konstruktionsgrundsätzen der Büchse hergestellten Gewehrs erforderlich sei, was zur Folge hatte, daß man das gewöhnliche Infanteriegewehr mit Zügen versah und eine beschränkte Anzahl von Mannschaften damit ausrüstete. Aber erst der Friedenszeit nach den napoleonischen Kriegen sollte es, wie Verfasser darlegt, beschieden sein, der Ausgangspunkt einer regeren Thätigkeit inbetreff der Konstruktion gezogener Gewehre zu werden und die Erfindungen auf diesem Gebiete mehrten sich, als die Erfahrungen, welche im Krimkriege gemacht wurden, die Anregung gaben, auch die Masse der Infanterie mit gezogenen Gewehren auszurüsten. In anschaulicher Weise macht Vf. den Leser mit den verschiedenen Systemen jener Epoche bekannt.

Während man aber hier noch mit der Konstruktion eines Vorderladers sich beschäftigte, war die preußische Infanterie bereits im Besitze eines Hinterladers, des Zündnadelgewehrs. Mit der Geschichte der Hinterlader beginnt der dritte Theil des Thierbach'schen Werkes und führt uns durch die Schilderung des Zündnadelgewehrs und seiner Konkurrenzsysteme bis zu den Repetirgewehren der Gegenwart. In reicher Fülle hat der Vf. hier ein für seinen Fleiß zeugendes Material gesammelt, auf welches an dieser Stelle aber unmöglich näher eingegangen werden kann.

Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, das Werk als ein willkommenes Handbuch für die Geschichte der Handfeuerwaffen angelegentlichst zu empfehlen, das bei seiner faßlichen Darstellung, welche durch zahlreiche treffliche Abbildungen erläutert wird, selbst dem Laien die Mittel zur Orientirung auf diesem Gebiete an die Hand gibt.

Fr. v. d. Wengen.

Kulturhistorischer Bilderatlas. I. Alterthum. Bearbeitet von **Theodor Schreiber.** Zweite für den Schulgebrauch eingerichtete Auflage. (Zehn Lieferungen.) Textbuch zu Theodor Schreiber's Kulturhistorischem Bilderatlas des klassischen Alterthums von **K. B.** Leipzig, Verlag des Liter. Jahresberichts (A. Seemann). 1888.

Der kulturhistorische Bilderatlas hat raschen Absatz gefunden, und wird hier bereits in einer zweiten, dem Schulgebrauch angepaßten Auflage vorgeführt. Ob hiefür wirklich ein Bedürfnis vorgelegen hat, läßt sich schwer entscheiden; immerhin ist die Bestimmung der neuen Ausgabe erreicht worden, ohne daß die Clichés, insbesondere

die der Bühnenalterthümer zu sehr darunter gelitten hätten. — Dabei mag eine Bemerkung Platz finden, von der vielleicht bei einer künftigen Auflage Gebrauch gemacht werden kann. Für den Abschnitt „Städtebau", Tafel XLVIII—LI, dürfte es sich empfehlen, künftig prägnantere Beispiele auszuwählen. Wohl hat Schreiber sein Material reichhaltiger zusammengesetzt, als die beiden hierauf bezüglichen Abschnitte in Baumeister's Denkmälern des klassischen Alterthums; er gibt wenigstens zwei der Thoranlagen aus Heuzey's Akarnanien, die dort vergeblich gesucht werden, gleichwohl bieten auch seine Tafeln doch nur ein recht dürftiges Bild der antiken Befestigungskunst. Die Publikationen über Ausgrabungen auf Samothrake, die beiden österreichischen Reisewerke aus Kleinasien, endlich Photographien aus Griechenland könnten heute mit Leichtigkeit herangezogen werden.

R. Weil.

Griechische Geschichte. Von **Ernst Curtius.** III. Sechste verbesserte Auflage. Berlin, Weidmann. 1889.

Von der Herrschaft der Dreißig bis zur Eroberung Griechenlands durch Philipp von Makedonien reicht dieser Band, welcher nebst einem Register und einer Zeittafel zu dem ganzen Werke eine von Kaupert's Hand herrührende Karte enthält, die zur Erläuterung der Makedonien betreffenden Abschnitte des Buches dient. Das Verhältnis des Textes sowohl als der Anmerkungen zu den vorhergehenden Auflagen ist das gleiche wie in den beiden ersten Bänden, und früher bereits (23, 528 f., 25, 464) durch einige Beispiele gekennzeichnet.

Adolf Bauer.

Griechische Kriegsalterthümer. Von **Hans Droysen.** Erste Hälfte. Freiburg i. Br., Mohr. 1888. (A. u. d. T.: K. F. Hermann's Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, neu herausgegeben von Blümner und Bittenberger. 2. Bd., 2. Abth., erste Hälfte.)

Bis auf die letzten Jahre lag als zusammenfassende Darstellung des Heerwesens und der Kriegführung bei den Griechen lediglich die 1852 erschienene „Geschichte des griechischen Kriegswesens" von Rüstow und Köchly vor, welche für alle seitdem angestellten Forschungen die Grundlage geblieben ist. Da jedoch dieses Werk sich auf den Krieg zu Lande bis zur Zeit des Pyrrhos beschränkte und nicht selten eine kritische Sichtung des Materials vermissen ließ, so war eine umfassendere und zugleich auf methodischer Verwerthung

der Quellen beruhende Darstellung erwünscht. Die Bearbeitung, welche Droysen für die neue Auflage des bisher die Kriegsalterthümer nicht enthaltenden Hermann'schen Handbuches der griechischen Antiquitäten übernommen hat, kommt diesem Bedürfniß entgegen. Der vorliegende Theil behandelt in zweckmäßiger Disposition im ersten Abschnitt die Waffen, die Truppengattungen und die Elementartaktik, im zweiten das Heerwesen und die Kriegführung bis auf Philipp von Makedonien, wobei jedoch Theben unberücksichtigt bleibt, im dritten die makedonische und im vierten die hellenistische Zeit. Der zweite Theil soll das Geschützwesen, den Festungs- und den Seekrieg zum Gegenstand haben..

Die Darstellung beruht durchweg auf gründlichem Studium sowohl der antiken Quellen, welche durch das während der letzten Decennien hinzugekommene monumentale Material einen beträchtlichen Zuwachs erfahren haben, als auch der weit verzweigten modernen Literatur. Das Buch wird daher neben der 1886 erschienenen kürzer gefaßten Bearbeitung des nämlichen Gegenstandes von A. Bauer in J. Müller's Handbuch der klassischen Alterthumswissenschaft denjenigen, die sich über das griechische Kriegswesen im allgemeinen oder über einzelne in dieses Gebiet einschlagende Fragen zu unterrichten wünschen, in hohem Maße zu statten kommen. Als besonders verdienstvoll sind die Ausführungen über die Waffen, die Truppengattungen und die durch eine Tafel veranschaulichte Elementartaktik, sodann aber auch die Bemerkungen über die Ausdehnung der Märsche, die Verluste bei Siegern und Besiegten, sowie über das Söldnerwesen, wo man jedoch eine Erwähnung der Kelten vermißt, hervorzuheben. Zum Widerspruch fordert heraus die Behauptung, daß, obwohl bereits Xenophon's Idealfeldherr Kyros in allen Schlachten den Feind nicht nur zu schlagen, sondern auch zu vernichten suche (S. 101 A. 1), in der Praxis dennoch bis auf Alexander dieser Gedanke nicht maßgebend gewesen, sondern die Schlacht lediglich als ein Wettkampf aufgefaßt worden sei (S. 94. 121). Die Vernichtung des atheniſchen Heeres nach dem Abzug von Syrakus, der überaus blutige Kampf zwischen den Thebanern und den Spartanern bei Koronea und die berühmte thränenlose Schlacht des Jahres 368, zu welcher die Spartaner durch den ihnen den Rückzug verlegenden Feind gezwungen wurden, liefern doch unzweifelhafte Belege für das Gegentheil. L. Holzapfel.

Attische Genealogie. Von **Johannes Töpfer.** Berlin, Weidmann. 1889.

Eine zusammenfassende Behandlung unserer literarischen und epigraphischen Überlieferung über die attischen Adelsfamilien war ein dringendes Bedürfniß; denn der Versuch von W. Petersen: Historia gentium Atticarum (Schleswig 1880) ist in jeder Hinsicht ungenügend. Töpfer's Arbeit bezeichnet dem gegenüber, wie von dem Vf. zu erwarten war, einen sehr bedeutenden Fortschritt: wir haben jetzt eine Grundlage, auf der wir weiterbauen können. Daß manches zu wünschen bleibt, liegt schon in der Natur des Gegenstandes; zum Theil freilich auch in der Art, wie der Vf. sein Thema behandelt hat. So hätte die Einleitung, die an guten Bemerkungen reich ist, etwas weiter ausgeführt werden können. Ferner ist die Anordnung der Adelsgeschlechter nach den drei Klassen des „eleusinischen Priesteradels", der städtischen Adelsgeschlechter" und des „attischen Landadels" ja an sich durchaus sachgemäß: aber reicht unsere Kenntnis denn aus, in jedem Falle mit Sicherheit zu bestimmen, zu welcher Klasse die einzelnen Geschlechter gehören? Woher weiß der Vf. z. B. daß Leipsydrion die „Stammburg" der Alkmaeoniden war (S. 227)? Ref. ist der Ansicht, daß die Bestimmtheit, mit der Vf. seine Eintheilung durchgeführt hat, zu mancher Verwirrung in der ältesten attischen Geschichte führen wird; es wäre besser gewesen, die Familien zweifelhafter oder unbekannter Herkunft in einer vierten Kategorie zu vereinigen.

Auch der eigentlich genealogische Theil der Arbeit gibt zu manchem Bedenken Anlaß. War der Kleinias, der bei Artemision mit eigener Triere gefochten hat, wirklich der Vater des Alkibiades? Die Sache wäre ja chronologisch allenfalls möglich, ist aber doch im höchsten Grade unwahrscheinlich. War die Hipparete, deren Grabstein am Dipylon steht, wirklich die Frau des berühmten Alkibiades? Diese und ähnliche Fragen hätten doch in einer „attischen Genealogie" erörtert werden müssen; mit der einfachen Verweisung auf Wilamowitz ist es nicht genug.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen des Vf. liegt auf mythologischem Gebiet. Und allerdings wäre ja eine systematische Bearbeitung der attischen Mythen höchst wünschenswerth; aber die Behandlung nach Geschlechtern und die damit gegebene Zerreißung des Stoffes war der Untersuchung nicht günstig. Namentlich aber kann Ref. sich nicht einverstanden erklären mit der Art, wie die

Mythen historisch verwerthet werden. Wenn z. B. Mimnermos die ersten Kolonisten Kolophons von Pylus herleitet, so beweist das doch nichts anderes, als daß kolophonische Adelsgeschlechter ihren Ursprung auf Neleus zurückführten, ebenso wie das Königshaus von Milet. Aber ist denn Neleus ursprünglich ein messenischer Heros? Und was beweist überhaupt das Zeugnis eines Dichters des 6. Jahrhunderts für die Kolonisation Joniens, die etwa ein halbes Jahrtausend früher erfolgt ist? Doch nicht mehr als das Zeugnis des Fabius Pictor für die historische Existenz des Romulus. Vielmehr bildet das Vorkommen der attischen (sog. ionischen) Phylen in milesischen und samischen Pflanzstädten und in Teos, das Vorkommen der Chiliastys der Ἀργαδεῖς in Ephesos, für die Kolonisation Joniens von Attika aus einen Beweis, dem gegenüber alle anderen Zeugnisse, um mit dem Vf. zu reden, „federleicht emporschnellen" (S. 236). Ebenso schlimm ist das Operiren mit Homonymien, wie z. B. Steiris und Steiria (S. 257). Doch treffen diese Vorwürfe nicht so sehr den Vf., als die Schule, aus der er hervorgegangen ist. Der Vf. macht mitunter anerkennenswerthe Anstrengungen, sich von diesem Bann zu befreien, die freilich zunächst nur wenig Erfolg haben. Ref. hofft, daß der Vf. auf diesem Wege weiter fortschreiten wird. Beloch.

Römische Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr. Von **Heinrich Matzat.** Berlin, Weidmann. 1889.

Die beiden ersten Bände von Matzat's römischer Chronologie hat Seeck in dieser Zeitschrift (54, 288 ff.) besprochen. M.'s Gegner pflegen sich auf diese Recension gern zu berufen mit dem Hinweis, daß sie die einzige sei, welche die Resultate seiner Forschungen unbedingt acceptire. Seit dem Erscheinen dieser beiden ersten Bände fehlte es, von deren Besprechungen abgesehen, nicht an Arbeiten über das Problem. Fränkel, Holzapfel, Soltau, letzterer in zwei Schriften, und Unger haben sich insgesammt gegen die Grundlagen der M.'schen Aufstellungen erklärt und es sind dabei auch harte Beschuldigungen gegen diesen geäußert worden. In dem vorliegenden Bande rechtfertigt der Vf. noch einmal die Elemente, auf denen sein System aufgebaut ist, setzt sich mit den Einwänden seiner Gegner auseinander, welche dieses betreffen und gibt endlich die Zeittafeln für die Jahre 210—1 v. Chr. damit zugleich, ohne ausdrücklich auf den häßlichen Vorwurf einzugehen, der ihm bezüglich der Anwendbarkeit seines Systemes auf diesen Zeitraum gemacht ward, eine stillschweigende Rechtfertigung seiner wissenschaftlichen Ehre. Die Widersprüche seines Kalenders mit den antiken An-

gaben, die von den Gegnern schon vor dem Erscheinen dieses Bandes zu dessen Verurtheilung und zum Gericht über die Person seines Urhebers gedient hatten, behandelt M. am Schlusse. Er hat zweierlei Gründe zu ihrer Erklärung bereit. Einige der unvereinbaren Angaben entstammen der schlechten unzuverlässigen Überlieferung, und können also nicht gegen den Kalender angeführt werden; andere, die sich in der guten Überlieferung finden, sind mangelhafte Reduktionen, indem ihr Urheber die zu seiner Zeit giltigen Monatsangaben irriger Weise für die frühere Zeit gelten ließ. Diesen Widersprüchen stehen gegenüber eine große Anzahl von gut beglaubigten Stellen, die nach des Vf. Darlegung eine andere Erklärung als die in seiner Kalenderkonstruktion gegebene nicht gestatten.

Wie sich der Vf. den Gang des römischen Kalenders seit der Zeit der Decemvirn bis auf Cäsar's und Augustus' Thätigkeit als pontifices vorstellt, zeigt die vortreffliche Übersicht S. 71 ff. unter dem Titel „Geschichte der pontifikalen Schaltung" mit voller Anschaulichkeit. Das Tempo, in welchem man den vierjährigen Schaltcyklus seiner Verbesserung entgegenführte, ist anfänglich ein sehr langsames und wird erst, nachdem man 195 v. Chr. der Fehlerhaftigkeit des üblichen Kalenders auf dem Boden sakraler Verpflichtungen sich bewußt geworden war, ein schnelleres; mit dem einmal nöthig gewordenen Aufgeben der lange festgehaltenen Regel, und der Zuweisung der Kalenderangelegenheiten 192/1 an die Pontifices durch die lex Acilia beginnt die Zeit des Experimentirens und Schwankens, die erst mit Augustus' Reform ihr Ende erreicht. Ich gestehe, daß dieses Ergebniß, dessen außerhalb der Überlieferung gelegene Stützen zu beurtheilen meine chronologischen Kenntnisse nicht ausreichen, für mich eine große innere Wahrscheinlichkeit hat, und daß es in die über den römischen Kalender vorliegende Tradition Sinn und Zusammenhang bringt.

Was endlich die in diesem Bande neuerdings behandelten Grundlagen des Kalenders für die der lex Acilia vorausliegende Zeit anlangt, mit anderen Worten bezüglich der Enniusfinsternis sei es schließlich gestattet, das folgende Glaubensbekenntnis abzulegen: Die von M. auf Grund der zwei datirten Finsternisse bei Cic. de rep. I. 16 und bei Liv. XXXVII. 4 angestellte Rechnung scheint mir unanfechtbar; die Versuche der Gegner beschränken sich nunmehr darauf, die Enniusfinsternis mit einer anderen als der totalen vom 21. Juni 400 zu gleichen; daß sowohl die Finsternis des 12. Juni 391 als auch jene des 6. Mai 203 v. Ch. hinsichtlich der Zeit ihres Eintrittes und der Totalität den durch die Enniusstelle gegebenen Bedingungen weniger entsprechen, als jene, für welche M. eintritt, scheint mir zweifellos. Soltau hält in der „römischen Chronologie" auch nach M's. Darlegung in der „Zeitrechnung" am Jahre 203 fest. Der Zusammenhang, in welchem Cicero an der bekannten Stelle auf die Enniusfinsternis zu sprechen kommt, scheint mir von allem anderen abgesehen, ein so spätes Datum auszuschließen. „Zu Perikles Zeit war die Erkenntnis der Thatsache, daß

der Mondschatten zu bestimmten Zeiten die Verfinsterung der Sonne bewirke, was Thales zuerst gelehrt habe, eine nova und ignota ratio. Postea habe sogar Ennius, wie der angeführte Vers beweise, diese Kenntnis besessen." Sie war also zu seiner Zeit bereits Gemeingut.

Es sind dies Worte, die dem Scipio Ämilianus in den Mund gelegt werden, der vorher (c. 15) von der Erklärung einer Mondesfinsternis durch Sulpicius Gallus vor den Truppen in Macedonien erzählt hatte. Diese fand statt am 21. Juni 168. Die Bemerkung, daß selbst ein Vers des Dichters Ennius die Kenntnis des wahren Sachverhaltes beweise, hat zunächst nur die allgemeine Verbreitung einer bei den Griechen zu Perikles' Zeit noch neuen und unbekannten Wahrheit bei den Römern zu Ennius Zeit darzuthun. Dafür würde entweder der bloße Hinweis auf Ennius genügen, oder, wenn es sich um eine Finsternis handelte, welche in dem Leben des Adoptivgroßvaters des Scipio Ämilianus eine Rolle spielt, würde man erwarten, daß dafür eine ähnliche Einkleidung gewählt wäre, wie für jene unter dem Konsulat seines Vaters 168 v. Chr. Wenn nun aber angegeben wird, in welches Jahr a. U. c. die von Ennius erwähnte Finsternis zu setzen sei, wenn ferner die annales maximi zur Zeugenschaft dafür bemüht werden und endlich gesagt wird, daß diese doppelt verbürgte Finsternis an den Nonen des Juni bei der Regelmäßigkeit der Erscheinung zur Berechnung der Romulusfinsternis verwendet worden sei — so wird es nöthig, an eine erheblich frühere Finsternis zu denken, als jene, die nicht ganz zwei Jahrzehnte vor der Lebenszeit des Sprechers Scipio stattfand. So bestätigen der Zusammenhang und die Form der Erwähnung die Richtigkeit der Gleichung mit jener Finsternis, welche durch die überlieferte Jahreszahl gegeben ist. Daß die partielle Finsternis vom 12. Juni 391, für welche Holzapfel eintritt, den durch Cicero und die Enniusstelle gegebenen Bedingungen weniger entspricht, als die des 21. Juni 400 hat M. in dem vorliegenden Bande S. 9 ff. gezeigt, es hat also meines Erachtens der Ansatz des letzteren die größte Gewähr der Richtigkeit für sich. **Adolf Bauer.**

Historisch-kritische Untersuchungen zur dritten Dekade des Livius. Von **Hermann Hesselbarth.** Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1889.

In der Vorrede spricht der Vf. die Hoffnung aus „die Quellenfrage, an der sich so viele versucht, in der Hauptsache erledigt zu haben". Von Skeptikern und Gegnern hofft er wenigstens auf die Anerkennung, „daß sein Buch die für den gegenwärtigen Stand der Forschung wesentlichen Hülfsmittel aus der ganzen dritten Dekade und den parallelen Quellen zurechtlegt". „Es ist geschrieben auch für diejenigen, welche diesen Streitfragen noch nicht näher getreten sind und doch um des Verständnisses des Livius willen einen Einblick zu gewinnen wünschen. Es bildet gewissermaßen einen quellenkritischen Kommentar zu Livius."

Leider zeigt schon eine flüchtige Bekanntschaft mit dem Buche, daß der Vf. den zweiten Zweck jedenfalls nicht erreicht hat. Zweifellos hat er die Quellen und die weitschichtige neuere Literatur gewissenhaft durchgearbeitet; aber sich in den Ergebnissen seines Fleißes zurecht zu finden, macht er dem Leser so schwer als möglich. Die planlose und verwirrende Disposition rechtfertigt er wiederholt durch den Gang der Untersuchung. Aber es ist unbillig dem Leser zuzumuthen, daß er denselben Weg gehe, den der Vf. gegangen ist. Jede Untersuchung bewegt sich im Kopfe des Forschers theils sprungweise theils auf Umwegen; wird sie aber auf das Papier gebracht, so kann der Leser erwarten, die kürzeste und sicherste Straße geführt zu werden.

Die Mängel, an welchen das Buch in dieser Hinsicht leidet, erschweren es auch, über den wissenschaftlichen Ertrag desselben in's Reine zu kommen. Daß die livianische Darstellung theils auf Polybios beruht, theils auf einer entstellten römischen Tradition, konnte schon vor Hesselbarth als erwiesen gelten. Aus dieser Grundthatsache ergeben sich für die Forschung zwei Aufgaben: 1. Die Merkmale festzustellen, an denen sich die polybianischen Abschnitte in solchen Partieen, für welche Polybios nicht zur Vergleichung vorliegt, erkennen lassen. 2. Die Stadien und Motive der Fälschungen nachzuweisen. Die Lösung der ersten Aufgabe hat H. kaum versucht; allerdings werden manche Abschnitte bei Livius vermuthungsweise auf Polybios zurückgeführt; aber an sicheren Kennzeichen, wie sie Nissen in der vierten und fünften Dekade entdeckt hat, fehlt es durchaus. Der Haupttheil von H.'s Arbeit ist der zweiten Aufgabe gewidmet, die Geschichte der entstellten Tradition zu erforschen. Aber die Lösung dieser Aufgabe hat sich der Vf. erschwert durch das Streben nach einem unerreichbaren Ziele. Alle Einzeluntersuchung wird bei ihm durchzogen von der Absicht, den von ihm aufgestellten Stammbaum der Quellen zu rechtfertigen. Es sind aber Namen von Verfassern verlorener Geschichtswerke aus dem Alterthume in solcher Menge erhalten, daß es ein Leichtes ist, über ihr Verhältniß zu einander und zu den erhaltenen Historikern die verschiedensten Vermuthungen aufzustellen und ausführlich zu begründen, von denen jede ebenso viel Wahrscheinlichkeit für sich hat wie die anderen. Unverkennbar ist ja, daß bei der Erörterung solcher Fragen im einzelnen Beobachtungen gemacht, Beweise geführt werden, welche in die Geschichte der Tradition werthvolle Einblicke gewähren. Ein unstreitiges Verdienst von Hesselbarth ist der Nachweis, daß Appian, dem auch Ranke einen selbständigen Werth beilegte, durchaus von der entstellten römischen Tradition abhängig ist. Aber er verschwendet Kraft, wenn er mit Zähigkeit an der Vermuthung festhält, daß gerade Valerius Antias Appian als Vorlage gedient habe, und um dieselbe aufrecht zu erhalten, sich in die künstlichsten Kombinationen verliert. Glücklich ist an vielen Stellen die Beobachtung, daß chronologische, topographische und sonstige Angaben bei Livius auf mißverständlicher Auffassung des Polybiostextes beruhen. Aber ob diese Miß-

verständnisse und die absichtlichen Entstellungen, die H. an anderen Stellen nachweist, Livius selbst zur Last fallen oder einem etwaigen Mittelmann, ist eine Frage, deren Beantwortung unmöglich, deren Erörterung überflüssig ist. Am besten gelungen ist der topographische Exkurs über die Schlacht am trasimenischen See, weil dieser sich auf Nachweisbares beschränkt. Die sonstigen annehmbaren Einzelergebnisse zusammenzusuchen, wird der Leser, falls er nicht dazu verpflichtet ist, durch die Reihe unhaltbarer Hypothesen, mit denen sie verquickt sind, abgeschreckt. Das Werthvolle, welches das Buch enthält, würde mehr zur Geltung kommen, wenn der Vf. es sich hätte angelegen sein lassen, den Umfang auf ein Minimum zu beschränken.

Friedrich Cauer.

Das Kriegswesen Cäsar's. Von **Franz Fröhlich.** I. Schaffung und Gestaltung der Kriegsmittel. Zürich, F. Schultheß. 1889.

„Die vorliegende Arbeit macht sich zur Aufgabe, das grundlegende Werk Rüstow's über die Glanzzeit des römischen Kriegswesens durch Verwerthung der Resultate fremder und eigener Studien zu ergänzen und richtigzustellen". Seinen so bezeichneten Zweck hat der Vf. insofern erreicht, als er seinen Gegenstand, mit welchem er aus den neueren Forschungen sowie aus selbständigem Studium der Quellen vertraut ist, in lebendiger, freilich nicht immer anschaulicher Sprache zur Darstellung bringt. Es fehlt ihm jedoch die eindringende Schärfe, welche allein es ermöglicht, aus den in den Quellen gegebenen Einzelthatsachen ein Ganzes aufzubauen. Andrerseits sind Form und Inhalt nicht so bis in's Kleine durchgearbeitet, daß Ungenauigkeiten in dem Maße, wie es bei einem zusammenfassenden Werke wünschenswerth ist, vermieden wären. Z. B. wird S. 4 tumultus als eine Art der Aushebung erwähnt, während das Wort eine Art des Krieges bezeichnet. S. 5 wird aus der Verminderung der steuerpflichtigen Bürger im letzten Jahrhundert der Republik ein allgemeiner Rückgang der bürgerlichen Bevölkerung geschlossen, während die Erklärung vor allem in einer Verschiebung der Besitzverhältnisse zu suchen ist. S. 9. 10 wird die Annahme einer Normalstärke der römischen Legion zu 5000 Mann gleichzeitig bekämpft und vorausgesetzt. S. 13 werden Manipulartaktik und Cohortentaktik erwähnt, ohne daß der Leser vorläufig erfährt, was diese Worte bedeuten. S. 17 wird der Grund des Unterschiedes zwischen Stabsoffizieren und Subalternoffizieren „ausschließlich" in der Verschiedenheit des bürgerlichen Standes gesucht, während S. 22 der mit dieser Verschiedenheit zusammenhängende Unterschied in der militärischen

Schulung deutlich hervorgehoben wird. S. 31 ist die Gegenüberstellung von römischer Reiterei und Legionsreiterei undeutlich, da man unter Legionsreiterei in der Regel römische Reiterei versteht. S. 45 wird der Quästor als Beamter senatorischen Standes bezeichnet, obgleich es einen senatorischen Stand außerhalb des Senates zu Cäsar's Zeit nicht gab. S. 48 verdiente hervorgehoben zu werden, daß der praefectus fabrum jedenfalls älter ist als seine erste Erwähnung durch M. Aemilius Scaurus, da dies Amt lange bestanden haben muß, bis sich sein Charakter aus dem eines Oberingenieurs in den eines Generaladjutanten verwandelt hatte. S. 57 werden mit dem Ausdrucke „Sklaven" wiederholt calones und muliones bezeichnet, obgleich vorher nicht gesagt ist, daß calones und muliones Sklaven waren. — Abbildungen sind dem Werke nicht beigefügt. Friedrich Cauer.

Der Schauplatz der Varus-Schlacht. Von **E. Dünzelmann.** Gotha, Fr. A. Perthes. 1889.

In dankenswerther Kürze unternimmt Dünzelmann den Versuch, durch Umstoßung einer der wenigen Stützen, welche man bisher für die Feststellung des ungefähren Schauplatzes der Kämpfe zwischen Römern und Germanen in den beiden ersten Jahrzehnten unserer Zeitrechnung hatte, eine kleine Umwälzung der gesammten hierüber herrschenden Ansichten hervorzurufen. Der Versuch scheint sehr leicht zu gelingen. Man braucht blos mit dem Verfasser anzunehmen, daß die Luppia, der *Λουπίας* der Alten, nicht die Lippe sei, wie man früher zu glauben sich für berechtigt hielt — und wohl auch noch künftig thun wird, — sondern die Hunte, — und alles Übrige ergibt sich dann von selbst. Dann erkennt man leicht in dem Straßenknotenpunkt Hunteburg das alte Aliso, in dem dort der Hunte zufließenden Venner Mühlbach, auch heute noch mit anderem Namen Else genannt, den *Ἐλίσων* des Dio; ferner folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß die Brukterer zwischen Ems und Hunte wohnten und das Lager des Varus nördlich von Felstehausen, der Schauplatz der Varus-Schlacht in der Nähe von Lemförde gesucht werden muß.

D. geht dabei von den Schwierigkeiten aus, welche unleugbar manchmal die Annahmen Luppia = Lippe, Aliso = Kastell an der Lippe dem geographischen Verständnis der Züge des Germanicus bieten, und klammert sich zu deren Hebung an die Worte Strabo's

7, 1, 3 (Müllenhoff 67, 50—52), wonach der Lupias in gleicher Richtung mit Ems und Weser durch das Gebiet der „kleinen" Brukterer 600 Stadien vom Rhein entfernt fließt. Diese Stelle zwingt uns allerdings, entweder im Lupias einen anderen Fluß als die Lippe zu suchen — aber warum gerade die Hunte? — oder anzunehmen, daß Strabo hier falsch, zum mindesten ungenau berichtet war. Die Erwägung, daß die Angaben Strabo's über die geographischen Verhältnisse Germaniens auch sonst der Berichtigung bedürfen, namentlich aber anderweitige Zeugnisse der Alten, wie Pomponius Mela 3, 3, 30, Tac. Germ. 33 und Hist. 5, 22 scheinen mir unbedingt für den letzteren Fall den Ausschlag zu geben, und damit ist dem Gebäude D.'s jede sichere Grundlage entzogen.

W. Martens.

Die Geschichte des Rabbi Jesus von Nazareth. Kritisch begründet, dargestellt und erklärt von **Hugo Delff.** Leipzig, W. Friedrich. 1889.

Den zahlreichen Versuchen, ein möglichst geschichtliches Bild von der Person und Wirksamkeit Christi zu liefern, hat der Vf. einen neuen beigesellt. Der Kritik der Quellen, d. i. der vier Evangelien läßt er eine mit Reflexionen durchwebte, historische Darstellung folgen. Er genießt den Vortheil und den Nachtheil, Nichttheologe zu sein. Letzterer macht sich besonders in der Evangelienkritik bemerkbar, in welcher ein gewisser Dilettantismus unverkennbar ist. Der Vortheil besteht in einer mehr schulfreien und originellen Auffassung, als sie Männern von Fach eigen zu sein pflegt. Originell ist schon gleich im ersten Theile die Rettung des Johannesevangeliums neben den synoptischen durch die Annahme, daß Johannes kein Apostel, sondern ein hochgebildeter, vornehmer Verehrer und Schüler Christi aus Jerusalem gewesen sei. Infolge dessen findet er in dem vierten Evangelium das geschichtliche Bild von Christi Person und Lehre treuer wiedergegeben, als in den drei ersten, deren ursprünglichen Bestand er auf die galiläische Tradition der Apostel zurückführt. Man muß gestehen, daß der Vf. diese Theorie geschickt zu vertheidigen weiß, wenn man auch nicht allen seinen Gründen zuzustimmen vermag. Den Weg zu seiner Beurtheilung Christi bahnt er sich durch die Annahme, daß sämmtliche Evangelien von späteren Bearbeitern nach der kirchlichen und spekulativen Auffassung ihrer Zeit Änderungen und Zusätze erlitten hätten. Er selbst sucht nämlich das Bild Christi möglichst menschlich und rationell zu gestalten, hat

es aber dabei zu einem harmonischen Abschluß nicht bringen können. Auch in der Deutung der bekannten Aussprüche Christi über seine eigene Person in dem eben bezeichneten Sinne bleibt er sich nicht konsequent. Das Bewußtsein seiner Präexistenz, meint er S. 407, sei bei Christus nicht eine theoretische Annahme, sondern Gegenstand persönlicher Empfindung gewesen, und schließt: „wir konstatiren hier nur diese psychologische Thatsache und enthalten uns im übrigen aller Beurtheilung". Der Schluß des ganzen Buches aber lautet: „Von Alters her gehören auch zu den Geschicken eines Heros als versöhnender Abschluß derselben dessen Auferstehung und Verklärung. So haben wir auch hier, was darüber in Betreff unseres Heros überliefert ist, nicht übergehen können und wollen, im übrigen Jedem überlassend, davon zu glauben, was ihm sein Genius zu glauben gestattet." Die Untersuchung endet also mit einem Fragezeichen. Den Muth, der zu einer Behandlung eines Lebens Jesu unerläßlich ist, vollen Ernst zu machen, entweder mit der geschichtlichen Konstruktion, die alles nach den Gesetzen menschlicher Erfahrung beurtheilt, oder aber mit der dogmatischen, welche hier mit einer Ausnahmeerscheinung den Erfahrungsgesetzen entgegentritt, hat gleich so vielen Vorgängern der Vf. nicht gehabt. Auch sein historisches Bild ist dogmatisch gefärbt, wenngleich außerordentlich matt.

Über untergeordnete biographische oder historische Fragen wollen wir hier nicht rechten. L.

Omwerkings- en Compilatie-Hypothesen toegepast op de Apocalypse van Johannes door G. J. Weyland. Groningen, J. B. Wolters. 1888.

In der vorliegenden theologischen Doktordissertation von Groningen wird der Versuch gemacht, die in Deutschland bereits aufgetauchte Kompilationstheorie hinsichtlich der Apokalypse des Neuen Testaments weiter zu verfolgen. Der Vf. liefert zunächst eine dankenswerthe geschichtliche Darstellung der Bestreitung der Einheit dieses Buches, geht aber dann dazu über, den bekannten Versuch Vischer's, dasselbe als eine christliche Umarbeitung einer jüdischen Vorlage zu betrachten, gegen die Annahme Völter's u. A., mehrere christliche Hände seien bei dem Werke betheiligt gewesen, zu vertheidigen. Vischer's Vermuthung findet er indes unzureichend; er nimmt zwei jüdische Quellen an, aus denen der christliche Apokalyptiker um 140 n. Chr. geschöpft haben soll, um dann durch Beifügung von

eigenen Zuthaten das gegenwärtige Werk zu Stande zu bringen. Zwei Drittel des Buches hält er für ursprünglich jüdisch, ein Drittel für christlich. Die jüdischen Quellenschriften waren seiner Vermuthung nach in aramäischer Sprache abgefaßt. Am Schlusse veranschaulicht er in einer Tabelle das Verhältnis der beiden von ihm vermutheten Quellen zu dem gegenwärtigen Texte. Namentlich die verschiedenen Ideen und bildlichen Vorstellungen von dem Messias, welche das Buch enthält, sollen Beweise für den theils jüdischen, theils christlichen Ursprung desselben sein. Aber was gegen Vischer's Hypothese sprach, kann auch gegen diese, welche sich nur als eine weitere Komplizirung derselben darstellt, geltend gemacht werden, daß so tiefgreifende Widersprüche, wie in der Lehre von dem Messias in dem Buche vorkommen sollen. Die Vermuthung liegt nahe, daß es sich hier um eine unrichtige Auffassung der sicher nicht unausgleichbaren Stellen handeln wird. Der christliche Bearbeiter würde doch seine eigenen Anschauungen nicht unvermittelt neben die der Juden gesetzt haben. L.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. V. 4. Heft.

Agrapha, außerkanonische Evangelienfragmente, in möglichster Vollständigkeit zusammengestellt und quellenkritisch untersucht von **Alfred Resch.** Anhang: Das Evangelienfragment von Faijum. Von Adolf Harnack. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1889.

Resch hat in vorliegendem Werke die vollständigste und genaueste Zusammenstellung der in unseren vier Evangelien nicht enthaltenen Aussprüche Christi dargeboten, welche bisher existirt. Beigefügt sind noch die auf dem Titel nicht namhaft gemachten Aussprüche von Aposteln, welche das Neue Testament nicht enthält. Er hat hierbei unterschieden zwischen den vermuthlich echten Worten Christi und den in der Überlieferung ihm sicher oder wahrscheinlich unterschobenen. Durch eine genaue Untersuchung der ersteren gelangt er zu dem Ergebnis, daß es ein hebräisch — nicht aramäisch — geschriebenes Urevangelium gegeben habe, dem jene Aussprüche Christi entstammten, daß die Apostel in ihren Briefen, wie auch die Apokalypse dieses Urevangelium vielfach verwendet hätten, und vorzugsweise die Briefe Pauli zahlreiche Reminiszenzen aus jenem Evangelium enthielten. Hiernach würden viele Gedanken und Redewendungen, welche man bis jetzt für apostolisch, speziell paulinisch hielt, auf Christus selbst

zurückzuführen sein, und so die neutestamentliche Theologie eine neue Gestalt erhalten müssen.

Die hierbei allerdings untergeordnete Frage, ob das Urevangelium hebräisch oder aramäisch geschrieben gewesen sei, werden nicht viele im Sinne des Vf. beantworten. Die Existenz eines Urevangeliums dagegen ist bekanntlich eine längst aufgestellte Hypothese, für welche der Vf. jetzt noch anführen kann, daß viele von ihm entdeckte Aussprüche Christi als Schriftstellen angeführt werden, und daß dieselben ausnahmslos den Charakter unserer synoptischen, keiner den des johanneischen Evangeliums an sich tragen. Jeder wird dem Vf. das Verdienst zuerkennen, auf diesem Gebiete Manches an's Tageslicht gezogen oder genauer festgestellt zu haben, als irgend einer seiner Vorgänger. Aber Vieles bleibt doch anfechtbar und ungewiß. Die lohnende Idee, neues Evangelienmaterial herbeizuschaffen und Paulus aus seiner isolirten Stellung den Uraposteln gegenüber zu befreien, den Paulinismus mehr, als man bisher geahnt, auf das älteste und echteste Evangelium zu gründen, hat den Vf. zu kühnem Wagniß verlockt. Er hat nicht genugsam erwogen, daß Vieles, mündlich überliefert, Gemeingut der christlichen Gemeinden sein konnte, worauf sich dann auch Paulus bezog, daß umgekehrt mancher wirkliche oder angebliche Ausspruch Christi mit paulinischen Ausdrücken vermischt fortgepflanzt, Stellen unserer kanonischen Evangelien ungenau oder nur dem Sinne nach citirt werden konnten u. s. w. Der Vf. argumentirt oft gar zu subtil auf Grund einzelner Worte oder Ausdrücke, ohne zu bedenken, daß Evangelien, Tradition, apostolische Schriften, selbst die gangbare Ausdrucksweise unter den Christen sich in demselben engen Kreise von Vorstellungen und Worten bewegten, und andrerseits eine kleine Abweichung von unserem schriftlichen Texte noch nicht die Annahme eines andern Schrifttextes oder gar einer andern Schriftquelle bedingt. Von den gar nicht zu vermeidenden Gedächtnisfehlern oder Versehen wollen wir nicht einmal reden. In dem bekannten „wißt ihr nicht, daß" bei Paulus sofort eine Hinweisung auf das Urevangelium zu finden, hat doch sein Bedenkliches. Wenn Paulus seinen Abendmahlsbericht einleitet: „ich habe vom Herrn empfangen", so können wir dies wieder nicht mit dem Vf. als eine „Citation" des Urevangeliums ansehen. Ebenso wenig Phil. 2, 6 ff. wegen einiger dieser Stelle entlehnten Worte in einem syrischen Taufformular für den Bericht des Urevangeliums über die Taufe Jesu halten. Auf weitere Einzelheiten

einzugehen, um die erhobenen Bedenken positiv zu begründen, müssen wir uns hier umsomehr versagen, als bei dem großen Umfange des Materials einige Beispiele doch nicht entscheidend sein würden. Wir fragen nur noch: warum hat denn Paulus so wenig wie die anderen Apostel das Urevangelium jemals ausdrücklich citirt, wie sie das Alte Testament citiren? und warum haben die Kirchenväter, die einzelne Sprüche Christi aus demselben mitgetheilt haben sollen, von dieser weitaus wichtigsten Schrift der apostolischen Zeit nicht mehr Gebrauch gemacht, und für ihre Erhaltung und Fortpflanzung gesorgt?

Der von Harnack beigefügte Anhang über das viel besprochene kleine Evangelienfragment von Faijum zeichnet sich durch Vorsicht des Urtheiles aus, indem der Vf. seine frühere Ansicht, daß dasselbe einem vorkanonischen Evangelium entstamme, zurücknimmt, und unter anderen Möglichkeiten auch die einräumt, — von der man als der nächstliegenden sich niemals hätte entfernen sollen — daß es nichts ist, als eine freie Wiedergabe unserer synoptischen Texte. L.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. VI. 1. Heft.

Die Textüberlieferung der Bücher des Origenes gegen Celsus in den Handschriften dieses Werkes und der Philokalia. Prolegomena zu einer kritischen Ausgabe von **Paul Kötschau.** Leipzig, J. C. Hinrichs. 1889.

Mit dem Unternehmen einer Wiederherstellung des ἀληθὴς λόγος des Celsus beschäftigt, findet der Vf. es mit Recht für nothwendig, erst einen kritisch gesicherten Text der Bücher des Origenes c. Celsum in's Auge zu fassen. Seit de la Rue ist für eine kritische Reinigung des Textes des Origenes überhaupt nichts geschehen, obwohl es an sehr reichhaltigem handschriftlichem Material nicht gebricht. 25 Handschriften jenes Werkes des Origenes hat der Vf. verglichen oder vergleichen lassen. Er hat sich aber dabei nicht begnügt, sondern auch die unter dem Namen Philokalia bekannten Excerpte desselben, von denen er 50 Handschriften kennt, herbeigezogen, um den ursprünglichen Text zu ermitteln. Über diese umfassende kritische Vorarbeit legt er in der vorliegenden Schrift Rechenschaft ab, indem er in genauester Weise die Handschriften beschreibt und nach ihrem Werthe beurtheilt. Der letzte Theil behandelt eine Vergleichung der beiden Texte, sowie die damit zusammenhängende Frage, mit welcher Sicherheit der Text der Philokalia zur Herstellung des echten Textes

des Origenes benutzt werden könne. Ein beigefügter Stammbaum erläutert das Verhältnis, in dem 78 aus den beiden Textesquellen geflossene Handschriften zu einander stehen. Man darf nach dieser mit musterhafter Genauigkeit geführten Untersuchung mit den besten Erwartungen dem Fortgang des Unternehmens entgegensehen.

L.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. VI. 2. Heft.

Der Paulinismus des Irenäus. Eine kirchen- und dogmengeschichtliche Untersuchung über das Verhältnis des Irenäus zu der Pauliniſchen Briefsammlung und Theologie. Von **Johannes Werner.** Leipzig, J. C. Hinrichs. 1889.

Eine sehr dankenswerthe Arbeit, welche eingehender und genauer das Verhältnis des Irenäus zu der pauliniſchen Lehre untersucht, als es bisher geschehen war. Die Darstellung ist etwas breit und weitschweifig ausgefallen, die Beweisführung mitunter allzu minutiös und gekünstelt. Der erste Theil hätte besser „literargeschichtlich“ geheißen als „kirchengeschichtlich“, wobei dann der Abschnitt „Des Irenäus Auffassung und Schätzung der Person und des Werkes Pauli“ etwa als Einleitung dem zweiten „dogmengeschichtlichen“ Theile überwiesen werden konnte, und der erste sich lediglich mit des Irenäus Benutzung der pauliniſchen Briefe beschäftigt haben würde. Daß in der Zeit des Irenäus die Kanoniſirung der pauliniſchen Briefe im Werden begriffen, aber noch nicht abgeschlossen war, scheint uns der Vf. dem muratoriſchen Fragment gegenüber nicht mit vollem Recht zu behaupten. Auch nach Anerkennung der Kanonizität der apostoliſchen Briefe brachte deren ursprüngliche Bestimmung es mit sich, daß sie eben als Briefe, und ihr Inhalt als Äußerungen der Apostel behandelt wurden, im Unterschied von „inspirirten“ Vorherverkündigungen der Propheten oder „Herrnworten“ in den Evangelien. Auch darin können wir dem Vf. nicht beipflichten, daß die Kanoniſirung der Paulinen durch die Gnostiker hervorgerufen worden sei, welche von ihnen zuerst dogmatiſchen Gebrauch gemacht hätten. Die Kanoniſirung wäre ohne Zweifel erfolgt, auch wenn es niemals einen Gnostizismus gegeben hätte. Sie war eine Konsequenz der Werthschätzung apostoliſcher Lehre. Aber darin geben wir dem Vf. recht — und das genau und evident nachgewiesen zu haben, ist das Hauptverdienst seiner Arbeit, — daß Irenäus dem Paulinismus

innerlich fremd und verständnislos gegenüberstand, wie Paulus überhaupt in den ersten Jahrhunderten die richtige Schätzung und Verwerthung nicht gefunden hat. Wenn auch bei dieser Ausführung der Vf. etwas scharf wird, so versäumt er doch nicht, Irenäus als praktischem Kirchenmanne Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Einen völligen Abschluß würde die ganze Untersuchung freilich erst erhalten durch die Erörterung der schwierigen Frage, ob und in wie weit die Lehre Pauli in allen Einzelnheiten mit derjenigen Christi selbst sich deckt. L.

Anonymus adversus aleatores (Gegen das Hazardspiel) und die Briefe an Cyprian, Lucian, Celerinus und an den karthaginiensischen Klerus. (Cypr. Ep. 8. 21—24). Kritisch verbessert, erläutert und in's Deutsche übersetzt von **Adam Miodonski.** Mit einem Vorworte von Eduard Wölflin. Erlangen und Leipzig, Deichert Nachf. (G. Böhme). 1889.

Diese philologisch verdienstvolle Schrift verdankt ihre Entstehung der Aufmerksamkeit, welche Harnack durch seine bekannte Arbeit auf die unter den Werken Cyprian's stehende Predigt gegen das Würfelspiel gelenkt hat. Mit Sachkenntnis ausgerüstet hat der Vf. die sprachliche Seite der schwebenden Fragen gründlich untersucht und gelangt zu dem Resultate, daß die Predigt keine sprachlichen Berührungen mit den andern pseudo-cyprianischen Schriften darbiete, wohl aber findet er, daß der Prediger Cyprian nachahme, wie er ihm auch seine Bibelcitate entlehne. Auf Grund dieser ausschließlich philologischen Untersuchung vermuthet er, daß die Schrift nach Cyprian, und gestützt auf wenige unzureichende Argumente, daß sie in Rom entstanden sei und etwa dem Bischofe Melchiades angehöre. Die deutlichen Anspielungen auf die zeitgenössischen kirchlichen Zustände sind dem Vf. als Nichttheologen unverständlich geblieben. An Melchiades zu denken, veranlaßt nichts; die Schrift nach Rom zu verweisen, und Cyprian, unter dessen Werken sie steht, abzusprechen, bewogen nur leicht aufzuklärende Mißverständnisse. Das Vulgärlatein erklärt sich durch die ursprüngliche Form mündlicher Rede, und kleine Differenzen von der gewöhnlichen Schreibweise Cyprians etwa durch die Inkorrektheit des nachschreibenden Hörers.

Verdienstvoll in vorliegender Arbeit sind auch die beigefügten antiquarischen Untersuchungen über das Spiel, sowie die philologisch sorgfältige Herausgabe der am Schlusse folgenden Briefe. L.

Geschichte des Physiologus. Von **Friedrich Lauckert.** Straßburg, K. J. Trübner. 1889.

Der Vf. behandelt ein seines Inhaltes wegen das ganze Mittelalter hindurch weit mehr als in neuerer Zeit bekanntes Buch, die unter dem Namen Physiologus verbreitete allegorische Thiergeschichte. Mit großem Fleiße zergliedert er erst die in demselben mitgetheilten Beschreibungen von Naturgegenständen, meistens Thieren, forscht deren Quellen nach, und untersucht dann die griechische Textesüberlieferung, wie namentlich die alten und die späteren Übersetzungen des Werkes. Einem Nachweis der Verwendung der Allegorien des Physiologus in der Literatur und Kunst des Mittelalters bis in die neuere Zeit hinein läßt er den griechischen Text nebst kritischem Apparat und den „jüngeren deutschen Physiologus" folgen.

Lauckert vermuthet mit Recht, daß die in dem Werke verwertheten Thiergeschichten in Alexandrien, aus Aristoteles, Älian, Plinius u. A. gesammelt, und daß dann eine oder verschiedene derartige Sammlungen von einem christlichen Schriftsteller in vorliegender Weise bearbeitet wurden. Für die Thiergeschichten beruft sich derselbe stets auf den „Physiolog" d. i. den „Naturforscher", unter dem er vielleicht speziell Aristoteles verstand. Wir fügen bei, daß das Buch darum eigentlich unrichtig und irreführend den Namen Physiolog führt; aus dessen Mittheilungen über die Thiere, Bibelstellen und allegorisch-dogmatischen Betrachtungen setzt sich das Werk zusammen. L. selbst scheint durch den Titel insofern irregeführt worden sein, als er patristische Citate aus dem Physiolog sofort auf unser Buch bezog, während dieselben nur Mittheilungen aus den zu Grunde liegenden naturgeschichtlichen Werken der Alten enthalten. Namentlich die Benutzungen des Buches, die er bei Justin, in den Rekognitionen, Tertullian und Origenes findet, können wir nicht anerkennen, und müssen aus diesen und anderen (dogmengeschichtlichen) Gründen die Behauptung bestreiten, daß das Buch dem ersten Drittel des 2. Jahrhunderts angehöre. Die Erwähnungen des (antiken) „Physiologus" nebst allegorischen Anwendungen bei den Vätern scheinen vielmehr in späterer Zeit eine solche Zusammenstellung, wie sie vorliegt, hervorgerufen zu haben. Daß der Kompilator kein Gnostiker war, darin hat L. gegen Pitra unstreitig Recht. Aber die Bibelcitate, ganz unseren Texten entsprechend, auch bei den Evangelien, das Johannesevangelium unter dem Namen des Johannes citirt, die Erwähnung der „Martyrer", der „Häretiker", die ausgebildete

Trinitätslehre, die Nebeneinanderstellung des Alten und des Neuen Testaments u. a. sind vollgültige Beweise einer späteren Entstehung. Die Mahnung, in der Verfolgung Christus nicht zu verleugnen, weist freilich auf die vorkonstantinische Zeit hin, aber die Warnung vor dem Verkehr mit Frauen und die Bezugnahme auf das Asketenleben im Gegensatz zur Welt läßt darauf schließen, daß das Buch zunächst etwa für ägyptische Asketen von einem Origenisten aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts geschrieben wurde.

L. verdient für die möglichst vollständige Geschichte des in unserer Zeit wenig mehr beachteten Werkes den Dank aller Freunde der alten Literatur. L.

Analecta Bollandiana. VI. Ediderunt **Carolus de Smedt, Gulielmus van Hooff, Josephus de Backer** et **Carolus Houze.** Paris, Société générale de Librairie Catholique; Directeur: V. Selmé. Bruxelles, Société Belge de Librairie; Directeur: A. Vandenbroek. 1887.

Die **Analecta Bollandiana** bringen bekanntlich Nachträge zu den bisher erschienenen Bänden der großen **Acta Sanctorum**, welche jetzt bis in den Anfang des November vorgeschritten sind; zuweilen nehmen sie auch einzelne besonders werthvolle, bisher unbekannte Stücke vorweg, welche für spätere Bände der **Acta** bestimmt sind. Schon eine Reihe auch historisch werthvoller Stücke haben die Herren Bollandisten in den früheren fünf Bänden der **Analecta** aus ihren reichen Sammlungen zuerst bekannt gemacht, und auch der 6. Band bringt deren wieder eine Anzahl, wenn er auch an historisch verwerthbarem Materiale vielleicht minder reich ist als mancher der früheren Bände.

Ich führe nicht alle Stücke des Bandes auf, sondern übergehe diejenigen, welche für den Historiker geringeres oder kein Interesse haben. Den Band eröffnet der ursprüngliche, früher unbekannte Text der **Vita Radbodi episcopi Traiectensis** († 917), den Ref. aus eben der von den Bollandisten benutzten Handschrift **Mon. Germ. SS. 15, 1** kurz vor Erscheinen dieses Bandes der **Analecta** herausgegeben hat. Es folgt eine **Vita Bertuini episcopi**, eines angelsächsischen Missionärs in der Provinz Namur des 7. oder 8. Jahrhunderts. Der Herausgeber behält sich vor, in der definitiven Ausgabe in den **Acta SS.** das Verhältnis dieser zu den übrigen **Vitae** festzustellen. Doch geht aus seiner Zählung derselben hervor, daß er diese mit Recht für jünger hält, als die in den **Acta Sanctorum Belgii** t. V. gedruckte. Sie ist ohne Zweifel eine historisch werthlose Bearbeitung jener, und zwar ist sie nicht vor dem 11. Jahrhundert entstanden, da sie durchweg in ausgeprägter **Reimprosa** geschrieben ist.

Van Hooff stellt in einer **Epistola critica** die Vermuthung auf, daß in der Inschrift des Wiener Livius-Codex aus dem 8. Jahrhundert: **Iste codex**

est Theutberti episcopi de Dorostat, die so viel Kopfzerbrechen verursacht hat, **Suitberti** statt **Theutberti** zu lesen ist. Es wäre ja schön, wenn man so lesen könnte, da wir dann eine bekannte Person als Besitzer der Handschrift ermittelt hätten; nur haben alle Autoritäten, die in letzter Zeit die stark zerstörte Inschrift untersuchten, **Theutberti** zu lesen geglaubt.

Fr. Plaine hat eine noch unbekannte **Vita Samsonis episcopi Dolensis** (in der Bretagne), der im 6 Jahrhundert lebte, hier herausgegeben. Er hält diese für älter als die beiden bisher bekannten Biographien desselben Bischofs. Ich muß mich eines Urtheils in dieser Frage enthalten, da ich sie nicht hinreichend untersucht habe.

Zu den dankenswerthesten Gaben der **Analecta** gehören die Verzeichnisse der hagiographischen Handschriften verschiedener Bibliotheken, die mit größter Sorgfalt und Sachkenntnis beschrieben sind, aus denen auch eine große Anzahl kleinerer Stücke, die ungedruckt waren, mitgetheilt wurden. In den früheren Bänden waren die **Vitae sanctorum** enthaltenden Handschriften von Gent, Namur, Lüttich verzeichnet. In diesem Bande werden die der kgl. Bibliothek im Haag beschrieben. Es sind darunter namentlich eine hieher verschlagene Handschrift von St. Bertin (**saec. X**) mit den **Vitae** der Bobbienser Äbte und die **Vita Theoderici abb. Andaginensis** (**saec. XIII**) zu erwähnen. Die meisten anderen sind jünger (**saec. XIV und XV**), darum aber keineswegs werthlos, wie sich z. B. die oben erwähnte **Vita Radbodi** allein hier findet.

Alb. Poncellet handelt sehr eingehend und sorgfältig über die **Vitae S. Gisleni**, die von ihm z. Th. schon im 5. Bande der **Analecta** sehr gut herausgegeben sind. Was er freilich über den Vf. und die Abfassungszeit der wichtigsten derselben, der **Vita** und der **Miracula** von Rainer sagt, halte ich durchweg für verfehlt. Es ist da viel Scharfsinn aufgeboten, derselbe wird aber hier zu subtil. Desto dankenswerther sind seine ausführlichen Auseinandersetzungen über die Handschriften des Werkes, dessen spätere Benutzung und spätere Bearbeitungen der **Vita Gisleni**. Deren publizirt er drei bisher noch unbekannte, historisch freilich werthlose, und darunter eine metrische. Den Schluß des Bandes bildet eine Anzahl Hymnen, Sequenzen und andere Rhythmen aus Heiligenoffizien.

Die edirten Texte sind sämmtlich mit Sorgfalt und Verständnis behandelt. Ich bedaure nur, daß sich die Bollandisten nicht etwas mehr an die Orthographie der Handschriften halten, so daß selbst Formen wie **coniicere, eiicere** und andere, die weder klassisch sind noch in mittelalterlichen Handschriften vorkommen, hier begegnen.

Vielleicht die dankenswertheste Gabe der **Analecta** ist der **Catalogus codicum hagiographicorum Bruxellensium**, von dem je mehrere Bogen den einzelnen Heften beigegeben wurden, der in derselben Weise gearbeitet ist wie die oben genannten Handschriftenverzeichnisse; auch hier sind viele kleinere,

noch unbekannte Stücke mitgetheilt. In diesem Bande ist das Verzeichnis bereits bis zu Nr. 9289 vorgeschritten.

Man kann den **Analecta** nur möglichst große Verbreitung wünschen, damit eine reiche Fortsetzung dieser wichtigen Publikationen gesichert wird.

O. Holder-Egger.

Konziliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet von **C. J. v. Hefele.** V. Zweite Auflage, besorgt von **Alois Knöpfler.** Freiburg, Herder. 1886.

In der neuen Bearbeitung ist der Band um 126 Seiten vermehrt. Der Zuwachs erklärt sich zunächst durch die Aufnahme von 48 neuen Synoden (darunter 16 bedeutenderen), zum Theil aus älteren und neueren Sammlungen, zum Theil unmittelbar aus den Quellen. Unter anderen sind die Pflugk-Harttung'schen Funde verwerthet, über deren Einreihung der Vf. jedoch selbständige, von denen des Finders abweichende Meinungen aufstellt. Daß auch jetzt noch eine Anzahl z. Th. nicht unwichtiger Synoden fehlt, hat Scheffer-Boichorst (Mitth. d. öst. Inst. 1888 S. 356 ff.) nachgewiesen. Zu den von ihm aufgezählten ließen sich etwa noch hinzufügen: Magdeburg 1161 (Stiftung des Brandenburger Domkapitels, Riedel Cod. dipl. Brand. A. 7, 104 ff.) und Bremen Februar 1187 (Bestimmungen über den Nachlaß von Geistlichen, Brem. Urk.-Bch. 1, 669). Wollte freilich der Vf. alle Synoden aufnehmen, auch die, von deren Verhandlungen man nichts weiß (wie die von Sens 1080, S. 156, oder die von Konstanz 1086 und Bamberg 1087, S. 187), so ließe sich die Zahl noch beträchtlich vermehren. — Was die Darstellung der innerkirchlichen Verhältnisse betrifft, so haben auf Grund neuer Quellen oder Forschungsergebnisse wesentliche Änderungen erfahren die Abschnitte über Arnold von Brescia (nach Giesebrecht), über Gilbert de la Porée (nach der Hist. pontific.), über die Stedinger (nach Schumacher); nach einer längst gedruckten, aber bisher unbeachteten Quelle der Abschnitt über Probst Mimike von Goslar; über die Verurtheilung der Lehre des Petrus Lombardus äußert der Vf. eine selbständige Ansicht. Dagegen sind die Abhandlungen von Deutsch über Abälard in ein paar Anmerkungen abgethan, der Text ist ganz unverändert geblieben. — Für die Darstellung der Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum ist die umfangreiche Literatur mit ziemlicher Vollständigkeit angeführt. Selbständige quellenmäßige Forschungen hat der Bearbeiter, soviel ich sehe, auf diesem Gebiete nur innerhalb des Zeitraumes von 1073—77 angestellt; das Neue,

das er hier bietet, ist aber weder bedeutsam noch sehr einleuchtend. Den Ergebnissen anderer Forscher begegnet Knöpfler mit großer Vorsicht, ja mit Mißtrauen. Der Vertrag von Anagni zwischen Hadrian IV., den Lombarden und Sicilien vom Jahre 1159 heißt noch immer ein „angeblicher" (S. 565); die Grausamkeiten Heinrichs VI. in Sicilien läßt er noch immer 1194 geschehen und erwähnt Töche's „abweichende Ansicht" nur in einer Anmerkung (S. 763); das Verhalten Otto's IV. nach seiner Kaiserkrönung ist in unveränderter Weise dargestellt ohne Rücksicht auf Ficker und Winkelmann, die doch citirt sind (S. 814 f.). Die Scheu, Änderungen im Text vorzunehmen, geht so weit, daß sich mehrfach Widersprüche zwischen dem Text und den Anmerkungen, in denen die bessere Erkenntnis niedergelegt ist, finden. S. 196 hält Wibert sein Concil 1089 ab, während es laut Anmerkung von Wilmanns „mit triftigen Gründen" auf 1092 verlegt ist; S. 344 heißt es, Gelasius II. habe 1119 eine Synode zu Vienne gefeiert, die in der Anmerkung verworfen wird; S. 416 wird gar ein Brief Lothar's citirt, der nach S. 417 Anm. als fingirt erwiesen ist; S. 605 werden Angaben des Saxo Gramm. im Text verwerthet, die in der Anmerkung als zum mindesten stark verdächtig bezeichnet werden. — Eine Reihe von zum Theil gröberen Verstößen hat Scheffer-Boichorst (a. a. O.) dem Bearbeiter nachgewiesen; das Ärgste ist wohl die anmaßende und leichtfertige Kritik von Scheffer-Boichorst's Ansetzung des Reichstages von Gelnhausen auf 1186. Im ganzen sticht der Ton, den K. mehrfach anschlägt, unangenehm ab gegen die maßvolle und vornehme Haltung Hefele's. Daß es ihm um eine unparteiische Darstellung zu thun ist, soll anerkannt werden; er mißt doch immerhin den Kaisern eine Berechtigung (freilich nur eine „gewisse Berechtigung" [S. 534]) bei, ihre Selbständigkeit den Päpsten gegenüber zu wahren, und meint, katholische Schriftsteller hätten unbillig in den Kämpfen der Kaiser mit Rom alles Unrecht auf Seiten der ersteren gesehen. Man vergleiche auch die Darstellung der Streitigkeiten Friedrich's I. und Urban's III. (S. 730 ff.), sowie die Bemerkungen S. 212. 281—284. 1068. Konrad Ribbeck.

Amadeo Crivellucci, Della fede storica di Eusebio nella vita di Costantino. (Appendice al vol. I della Storia delle relazioni tra lo stato e la chiesa.) Livorno, R. Giusti. 1888.

Wer den Vordersatz nicht gehört hat, kann auch den Nachsatz nicht beurtheilen.

Da Ref. das Hauptwerk des Vf., „Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche“ nicht kennt, so kann er auch kein Urtheil über dessen Anhang: „Die historische Glaubwürdigkeit des Eusebius“, abgeben. Er beschränkt sich deshalb auf ein kurzes Referat.

Der Vf., der die neuere deutsche und französische Literatur kennt und citirt, geht aus von dem verwerfenden Urtheil über Eusebius, wie es von Baronius und noch schärfer von Burckhardt formulirt ist und läßt dabei durchblicken, daß es nöthig sei, dieses Urtheil zu modifiziren. Dann bespricht er eine Reihe von einzelnen Fragen, die sich ihm wahrscheinlich bei der Bearbeitung seines Hauptwerkes aufgedrängt haben, namentlich auch die Kontroverse über die Echtheit der eingelegten Urkunden; bei diesem Theil sieht der Leser weder Anfang noch Ende.

Schließlich faßt der Vf. sein Urtheil (S. 133) zusammen, das in milderer Form dasselbe sagt wie Baronius und Burckhardt. Anhangsweise setzt der Vf. sich noch auseinander mit V. Schultze's Geschichte des Unterganges des griechisch-römischen Heidenthums.

Die falsche Generalkonzession Konstantin's des Großen (sog. Konstantinische Schenkung). Von **Wilhelm Martens.** München, E. Stahl. 1889.

Mit gewohnter, etwas in Pedanterie ausartender Genauigkeit unterzieht der Vf. die in neuester Zeit so viel behandelte konstantinische Schenkungsurkunde einer exegetisch-historischen Untersuchung. Sein Resultat ist, daß noch unter Hadrian I. oder bald nach dessen Tode ein römischer Geistlicher nach und nach diese Urkunde komponirt habe, ohne eigentlichen von vornherein feststehenden Plan, nachlässig einen Absatz an den andern anreihend. Eine praktische Tendenz soll er dabei nicht im Auge gehabt, Hadrian von der Urkunde nichts gewußt haben. Selbst Pseudoisidor soll dieselbe nur aufgenommen haben, um durch die Erzählung von der Konversion des Kaisers die Abhaltung der allgemeinen Konzilien erklärlich zu machen. Erst später haben dann, wie gezeigt wird, die Päpste sich auf die Urkunde berufen. Ihrer Entstehung nach wäre sie also ein der Besprechung eigentlich nicht werthes Elaborat eines müssigen Geistlichen. Wir glauben nicht, daß Martens mit dieser harmlosen Auffassung der Sache Glück machen wird. Bei dem dürftig ausgefallenen Kommentar, den er zu der Urkunde liefert, ist es zu bedauern, daß Friedrich's Monographie über denselben Gegenstand noch nicht benutzt

werden konnte. Dieselbe beruht auf weit umfassenderen, namentlich dogmengeschichtlichen Studien, welche den von M. gebotenen Kommentar völlig überflüssig erscheinen lassen. Auch was in den beigefügten Exkursen über die Patriarchalstühle gesagt ist, geht über Allbekanntes nicht hinaus. L.

Die Konstantinische Schenkung. Von **J. Friedrich.** Nördlingen, C. H. Beck. 1889.

Als Festschrift zu dem 90. Geburtstage Döllingers hat der Vf. eine nochmalige Untersuchung über die Entstehung der Konstantinischen Schenkungsurkunde publizirt. In derselben werden einige Positionen, wie die Benutzung der Urkunde durch Hadrian I. und deren römischer Ursprung auf's neue gegen tendenziöse Angriffe sicher gestellt, dann aber auch genauere Bestimmungen der Entstehungszeit versucht. Friedrich geht dabei von der Wahrnehmung aus, daß die Urkunde aus zwei aneinandergesetzten Theilen besteht. Den älteren Theil verweist er auf Grund einer sorgfältigen Analyse und Vergleichung mit der gleichzeitigen Literatur in's 7. Jahrhundert, speziell vor 653 wegen des Vorranges der lateranischen Basilika vor der Peterskirche. Den jüngeren Theil läßt er mit „Janus" kurz vor 754 hinzugefügt sein, und sucht aus der stilistischen Übereinstimmung der Briefe Stephan's II. und Paul's I., sowie des Papstbuches mit demselben den Beweis zu führen, daß Paul vor der Besteigung des päpstlichen Stuhles ihn konzipirt habe.

Wir glauben, daß die Hinweisung Hadrian's I. auf die Urkunde im Jahre 785 infolge dieser Ausführungen ebenso wenig mehr zu bestreiten ist, wie deren römischer Ursprung. Auch kann die Zusammensetzung derselben aus verschiedenen Stücken kaum bezweifelt werden. Nur die genauere Angabe der Entstehungszeit könnte Widersprüche hervorrufen. Sehr dankenswerth sind F.'s gelehrte Untersuchungen über das vorgebliche Konstantinische Glaubensbekenntnis, sowie die sachlichen und sprachlichen Parallelen aus der kirchlichen Literatur des 7. Jahrhunderts, desgleichen die fleißig zusammengesuchten Notizen über die Lateran- und St. Petersbasilika. Sie werden voraussichtlich zu weiteren Erörterungen Anlaß geben. Als abgeschlossen wird mancher die Ausführungen über die Zustände vor 754 im Vergleich zu dem Inhalte der Urkunde und über die Autorschaft Paul's noch nicht ansehen. Aber auch dieser Theil der gründlichen und um-

sichtigen Arbeit wird sich durch die vielen neuen und interessanten Gesichtspunkte, die er in anregender Weise eröffnet, den Dank der Geschichtsfreunde erwerben. L.

Augustin's Konfessionen. Ein Vortrag von **Adolf Harnack.** Gießen, J. Ricker. 1888.

In glänzender Weise löst dieser Vortrag die Aufgabe des Historikers, bedeutende Erscheinungen der Vergangenheit ohne Verwischung ihrer geschichtlichen Bestimmtheit und ohne Verleugnung absoluter Maßstäbe dem lebendigen Verständnis der Gegenwart nahe zu bringen. Auf dem Hintergrunde der geschichtlichen Bedeutung Augustin's, dem nicht nur die mittelalterliche Kirche des Abendlandes in allen ihren Richtungen die lebendige Regsamkeit verdankt, welche sie vor der griechischen Kirche auszeichnet, sondern deß Geist auch über den Anfängen unserer modernen Kultur, über Reformation und Renaissance, gewaltet, würdigt er die Bedeutung der Konfessionen. Zunächst nach der Seite der Form. Ein Seelengemälde eines Individuums, ruhend auf eindringender Beobachtung des Wirklichen, ausgezeichnet durch die Kraft und den Zauber einer Sprache, in der eine lebensvolle, reiche, geschlossene, freie Persönlichkeit sich darstellt, sind sie eine literarische That gewesen. Insbesondere weiß H. ihren Inhalt uns nahe zu bringen. Im Gegensatz zu dem verbreiteten Vorurtheil, dem selbst ein Mommsen noch erlegen und an dem Augustin's Darstellung nicht ganz unschuldig ist, als ob Augustin nach einem besonders groben heidnischen Lasterleben in plötzlichem Bruch von Christenthum ergriffen sei, zeigt Harnack, mit Recht die Analogie von Goethe's Faust herbeiziehend, wie die Konfessionen uns in verständlichem Zusammenhang den Entwickelungsgang eines Mannes schildern, der von idealem Streben nach befreiender Wahrheit beseelt, in diesem Streben wie wir alle niedergehalten durch Ehrgeiz, Weltsinn, Sinnlichkeit, nach langem Suchen bei unzulänglichen, irreführenden, vorbereitenden Größen die Wahrheit und die Kraft in der göttlichen Liebe findet, welche, indem sie bindet, befreit und beseeligt. Wenn H. die Schranke Augustin's deutlich macht, daß er die persönliche Freiheit und Kraft gewinnt, indem er in der Autorität der Kirche ausruht sowie Beruf und Ehe mönchisch auffaßt, so hat er die Lösung dieses Problems und die Überwindung dieser Schranke durch Luther anzudeuten nicht unterlassen.

J. Gottschick.

Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters. Von **Julius Schlosser.** Wien, C. Gerold's Sohn. 1889.

Die Schrift liefert einen Grundstein für den Aufbau einer Geschichte der abendländischen Klosterarchitektur, einen Gegenstand, mit dem die freilich verhältnismäßig noch junge christliche Kunstgeschichte sich so gut wie gar nicht beschäftigt hat. Nach einigen Bemerkungen über die orientalischen Anfänge wendet sich der Vf. zu dem Benediktinerorden, dessen Bauweise er durch die Karolingerperiode hindurch verfolgt, bis er Cluny und die Bauordnung von Farfa ausführlich behandelt, und mit dem Bauwesen im 11. Jahrhundert schließt. Der interessanten Abhandlung ist die nach den Quellen versuchte Rekonstruktion der Grundrisse von Fontanella, Farfa (Cluny) und Montecassino beigefügt.

Mit Recht lehnt der Vf. die Nachahmung der antiken Villa durch das Claustrum ab, welches er vielmehr aus dem Atrium bei der Kirche entstanden sein läßt. Seine Herleitung der Namen „Kreuzgang" und „Galiläa" hingegen können wir nicht billigen. Beide scheinen sich auf die Stationen des Kreuzweges zu beziehen, und letzterer als die Endstation (der Himmelfahrt) oft für den Kreuzweg überhaupt gebraucht worden zu sein. L.

Die Landnot der Germanen. Von **Felix Dahn.** Aus der Festschrift zum Doktorjubiläum des Geh. Rats Prof. Dr. B. Windscheid. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Am Eingange der uns erreichbaren Geschichte der Germanen „steht die Gestalt der mächtigsten der Göttinnen: die Not". Was die Cimbern und Teutonen im letzten Viertel des zweiten Jahrhunderts v. Chr. aus ihren Sitzen trieb, was fast sieben Jahrhunderte die Völker Europas in Bewegung versetzte und erhielt, war „die Landnot: der Hunger, der Mangel an Nahrungsmitteln, herbeigeführt durch Übervölkerung". Rom hatte die Germanen zu seßhaftem Ackerbau gezwungen. Je weniger intensiv dieser Ackerbau war, um so rascher zeigten sich die Gefahren einer Übervölkerung. Um ihr abzuhelfen, brachen die Germanen aus ihren Wohnsitzen auf. Bittflehend wenden sie sich an Rom, ihnen Land zum Ackerbau zu gewähren. Keine Niederlage, kein Verlust an Menschenleben vermag sie abzuschrecken, diese Versuche immer und immer zu wiederholen. — Dies sind kurz zusammengefaßt die Hauptthesen des Vf. Für die drei an letzter Stelle gedachten Sätze will er den Beweis durch

Belege aus den römischen und spätgriechischen Schriftstellern erbringen. Das verwendete Quellenmaterial ist reichhaltig und dem Vf. durch langjährige Studien durchaus geläufig. Cäsar, Velleius Paterculus, Tacitus, Florus, Appian, Cassius Dio, die Scriptores historiae Augustae, ferner Aurelius Victor, Ammianus Marcellinus, Zosimus, Prosper Aquitanus, Jordanis, Prokop u. a. sind herbeigezogen. Ihre Nachrichten führen uns die Schicksale der verschiedensten Stämme in buntem Gemisch vor Augen. Der Grundgedanke selbst — daß „Landnot" jene mächtigen Völkerverschiebungen herbeigeführt hat — ist vom Vf. nicht zum ersten Male ausgesprochen. Ohne Zweifel verdient dieser Grundgedanke (wennschon die vorliegende Schrift an manchen Stellen den fristgemäß zu liefernden Beitrag nicht verkennen läßt) volle Billigung. Nicht Raubgier schuf jene bald in längeren, bald in kürzeren Pausen an den römischen Grenzwall brandenden Völkerwogen. Alle diese Offensivstöße waren Einwanderungsversuche, hervorgerufen durch den Mangel ausreichender Wohnsitze im eigenen Lande. „Die Landfrage war es, die den Sturz des weströmischen Reiches veranlaßte" (Brunner). Führt doch sogar Scherer in einem seiner Vorträge aus dem Jahre 1873 (Vorträge und Aufsätze zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland und Österreich S. 6) den Ursprung der deutschen Nationalität auf einen durch Landmangel bedingten „Kampf um's Dasein" der Germanen zurück. A. S.

Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus XIII. XIV. Hannover, Hahn. 1881. 1883.

Von der Redaktion dieser Zeitschrift aufgefordert, ein kurzes Referat über die bisher an diesem Orte noch nicht besprochenen Erscheinungen der Abtheilung Scriptores der Monumenta Germaniae zu liefern, muß ich mich in Anbetracht der großen Masse von Quellen, welche seit dem letzten in dieser Zeitschrift besprochenen 25. Bande der Scriptores in der erwähnten Sammlung erschienen sind, darauf beschränken im folgenden nur das Wichtigste in aller Kürze zu berühren.

Die Bände 13, 14 und 15 der Scriptores hatte Pertz, als er an die Herausgabe der Geschichtschreiber der staufischen Zeit ging, freigelassen, damit die Autoren der älteren Zeit hier Aufnahme finden. Mit der Neuordnung der Leitung der Monumenta ward auch diese Absicht geändert, indem bekanntlich nicht nur die Geschichtschreiber der ältesten Zeit, die Auctores antiquissimi, einer selbständigen Serie in Quartformat vorbehalten wurden, sondern auch die langobardischen und merovingischen Geschichtschreiber

in besonderen Quartbänden erscheinen sollten. Der nunmehr zur Disposition stehende Raum konnte sehr gut zur Herausgabe der vielfachen Nachträge für die karolingische, ottonische und salische Zeit und zur Aufnahme früher von dem Plane der Monumenta ausgeschlossener Quellenschriftsteller verwerthet werden. Und so enthalten denn die nunmehr vollendeten Bände 13, 14 und 15 die verschiedenartigsten Supplemente zu den ersten zwölf Bänden der Scriptores.

Was zunächst den 13. Band anbetrifft, so eröffnet die Reihe der Nachträge zu den Geschichtschreibern der fränkischen Zeit das sog. Chronicon universale, eine Kompilation bis 741 reichend, welche etwa um 801 in der Diöcese Autun in Flavigny entstanden zu sein scheint und welche als der erste Versuch einer weltgeschichtlichen Darstellung nach Fredegar und als Grundlage des Chr. Moissiacense von Interesse ist. Waitz, welcher die neue Ausgabe besorgt hat, nahm an, daß dieses Werk als Supplement der großen Annalen, welche mit dem Jahre 741 beginnen, dienen sollte. Als Quellen der Kompilation lassen sich nachweisen Beda's Chronik, dann das Werk Fredegar's mit Fortsetzung bis 741, die Gesta Francorum und die gemeinsame Quelle der Laureshamenses und Mosellani. Außerdem benutzte der Vf. noch den Orosius, Isidor, die Gesta pont. Rom. Die Chronik ist uns in zweifacher Gestalt erhalten, in einer Leidener und in einer Münchener Handschrift. Der Leidener Codex ist, wie Waitz im Neuen Archiv 5, 484, des näheren auseinander gesetzt hat, gleichzeitig angelegt und geschrieben worden. Der ältere Theil entstand in Flavigny, der jüngere in Lausanne, doch ist die Chronik auch in der Leidener Handschrift, welche im Jahre 806 oder 804 geschrieben ward, nach Vorlage kopirt worden. Die Münchener Handschrift hat verschiedene Auslassungen, es finden sich aber auch kleinere Zusätze und längere Einschaltungen und Erweiterungen des Textes; namentlich zu Anfang gehen die beiden Handschriften stark auseinander. Zum großen Theil stammen die Erweiterungen des Münchener Codex aus denselben Quellen, aus denen die Chronik in der Form der Leidener Handschrift schöpfte. Waitz hat daher die Leidener Handschrift seiner Ausgabe zu Grunde gelegt, die größeren Abweichungen des Münchener Codex in Sternnoten unter den Text gesetzt; auch die Lesarten des Chr. Moissiacense sind nach der Pariser Handschrift dem kritischen Apparat eingefügt worden.

In einem Brüsseler Codex, welcher aus einer St. Maximiner Handschrift des 9. Jahrhunderts abgeschrieben wurde, befindet sich der letzte Theil des Chronicon universale mit einer eigenthümlichen annalistischen Fortsetzung von 741—811 versehen, welche unter dem Namen der Annales Maximiani bekanntlich der Gegenstand lebhaftester Diskussion gewesen ist. Diese jahrbuchartigen Aufzeichnungen zeigen Verwandtschaft eines Theils mit den Petaviani, anderntheils mit den Laureshamenses · Mosellani. Daneben treten etwa von 786—796 eigenthümliche Nachrichten auf, welche

nach Baiern als ihren Entstehungsort weisen. Schließlich sind bis 811 die **Laurissenses maiores** die Quelle der Maximiner Jahrbücher.

Weiterhin werden einzelne in Basel, Bern und Wien aufgefundene Fragmente von Bearbeitungen der karolingischen Annalen zum Abdruck gebracht (**Annalium veterum fragmenta partim ex Mettensibus desumta**), welche auf eine Fassung jener Jahrbücher zurückgehen, wie sie auch in den **Annales Mettenses** und dem **Chr. Moissiacense** verwendet worden ist. Waitz versuchte deshalb mit Hülfe der letztgenannten Ableitungen die Lücken der Annalenbruchstücke auszufüllen.

Die ebenfalls mit dieser Recension der karolingischen Annalen verwandten Jahrbücher von Lobbes (**Annales Lobienses**) sind nachträglich diesem Bande der **Scriptores** einverleibt worden. Die Ausgabe wurde mit Hülfe einer Bamberger Handschrift **saec. XI.** bewerkstelligt.

Auch die viel umstrittenen **Annales Sithienses** sind jetzt nach der einzigen Handschrift in **Boulogne-sur-mer**, welche nach Jaffé's Angabe dem 9. Jahrhundert angehört, neu herausgegeben worden. Waitz vertritt in der Vorrede seine alte Meinung, daß die **Sithienses** im wesentlichen nichts weiter als ein Auszug aus den **Fuldenses**, vielleicht in etwas erweiterter Gestalt, seien. Doch bin ich geneigt, mit Simson, Wattenbach und Bernays eher ein umgekehrtes Verhältnis anzunehmen, indem mir der von Simson und Bernays geführte Nachweis, daß den **Sithienses** immer nur gerade das fehlt, was die **Fuldenses** aus den **Laurissenses minores** entlehnten, zu genügen scheint, die **Sithienses** als die Quelle der **Fuldenses** zu erweisen.

Daran schließen sich kleinere Annalen und Aufzeichnungen aus Stablo, Xanten, Straßburg, St. Emmeram, welche theils früher mangelhaft edirt worden waren, theils hier zum ersten Mal gedruckt vorliegen.

Es folgen die von Wilhelm Meyer entdeckten und zuerst von Giesebrecht (Kaiserzeit IV⁴, 513—518) herausgegebenen Fragmente ausführlicher Annalen zur Geschichte Heinrichs IV., als deren Entstehungsort Regensburg mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann (**Annalium Ratisbonensium maiorum fragmentum**). Von diesem im kaiserlichen Sinne geschriebenen Annalenwerke ist nur eine Spur vorhanden, ein Pergamentblatt der Münchener Bibliothek, welches das Jahr 1085, das Ende von 1084 und den Anfang von 1086 enthält. Welche Erweiterung unsere Kenntnis der damaligen Ereignisse schon durch diesen kleinen Rest der verloren gegangenen Annalen erfahren hat, setzt Giesebrecht a. a. O. des Weiteren auseinander, so daß der Verlust des ganzen Werkes auf das Lebhafteste zu bedauern steht.

Verschiedenen Zeiten gehören die Aufzeichnungen an, welche als **Annales S. Stephani Frisingenses** von Waitz herausgegeben worden sind. Sie reichen bis in das 15. Jahrhundert und berücksichtigen öfter mit ziemlicher Ausführlichkeit vornehmlich lokale Verhältnisse. Einzelne dieser annalistischen Aufzeichnungen hatte schon Meichelbeck in seiner Freisinger Bisthumsgeschichte mitgetheilt. Später gab dann Pez im 2. Bande der **Scriptores Austriaci** den

letzten Theil der Annalen heraus und aus demselben jetzt in München befindlichen Codex hat nunmehr Waitz seine Ausgabe hergestellt, indem er in einzelnen Fällen auch die im 16. Jahrhundert geschriebene Chronik von Weihenstephan heranzog, welche die erwähnten Annalen benutzte.

Nachdem Breßlau in seiner bekannten Abhandlung im 2. Bande des Neuen Archivs den überraschenden Nachweis gebracht hatte, daß die sog. **Epitome Sangallensis** nicht, wie man bis dahin allgemein annahm, ein Auszug aus der Chronik Hermann's von Reichenau sei, sondern daß beide, Epitomator und Hermann, auf einer gemeinsamen Quelle, auf verloren gegangenen schwäbischen Reichsannalen beruhen, schien es wünschenswerth, das nunmehr selbständigen Werth besitzende Werk auch der Sammlung der **Monumenta** einzuverleiben. Breßlau selbst hat sich der Mühe der Ausgabe unterzogen mit Hülfe der Codices von Göttweich und Engelberg und der Sichard'schen Ausgabe. Sachlich ist dieses von Breßlau **Chronicon Suevicum universale** betitelte Werk von geringem Werth, aber literärgeschichtlich von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Denn trotz des Versuches von Volkmar im 24. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte den Zusammenhang zwischen Hermann und der Epitome auf andere Weise zu erklären, ist meiner Ansicht nach der Beweis Breßlau's von der gemeinsamen Grundlage Hermann's und der Epitome ein unumstößlicher. Einer genauere Untersuchung bedürfte nur noch das Verhältnis Bernold's zu dem sog. **Chronicon Suevicum universale**. Soweit ich dieser Frage nachgegangen bin, scheint mir Bernold neben Hermann auch die schwäbische Chronik benutzt zu haben.

Im 5. Bande der **Scriptores** hatte Pertz unter dem Namen **Annales Bertholdi** eine vermuthlich im Kloster St. Blasien entstandene Kompilation herausgegeben, welche nach den Untersuchungen von Schulzen, Giesebrecht u. A. nur zum Theil das Werk des Berthold genannt zu werden verdient. Daneben existirte in der Baseler Ausgabe von Sichard aus dem Jahre 1529 eine andere Form der Berthold'schen Annalen bis 1066, welche, wenn auch etwas gekürzt, einen ursprünglicheren Text des Berthold zu repräsentiren scheint. Schon P. Meyer hatte in seiner Abhandlung über die Fortsetzer Hermann's von Reichenau (Leipzig 1881) den Versuch einer neuen Ausgabe dieser Fortsetzung Hermann's gemacht, die zwar Pertz gleichfalls schon gekannt, aber sie nur gelegentlich in dem kritischen Apparat der von ihm sog. **Annales Bertholdi** benutzt hatte. Waitz hat nun eine verbesserte Ausgabe nach dem ältesten Druck hergestellt, da die Handschrift selbst verschollen ist. In dieser brach die mitgetheilte Form der Berthold'schen Chronik mitten in dem Jahre 1066 ab. Allein es ist kein Grund anzunehmen, daß das ursprüngliche Werk Berthold's gleichfalls nur bis zu diesem Jahre gereicht habe. Da in der **Compilatio Sanblasiana** nach dem Jahre 1073 offenbar ein Wechsel des politischen Standpunktes zu Tage tritt, welcher die Vermuthung nahe legt, das von dem genannten Jahre an ein anderer Verfasser die Feder führte, da ferner die Benutzung Berthold's in der Chronik des Bernold nur bis 1073 zu

verfolgen ist: so liegt die Annahme nahe, daß die ursprünglichen Annalen Berthold's nur bis 1073 reichten, daß später dann ein Mönch von St. Blasien dieselben überarbeitete und eine selbständige Fortsetzung im stark ausgesprochenen gregorianischen Sinne bis 1080 hinzufügte.

Auf eine eigenthümliche Fortsetzung der Chronik des **Marianus Scottus** in einem Leidener Codex hatte Dümmler im 16. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte aufmerksam gemacht. Dieses **Additamentum Mariani**, die Jahre 1065—1082 umfassend, hat Waitz gleichfalls in diesem Bande nach der erwähnten Handschrift herausgegeben. Er schickt voraus einen Auszug aus Marian's Chronik, welcher in derselben Handschrift erhalten ist und der schon zu Marian's Lebzeiten unter seinen Augen und zum Theil von ihm selbst geschrieben zu sein scheint.

Daran schließen sich einzelne kleinere Annalen, deren Ursprung in Frankreich zu suchen ist, nämlich die **Annales S. Germani Autisiodorenses, Remenses, Floriacenses breves** und **Nivernenses**. Von diesen waren die **Nivernenses**, welche in einer Handschrift des Britischen Museums überliefert sind, und der letzte Theil der **Annales S. Nicasii Remenses** bisher unbekannt. Die Jahre 1197—1244 der letztgenannten Jahrbücher waren von Brial bereits früher herausgegeben worden.

Einen wichtigen Theil der Publikationen des 13. Bandes der **Scriptores** bilden die Auszüge aus den englischen Geschichtschreibern dieser Periode, deren Bearbeitung wir dem verstorbenen R. Pauli verdanken. Ich halte es für zweckmäßig des Genaueren auf diesen Theil bei der Besprechung der Excerpte aus englischen Quellen der staufischen Zeit, welche die Bände 26 und 27 füllen, zurückzukommen.

Es folgen die großen Fulder Todtenannalen (**Annales Necrologici Fuldenses**), welche vielleicht eher der Abtheilung der **Antiquitates** zuzuweisen gewesen wären, zu deren Aufnahme in die Reihe der **Scriptores** aber Waitz sich deshalb entschloß, weil die Anordnung nach Jahren sie unter die Annalen verwies. Die Ausgabe dieser wichtigen Quelle wurde dadurch erschwert, daß von den drei vorhandenen Handschriften bald die eine, bald die andere den ursprünglicheren Text überliefert hat. Der Herausgeber hat deshalb in Kolumnendruck die verschiedenen Bearbeitungen neben einander gestellt. Natürlich war es außerdem bei der Ausgabe von großer Wichtigkeit, die verschiedenen Hände der Schreiber, die späteren Nachtragungen und Einschaltungen möglichst genau zu unterscheiden. Waitz hat sich dieser Aufgabe mit gewohnter Sorgfalt unterzogen. Sodann machte es nicht geringe Schwierigkeiten, die in den Todtenannalen genannten Personen genauer nach Zeit, Amt und Stellung zu bestimmen. Es ist dieses selbstverständlich nur in wenigen Fällen gelungen. Einiges hatte nach dieser Richtung schon der erste Herausgeber Leibniz geleistet, anderes hat Waitz mit Hülfe der Jahrbücher

hinzugefügt, das Meiste ist noch zu thun. Vermuthlich läßt sich mit Hinzuziehung urkundlichen Materials noch eine Reihe der in den Annalen eingetragenen Personen genauer bestimmen.

Auch Prümer Todtenannalen (**Annales Necrologici Prumienses**) sind diesem Bande eingefügt. Sie erweisen sich in ihrem Anfange im wesentlichen als ein Excerpt aus den großen Fulder Todtenbüchern. Von der Mitte des 11. Jahrhunderts aber nehmen die selbständigen Zusätze dieser Jahrbücher von Prüm immer mehr zu, bis sie von 1066—1104 vollständig unabhängige Nachrichten überliefern.

Eigenthümlich in ihrer Art ist die Form Salzburger Annalen (**Annalium Salisburgensium additamentum**), welche Wattenbach aus einem Münchener Codex mittheilt. Der erste Theil beruht zwar zumeist auf den **Annales Mellicenses** mit der sog. Klosterneuburger Fortsetzung sammt den Zusätzen des **Auctuarium Garstense**; auch von 1139—1187 ist im wesentlichen die **Continuatio Admuntensis** ausgeschrieben. Weiter aber werden uns namentlich für die Jahre 1187—1194 ausführliche Nachrichten mitgetheilt, welche die Thaten Richards Löwenherz im gelobten Lande und seine Gefangenschaft in Deutschland berücksichtigen. Die Darstellung der Kämpfe Richard's mit Saladin trägt so offenkundig dichterisches Gepräge, dazu sind direkte Spuren lateinischer Verse in den uns überlieferten Text der Annalen bemerkbar, daß dem Vf. dieses Theiles der Salzburger Jahrbücher offenbar ein lateinisches Gedicht über die Thaten Richard's von England vorgelegen haben muß.

Als Ergänzung zu den in dem 2. Bande der **Scriptores** herausgegebenen Genealogien des karolingischen Hauses theilt Waitz weiter einige in die Sammlung noch nicht aufgenommene genealogische Nachrichten über das karolingische Haus (**Genealogiae Karolorum**) mit, an welche sich ein Stammbaum der Karolinger bis auf Karl den Kahlen und seinen angeblichen Sohn Pippin aus einer früher in St. Gallen, jetzt in der vatikanischen Bibliothek befindlichen Handschrift anreiht. Auch kurze genealogische Notizen über das Geschlecht der fränkischen, bzw. französischen Könige (**Genealogiae breves regum Francorum**) haben Aufnahme gefunden, sowie eine umfangreiche genealogische Arbeit aus dem Kloster Foigny in der Diöcese Lyon stammend (**Genealogiae scriptoris Fusniacensis**), welche besonders die Familien Lothringens berücksichtigt und in der Zeit nach 1160 vielleicht von dem Abte Robert von Foigny verfaßt worden ist.

Einem politischen Zwecke scheinen die Pariser Aufzeichnungen über das Geschlecht der Grafen von Flandern gedient zu haben (**De genere comitum Flandrensium notae Parisienses**). Denn es erscheint zweifellos, daß dieselben zu der Zeit verfaßt wurden, als Philipp August von Frankreich die dänische Königstochter Ingeburg schimpflich verstieß. Der Zweck dieser Notizen ist, die Verwandtschaft des französischen Königshauses mit

den Grafen von Flandern und durch diese mit dem dänischen Herrscherhause nachzuweisen. In einem Chartularium des Königs Philipp August sind diese genealogischen Notizen erhalten und daraus von Waitz mitgetheilt worden.

Gegen Schluß des Bandes hat auch eine alte Genealogie des welfischen Hauses (Genealogia Welforum) Aufnahme gefunden, über deren Werth der Herausgeber Waitz in einem besonderen Aufsatze (Abhdl. d. Berl. Akad. 1881) ausführlich gehandelt hat. Wiewohl nämlich diese Genealogie ziemlich genau mit dem übereinstimmt, was die Historia Welforum Weingartensis über das welfische Haus berichtet und die letztere sogar meistens ausführlicher ist als unsere Genealogie, so ist nach den Untersuchungen von Waitz doch die Genealogie die Quelle der Weingartener Welfengeschichte, nicht umgekehrt. Entstanden ist diese alte Aufzeichnung über das welfische Geschlecht vermuthlich vor der Geburt Heinrich des Löwen (1129), vielleicht schon vor 1126, da der in diesem Jahre eintretende Tod Konrad's, des Sohnes Heinrich's des Schwarzen, nicht erwähnt wird. Ob die genealogischen Angaben wirklich, wie Waitz will, auf den Bericht eines Angehörigen des welfischen Geschlechtes zurückzuführen sind, muß meiner Meinung nach zweifelhaft bleiben. Jedenfalls zeigt die Genealogie schon eine Spur jener sagenhaften Nachrichten über das welfische Haus, denen wir auch beim sächsischen Annalisten und in der Weingartener Welfengeschichte begegnen. An die welfische Genealogie, welche in einem Codex des Klosters Weihenstephan, jetzt in München erhalten ist, schließen sich Notizen über das zähringische Herrscherhaus (Genealogia Zaringorum) aus zwei Karlsruher Handschriften. In beiden aber ist die Genealogie jenes Hauses nicht in ursprünglicher Gestalt erhalten, sondern theils verkürzt, theils interpolirt.

Einen großen Theil des 13. Bandes der Scriptores nehmen die Verzeichnisse der Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte ein, welche, wenn sie uns auch meistens nichts als die Namen und die Reihenfolge der betreffenden Geistlichen übermitteln, doch für die Geschichte der einzelnen Stifter Deutschlands von großer Bedeutung sind. Holder-Egger hat sich der Mühe unterzogen, diese Catalogi episcoporum et abbatum Germaniae herauszugeben und die nothwendigen Einleitungen und erklärenden Anmerkungen anzufügen. Die Anordnung dieser Abtheilung unseres Bandes ist der Art, daß die Kataloge nach den Erzdiöcesen geordnet sind, und zwar macht die Diöcese Köln den Anfang, Reims den Schluß. Unter die Erzdiöcesen sind die zu demselben gehörenden Bisthümer und unter diese wiederum die betreffenden Klöster und Stifter eingereiht worden. Den Schluß bilden die Äbte des Prämonstratenserordens und die Generaloberen der Minoriten. Die Kataloge enthalten in den meisten Fällen nur die Namen der Stiftsvorsteher, öfters mit Angabe der Dauer ihrer Regierung, nur selten sind andere historische Notizen damit verbunden. Das 13. Jahrhundert ist im allgemeinen als Grenze dieser Aufzeichnungen angenommen worden, doch hat sich der Herausgeber nicht sklavisch hieran gebunden, sondern hat hin und wieder diese Grenze überschritten.

An diese zur Ergänzung der Bände 1—11 dienenden kleineren Quellenwerke zur Geschichte des Mittelalters schließen sich einzelne größere Denkmäler an, denen Pertz die Aufnahme in die **Monumenta Germaniae** verweigert hatte, die aber die neue Direktion in der Sammlung nicht vermissen zu können glaubte. Es sind dieses zum Theil Werke, die nach ihrer Entstehung auf französischem Boden genau genommen, nicht in eine Sammlung deutscher Geschichtsquellen gehören, die aber durch ihre vielfachen historischen Nachrichten, die sich auf Deutschland und deutsche Geschichte beziehen, sich zur Aufnahme empfahlen. Unter diese Kategorie fällt zunächst die Bisthumsgeschichte von Auxerre, (**Ex Gestis episcoporum Autisiodorensium**), aus welcher Waitz einiges für die Geschichte der karolingischen Zeit Wichtige nach der Ausgabe von Duru, **Bibliothèque historique de l'Yonne**, mittheilt.

Ebenfalls Frankreich gehört an die Geschichte der Reimser Kirche des Presbyter Flodoard (**Flodoardi historia Remensis ecclesiae**) welche für die fränkische Geschichte und besonders für die Geschichte der karolingischen Zeit von so hervorragender Bedeutung ist. Die Ausgabe wurde von Heller vorbereitet und nach dessen Tode von Waitz vollendet. Von den vorhandene Handschriften gehen vier, die aus Montpellier, Reims und Paris, auf eine gemeinsame Quelle zurück, welche am reinsten in dem Codex von Montpellier erhalten ist, während die drei anderen Handschriften auf einem verlorenen Exemplare beruhen, welches mit dem Codex von Montpellier aus gleicher Quelle schöpfte. Außer diesen auf einem gemeinsamen Archetypus beruhenden Handschriften konnten Heller und Waitz zu ihrer Ausgabe noch einen Codex der Christina in Rom verwenden, welcher auch der Ausgabe Sirmond's am nächsten kommt. Was die Theilung der Arbeit zwischen beiden Herausgebern anbetrifft, so hat Waitz den Text nach den Vorarbeiten Heller's redigirt, dagegen sind die sachlichen Anmerkungen zu den ersten zwei Büchern alleiniges Eigenthum Heller's, während für das dritte und vierte Buch Waitz auch nach dieser Richtung Heller's Arbeit vervollständigt hat.

Die Klosterchronik von St. Bertin (**Gesta abbatum S. Bertini Sithientium**), welche sodann Holder-Egger in sorgfältiger neuer Ausgabe uns bietet, ist von drei verschiedenen Verfassern geschrieben worden. Der erste Theil dieser Gesta entstammt der Feder jenes Folcwin, des späteren Abtes von Lobbes, welcher auch die Geschichte dieses Klosters verfaßte. Die Zweifel, welche an der Identität des Verfassers der beiden Chroniken von St. Bertin und Lobbes gegen Pertz erhoben worden sind, hat Holder-Egger in einem Aufsatze im 6. Bande des Neuen Archivs endgültig beseitigt. Im Jahre 961 ungefähr übernahm Folcwin, damals Diacon der Kirche von St. Bertin, auf Befehl des Abtes Adalolf II. die Aufgabe, die Chronik seines Klosters zu schreiben. Schon Anfang des folgenden Jahres 962 war der Auftrag erfüllt. Von der Gründung des Klosters beginnend, schildert Folcwin die Schicksale des Stiftes bis zum Jahre 962, in welchem er die Feder niederlegte. Schriftliche Quellen konnte er nicht in großer Anzahl benutzen. Von besonderer Wichtigkeit unter seinen

Vorlagen scheinen verloren gegangene Annalen von St. Bertin gewesen zu sein, die nach den Untersuchungen von Holder-Egger (N. Archiv 6, 431 ff.) zu den **Annales Blandinienses** in enger Verwandtschaft gestanden haben müssen und die auch für die Reichsgeschichte Wichtiges enthalten zu haben scheinen. Erst Anfang des 12. Jahrhunderts unternahm man in St. Bertin die Fortführung des Werkes Folcwin's. Es war Simon, späterhin selbst Abt des Klosters, welcher auf Befehl des Abtes Lambert (1095—1123) die Fortsetzung der Klosterchronik verfaßte. Von den Ereignissen gegen Schluß des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts hatte er äußerst geringe Kenntnisse. Er ließ also die Regierungen von sechs Äbten, von 962—1021, einfach aus und begann erst mit diesem Jahre die Darstellung der Klostereregnisse, die er bis zum Jahre 1095, bis zum Tode des Abtes Johann I. fortführte. Vierzig Jahre beinahe später, als Simon, seines Amtes entsetzt, nach Gent sich zurückgezogen hatte, führte er in Buch 2 und 3 seiner Gesta die begonnene Klostergeschichte bis zum Jahre 1145 weiter. Die Zeit seiner eigenen Regierung (1131—1136) überging er hiebei, aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich. In diesem Theile seiner Chronik berichtet Simon uns nur Selbsterlebtes, schriftliche Quellen besaß er äußerst wenige. Gegen Schluß des 12. Jahrhunderts fügte endlich ein unbekannter Mönch von St. Bertin an die Werke Folcwin's und Simon's eine dritte Fortsetzung, die Jahre 1145—1187 umfassend. Das Original der Gesta des Folcwin hat noch Mabillon gekannt. Jetzt ist dasselbe verschollen und nur noch eine Abschrift, welche C. de Witte im 18. Jahrhundert anfertigte, erhalten. Aber diese Copie ist mit der größten Sorgfalt angefertigt worden. Selbst die alte Orthographie hat der Abschreiber beibehalten, so daß diese späte Abschrift für die Ausgabe von Folcwin's Gesta die Grundlage bilden mußte. Außerdem konnte der Herausgeber einen bisher nicht benutzten Codex saec. XII der Bibliothek zu Bologne für seine Ausgabe verwerthen, welcher nicht nur Folcwins Gesta, sondern auch das Werk Simon's und des dritten Continuators enthält. Im 16. Jahrhundert hat dann ein Mönch des Klosters St. Bertin, Alardus Tassart, die Klostergeschichte überarbeitet. Da er hin und wieder gute Lesarten erhalten hat, so ist auch sein Werk zur Herstellung des Textes herangezogen worden. Einen großen Theil der Klosterchronik von St. Bertin bilden die Urkunden des Stiftes, welche in die Darstellung eingestreut sind. Nach dem Plane der Sammlung sind aber alle diese urkundlichen Belegstücke in der Ausgabe weggelassen worden.

Schließlich hat Waitz diesem Bande der Scriptores auch jene merkwürdige Chronik einverleibt, die im 11. Jahrhundert in dem Kloster St. Vaast zu Arras entstanden zu sein scheint und welcher der Herausgeber deshalb den Namen Chronicon Vedastinum beigelegt hat. Das Werk selbst, in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts in der Bibliothek zu Douai erhalten, reicht bis zum Jahre 899. Es ist eine weltchronistische Kompilation, deren Quellenzusammensetzung bei dem Fehlen mancher Mittelglieder schwer zu erkennen ist. Benutzt sind in der Chronik Orosius, Jordanis, welchen der Ver-

fasser als episcopus Johannes citirt, ferner Isidor, Beda, Gregor von Tours, Fredegar. Auch vielfache Beziehungen zur karolingischen Annalenliteratur finden sich in der Chronik. So scheint der Vf. auch jene Form von Jahrbüchern gekannt zu haben, auf denen sowohl die Annales Mettenses als jene oben besprochenen Fragmente aus Bern, Basel und Wien beruhen. Ferner zeigt sich in dem Chronicon Vedastinum ein Zusammenhang mit den Annales Laurissenses maiores, die der Kompilator aber schon in einer mit den Bertiniani und Vedastini verquickten Form benutzt zu haben scheint.

Den Abschluß des Bandes bilden einige Nachträge, von denen ich außer dem bereits oben Erwähnten nur den Katalog der Äbte von Epternach hervorheben will.

Der von Br. Krusch bearbeitete Index ist gerade in diesem Bande in Folge der zahlreichen Bischofs- und Abtsverzeichnisse von besonders großem Umfange, während das Glossar den gewöhnlichen Raum nicht überschreitet.

Ebenfalls zur Ergänzung der ersten zwölf Bände der Scriptores dient der 14. Band, welcher vornehmlich Bisthums- und Abtsgeschichten umfaßt. Eröffnet wird der Band durch die Herausgabe des früher sog. Chronicon Altinate, welches uns Simonsfeld auf Grund der Handschrift im Vatikan, in Dresden und Venedig in sorgfältiger Bearbeitung bietet. Dieses von dem Herausgeber Chronicon Venetum genannte Werk ist eine Kompilation, welche die verschiedenartigsten Bestandtheile, ältere und jüngere, umfaßt und deren Entstehungszeit nach den Untersuchungen Simonsfeld's zum Theil noch in das 10. Jahrhundert zurückreicht. In der Ausgabe sind soweit als möglich die einzelnen Bestandtheile geschieden worden. Von diesen gehören die unter Nr. 1—8 mitgetheilten Stücke der älteren Zeit an, während die folgenden Theile in einer jüngeren Periode entstanden sind, aber nicht nach dem 13. Jahrhundert, in welcher Zeit die meisten erhaltenen Handschriften geschrieben wurden Die Herstellung des Textes verursachte nicht geringe Schwierigkeiten. Denn da die frühesten Handschriften dem 13. Jahrhundert angehören, so war schwer festzustellen, ob die stilistische und namentlich grammatische Form den Abschreibern oder den Verfassern der einzelnen Theile der Chronik zuzuschreiben sei. Diese Form selbst aber ist so ungemein barbarisch, daß jegliche grammatischen Regeln gelöst zu sein scheinen Es ergibt sich aber aus einem Vergleich der Handschriften, daß schon der Archetypus in dieser stark barbarischen Form geschrieben gewesen sein muß, und so hat sich denn auch der Herausgeber im allgemeinen der Überlieferung im vatikanischen Codex angeschlossen, welche die rohe Form des Originales verhältnismäßig am getreusten bewahrt zu haben scheint.

An das Chronicon Venetum reiht Simonsfeld die Herausgabe kurzer venetianischer Annalen (Annales Venetici breves). Sie reichen bis zum Jahre 1195 und sind in demselben vatikanischen Codex, welcher das sog. Chronicon Altinate enthält, überliefert. — Nach dem Jahre 1229, nach dem Tode des Dogen Pietro Ziani entstand die Historia ducum Veneti-

corum, von welcher ebenfalls Simonsfeld eine neue Ausgabe geliefert hat. Der ältere Theil dieser werthvollen Chronik umfaßt die Jahre 1102—1178 und daran reiht sich ein jüngerer Abschnitt, die Jahre 1178—1229 umfassend und den älteren zum Theil ergänzend.

Nach Deutschland zurück führt uns der von Waitz herausgegebene Libellus de rebus Treverensibus saec. VIII—X eine Aufzeichnung über das Erzstift Trier und die Klöster Ören und Pfalzel, welche im 11. Jahrhundert entstanden zu sein scheint und einzelne brauchbare lokalgeschichtliche Nachrichten enthält.

Entgegen der Annahme R. Köpke's (Scriptores VII), daß die in der Lütticher Chronik des Aegidius Aureavallensis auftretenden Abweichungen von dem sonst überlieferten Texte der Bisthumschronik des Anselm dem Giles d'Orval selbst zuzuschreiben seien, hatte Waitz (Neues Archiv 7) auf Grund eines Lütticher Codex saec. XVI den Nachweis geführt, daß die dem Aegidius zu Grunde liegende Recension selbständig in der erwähnten Handschrift erhalten sei und Anselm selbst zum Verfasser habe. Dieselbe ist nach dem Tode Heinrich's III, als die Kirche schon eine größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit errungen hatte, geschrieben worden. Denn der Unterschied dieser späteren Recension des Anselm von der früheren liegt nicht so sehr in sachlichen oder stilistischen Erweiterungen, bzw. Verkürzungen, als vielmehr in der veränderten Auffassung der Dinge, vor allen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, wie sie uns in der zweiten Bearbeitung entgegentritt. Diese zweite, selbständigen Werth besitzende Recension der Lütticher Bisthumschronik des Anselm (Ex Anselmi Gestorum episc. Leod. recensione altera) hat nun Waitz in dem 14. Band nach der Lütticher Handschrift mitgetheilt und auch einige abweichende Lesarten einer Handschrift aus Averboden nach den Angaben des Professors Kurth hinzugefügt.

Die Gründungsgeschichte des von den lothringischen Pfalzgrafen gegründeten Klosters Brauweiler bei Köln (Brunwilarensis monasterii fundatorum actus) war bereits von Köpke im 11. Band der Scriptores herausgegeben worden. Später machte aber Harleß, Archiv für die Geschichte des Niederrheins 4, 174 ff., eine weitläufigere Recension des Werkes bekannt, welche Waitz, Nachrichten von der Geschichte der Wissenschaften zu Göttingen 1863, S. 1 ff., als die ursprünglichere Fassung erwies. Als Anhang zu seiner Abhandlung über die Brauweiler Geschichtsquellen im 12. Band des Archivs gab dann Papst die Fundatio neu heraus. Den kritischen Resultaten dieses Forschers schließt sich auch Waitz in der Einleitung zu der neuen Ausgabe im wesentlichen an. Nur in einem Punkte weicht er ab. Papst war der Meinung, daß in Kap. 34 ein Einschnitt nach den Worten: sed et Clotteno privatus est, zu machen sei. Bis dahin reichte nach seiner Meinung die ursprüngliche Darstellung, während die folgende Erzählung von der Wiedererwerbung des Gutes Klotten von Hildebold von Köln von demselben Verfasser, da noch

Kap. 35 große stilistische Verwandtschaft mit der vorhergehenden Gründungsgeschichte zeige, nach dem Tode Wolfhelm's (1091 April 22) hinzugefügt sei. Demgegenüber macht Waitz mit Recht darauf aufmerksam, daß gar kein Grund vorliegt, den Haupttheil von Kap. 34 und Kap. 35 der Abfassungszeit nach von der ursprünglichen **Fundatio** zu trennen, daß vielmehr anzunehmen ist, die ursprüngliche Aufzeichnung reichte bis Ende Kap. 35 und daran schloß nach dem Jahre 1078 ein anderer Verfasser eine Darstellung der Wiedererwerbung des Gutes Klotten. Ist dies richtig, so ergibt sich daraus — was Waitz nicht bemerkte, — ein ziemlich genauer Termin sowohl für die Rückerstattung des Gutes Klotten an Brauweiler, als auch für die Abfassungszeit der ursprünglichen Fundationsgeschichte. Schon Pabst hat darauf aufmerksam gemacht, daß im Anfang des Kap. 35 eine Anspielung auf eine Bulle Gregor's VII. aus der ersten Hälfte des Jahres 1077 (Jaffé L. 5043) enthalten sei. Hieraus folgt, daß, da der Verfasser des ersten Theiles der **Fundatio** von der Rückerstattung des Gutes Klotten durch Hildebold noch nichts wußte, diese aber zur Zeit dieses Erzbischofes, der im Jahre 1078 gestorben ist, stattgefunden haben muß, diese Restitution Ende 1077 oder Anfang 1078 erfolgte und daß die ursprüngliche Gründungsgeschichte (bis Kap. 35 incl.) dicht vorher, etwa Ende 1077 entstanden sein dürfte. Was die Gestaltung des Textes anbetrifft, so benutzte Waitz dieselben Hülfsmittel wie Pabst, weicht aber von diesem insofern ab, als er dem Kölner Codex vor der Handschrift des Jesuiten Ägidius Gelen, welcher Pabst vornehmlich folgt, den Vorzug gab. Als Appendix werden Auszüge aus den **Miraculis S. Nicolai Brunwilarensis** mitgetheilt.

Es folgen die Klostergeschichten von Hasnon und Watten, von denen die erstere auf Befehl des Abtes Roland von Tomellus, vermuthlich einem Angehörigen des Klosters St. Amand, verfaßt wurde (**Tomelli historia monasterii Hasnoniensis**). Obwohl der Verfasser das Archiv des Klosters benutzen konnte, ist seine Geschichte nicht sehr reichhaltig ausgefallen und bietet für die allgemeinen Reichsangelegenheiten wenig. Der mit Hülfe des Textes in Martène's Thesaurus und der Chroniken des Jacques de Guyse und des Jacques de Mauville hergestellten neuen Ausgabe hat Holder-Egger eine gegen Schluß des 11. Jahrhunderts verfaßte Erzählung von dem Streite der Klöster St. Amand und Hasnon wegen Anlage von Mühlen an den Flüssen Scarpe und Hertain, welche das Kloster St. Amand zu verhindern bestrebt war, angefügt.

Auch die Klostergeschichte von Watten (**Chronica monasterii Watinensis**), welche vermuthlich von dem dritten Probst des Stiftes Bernold verfaßt wurde, berücksichtigt in erster Linie provinzielle Ereignisse und hat fast nur für Flandrische Geschichte Werth, ebenso wie die angeschlossenen **Miracula S. Donatiani**.

Die Fortsetzung der Chronik der Bischöfe von Cambray (**Gesta episc. Cameracensium continuata**) nach dem Jahre 1092, nach dem Tode Gerhard's II., war uns lange Zeit nur in dürftigen Auszügen bekannt. Erst

vor wenigen Jahren wurde dieses überaus wichtige bis Mitte des 12. Jahrhunderts reichende Werk in einer gleichzeitigen Handschrift in Paris wieder aufgefunden und im Jahre 1880 von R. P. E. de Smedt herausgegeben. Diese Fortsetzung der **Gesta episc. Camerac.** rührt von verschiedenen Verfassern her. Zunächst schrieb ein Zeitgenosse und Kanonikus zu Cambray die Vita des Bischofs Walcher in ziemlich form- und kunstlosen Versen. Darauf folgte in Prosa die Darstellung des Lebens des Bischofs Otto, des Gegners Walchers, knapp und kurz von einem Anhänger des Bischofs verfaßt. Von der Regierung des folgenden Bischofs Burchard sind zwei Darstellungen in den Gestis erhalten, eine in Prosa und eine zweite in Versen, welche letztere aber nur eine metrische Bearbeitung der ersteren von demselben Verfasser, einem Zeitgenossen Burchard's, zu sein scheint und auf Veranlassung des Bischofs selbst nach 1127 niedergeschrieben wurde. Auch die Vita des Nachfolgers Burchard's Liethard ist von einem Zeitgenossen in Versen verfaßt worden und der von dem Könige Lothar eingesetzte Bischof erfährt als Deutscher die schärfste Beurtheilung seitens seines Biographen. Den Beschluß dieser ausführlichen Fotsetzung der Cambrayer Bisthumsgeschichte macht dann die Geschichte der ersten Jahre des Bischofs Nikolaus bis zum Jahre 1138, gleichfalls in Versen. Hieran schließt Waitz in der neuen Ausgabe eine kurze, in Hautmont entstandene, bis 1177 reichende metrische Fortsetzung und einzelne selbständige Zusätze aus den, Ende des 12. Jahrhunderts von einem Domherrn verfaßten **Gestis abbreviatis** nebst einer knappen Fortsetzung, die Jahre 1191—1197 umfassend. Den Beschluß macht die Fortsetzung der französischen Übersetzung der Cambrayer Bisthumsgeschichte von 1135 bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, wie sie uns in einem Codex der **Bibliotheca Christina** in Rom erhalten ist.

Eine weit geringere Bedeutung als die **Gesta episc. Camerac.** beansprucht die Klostergeschichte von Hirschau (**Historia Hirsaugiensis monasterii**), obwohl dieselbe namentlich für das 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts auch für die Reichsgeschichte nicht unwichtige Nachrichten enthält. Damals, Anfang des 12. Jahrhunderts, wurde nämlich der erste Theil dieser Abtsgeschichte verfaßt, der später eine Fortsetzung bis zum Jahre 1205 erfuhr. In dieser Form ist die Geschichte der Hirschauer Abtei in dem jetzt in Stuttgart befindlichen Traditionscodex des Klosters erhalten, aus welchem Waitz dieselbe in unserem Bande herausgegeben hat.

Nachdem Waitz in einem besonderen Aufsatze (Forsch. z. deutsch. Gesch. 21, 430 ff.) die dem 12. Jahrhundert angehörigen Denkmäler der Stadt Tournai einer genauen kritischen Untersuchung unterworfen hat, sind wir über die Entstehung und den Zusammenhang der Tournaier Geschichtschreibung im klaren. Wir wissen, daß der ehemalige Abt des Martinsklosters zu Tournai, Hermann, im Jahre 1142 ein Werk über die Herstellung des Klosters des hl. Martin zu Tournai in Rom begann, welches er später wahrscheinlich in der Heimat bis zum Jahre 1146 fortsetzte. In demselben Jahre verfaßte er noch ein

zweites Werk über die Herstellung des Bisthums in Form eines Rundschreibens des Kapitels von Tournai. Beide Werke sind uns in originaler Fassung nicht mehr erhalten. In der einzigen alten Handschrift aus Cheltenham ist an das erste Werk des Hermann eine Fortsetzung gefügt worden, die z. Th. aus der zweiten Schrift entnommen ist. In dieser Gestalt ist das Werk Hermann's mit der Fortsetzung von Waitz herausgegeben worden (**Hermanni liber de restauratione monast. S. Martini Tornac.** Außerdem aber entstand Mitte des 12. Jahrhunderts eine dritte ausführliche Arbeit über die Geschichte Tournais, **Historiae Tornacenses** betitelt, deren Verfasser sowohl Hermann's erstes Werk nebst Fortsetzung als auch jenes Rundschreiben excerpirte und mit einigen Zusätzen versah. Mit diesen Auszügen aus Hermann verband er eine ältere sagenhafte Geschichte der Stadt Tournai, ein **liber de dignitate et antiquitate urbis Tornacensis.** Sowohl die **Historiae** als der **Liber de dignitate et antiquitate** sind jetzt von Waitz vornehmlich mit Hülfe einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Tournai neu herausgegeben worden. Der Werth dieser Geschichtschreibung der Stadt Tournai beruht außer den werthvollen Angaben über die Geschichte des Bisthums und des Martins-Klosters zu Tournai in den Nachrichten, die sich auf die Geschichte der Grafen von Flandern und der in jenen Gegenden ansässigen Adelsgeschlechter, sowie auch auf den Streit zwischen Kaiserthum und Papstthum zu Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts beziehen.

Bereits im Jahre 1871 hatte C. Günther in seiner Dissertation über die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe nachgewiesen, daß der erste Theil dieser **Gesta** oder **Chronica archiep. Magdeburgensium** bald nach dem Jahre 1142 verfaßt worden sei. Waitz entschloß sich daher, das ganze Werk schon jetzt in diesen Supplementband aufzunehmen, obwohl die Hauptmasse der **Gesta** einer späteren Zeit angehört. Die Ausgabe selbst hat Prof. Schum besorgt, der einige Jahre früher durch einen glücklichen Zufall eine der wichtigsten Handschriften der **Gesta** in der Bibliothek des Fürsten Metternich auf Schloß Königswart auffand. Außerdem standen dem Herausgeber eine stattliche Reihe von Handschriften — 15 werden in der Einleitung angeführt — zu Gebote. Sie scheiden sich in zwei Gruppen, von denen die eine (B) die Chronik nur in der zweiten im Jahre 1371 abgeschlossenen Gestalt überliefert hat, woran sich dann in einzelnen Handschriften dieser Gruppe kurze selbständige Fortsetzungen schließen. Die zweite Klasse (A) enthält dagegen das ganze Werk mit der Fortsetzung bis zum Jahre 1513. Gerade die Handschriften dieser letzten Klasse bieten aber merkwürdigerweise auch für den ersten Theil (bis 1371) einen ursprünglicheren Text als die Handschriften der Klasse B, die eine gekürzte und veränderte Fassung überliefert haben. Auch sonst weichen die Handschriften der Klasse B unter einander so vielfach ab, daß die Behandlung des Textes nicht immer einfach war und von den Sternnoten ausgiebiger Gebrauch gemacht werden mußte. In der ausführlichen Einleitung schließt sich

der Herausgeber im wesentlichen den Resultaten Günther's an. Auch er nimmt drei Theile der **Gesta** an, von denen der erste bis 1142, der zweite bis 1371 und der dritte bis 1513 reicht. Wenn er entgegen der Annahme Günther's, der den Verfasser des ersten Theiles in einem rechts der Elbe gelegenen Prämonstratenserkloster suchte, denselben vielmehr als einen Magdeburger Stiftsherrn zu erweisen versucht, so ist ihm hierin nur beizupflichten.

Von dem Osten zum äußersten Westen des Reiches führt uns das **Chronicon Laetiense**, die Chronik des Stiftes Liessies bei Avesnes (Departement du Nord), deren Ausgabe noch der verstorbene Heller besorgt hat. Das Werk ist nur in dem großen Chronikenwerke des Jacques de Guise erhalten und reicht hier bis zum Jahre 1147, obwohl der Verfasser erst Anfang des 13 Jahrhunderts schrieb. Ob eine Fortsetzung bis zu den Lebzeiten des Verfassers existirt hat, muß zweifelhaft bleiben. Die Chronik, die Jahre 1095—1147 umfassend, bringt für die Geschichte des Klosters selbst und die der Grafen von Avesnes nicht unwichtige Nachrichten, die jedoch der Verfasser vornehmlich der Tradition entnahm.

Die Klostergeschichte von Waulsort (**Historia Waliciodorensis monasterii**), die sodann Waitz nach einer späteren Abschrift des 16. Jahrhunderts mittheilt, zerfällt in zwei Theile, von denen der erste im Anfang des 12. Jahrhunderts niedergeschrieben ward, während die Fortführung des Werkes bis zum Jahre 1230 nicht vor 1242 entstanden ist. Der Streit zwischen den Klöstern Waulsort und Hastière tritt hier besonders hervor. Die mitgetheilten Nachrichten sind häufig ungenau und fehlerhaft und bedürfen strengster Kritik namentlich nach der chronologischen Seite hin. Angehängt ist eine Vertheidigung Hastières gegen die Ansprüche von Waulsort.

Daran reihen sich einige kleinere Denkmäler zur Geschichte des Klosters Lobbes (**Monumenta historiae Lobiensis**) und eine kurze Chronik der Bischöfe von Augsburg und der Äbte von St. Afra, welche schon im 13. Bande herausgegeben worden war und hier aus Versehen wiederholt ist.

In einen mit prächtigen Miniaturen geschmückten Codex trug ungefähr um 1164 der Kustos Dietrich von Deutz eine ganze Reihe von Nachrichten, meist auf die Geschichte der Deutzer Kirche, deren Besitz und Einkünfte, sowie die dem Kloster zugehörigen Reliquien bezüglich, ein. Auch eine allgemeine Weltchronik, meist aus Ekkehard entnommen, nebst einem Papstkatalog, dessen erster Theil aus dem **Liber pontificalis** stammt, hat Dietrich seiner Handschrift einverleibt. Das historisch Werthvolle aus dieser Sammlung hat Holder-Egger nach dem jetzt in Sigmaringen befindlichen Autograph des Verfassers herausgegeben (**Thioderici aeditui Tuitiensis opuscula**).

Es folgen die Gründungsgeschichte des Klosters Anchin (**Monumenta Aquicinctina**), einige auf Gembloux bezügliche Notizen (**Notae Gemblacenses**) und die etwas ausführlichere, bis 1033 reichende Chronik von Mouzon (**Historia Mosomensis monasterii**), welche eigentlich an

etwas früherer Stelle dem Bande hätte eingereiht werden müssen und hier als Supplement auf Grund des Textes von Dachery von Wattenbach herausgegeben worden ist.

Als Ergänzung des 13. Bandes sind schließlich von Holder-Egger in einem Codex zu Douai aufgefundene genealogische Nachrichten über Kaiser, Könige, Grafen von Flandern, Hennegau und Namur (Genealogiae Aquicinctinae) angefügt worden.

Das Register und das Glossar sind in der üblichen Weise und Form von K. Francke bearbeitet worden. L. v. Heinemann.

Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XVII—XIX. Neuntes Jahrhundert. Bd. 2—4. Leipzig, Dyk. 1889.

Bd. 17. **Einhard's** Jahrbücher. Aus des **Paulus Diakonus** Geschichte der Bischöfe von Metz. Die letzten **Fortsetzungen des Fredegar.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **Otto Abel.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.**

Bd. 18. **Ermoldus Nigellus'** Lob-Gedicht auf Kaiser Ludwig und Elegien an König Pippin. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **Th. G. Pfund.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.**

Bd. 19. Die Lebensbeschreibungen Kaiser Ludwig's des Frommen von **Thegan** und vom sog. **Astronomus.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **Julius v. Jasmund.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.**

Das Hauptverdienst der neuen Ausgabe der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit möchten wir in wesentlicher Übereinstimmung mit der Redaktion dieser Zeitschrift darin erblicken, daß dieselbe jetzt bei der Einheit der Leitung auch einheitlichen Charakter bekommt, was bekanntlich früher nicht der Fall war. Das zeigt sich vor allem auch in den vorliegenden drei Bänden, die ursprünglich von drei verschiedenen Übersetzern herrührten, und von denen namentlich die Übersetzungen des Ermoldus Nigellus und der Biographien Kaiser Ludwigs des Frommen so manche Schwächen zeigten. Jetzt sind von Wattenbach alle Fehler und Irrthümer beseitigt; auch kam ihm bei Ermoldus Nigellus sehr die neue Ausgabe von Dümmler zu statten, auf Grund deren die Übersetzung überall rektifizirt worden ist, wogegen von einer Verbesserung der metrischen Fehler Pfund's absichtlich Abstand genommen ist. Hier wie in den anderen Werken zeigt sich Wattenbach's bessernde Hand aber nicht nur in der Richtigstellung des Textes, sondern ebenso sehr in der Vermehrung, bzw.

Hinzufügung von erklärenden Anmerkungen. Jedenfalls ist die Arbeit des neuen Herausgebers eine weit größere, als man auf den ersten Blick glaubt, und als die vermuthen werden, die sich nicht näher in den Unterschied von der ersten Auflage vertiefen. In den Einleitungen ist alles, was nicht geradezu durch die neuere Forschung unhaltbar geworden ist, stehengeblieben, ein Verfahren, das dann freilich mehrfach, namentlich bei Thegan und dem Astronomen, dazu geführt hat, die Hauptergebnisse der neueren Untersuchungen am Schluß selbständig zu verzeichnen, wodurch nun die einst einheitliche Einleitung in zwei getrennte Theile zerfällt; dies wäre vermieden bei gänzlicher Neubearbeitung der Einleitungen, die dem Herausgeber auch kaum mehr Mühe gemacht hätte, als das jetzige System der Berichtigung durch Anmerkungen und Zusätze.

Eine besondere Stellung nimmt Bd. 17 ein; er ist nur eine Titelauflage, die in Wahrheit bereits aus dem Jahre 1880 stammt, und nur ein neues Vorwort erhalten hat. Hieraus erklärt sich einerseits, daß in der Einleitung die neueren, ziemlich zahlreichen Untersuchungen zur Einhardfrage noch nicht verwerthet sind, andrerseits, daß hier noch einmal die Fortsetzungen des Fredegar abgedruckt sind, die uns in verbesserter, die Forschungen Krusch's berücksichtigender Form bereits in Band 11 geboten sind. Mit Hinsicht auf letzteren Umstand und in Würdigung, daß die neueren Einhardarbeiten weniger Neues oder gar definitiv Abschließendes zu Tage gefördert haben, als man bei ihrem Umfang erwarten sollte, dürfte indes der Schaden, daß dieser Band eigentlich schon acht Jahre alt ist, nicht sehr groß sein. Walther Schultze.

Nithart's vier Bücher Geschichten. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **J. v. Jasmund.** Dritte neubearbeitete Auflage von **W. Wattenbach.** (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XX.) Leipzig, Dyk. 1889.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der regen Theilnahme, die sich den ältesten Darstellungen der Geschichte unserer Vorzeit zuwendet, daß Nithard's vier Bücher Geschichten bereits in einer dritten Bearbeitung ausgegeben werden konnten. Graf Nithard, ein Enkel Karl's des Großen, gehört zu den wenigen Männern weltlichen Standes, die im Mittelalter schriftstellerische Thätigkeit ausübten. Für die neuere Ausgabe hat Wattenbach alles verwerthet, was für die Erklärung des Werkes in den letzten Jahren geleistet ist, besonders die

Dissertation Meyer's von Knonau über Nithard, Simson's Jahrbücher Ludwig's des Frommen und Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reiches. Wilhelm Bernhardi.

Die Übertragung des hl. Alexander von **Ruodolf** und **Meginhart.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **B. Richter.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.** (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XXI.) Leipzig, Dyk. 1889.

Die Übersetzung dieser kleinen Schrift der Fuldaer Mönche Ruodolf und Meginhart aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die dadurch merkwürdig ist, daß in ihr allein während des ganzen Mittelalters die Germania des Tacitus benutzt wird, ist von Wattenbach mit gewohnter Sorgfalt neu bearbeitet worden.

Wilhelm Bernhardi.

Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger. Rechtsgeschichtliche Studie von **Richard Weyl.** (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Otto Gierke. 27. Heft.) Breslau, W. Köbner. 1888.

Das vom Vf. als Gegenstand seiner Arbeit gewählte Thema findet in vorliegender Schrift nicht zum ersten Male Behandlung. Die Literatur über die Stellung der Kirche im fränkischen Reiche ist bedeutend. Mit ihrer Darstellung beschäftigen sich, um nur einige Werke zu nennen, im Umfange stärkerer Bände die deutschen Kirchengeschichten von Rettberg, Friedrich, Hauck[1]), ferner größere Partieen der Verfassungsgeschichte von Waitz, vor allem aber der gesammte 2. Band von Löning's „Geschichte des deutschen Kirchenrechts" (a. u. d. T.: Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger). Dieser Literaturfülle gegenüber könnte es fast als Wagnis erscheinen, wenn der Vf. der vorliegenden Schrift eine Neubearbeitung dieses Themas im knappen Rahmen von 78 Seiten unternimmt. Ref. möchte jedoch hieraus keinen Vorwurf für den Vf. hergeleitet wissen. Dies um deswillen nicht, weil Letzterer in durchaus anerkennenswerthem, red-

[1]) Die Kirchengeschichten von Friedrich und Hauck sind seitens des Vf. nicht benutzt. Von ersterer ist es der 667 Seiten starke 2. Band (1869), welcher die Merowingerzeit behandelt. Von letzterer ist bis auf die ersten 85 Seiten der 1. Band (1887) durchaus der Darstellung der fränkischen Landeskirche gewidmet. Besonders die Kirchengeschichte Hauck's hätte unbedingt herangezogen werden müssen.

lichem Fleiße bemüht gewesen ist, in die Quellen einzudringen und theilweise bestrittene Punkte zu klären. Der Vf. geht hierbei sachgemäß zu Werke. Seine Quellenbehandlung ist eine sorgfältig-ungezwungene, die Literaturverwerthung (von den in Anm. 1 als fehlend bezeichneten kirchengeschichtlichen Werken abgesehen) eine reichhaltige.

Nach einer Einleitung (sie ist am wenigsten gelungen) folgen als Hauptabschnitte: I. die fränkischen Könige und die Päpste; II. die fränkischen Könige und die Episkopal-Versammlungen; III. die staatliche Stellung der Kleriker; IV. die Kirche und die staatliche Gesetzgebung; V. der Staat und die Klöster; VI. Schluß: die Ausübung kirchlicher Disziplinargewalt über die Könige. Abschnitt II zerfällt in Paragraphen (§ 2 die Konzilien, § 3 die Provinzialsynoden), Abschnitt III in fünf Paragraphen (§ 5 Allgemeines, § 6 der Gerichtsbann, § 7 der Heerbann, § 8 der Finanzbann, § 9 der Episkopat im Besonderen). Die weiteren Abschnitte umfassen je einen in ihren Überschriften mit den eben angegebenen Abschnittstiteln zusammenfallenden Paragraphen. Sehen wir näher zu, so enthalten Abschnitt I, IV, V und VI, von kleineren Einzelheiten abgesehen, nur Bekanntes. Innerhalb des II. Abschnittes ergänzt bzw. berichtigt § 3 die von Waitz und Löning gemachten Angaben über die Berufung von Konzilien durch fränkische Könige; die bestrittene Frage, ob alle Beschlüsse eines fränkischen Konzils (auch diejenigen kirchlichen Inhalts) zur Merowingerzeit der königlichen Genehmigung bedurften, wird richtiger Weise bejaht. Hervorhebung verdient ferner die Stellungnahme des Vf. zu der Frage einer eventuellen Betheiligung des Königs an der Berufung von Provinzialsynoden (S. 26 ff.). Keine Lösung der bestehenden Zweifel liefert § 6 (der Gerichtsbann). Mit einer kurzen Übersicht des Standes dieser im Mittelpunkte des Interesses stehenden Streitfrage, wie sie Vf. auf drei Seiten gibt, ist wenig oder nichts gethan. Eingehender behandelt § 7 die Kontroverse der Heerpflicht des Klerus: Mußte die Geistlichkeit zur Zeit der Merowinger dem Heergebot Folge leisten? Der Vf. entscheidet sich ebenso wie Ref. für die Verneinung dieser Frage. Die Ausführungen des § 8 bewegen sich, gleich wie die des § 9, auf wenig umstrittenem Boden. Der Vf. bietet hier außer einigen geringeren Berichtigungen bereits Feststehendes, illustrirt jedoch seine Darstellung durch geschickt gewählte Quellencitate. A. S.

L'église et l'état sous les rois francs au VIe siècle. Par Alf. Seresia. Dessins d'Arm. Heins. Gand, J. Vuylsteke. 1888.

Die Arbeit des Vf. enthält nur Bekanntes. Ihre einzige Quelle bildet, von wenigen anderweitigen Citaten abgesehen, Gregor's von Tours historia Francorum. Aus letzterer stellt die vorliegende Schrift mittels übersetzter oder in breitem wörtlichen Textabdruck wiedergegebener Citate ihren Hauptinhalt zusammen. Was der Vf. diesem Berichte Gregor's von Tours hinzugefügt hat, ist von geringer Bedeutung. Löning's Kirchenrecht im Reiche der Merowinger (Bd. 2 der Geschichte des deutschen Kirchenrechts), welches alles vom Vf. Gesagte auf ungleich breiterer Basis und mit ungleich größerer wissenschaftlicher Tiefe behandelt, wird an keinem Punkte erwähnt. Zum äußeren Aufputz des Schriftchens Seresia's dient eine Stammtafel der fränkischen Könige von 456—628, eine Karte von Gallien um das Jahr 481 und eine Reihe zierlicher, den einzelnen Kapiteln vorangestellter Kopfleisten von der Hand A. Heins'.

A. S.

Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Von **Wilhelm Maurenbrecher.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Der Vf. hält eine neue, zusammenhängende Darstellung der deutschen Königswahlen im Mittelalter aus dem Grunde für gerechtfertigt, daß die Hauptwerke über deutsche Geschichte in diesem Zeitraum, Giesebrecht's Kaiserzeit und Waitz' Verfassungsgeschichte, des politischen Verständnisses und Urtheiles entbehren. Es ist allerdings richtig, daß in vielen Punkten eine deutliche Erkenntnis der Entwickelung der deutschen Geschichte des Mittelalters versagt bleibt, allein die Schuld an diesem Mangel darf nicht der unzureichenden Tüchtigkeit der Forscher beigemessen werden[1]), sondern dem Zustand der Überlieferung, die in mehrfacher Beziehung höchst einseitig ist. Die Schriftwerke sind fast ausschließlich von Geistlichen verfaßt, die

[1]) Die Redaktion muß, abweichend von der Ansicht ihres Referenten, bekennen, daß sie an dieser Stelle die Auffassung Maurenbrecher's für absolut richtig hält. Maurenbrecher's Buch liefert einen glänzenden Beweis, daß auch bei mittelalterlichen Vorgängen trotz der Einseitigkeit der Quellen ein Historiker politisches Verständnis bewähren kann — wenn er es hat.

uns erhaltenen Urkunden der Herrscher betreffen mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen kirchliche Schenkungen und Berechtigungen. Es ist daher auch dem Vf. des vorliegenden Buches nicht möglich gewesen, erheblich Neues über seinen Gegenstand beizubringen. Er legt das Hauptgewicht darauf, daß das Streben nach Erblichkeit der Krone Jahrhunderte hindurch der beherrschende Gedanke blieb, der auch bei den Wahlen Konrad's I. und Konrad's II. zur Geltung gelangte. Die römische Kirche dagegen begünstigte das freie Wahlrecht, um die Macht der deutschen Könige zu brechen. Den ersten Sieg errang dies Wahlrecht bei der Erhebung Lothar's im Jahre 1125. In dem Königthum Konrad's III. sieht der Vf. einen abermaligen Erfolg des Erbrechtes, aber, wie es scheint, nicht mit vollem Recht. Denn für die Wähler Konrad's III. war es nur ein gleichgültiger Umstand, daß er mit dem salischen Königshause verwandt war; sie nahmen ihn, um den unmittelbaren Erben Lothar's, Heinrich den Stolzen, zu vermeiden, den auch die römische Kirche ablehnte. Auch bei der Wahl Friedrich's I. ist der Gedanke der Erbberechtigung nicht maßgebend gewesen, der Vf. hebt selbst nachdrücklich hervor, daß sowohl Otto von Freising wie Friedrich I. das freie Wahlrecht der Fürsten als die Grundlage des Königthums betrachten. Der Vf. verfolgt die weitere Entwickelung des Wahlrechtes bis zum Erscheinen der Kurfürsten. Daß die Ansicht von dem Vorrecht der letzteren durchdrang, wird vornehmlich dem Auctor vetus de beneficiis und Eike v. Repgow zugeschrieben. Mit gutem Grund meint der Vf., daß letzterer den Zusammenhang des Wahlrechtes der Kurfürsten mit den Erzämtern geradezu erdichtet hat. — Das Buch ist anziehend und sorgfältig geschrieben und bietet zu Einzelheiten der Wahlen beachtenswerthe Ausführungen; nur scheint der Beweis (S. 173), daß Heinrich VI. der älteste Sohn Friedrich's I. gewesen, gegen die bestimmten Angaben Giesebrecht's nicht durchschlagend zu sein.

Wilhelm Bernhardi.

Die Stellung Augustin's in der Publizistik des Gregorianischen Kirchenstreits. Von **C. Mirbt.** Leipzig, Hinrichs. 1888.

Diese Arbeit will den Spuren Augustin's in der Zeit des Kampfes zwischen Kaiserthum und Papstthum in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nachgehen. Sonach wird zuerst die Kenntnis Augustin's in der Publizistik jener Zeit, näher der Streitschriftenliteratur, untersucht, sodann der Einfluß. Für den ersteren Zweck

sind 34 gregorianische und antigregorianische Schriftsteller herangezogen worden mit zusammen 371 Citaten aus Augustin. Daraus, wie aus der Thatsache, daß, von Gregor I. abgesehen, kein Kirchenvater mehr oder ebensoviel benutzt ist, folgt, daß Augustin als hervorragende kirchliche Autorität galt. Seine Schriften waren im 10. und 11. Jahrhundert in den Klöstern Deutschlands und Italiens nachweislich viel verbreitet, daneben existirten augustinische Kollektaneen. Mit Rücksicht darauf, daß die Citate auffallend verschieden eingeführt werden (theils mit richtiger, theils mit falscher, theils ohne jede Quellenangabe), und andrerseits eine auffallende Übereinstimmung in der Auswahl der benutzten Schriften herrscht, schließt M., daß die Vf. aus solchen Kollektaneen wesentlich ihre Kenntnis Augustin's haben, wobei ein Zurückgehen auf das Original im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

Ist so die direkte Bekanntschaft mit Augustin geringer als wir auf Grund der vielen Citate erwarten sollten, so ist doch der nachzuweisende Einfluß Augustin's auf die Literatur seinerzeit ein unendlich größerer, als die literarische Abhängigkeit vermuthen läßt. Und das Vorhandensein augustinischer Elemente in den untersuchten Schriften ist umsohöher anzuschlagen, als diese nur Gelegenheitsschriften sind. Im einzelnen läßt sich solcher Einfluß nachweisen in der Lehre von der Kirche, in der Erörterung des Verhältnisses von Kirche und Staat, in der Beurtheilung der Exkommunikation Heinrich's, in dem Streit über die Objektivität der Sakramente (Gültigkeit der simonistischen Weihen), sowie in zahlreichen Fragen aus dem sittlichen Gebiete. Hier hat M., gestützt auf Reuter's Darstellung der augustinischen Lehren und ihrer scheinbaren Selbstwidersprüche (vgl. H. Z. 61, 481 und das „Kontrastiren" Reuter's), nachgewiesen, wie sowohl die gregorianischen Schriftsteller als die Vertheidiger des Kaisers sich auf Augustin berufen und zwar mit gleichem Recht. Findet sich bei der kaiserlichen Partei die Beurtheilung des Staates als eines geordneten sittlichen Instituts, bei den Gregorianern, ja einmal bei Gregor selbst, die umgekehrte als eines Produktes der Sünde, so haben wir beide Betrachtungsweisen auch bei Augustin. Selbst das Werthlegen der Kaiserlichen auf die Monarchie ist mit Augustin's Ansicht, daß innerhalb der Welt in allen Gemeinschaftsformen das Princip der unitas zur Erscheinung kommen soll, zur Noth zu vertheidigen.

Der immense Fleiß, der auf die Arbeit verwendet worden ist, läßt sich aus unserer kurzen Übersicht nur undeutlich erkennen. Ausgangspunkt und Methode sind die von Reuter, dessen Zuverlässigkeit über allem Zweifel steht. Die ganze Untersuchung ist übersichtlich geführt. Die am Schlusse aufgezählten Ergebnisse geben ihren Gang genau wieder. Waren die erörterten Fragen an sich verhältnismäßig einfache, das Hauptergebnis nicht überraschend, so sind doch die Nachweise im einzelnen höchst dankenswerth.

Gustav Krüger.

Ekkehard von Aura. Untersuchungen zur deutschen Reichsgeschichte unter Heinrich IV. und Heinrich V. Von **Gustav Buchholz.** I. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

Auf dem in den letzten Jahrzehnten so überreich beackerten Gebiete der mittelalterlichen Quellenkritik vermißt der Vf. „jene Art individueller Kritik, die aus der Persönlichkeit des Schriftstellers, den partikularen, politischen und kirchlichen Einflüssen, die auf ihn wirkten, den Maßstab ableitet für die Werthschätzung seiner Nachrichten". Es ist hauptsächlich die Frage nach dem Pragma und der Tendenz eines Historikers, welche nach der Meinung des Vf. mit größerer Schärfe als bisher zu stellen ist, dann aber auch die nicht minder wichtige Untersuchung der landschaftlichen Bedingtheit seines Gesichtskreises. Und in der That, es ist keine Frage, daß bei der Eigenart der mittelalterlichen Geschichtschreibung gerade nach dieser Richtung noch sehr Vieles durch genauere Untersuchung geleistet werden kann, und daß man auf diesem Wege auf neue und überraschende Resultate gelangen wird. Der Vf. der oben genannten Schrift belegt dieses an einem Beispiel, indem er die Chronik des Ekkehard von Aura nach Maßgabe jener individuellen Kritik einer genauen Untersuchung unterzieht. Bisher war das Urtheil über Ekkehard's Weltchronik ein überaus günstiges, sie ward „als das vollendetste Werk dieser Art" gepriesen. Nach den Untersuchungen von Buchholz dürfte dieses Urtheil wesentlich einzuschränken sein.

Der Vf. behandelt in diesem ersten Theile seiner Untersuchungen zunächst die Recensionen A und B der Ekkehard'schen Chronik, von denen die erstere bis 1100, die zweite bis 1106 reicht. In der Recension A sind zwei Gruppen von selbständigen Nachrichten Ekkehard's zu unterscheiden. Das sind zunächst Nachrichten, welche einen partikularen, provinziellen Zug, einen ausgesprochenen fränkischen,

speziell bambergischen Charakter tragen, da den Chronisten „schriftliche wie mündliche Überlieferung nach jeder Richtung hin an die Grenzen seiner Provinz, seines Bisthums, seiner Stadt fesselt". Es sind nur wenige brauchbare Einzelangaben, welche Ekkehard dieser fränkisch-bambergischen Überlieferung verdankt. Und auch jene zweite Gruppe selbständiger Nachrichten in der Redaktion A des Ekkehard, welche B. als „reichsgeschichtliche Überlieferung" bezeichnet, hat immer eine Art von lokaler, provinzieller Beziehung, so daß eine strenge Scheidung, wie sie der Vf. durchzuführen sucht, kaum möglich erscheint. So sind auch jene reichsgeschichtlichen Nachrichten von einer einseitigen Auffassung beeinflußt, selten richtig, und nur hie und da ist in ihnen ein Körnchen brauchbaren Materials zu finden. Selbst die politische Auffassung jener Zeit, die er schildert, erscheint provinziell beeinflußt. Franken war in den Zeiten der Bedrängnis des Königthums dessen vornehmlichster Stützpunkt, und auch die Tendenz Ekkehard's, der in Bamberg schrieb, steht im Dienste der königlichen Sache, wiewohl er andrerseits von der asketischen Richtung der Zeit tief ergriffen ist und sich durch das Papstthum in seinem kirchlichen Gewissen auf Schritt und Tritt gebunden sieht.

Nicht anders ist das Urtheil des Vf. über die zweite Redaktion von Ekkehard's Chronik, von welcher er hauptsächlich die ausführliche Fortsetzung, die Jahre 1101—1106 umfassend, genauer untersucht. Auch hier zeigt sich Ekkehard überall lokal und landschaftlich beeinflußt. „Seine Kenntnis hängt ganz wesentlich davon ab, ob ein Ereignis innerhalb des fränkisch-baierischen Geschichtsfeldes liegt oder ob es darüber hinausgreift. Überall, wo persönliche oder lokale Beziehungen fehlen, wo die Ereignisse sich jenseits des provinziellen Gesichtskreises abspielen, verschwinden sie alsbald vor dem Auge des Chronisten." Noch schlimmer als in der ersten Redaktion steht es in der zweiten Bearbeitung mit der Tendenz Ekkehard's. Von seiner Kreuzfahrt im Jahre 1101 zurückgekehrt, hatte er sich der kirchlichen Partei völlig zugewandt, und so hat er nicht nur seine Chronik nach der entgegengesetzten politischen Auffassung hin bearbeitet, sondern vor allem in der Fortsetzung überwuchert die Tendenz, das Pragma so einseitig alles Thatsächliche, daß sein historischer Blick oftmals völlig getrübt erscheint.

Das im kurzen das Resultat der Untersuchungen von B., die, mit Umsicht und Geschmack geführt, den Ref. durchaus überzeugt haben. Jahr auf Jahr werden die einzelnen Nachrichten geprüft

und an dem sonst vorhandenen Material gewogen. Nicht allein für die Kritik des Schriftstellers selbst, sondern auch für die Reichsgeschichte der Zeit ergeben sich hiebei beachtenswerthe Resultate. Besonders zeichnet sich nach dieser Richtung die zweite Hälfte des Buches aus und vor allem das Verhältnis Heinrich's IV. zu seinem Sohn hat durch B. wesentlich neue Beleuchtung erhalten. Mit Recht macht er z. B. auf jene spätere Notiz Ekkehard's in der Recension C aufmerksam, wonach das Motiv zum Abfalle Heinrich's V. von seinem Vater vornehmlich in dem Bestreben zu suchen ist, die Krone überhaupt dem salischen Hause zu erhalten.

Wer wie Ref. das Glück gehabt hat, an den historischen Übungen Theil nehmen zu können, welche der unvergeßliche Karl v. Noorden in so mustergültiger Weise zu leiten wußte, der wird bei der Lektüre des Buches von B. in Methode, Art der Kritik und Auffassung lebhaft an den Meister erinnert, der auch zu diesen Untersuchungen die Anregung gegeben hat und in dessen Sinne sie in so geschickter und ergebnisreicher Weise zu Ende geführt wurden.

L. v. Heinemann.

Conradi Hirsaugiensis Dialogus super auctores sive Didascalon. Eine Literaturgeschichte aus dem 12. Jahrhundert, herausgegeben von **G. Schepps.** Würzburg, Stuber. 1889.

Nachdem Schepps über das in einer Würzburger Handschrift enthaltene literargeschichtliche Kompendium des 12. Jahrhunderts schon im Jahrgang 1888 der Blätter für das baierische Gymnasialschulwesen Mittheilungen gemacht und Professor Stölzle fast gleichzeitig als dessen Verfasser den Hirschauer Mönch Konrad nachgewiesen hatte, liegt jetzt der bisher ungedruckte Text in der Ausgabe des ersteren Gelehrten vor. — Konrad von Hirschau war noch ein Schüler des großen Abtes Wilhelm († 1091) und war selber in langen Jahren — er starb als Achtzigjähriger und zwar, wie S. mit gutem Grund ansetzt, um 1150 — Vorstand der Schule seines Klosters. Seine in Form eines Dialogs zwischen Lehrer und Schüler gehaltene Schrift „super auctores" behandelt in encyklopädischer Weise die wesentlichsten Grammatikerausdrücke, erörtert die Fächer des Trivium und Quadrivium und verbreitet sich in ihrem Hauptheil nach einander über die Autoren Donatus, Cato, Aesop, Arian, Sedulius, Juvencus, Prosper Aquitanus, Theodul, Arator, Prudentius, Cicero, Sallust, Boethius, Lucan, Horaz, Homer, Persius, Statius und Vergil, neben

welchen noch Ovid und Juvenal, sowie ganz flüchtig Cassiodor und Priscian gestreift werden. Solche Arbeiten sind ja auch im Mittelalter nicht ganz selten und die des Konrad ist, was ihr Zweck auch nicht erforderte, nicht gerade sehr originell, wie der belesene Herausgeber durch seine Sachanmerkungen im einzelnen Schritt für Schritt aufdeckt, jedoch bietet sie als Ganzes mancherlei Interesse dar, besonders auch dadurch, daß sich in ihr noch die persönlichen Anregungen Wilhelm's auf die Hirschauer Studien durchfühlen lassen und dann durch den hohen Ernst, mit welchem der gebildete und gut schreibende Mönch des berühmten Reformklosters die saecularis disciplina abhandelt. Über Konrad selbst stellt die Einleitung des Herausgebers das Erreichbare zusammen. Obwohl die Würzburger Handschrift nur eine — jedoch alte — Abschrift ist, hat S. den Text mit größter Sorgfalt behandelt und ihn buchstabengetreu wiedergegeben, nur in der ae- und e-Schreibung glaubte er selbständig eingreifen zu müssen. Etwas störend ist die Verwendung von <> Klammern für die Ergänzungen des Herausgebers; man gebraucht, soweit ich beobachtete, ja gerade diese Art Klammern zur Entfernung störender Worte.

Ed. Heyck.

The Popes and the Hohenstaufen. By Ugo Balzani. (Epochs of church history edited by Mandell Creighton.) London, Longmans, Green and Co. 1889.

Das Buch gibt eine kurzgefaßte populäre Darstellung des ausgedehnten Stoffes. Es ist mit entschiedener Sympathie für die Staufer, und doch auch mit dem Wunsche, ihre Gegner, besonders Alexander III., richtig zu schätzen, geschrieben und spricht durch eine lebhafte Schilderungsweise an. Weitere Anerkennung aber kann ihm nicht gezollt werden. Wenn der Vf. sagt, er habe sich nicht mit dem Studium neuerer Geschichtswerke begnügt, sondern seine ganze Erzählung aus Durchforschung der Originalquellen gewonnen, so hat diese Forschung doch sein Buch nicht auf die Höhe mancher vorausgegangener Werke gebracht. Die Charakteristik der Personen ist weder tief noch scharf, sondern bewegt sich in Allgemeinheiten; die Ursachen der Ereignisse werden zu oft nur in vorausgesetzten Meinungen und Absichten der Personen, zu wenig in thatsächlichen Zuständen und Machtverhältnissen gesehen (an Nitzsch's Ergebnisse findet man sich nirgends erinnert); der größere Zusammenhang der europäischen Ereignisse wird nur an einzelnen Stellen berücksichtigt, was besonders

zu einer ganz ungenügenden Darstellung der Politik Heinrich's VI. geführt hat; kurz, der Standpunkt des Vf. erhebt sich zu wenig über den der gleichzeitigen Chronisten. O. Harnack.

Die lombardische Politik Kaiser Friedrich's I. und die Gründung von Alessandria. Von **Georg Matthäi.** (Programm des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde.) Druck von Gebr. Radetzki in Berlin. 1889.

Die Abhandlung beschäftigt sich hauptsächlich mit dem westlichen Theil der lombardischen Ebene und weist nach, wie Friedrich seit seinem ersten Erscheinen in Italien sich bemüht hat, besonders in jenen Gegenden, wo sich schon zu den Zeiten der langobardischen Herrscher große Komplexe von Königsgut befanden, von neuem größere Gebiete in königlichen Besitz und unter direkte Verwaltung zu nehmen. Neben der Einrichtung eigentlicher Domänen suchte der Kaiser auch durch feste Jahreszahlungen, die er den Städten auferlegte, sowie durch fast unbeschränkte Verfügung über das Kirchengut dauernde Vortheile für den Fiskus zu gewinnen. Im Gegensatz zu diesen Maßregeln läßt der Vf. dann die Gründung Alessandrias sich vollziehen, indem die ersten Ansiedler aus städtischen Gemeinden, die durch jene Politik betroffen waren, hervorgingen und durch eine Secession sich aus ihrer gedrückten Lage zu befreien suchten. Indes würde diese Ansicht noch eine ausführlichere Begründung erfordern, als sie in dem vorliegenden Programm gegeben ist. O. Harnack.

Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert. Von **Karl Rodenberg.** (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeben von O. Gierke, Nr. 28.) Breslau, W. Köbner. 1889.

Die auffallende Thatsache, daß die Königswahl an derselben Person mehrere Male vollzogen werden konnte, ist der Aufmerksamkeit der Forscher der deutschen Geschichte nicht entgangen. Philipp von Schwaben wurde 1198 und 1205 gewählt, Otto IV. 1198 und zweimal 1208, Wilhelm von Holland 1247 und 1252, Friedrich II. sogar viermal, 1196, 1198, 1211 und 1212, sein Sohn Konrad IV. zweimal im Jahre 1237. Aber die rechtliche Bedeutung dieser wiederholten Wahlen war bisher noch nicht dargethan. Indem der Vf. das Gemeinsame und Verschiedene der ebengenannten Wahlhandlungen einer Erörterung unterwirft, die in gleicher Weise durch deutliche Darstellung wie durch sichere Methode und gründliche Kenntnis ausgezeichnet ist, gelangt er zu dem Ergebnis, daß bei

Wiederholungen von Königswahlen zwei Arten auseinander zu halten sind, welche in ihrem Wesen verschieden sind. Einmal konnte die Wahl wiederholt werden, um den bereits erwählten Thronfolger beim Anfall der Herrschaft in den Besitz derselben einzuführen, gleichwie im Privatrecht die Überlassung des Rechtes an eine Sache von der Einweisung in den Besitz derselben unterschieden wird. Derart war die zweite Wahl Friedrich's II. im Jahre 1198. Bei weitem häufiger erscheint die andere Gattung der Wiederholungswahlen, welche der Vf. als Anerkennungswahlen bezeichnet. Es sind dies diejenigen Wahlen, in denen einzelne Fürsten, die bei der ersten Wahl ihre Stimme nicht abgegeben haben, dies nachträglich thun. So bei der Wahl Philipp's im Jahre 1205, Otto's IV. im Jahre 1208, Wilhelm's von Holland im Jahre 1252, Friedrich's II. im Jahre 1297, Konrad's IV. im Jahre 1237. Nicht etwa, daß ohne die Anerkennungswahl die erste Wahl ungültig gewesen wäre; die Fürsten wollten durch Ausübung des Wahlrechtes nur verhüten, daß ihre Befugnis in Vergessenheit geriethe; außerdem weist der Vf. S. 51 darauf hin, daß der uns als selbstverständlich geltende Satz, die Entscheidung der Mehrzahl verpflichte die Minderheit, dem Empfinden der mittelalterlichen Deutschen widerstrebte. Vielmehr galt es für nothwendig, daß jeder einzelne sich durch eine freie Handlung zu dem neuerhobenen König in das richtige Verhältnis setze. Erst mit der Beschränkung der Wähler auf eine bestimmte Zahl, d. h. seit der Ausbildung des Kurfürstenkollegiums, gelangte das Majoritätsprincip zur Geltung. — In einem Anhang sucht der Vf. nachzuweisen, daß die Recensio C der Chron. regia Colon. cont. S. Pantaleonis 1200 bis 1216 eine Ableitung und Erweiterung der Rec. B sei, welche Waitz als einen Auszug aus C ansah.

Wilhelm Bernhardi.

Kaiser Friedrich II. Von **Eduard Winkelmann.** Erster Band. 1218 bis 1228. (Jahrbücher der deutschen Geschichte. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Baiern herausgegeben durch die Historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Das Buch Winkelmann's ist in doppelter Hinsicht mit Interesse erwartet worden, einerseits als Bereicherung der „Jahrbücher" um einen ihrer wichtigsten Theile, andrerseits als neue Bearbeitung des Stoffes, dem der Vf. schon vor Jahrzehnten seine Thätigkeit gewidmet hatte. Nach beiden Richtungen sucht die Form des Werkes den Er-

wartungen gerecht zu werden, indem sie zusammenhängende Darstellung mit möglichst regelmäßigem chronologischem Vorschreiten zu verbinden sucht. Die eigentlich annalistische Form ist, wie schon früher in Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reiches, in diesem Bande der Jahrbücher nicht zu finden, und wir glauben nicht, daß sie vermißt werden wird. Die Übersichtlichkeit hat durchaus nicht gelitten. Daß das jetzige Werk W.'s im ganzen den Standpunkt des vorausgegangenen wahren, im einzelnen aber durch die zahlreichen seither erschienenen Publikationen neuen Materials manche Abweichungen aufweisen würde, ließ sich erwarten. Der Vf. sagt in der Vorrede, jenes frühere Buch hätte „in vielen Beziehungen den Dingen schärfer auf den Leib gehen können". Man wird in der That finden, daß in dem neuen Werke viele Beziehungen deutlicher erkannt, klarer dargelegt sind; anders aber verhält es sich mit den auftretenden Personen. Diese sind gerade in dem Erstlingswerke schärfer charakterisirt, heller beleuchtet als in dem gegenwärtigen, und wenn jetzt das Streben nach Unparteilichkeit, nach einer alle in Betracht kommenden Verhältnisse gleichmäßig erwägenden Objektivität wohlthuend berührt, so wird doch mancher Leser an die lebhaftere Farbengebung des Jugendwerkes gerne zurückdenken. Das Streben nach Objektivität erweist sich auch in der Vermeidung jeder überflüssigen Polemik; die Literatur, auch die gegnerische, wird reichlich citirt, aber die Begründung der eigenen Ansicht meist nicht im Gegensatz gegen andere, sondern nur positiv aus den Quellen gegeben. Für das Verhältnis Friedrich's zu den Päpsten und speziell für die Kreuzzugsangelegenheit boten die inzwischen veröffentlichten Papstbriefe viel neues Material; die Geschichte der Katastrophe des ägyptischen Kreuzzuges ist darauf hin modifizirt worden; sehr vorsichtig wird die Frage der Schuld an diesem traurigen Ausgange abgewogen. Nicht minder behutsam ist das Urtheil über die Politik Friedrich's in Sachen der Union zwischen dem Reiche und Sicilien: „Der junge König hatte sich den Diplomaten aus der Schule eines Innocenz III. zum mindesten gewachsen gezeigt und, ohne seine Zusagen geradezu zu brechen, die Dinge so zu lenken gewußt, daß die älteren Abmachungen mit der Kurie nur soweit Werth behielten, als sie unter veränderter Sachlage mit seinen Interessen vereinbar waren."

Großentheils neu gegenüber des Vf. früherem Werke sind die ausführlichen Abschnitte über die Reichsverwaltung in Deutschland und Italien. Hier ist die große Menge neuer Urkunden zur Ver-

werthung gekommen, welche Ficker und W. selbst publizirt haben. Bezüglich des lombardischen Zuges von 1226 hat W. seine frühere Ansicht geändert, wonach Friedrich damals schon die Aufhebung des Konstanzer Friedens geplant haben sollte. Hinsichtlich der deutschen Politik Friedrich's spricht er es aus (gegen Ficker), daß eine Herstellung der königlichen Macht in Deutschland nur mit größter Mühe und sehr zweifelhaftem Erfolg hätte versucht werden können, daß nicht erst Friedrich für die Zersetzung des deutschen Staatswesens verantwortlich sei, daß auch das große Fürstenprivilegium von 1220 zwar die königliche Macht beschränkte, doch nicht in dem Maße, daß davon allein oder hauptsächlich der Verfall abgeleitet werden könnte; speziell das Recht der Regaliennutzung in den Städten der geistlichen Fürsten sei schon vielfach durchlöchert gewesen. Ausführlich sind die Verhältnisse in den Ostseelanden und die Beziehungen zu Dänemark behandelt; bezüglich der Urkunden König Heinrich's für den Bischof von Dorpat vom 6. November und 1. Dezember 1225 hält W. an der Erklärung der Unechtheit fest, meint aber, daß der Bischof vermuthlich eine Urkunde erhalten habe, die ihn als Bischof von Leal zum Reichsfürsten erhob, und diese als Vorlage für seine Fälschung benutzt habe. — Interessant sind die Untersuchungen über die Regentschaft Ludwig's von Baiern. Hier wird auf die bisher noch nicht gelöste Frage hingewiesen, wer die Verwaltung Baierns während dieser Zeit geführt habe; es wird die Behauptung von Nitzsch bestritten, daß Ludwig ein für die bischöflichen Städte günstigeres Regiment geübt habe, als sein Vorgänger Engelbert von Köln; doch kann W. hier die Bedeutung der beiden antibischöflichen Akte in Verdun und Regensburg nicht entkräften, und wenn er sie durch persönliche, nicht politische Motive Ludwig's erklären will, so sind diese Motive doch nicht nachzuweisen. Bezüglich des Aufhörens der Regentschaft und des Zerwürfnisses zwischen König Heinrich und Ludwig, erklärt W. die Entscheidung für unmöglich, ob die Exkommunikation des Kaisers die Treue Ludwig's wankend gemacht oder ob der Wunsch des jungen Königs nach Selbständigkeit zu dessen Emanzipation geführt habe und Ludwig durch diese Kränkung erst zur Trennung veranlaßt worden sei.

In den „Erläuterungen" wird kurz über die Wahl Heinrich's von 1220 gehandelt; für die als „kaum zweifelhaft" bezeichnete Bevollmächtigung Albrecht's von Magdeburg als elector an Stelle des Markgrafen von Brandenburg gibt es indes meines Wissens keinerlei Zeugnis; gäbe es ein solches, so würde es auf die Entstehung des

Kurkollegiums ein ganz neues Licht werfen. Von großem Werth ist die ausführliche Erörterung über die Hoftage von Capua und Messina, „Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Fridericianischen Konstitutionen"; mit großer Wahrscheinlichkeit wird der zweifelhafte Frankfurter Tag von 1225 auf den Sommer dieses Jahres gesetzt.

Es wird von Seiten der unbefangenen Geschichtsforschung mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen werden, daß gegenüber den neuerdings wiederum lebhaft aufgetretenen systematischen Verunglimpfungen Friedrich's hier ein Werk von bleibender Bedeutung vorliegt, welches in maßvollster Weise, aber mit vollkommener Sicherheit der Politik des Kaisers ihr gutes Recht widerfahren läßt. O. Harnack.

Die Lieder **Neidhart's von Reuenthal.** Auf Grund von M. Haupt's Herstellung, zeitlich gruppirt, mit Erläuterungen und einer Einleitung von **Friedrich Keinz.** Leipzig, Hirzel. 1889.

Die Literatur des Mittelalters hat nicht viele Gestalten aufzuweisen, die bei origineller persönlicher Ausprägung zugleich kulturhistorisch so bedeutsam geworden sind, wie der Schöpfer der höfischen Dorfpoesie, Neidhart von Reuenthal. Mit vollem Recht gehört seine Dichtung zu den Lieblingsgegenständen der deutschen Philologie. Moriz Haupt's Ausgabe, welche den echten Schatz Neidhart'scher Lieder aus einem wahren Schlamm von Entstellung und Nachahmung heraushob, ist eine der ausgezeichnetsten Leistungen philologischer Kritik überhaupt und gewiß das Hervorragendste, was Haupt als Germanist geschaffen hat. Seine Textgestaltung bildet die selbstverständliche Grundlage auch der neuen, vom Apparat entlasteten Ausgabe, mit welcher der Verleger Haupt's dem alten Dichter einen noch größeren Leserkreis verschaffen möchte. Wir theilen diesen Wunsch und empfehlen das Bändchen aufrichtig: es bietet in der Einleitung alles, was zur Orientirung über den Dichter, in Anmerkungen und einem knappen Wortverzeichnis das Meiste, was zum sachlichen und sprachlichen Verständnis seiner Lieder nöthig ist, und wenn wir die Ordnung nach zeitlichen Gruppen auch nur als einen Versuch bezeichnen können, welchen neuere Arbeiten (besonders die Dissertation von Richard M. Meyer) nahelegten, so wird dadurch doch der Reiz des Genießens unleugbar gesteigert. Hinzugefügt sei schließlich noch, daß soeben (München, Ackermann 1889) als Festgabe für Konrad Hofmann „Nachträge zur Neidhart-Ausgabe von Fr. Keinz" erschienen sind, die in bequemer Form einzelne Punkte der Einleitung und eine Reihe von

Textstellen behandeln und dem Buche den kritischen Ertrag des Programms von Otto Puschmann (Strasburg i. Westpr. 1889) nachsenden. E. S.

Die Absetzung Adolf's von Nassau. Von **Viktor Domeier.** Berlin, Mayer u. Müller. 1889.

Die Schrift bietet nicht ganz, was der Titel erwarten läßt; denn sie gibt keine Erzählung und allseitige Beleuchtung des genannten Ereignisses, sondern begnügt sich, einzelne einschlägige rechtliche und politische Fragen zu beantworten. Hiebei treten jedoch einige interessante Ergebnisse zu Tage. Am wichtigsten ist die Ableitung der Absetzungssentenz aus der von Innocenz IV. gegen Friedrich II. gerichteten Sentenz, wie überhaupt die Beziehungen, welche zwischen der eines Präzedenzfalles entbehrenden Handlungsweise der Kurfürsten und früheren päpstlichen Eingriffen nachgewiesen werden. Dagegen können wir nicht zustimmen, wenn der Vf. speziell das Auftreten des Mainzer Erzbischofs nicht aus seiner erzkanzlerischen und kurfürstlichen Würde erklärt, sondern ihn als obersten Geistlichen Deutschlands gleichsam päpstliche Befugnisse usurpiren läßt. Dagegen spricht schon, daß Gerlach in seinem Berufungsschreiben an König Adolf ausdrücklich sich als Erzkanzler die Befugnis zuschreibt, den König zu citiren (Archiv für österr. Geschichtsquellen 2, 228), sowie auch, daß in der Verkündigung der erstmaligen Wahl Albrecht's (2, 229) Kurfürst Albert von Sachsen, den gesammten Absetzungsakt rekapitulirend, sich und allen Mitkurfürsten durchaus die gleiche Mitwirkung zuspricht, ohne den Mainzer auch nur speziell zu erwähnen. Der Vf. hat sich zu ausschließlich an das Absetzungsdekret Gerlach's gehalten. Treffend ist im letzten Abschnitte der Nachweis, daß Albrecht's späteres Ignoriren der erstmaligen Wahl durch den Entschluß bedingt wurde, das von den Kurfürsten usurpirte Absetzungsrecht nicht zuzugestehen, sondern erst die nach dem Tode Adolf's erfolgte Wahl als gültig anzuerkennen. O. Harnack.

Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern. Von **Jakob Schwalm.** Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1889.

Die Geschichte der Landfrieden in Deutschland führt denjenigen, der die äußersten Wurzeln des Institutes untersucht, auf karolingische Zeiten zurück. Es sind die communia placita des Capitulare de iustitiis faciendis a. 811—813, — dazu bestimmt, für die Erhaltung

des Friedens in größeren Bezirken zu wachen. Allerdings ist der Weg, den man zur Erreichung dieses Zieles einschlägt, noch nicht der von der späteren Zeit gewählte. Der Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen im späteren Sinne bedurfte es in dem von Karl's des Großen fester Hand geleiteten Reiche noch nicht. Immerhin aber knüpft die folgende Entwickelung, wenn schon in veränderter Form, an karolingische Gedanken an. Durch das Mittelglied einer allgemeinen, die Aufrechterhaltung des Friedens zusichernden Eidesleistung des gesammten Volkes unter Heinrich II. und Heinrich III. gelangt man zu Reichslandfriedensgesetzen. Die Bestimmungen der letzteren umfassen das gesammte Reich. Neben ihnen stehen Landfriedensbündnisse für die einzelnen Territorien. Ihren Abschluß bewirken Fürsten und Städte theils mit, theils ohne Theilnahme der Reichsgewalt. Ihren Charakter gibt die Bezeichnung Landfriedensvollzugsordnungen am treffendsten wieder (Schwalm a. a. O. S. 4).

Der speziellen Darstellung der zur Herstellung und Erhaltung des Landfriedens unter Ludwig dem Baiern ergriffenen Maßregeln gilt die vorliegende Schrift. Sie behandelt im ersten Abschnitt die Reichslandfriedensgesetze Ludwig's, in drei weiteren Abschnitten die Landfriedensbündnisse am Rhein, in Süd- und in Norddeutschland. Die Reichslandfriedensgesetze Ludwig's des Baiern sind „die letzten Ausläufer einer allgemeinen Reichslandfriedensgesetzgebung" (a. a. O. S. 7). Die Einheit des Reiches steht auf schwachen Füßen. Der deutsche König muß mit den Sondermächten im Reich, mit Fürsten und Städten, paktiren, will er das erstrebte Ziel erreichen. Dies thut Ludwig der Baier. Er thut es in ungleich häufigeren Fällen, als seine Vorgänger. Er richtet am 22. Juni 1317 den rheinischen Landfrieden auf. Er betheiligt sich an der Errichtung, bzw. Verlängerung von Landfrieden am Mittelrhein. Seinen Namen nennt auch der Landfrieden in Schwaben und Baiern vom Jahre 1330. Daneben erscheinen auch unter Ludwig dem Baiern Landfriedensbündnisse, deren Begründung ausschließlich von den Partikularmächten ausgeht.

Was der Vf. über den Nachweis der einzelnen Landfriedensgesetze, bzw. -bündnisse unter König Ludwig beibringt, beruht ebenso wie die Ausführungen über die nähere Datirung derselben auf sorgsamer, bedächtiger Quellenforschung; gleicherweise das, was über den Inhalt der einzelnen Landfriedensbündnisse (Festsetzung der Landfriedensbehörden, Aufführung der als Friedensbruch aufzufassenden

Delikte. Verhängung der Strafen u. a. m.) gesagt wird. Zur Gewinnung von Resultaten wird nicht nur gedrucktes Urkundenmaterial in umfassender Weise verwerthet, der Vf. zieht vielmehr auch ungedruckte Stücke zu Rathe. Besonders dankbar ist es anzuerkennen, daß anhangsweise 15 bisher nicht oder doch nur mangelhaft publizirte Urkunden, welche in das behandelte Gebiet einschlagen, zum Abdruck gebracht sind. Unter ihnen befindet sich das Reichslandfriedensgesetz Ludwig's vom 9. April 1323 (Nr. 1), der Landfriede zwischen Rhein, Mosel und Saar vom 22. September 1333 (Nr. 2), der Lothringische Landfriede vom 3. Januar 1344 (Nr. 4), der Landfriede in dem Erzbisthume Mainz, der Grafschaft Nassau u. a. aus dem Jahre 1328 oder 1329 (Nr. 8). Der Anhang bietet ferner eine Reihe von Beitrittserklärungen zu Landfriedensbündnissen (s. Nr. 3. 5. 7. 13), sowie sieben anderweite auf Landfriedensbündnisse oder ihre Durchführung bezügliche Schriftstücke (Nr. 6. 9. 10. 11. 12. 14. 15). A. S.

Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Les grands traités de la guerre de cent ans publiés par E. Cosneau. Paris, Alphonse Picard. 1889.

Mehrere Lieferungen des hier vorliegenden Sammelwerkes sind bereits in der Zeitschrift besprochen worden. Dasselbe entspricht seinem Zwecke durch eine sorgfältige und praktische Ausführung, welche von den wichtigsten geschichtsforschenden Instituten Frankreichs unterstützt wird. Die in der neuesten Lieferung gegebene Zusammenstellung der hauptsächlichen Verträge aus dem großen englisch-französischen Kriege wird nicht nur dem Studirenden, sondern jedem, der in diesem Gebiete arbeitet, willkommen sein.

Der Herausgeber hat sich nicht mit den bisherigen Hülfsmitteln begnügt, sondern neues handschriftliches Material vielfach herbeigezogen. Der Londoner Vertrag (24. März 1359) ist nach einer in der Nationalbibliothek befindlichen Kopie emendirt worden; für den Vertrag von Bretigny konnte die Originalausfertigung Eduard's III., für die Pariser von 1396 diejenige Richard's II. verwerthet werden. Der Traktat von Troyes 1420 konnte nach zwei völlig gleichlautenden Kopien der Archives nationales gegeben werden, der von Arras (1436) nach der von den französischen Bevollmächtigten vollzogenen Originalurkunde. Indes ist im letztgenannten Fall ein Hinweis zu vermissen, weshalb diese Urkunde der gleichfalls im Original vor-

handenen und schon früher abgedruckten Ratifikationsurkunde Karl's VII. vorgezogen worden ist. Der Vertrag von Tours endlich konnte nur nach einer Kopie in den Archives nationales, jedoch nach einer besseren als den bisher bekannten, abgedruckt werden. Auffallend erscheint, daß bei dem Vertrage von 1396 nur der Rymer'sche Text nach der Originalurkunde emendirt worden, und nicht diese letztere im Abdruck reproduzirt worden ist.

Ein Anhang bringt noch einige zu den Haupturkunden in Beziehung stehende Aktenstücke. Die Anmerkungen sind dem Bedürfnis des Unterrichtes angepaßt und enthalten öfters Notizen sehr elementarer Art; eine Lösung strittiger Fragen wird in ihnen nicht versucht, sondern an den betreffenden Stellen der Leser mit Recht zu eigener Orientirung auf die einschlägige Literatur hingewiesen.

Eine irrige Emendation bringt S. 184 A. 2, wo für in praesentiarum vermuthet wird: in virtutem (oder vim) praesentium, während jener Ausdruck bekanntlich aus in praesentia rerum entstanden ist. O. Harnack.

Le grand schisme d'Occident. Par M. l'abbé Louis Gayet. Les Origines. I. Florence, Loescher et Seeber; Berlin, S. Calvary. 1889.

Ein starker Band, dem noch ein zweiter von vermuthlich demselben Umfange nachfolgen soll. Den Inhalt bilden 431 Seiten Text und 193 Seiten urkundlicher Beilagen, pièces justificatives. Der Text enthält eine breite Untersuchung über die Wahl des Papstes Urban VI., welche indessen noch nicht bis zu dessen Krönung am 18. April führt, sondern nur die Tage des Konklave vom Abend des 7. bis zur Flucht der Kardinäle am 9. April 1378 behandelt.

Der Vf. trägt Sorge, seinen Standpunkt klar darzulegen. Das Konstanzer Konzil und Martin V. haben die damaligen drei Päpste für „douteux" erachtet: On se tromperait sur notre pensée, si on nous attribuait le désir de faire prévaloir une opinion particulière — — il nous paraît, qu'en droit l'élection d'Urbain VI est restée pour la postérité, ce qu'elle a été pour les contemporains, une élection douteuse. — — Il est, d'ailleurs, bien entendu, que nous soumettons nos recherches et nos conclusions à l'autorité du Pontife Romain.

Das umfangreiche Material, welches über die merkwürdige und folgenreiche Wahl Urban's VI. im Vatikan vorhanden ist, hat der

Vf. offenbar fleißig durchgearbeitet. Obgleich er sich vorbehält, darüber eingehendere Mittheilungen zu machen, gibt er in der Vorrede bereits kurze Andeutungen, freilich theilweise Bekanntes berichtend. Den Grundstock bilden die Zeugenaussagen bei den Untersuchungen, welche die spanischen Herrscher veranstalteten, und die der Gegenuntersuchung, welche Urban selbst vornahm; es sind deren mehr als 120. Dazu kommen noch einige andere Schriften. Die ganze Sammlung wurde unter Benedikt XIII. in Marseille angelegt; sie enthält gleichmäßig Schriftstücke beider Parteien. Merkwürdigerweise befindet sich im Vatikan kein anderes Material römischen Ursprunges. Von jener Sammlung machte schon Raynaldi ausgiebigen Gebrauch, freilich ohne sie auch nur annähernd zu erschöpfen, und auch Baluze veröffentlichte Vieles aus dem zweiten Exemplar, welches in Paris liegt. Aber beide finden vor unserm Schriftsteller wenig Gnade: Raynaldi ne s'est pas conduit en historien, mais en plaideur, und Baluze: a été condamné par l'Index à raison de déplorables erreurs de doctrine.

Der Vf. meint, der rechte Titel für sein Buch wäre eigentlich gewesen: Origines du grand schisme racontées par les contemporains. In der That, sein Text besteht hauptsächlich aus übersetzten Quellenstellen. Auch nicht ein einziges neueres Werk, sei es der kirchlichen oder der politischen Geschichte, welches diese Vorgänge behandelt, wird herangezogen und in seinen Ergebnissen verwerthet. Nur einen einzigen Neueren läßt er zu Worte kommen, sich selbst. Die Untersuchung ordnet er so, daß er die Ereignisse in eine große Anzahl einzelner Punkte, oft als Fragen formulirt, zerlegt. Eben so führt er dann die Reihe der Zeugnisse an und zieht das Ergebnis. Man wird ihm gern glauben, daß er dabei mit der ihm möglichsten Unparteilichkeit verfuhr, aber eine andere Frage ist, wieweit er mit der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit richtig gegriffen hat. In der Regel sind es die Kardinäle, auf deren Aussagen er baut, denn: presque tous ont été élevés en dignité par — Urbain V ou par Grégoire XI. Le choix de ces deux respectables Pontifes n'est-il pas un garant sérieux de l'honorabilité de ceux, etc. Andere werden vielleicht weniger geneigt sein, diese Gesellschaft, welche sich nicht scheute, vor aller Welt zu bekennen, daß sie aus blasser Todesfurcht ihre heiligste Pflicht hintangesetzt habe, welche aus persönlichen Gründen der Kirche die furchtbarsten Wunden schlug, als sonderlich ehrenhaft und zuverlässig zu betrachten.

Hat die eingeschlagene Untersuchungsmethode auch sonst noch große Fehler, so ist doch der schlimmste, daß der Vf. nur eine äußerliche Kritik der Ereignisse übt, nicht aber auch eine innerliche, an den Quellen selbst. Daß dabei mancherlei Gesichtspunkte zu beachten seien, kam ihm nicht zum Bewußtsein. Der einzige Unterschied, den er macht, ist in der Regel nur der, ob die Aussagenden clementistisch oder urbanistisch gesinnt waren. Aber wann die Aussagen gemacht wurden, zu welchem Zwecke, ob sie unter einander im Zusammenhange stehen, danach wird nicht gefragt; kurz, eine Gruppirung der Quellen nach chronologisch-kritischen Gründen hat der Vf. gar nicht versucht. An Vorarbeiten dazu, namentlich von Seiten deutscher Gelehrter, fehlt es nicht.

Der Text leistet demnach für die Erkenntnis des historischen Sachverhaltes recht wenig. Ein eigentlicher Werth liegt allein in den Beilagen, welche viel Interessantes enthalten.

Theodor Lindner.

Henry Charles Lea, Indulgences in Spain. (Reprinted from Vol. I. of the American Church History Society. (Ohne Jahr.)

Mit Geschick und Sorgfalt hat der Vf. eine Geschichte des Handels mit der Bula de la Santa Cruzada, der noch jetzt in Spanien betrieben wird, zusammengestellt. Ursprünglich war der Ertrag für den Krieg gegen die Ungläubigen bestimmt, floß aber später in die königlichen Kassen, abzüglich eines Procentsatzes für den Papst. Der Vf. schildert, wie diese indirekte Steuer mit rücksichtsloser Härte eingezogen wurde, auch der ärmste Tagelöhner sah sich gezwungen, jährlich eine Ablaßbulle zu kaufen. Der gegenwärtige Preis für dieselben, eine für die Lebendigen und die andere für die Todten, beträgt 75 Centimes. Jedoch die besseren Stände haben für die bula de vivos 4,50 Fr. zu zahlen. Der Preis des Ablasses für ungerechtfertigten Gewinn beträgt 1,15 Fr. Die jährliche Einnahme kommt durchschnittlich auf 3 000 000 Pesetas oder Francs. Doch klagt Pater Salces in seiner Explicacion de la Bula de la Santa Cruzada (Madrid 1881), daß die Zahl derer, welche sich der Bulle bedienen, gering ist im Vergleich mit den Vielen, welche sie verachten oder mit Gleichgültigkeit ansehen. In gewissen Zeiträumen muß die Erlaubnis zum Verkauf der Ablaßbulle vom römischen Stuhl erneuert werden, die letzte Bewilligung von Pius IX. läuft Ende 1890 ab.

Wilhelm Bernhardi.

Pasquale Villari, La storia di Girolamo Savonarola e de' suoi tempi. Nuova edizione. I. II. Firenze, Successori Le Monnier. 1887. 1888.

Es ist ja wohl im allgemeinen kein Brauch der Historischen Zeitschrift, daß sie neue Auflagen älterer, wohl bekannter Bücher bringt. Doch da sie bei der Erwähnung der ersten Auflage „des trefflichen Werkes, welches leicht das Beste ist, was die Geschichtschreibung in Italien seit Jahren geliefert hat", die Hoffnung aussprach, daß sich vielleicht Gelegenheit finden werde, „ausführlicher darauf zurückzukommen", (8, 548), dann aber ihm später ein auch vom Referenten bedauertes und zurückgenommenes Unrecht geschehen ist (41, 167), so entspreche ich gerne der Aufforderung der Redaktion ein zusammenfassendes Referat über dieses bedeutende Werk noch nachträglich zu erstatten. Und das um so lieber, als bisher, so viel ich weiß, in keiner deutschen Zeitschrift dem Buche die Aufmerksamkeit zu Theil geworden ist, welche es verdient und die es in jüngster Zeit in italienischen, französischen und namentlich in englischen Zeitschriften gefunden hat. Denn, mögen auch diese Besprechungen zum Theil sich ablehnend verhalten, so sind sie doch alle darüber einig, daß die Arbeit Villari's sowohl in Beziehung auf Forschung als auf die Darstellung eine ganz hervorragende Leistung der Historiographie ist. Hat doch der bitterste Gegner derselben, Herr Perrens, ihr concedirt: Il ne suffit pas d'être l'historien le plus distingué de l'Italie actuelle, le plus lumineux et je dirais, à cause de cela même, le plus français, si je ne craignais de déplaire à M. Villari u. s. w. und dann schließlich gesagt: L'ouvrage est excellent; nous l'aurions souhaité meilleur encore, puisque c'était possible. (Revue historique 38, 165. 169.) Wenn nun derartige Lobsprüche nicht bloße Redensarten sein sollen, wie ist es dann aber möglich, daß sich über dieses Buch wegwerfende Urtheile finden? Heißt es doch auch in dieser Zeitschrift neben dem oben erwähnten Lobe: „Villari's Buch ist doch ebenso unkritisch in seinen Grundlagen wie verkehrt in seiner gesammten Richtung".

Es lassen sich zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung mancherlei Ursachen auffinden. Gewiß haben Einzelne über es geurtheilt, die Nichts von seinem Gegenstande verstehen. Aber auch gar Nichts. Diese kommen allerdings nicht in Betracht. Andere sind zur Sache wohl competent. Aber ich fürchte, daß sie sich in ihrem Urtheile über dasselbe von ihrer Abneigung gegen den Gegenstand der Biographie haben beeinflussen lassen. Savonarola selbst ist nämlich noch heutigen Tages ein Gegenstand persönlicher Abneigung und Zuneigung, nicht als wäre er seit vier Jahrhunderten todt, sondern als lebe er noch heute. Und das erklärt sich auch auf's Einfachste. Sind doch dieselben Gegensätze, welche sich um das Leben und den Tod des armen Mönches stritten, noch heute lebendig, ja sogar wieder recht lebendig geworden, auch wenn sie sich nicht mit den großen confessionellen Streitfragen und dem ewigen Kampfe zwischen Staat und Kirche decken. Ein

Mann wie Savonarola, der all sein Thun von einem Princip ausgehen ließ, muß naturgemäß allen denen unsympathisch sein, welche sich in ihren Urtheilen und in ihrem Thun von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten lassen und denen vielfach dann doch ein solches Wesen wie er „im Stillen ein ewiger Vorwurf ist". Dazu kommt, daß das, was man im 19. Jahrhundert mit Recht etwa gegen einen heutigen Savonarola sagen könnte, obwohl die Welt auch heute noch nicht über das Wesen der Prophetie, angebliche Wunder u. s. w. einig ist, unwillkürlich gegen den Savonarola des 15. Jahrhunderts, der aber nur dachte und empfand wie die aufgeklärtesten seiner Zeitgenossen, so weit sie nicht praktische Ungläubige waren, geltend macht und seine Verquickung von religiösen und politischen Anschauungen perhorrescirt. Daß ein Mönch einen Papst so angreifen konnte, wie das Savonarola gethan, können ihm die Vertreter des Unfehlbarkeitsdogmas natürlich auch nicht vergeben, selbst wenn der Papst, den er angriff, ein Alexander VI. war und im fünfzehnten Jahrhundert die Satzungen des Concils von Konstanz, und nicht die des vatikanischen Concils von 1870, theologisch maßgebend waren.

Wenn nun ein Mann auftritt, der eine solche vielumstrittene Persönlichkeit wie die Savonarola's zu verherrlichen unternimmt, — und das hat, wenn auch mit wesentlichen Einschränkungen V. gethan — so kann man sicher sein, daß ein Theil der Abneigung, welche gegen den Frate gerichtet ist, auf dessen Biographen übertragen wird. Man wird das natürlich finden. Was aber bei den Controversen, die hier entstanden sind, wirklich unangenehm berührt, ist, daß Einzelne der Bekämpfer V.'s diesen mit Waffen angegriffen haben, die denen nicht ganz widersprechend sind, welche die schlimmsten Feinde Savonarola's gegen diesen in's Feld zu führen versucht haben. Ich will davon schweigen, daß man ihm vorgeworfen hat, er habe die wichtigsten Chronisten aus den Tagen Savonarolas nicht benutzt, obwohl sie an vielen, vielen Stellen des Buches ausdrücklich citirt waren, weil dieser Vorwurf als auf einem Versehen beruhend, zurückgenommen ist. Aber nicht viel besser ist auch von anderer Seite gegen ihn operirt worden. Das mögen nur einige Beispiele erhärten. Herr Perrens, der eine früher viel gelesene Biographie über Savonarola geschrieben hat, in der sein Urtheil über den Mönch hin und her schwankte, bis er dann jetzt[1]) zu einer Verurtheilung desselben durchgedrungen

[1]) Il (Savonarola) n'est donc pas un grand homme, et il a fait autant de mal, plus de mal que de bien. Und damit das Jedermann Herrn Perrens glaube, fügt er bei: On sait aujourd'hui où en sont les ombres. Si l'on en veut disputer encore, ce sera faute de connaître les documents ou par esprit de parti. Sur Savonarola il n'y a plus de problème. Histoire de Florence depuis la domination de Médicis 2, 350. Ich glaube, die objektive Geschichtsschreibung wird trotz dieses Machtwortes das Urtheil des Herrn Perrens nicht unterschreiben. Und das so wenig, als seine Verurtheilung der Medici, die er auf Grund von Aktenstücken jetzt voll-

ist, wirft ihm z. B. vor: Est-il possible de persister à soutenir qu'eu 1498 le 7 avril etait un lundi? Il n'y a qu' à consulter l'Art de vérifier les dates pour s'assurer que c'était un samedi. Eine Stelle, an der V. so hartnäckig am 7. April als einem Montag festgehalten habe, ist nicht angegeben. Nun heißt es aber bei V. 2, 162: La mattina del dì 8 aprile, domenica delle Palme etc. Es ist doch evident, daß V. damit ausdrücklich den 7. April als einen Sonnabend und nicht als einen Montag angibt. Steht irgendwo bei ihm ein Druckfehler 7 für 9? Ich weiß es nicht. Nicht viel besser ist folgendes. Unter den Nachlässigkeiten im Einzelnen, die Herr Perrens V. vorwirft und die in der neuen Ausgabe »absolument« hätten verbessert werden müssen, figurirt als Beispiel folgende: V. hat gesagt, das bekannte Portrait Savonarola's von Fra Bartolomeo besäßen die Erben Ermolao Rubieri's. Nach Perrens hängt es aber in San Marco. Er selbst hat es dort gesehen und ein guida das bestätigt. Aber Thatsache ist doch, daß das echte Portrait bei den Erben Ermolao Rubieri's hängt und in San Marco nur eine Copie von Marini. Der Herr Direktor der Louvre Gallerie, denn das soll Herr Perrens sein, hat sich doch also absolument geirrt. Revue historique 38, 414. Wenn Herr Perrens gegen seine Mitbewerber dann pathetisch ausruft: Etre immuable comme Charles X, infaillible comme Pie IX, c'est fort bien; mais pourtant contre les dates, so hätte er doch wirklich andere Daten anführen müssen, als diese in der Revue historique geltend gemachten, um V. auf eine Linie mit dem Unfehlbaren herabdrücken zu dürfen. Die Abneigung des Herrn Perrens gegen V. hat aber noch einen andern Grund. V. haßt die Franzosen. Das hat Herr Perrens jetzt gefunden, nachdem das Buch schon vor vielen Jahren in's Französische übersetzt war, ohne Anstoß zu erregen. V. ist allerdings kein Verherrlicher der Persönlichkeit Karl's VIII. und meint, den Franzosen sei es 1494 in Florenz doch nicht ganz wohl zu Muthe gewesen. Herr Perrens beruft sich dagegen auf Delaborde's chauvinistisches Werk über Karl VIII. Dieser spottet auch über die Florentiner, welche der Kriegskunst der Soldaten Karl's VIII. und der furia francese bald erlegen sein würden — und erinnert dann an Magenta und Solferino.

Doch auch nicht viel besser als Herr Perrens hat ein Italiener, Herr Pellegrini, seine Einwürfe gegen Einzelheiten bei V. begründet. Die sehr eingehenden Besprechungen des V.'schen Buches, welche Herr Pellegrini in dem Giornale storico della letteratura Italiana. 10, 238—254. 12, 253—264

---

zieht, welche die Pariser Nationalbibliothek a récemment acquis. (c. I. 9.) Es sind das dieselben Akten, welche Buser schon ausgenutzt hat und die schon länger als 20 Jahre auf der Pariser Bibliothek sind Vergleiche über diese Handschriften Mazzatinti, Inventario dei Manoscritti Italiani I. XCVIII. Die einseitige Benutzung von Gesandtschaftsberichten hat sich bekanntlich auch an dem sonst so trefflichen Buser gerächt.

veröffentlicht hat und die im allgemeinen anerkennend sind, haben das Verdienst, daß sie die Verbesserungen, welche V. an der neuen Ausgabe angebracht hat, im einzelnen zusammenstellen und dadurch uns überheben, dieselben hier aufzuzählen. (a. a. O. S. 240 f.) Aber was soll man sagen, wenn man z. B. folgendes liest: V. hält die Unterredung, welche Savonarola mit Lorenzo de' Medici kurz vor dessen Tode hatte, in der Fassung, wie sie die alten Biographen Savonarola's berichten, für geschichtlich. Das ist eine Sache für sich, auf welche wir weiter unten kurz zurück kommen werden. Pellegrini sieht dagegen diese Berichte als unhistorisch an und begründet das u. A. damit, daß er sagt, die Biographen führten als Gewährsmann für ihre Angaben den bekannten Fra Maruffi an. Was sei aber auf die Aussage dieses Visionärs (allucinato) zu geben? (a. a. O. S. 247—248). Es ist vollkommen richtig, daß Maruffi ein krankhafter Mensch war, der durch seine Visionen u. s. w. auf Savonarola den nachtheiligsten Einfluß gehabt hat. Aber ist darum ein Zeugniß des Fra Maruffi unter allen Umständen unglaubwürdig und verwerflich? Doch wollen wir auch das zugeben. Aber was soll man sagen, wenn Herr Pellegrini nicht sagt, daß es in der alten lateinischen Biographie Savonarolas heißt: **Haec verba retulit Frater Silvester Maruffus et Dominicus Benivienus canonicus Sancti Laurenti.** Benivieni ist ein bekannter Mann und kein allucinato. Mit Recht hat V. gegen diese und ähnliche Ausstellungen an seinem Buche Einsprache erhoben. Archivio stor. Italiano. Ser. V. T. 1, 201 u. f.

Ganz anderer Art als diese Angriffe auf das V.'sche Buch ist das Urtheil, welches kürzlich E. Armstrong in der English Historical Review, Nr. 15 (Juli 1889) S. 441 u. f. gefällt hat. Dasselbe klingt keineswegs günstig, verurtheilt dasselbe vielmehr als einseitig und allzusehr von dem Urtheile der zeitgenössischen Freunde und Bewunderer des Fraters abhängig. Es heißt hier: **Professor Villari is at his best whenever his hero can be detached from his surroundings and treated as an isolated psychological study. He is at his worst in what may be termed his broader historical pictures** (S. 455) und das Endurtheil lautet dahin, daß V. durch etwas mehr Mühe (trouble) und etwas weniger Vorurtheil den Leser der zweiten Ausgabe vor dem Eindrucke bewahrt haben würde, daß das Leben des Mönches als einer Figur der weltlichen Geschichte noch geschrieben werden müsse. (S. 459.) [1] Ich glaube, daß der englische Kritiker

[1] Die erste Ausgabe des Buches von V. war in das Englische übersetzt. Von der zweiten Ausgabe war eine gute englische Übersetzung, welche von der Gattin des Autors herrührte, im ersten Jahre vollständig vergriffen, so daß eine zweite Auflage erscheinen mußte, in deren Vorwort V. seine Auffassung Savonarola's noch einmal als für ihn unabänderlich feststehend darlegt.

hiemit ebenso über das Ziel hinausschießt, als wenn er gegen V. den allgemeinen Satz geltend macht: The political opponents of saints are not necessarily sinners. Gewiß ist es ganz im allgemeinen richtig, daß die Gegner der Heiligen nicht nothwendig Sünder sind. Denn es gibt keine Heiligen, sondern nur sog. Heilige. Aber die Natur der Gegner Savonarola's ist doch kaum zweifelhaft. Oder waren etwa Alexander VI., Ludwig der Mohr, der Rath der Venetianer, der Meuchelmörder per majora wählte, oder die jeunesse dorée von Florenz, welche den Kern der Arrabbiati und Compagnacci bildete, besonders anständige Leute? Savonarola hatte freilich auch noch andere Gegner als diese seine Hauptfeinde, z. B. Franziskaner und andere Mönche u. s. w. Ob aber diese aus achtbaren Gründen ihm opponirten, scheint sehr zweifelhaft, ist in manchen Fällen geradezu ausgeschlossen. Allerdings ist ein Mann wie Savonarola für praktische Staatsmänner ein sehr unbequemer Gast, ungefähr wie Luther für die Juristen. Aber in die Einzelheiten der Geschäfte hat er sich nach seinen bestimmten Aussagen doch nicht eingemischt, sondern stets nur auf deren allgemeine Richtung eingewirkt. Und wie oft ist er durch die Umstände, die nicht in seiner Hand lagen, oder auf den Wunsch der Signoria vorwärts getrieben und in den Konflikt mit dem Papste hineingedrängt worden! Das hat V. meines Erachtens im allgemeinen ganz richtig gezeichnet. Über Einzelheiten wird hier immer Streit bleiben. Ich gebe gern zu, daß V. vielleicht manche der politischen Gegner Savonarola's zu hart beurtheilt hat, indem er ihnen schlechte Motive unterschiebt. Wer aber die politische Atmosphäre Italiens und die Parteikämpfe von Florenz im 15. Jahrhundert so genau kennt, wie er, ist wohl leicht versucht, pessimistisch zu urtheilen. Oder soll man etwa glauben, der Borgia sei ein großer Freund der Einheit Italiens gewesen, weil er dem florentinischen Gesandten Bracci eine Rede über das Thema Fuori lo straniero! hält, deren sich Cavour oder Garibaldi nicht zu schämen brauchte? Ich glaube doch, Alexander fürchtete mehr das drohende Concil als er die Einheit Italiens liebte, wenn er sich auch auf Gott berief.[1])

Man sieht auch aus diesem Beispiele, welche Gegensätze in der Beurtheilung hier möglich und daher auch vorhanden sind. Und das nicht nur hierbei. Es hat sich daher V. vielleicht hie und da vergriffen. So z. B. in der Beurtheilung Guidantonio Vespucci's. Aber bei dem ungeheuren Personenreichthum des Dramas, das uns hier vorgeführt wird, ist es sicher zu verzeihen, wenn Nebenfiguren verzeichnet sein sollten. Von weit größerem Gewichte als diese Angriffe auf V.'s Beurtheilung Savonarola's und zahlreiche Einzelheiten des Buches würde L. v. Ranke's Untersuchung „zur Kritik der Lebensbeschreibungen Savonarola's von Pico und von Burlamachi“ [2]) die Grund-

[1]) »Nostro precipuo studio et intento è, come sa el nostro Signore Dio, di unire insieme et fare uno intero et medesimo corpo di tucta Italia.« So Alexander VI. bei Gherardi, Nuovi documenti S. 150.

[2]) Werke. 40. 41, 348 u. f.

lage des B.'schen Buches treffen, wenn ich deren Resultate in ihrer ganzen Ausdehnung für richtig halten könnte. Da es sich hier um Aufstellungen des Altmeisters der historischen Kunst handelt, muß ich etwas ausführlicher werden, wenn auch Ranke nicht expressis verbis gegen B. polemisirt.

Zweierlei steht von vorneherein bei Ranke's Forschung fest: Er hat mit dem ihm eigenen Scharfsinne schon vor vierzig Jahren die große Wichtigkeit der ungedruckten Chroniken von Cerretani und Parenti richtig erkannt und die Fraglichkeit mancher Angaben der Biographien Savonarolas von Burlamachi und Johann Franz Pico von Mirandola durchschaut. Unzweifelhaft richtig ist ferner seine Behauptung, welche er an die Spitze der Untersuchung stellt: „die Geschichte Savonarola's ist schon früh mit Fiktionen verwebt worden". Man müßte sich bei dem Charakter der religiös-politischen Bewegung, welche Savonarola hervorrief, geradezu wundern, wenn dieses nicht der Fall sein sollte. Jeder Blick in die Biographie des sog. Burlamachi beweist das auch. Eine andere Frage ist aber die, ob Ranke das Verhältniß, das er zwischen den beiden Biographien statuirt, richtig erfaßt hat, und ob wir einzelne Notizen, welche die eine von ihnen bringt und zwar als einzige Quelle bringt, verwerfen müssen, weil diese Quelle die unglaubwürdigere zu sein scheint. Ich fürchte, die florentinischen Archive haben dem berühmten Kritiker auch hier einen Streich gespielt und uns abermals eine Warnung gegeben, ja vorsichtig in unseren Schlüssen zu sein. Beginnen wir mit der letzten Frage. Es ist unzweifelhaft, daß die sog. Burlamachi-Biographie, wie sie jetzt gedruckt vorliegt, jünger ist als die des Grafen Johann Franz Pico von Mirandola. Es scheint auch von vorneherein unzweifelhaft zu sein, daß dieser in Dingen, bei denen der bekannte Johann Pico Graf von Mirandola, ein Oheim des Biographen, eine Rolle spielt, den Vorzug vor jener verdient. Und so hat auch Ranke gedacht. Er sagt, um auch hiezu ein Beispiel anzuführen, daher ganz folgerecht: „Bei Burlamachi wird die Berufung Savonarola's (nach Florenz) Lorenzo Medici zugeschrieben, dem Johann Picus, der Oheim des Biographen, denselben empfohlen haben soll. Es ist doch sehr merkwürdig, daß Johann Franz Picus seinem Oheim zwar einen Antheil an der Berufung Savonarola's zuschreibt, aber nicht durch Lorenzo, sondern durch die Oberen des Ordens. (Folgen die Beweisstellen hiefür im Urtexte.) Johann Franz Picus, der seinen Oheim öfters erwähnt, mußte das ohne Zweifel wissen," (daß durch Lorenzo Savonarola zurückgerufen sei); „man wird sich nicht bedenken dürfen, seiner Erzählung den Vorzug zu geben. Burlamachi folgt hier einer anderen Tradition." a. a. O. S. 349. Man wird, glaube ich, ziemlich allgemein geneigt sein, Ranke in seinen Schlüssen Recht zu geben. Und doch entsprechen sie nicht der Wahrheit. In einem Journale, welches die Briefausgänge Lorenzo's de' Medici registrirt, heißt es zum 29. April 1489: Al Generale dei Frati Predicatori che mandi qui frate Hieroymo da Ferrara. Und in einem Codex des sog. Burlamachi aus dem

16. Jahrhundert wird genau erzählt, wie Lorenzo de' Medici seinen Kanzler (Piero da Bibbiena) kommen und schreiben läßt.[1])

Und wie die Unkenntniß eines Aktenstückes hier Ranke zu einem Fehlschluß verleitet hat, so ist den handschriftlichen Biographien Savonarola's gegenüber, welche die Bibliotheken von Florenz bergen, seine Darstellung der Beziehungen und des Verhältnisses der beiden ältesten Biographen, die nur auf den gedruckten Ausgaben derselben beruhte, nicht haltbar. Das hat V. in der Rivista Storica Italiana Vol. I. S. 9 u. f. ganz klar bewiesen. Hier hat er zunächst durch eine Briefstelle des Grafen Johann Franz v. Mirandola aus dem Jahre 1520 festgestellt, daß dessen Biographie schon längst vor 1520 geschrieben sein muß, nicht aber erst 1530, wie Ranke S. 356 angibt. Ranke, der jene Briefstelle nicht kannte, hat auch das Proömium der Ausgabe des Buches von 1530 übersehen, aus dem hervorgeht, daß das Buch schon längst geschrieben war, aber erst 1530 veröffentlicht ist. Es heißt hier u. A., Pico habe beschlossen, das Leben Savonarola's zu schreiben, **sed cum multa et dura emersissent inpedimenta, distuli ad hoc usque tempus editionem, cui propterea non parva eaque sincerior facta est rerum scribendarum accessio etc.** Dazu kommt noch, daß es in der Riccardiana eine Bearbeitung der Biographie gibt, welche vor 1530 entstanden ist. Sie enthält die Anspielungen auf dieses Jahr, welche Ranke zu seinem Irrthum verleiteten, nicht. Es ist schlagend erwiesen, daß Johann Franz Pico seine Biographie Savonarola's, von der er versichert: **Veritatem sane quam per me ipsum novi, sequutus sum,** ungefähr in den ersten zwanzig Jahren nach dem Tode des Frate geschrieben hat.

Wie verhält sich dieselbe nun weiter zu der des sog. Burlamachi? Ranke hat richtig beobachtet, daß sie, wie sie uns jetzt gedruckt vorliegt, nach 1586 redigirt ist. Diese Zahl kommt in ihr zweimal vor und Burlamachi starb 1519. Es gibt vier nicht ganz vollständig erhaltene Handschriften derselben, welche der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts angehören. Dieselben weichen in Einzelheiten von einander ab, gehen aber sicher auf eine Vita zurück, die zur Zeit Clemens VII. abgefaßt ist und nicht vor die Belagerung von Florenz von 1530 angesetzt werden kann. Der Autor derselben ist nicht genannt, nur ein Benutzer von 1590 bezeichnet ihn als Burlamachi. Das ist aber offenbar unrichtig, da Burlamachi, wie schon erwähnt, in Lucca 1519 starb. Wie dieser Name mit der Biographie in Verbindung gekommen, ist nicht sicher festzustellen. Vielleicht, daß es ein reines Mißverständnis ist. V. hat eine lateinische Vita Savonarola's aufgefunden, die aus dem Noviziat von San Marco stammt und kurz nach 1524, dem Wahljahre Clemens VII. geschrieben zu sein scheint. Ich sage scheint. Denn eine Stelle, welche mit dem ganzen übrigen Inhalt nicht in Einklang zu bringen ist, würde beweisen, daß sie nach 1543

[1]) Gherardi, Nuovi documenti S. 382 u. Villari I. 91.

geschrieben ist, wenn diese nicht irgendwie zu beseitigen ist (a. a. O. S. 15). Wie dem nun aber auch sein möge, der Verfasser nennt sich wiederholt einen Augenzeugen von erzählten Vorgängen, er muß ein Mönch von San Marco gewesen sein. V. macht nur wahrscheinlich, durch welchen Zufall eine falsche handschriftliche Bemerkung und Übersetzung, diese Biographie dem Fra Pacifico de Burlamachi beigelegt worden ist. Was aber unvergleichlich wichtiger ist, der Verfasser dieser Biographie gibt seine Quellen an. Er erzählt, was er selbst gesehen oder glaubwürdig gehört, oder in dem Briefe Placidi de Cinozis über das Leben Savonarola's, in der Chronik Sanctes de S. Cassiano, oder in der „bewunderungswürdigen" Vita des Johann Franz Pico von Mirandola und in dem Buche des Girolamo Benivieni gefunden habe. Damit haben wir, denke ich, festen Boden gewonnen für die Entstehung und den Zusammenhang der beiden wichtigsten Biographien Savonarola's und es ist aktenmäßig erwiesen, daß die sog. Burlamachi-Biographie nicht, wie Ranke annimmt (a. a. O. S. 356), in der Hauptsache auf der Vita von Johann Franziskus Picus beruht, sondern auch noch auf ganz anderen Quellen und daß sie einen durchaus selbstständigen Werth besitzt. Zum Überflusse mag noch bemerkt werden, daß der Verfasser der lateinischen Vita, auf den die sog. Burlamachi-Biographie zurückgeht, eine Sammlung von Aktenstücken, die sich auf das Leben Savonarola's beziehen, eine Abschrift jenes Briefes von Placido Cinozzi, der ein Mönch von San Marco zur Zeit Savonarola's war, u. s. w. angelegt hat, welche uns noch in der Riccardiana Cod. 2053 erhalten ist. Wenigstens versichert V., daß die Vita latina und dieser Sammelband von Einer Hand geschrieben sind. Die Vermuthung V.'s, daß die Nachträge, welche Pico seit 1520 an seiner Biographie Savonarola's bis 1530 angebracht habe, von dieser Vita latina vielleicht z. Th. abhängig seien (Savonarola 1, 11), kann ich natürlich hier nicht nachprüfen. Zu diesen beiden Quellen kommen aber noch viele andere gedruckte hinzu, so daß V. meint, man könne jene beiden Biographien bei Seite lassen und die von ihnen erzählten Thatsachen doch aus scritti contemporanei neuconstruiren. V. sagt mit Recht: Di tutto ciò l'illustre prof. Ranke non poteva accorgersi a Berlino, dove non aveva sotto gli occhi i Codici, di cui le biblioteche fiorentine sono piene, e che danno una salda base ai due antichi biografi. (a. a. O. S. 12.)

Die damit gewonnene Erkenntniß der Entstehung der ältesten Biographen des Mönchs mußte natürlich auf die Werthschätzung der von ihnen gebotenen Daten vom größten Einfluße sein. Wir haben es ja in ihnen mit Angaben zu thun, welche von verschiedenen Zeitgenossen des Mönches herrühren und demselben persönlich nahe gestanden haben. Damit ist die Behauptung von der „fratesken Legendenbildung" späterer Zeiten doch wesentlich eingeschränkt. Und doch, wenn wir auch damit dem Leben Savonarola's durch die Quellen näher gerückt sind, ist der Unterbau einer wissenschaftlichen Biographie noch nicht ganz sicher gestellt. Es erwachsen ihr vielmehr neue Schwierigkeiten.

Wer die Biographien nur einmal angesehen hat, weiß wie viele Wunder und sonderbare Weissagungen dieselben von Savonarola berichten. Welchen Glauben können wir ihnen also beimessen? Dieselbe Frage, die sich bei so manchen Biographen mittelalterlicher Heiligen erhebt, z. B. bei der von Bernhard von Clairveaux, zeigt dem Forscher auch hier ihr Antlitz. Von vorneherein steht fest, daß derartige Erzählungen unglaubwürdig sind. Aber in Zeiten, in denen so aufgeklärte Köpfe wie N. Machiavelli, F. Guicciardini, von den Philosophen der Platonischen Akademie ganz zu schweigen, an spiriti aerei, quelli cioé che dimesticamente parlano agli uomini, perchè n'ho visto esperienza tale, che mi pare esserne certissimo[1]), fest glaubten, kann man es Mönchen nicht verübeln, wenn sie von den von ihnen berichteten wunderbaren Vorgängen bestens überzeugt waren. Beruhen diese Wundererzählungen der Biographen auch auf unrichtigen Beobachtungen, falschen Nachrichten u. s. w., sind darum die sonstigen einfachen Angaben derselben auch zu verwerfen? Soll ich an Vorgänge des 19. Jahrhunderts erinnern und fragen, ob Männer der Wissenschaft in ihren rein wissenschaftlichen Forschungen deßhalb ganz unglaubwürdig geworden sind, weil sie sich über die Natur von ihnen unbegreiflichen Vorgängen haben täuschen lassen? Und wenn wir dann aus unverwerflichen Aktenstücken, die mit jenen Quellen in keinem Zusammenhange stehen, ersehen (s. oben S. 13), daß die Nachrichten dieser Biographen sich in Einzelfällen, die an sich von vorneherein gar nicht wahrscheinlich klingen, doch bewahrheiten, haben wir ein Recht, sie allzu skeptisch auf an sich mögliche Vorgänge hin zu behandeln und geringschätzig zu beurtheilen? Ich möchte das bezweifeln. Damit soll freilich nicht behauptet werden, daß die Kritik ihnen gegenüber nicht auch in solchen Fragen ihres Amtes zu warten habe. Wer es selbst erlebt hat, wie plötzlich sich in aufgeregten Zeiten Legenden und Fabeln bilden, wer die Tendenz religiös angeregter Kreise kennt, die Gestalten ihrer Führer in's Maßlose zu erheben und deren Fähigkeiten und Thaten zu vergrößern, wird auch den Berichten über an sich mögliche Thaten der Heroen solcher Kreise gegenüber sich kühl abwägend verhalten. Nicht minder wird er sich hüten, alles das zu glauben, was jene Berichte über die Gegner dieser Heroen aussagen. Hier ist gerade die größte Vorsicht nöthig, und da überall bei den Menschen der heftigste Streit über Dinge entbrennt, die man nicht sicher wissen kann, werden auch hier die lebhaftesten Controversen über Einzelheiten geführt werden, bei denen ein Non liquet das allein wissenschaftliche Resultat der Untersuchung sein sollte.

Dazu kommt noch ein Anderes. Irre ich mich nicht, so gehen bei der Beurtheilung der Einzelheiten des Lebens von Savonarola die Historiker vielfach zu leicht von der Totalanschauung, die sie sich über den Helden und seine Gegner gebildet haben, aus und beurtheilen ihn deshalb bald zu günstig, bald zu ungünstig. Diese Totalanschauung wird auf die Quellen-

[1]) F. G. Ricordi politici e civili CCXI. u. N. M. Discorsi I. cap. 16.

kritik übertragen und die Einen behaupten, ihre Nachrichten seien die allein zuverlässigen, die Andern die entgegengesetzten. Der Streit über die Glaubwürdigkeit diplomatischer Aktenstücke den Biographien und zusammenhängenden Darstellungen gegenüber mischt sich dann noch hinein, nnd der Eine wirft dem Andern vor, er bekümmere sich nicht um das, was bezeugt sei, oder verdrehe es mit Hülfe anderer Quellen. Und da will ich nicht verschweigen, daß es mir erscheint, als sei an einzelnen Punkten auch V. dem Geschicke der Voreingenommenheit für seinen Helden verfallen, als verhalte er sich seinen Biographen Savonarola's gegenüber zu conservativ. Es mag das an einem Beispiele gezeigt werden, das eben auch beweist, wie unsicher hier viele Dinge liegen und wie zurückhaltend man in seinem Urtheile sein muß.[1])

Savonarola war den vornehmen Geschlechtern und ihren Anhängern, den sog. **Arrabbiati**, wegen Einrichtung des Großen Rathes u. s. w., wodurch sie ihres Einflußes verlustig gingen, von Anfang an furchtbar verhaßt. Da der Gonfaloniere der ersten Monate von 1495 F. Corbizzi ganz in deren Hand war, suchten jene mit seiner Hülfe Savonarola durch eifersüchtige Theologen zu Fall zu bringen. Soweit sind die zwei Berichte, welche uns über den Streitfall vorliegen, einig. Von da gehen sie in Einzelheiten stark auseinander[2]).

Die Biographen Savonarola's erzählen, die Signoria habe eine Art Concil von Theologen in den Palazzo berufen, Lehrer der Theologie, Äbte, Prioren, Canonici von San Lorenzo und dem Dom und den Savonarola gegenüber ganz charakterlosen Marsilio Ficino. Von dieser Schaar von Gegnern sei nun Savonarola, der ohne etwas zu ahnen allein von seinem Getreuen, Domenico da Pescia, begleitet gekommen sei, angefallen worden. Am lebhaftesten hätte ihm ein Dominikaner von Santa Maria Novella, der sog. Garofanino, wegen Einmischung in die Staatsangelegenheiten, die dem Mönch verboten sei, zugesetzt. Savonarola habe hierauf ruhig erwiedert, er bedauere bei dieser Verhandlung am meisten, daß ihn ein Mitglied seines Ordens so angreife; ob dieser denn den Kardinal Latino, den hl. Petrus Martyr, die hl. Katharina von Siena, den hl. Antonius u. s. w. vergessen habe. Wenn sich ein Mönch um höherer Zwecke willen in Staatsangelegenheiten mische, so verstoße das nicht gegen die hl. Schrift; eher müsse er sich wundern, im Palazzo solche theologische Fragen erörtert zu sehen. Auf die Aufforderung, klar heraus zu sagen, ob seine Worte wirklich von Gott eingegeben seien oder nicht, habe Savonarola erwidert, was er gesagt habe, habe er öffentlich gesagt und dem nichts hinzuzufügen.

---

[1]) Man hat dieses Beispiel gegen V. schon ausgenutzt z. B. **Pellegrini Archivio delle R. Società Romana. 11, 709.**

[2]) Die Biographen bei V. I, 346 u. f. und der Bericht Parentis, des Chronisten, bei **Gherardi, Nuovi documenti** S. 113.

Dagegen erzählt der Chroniſt Parenti: die Granden hätten den gelehrten Theologen Domenico da Ponzo, der nach Florenz gekommen ſei, gegen Savonarola aufgehetzt. Dieſer habe gegen die Prophezeiungen Savonarola's gepredigt und ausgeführt, es gäbe keine Propheten u. ſ. w. Ihn und den Fra Tommaſo da Rieti, den Rektor von Santa Maria Novella, — es iſt der oben genannte Garoſanino — habe nun die Signoria nach dem Palazzo beſchieden und Savonarola gefragt, woher er habe, daß Gott ihm befehle, ſo zu predigen, wie er gethan. Nachdem er den beiden Gegnern geantwortet und verſichert habe, daß er wohl wiſſe, was er ſage und daß der Erfolg ihm Recht geben werde, ſei er achſelzuckend weggegangen. Zwei Tage darauf habe Savonarola dann am Sebaſtianstage über die Sache gepredigt und erzählt, welche Oppoſition man ihm ſtets gemacht, wie die Wahrheit aber immer im Rechte geblieben ſei — (**restata sempre era in piè**). So auch jetzt, da man ihm vorgehalten habe, die Mönche hätten ſich nicht in Staatsangelegenheiten zu miſchen, zeigte er, wie die Kardinäle Latino, delli Acciauoli, der hl. Petrus Martyr, der Erzbiſchof Antonino dasſelbe gethan hätten.

Welcher der beiden Berichte iſt der glaubwürdigere? War eine große Schaar Theologen in den Palazzo citirt, oder nur die beiden bei Parenti genannten? Hat dort ſchon Savonarola ſeine Berufung auf den Kardinal Latino u. ſ. w. angebracht? Möglich iſt es, daß die Biographen Savonarola's die Angelegenheit etwas aufgebauſcht haben. Aber den ſo beſtimmten Angaben der Biographen gegenüber, kann man doch auch als möglich anſehen, daß Parenti ſich bei ſeinem Berichte nur kurz gefaßt habe. Jedenfalls hätte meines Erachtens V. auf den Bericht Parenti's aufmerkſam machen und ſich über ihn ausſprechen ſollen.

Differenzen wie dieſe, und noch viel ſtärkere, liegen in verſchiedenen einander kontrollirenden Berichten vor. Soll ich z. B. an die berühmte Kontroverſe erinnern, ob Savonarola dem ſterbenden Lorenzo de' Medici die Abſolution nicht ertheilt habe, weil dieſer ſich geweigert, Florenz die Freiheit wieder zu geben? Ein Brief Polizian's über die merkwürdige Scene, der nichts hievon erwähnt, ſteht den Angaben der Biographen entgegen, welche ſich ausdrücklich auf die Ausſagen von zwei nahen Freunden Savonarola's berufen. Wem das **argumentum a silentio** ſehr beweiskräftig zu ſein ſcheint, der mag ſich m. E. an dem oben (S. 183) erwähnten Schweigen von J. F. Pico eine Lehre nehmen.

Nach allen dieſen Beiſpielen mag man die Schwierigkeit beurtheilen überall zu geſicherten Reſultaten zu kommen. Die Möglichkeit verſchiedener Urtheile im einzelnen wird ſo lange beſtehen, bis neue Urkunden gefunden ſein werden.

In den meiſten dieſer Einzelfragen bin ich vorläufig geneigt, mich auf die Seite Villari's zu ſtellen. Ich bedauere, das nicht zu können, wo es ſich um das Urtheil handelt, das er über die Stellung, die Savonarola in der Entwickelung des geiſtigen Lebens des Zeitalters der Renaiſſance ein-

nimmt, handelt. Weit entfernt davon, in Savonarola einen Vorkämpfer der lutherischen Reformation zu finden, wie das von theologischen Schriftstellern geschehen ist, möchte ich doch mit Ranke darauf bestehen, daß in der Auslegung des 31. Psalms, die unmittelbar vor seinem Tode im Gefängniß verfaßt ist, „die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben in voller Deutlichkeit hervortritt". Und doch ist auch hier ein großer Unterschied zwischen Luther und Savonarola. Als dieser zu der Lehre vor seinem Tode durchdrang, da hatte er die Erfahrung gemacht, daß alle äußeren Stützen, auf die sich sein Herz verlassen hatte, zusammengebrochen waren. Wollte er nicht in Verzweiflung übergehen, was ja nahe lag und auch sich in ihm regte (s. Ranke S. 326), was blieb ihm dann übrig, als sich auf diese Lehre als auf das unzerstörbare Eigenthum jedes gläubigen Herzens zurückzuziehen? Was aber so bei Savonarola als das Resultat eines merkwürdigen, äußerlich verunglückten Lebens schließlich hervorbrach, das war bei Luther die Frucht einer viel intensiveren religiösen jugendlichen Geistesarbeit, die nur aus inneren Erfahrungen hervorwuchs, weshalb er auch mit ihr in all ihren Konsequenzen vollkommen Ernst machte. Wer will darüber entscheiden, ob Savonarola, wenn ihm Zeit gelassen gewesen wäre, diese Konsequenzen aus seinem letzten Credo zu ziehen, dieses wirklich gethan hätte?

Ich glaube es nicht. Und das hängt mit meiner Gesammtauffassung Savonarola's zusammen. Savonarola war kein schöpferischer Geist auf religiösem Gebiete, wozu ihn V., der ihn mit Ch. Columbus paralleliſirt, machen möchte, vielmehr war er ein vorzugsweise mittelalterlich bestimmter, persönlich gläubiger Theologe. Selbstverständlich war der Mann, der die mediceische Bibliothek für sein Kloster erwerben ließ, nicht der abgesagte Feind des Humanismus, wozu ihn manche seiner Thaten und viele Ausdrücke seiner Predigten zu machen scheinen und in den Augen mancher gemacht haben. Sein Geist war dazu zu reich, um ganz einseitig zu sein und seine Zeit war an ihm nicht vorübergegangen, ohne ihn stark beeinflußt zu haben.

Aber der bewegende Nerv seines Wesens wurzelte ganz in der mittelalterlichen Theologie, in der mittelalterlichen Weltanschauung. Man müßte auch an jedem sittlichen Inhalt dieser Weltanschauung verzweifeln, wenn dieselbe vor ihrer Umgestaltung — mag man hiebei an die Reformation oder an die Gegenreformation denken — nicht mehr die Kraft in sich gehabt hätte, jener neuheidnischen, im tiefsten Grunde unsittlichen Lebensauffassung, wie sie die Renaissance in Italien zu der in den höheren Kreisen fast allgemein herrschenden gemacht hatte, noch einmal eine Persönlichkeit entgegen zu werfen, die alle die sittlichen Fähigkeiten, Einseitigkeiten und Beschränktheiten der mittelalterlichen Frömmigkeit und Kirchlichkeit wie in einem Brennpunkte in sich vereinigte, kurz gesagt, wenn nicht neben einem Papste und gegen einen Papst wie Alexander VI. nicht der Mönch Girolamo Savonarola auferstanden

wäre und für das noch in der Kirche vorhandene sittliche Leben sein mächtiges Zeugnis abgelegt hätte. Sein Unterliegen ist eben der schlagendste Beweis dafür, daß auf diesem Boden und mit dessen Kräften der Christenheit kein Heil mehr erblühen konnte. O. Hartwig.

Das Leben des Muhammed. Dargestellt von **Rudolf Krehl.** Leipzig, O. Schulze. 1884.[1])

Einer der Veteranen der deutschen morgenländischen Gesellschaft gibt in diesem Buche der gelehrten Welt und dem größeren gebildeten Publikum eine neue Lebensbeschreibung des merkwürdigen Mannes, dessen wahrer Charakter seit Alters ein Lieblingsproblem der historischen Forschung und der Psychologie gewesen ist. Wesentlich auf gelehrtem Unterbau aufgeführt, ist das Werk (welchem sich ein zweiter, die Lehre des arabischen Religionsstifters behandelnder Theil anschließen soll) in der Art schriftstellerisch gehalten, daß es, wie vor Jahren in kürzerer Forschung schon einmal Nöldeke versuchte, auch einen weiteren Leserkreis in's Auge faßt, als nur die eigentlichen Fachgenossen des Vf. Der reiche Stoff ist in 16 Kapitel gegliedert; gelehrte Anmerkungen sind nur verhältnismäßig sparsam mitgetheilt worden. Die Absicht des Vf. war es, durchaus unparteiisch zu Werke zu gehen und zu einer möglichst objektiven Auffassung Muhammed's und seiner Schöpfungen zu gelangen. Im wesentlichen ist das auch gelungen. Mit Hülfe der zuverlässigsten Quellen überall zu der ursprünglichen, noch weniger tendenziös gefärbten, noch weniger durch Sagen aller Art überhäuften Überlieferung vordringend, kommt K. dahin, ein im ganzen keineswegs ungünstiges Bild Muhammed's — immerhin im Sinne seiner Zeit und seines Volkes die Sache angesehen — zu gewinnen. Das Hauptgewicht fällt bei dieser Arbeit auf die psychologische Seite. Während einerseits die geistigen Strömungen in Arabien eingehend erörtert werden, welche das siegreiche Auftreten des Islams verständlich machen, wird andrerseits mit großer Anschaulichkeit der Seelenzustand dieses Mannes geschildert, der endlich mit voller Überzeugung als der Prophet der Gottheit mit dem festen

[1]) Wir notiren einige andere religionswissenschaftliche Werke desselben Verlages: Die altchinesische Reichsreligion vom Standpunkte der vergleichenden Religionsgeschichte. Von Julius Happel. 1882. — Der Buddhismus und seine Geschichte in Indien. Von Heinrich Kern. Übersetzung von Hermann Jacobi. Zwei Bände. 1882—1884. — Die Religion der Sikhs. Nach den Quellen dargestellt von Ernst Trumpp. 1881.

Glauben an die Wahrheit seiner Sendung aufzutreten wagte. Aber auch das wird nicht übersehen, daß auch für Muhammed die Zeit gekommen ist, wo allmählich die — sagen wir — Methode sich ausgebildet hat, die Offenbarungen der Gottheit zu erlangen; wo ferner grausame und derbsinnliche Wallungen daneben auch in den Vordergrund treten; endlich die Zeit, in welcher der Prophet auch Politiker und Eroberer wird. Nach dieser Seite vermissen wir ungern ein Bild der politischen Gesammtlage Arabiens vor Muhammed's Auftreten, wie auch schließlich ein zusammenfassendes Gesammtbild des Propheten. Frisch und anschaulich geschrieben, wird trotzdem das Buch viele Leser finden; es bietet in wohlgewählter Form reiche Belehrung über die bis auf diese Tage bedeutungsvollste Epoche der Geschichte des Orients. G. H.

Bericht über die achte Plenarsitzung der badischen historischen Kommission. (Auszug.)

Hofrath Erdmannsdörfer theilte mit, daß die Arbeiten für die Herausgabe des 2. Bandes der von ihm bearbeiteten Politischen Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden soweit zum Abschlusse gebracht seien, daß kürzlich der Druck dieses Bandes beginnen konnte, der somit sicher im Laufe des Jahres 1890 dem Buchhandel übergeben werden wird. — Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, welche unter Winkelmann's Oberleitung Universitätsbibliothekar Dr. Wille in Heidelberg bearbeitet, ist die vierte Lieferung im Drucke nahezu vollendet. — Die Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, unter v. Weech's Leitung durch Dr. Ladewig bearbeitet, von welchen im August d. J. die dritte Lieferung erschien, während die vierte im Drucke beinahe vollendet ist, sollen mit der fünften Lieferung (bis 1293) und dem Register über Lieferung 1—5 ihren 1. Band zum Abschlusse bringen. Vom 2. Bande an geht auf v. Weech's Wunsch die Oberleitung dieses Unternehmens an Archivrath Dr. Schulte über. — Von der durch Professor Dr. Gothein bearbeiteten Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, über welche Geh. Rath Knies referirte, liegt das Manuskript eines Bandes, welcher die Handels- und Gewerbegeschichte enthält, mit Ausnahme eines Abschnittes, dessen Bearbeitung in der nächsten Zeit vollendet sein wird, druckfertig vor. Dieser Band wird demnach im Laufe des Jahres 1890 ausgegeben werden können, während Professor Gothein mit der Ausarbeitung des anderen, die Agrargeschichte behandelnden Bandes unausgesetzt beschäftigt ist. Zwei aus den Vorstudien zu seinem Werke hervorgegangene Aufsätze: „Entstehung und Entwickelung der Murgschifferschaft" und „Aus Pforzheims Vergangenheit" sind, mit Genehmigung der Kommission, in deren Auftrag Gothein sein Werk bearbeitet, der erste im 4. Bande der Neuen Folge der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins", der andere im 9. Bande der „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller" während des Jahres 1889 veröffentlicht worden. — Die Erwartung, daß Dr. Heyck in

Freiburg die Geschichte der Herzoge von Zähringen zum Abschlusse bringen werde, hat sich leider nicht erfüllt. Dagegen ist der Druck der Heidelberger Universitäts-Statuten, welche Direktor August Thorbecke in Heidelberg übernommen hat, bis zum 6. Bogen vorgeschritten, so daß die baldige Vollendung dieses Werkes in sicherer Aussicht steht. — Von der durch Archivrath Schulte übernommenen Bearbeitung der Geschichte der Feldzüge des Markgrafen Ludwig Wilhelm am Oberrhein 1693—1697 auf Grund der Tagebücher und Kriegsakten des berühmten Feldherrn wurden der Kommission die ersten Druckbogen und eine Anzahl in Lichtdruck hergestellter Tafeln vorgelegt. — Die Bearbeitung des Topographischen Wörterbuches des Großherzogthums Baden durch Dr. Krieger ist soweit vorgeschritten, daß der Kommission das druckfertige Manuskript für den Buchstaben A unterbreitet werden konnte. — Auch die Vorarbeiten zur Herausgabe der Physiokratischen Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden sind durch Geh. Rath Knies so gefördert worden, daß dem Erscheinen dieses Werkes während des nächsten Jahres mit Bestimmtheit entgegengesehen werden darf. — Für die Regesten der Markgrafen von Baden wurde von dem Hülfsarbeiter Dr. Fester sehr reiches Material gewonnen. — Von der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist unter Schulte's Redaktion der 4. Band mit Nr. 10 und 11 der Mittheilungen der badischen historischen Kommission erschienen; das 1. Heft des 5. Bandes befindet sich im Drucke. — Der Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Körperschaften und Privaten des Großherzogthums widmeten sich auch im Jahre 1888 in den vier durch Baumann, Roder, v. Weech und Winkelmann vertretenen Bezirken mit großem Eifer und Erfolg 60 Pfleger. Im ganzen liegen jetzt Berichte und Verzeichnisse über die Archive und Registraturen von 1051 Gemeinden, 415 katholischen, 192 evangelischen Pfarreien, 3 katholischen Kapiteln, 22 Grundherrschaften, 5 Standesherrschaften, 4 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten, 3 Gymnasien, 1 Alterthumsverein und 64 Privaten vor. In den Mittheilungen der badischen historischen Kommission sind bis jetzt Verzeichnisse über die Archivalien von 337 Gemeinden, 134 katholischen, 77 evangelischen Pfarreien, 1 katholischen Kapitel, 4 Grundherrschaften, 27 Privaten, 1 Lehr- und Erziehungsanstalt, 1 Alterthumsverein und 1 Gymnasium veröffentlicht. — In Erledigung des in der vorjährigen Plenarsitzung gefaßten Beschlusses, der Bearbeitung einer Geschichte der Abtei Reichenau näher zu treten, wurde beschlossen, zunächst als Vorarbeit mehrere Hefte Quellen zur Geschichte dieser Abtei herauszugeben. — Ein anderer Antrag, künftig alle Jahre ein etwa vier Bogen starkes Neujahrsblatt (wie sie seit langer Zeit, von großem Beifall begleitet, in der Schweiz zu erscheinen pflegen) herauszugeben, das in allgemein verständlicher Form, doch unter Festhaltung der strengwissenschaftlichen Grundlage, je ein Thema aus der Geschichte des badischen Landes und seines Fürstenhauses behandeln soll, fand ebenfalls die Zustimmung der Kommission.

Nachtrag.

Zu Band 63, 544. Wegen der Schreibung Barsenius vgl. Z. D. M. G. 34, 735. H. G.

Julius Weizsäcker.

Von

Heinrich v. Sybel.[1])

Unsere diesjährige Zusammenkunft beginnt unter dem schmerzlichen Eindruck eines schweren Verlustes, welchen die historische Kommission vor wenigen Wochen erlitten hat. Unser trefflicher Freund und Genosse Weizsäcker ist in Kissingen, wo er im vorigen Jahre die Heilung von einem langjährigen Übel gefunden, durch ein plötzlich entstandenes, rasch entwickeltes neues Leiden am 3. September dahin gerafft worden. Wir haben unsern verehrten Kollegen Kluckhohn und Hegel zu danken, jenem, daß er dem Verewigten in dessen Schmerzenstagen tröstend zur Seite gestanden, diesem, daß er ihm im Namen der Kommission die letzte Ehre erwiesen und Lorber und Palmen auf den Sarg gelegt hat.

Julius Weizsäcker, geboren am 28. Februar 1828, Sohn des lutherischen Pfarrers zu Öhringen im Hohenloheschen, studirte, dem väterlichen Berufe folgend, im Tübinger Stifte Theologie, wo Chr. Baur's überwiegender Einfluß seinem Geiste die allgemeine Richtung auf historische Anschauung gab, so daß er nach wohlbestandenem theologischen Examen sich definitiv für das

---

[1]) Gesprochen bei Eröffnung der 30. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften am 1. Oktober 1889.

geschichtliche Studium entschied, und in Berlin zu Ranke's eifrigsten und begabtesten Schülern zählte. Nach einem kurzen, fränkischen Forschungen gewidmeten Aufenthalte in Paris, übernahm er zuerst eine Repetentenstelle an der Klosterschule zu Blaubeuren, erlangte 1855 aber eine gleiche Anstellung am Tübinger Stifte, mit dem Rechte Vorlesungen zu halten, was ihn dann vier Jahre später zur förmlichen Habilitation als Privatdozent der Geschichte führte. Als Dozent behandelte er in dieser Zeit eine lange Reihe mannigfaltiger Gegenstände mit großem Fleiß und anregender Lebhaftigkeit. Seine literarischen Studien richteten sich, an die theologischen Lehrjahre anknüpfend, auf das Gebiet der fränkischen Kirchengeschichte: im Jahre 1858 veröffentlichte er in Niedner's Zeitschrift eine größere Abhandlung über Pseudo-Isidor und Hinkmar; 1859 folgte eine mustergültige Erörterung des Dogmas von der göttlichen Vorherbestimmung im neunten Jahrhundert, sowie eine Untersuchung über den Kampf gegen den Chorepiskopat im fränkischen Reiche. Schon diese ersten Arbeiten, auf die er noch einmal 1860 in einer resumirenden und verbessernden Abhandlung über die pseudo-isidorische Frage zurückkam, zeigen die Richtung und die eigenthümlichen Vorzüge des heranreifenden Gelehrten: einen nie versagenden Scharfblick der Beobachtung, eine erschöpfende Gründlichkeit der Forschung, eine fast peinliche Genauigkeit in der Feststellung der Ergebnisse. So ist er geblieben bis zu dem letzten Tage seines Wirkens, gewissenhaft und zuverlässig, selbstlos jede Kraft an jede übernommene Aufgabe setzend, Erholung lediglich in dem Wechsel der Arbeit suchend, und zu allen Zeiten nur einer einzigen Pflicht zu wenig eingedenk, der Pflicht der Selbsterhaltung.

Sehr bald nach seiner Habilitation in Tübingen gelangte an ihn der Antrag, der für seinen ganzen weitern Lebensgang entscheidend werden sollte. König Max hatte 1857 die Herausgabe der deutschen Reichstagsakten genehmigt und dieselbe 1858 bei der Gründung unserer Kommission unter deren Unternehmungen eingereiht. Gleich nachher folgte der mit der Spezialredaktion beauftragte Georg Voigt einer Berufung an die Universität Rostock, und 1860 wurde Weizsäcker aufgefordert, an

dessen Stelle zu treten. Er war freudig bereit, und griff sofort mit wahrem Feuereifer das gewaltige Thema an. In schnellem Fortschritt war er heimisch auf dem weiten Gebiete, dem fortan der größte Theil seiner Anstrengungen und Lebensinteressen zu gehören bestimmt war. In kurzer Frist entstand ein umfassender, Schritt auf Schritt nach allen Richtungen ausgearbeiteter Arbeitsplan. Kräftige und tüchtige Mitarbeiter wurden herangezogen und dann mit ausdauerndem Fleiß die große Sammlung begonnen. Es ist nicht nöthig, hier auf den Verlauf der Arbeit des näheren einzugehen: sie hat sich gleichsam unter den Augen der Kommission mit stets gleicher Energie und Ausdauer fortgesetzt, und Weizsäcker selbst hat in der Einleitung zum ersten Bande, die für sich allein als ein Meisterwerk gelehrter Redaktion bezeichnet werden kann, ausführliche Rechenschaft darüber gegeben. Der einzige Tadel, der sich vielleicht erheben ließe, würde sich auf das Zuviel des Sammelfleißes und der Gründlichkeit richten, die Ausbeutung von 74 sehr ungleichwerthigen Archiven, unendliche Mühsal bei der Sammlung wichtiges und unbedeutendes Details, Angabe der Varia lectio bis in die kleinsten Einzelnheiten, infolge dessen sieben Jahre bis zum Erscheinen des ersten, eine wenig kürzere Pause bis zur Ausgabe des zweiten Bandes! Es waren zwei Umstände, welche die Breite dieses Verfahrens veranlaßten, einmal die von Leopold Ranke sehr bestimmt ertheilte Instruktion, bei der Dürftigkeit des Materials im 15. Jahrhundert jeden irgend auffindbaren Zettel einzuheimsen und abzudrucken, sodann die nicht minder dringende Aufforderung der Germanisten, aus dieser Edition eine Fundgrube für die bis dahin vernachlässigte deutsche Grammatik jener Zeit durch vollständige Mittheilung der Wortformen aus allen Dialekten zu machen. Es zeigte sich bald, daß Ranke's Besorgnis unbegründet, und statt des Mangels eher Überfülle zu erwarten, daß aber der Wunsch der Philologen für unsere Arbeitsmittel überhaupt unerfüllbar war. Weizsäcker trennte sich zwar schwer von dem seiner innersten Natur entspringenden Streben, nichts, aber auch gar nichts für einen künftigen Forscher zurückzulassen, fügte sich jedoch allmählich der sachlichen Nothwendigkeit, begann wichtiges

und unwichtiges unnachsichtig zu scheiden, die Auswahl und Behandlung des Materials nach strenger Zweckbestimmung zu beschränken, und so einen rascheren Fortgang des Unternehmens zu ermöglichen. Er hat dann auch die Genugthuung erlebt, eine Reihe von neun stattlichen Quartanten, die Reichstagsakten von 1376 bis 1431 umfassend, zur Vollendung gebracht zu sehen. Es darf auch hier wiederholt werden, was 1883 in dem Jubiläumsberichte der Kommission gesagt ist, daß Weizsäcker's Arbeit nach einstimmigem Urtheil der Sachverständigen als ein Muster wissenschaftlicher Quellenedition anerkannt wird, und daß durch die hier gewonnenen Aufschlüsse die deutsche Reichsgeschichte der erwähnten Periode zum ersten Male eine feste Grundlage gewonnen hat.

Die Entwickelung des Unternehmens trug ihm als Nebengewinn den Stoff zu mehreren Monographien ein: über den Straßburger Fascikel von 1431, den rheinischen Bund von 1254, die Entwickelung der Idee einer allgemeinen Reichssteuer, den Pfalzgrafen als Richter über den König, die Urkunden über die Approbation König Ruprecht's. Durch alle diese Arbeiten geht der gemeinsame Zug seiner bestimmt ausgeprägten Individualität: durchgreifendes und erschöpfendes Erfassen des Materials, fest geschlossene Beweisführung in der Verarbeitung des Stoffes, und eine nicht selten pointirte Sicherheit im Aussprechen des Resultats. Ihn zu widerlegen, wird an keiner Stelle leicht, seine Untersuchung zu vervollständigen, nur bei der Entdeckung bisher unbekannter Quellen möglich sein.

Sein Ruf als Forscher und Herausgeber ging allmählich durch alle Kreise der deutschen Gelehrtenwelt, so daß er nach und nach an fünf Universitäten ehrenvolle Vokationen erhielt, nach Erlangen, Tübingen, Straßburg, Göttingen, Berlin. Als akademischer Lehrer gehörte er nicht zu den glänzenden und fortreißenden Virtuosen des Katheders, obwohl er in jüngeren Jahren frisch und lebhaft die Dinge anfaßte, und namentlich die Charaktere der hervorragenden Männer mit innerem Verständnis zu zeichnen verstand. Später überwucherte bis zu einem gewissen Grade bei ihm die Weise des Editors die Aufgabe des Redners;

nach seiner gründlichen Gesinnung wollte er nichts sagen, für dessen Richtigkeit er mit sichern Quellenbeweisen nicht einstehen konnte, und begann demnach den Umfang seiner Vorlesungen gewöhnlich auf einen sehr enge bemessenen Zeitabschnitt zu beschränken, woraus sich dann von selbst eine gewisse Vorliebe für kritische Erörterung des Details und der Verzicht auf Darlegung weiter greifender Kombinationen und allgemeiner Gesichtspunkte ergab. Wer aber zuverlässige Belehrung und methodische Schulung suchte, fand bei ihm vollauf seine Rechnung; so hat er unter den Zöglingen der von ihm geleiteten Seminare zahlreiche Talente entwickelt und begeisterte Anhänglichkeit bei den besten seiner Schüler gefunden. Mit der wissenschaftlichen Förderung, die er ihnen spendete, verband er die persönliche Herzenswärme, welche den Lernenden in bleibendem Freundschaftsbande mit dem verehrten Lehrer zusammenschloß.

Weizsäcker war von der Natur mit ungleich reicheren und vielseitigeren Anlagen ausgestattet, als sein Lebensgang zur Entfaltung gebracht hat. Als er in jungen Jahren hier in unsere Mitte trat, lag auf dem Grunde seines Wesens eine innere Heiterkeit, die ihn nicht bloß zu einem höchst erfreulichen Genossen im geselligen Verkehr machte, sondern ihm auch die muthige Frische verlieh, mit der er die schwierigsten Aufgaben kräftig angriff und jede Anstrengung auf sich zu nehmen bereit war. Er hatte einen lebhaften ästhetischen Sinn und selbst eine starke poetische Ader; eine Reihe lyrischer Gedichte von vollendeter Form, tiefem Gefühl und reichem Gedankengehalt hat er damals geschaffen. Auch für die historische Darstellung besaß er ein ausgesprochenes Talent; ein öffentlicher Vortrag, den er 1861 in Liebig's Auditorium über Macaulay hielt, war in jeder Beziehung vortrefflich, und brachte die Politik, die Beredsamkeit und die wissenschaftliche Stellung des Engländers zu voller Anschauung. Mit gleicher Fähigkeit warf er sich einige Jahre später, während seines Tübinger Aufenthalts, in stürmischen Volksversammlungen dem schwäbischen Sonderthum entgegen, und brachte den nationalen Gedanken schlagfertig und erfolgreich zur Geltung. Aber schon damals hatte er den Ernst des Lebens tief empfinden

müssen. Der frühe Tod seiner geistig bedeutenden und äußerst liebenswürdigen Frau, dessen schmerzlichen Eindruck er niemals verwunden hat, warf einen düstern Schatten über sein Seelenleben. Nur um so fester klammerte er sich dann an den Trost der Arbeit, der rastlosen, gewissenhaften Arbeit an; so widmete er jede Minute, die ihm die, besonders in Berlin gewaltig heranwachsende Masse der akademischen Geschäfte freiließ, seinem großen Editionswerke: man kann sagen, sein Dasein ging auf in unsern Reichstagsakten. Da war denn auch durch lange Jahrzehnte hindurch keine Rede mehr von darstellenden Werken, in denen er das angeborene Talent bethätigt, und seinen Namen nicht bloß den Gelehrten, sondern der Nation bekannt gemacht hätte; erst in der letzten Zeit faßte er den Gedanken, die Geschichte König Ruprecht's zu schreiben, ohne jedoch zur gestaltenden Ausführung zu gelangen. Bereits war er gebeugt durch die Überlast der Geschäfte und von nagender Kränklichkeit befallen; seitdem ging allmählich, nicht sein Streben und Mühen, wohl aber seine Kraft zur Neige. Seine Stimmung wurde ernster, die frohen Momente seltner, der gesellige Verkehr beschränkter. Was aber ungeändert und ungeschwächt blieb, war seine Gesinnung. Er war der sorgsamste Vater, der fleißigste Lehrer, der treueste Freund. Diese Treue hat er auch seinem Lebenswerke, den Reichstagsakten, bis zum letzten Athemzuge bewahrt. Noch in den Fieberphantasien der tödlichen Krankheit war er mit der bevorstehenden Kommissionssitzung und den dort zu stellenden Anträgen beschäftigt.

Wenn irgend wer, hat er es verdient, daß wir seiner frucht- und opferreichen Thätigkeit mit warmer Dankbarkeit ein ehrendes Angedenken bewahren. Möge es uns vergönnt sein, daß der Geist, in dem er gewirkt hat, auch ferner auf allen unsern Arbeiten ruhe!

Der Versuch eines Nationalkonzils in Speier den 11. November 1524.[1])

Von

J. Weizsäcker.

Die Veranlassung, einige Punkte aus der Reichstagsgeschichte des Jahres 1524 zu untersuchen, hat die Edition Balan's Monumenta reformationis Lutheranae gegeben. Es handelte sich dabei nicht um eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, sondern nur um einige zufällige Bemerkungen, wie sie sich bei gelegentlicher Lektüre dieser interessanten Aktenstücke aufdrängen.

Man hat schon früher Gewicht gelegt auf den Frühjahrsbeschluß des Nürnberger Reichstags des genannten Jahres, im November zu Speier eine „gemeine Versammlung Teutscher Nation" zu halten. So Ranke in seiner Reformationsgeschichte. Er läßt jenen Beschluß ausgehen von einer protestantischen Mehrheit. Schon Baumgarten hat gezeigt, daß der Abschied das Werk der zu Rom stehenden Majorität war, und Arwed Richter hat sich dem angeschlossen. Die Bedeutung des Beschlusses wird dadurch nothwendig verändert.

Der Nürnberger Reichstag von 1524 wurde am 14. Januar eröffnet; der Kaiser war, neben seinem Bruder und Statthalter

---

[1]) Vorgelegt der Berliner Akademie der Wissenschaften (Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vom 31. Januar 1889).

Ferdinand, vertreten durch einen besonderen Bevollmächtigten, Hannart Vicomte v. Lombeque, der Papst durch seinen Nuntius Campeggi. Der Besuch der Versammlung ist nicht sehr stark. Außer anderen Dingen, die doch minder wichtig waren, tritt die religiöse Frage in den Vordergrund.

Das Wormser Edikt auszuführen, war auf dem Nürnberger Reichstag von 1522 bis 1523 abgelehnt worden [1]). Jetzt auf der Versammlung von 1524 erkannte man an, daß eine Verpflichtung dazu vorhanden sei; aber „soweit als möglich" sind die berühmten Worte, die damals hinzugefügt wurden. Es ist kürzlich versucht worden, die fatale Bedeutung derselben abzutönen [2]); aber schon Clemens VII. erkannte sehr wohl [3]), daß mit diesem Beisatz der ganze Beschluß keinen Werth habe.

Die Forderung eines allgemeinen Konzils war schon zu Worms, aber vergeblich, angeregt worden. Doch auf dem Nürnberger Tag von 1522 bis 1523 drang sie durch; sie wurde dann auf unserer Versammlung wiederholt, und „ein gemeines freies universalconcilium der Christenheit" kam in den Abschied, zugleich aber, um zu bestimmen, wie es von jetzt ab bis zu diesem allgemeinen Konzil gehalten werden müsse, „ein gemeine Versammlung Teutscher Nation". Ein einfacher Reichstag ist dies nicht, es ist etwas Besonderes. Schon der Name der Zusammenkunft hat etwas Auffallendes. Es wird vermieden, sie ein Konzil zu nennen, ihre Bezeichnung ist auch nicht die eines Reichstags. Aber schon im Abschied kommen dafür zugleich Ausdrücke vor, die sie auf die Stufe eines einfachen Reichstags zu stellen suchen, und Ferdinand's Schlußedikt vom 18. April, zugleich Ausschreiben der neuen Zusammenkunft, gebraucht ebenfalls die abschwächende Bezeichnung „eins gemeinen Reichstags und Versammlung", die am 11. November in Speier statthaben soll. Der Unterschied ist deutlich und kann nur absichtlich sein. In

[1]) Redlich, der Reichstag von Nürnberg 1522 — 1523 (Leipzig 1887) S. 124. 148.

[2]) Richter, der Reichstag zu Nürnberg 1524 (Leipzig 1888) S. 103 Anm. 2.

[3]) Balan Nr. 154 S. 341.

der That sollen da Reichstagssachen vorkommen, wie der Türkenkrieg. Aber wir wissen schon, daß es sich auch um die religiöse Frage dabei handelte, und es wird bestimmt, daß die gelehrten Räthe der Fürsten die disputirlichen Punkte für die Versammlung vorbereiten sollen, auch die bekannten Gravamina der deutschen Nation für einen Beschluß herzurichten sind. Niemand konnte wissen, wann ein allgemeines Konzil zusammentreten würde, eine vorläufige Ordnung der kirchlichen Dinge mußte aber geschaffen werden, und die Ordnung der Lehre ist dabei eingeschlossen. Freilich alles nur provisorisch, denn dem allgemeinen Konzil durfte damit nicht vorgegriffen werden. Aber wenn es noch lange dauerte bis zu diesem letzteren, oder wenn dasselbe gar nicht zu Stande kam, dann konnten die Beschlüsse dieser gemeinen Versammlung deutscher Nation ihrerseits lang genug dauern, um so definitiv zu werden, wie jemals ein Definitivum gewesen ist. Und darum war diese Speierer Versammlung auf den 11. November in der That von höchster Wichtigkeit.

Wenn man die Frage entscheiden will, welchen Charakter diese mit so verschiedenen Namen belegte Zusammenkunft haben sollte, so kommt sehr viel darauf an, wie sie zusammengesetzt war. Der Abschied von 1524 hat nichts darüber. Aber Campeggi, wo er von der communis congregatio Germanicae nationis spricht, hat sich geäußert [1]). Dinge, die zur fides gehören, sagt er, lassen sich in tanto hominum numero et diversitate, wie sie dort sein wird, nicht debattiren. Also eine große Versammlung, wohl größer als der Reichstag, aus weltlichem und geistlichem Stande gemischt, wo Leute mitthun sacrarum literarum imperiti et decretorum nostrae religionis expertes. Während auf Konzilien die Laien sonst nur als Zeugen, Rathgeber, Kläger erscheinen dürfen, sind sie hier als Theilnehmer vorausgesetzt; das ist es, quod affectare videntur et petunt., die Zulassung von omnis ordinis homines; es befindet sich da eine plebs [2]) una

[1]) Balan Nr. 152 S. 333.

[2]) Wohl die Theologen und Juristen, die auch bei der Zusammensetzung des „wahrhaft freien allgemeinen christlichen Konzils“ vorkommen, wie es auf

cum principibus praelatis et comitibus [1]), und sie alle dürfen sententiam dicere, der technische Ausdruck für votiren. Und Campeggi hat große Sorge um den Ausgang: quid futurum sit quaeve decreta haberi inde possint, quisque sibi cogitet. Ein Reichstag ist das jedenfalls nicht. Und Hannart spricht es deutlich aus, was für eine Versammlung eigentlich gemeint war. Zwar nennt er sie, mit ausdrücklicher Berufung auf den Abschied, une journée impériale [2]), aber die wahre und ursprünglich beabsichtigte Bedeutung derselben kommt zu Tag mit der Bezeichnung ung concille nationnal de la dite province d'Allemaigne [3]) und wiederholt du concille nationnal [4]). Und unbekümmert um Campegi, der auf diese Idee nicht eingehen will, hält man daran fest [5]):

et par ainsi les dits estatz se sont resoluz, affin de pourveoir a ses nouvelles doctrines et heresies Lutherianes, que tous les princes compareront en personne à la dite journée de Spier et ameneront les plus doctz personnes qu'ilz pourront recouvrer, avec les adviz de toutes leurs universitez, pour en cesthuy affaire donner quelque ordre, en attendant que le concille generale se pourra faire et celebrer en Allemaigne.

Der Zusammensetzung der Gesellschaft, wie sie Campeggi schildert, kommt das baierische Gutachten ganz nahe [6]):

so den ain gemain concili vielleicht nit pald mocht gehalten werden und auch ander nationen nit in der irtung waren wie die Teutschen, war dieserzeit nichts pessers, dardurch dise

---

dem Schmalkaldener Konvent, Februar 1537, von Johann Friedrich gedacht wurde (Ranke 4, 69).

[1]) Bei Balan heißt es principibus; diese sind aber ja eben schon erwähnt.

[2]) Lanz, Korrespondenz Kaiser Karl's V. 1, 124. 126.

[3]) Ebenda S. 125.

[4]) Ebenda S. 127 Abs. 2; vgl. ebenda unten: par ung concille general ou national. Auch „que cependant se fera ung concil national d'Allemagne" bei Ranke 2, 99 Anm.

[5]) Ebenda S. 127.

[6]) Mitgetheilt von Druffel in d. Münch. akad. Abhandl. 1885 S. 65 bzw. S. 659 Anm. 3.

irtung ausgereut und abgestelt mocht werden, dan das man sich vergleicht ain synodum Teutscher nation zu halten, darauf man von allen gegenten Teutscher nation frum gelert und verstendig leut schickt, von disen irtungen zu disputiren ratslagen und mit vleis zu handeln, das sie ausgereut und zu guten christlichen wegen pracht würden.

Es war aber nicht leicht, die Zusammensetzung einer Versammlung von so neuem Begriff genau und sicher zu definiren. Jedenfalls, das sieht man, wird sie keineswegs gedacht als zusammengesetzt aus bloß geistlichen Elementen [1]), sondern sie ist geistlich-weltlicher Natur, ja es macht eher den Eindruck, daß das einmal vorhandene Thema eines Reichstags zu Grunde gelegt war, der ja von selbst schon viel geistliches Element in sich trug und dem sich die anderen Bestandtheile anzuschließen hatten. Aber vom Reichstag selbst unterscheidet doch auch Campeggi die Versammlung bestimmt, die er, dem Reichsabschied entsprechend, als congregatio oder communis congregatio Germanicae nationis [2]) bezeichnet, und von der er den damaligen Nürnberger Reichstag als conventus sich abheben läßt. Zu einer genaueren Festsetzung der Elemente derselben ist es dann aber, soviel man sieht, weiter nicht gekommen, weil die ganze Sache Schwierigkeiten fand und weil darüber eine neue umständliche Berathung entstanden sein würde, die auch nur schwer zu einem einmüthigen Ergebnis geführt hätte.

Karl selbst hat offenbar die Sache richtig getroffen, indem er später in seinem dritten Verbote der Versammlung sie ein conciliabulum nennt; der Konzilscharakter ist trotz dem Hohne der Diminutivform dabei doch ausgesprochen. Den aktenmäßigen Beweis, daß ein wirkliches Nationalkonzil die Absicht war, bietet

---

[1]) Theilnahme der Weltlichen mit Sitz und Stimme war ähnlich für das allgemeine Konzil schon auf dem Nürnberger Reichstag von 1522/3 in Aussicht genommen; Friedensburg in Waitz-Aufsätzen S. 502; Redlich, der Reichstag von Nürnberg 1522/3 S. 119; Ranke 2, 40—43.

[2]) Ähnlich der Ausdruck Karl's V.: convocatione di tutta la natione Germanica, oder einfach la detta convocatione. Vgl. Balan S. 351.

aber das von Richter veröffentlichte Stück[1]). Vierzehn Tage nämlich vor dem Abschiede vom 18. April kam am 4. April vorläufig ein Ständebeschluß zuwege, den päpstlichen Legaten zu bitten um ein Konzil und zwar „ein gemein oder nacionalconcil" je nachdem man das eine oder das andere am schnellsten und geschicktesten erhalten könne; auch Zeit und Ort dieser Versammlung sollten gleich mit dem Legaten vereinbart werden. Man macht dabei aber nicht einen principiellen Unterschied zwischen beiden Versammlungen, sondern nur den der praktischen Zweckmäßigkeit. Sie stehen im Vorschlag auf gleicher Linie: entweder das eine oder gleich das andere, entweder ein allgemeines oder gleich ein nationales Konzil. Der Gedanke fällt uns schwer, den Beschluß nicht einer Stimmung für die neue Lehre zuzuschreiben. Wir können es aber nicht, denn die Mehrheit der Versammlung war in der That altgläubig, und an eine Begünstigung Luther's nicht zu denken. Nicht Abneigung gegen die Unterwerfung unter die alte Kirche bringt hier den Gedanken eines Nationalkonzils hervor, sondern nur die Sorge um die Beruhigung Deutschlands; selbst auf dem partikularen Wege soll diese versucht werden, für den Fall, daß sich das allgemeine Konzil, das man doch formell dabei voranstellte, nicht erreichen lasse. Die neue Lehre aber glaubte man eventuell so am bequemsten zurückzuweisen und sicherer, als wenn man erst auf ein allgemeines Konzil warten sollte. Das vorhin genannte baierische Gutachten zeigt sogar, daß diese Stimme aus der Nürnberger Mehrheit das allgemeine oder aber das nationale Konzil nur als Mittel ansah, die neue Lehre geradezu „auszurotten", und so kann die Idee der Berufung eines Nationalkonzils ganz wohl, wie man vermuthet hat, von Baiern selbst ausgegangen sein, ist jedenfalls von Baiern begünstigt worden[2]). Nicht anders berichtet auch Hannart an Karl, daß das Nationalkonzil dazu bestimmt ist, den neuen Lehren und lutherischen Ketzereien abzu-

[1]) Richter S. 103 aus den Frankfurter Reichstagsakten.
[2]) Richter S. 104 f.

helfen [1]). Dem Einfluß Campeggi's ist es dann wohl wesentlich [2]) zuzuschreiben, daß im Abschiede des Nürnberger Tags Abstand genommen wurde von der definitiven Entscheidung der Glaubenssachen durch ein eventuelles Nationalkonzil; das letztere blieb zwar in Aussicht, aber seine Entscheidung sollte nur noch eine provisorische sein, die Glaubenssachen nur regeln für die Zwischenzeit zwischen jetzt und einem allgemeinen Konzil, das ja noch länger auf sich warten lassen konnte. Und etwas wurde noch zu Stande gebracht: der deutliche Ausdruck „Nationalkonzil" ist im Abschied des 18. April aus dem Ständebeschluß vom 4. April nicht wiederholt, im Abschied ist nur die „gemeine Versammlung Teutscher Nation" als Rest davon stehen geblieben, und in das Mandat vom gleichen Tag hat Ferdinand das Wort „Reichs" hineingeschwärzt [4]). Auch in der Bestimmung des Gegenstandes und Zweckes der Speierer Versammlung tritt eine Änderung ein. In dem Beschluß vom 4. April war die religiöse und kirchliche Sache als der einzige Gegenstand derselben bezeichnet worden, sie ist eben als Konzil gedacht; jetzt kommt auch die türkische Angelegenheit hinein, im Abschied [5]) und im Mandat, und nun ist es von selbst das reine Konzil nicht mehr in dem Sinne, wie es ursprünglich gedacht war.

Der Kaiser wurde zuerst vom Papste unterrichtet über die Nürnberger Beschlüsse, noch ehe er aus Deutschland Nachricht und Reichstagsabschied erhalten hatte. Clemens war wohl der Auszug des Abschiedsentwurfes vom 12. April rasch durch Campeggi zugekommen, dessen lateinische Übersetzung sich in dessen Händen befand [6]). Der Papst will durchaus nichts wissen von

---

[1]) S. oben S. 202 pourveoir à —.

[2]) Etwaige andere Einflüsse außerdem s. die Vermuthung Richter's S. 107 oben.

[3]) Zunächst in dessen Entwurf vom 12. April; Richter S. 107 Anm.

[4]) „Künftige gemeine des Reichs Versammlung" und Ähnliches hat auch schon der Abschied neben „gemeine Versammlung Teutscher Nation".

[5]) Hier wohl auch noch der gemeine Frieden im Reich.

[6]) Balan Nr. 151; Redlich S. 109.

der Speierer Versammlung der geistlichen und weltlichen Stände, die über Religion und Lehre verhandeln soll und zwar ohne den Papst. Er beschwert sich [1]) zugleich bei Karl über Ferdinand wegen dessen, was er in den österreichischen Ländern vor sich gehen läßt. Man darf es ergänzen durch das, was dann im weiteren von Deutschland überhaupt, insbesondere vom Reichstag, klagend erzählt wird. Und so werden in übertreibender Weise die Nürnberger Entscheidungen berichtet, die unter dessen Auspizien vor sich gegangen sind. Ganz besonders aber ist er gegen Hannart erbost, wie wir aus dessen Haltung zu dem Speierer Projekt begreifen. Diesem nämlich war es Ernst mit dem Speierer Tag, oder er hält ihn doch für unvermeidlich. Daher am 26. April sein Rath an den Kaiser [2]), einen notabeln Doktor der Universität Löwen oder anders woher zu deputiren,

pour entretenir es disputes qui se feront a icelle journee sur la dite nouvelle doctrine et secte Lutherane,

auch die Versammlung in der Hand zu behalten durch Sendung einiger zuverlässiger Ambassadeurs und Bevollmächtigung Ferdinand's als seines lieutenant, doch hält er es für einen Gewinn wie Campeggi, daß für die Speierer Versammlung der Name Nationalkonzil vermieden worden sei [3]). Gleichwohl natürlich paßt er unter diesen Umständen dem Papste nicht. Karl soll ihn sofort abschaffen [4]), ihn durch einen homo ben instrutto ersetzen, und zwar durch einen aus Spanien, an welchem Fürsten und Völker erkennen, daß der Kaiser, da doch der Abschied wenigstens formell in seinem Namen ausgegangen war, das Geschehene bereut und beklagt, der ihnen sagt, daß von irgend einer Versammlung in Glaubenssachen, die ja das Volk nichts angehen, nicht die Rede sein darf. Karl soll der neuen Versammlung entgegenwirken; denn, wenn er nicht aufpaßt, so kann

[1]) Balan S. 339 Nr. 154.

[2]) Lanz S. 127.

[3]) So Ranke 2, 99 Anm., wohl aus dem Wiener Archiv.

[4]) Geradezu Abschaffung muß gemeint sein, denn der neue ist ja dazu bestimmt, das bisherige zu desavouiren, wie man gleich im folgenden sieht.

ihm nicht bloß Deutschland verloren gehen, sondern auch andere Länder, die sehr leicht anzustecken sind.

War schon dieser Brief an Karl sehr deutlich inbetreff Ferdinand's, so schrieb Clemens doch noch heftiger an den letzteren selbst. Er nimmt zwar anfangs den Mund voll von langen, tönenden Worten über die Vortrefflichkeit des hohen Adressaten, und wie sehr er ihm vertraue. Aber es kommt gleich anders. Er ist nämlich zugleich lauter Verwunderung, und der Schmerz übermannt ihn, daß Ferdinand vermocht hat, dabei zu sein, als in Nürnberg das, was durch das Wormser Edikt erledigt schien, wieder in das Gebiet der Kontroverse gezogen wurde, um erst noch auf einem neuen Tag zu Speier [1]) entschieden zu werden; das sei ein wahrer Hohn für den apostolischen Stuhl und für den Kaiser und für dessen Vertreter Ferdinand selbst. Die paar vorausgehenden liebenswürdigen Phrasen täuschen uns so wenig, wie sie Ferdinanden damals getäuscht haben können; sie sind doch nur eine Art Arenga der Höflichkeit zu Liebe. Ähnlich ist auch jener erwähnte schwere Tadel, den der Papst bei Karl gegen den Bruder erhebt, mit Komplimenten für Ferdinand's Person eingeleitet [2]). Wie Clemens schreibt, wenn er wirklich zufrieden ist, sieht man in seinem Briefe an den Kurfürsten von Trier [3]); da ist es ihm Ernst mit seinem Lobe. Ferdinand hat die Vorwürfe der Kurie auch wirklich empfunden, und sich am 30. Juli ausführlich dagegen vertheidigt [4]).

Die von der Kurie an Karl gerichtete Botschaft wirkte sofort. Wahrscheinlich im Juni ließ er dem Papste melden, er wolle den Speierer Tag mit allen Kräften verhindern und sei sehr betrübt über dessen Ankündigung. Im Moment schreibe er nach Deutschland an Ferdinand, an das Reichsregiment, an Kurfürsten und Stände. Ja er schickt sogar Abschriften dieser Briefe nach Rom. Nur verschweigt er, daß er zugleich auch an seinen

---

[1]) In futura dieta, Balan Nr. 155 S. 347. Der Brief ist vom 11. Mai.
[2]) Balan S. 339.
[3]) Vom gleichen Tage, 11. Mai; Balan Nr. 156 S. 348.
[4]) Balan Nr. 162 S. 357.

in Rom so verhaßten Hannart schrieb. Aber die Aufhetzung durch Clemens hatte bei Karl noch eine ganz andere, scheinbar gefährliche Wirkung gehabt. Wenn ihn der Papst vor dem Nationalkonzil warnte, so weiß Karl eben dieses Nationalkonzil nicht besser zu eliminiren, als durch ein Universalkonzil, das man gleich auf nächsten Sommer ausschreibe et più presto che si potesse fare[1]). Und weil die Deutschen verlangen, daß es in Deutschland gehalten werde, so könne der Papst ja Trient dafür bestimmen, das die Deutschen zu Deutschland rechnen, obschon es, so schreibt der deutsche Kaiser, in Italien liege. Mußten diese Worte einen ängstlichen Eindruck auf Clemens machen, so lassen ihn die folgenden Sätze wieder aufathmen. Denn Karl fährt fort, man könne dieses allgemeine Konzil dann noch vor dem Zusammentritt auch an einen zweckmäßigeren Ort verlegen, nach Rom oder in eine andere italienische Stadt, und dann lasse es sich auch immer noch verschieben à nostra requisitione. Dieses todtgeborne Projekt eines allgemeinen Konzils kann nur erheiternd wirken[2]). Freilich, daß sich schließlich um dasselbe noch herumkommen lasse, ist auch die Meinung Campeggi's[3]).

In der That aber schrieb Karl zugleich die ganze Reihe von Briefen nach Deutschland, von denen er dem Papste gesprochen hat, und wir haben sie noch[4]) unter dem unvollständigen Datum des Juni 1524, wo also die Tagesangabe fehlt. Bloß den Brief an Ferdinand besitzen wir nicht mehr, aber er ist ziemlich rekapitulirt in dem an Hannart. So eifrig Karl nun auch sich bei Klemens gezeigt, von dem er die erste Mittheilung über den Verlauf der Dinge am Reichstag erhalten und dem er dafür dankbar war, so schreitet er doch nicht zur gewünschten Absetzung Hannart's, drückt diesem aber seine Befremdung darüber aus, daß er ihm nicht geschrieben. Natürlich, denn er hatte ja eben

[1]) Denn seine erwähnten Briefe nach Deutschland würden vielleicht nicht befolgt und er selbst könne nicht so rasch dahin kommen.

[2]) Balan Nr. 158 S. 351.

[3]) Balan S. 369.

[4]) Notizenblatt, Beil. z. Archiv f. österr. Gesch.-Qu. (1852) 2, 97 ff., wo Chmel sie edirt hat.

die wichtigsten Nachrichten nicht durch ihn, sondern von der Kurie erhalten. Auch in den Briefen an die übrigen Adressaten ist er befremdet, und zwar über die in Deutschland bestehenden Absichten, und verbietet, dem Wunsche des Papstes entgegenkommend, auf's strengste die Speierer Versammlung, das concil insunderheit, das Nationalkonzil also; mit schweren Strafen bedroht werden wenigstens die Städte, die Fürsten noch nicht, jenen scheint ihre Haltung zu Nürnberg [1]) besonders verübelt zu sein. Er stellt es aber seinem Bruder Ferdinand anheim, ob er diese Verbotsbriefe an ihre Adressen ausgeben will, er soll nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit handeln. Behalte er sie zurück, so daß also das Nationalkonzil nicht verboten wird, so soll er den Grund davon dem Papst und dessen Nuntius darlegen, und sich auch weiterhin in der Sache mit Campeggi in's Benehmen setzen. Man sieht, er läßt auch Ferdinand auf die Klagen des Papstes nicht fallen, sondern erweist ihm noch großes Vertrauen in der Sache, würde freilich auch keinen Ersatz für ihn gehabt haben. Ferdinand mußte zudem wissen, ob die Verbotsbriefe zur Lage der Dinge passen, ob sie das Nationalkonzil verhindern oder sonst nützlich wirken konnten [2]). Der Schilderung des Papstes allein will eben Karl dabei sichtlich nicht so weit vertrauen, daß er darauf, ausschließlich, seine Maßregeln baute. Es wird aber der Brief Karl's an Ferdinand ziemlich ebenso unzufrieden und unfreundlich gewesen sein, wie der an Hannart, der Adressat wird ihn vernichtet haben, und deshalb ist gerade er allein nicht mehr vorhanden. Man sieht andrerseits wohl, wie sehr der Kaiser durch Bericht und Warnung des Papstes für diesen gewonnen war; denn er sagt den Seinen, und sicher auch Ferdinanden, nichts darüber, woher er seine Nachrichten hat, obwohl wir es heute wissen. Er sagt aber in seinem zuletzt

[1]) Darüber Richter an verschiedenen Stellen.

[2]) Notizenblatt a. a. O. S. 97. Er habe gehört, wie bei Etlichen im Reich vorgehabt werde, ein Universalkonzil oder Partikularkonzil oder andere dergleichen Versammlung, ohne Erlaubnis und Befehl von päpstlicher und kaiserlicher Seite, auszuschreiben. Die Speierer Zusammenkunft ist mit dem Namen eines „concilii oder Versammlung" bedacht.

geschilderten, ziemlich gleichzeitigen Brief an den Papst [1]) auch nichts davon, daß er die Ausführung des Verbots nicht ohne weiters angeordnet, sondern in das Gutdünken Ferdinand's gestellt hat! Clemens hat das dann durch Campeggi erst erfahren [2]). Der Letztere hofft, Ferdinand bestimmen zu können, daß er das Verbot wirklich publizirt. Er sieht freilich voraus, daß es dann bei den Lutheranern ein großes Geschrei geben werde bis an die Sterne hinauf. Trotz der Hoffnung Campeggi's folgte Ferdinand seinem Rathe nicht, vielmehr hat er sich den Gebrauch von seiner Vollmacht gestattet, daß er den Speierer Tag nicht verbot. Und doch wußte er, wie unangenehm dieselbe seinem Bruder sein werde. Denn noch ehe er von diesem den eventuellen Verbotsbrief erhielt, schrieb er an ihn am 13. Juni, u. a. gerade deshalb. Da räth er Karln, zwei oder drei große Herren aus Deutschland nach Speier zu beauftragen, als die geeigneten Organe, um der Versammlung zu verstehen zu geben [3]), daß sie über die lutherische Sache nicht zu verhandeln habe, also über den Haupttheil ihres Programmes nicht. Zugleich aber gesteht er Karln, zu Speier solle auch der Anfang mit Verhandlungen über das negotium electionis gemacht werden, das ihm für seine Person am Herzen lag [4]). Dies für sich, die Türkenhülfe für's Reich, diese Dinge lägen ihm am Herzen, die Elimination des eigentlichen und ursprünglichen Versammlungszwecks beanstandet er nicht, nur der Versammlung von sich aus diese Grenzen zu ziehen. Karl soll das Odium auf sich nehmen, alle die an dieselbe geknüpften Erwartungen zu täuschen.

Nachdem aber Karl jetzt den Nürnberger Abschied erhalten hatte, waren seine Bedenken nicht gewichen. Er weiß nunmehr, daß es nicht dazu gekommen ist, den bevorstehenden Speierer Tag im Nürnberger Abschiede zu erwähnen als förmliches Nationalkonzil, und nennt ihn deshalb selbst auch nur „ein general

[1]) Hier oben S. 207.

[2]) Balan Nr. 166 S. 367: quella clausola che scrive cesare ne la soa lettera —.

[3]) Archiv f. österr. Gesch.-Qu. 1², 141 f.

[4]) Ebenda S. 142.

und gemain Teutscher Nation Versamlung". Aber er fürchtet auch, daß derselbe Tag, wenn er einmal beisammen ist, jeden Augenblick zu einem Nationalkonzil, was er von Anfang im Gedanken der Stände gewesen, auswachsen kann, und davon will er so wenig etwas wissen wie der Papst. Daher erläßt er nun abermals ein Verbot dieser Versammlung, und zwar am 15. Juli[1]). Diesmal scheint Ferdinand nicht wieder die Freiheit der Wahl bekommen zu haben, ob er es publiziren will oder nicht. Der Kaiser selbst war diesmal genügend unterrichtet über die Sachlage, und hätte sich auch nach der Erfahrung, die er mit dem ersten Verbote gemacht, diesmal nicht wieder dem Belieben Ferdinand's überlassen. Die Sprache des neuen Verbotes ist strenger als die des alten. Der Kaiser zeigt sich nicht bloß wie das erste Mal „befremdet" gegen die Stände, sondern er hat gegen sie noch außerdem „nit ain clain beswerd und misfaln", ja er bedroht im Fall des Zuwiderhandelns einen Kurfürsten mit der Pön des Wormser Edikts, die Städte noch besonders scharf, wie im Juni-Verbot schon geschehen war. Und nun muß man bedenken, daß doch der Nürnberger Abschied, in welchem der sündhafte Speierer Tag angekündigt wurde, unter den Augen Ferdinand's entstanden und mit dem Namen des Kaisers versehen worden war, und nun wird dieser Abschied von letzterem öffentlich so hart verurtheilt. Es läßt dies den tiefsten Zwiespalt zwischen beiden Brüdern erkennen, wie denn in der That ihre Ansichten damals stark auseinandergingen.

Da Ferdinand das zweite Verbot, vom 15. Juli, nun publiziren mußte, hat er es auch gethan, er schickte es an das Regiment zur weiteren Verbreitung im Reich. Aber es ist charakteristisch, wie er es that. In dem Begleitschreiben an das Regiment[2]) nämlich kann er sich nicht enthalten, des Bruders mit

---

[1]) Förstemann, N. Urk.-B. S. 204—206, und Luth. ed. Walch 15, 2705 Nr. 744.

[2]) Notizenbl. z. A. f. österr. Gesch.-Qu. (1852) 2, 245 f., 31. Aug. 1524. — Die Haltung des Reichsregiments zu dem Verbote s. Friedensburg, Reichstag zu Speier 1526 S. 8.

einigem Hohn zu gedenken: die Herren würden aus dem Verbotsbrief erkennen,

wie irer kai. Mt. die Handlungen in der Lutterischen Sachen, so auf jungst gehaltem Reichstag zu Nueremberg durch die Stende des h. Reichs geuebt sein, gefallen —

die der Kaiser eben in dem überschickten Verbotschreiben mit dem höchsten „Mißfallen" bedacht hatte! Es kommt aber noch besser! Er fährt nämlich fort: der Hauptpunkt in diesem kaiserlichen Schriftstück sei der, daß Karln die Abhaltung des Speierer Tages nur eben für den Augenblick nicht bequem sei:

dieweil wir nun aus gedachter kay. Mt. Schreiben den grossten Puncten dermassen versteen, das irer kay. Mt. den furgenomen Tag zu Speir diserzeit in derselben Luterischen sachen halten zu lassen nit gelegen sein will, desshalben ir kay. Mt. gedachten Stenden insonderheit schreibt.

Also das Verbot ist nur eine vorübergehende Maßregel, die Zeit kann ja kommen und kann bald kommen, wo der Kaiser ganz damit einverstanden sein wird! Damit ist aber dem Verbote des Kaisers ein großer Theil seiner Bedeutung genommen, und die Absicht Ferdinand's, indem er dieses gerade hervorhebt, war ohne Zweifel, den Eindruck desselben im Reiche wirklich abzuschwächen. Die Möglichkeit einer solchen milderen Auslegung des Verbots hatte aber Karl unvorsichtigerweise selbst dargeboten; denn er sagte in demselben [1]), man solle auf den Speierer Tag [2]) und andere Glaubensdisputationen sich in keinerlei Weise einlassen,

sonder [ohne] bebstlicher Hailigkait unser oder gemainer christlicher versamlung Auctoritet Ordnung und Zulassung,

diese Zulassung also behielt er sich noch vor, sie bleibt also auch möglich. Campeggi selbst mußte Ferdinanden zugeben [3]), daß der Tag somit nicht „totaliter" widerrufen wäre; aber er scheint nun umsomehr darauf gedrungen zu haben, daß Karl zu veranlassen sei, einen Wortlaut herzustellen, der keinem Rütteln

[1]) Förstemann S. 206.

[2]) Der stendt furgenomen concili.

[3]) Balan S. 369.

an dem definitiven und absoluten Charakter des Verbotes Raum lasse.

Dies ist der Ursprung des dritten Verbotes. Man kann zweifeln, daß Ferdinand, trotzdem, was von ihm und seinem Briefe [1]) gegenüber von Campeggi in dieser Hinsicht geäußert wurde, bei seinem Bruder wirklich auf die dritte, die totale Untersagung, gedrungen hat [2]). Daß diese Verschärfung des Verbotes dem Ferdinand sehr peinlich war, ist nach allem Vorangegangenen nur natürlich. Er hat schon Mitte November das aus Valladolid eingetroffene dritte Verbot an's Reichsregiment weitergegeben, aber noch bis zum 7. Dezember ist von dessen Eintreffen dem Campeggi nichts gesagt worden, und dieser erfuhr an genanntem Tage nur „che la dieta Spirense a niun modo si farà", aber immer noch nicht, daß dieses dritte Verbot bereits da war [3]). Und für eine Sache, die Ferdinanden so unangenehm war, daß er sie diese ganze Zeit vor dem Legaten geheim hält, obschon dieser sie jetzt jeden Tag von andrer Seite in Erfahrung bringen konnte, für eine solche Sache sollte sich eben dieser Ferdinand bei seinem Bruder verwandt haben? Die Vermuthung liegt nahe, daß man Karln auch diesmal unmittelbar von Rom aus bearbeitet hatte. Und jedenfalls war dann der Erfolg dieser Bearbeitung ein glänzender: das dritte und letzte kaiserliche Verbot, das der Kaiser in der That, mit dem Datum des 30. September, erließ, trug den in Rede stehenden absoluten Charakter [4]). Natürlich ist jetzt vollends nicht mehr in Ferdinand's Belieben gestellt, es zu veröffentlichen oder nicht. Aber auch die Fassung des neuen Edikts ist so deutlich und stark wie möglich. Denn der Speierer Tag wird darin als „omnino tollendus" bezeichnet, und der Kaiser schnitt sich selbst jeden Rückzug ab, indem er ihn als ein ganz verkehrtes und völlig unzweckmäßiges „conciliabulum" verwarf. Es ist eben „ein

---

[1]) El principe et li suoi, Balan S. 369.

[2]) Balan S. 370.

[3]) Balan S. 403.

[4]) Notizenblatt a. a. O. S. 246.

lateinisch ernstlich kays. Mandat [1])". Und Ferdinand erlaubt sich diesmal keine Bemerkung dazu. Aber auch er, der so zähe an dieser Versammlung festgehalten, erfuhr dabei wenigstens eine scheinbare Berücksichtigung, freilich keine Versicherung wegen seiner Königswahl, wohl aber wegen der Türkenhülfe. Man sieht jedoch dem kaiserlichen Schreiben die Verlegenheit an, weil es nicht möglich war, dieses Verlangen des Bruders ganz unerwähnt zu lassen. Denn das Schreiben schwankt zwischen zwei Projekten, in einem Satze wird der Termin des allgemeinen Konzils abhängig gemacht von der glücklichen Beendigung des Türkenkrieges [2]), und gleich darauf in einem anderen Satze soll eben dieser Türkenkrieg auf dem allgemeinen Konzil erst vorkommen [3]). Eine große Beruhigung konnte das für Ferdinand nicht ergeben, es war nur eine schlechte Vertröstung, auch wenn es von dem Generalkonzilium hieß, daß Clemens auf dessen baldiges Zustandekommen vertraue.

Indem Ferdinand dieses dritte und letzte Verbot des Kaisers, vom 30. September, das keiner Deutung Spielraum läßt, an das Reichsregiment schickte, that er es mit einem Begleitschreiben vom 15. November [4]). Man erkennt auch hier seine Mißstimmung. Er bezeichnet den eigentlichen Inhalt des kaiserlichen Aktenstücks nur ganz unbestimmt und verdrießlich als „betreffend die Lutterischen sachen" [5]). Es ist aber sicher doch das Begleitschreiben zu jenem Verbot, da es dazu paßt und beide das

[1]) Ebenda S. 251.

[2]) „Parta Christianis pace" kann im Zusammenhang nicht anders lauten.

[3]) „Quod (generale concilium) brevi omnino fore non diffidimus, quando praeter Lutherianam pestem hoc etiam tantopere res Turcica postulare videtur."

[4]) Notizenblatt S. 250 f.

[5]) Noch in seinem Schreiben vom 31. Aug. (Notizenbl. S. 245) war er deutlicher gewesen: den furgenomen tag zu Speier — in derselben Lutterischen Sachen. Die Kanzleinotiz auf dem Stück vom 30. September ist übrigens auch kurz: in re Lutheriana, des Luthers halb; deutlicher auf dem vom 15. November: den Luther belangen, hept den Reichstag zu Speier auf, 24.

gleiche Präsentatum vom 8. Dezember tragen, also beide mit einander beim Reichsregiment angekommen sind. Er sagt nun da, er habe das Verbotschreiben „vor ettlichen Tagen" erhalten, und so wäre also diese dritte Untersagung gerade in den Tagen bei ihm eingetroffen, wo der Speierer Tag, den sie anging, hätte gehalten werden sollen [1]). Freilich würde dies zu spät gewesen sein für eine wirksame Bekanntmachung des Verbots einer Versammlung, die auf 11. November bestimmt war. Aber das zweite Verbot mußte ja schon gewirkt haben gegen die Abhaltung an diesem Tage, und das dritte brachte dann eigentlich nur die Ergänzung, daß auch künftig überhaupt keine Aussicht sei, eine derartige Zusammenkunft geduldet zu sehen. Jedenfalls kam zu Speier am 11. November keine Versammlung irgend welcher Art zu Stande, obwohl eine ganze Zahl von Gutachten, die da in der religiösen Frage vorkommen sollten, bereits fertig stand [2]).

Man ist in jener Zeit noch öfter wieder auf den Gedanken eines Nationalkonzils zurückgekommen, so schon auf dem Reichstag von 1526; aber stets vergeblich. Ob es der Reformation zu Statten gekommen wäre, wenn es zu Stande kam, kann man bezweifeln, aber die Möglichkeit davon kann man auch nicht bestreiten. Den Versuch wäre es doch werth gewesen.

---

[1]) Etwas auffallend ist dieses zeitliche Zusammentreffen, aber der Zufall kann es so gewollt haben, und ob man deshalb bei dem Verbote des 30. September und dem Versendungsschreiben des 15. November eine künstliche Zurückdatirung annehmen soll, bleibt recht fraglich. Das Präsentatum beider Stücke, das ihre Ankunft beim Reichsregiment betrifft, ist doch jedenfalls sicher.

[2]) Im Gutachten der Reichsstädte vom 4. August 1526 heißt es: „darauf sich auch vill Oberkeiten mit iren Ratschlegen fertig gemacht"; bei Friedensburg, Reichstag zu Speier 1526 S. 554. Näheres bei Ranke 2, 102.

Der Konflikt zwischen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. über die Allodifikation der Lehne in den Marken.

Von

Heinrich v. Friedberg.

Nach den Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs.

Zu den Aufgaben, welche König Friedrich I. seinem Nachfolger in der Krone ungelöst hinterließ, gehörte — und nicht an letzter Stelle — eine Reform des Lehnswesens.

Die alte Reichsverfassung, nach welcher die Landgüter der Ritterschaft zwar von den den übrigen Unterthanen obliegenden Lasten befreit waren, dagegen die schwerste Last, die des Kriegsdienstes, allein zu tragen hatten, war im Laufe der Zeit unzulänglich geworden und erwies sich als vollends überlebt, seitdem das veränderte Wesen der Kriege und die dadurch bedingte Veränderung der Heeresverfassung stehende Heere nothwendig gemacht hatte.

Nichts desto weniger war die auf den Rittergütern ruhende Last: die Pferde für Kriegszwecke zu stellen, — die Roßdienstpflichtigkeit — stehen geblieben, und diese Last wurde um so drückender, je größer und dauernder die Kriege selbst sich gestalteten.

Allmählich vermochten die Rittergüter ihrer Pflicht, die für den Krieg nothwendige Zahl der Lehnpferde in natura zu stellen, nicht mehr zu genügen, und der Landesherr sah sich deshalb gezwungen, statt der Gestellung von Pferden, Beisteuern in Geld zu fordern, um auf diesem Wege zunächst die fehlende Zahl von

Pferden durch Ankauf ergänzen, überdies aber die noch sonst nothwendige Ausrüstung beschaffen zu können[1]).

Der große Kurfürst hatte im Laufe seiner Regierung viermal zu diesem Auskunftsmittel greifen müssen, und sein Sohn sah sich im Jahre 1704 wegen des „zum Theil im Lande, zum Theil in der Nachbarschaft noch immer continuirlichen Krieges", gleichfalls in die Nothwendigkeit versetzt „unter anderen Defensionsmitteln" den Roßdienstpflichtigen „vor jedes Lehnspferd 125 Reichsthaler" als Beisteuer zu den Kriegsunkosten aufzuerlegen.

Die von dem König Friedrich hier für ein Jahr ausgeschriebene Beisteuer überstieg die vom großen Kurfürsten während seiner ganzen langjährigen Regierungszeit eingeforderten, beträchtlich[2]), und es ist begreiflich, daß sie bei den Lehnpflichtigen mit Unzufriedenheit aufgenommen wurde, dem Lehnberechtigten aber den Gedanken nahe legte, daß es für beide Theile vortheilhafter sein würde, wenn jene unbestimmte, stets wechselnde Lehnpflicht in eine feste, von dem Wechsel der Zeitläufe unabhängige Geldabgabe verwandelt werden könnte.

Ein Versuch, welchen der König nach dieser Richtung hin machte, scheiterte aber schon an dem Widerspruch seines Geheimen Rathes — 1702 — und so fand Friedrich Wilhelm, als er 1713 die Regierung antrat, den alten Rechtszustand in seiner unveränderten und überlebten Gestalt vor. Daß derselbe nicht fortdauern dürfe, sondern zum Besten der allgemeinen Landessicherheit, wie zum eigenen Besten der Ritterschaft geändert werden müsse, galt ihm als unzweifelhaft, und er nahm darum die von seinem Vater versuchte, aber unausgeführt gebliebene Neuordnung der Angelegenheit alsbald wieder auf. Angesehene Männer aus den Kreisen der Ritterschaft, mit denen er sich vertraulich in Verbindung gesetzt hatte, waren auf die Gedanken des Königs bereitwillig eingegangen, der Minister v. Katsch hatte Vorarbeiten zur

---

[1]) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. 2 erste Hälfte, Beiträge von Petersdorff, S. 25.

[2]) Riedel, Magazin 3, 10.

Ausführung derselben bereit liegen, und so erachtete der König, schon wenige Jahre nach dem Antritt seiner Regierung, die Sache dazu angethan, um sie von neuem zur Berathung des Geheimen Rathes stellen zu können.

Am 3. Januar 1717 fand die entscheidende Sitzung desselben, unter dem Vorsitz des Königs statt, und unmittelbar darauf richtete er an die Minister eigenhändig einen Erlaß, in welchem er die Grundzüge niederlegte, nach denen er die ihm hochwichtige Angelegenheit „ohne weitern resonniren, so mir schwehr ankommt", geregelt wissen wollte.

Dieser in den Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin in der Urschrift des Königs befindliche und in den Beiträgen von Eisenberg und Stengel (4, 8) wortgetreu abgedruckte Erlaß[1]) ging dahin: daß der bisherige Lehnsnexus aufgehoben, die Lehne freies Eigenthum der Vasallen werden, Muthungen und Caduzitäten in Wegfall kommen, die Anwartschaften für erloschen gelten und an Stelle der Lehnpferde eine jährliche Steuer von 50 Reichsthalern, in den Provinzen des Guldenfußes — also in Pommern und Preußen — 50 Gulden treten solle.

Das von den Ministern nach diesen vom König gegebenen Grundzügen aufgestellte „Edict wegen Aufhebung der Lehne" wurde, nachdem derselbe es durch sein Marginale: „Guht" d. d. 5. Januar 1717 — genehmigt hatte, sofort veröffentlicht, damit „es jedem Kreis in ganzem Land, wo Lehnpferde seien, bekannt", und sodann darüber in einer Versammlung von Deputirten, die am 20. Februar 1717 in Berlin „gegen Diäten" zusammentreten sollten, „Resolution" gefaßt werde.

Die Erwartung, welche der König bei der Veröffentlichung des Edictes ausgesprochen hatte,

die getreue Ritterschaft, Vasallen und Lehnsleute würden die ihnen wiederfahrende besondere Königliche Gnade und Hulde mit gebührendem allerunterthänigsten Dank erkennen und dagegen gern übernehmen, von solchen ihren bisherigen Lehnsgütern eine solche billige Recognition

[1]) Anlage I. Die Worte „so mir schwehr ankommt" fehlen in dem Stengelschen Abdruck; sie sind allerdings so verlöscht, daß sie leicht übersehen werden konnten. Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 2, 79.

beizutragen, zumal da man ohne eine perpetuirliche Kriegsverfassung ohnmöglich einer beständigen Sicherheit und Tranquillität sich getrösten könne, ging nicht ohne Einschränkung in Erfüllung.

Denn neben der Mehrzahl der Kreise, welche sich allerdings rückhaltlos für die beabsichtigte Neuerung aussprachen, gab es doch auch Andere, welche sich nur sehr bedingt dafür, und noch Andere, welche sich ganz und gar dagegen erklärten, weil der „Ruin" der gesammten Ritterschaft davon zu befürchten stände.

Auch die nach Berlin einberufenen Abgeordneten wollten es am liebsten bei der alten Verfassung belassen sehen und befürworteten nur für den Fall, daß der König bei seiner Absicht beharren sollte, eine Reihe von Abänderungen in dem publizirten Edicte.

Es liegt nicht in der Absicht dieser Abhandlung, all den Wechselfällen nachzugehen, welche die Verhandlungen zwischen dem König und der Ritterschaft in dieser Frage aufzuweisen haben, zumal dieselben in dem „Actenmäßigen Bericht", welchen Riedel in seinem Magazin des Provinzialrechtes darüber erstattet hat, des Ausführlicheren dargelegt sind.

Denn nicht die — so zu sagen — spezifisch-lehnrechtliche Seite der Sache ist Vorwurf dieser Abhandlung, vielmehr hat sich dieselbe die Aufgabe gestellt, mehr ihre staatsrechtliche Seite, vom Standpunkt der inneren Landespolitik und in ihrer Rückwirkung auf die Reichspolitik des Kaisers in's Auge zu fassen.

Rücksichtlich der ersteren liefern die bändereichen Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs den Beweis, wie schwer der Kampf gewesen ist, welchen der König im Innern seines Staates zu bestehen gehabt, ehe es ihm gelang, das aufgenommene Werk siegreich durchzuführen.

Denn erkannte gleich — wie vorhin bemerkt — die größere Zahl der Ritterschaften die wohlthätige Tendenz der beabsichtigten Neuerung bereitwillig an, so fehlte es doch auch nicht an solchen, die — korporativ und einzeln — in derselben keineswegs eine Wohlthat, sondern einen gewaltsamen Eingriff in wohlerworbene Rechte der Familien, und damit zugleich eine Schädigung des Staates selbst sehen wollten.

Unter den sich ablehnend Verhaltenden befanden sich Männer, die nicht nur in den Kreisen ihrer Standesgenossen, sondern weit darüber hinaus in hohem Ansehen standen und deren patriotische, auf das Wohl des Königs, wie des Landes gleich sehr bedachte Gesinnung keinen Augenblick in Zweifel gezogen werden konnte. Ein Widerstand aus solchen Kreisen ausgehend, wog daher nicht leicht, und wenn der König unter denen, die aus der Mark die ihnen „zugedachte Gnade allerunterthänigst deprecirten" Namen fand, wie die der Alvensleben[1]), Bismarck, Hagen, Rauchhaupt, Kotze, Schulenburg, oder aus Preußen, die der Auerswald, Gröben, Dönhoff, Schlieben, Lehndorff, welche versicherten, ihre durch „Mißwachs, Viehsterben, Hubencontribution" schwer genug heimgesuchte Provinz könne den ihr zugemutheten neuen Lehnskanon nicht tragen, da war es begreiflich, daß in dem König Zweifel aufsteigen mußten, ob er mit seinem Edicte über die Lehne auch wirklich das Richtige möge getroffen haben. Alle aufsteigenden Zweifel wurden aber immer wieder von seiner Ueberzeugung überwunden, daß ein stehendes Heer die Lebensbedingung seines Staates sei und daß er wiederum für dieses die Umwandelung der Lehndienste in eine feste Rente bedürfe. Darum wurde er auch nicht müde, auf die Kreise und die Einzelnen in Schrift und Wort belehrend einzuwirken, um die Widerstrebenden für seine Absichten zu gewinnen; wo er aber einem aus Selbstsucht oder Eigensinn hervorgehenden Widerstand zu begegnen glaubte, da war er auch mit strengen Worten und hartem Tadel nicht sparsam.

Wir fordern — schrieb er an die altmärkische Ritterschaft — 27. April 1717 — um den Ungrund ja die „Absurdität" ihres Widerspruchs darzuthun,

den jährlichen Beitrag nur in Ansehung der perpetuirlichen Armatur, wozu uns die gegenwärtigen geschwinden Zeitläufe obligiren, in welchen man sine perpetuo milite ohnmöglich sicher sein kann.

Dabei wurde der Ritterschaft gleichzeitig zu Gemüthe geführt, was vor eine considerable Avantage ihr durch die neue Einrichtung zuwachse, indem die auf den Lehngütern haftenden Lehnpferde nebst

[1]) Als ein Beispiel solcher Deprekationen: Anlage II.

allen übrigen Lehnsoneribus erlassen, und einem Jeden Macht und Freiheit gegeben werde, von solchen Gütern zu disponiren, selbige ohne Zwang und Kosten zu veräußern, wie es eines Jeden Nutz und Commoditäten am Meisten erfordere, auch daneben durch diese Lehnserlassung der innerliche Werth der Lehnsgüter um ein erkleckliches verbessert werde.

Vollends erregte es den Unwillen des Königs, wenn der Widerspruch, welchen er fand, sich auf das angebliche Reichsrecht stützen wollte, und dieses gegen sein landesherrliches Recht glaubte anrufen zu dürfen.

Ein solcher Hinweis auf das Reichsrecht hatte sich in einer Remonstration der altmärkischen Ritterschaft befunden, und der König wies diesen mit den zornigen Worten zurück:

Es ist impertinent, daß Uns der Gebrauch und die Disposition über die Lehndienste aus der Ursache gestritten werden will, weil die dortigen Lehne nicht blos Unsere, sondern auch des Kaisers und des Reiches mittelbare Lehne seien. Des Kaisers und des Reiches über Unsere Reichslande habende jura erkennen wir gantz gerne; daß aber aus denselben gefolgert wird, Wir seien behindert, von Unseren Unterthanen und Gütern zur Sicherheit der Lande und Abtreibung der denselben drohenden Gefahr einen aus der Feudalität herspriessenden Beitrag zu fordern, das ist doch eine sehr seltzsame Meinung, die kein rechtschaffener Unterthan sich billig zu Sinn kommen lassen sollte.

Um die Heftigkeit der Worte erklärlich zu finden, mit welchen der König dieses aus dem angeblichen Reichsrecht entnommene Argument zurückweist, muß man wissen, daß er guten Grund zu dem Argwohn hatte, es seien aus den Kreisen der Ritterschaft Klagen in Wien bei dem Reichshofrath oder dem Kaiser selbst über die von ihm verfügte Allodifikation der Lehne angebracht worden.

Denn — abgesehen von dem oben erwähnten in einer Eingabe der Ritterschaft enthaltenen deutlichen Hinweis auf das angebliche Reichsrecht, hatte der König von seinem Agenten in Wien erfahren[1]), daß diplomatische Agenten Österreichs an deutschen Höfen über die Angelegenheit nach Hofe Meldungen machten,

[1]) Berichte des Grafen Schwerin vom 23. Februar und 12. März 1718.

daß der Kaiser einen Bericht des Reichshofrathes darüber erfordert, ja diesem einen Verweis ertheilt habe, weil er nicht einen solchen von Amtswegen erstattet hatte[1]).

In der That ging auch bald darauf ein feierliches Schreiben des Kaisers an den König ein — 20. Februar 1718[2]) —, in welchem solche Lehnsveränderung als der uralten teutschen Reichsverfassung schnurstracks zuwiderlaufend erklärt, und der König, als Churfürst zu Brandenburg, reichsväterlich ermahnt wurde, sein Verfahren förderſamst abzustellen, damit der Kaiser nicht bemüssigt werde, die in den Rechten und Reichskonstitutionen verordneten Mittel dagegen vorzukehren und die ergangenen Verordnungen, welchen ohne dem niemand einige parition zu leisten schuldig sei, von Rechts- und Kaiserlichen Amtswegen zu cassiren und aufzuheben.

Das Nächste, was der König auf dieses ihn tief verletzende „Dehortations-Schreiben" des Kaisers that, war, daß er von den Mitgliedern der Ritterschaft in seinen zum Reich gehörigen Provinzen, und zwar von jedem einzeln, unter Androhung einer Strafe von zwei tausend Dukaten, eine eidesstattlich abzugebende Erklärung darüber erforderte: ob er über die vom Könige verfügte Allodifikation eine Klage beim Reichshofrath angebracht habe. Zugleich sollte der Erklärende das Versprechen abgeben, „daß wenn er hiernächst einige Nachricht darüber erhalten sollte, er dies Seiner Majestät, und zwar bei Verlust seiner zu Lehn habenden Güter, getreulich anzeigen wolle."

Dem König lag gar viel daran, zu wissen, von wem die Anregung zu dem vom Kaiser an ihn erlassenen, und wie es hieß im Lande von unbekannter Hand verbreiteten[3]) Abhortationsschreiben ausgegangen sei. Denn der ihm aus Wien zukommenden Nachricht: die Sache sei nicht von der preußischen Ritterschaft dort „erbracht worden", vielmehr habe der Kaiser „dieweil die Lehnsveränderungen in allen publiquen Zeitungen ge-

[1]) Droysen, Friedrich Wilhelm I. 1, 215.
[2]) Anlage III.
[3]) Droysen a. a. O. S. 215.

ſtanden, proprio motu ein Gutachten vom Reichshofrath erfordert", mochte er nicht rechten Glauben ſchenken.

Die von den ritterſchaftlichen Verbänden, ſowie die von Städten und Stiftern mit ritterſchaftlichem Beſitz eingehenden Erklärungen lauteten ausnahmslos dahin: daß keiner von ihnen den Reichshofrath oder den Kaiſer mit einer Klage angetreten habe, und auch die Einzelnen gaben, bis auf wenige, von denen einige ſich überdies außer Landes befanden, uneingeſchränkt gleiche Erklärungen ab.

Darum aber war es nicht ausgeſchloſſen: daß Klagen — freilich nicht in eigentlich techniſchem Sinne — aus den Kreiſen der ritterſchaftlichen Familien bis nach Wien gedrungen und zur Kenntnis des Kaiſers gekommen waren. Denn, wie beiſpielsweiſe eines der ritterſchaftlichen Schreiben ſich gegen die ihm angeſonnene Pflicht zur Anzeige verwahrte: „man werde doch darunter nicht familieres Doliren inter amicos verſtehen wollen", ſo gab es außer ſolchem familiären Doliren noch andere Wege genug, um ohne förmliche Klage beim Reichshofrath den Kaiſer gegen den König auszuſpielen. Die Gemahlin Karl's VI. war eine braunſchweigiſche Prinzeſſin, und manche der in der Altmark belegenen Lehngüter befanden ſich im Beſitz von Perſonen, die in braunſchweigiſchen Hof- oder Staatsdienſten ſtanden. War es da nicht leicht, daß, ganz abgeſehen von Berichten diplomatiſcher Agenten „familiäre Klagen" aus der Heimat an das Ohr der Kaiſerin und von dieſer zu dem des Kaiſers gelangten? Jedenfalls hegte der Miniſter v. Ilgen dieſen Argwohn, weil er ſonſt nicht an den preußiſchen Geſandten in Wien hätte ſchreiben können:

es ſcheine, als ob die ganze affaire vornehmlich durch die regierende Kaiſerin getrieben werde, bei welcher einige von der Magdeburgiſchen Ritterſchaft in ſonderbahren Gnaden und alter bekanntſchaft ſtehen. — 28. März 1718. —

Auch von den wolffenbüttelſchen und blankenburgiſchen Höfen, welche Rechte der Mitbelehnſchaft auf einige der in der Altmark belegene Güter hatten, verlautete, daß ſie der „Oppoſition" der magdeburgiſchen und altmärkiſchen Ritterſchaft ihre „Pro-

tection" liehen, ja einen eigenen Agenten in Wien besoldeten, der die Angelegenheit dort betreibe[1]).

Was nun aber auch immer den Kaiser zu dem dehortatorium bestimmt haben mochte, eigene Bewegung oder Anlaß von außen, der König war nicht gemeint, das, was er für einen Eingriff in sein landesherrliches Recht ansah, ruhig hinzunehmen. Er beantwortete darum den Erlaß vom 20. Februar mit einem an Seine kaiserliche Majestät gerichteten Schreiben, das an Entschiedenheit in der Zurückweisung der kaiserlichen Einmischung dieser in nichts nachgab.

Ich hätte — schrieb der König — wünschen mögen, daß, bevor Euere Kaiserliche Majestät eine so ungünstige Meinung von mir gefaßt, als ob ich die uralte deutsche Reichsverfassung umkehren wollte, Dieselben Sich des in der Wahlcapitulation der Churfürsten feierlich gegebenen Versprechens erinnert hätten, Klagen der Landstände und Unterthanen nicht ohne Weiteres als begründet anzunehmen, sondern zuförderst den anderen Theil darüber mit seiner Verantwortung zu hören. Wäre solches im gegenwärtigen Falle geschehen, so würde Kaiserliche Majestät nach Dero hohen begabniß und Äquanimität sehr bald gefunden haben, daß ich dergleichen mir sehr schmerzhafte Vorrückungen gewiß mit nichts meritirt habe. Ob das, was ich über die Lehen verfügt, dafür angesehen werden kann, daß ich damit meinen Adel dem Bürger und Bauer gleich machen wolle, darüber lasse ich ganz gerne die ganze räsonable Welt, absonderlich Euere Kaiserliche Majestät um so mehr Selbst urtheilen, als Dero glorwürdige Vorfahren dergleichen Veränderungen mit den Lehnen in ihren Erblanden gemacht haben sollen.

Der ganze Vortheil und Nutzen der getroffenen Änderung ist nicht auf meiner, sondern auf meines Adels Seite, und die geringe Recognition, die an Stelle der aufgehobenen Lehndienste tritt, werde ich zum Behuf der dem Kaiser, dem Reichsdienst und dem Reichsbesten zu leistenden Armatur verwenden, und damit wird dem Publico im Fall der Noth mehr gedient sein, als mit den Ritterpferden, wovon bei der heut gebräuchlichen Art Krieg zu führen, nicht der geringste Nutzen noch Dienst zu hoffen ist.

[1]) Schreiben der Minister v. Ilgen und Printz an den Grafen Dönhoff, 19. März 1718. Als jener Agent wird ein gewisser Eysenhart, Sohn eines Helmstädter Professors, genannt.

Wenn nun — hieß es weiter — Adel, König und Publicum bei der getroffenen Änderung ihre Rechnung fänden, so wolle der König hoffen, daß Kaiserliche Majestät es dabei gern lassen, und ihm so wenig, als anderen Ständen des Reichs werde verwehren wollen ... die alten, auf die gegenwärtigen Zeiten nicht mehr quadrirenden Einrichtungen zu verbessern und nützlicher einzurichten.

Und gleich wie — resümirte das Schreiben seinen wesentlichen Inhalt — ich nun vermeine, hierdurch den Ungrund der bei Eurer Kaiserlichen Majestät angebrachten Imputationen klar und deutlich nachgewiesen zu haben, so will ich auch hoffen, daß Euere Kaiserliche Majestät nunmehr bessere Gedanken von mir fassen, von Vorkehrung der mir angedrohten in den Rechten und Reichsconstitutionen geschriebenen Mitteln abstehen, am wenigsten aber noch weiter davon halten werden, daß in den von mir mit so gutem Fundament gemachten Verordnungen Niemand mir Parition zu leisten, sondern Euere Kaiserliche Majestät dieselben von Amtswegen zu cassiren und aufzuheben obligirt sein sollte.

Schließlich ersuchte der König noch den Kaiser,
ihm diejenigen Leuthe, die ihn dergestalt bei ihm angegeben, namhaft zu machen, damit er gegen dieselben, also wie es die Rechte mit sich bringen, verfahren, und solcher groben Unwahrheiten halber sich von ihnen behörige Satisfaction verschaffen könne.

Hatte der König sich durch das Anschreiben des Kaisers verletzt gefühlt, so empfand jetzt der Kaiser das Antwortschreiben des Königs als eine Mißachtung seiner kaiserlichen Würde.

Er habe — klagte der Reichsvizekanzler Graf Schönborn dem preußischen Gesandten[1]) — den Kaiser noch nie so empfindlich gesehen, als zu der Zeit, da ihm dieses Schreiben vorgelesen worden; in genere kämen zwar vom König öfters harte Schreiben ein, die glaubte man aber hingehen lassen zu können, weil sie meist Reichshofrathssachen beträfen, und in diesen der Kaiser, als Oberrichter der Justiz, den stilum curiae nicht ändern könne; daß man aber in einem immediate an den Kaiser gerichteten Schreiben sich so harter Expressionen habe bedienen können, das sei nicht zu begreifen. Worte, wie am Schlusse des Schreibens: „von groben Unwahrheiten", hätten den Kaiser der Art empfindlich berührt, daß, wenn der Kanzler nicht

[1]) Bericht vom 17. August 1718.

beschwichtigend eingewirkt hätte, jenes Schreiben „viele Verdrießlichkeiten nach sich gezogen haben würde".

Weniger leicht als die „Härtigkeit" des königlichen Antwortschreibens anzugreifen, war der Versuch: den Inhalt des kaiserlichen Abhortationsschreibens zu rechtfertigen. Der Kaiser, so suchte Graf Schönborn dasselbe zu vertheidigen, habe die zwischen dem Könige und seinem Adel obschwebende Differenz nicht als oberster Richter, sondern als oberster Lehnsherr und summus executor pacis zu seiner Kognition gezogen. In dieser seiner Eigenschaft könne er, auch ohne angerufen zu sein, ex officio verfahren, und der König habe keinen Grund sich zu beschweren, da er in seinem Schreiben „Glimpfs halber" denselben ganz aus dem Spiel gelassen und alle Schuld auf die Minister geworfen habe.

Auf den Einwand des Gesandten, daß der Kaiser doch jedenfalls keine mandata dehortatoria hätte erlassen dürfen, bevor er den König gehört, „regerirte" der Kanzler mit der Belehrung: das Schreiben des Kaisers wäre gar kein mandatum dehortatorium, sondern ein bloßes „rescriptum extrajudiciale, so nicht vom Reichshofrath, sondern von des Kaisers Lehn-Judicio herkäme", eine „Distinktion", von welcher der Gesandte bekennt, sie nicht verstanden zu haben.

Seinen Versuchen, dem ihm vom Könige ertheilten Auftrage gemäß, in Erfahrung zu bringen, wer von den Lehnsvasallen bei dem Reichshofrath Klage geführt, da solche Kläger aufgetreten sein müßten, indem das Protokoll derselben und der extractus rerum resolutarum ausdrücklich besage:

daß die Churmärkische und Magdeburgische Ritterschaft dieserwegen zu Wien geklagt,

wich der Kanzler mit der wiederholten Deduktion aus:

es habe zu dem Ausschreiben des Kaisers eines Klägers nicht bedurft; denn „Lehnssachen gehörten vor den Reichshofrath nicht qua Reichshofrath, sondern vor den sogenannten Lehnreichsrath; in diesem präsidire der Kaiser, und pflege etliche Reichshofräthe, welche aber qua Reichslehnräthe erschienen, zuzuziehen, die vor ihm referirten, worauf er 'decidiré', jedoch nicht so in Prozeßsachen geschehe; solchergestalt

habe der Kaiser in dem vorliegenden Falle ex officio verfahren", und wäre ganz und gar nicht „a mandato darinnen angefangen".

Wie die oben mitgetheilte „Distinction" zwischen mandatum dehortatorium und rescriptum extrajudiciale dem Gesandten ein unverstandenes Geheimnis geblieben war, so blieb ihm auch hier der Unterschied zwischen dem Reichshofrath „qua solchem", und dem Reichshofrath qua Lehnreichsrath, ein ungelöstes Räthsel, und man wird ihn kaum darüber schelten dürfen, da auch zur Stunde noch es dem Leser der Reichshofrathsordnung von 1654[1]) schwer fallen dürfte, jenen Unterschied in ihren Satzungen zu entdecken.

Den schwersten in dem Antwortschreiben des Königs gegen den Kaiser erhobenen Vorwurf, daß er durch das dehortatorium die Vasallen von ihrer Lehnspflicht entbunden habe, indem er sie aufgefordert, dem Edicte des Königs keine „Parition" zu leisten, suchte der Kanzler mit ähnlichen Rechtsausführungen zurückzuweisen; vor allem aber war er bemüht, den Versuch des Königs, die Vasallen zur Anzeige des Klägers zu zwingen, als einen unzulässigen, der Reichsverfassung zuwiderlaufenden darzustellen. Die Rücknahme dieser Verfügung lag dem Kaiser so sehr am Herzen, daß der Kanzler sich in seiner Unterredung mit dem preußischen Gesandten darüber zu der Äußerung verstieg: daß, wenn der König in des Kaisers gerechte Intention zu condescendiren nicht geruhen wollten, so müßte dieser ein ernsteres Einsehen darin haben, und würde sich durch keine Conjuncturen, es seien Krieg oder Frieden, abhalten lassen[2]).

Der König glaubte jedoch, auch solcher fast drohenden Mahnung gegenüber, an dem, was er für sein landesherrliches Recht erachtete, festhalten zu müssen, und wies seinen Bevollmächtigten in Wien an:

dem Reichsvicekanzler darauf wieder zu hinterbringen, daß, wie ein jeder particulier Fug und Recht habe, wenn er falscher und erdichteter Dinge beschuldigt werde, nach dem Anbringer zu fragen, man dies doch nicht dem Könige würde verbieten wollen.

---

[1]) Emminghaus, Corpus iuris Germanici 2, 258—282.

[2]) Bericht vom 18. Mai 1718.

Dagegen ließ sich dieser gern dazu herbei, die Schlußworte seines Antwortschreibens, an denen der Kaiser so großen Anstoß genommen hatte: die „groben Unwahrheiten", dahin begütigend zu erläutern, daß er damit nimmermehr die Minister Seiner Majestät gemeint, sondern auf diejenigen seiner eigenen Unterthanen „gezielt" habe, die den Kaiser mit Unwahrheiten hintergangen. Überhaupt „hätte in den Expressionen seines Schreibens nichts enthalten sein sollen, das der schuldigen Consideration, so der König vor dem Kaiser trage, im geringsten zuwider sein könnte".

Und wie der König in dieser Frage der Form dem Kaiser bereitwillig entgegenkam, so suchte er auch in der Sache selbst ihm den Nachweis zu führen,

wie die in seinen Landen wegen der Lehne gemachten Einrichtungen ganz anders beschaffen seien, als es Seiner Kaiserlichen Majestät vorgebracht worden, und wie der König bereits aus eigener Bewegung die von der Ritterschaft mit Grund gegen einzelne Bestimmungen des Edicts vorgebrachten Bedenken durch die dazu erlassene „Declaration" beseitigt und derselben dadurch alle ihre Beisorge gründlich genommen habe[1]).

In der That waren durch jene „Declaration" die laut gewordene Befürchtung: daß mit der Aufhebung des Lehnsnexus auch die Familienrechte, welche mit jenen Gütern verbunden waren, insbesondere der fideikommissarische Charakter derselben, beseitigt sein könnte, gehoben, und die königliche „Assecuration" hatte überdies die Aufrechthaltung der in den alten Rezessen verbrieften Sonderrechte der Ritterschaft von neuem gewährleistet[2]).

Dieses Entgegenkommen des Königs erwiderte der Kaiser seinerseits mit der Erklärung: wie er sich

gern belehren lasse, daß die neue Verfassung bei dem Lehnwesen denen privilegiis des Adels und instrumento pacis nicht entgegen wäre,

und lenkte durch gleich freundliches Bemühen von beiden Seiten die bisher in gereiztem, ja zu Zeiten selbst drohendem Tone geführte Verhandlung in friedlichere Bahnen ein, ohne daß, so

[1]) Erlaß vom 24. Februar 1717.

[2]) Droysen a. a. O. S. 198.

viel ersichtlich, das Dehortationsschreiben selbst förmlich zurückgenommen worden wäre. Jedenfalls wünschte der König die Sache als erledigt ansehen zu dürfen, und er weist deshalb seinen Gesandten in Wien — 17. Januar 1719 — an:

nachdem alldort seit geraumer Zeit wegen den Lehnssachen nichts vorgekommen, nun auch seinerseits deshalb weiter nichts zu moviren ... Die Sache möchte sonst dadurch wieder in eine Fermentation kommen, welche man auf alle Weise evitiren müsse.

Diese Fermentation, welche zwischen Kaiser und König, und folgeweise auch in den Regierungskreisen zur Ruhe gekommen war, wollte jedoch in anderen Kreisen sich nicht in gleicher Weise zur Ruhe legen. In Berlin war gegen den Schluß des Jahres 1718 bei Nicolai eine Broschüre: „Rechtliches Gutachten, wegen der Lehnsvererbung und jährlichen Bezahlung der Ritterpferde", erschienen, welche man nach der in unseren Tagen gebräuchlichen Terminologie eine „offiziöse" nennen würde. Denn sie vertheidigte die von der Regierung getroffene Maßregel wesentlich mit den in den offiziellen Kundgebungen dafür in's Feld geführten Argumenten, namentlich mit dem:

daß in heutigen Zeiten der perpetuus miles, die stättige und beständige Armee, einem jeden Landesherrn von Nöthen sei.

Gegen diese Broschüre erschien im Beginn des Jahres 1720 eine pseudonyme Gegenschrift von: Sincero veredico, die auf 136 Quartseiten mit dem Aufwand einer unglaublichen scholastisch-juristischen Gelehrsamkeit die Allodifiation als eine ungerechte, den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Maßregel darzustellen bemüht war.

Der Verfasser hatte seine Schrift:

Allen des Heiligen Römischen Reichs Mittelbahren Ritterschaften, wie auch Allen die teutsche Freiheit liebenden Redlichen Gemüthern, zu reiffer Erwegung und Reichs-gesetz-mäßiger Beibehaltung des Adels Vorzüge und Gerechtsame gewidmet.

Er wollte nach der Vorrede ein Mann sein, der

seit vierzig Jahren auf seinem Landgute wohne und allem Ehrgeiz und Ruhmsucht gute Nacht gegeben, jetzt aber zur Feder gegriffen habe, weil die teutsche Freiheit bald nirgend wo zu finden und die landesfürstliche hohe Obrigkeit dergestalt hoch getrieben werde, daß die

Kaiserliche Hoheit sowohl als der Unterthanen vom grauen Alterthum Teutschland's hergebrachten Vorzüge, Freiheiten und Gerechtsame gänzlich verdrängt und aus allen Gemüthern ausgelöscht werden wolle.

Diese Schrift hatte in Wien eine weite Verbreitung gefunden, und war von dort auch dem Könige zugeschickt worden. Ihr Inhalt, obgleich der Name Friedrich Wilhelm darin nicht genannt war, erregte des Königs höchsten Unwillen, und er wollte vor allem den Verfasser „der Scharteke" — wie er die Schrift nannte — kennen lernen. Sie war in Ulm erschienen, und die Minister mußten deshalb, namens des Königs, den Magistrat jener freien Reichsstadt auffordern, den Verleger, Bartholomäi, darüber zeugeneidlich vernehmen zu lassen, wer der Verfasser sei.

Der Magistrat entsprach dieser an ihn gerichteten Requisition, deren internationale Berechtigung wohl einigem Zweifel hätte unterworfen werden können, auf das bereitwilligste, und der eidlich vernommene Verleger erklärte, daß er das Manuskript von einem Ulmer Konsulenten, Burgemeister, erhalten habe, dieser aber selbst nicht der Verfasser gewesen sei. Burgemeister wieder wollte das Manuskript aus Wien, von einem Baron v. Baer zugeschickt erhalten haben, und die in Wien eingezogenen Erkundigungen ergaben, daß jener v. Baer ein Deputirter der meklenburgischen Ritterschaft sei, der sich dort seit Jahren zur Betreibung ihrer Angelegenheiten aufhalte.

Auf Anweisung des Königs redete der Agent desselben, Kanngießer, v. Baer „bei Hofe" auf die Sache an. „Er erblaßte", — heißt es in dem darüber erstatteten Berichte —, gleich seinem Halstuch", leugnete, selbst der Verfasser zu sein, und weigerte sich, diesen zu nennen. Trotz seines Leugnens glaubte der König in ihm den Autor erblicken zu müssen und ließ ihm durch den Gesandten bei einer gelegentlichen Begegnung eröffnen:
er möge es nicht fremde finden, wenn er ihn für den authorem halte; die Erfahrung würde ihn seiner Zeit belehren, ob er wohl oder übel bei sich selbst thäte, mit dieser Imputation chargirt zu bleiben.

Die weitere dem Könige hinterbrachte Nachricht, daß v. Baer bei dem Kaiser eine Audienz gehabt und in dieser ein Exemplar der Brochüre habe überreichen dürfen, erwies sich bei näherer

Nachfrage als unbegründet, und da hiemit die Besorgniß wegfiel, daß jenes Pamphlet den eben beruhigten Streit von neuem anfachen könnte, hielt es der König für gerathen, auch seinerseits die Druckschrift nicht weiter zu verfolgen, sie vielmehr der Vergessenheit anheim fallen zu lassen.

Hiemit war die an Wechselfällen so reich gewesene Allodifikation der Lehne in den Marken beendet. Friedrich Wilhelm hatte den Zweck, um welchen er den Kampf begonnen, den perpetuus miles, glücklich erreicht. Das stehende Heer, zu welchem der Vater den Grund gelegt, wurde vom Sohne weiter entwickelt und ward das Mittel, durch welches er Preußen in den schweren Kriegen, die es zu bestehen hatte, vor dem Untergang bewahrte, und seinem Königreich eine europäische Machtstellung errang.

Unwillkürlich wird man heute, wenn man sich die Schwierigkeiten in die Erinnerung zurückruft, welche Friedrich Wilhelm I. bei der Schöpfung des stehenden Heeres zu überwinden hatte, an die schweren Kämpfe erinnert, die in unseren Tagen der Nachfolger jenes Königs auf dem Throne um die Heeresorganisation zu bestehen gehabt. Erst nachdem dieses Werk gelungen war, konnte das noch größere, die Begründung des deutschen Reiches, gelingen. Wir aber, die wir diese Entwickelung unserer preußischen und deutschen Geschichte in den letzten Jahrzehnten miterlebt haben, werden nächst des Kaisers Wilhelm und des großen Königs auch immer Friedrich Wilhelm I. als des Schöpfers des stehenden Heeres in Preußen dankbar zu gedenken haben.

Anlage I. Eigenhändiger Erlaß.

„Sie werden sich ohne Zweifell erinnerlich sein, daß im letzten Raht, da ich gegenwärtig gewesen bin, hat man davon gesprochen, das wenn ich die Lehne und Riterpferde aufhebte, so solten dergegen die Riterschaft was jerlich zu meiner Cassa erlegen als eine Kannomen, ich auch den nutzen hette ein erkleckliches zu meiner Cassa jerlich ziehen, da ich nichts ziehe und itzo die Lehnskanzelly mus mit großen Kosten sallariren und ich dadurch vieles ersparen tuhe und das Geld anwenden zum besten des landes und meiner; ergo habe mit vielen adelichen gesprochen, die mir sehr zufallen, und ich jemehr und mehr daran gedenke, so befehle, daß sie sich zusammen thun, der von Ilgen Grumckau Kreutz Kraut Kahts und setzen die Sache zu Papier zu sagen, das ich alle Lehne die vassallen übergehbe das sie sie können ver-

äußern verkauffen Geld auffnehmen, sondern mein consens keine Lehne mutten die Kaducitäten die da vorkommen aboliren wolle, die Lehn, die ich habe weggegehben oder mein Vatter und die rechte possessores in Händen haben, behalten sollen, ausgenommen der Gen. Grumckau, Geheim. Rath v. Kreutz, Hammerath, Obersten Kleist, Obersten Tille, Montange, die sollen ihr Recht behalten.

„Wer aber die andre, die fallen aus, die werde mit Kanonickat Ampts-Haupmanschaften bonificiren.

„Der Feldmarschall soll von Greben auch ein honet Stück Gelde heraußer kriegen. Dieses sollen sie zu Papier setzen, den sie mein Sentiment bekannt gemacht, ohne das ich es bedarf weitter zu schreiben.

„Dieses soll jedem Kreis im ganzen Lande kommunicirt werden, wo Lehne-Pferde sein und das sie es sollen deliberiren und den 20. Februarius 1717 nach Berlin deputtirte schicken, die ich will dietten zahlen, da sie ihre relsolution sagen sollen.

„Jedes Lehnpferd soll zahlen 50 Thlr current, die Lehnpferde, da Gulden sind, als Pommern, Preussen, da soll jedes zahlen 50 Gulden, ist mein Wille. Citto citto Postdam den 3. Jan. 1717. Fr. Wilhelm

„ohne weitern resonniren, so mir schwehr ankommt" . . .

Auf dem Umschlage stand: „v. Ilgen, Grumkau, Kreutz, Kraut, Kathts. citto citto. zusammen zu erbrechen."

Anlage II. Graf Alvensleben richtet am 21. Februar 1719 aus Braunschweig an die vom König eingesetzte Kommission, welche ihn aufgefordert hatte, entweder persönlich vor ihr zu erscheinen oder eine schriftliche Erklärung abzugeben, ein Schreiben, in welchem er sein Nichterscheinen mit Unpäßlichkeit entschuldigt und dann fortfährt:

„Als ich dazumal declariret, daß ich der Deprecirung der Lehnsveränderung inhärerire, so wiederhohle ich mit allem schuldigen respect solche Declaration nochmals positive, u. daß ich des unwandelbahren Vorsatzes bin u. beharren werde, der Contractum feudalem meo consensu nicht dissolviren, noch einen jährlichen canonem anstatt der von meinen Güthern zu praestirenden Roßdienste, welchen halber es absetzten meiner u. meiner Nachkommen bei Nothfällen des Landes nimmer an allergehorsamster Leistung der Schuldigkeit ermangeln wird, ihnen aufbürden zu lassen, sondern zu Seine Königl. Majestät des allerunterthänigsten Vertrauens lebe, derselbe werde gedachten meinen Güthern die Lehnbarkeit, bei welcher ich u. meine Vorfahren Uns cz 100 Jahre in vergnüglichem Wohlstande befunden, ferner allergnädigst conserviren."

Anlage III. Kaiser Karl VI. an König Friedrich Wilhelm I. Wien 20. Februar 1718.

„Wir Carl VI. u. s. w. Entpieten dem . . . Herrn Friedrich Wilhelmb zu Preüßen u. s. w.: Wir Können E. L. alß Churfürsten Zu Brandenburg nicht Verhalten, wie daß Unß theills alß ohne dem Craiß- und Reichskündig, theills sonsten glaubwürdig Vorgebracht worden; waß massen Von deroselben bei dennen in dem Churfürstenthumb Brandenburg und andern dero ChurHauß durch den Münster- und Oßnabrüggl Friedenschluß zugekommenen Fürstenthümber und Landen ansässigen Ritter- und Landtschaften die Lehen sambtlich aufgehoben worden wollen: so dan auch Von erstbesagten Fürstenthümbern die Appellationes an Unsere allerhöchste Reichsgerichte verbotten, nicht weniger

nach copeylicher anlag der Advocatorum Pflichts formul einverleibt wurde, in Ihren schriftlichen Handlungen der Lehenschaften wegen, den eilften articul vorbemelten Westphälischen Friedenschlusses künftig nicht mehr anzuführen, oder sich darauf zu beziehen. Waß nun zuvorderist die Aufhebung berührter Lehenschaften anbetrifft können Wir keineswegs absehen, wie Ew Liebden Ritterschaften dazu mit der geringsten befügnis angehalten werden mögen, in erwegung daß solche Lehens Veränderung der uhralten teütschen Reichs Verfassung dem Herkommen, Lehen Rechten und von dennen Ritterschaften und Landtschaften so teüer erworbenen und vorbehaltenen Freyheiten schnurstracks zuwider laufet, und dadurch der Adel von dem in casibus necessitatis publicae zustellen schuldig gewesten Ritterpferdt ab- und hingegen in einen perpetuirlichen beytrag gesetzt, mithin dennen Bürgern und Bauern beynahe gleich gemacht, und was vorhin mit anwendung guth und bluths auf den Stammen und nahmen der Familien gerichtet, nunmehro in promiscuam successionem zu deß Adelstandts ehistens folgender gäntzlicher außtilgung verkehrt, mithin Ew Liebden und dero successoren an der Chur- und übrigen dorthin gehörigen Landen zu selbst eigenem nachtheil und schaden gereichen, ja nicht allein im gantzen Römb Reich, sondern auch dennen rechten, Ew Liebden gewissen, und hohen nachruhmb, sehr bedencliches aufmerck nach sich ziehen würde. Auf ebensolchem nichtigen grund beruhet die Verbietung der Appellationen an Unsere allerhöchste Reichsgerichte, alß welche zu abbruch Unserer allerhöchsten Kayl jurisdiction gereichet dennen heisamben Reichs constutionen zuwiderlaufet, und kurtz zu sagen also beschaffen ist, daß wegen der davon dependirenden weith außsehenden und sehr gefährlichen Folgen, Wir dieselben in keine weege gestatten können und noch weniger Ew Liebden bey gestalt solcher dinge wohl gerathen sind, dann endlich die in mehrged Münster- und Oßnabrüggl Friedenschluß dennen Magdeburgl: Halberstattl und anderen Landen bedungener beybehaltung Ihrer Recht und Freyheiten in- und ausser gericht anzuführen, so wenig dennen Advocaten und sachwaltern, alß allen anderen welche daran theil haben, den teütschen gesetz und freyheiten zu verbieten stehet. So finden Wir Unß in ansehung deren ob angezogenen rechten und so mühsamb erworbenen Reichssatz- und ordnungen Kraft Unseres darauf gerichteten Kayl obliegenheit, und zu abwendung daß Unß und dem Heyl Reich darauß zuwachsenden ohnwiderbringlichen nachtheills in alle weege gehalten Ew Liebden alß Churfürsten zu Brandenburg hiemit Reichs Vätterlich zu ermahnen, daß Sie all obiges in Kundtbahrem ungrund bestehendes Verfahren förderlambst selbst abstellen, die Ritter- und Landschaften bey Ihren Lehen, dem alten herkommen gemees verbleiben lassen, die Appellationes an Unsere allerhöchste Reichsgerichte keineswegs verbieten oder hindern, sondern dennenselben vielmehr den freyen laufallenthalben aber dennen Ständen und unterthanen den genuß davon in vielbesagten Westphälischen Friedenschluß bestättigten privilegien angedeyhen lassen, damit Wir auf unvermutheten widrigen fall nicht bemüheßigt werden mögen die in dennen Rechten und Reichsconstitutionen verordtnete mittel dargegen weiteres vorzukehren, und all obangeführte von Ew Liebden alß Churfürsten zu Brandenburg ergangene Verordnungen, alß welchen deren aigenschaft nach ohne dem niemand einige parition zu leisten schuldig, von Rechts- und Kayl: ambts wegen zu cassiren und aufzuheben: Wir sind von Ew Liebden deß ohnverzöglichen erfolgs gewärttig, und verbleiben u. s. w."

Über das Vaterland der falschen Dekretalen.

Von

Hermann Wasserschleben.

Professor Dr. Simson hat zuerst in einem Aufsatz in der Zeitschrift für Kirchenrecht 21, 121 ff. „Pseudoisidor und die Geschichte der Bischöfe von Le Mans" auf Grund naher Beziehungen, welche er zwischen der letzteren (den Acta pontificum Cenomanensium) und den pseudoisidorischen Fälschungen fand, die Vermuthung ausgesprochen, daß auch letztere in Le Mans entstanden seien. Derselbe hat die Ergebnisse weiterer Nachforschungen in seiner Schrift „Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans" (Leipzig 1886) dem wissenschaftlichen Publikum vorgelegt in der Hoffnung, damit einen Beitrag zur Lösung der pseudoisidorischen Frage zu liefern. Obgleich ich bereits in einer kurzen Besprechung in der Theologischen Literaturzeitung, herausgegeben von Harnack und Schürer (1886, S. 599 ff.), Stellung zu dieser Schrift genommen habe, so halte ich es doch für angezeigt, auf die vorliegende Frage näher einzugehen, umsomehr, als seitens der Kirchenrechtslehrer die Beziehungen zwischen den genannten Werken, wenn überhaupt, nur ganz beiläufig und oberflächlich berührt worden sind (Simson S. 3). Nur Roth hat in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (5, 18) darauf hingewiesen, daß eine genauere Untersuchung der Acta pont. Cenom. „weitere und vielleicht sehr bestimmte Aufschlüsse" über jene Beziehungen verspreche. Simson ist von der Richtigkeit seiner Ansicht so weit durchdrungen, daß er meint, die Frage nach dem gemeinsamen Ursprunge der in Le Mans verfaßten und der pseudoisidorischen Fälschungen

ernstlich stellen, heiße beinahe schon, sie bejahend beantworten; er beanspruche nicht, eine besonders scharfsinnige Hypothese aufzustellen, sondern wünsche, die einfachste Annahme, welche vielleicht nur darum verschmäht worden sei, weil sie so nahe liege, in ihr, wie es scheine, verkanntes Recht einzusetzen (S. 5).

Ich bin nach einer wiederholten, eingehenden Prüfung außer Stande, der Simson'schen Hypothese beizutreten und in derselben überhaupt eine Lösung der vorliegenden Frage anzuerkennen. Ich stimme Simson, Roth, v. Noorden und Wattenbach vollkommen bei, wenn sie die in der Urkundenfabrik von Le Mans erdichteten Dokumente als eine beispiellose, großartige Urkundenfälschung bezeichnen und Le Mans als eine „Falschmünzerwerkstatt, zu der man sich auch eines anderen derartigen Betruges wohl versehen könnte" (Simson in der angef. Zeitschr. f. Kirchenr. 21, 155); daß aber wirklich entscheidende und triftige Gründe vorliegen, Le Mans auch für die Werkstatt der pseudoisidorischen Fälschungen zu halten, das muß ich entschieden bestreiten.

Zunächst bedarf es einer Auseinandersetzung inbetreff der sog. Rheimser Hypothese, welche die Heimat der pseudoisidorischen Fabrikate nach Rheims verlegt. Nach dem Erscheinen der Ausgabe von Hinschius (1863) habe ich in dem Aufsatze: „Die pseudoisidorische Frage" (Zeitschrift für Kirchenrecht 4, 273 ff.), die schon früher von mir in dem Artikel „Pseudoisidor" der Herzog'schen Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, erste Ausgabe Band 12, angedeutete Ansicht näher begründet, daß zwei verschiedene Formen der pseudoisidorischen Dekretalensammlung streng auseinander gehalten werden müßten, eine ältere, welche außer einem Briefe des Aurelius an Damasus und der Antwort des Letzteren nur Dekretalen der Päpste bis Damasus, aber noch keine Vorrede enthalte (entsprechend einem Theile der Handschriftenklasse A 2 bei Hinschius), und eine spätere, welche außerdem auch die Dekretalen nach Damasus u. A. nebst der Vorrede bringe, und alles dies eingefügt in die Hispana (Klasse A 1 bei Hinschius). Diese Ansicht hat sich aber bisher eines sonderlichen Beifalls nicht zu erfreuen gehabt; namentlich Hinschius in der seine Ausgabe einleitenden Commentatio p. LII seqq. und Dove im Richter'schen Lehrbuch, 8. Ausgabe, S. 95. 96 Anm. 1. haben sich dagegen ausgesprochen, worauf ich sowohl in meinem angeführten Aufsatz in der Zeitschrift für Kirchenrecht und in dem Art. Pseudoisidor bei Herzog, 2. Auflage 12, 368 replizirt habe.

Unläugbar weist der Brief des Aurelius an Damasus und die Antwort des Letzteren (Hinschius Text S. 20. 21), worin dieser der von jenem geäußerten Bitte: ut statuta, quae repperire poteritis post finem beati . . . Petri usque ad vestrae sanctitatis principium . . . nobis scripta mittere dignemini entspricht, darauf hin, daß diese Briefe bis Damasus zunächst ein Ganzes für sich bildeten. Hätte die ursprüngliche Sammlung auch die Dekretalen nach Damasus umfaßt, so wäre nicht einzusehen, warum der Fälscher sich nicht einen späteren Papst als Absender aller erdichteten Briefe auserwählt und dadurch für alle das Gewicht der apostolischen Beglaubigung zu gewinnen gesucht hätte; außerdem ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß aus der vollständigen Sammlung später eine Anzahl älterer Briefe besonders extrahirt, die Korrespondenz zwischen Aurelius und Damasus, in welcher die Dekretalen bis Damasus als ein Ganzes erscheinen, gedichtet und diese so gekürzte Sammlung verbreitet sein sollte, wogegen es ganz erklärlich ist, daß diese ursprüngliche Sammlung später theils zur Vervollständigung, theils zur Realisirung anderer Bestrebungen, als sie in jener hervortreten, durch weitere erdichtete Briefe vermehrt in die Hispana eingefügt und mit einer das Ganze umfassenden Vorrede versehen wurde. Die geringere Zahl der Handschriften der kürzeren Form im Vergleiche zu der Zahl derjenigen, welche die vollständige Sammlung enthalten, findet ihre sehr nahe liegende Erklärung darin, daß nach dem Bekanntwerden der Letzteren diese den Vorzug erhielt und allein abgeschrieben und verbreitet wurde. Es ist ferner auf Folgendes Gewicht zu legen: Papst Nikolaus kannte im Jahre 865 die falschen Dekretalen nur in der kürzeren Form; die ersten Handschriften, welche nach Italien gelangt sind, haben daher dieser älteren Klasse angehört[1]); in einer im Jahre 869, wahrscheinlich auf einer römischen Synode gehaltenen Rede, auf welche Maaßen, „Eine Rede des Papstes Hadrian II." (Wien 1873) aufmerksam gemacht hat[2]), ist unzweifelhaft diese kürzere Form benutzt, außerdem aber auch die Vorrede des Isidorus Mercator. Wenn hieraus aber von Dove a. a. O. der Schluß gezogen wird, daß die Prio-

[1]) Auch in der Collectio Anselmo dedicata ist diese Form benutzt (Hinschius S. LII. LIII).

[2]) Maaßen schreibt dieselbe mit Unrecht dem Papste Hadrian zu; vgl. dagegen A. Lapôtre, Hadrian II et les fausses décrétales in der Revue des questions historiques (Paris 1880) 27, 377 ff.

rität der vollständigen Form viel wahrscheinlicher sei, „indem die entgegengesetzte Auffassung nur durch die künstliche Kombination einer so frühen Interpolation der kürzeren Form aus der (vermeintlich jüngeren) vollständigen Sammlung gestützt werden könnte", so bemerke ich dagegen, daß in jener Rede zwar bei den Auszügen aus den päpstlichen Briefen die Chronologie beobachtet worden ist, die Stelle aus der Vorrede aber am Schlusse steht und dabei mit keinem Worte angedeutet ist, daß diese Stelle aus der Vorrede entnommen sei. Hinschius hat im § 4 seiner Commentatio eine Anzahl von Handschriften verzeichnet, welche nur Dekretalen bis Damasus, aber außerdem auch die Vorrede des Isidorus Mercator enthalten: welche Gründe diese seltsame Zusammenstellung veranlaßt haben, weiß ich nicht; die kürzere Form entspricht jener Vorrede ebensowenig, wie die Korrespondenz zwischen Aurelius und Damasus der vollständigen Form; jedenfalls aber läßt es sich noch eher erklären, daß der ursprünglichen Form später jene Vorrede hinzugefügt wurde, als daß die Vorrede mit nur einem Theile der vollständigen Sammlung abgeschrieben wurde[1]). Hiernach halte ich auch jetzt noch die kürzere Form für die ursprüngliche, wie sie u. A. in der Darmstädter (jetzt Kölner) Handschrift vorliegt. Die Klasse A 1 bei Hinschius ist eine spätere Verarbeitung, bildet aber den Typus der vollständigen Sammlung, aus welcher die Handschriften der älteren Form (Klasse A 2) später zum Theile interpolirt worden sind.

Mit dem im obigen erörterten Gegenstande steht im Zusammenhange die weitere Frage nach dem Vaterlande der falschen Dekretalen. Während lange Zeit Mainz fast allgemein als Werkstätte der pseudoisidorischen Briefe angesehen worden war, wies schon im Jahr 1858 Weizsäcker in seiner Abhandlung über Pseudoisidor und Hinkmar (Niedner's Zeitschr. f. d. hist. Theol., 1858, S. 327 ff.) mehrfache Spuren nach, „welche eine theilnehmende Thätigkeit der Rheimser Kirche ahnen ließen", ließ aber später in dem Aufsatz: Die pseudoisidorische Frage (Hist. Zeitschr. 3, 92 ff.) Mainz ganz fallen und bezeichnete die Rheimser Provinz als Heimat der falschen Dekretalen, und darin sind ihm Hinschius, Roth, Dove, Friedberg, von Noorden, Simson u. A. beigetreten. In meiner angeführten Abhandlung in der Zeitschrift für Kirchenrecht (S. 297 ff.) und in dem Artikel „Pseudoisidor"

[1]) Vgl. außerdem über andere Gegengründe bei Hinschius meinen Aufsatz i. d. Zeitschr. f. Kirchenr. S. 277. 278.

bei Herzog (zweite Auflage S. 375. 376) habe ich mich der Rheimser Hypothese für die spätere vollständige Form der Dekretalen angeschlossen, dagegen für die ursprüngliche kürzere an Mainz als Ursprungsstätte festgehalten und diese Auffassung durch innere und äußere Gründe vertheidigt.

In der That ist die frühere Einseitigkeit derer, welche ausschließlich Mainz im Auge hatten, nunmehr in das andere Extrem umgeschlagen, und die Wahrheit scheint mir auch hier in der Mitte zu liegen, wofür durch die nothwendige Unterscheidung zweier Formen der Sammlung ein neuer Anhalt gewonnen wird: die kürzere, ursprüngliche Form gehört nach Mainz, die spätere vervollständigte in die Rheimser Provinz. Nach meiner Überzeugung werden die unzweideutigen nach Mainz führenden Spuren jetzt mit Unrecht unterschätzt. Die Stelle im ersten Briefe des Anicetus (Kap. 3, Hinschius S. 120) paßt vollständig auf den Erzbischof von Mainz, den Nachfolger des Apostels der Deutschen. Die Stelle lautet: Nulli archiepiscopi primates vocentur, nisi illi, qui primas tenent civitates, quarum episcopos et successores eorum regulariter patriarchas vel primates esse constituerunt, *nisi aliqua gens deinceps ad fidem convertatur, cui necesse sit propter multitudinem episcoporum primatem constitui.* Hinschius (p. CCIX) bestreitet, daß die cursiv gedruckten Worte *propter multitudinem episcoporum* auf Mainz bezogen werden dürfen, weil zur Mainzer Provinz nur wenige (12) Suffragane gehörten. Nach meiner Ansicht ist hier nicht die Provinz des Metropoliten gemeint, sondern das ganze durch die Missionsthätigkeit gewonnene Land, welches wegen der großen Zahl der Diöcesen nicht von einem gewöhnlichen Metropoliten, sondern von einem Primas überwacht werden sollte; der Nachfolger des Bonifazius, des Apostels der Deutschen, sollte Primas von Deutschland sein[1]). Hatte doch schon Rikulf von

[1]) Auch die Stelle im ersten Briefe des Pelagius II. (Hinschius S. 724), welche nach der Ansicht von Weizsäcker (H. Z. a. a. O. S. 62. 63) ganz auf die Rheimser Primatialbestrebungen passen soll, nach Hinschius (S. CCIX) aber auf Tours, kann hier nicht in Betracht kommen, da dieselbe aus der irischen Kanonensammlung (22, 2. 3. 5) verarbeitet ist, von welcher schon früh Abschriften nach dem Kontinent gekommen sind:

Irische Sammlung. Lib. XX.	Ps. Pelagius II. Hinschius S. 724.
c. 2 a. *Augustinus* in libro de orbe: Certa provincia est quae	Scitote certam provinciam esse, quae habet decem vel undecim

Mainz sich vergebens bemüht, die Primatenwürde wiederzugewinnen; in einer Vorarbeit zu den falschen Dekretalen, den sog. Capitula

---

decem civitates habet et unum regem et tres minores potestates sub se, et unum episcopum aliosque minores, decem judices, ad quorum judicium omnes causae civitatum referuntur, et si causae difficiles oriantur, ad omnium judicium decem judicum referendae sunt.

c. 3 a. *Sinodus Romana*: Non degradetur unaquaeque provincia, sed apud semet ipsam habeat judices et episcopos.

c. 3 c. *Item*: Quicunque causam habuerit, apud suos judices judicetur et ne ad alienos causa vagandi et proterve despiciens suam patriam transeat, sed ad Metropolitanum episcopum suae provinciae judicetur.

c. 5 a: *Sinodus Romana*: Si in qualibet provincia ortae fuerint quaestiones et inter clericos dissidentes non conveniat, ad majorem sedem referantur, et si illic facile non discutiantur, ubi fuerit sinodus congregata, judicentur.

civitates et unum regem et totidem minores potestates sub se et unum episcopum aliosque suffragatores decem vel undecim episcopos judices, ad quorum judicium omnes cause episcoporum et reliquorum sacerdotum ac civitatum cause referantur, ut ab his omnibus juste consona voce discernantur; nisi ad majorem auctoritatem fuerit ab his, qui judicandi sunt, appellatum, unde non oportet, ut degradetur vel dehonoretur unaqueque provincia, sed apud semet ipsam habeat judices, sacerdotes et episcopos, videlicet juxta ordines suos; et quicunque causam habuerit, a suis judicibus judicetur et non ab alienis, i. e. a sue justis judicibus provinciae et non ab externis, nisi, ut jam prelibatum est, a judicandis fuerit appellatum. Si vero in qualibet provintia orte fuerint quaestiones et inter ipsius provintiae episcopos discrepare ceperit ratio, atque inter episcopos dissidentes non conveniat, ad majorem tunc sedem referantur, et si illic facile et juste non discernuntur, ubi fuerit synodus regulariter congregata, canonice et juste judicentur.

Auch in der älteren Form, nämlich Anaclet. 15 (Hinschius S. 73) ist dieselbe Stelle aus der irischen Sammlung benutzt: Anaclet. 15: Unaquaeque provintia tam juxta ecclesiasticas quam juxta saeculi leges suos debet justos et non iniquos habere judices et non externos, nisi apostolicae sedis hujus decreverit auctoritas, quatinus quicumque causam habuerit, apud suos judices judicetur et non ad alienos causa vagandi stimulante protervia suam despiciens patriam transeat: sed ad duodecim

Angilramni, iſt die Primatenfrage berührt (Kap. 22, Hinſchius S. 762. 763), und in der auf Veranlaſſung des Erzbiſchofs Otgar von Mainz verfaßten Sammlung des Benedictus Levita iſt dieſelbe vielfach behandelt. Für den Mainzer Urſprung ſpricht ferner, daß Pſeudoiſidor unzweifelhaft das Mainzer Archiv benutzt hat, namentlich die Korreſpondenz des Bonifazius und deſſen Nachfolgers Lullus; in demſelben befanden ſich Vorarbeiten und Materialien für das pſeudoiſidoriſche Werk, welche von Benedikt, nach einer in der Vorrede zu deſſen Sammlung enthaltenen, durchaus glaubwürdigen, weil der Eigenthümlichkeit dieſes Werkes entſprechenden, Notiz, in reichem Maße verwendet worden ſind. Das Werk Benedikt's iſt unverkennbar eine Zuſammenſtellung aus verſchiedenen Kollektionen, daher das Planloſe, Unzuſammenhängende in demſelben und die überaus zahlreichen Wiederholungen, worauf er ſelbſt in der Vorrede hinweiſt: Haec vero capitula . . . *in diversis locis et in diversis scedulis* sparsim invenimus, et maxime *in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio* a Riculfo ejusdem sanctae sedis metropolitano recondita, et demum ab Autgario, secundo ejus successore et consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus. *Monemus ergo lectores, ut si eadem capitula duplicata vel triplicata reppererint, non hoc nostrae imperitiae reputent, quia, ut diximus, diversis ea in scedulis invenimus* et ob id tam cito haec emendare nequivimus . . . *Invenimus insuper quaedam ex his paria initia habentia et inparem finem, quaedam vero pares fines, sed non paria initia, in quibusdam autem minus et in quibusdam plus: et propterea illa sic dimisimus, sicut invenimus.*

Daß die Quellen, welche Benedikt benutzte, deutſchen Urſprungs ſeien, zeigen die Exzerpte aus der Lex Baiwariorum und Ripuariorum und aus Konzilienſchlüſſen von Worms und Mainz; auf letzteren Ort weiſen außerdem beſonders hin die zahlreichen Auszüge aus den Statuta und Epistolae des Bonifazius. Benedikt fand im Mainzer Archiv eine Reihe von Vorarbeiten und Materialienſammlungen für das pſeudoiſidoriſche Werk, unter dieſen die Capitula Angilramni, welche er zum größten Theil aufgenommen hat. Beſonders bemerkenswerth iſt II. 381, eine Zuſammenſtellung einer Menge

---

ejusdem provintiae judices, ad quorum juditium omnes cause civitatum referantur, deferatur negotium.

charakteristischer kurzer Sentenzen, welche Pseudoisidor, wie es scheint, als Hauptinhaltsrubriken für sein Werk besonders aufgezeichnet hatte, ferner III. 153, ein Kapitel, welches, obgleich den pseudoisidorischen Tendenzen entsprechend, gar nicht von Pseudoisidor aufgenommen worden ist. In meinem Aufsatz in der Zeitschrift für Kirchenrecht (a. a. O. S. 286 ff.) habe ich gezeigt, daß die der Benedikt'schen Sammlung später hinzugefügte Additio IV, in welcher u. A. auch Wormser und Mainzer Konzilienschlüsse benutzt sind, mehrfach einen Einblick in die eigentliche Werkstatt Pseudoisidors gewährt, so namentlich der Umstand, daß in den Überschriften mancher bereits interpolirter und überarbeiteter Kapitel die echte Quelle genannt ist, ferner daß Kapitel 8 einen entschieden pseudoisidorischen Abschnitt Ex decretis Anastasii enthält, welcher aber bei Pseudoisidor nicht steht, endlich die eigenthümliche Bezeichnung der Angilram'schen Kapitel als römische Synodalschlüsse.

Rechnen wir zu allem diesem die Thatsache, daß die ältesten Handschriften, welche die ursprüngliche Form am reinsten enthalten die von St. Gallen und von Darmstadt (jetzt Köln), deutschen Ursprungs sind, daß die sog. Capitula Remedii, welche nichts anderes sind, als ein Auszug aus der kürzeren Form, nach den bis jetzt allein bekannten Handschriften zu urtheilen, nur in Deutschland verbreitet waren, ebenso wie einige weitere Extrakte aus denselben[1]), so scheinen mir doch ausreichende Gründe dafür vorzuliegen, daß die kürzere, ursprüngliche Form in Deutschland und nicht im Westreiche entstanden sei. Hinschius (p. CCX) und nach ihm Dove (Lehrbuch S. 103) haben endlich dieser Auffassung entgegengehalten, daß die damaligen Zustände des Ostreichs zu wenig zu dem Inhalte der falschen Dekretalen paßten, als daß hier jemand zur Abfassung derselben sich hätte veranlaßt finden sollen, wohl aber die Kämpfe im Westreiche. Ich möchte dagegen darauf hinweisen, daß schon an und für sich es angezeigt erscheinen konnte, die falschen Briefe nicht inmitten der kirchlich und politisch besonders aufgeregten Theile des Reichs erscheinen zu lassen, sondern anderswo, um den Zusammenhang zwischen jenen Zerwürfnissen und der Fälschung möglichst zu verdecken, daß aber der Mainzer Metropolit, als Anhänger Lothar's, doch nicht so unbetheiligt und ungefährdet gegenüber dem alten Kaiser Ludwig und dessen kirchlichen Anhängern war, um nicht selbst auch für sich und seine Genossen (ich

[1]) Vgl. meinen Aufsatz i. d. Zeitschr. f. Kirchenr. a. a. O. S. 299.

erinnere an Ebbo von Rheims) in den pſeudoiſidoriſchen Briefen eine geeignete Waffe und Stütze wider ihnen drohende Anklagen zu ſuchen. So iſt hiernach das Ergebnis dieſer Auseinanderſetzung, daß ich in Betreff der beiden erörterten Fragen meine bisherige Auffaſſung feſthalten muß, ich gebe aber die Hoffnung nicht auf, daß eine eingehendere und unbefangene Prüfung meine Gegner und auch Simſon dahin führen werde, zuzugeben, daß meine Anſicht begründet ſei und die einfachſte und natürlichſte Löſung dieſes ſo manches Auffallende und Widerſprechende enthaltenden Theils der pſeudoiſidoriſchen Frage darbiete.

Nach obigem fragt es ſich alſo bei der von Simſon aufgeſtellten Hypotheſe für mich nur, ob die ſpätere, vervollſtändigte Form der falſchen Dekretalen in Le Mans abgefaßt und zuſammengeſtellt ſei.

Zur Geſchichte der Briefe von Le Mans liegen uns zwei Werke vor, die Acta pontificum Cenomanensium, welche Mabillon in ſeinen Vetera Analecta, nov. ed. (Paris 1723) p. 237—335 herausgegeben hat, und die Gesta Aldrici Cenomanicae urbis episcopi, welche von Baluze in ſeinen Miscellanea Lib. III (Paris 1680) p. 1—178 veröffentlicht worden ſind. Ich laſſe, auch nach Einſicht der neueſten Ausgabe der Gesta von Waitz in den Monum. Germ. hist. Scriptores T. XV p. 308 seqq., dahingeſtellt, ob der erſte Theil der Acta und die Gesta von demſelben Verfaſſer gearbeitet ſind, ich habe aber den Eindruck, daß die Biographien bis Aldrich in den Acta älter ſind, als die Gesta, und dieſe erſt nach Vollendung jener verfaßt und in die Acta eingefügt worden ſind. Wie ich ſchon oben bemerkte, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß beide Werke zwar eine Maſſe falſcher Dokumente enthalten, daß aber in denſelben nirgends die charakteriſtiſchen Tendenzen Pſeudoiſidor's hervortreten.

Ich verweiſe zunächſt auf Act. c. 21 (Mabillon S. 293 ff.); hier iſt eingefügt eine falſche Urkunde Karl's des Großen, deren Beſtimmungen faſt wörtlich in einer anderen, ebenfalls falſchen, in den Gesta (Baluze S. 38) enthaltenen Urkunde Ludwig's des Frommen beſtätigt werden. Hier heißt es: „Insuper et illud in hoc praecepto inserere . . . jussimus, . . . ut nullus judex aut comes aut quislibet homo vel quaelibet persona praedictae *ecclesiae ministros* vel advocatos *in mallo publico accusare* praesumat, *antequam conveniat ministros rerum et judices villarum atque hominum, a quibus laesus est*, ut ab eis familiarem et justam accipiat justitiam, et si a praedictis ministris suam justitiam accipere non valuerit.

tunc conveniat *episcopum jam dictae ecclesiae*, ut ab ipso suam justitiam familiarem et bonam atque justam accipiat. Et si ab ipso episcopo neque a suis ministris suam justitiam accipere nequiverit, *postmodum licentiam habeat, ut in mallo publico suas querelas juste atque rationabiliter atque legaliter quaerat.* Sed si antequam fecerit illud jam dictae sedis ecclesiae episcopum et suos ministros et advocatos in mallo et cujusdam conditionis publico placito accusare aut pulsare praesumpserit . . . bannum nostrum ex hoc nobis componat et praedictae ecclesiae episcopo vel suis ministris solidos centum argenti componat et suam justitiam postmodum absque lege aut aliqua compositione recipiat. Ich habe wohl nicht nöthig, den Beweis zu führen, daß diese Bestimmungen in einem diametralen Gegensatze zu dem charakteristischen Bestreben Pseudoisidor's stehen, die Bischöfe und überhaupt die Geistlichkeit von der weltlichen Jurisdiktion zu befreien und sie ausschließlich der geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Wenn Simson inbetreff dieser Urkunden auf eine „gewisse, obschon nur entfernte Ähnlichkeit mit einigen Bestimmungen der pseudoisidorischen Fälschungen“ [1]) hinweist (S. 90), so kann ich hierauf bei der evidenten sachlichen Verschiedenheit mit letzteren kein Gewicht legen; die Ähnlichkeit gewisser Ausdrücke und Redewendungen kann sich füglich auf eine gemeinsame, freilich noch nicht gefundene Quelle gründen.

Ebensowenig entspricht es den pseudoisidorischen Tendenzen, daß im Kap. 47 der Gesta (Baluze S. 121 ff.) außer Stellen aus echten päpstlichen Dekretalen auch Exzerpte aus den Römischen Rechtssammlungen aufgenommen sind [2]) Auch das Bestreben Pseudoisidor's, die Bischöfe zu sichern gegen die Bedrückungen und Vergewaltigungen der Metropolitane und Provinzialsynoden tritt weder in den Acta noch in den Gesta hervor; die Autorität der Päpste spielt hier eine untergeordnete Rolle gegenüber dem in erster Linie ersichtlichen

[1]) Simson zählt zu diesen auch das Werk Benedikt's. Nach meiner Ansicht ist dieser weder die Quelle Pseudoisidor's, noch hat jener aus diesem geschöpft. Benedikt hat die Materialien und Vorarbeiten Pseudoisidor's benutzt; er sucht aber vielfach einzelne Bestrebungen des letzteren auf Wegen zu erreichen, welche nicht pseudoisidorisch sind. Es ist sogar zweifelhaft, ob die neuen Fälschungen in seiner Sammlung sein Werk oder das Anderer ist, das er vorfand und planlos und unselbständig aufnahm, wie die anderen Materialien. Vgl. meinen Aufsatz in d. Zeitschr. S. 280.

[2]) S. auch Gesta c. 51 (Bal. S. 139).

Beſtreben, durch Berufung auf zum größten Theile erdichtete kaiſerliche Privilegien die Beſitzthümer und Einkünfte der Kirche von Le Mans zu vermehren und zu ſichern. Schließlich mag noch darauf hingewieſen werden, daß Biſchof Aldrich von Le Mans ein treuer Anhänger des Kaiſers Ludwig war, wogegen die in den falſchen Dekretalen inbetreff der rechtlichen Stellung der Biſchöfe und der Anklagen gegen Biſchöfe aufgeſtellten Principien zunächſt veranlaßt waren durch das Beſtreben, die ſeit der Wiedereinſetzung Ludwigs des Frommen den Biſchöfen der Lothar'ſchen Partei drohenden Gefahren zu beſeitigen oder doch abzuſchwächen. Aldrich war durch ſein politiſches Verhalten dem Kaiſer gegenüber nicht kompromittirt und hatte kein Intereſſe daran, ſeine Lage durch Fälſchung päpſtlicher Briefe zu ſichern, die Acta und Gesta operiren für ihre materiellen Zwecke mit falſchen Kaiſerurkunden.

Nur zwei Abſchnitte in den Acta ſcheinen zu den pſeudoiſidoriſchen Dekretalen in näherer Beziehung zu ſtehen, die Stelle über die Chorbiſchöfe und der Brief Gregor's IV. für den Biſchof Aldrich von Le Mans, und dieſe ſind es auch, auf welche Simſon ſeine Hypotheſe in erſter Linie zu ſtützen ſucht (S. 8—58).

Was die erſtere betrifft (Mabillon S. 288, 289), ſo hat Weizſäcker in ſeiner Schrift „Der Kampf gegen den Chorepiskopat" (Tübingen 1859) S. 12 ff. dieſelbe ausführlich behandelt und ſich dahin ausgeſprochen, daß der Verfaſſer der Acta die pſeudoiſidoriſche Sammlung, wenigſtens die den Gegenſtand betreffenden Stücke, vor ſich gehabt haben müſſe (S. 16), wogegen Simſon (S. 14) darauf hinweiſt, daß die Ausdrücke und Wendungen der Acta ſich hier zum Theil noch enger an Benedikt als an Pſeudoiſidor anlehnen, und es daher für plauſibler hält, daß hier nur daſſelbe Material verarbeitet ſei, welches in jenen anderen Fälſchungen in ſtets neuen Kombinationen wiederkehre. Daß dem Verfaſſer der Acta die falſchen Dekretalen vorlagen, iſt mir durchaus unwahrſcheinlich, jedenfalls aber ſteht er nicht auf dem Standpunkt des Pſeudo-Damaſus, welcher das Amt der Chorbiſchöfe überhaupt beſeitigt und dieſe den Prieſtern gleichſtellt[1]), wogegen nach

[1]) Nam non amplius quam duos ordines inter discipulos domini esse cognovimus. Unde iste tertius processerit, funditus ignoramus et quod ratione caret *extirpare necesse est* (Hinſchius S. 511). Nec quod *a nobis extinguitur* et a predecessoribus nostris . . . jam extinctum est, apud aliquos tenebrosis seminetur radicibus . . . (p. 513). *Et ideo cum omnibus suis fundamentis et actionibus atque radicibus, ut evellatur necesse est* (p. 515). Vgl. auch Johann. III. (p. 718).

den Acta, wie bei Benedikt, die Befugnisse der Chorbischöfe nur wesentlich beschränkt werden sollen. An die Stelle erdichteter päpstlicher Dekrete tritt auch hier in den Acta die gefälschte Initiative des Königs oder Kaisers[1]): Kap. 17 (Mabillon S. 288): Sed illo in tempore jam sapientia, *ordinante atque instigante domno Carolo*, pollere coeperat et canonica auctoritas, *praecipiente jam dicto Carolo gloriosissimo Francorum rege*, enucleatim perscrutari. Qua de re invenerunt sapientes et doctores ejusdem Caroli . . . una cum legatis apostolicis, et omnes episcopi inter se sanxerunt secundum priorum sanctorum Patrum instituta, ut nullus chorepiscopus chrisma conficeret, virgines sacraret, spiritum paraclitum traderet neque ecclesias dedicaret vel altaria erigeret seu aut[2]) sacraret, etiam oleum ad infirmos ungendos benediceret, nisi a tribus esset ordinatus episcopis, quae vero omnia summis sacerdotibus et non chorepiscopis debentur, qui licet ordinationem habeant, tamen summi pontificatus apicem non habent. Ich kann hienach in dieser Stelle der Acta nähere Beziehungen zu Pseudoisidor und pseudoisidorischen Tendenzen nicht finden.

Nicht ganz so verhält es sich mit dem Briefe Gregor's IV. (Mabillon S. 298 ff.; Simson S. 18 ff.). Unzweifelhaft ist derselbe unecht; ich glaube aber, daß derselbe selbständig aus den älteren echten Quellen, vielleicht mit Benutzung der pseudoisidorischen Vorarbeiten oder des Werkes von Benedikt verarbeitet worden ist. Unverkennbar tritt in demselben eine Hinneigung zu Tendenzen hervor, welche Pseudoisidor charakteristisch sind. Der Brief erscheint in der Absicht gedichtet, dem Bischof Aldrich für den Fall, daß er von jemandem angeklagt[3]) werde, durch Gewährung eines unbeschränkten (si voluerit, si necesse erit) Appellationsrechtes nach Rom einen Schutz zu gewähren. Der im Briefe benutzte c. 7 von Sardika hat zur Voraussetzung nicht eine Anklage, sondern die Verurtheilung eines Bischofs; wir finden dagegen wiederholt in den falschen Dekretalen Stellen, in denen einem

[1]) Diese Methode tritt vielfach auch bei Benedikt hervor; vgl. oben S. 244, meinen Aufsatz i. d. Zeitschr. S. 280, Weizsäcker a. a. O. S. 39.

[2]) Gehört wohl zwischen sacraret und etiam.

[3]) Ich trete in dieser Beziehung der Ansicht von Simson bei (S. 51) gegen Hinschius und Dove, welche annehmen, daß der Brief geschrieben sei, um den angeklagten und vertriebenen Bischof zu restituiren.

angeklagten Biſchof, wenn er ſeine Richter für infensi oder suspecti hält, alſo eine Verurtheilung fürchtet, das Recht ertheilt wird, an den apoſtoliſchen Stuhl zu appelliren (Fabian 27, Corn. 5, Felix I. 3. 4, Julius 12: *quotiens necesse fuerit*). In dem Briefe Gregor's IV. iſt ferner mit Berufung auf Innocenz I. der Grundſatz ausgeſprochen, daß majores causae an den apoſtoliſchen Stuhl referirt werden ſollen, der Zuſatz aber bei Innocenz (Epist. ad Victric. Rotom. c. 3, Hinſchius S. 530) post judicium episcopale fehlt hier ebenſo, wie in Pſ. Pelagius II ep. 2 (Hinſchius S. 724).

Während die älteren echten Quellen unter causae majores regelmäßig ſchwierige, verwickelte oder zweifelhafte Rechtsfälle verſtehen[1]) ohne Rückſicht auf die kirchliche Stellung der Parteien, namentlich des Beklagten, gelten nach den pſeudoiſidoriſchen Dekretalen alle causae episcoporum ohne Unterſchied als majores, alſo auch ſolche, welche keine Schwierigkeiten oder Zweifel erregten. Damit hängt zuſammen, daß in ſolchen causae majores eine Definitivſentenz nur vom Papſt ausgeſprochen werden kann. Dieſe Auffaſſung klingt auch in dem Briefe Gregor's IV. an, wo es heißt: liceat illi . . . appellare et nostra auctoritate aut ante nos aut ante legatos nostros e latere missos . . . suas exercere aut *finire* actiones (Simſon S. 20) und ferner: Expectandi ergo magis sunt atque corrigendi rectores ecclesiae quam statim et absque nostro consultu judicandi, cum majora negotia et difficiliores causarum exitus sanctorum patrum canones . . . jubeant *sub nostrae sententiae expectatione suspendere nostroque moderamine finire* (Simſon S. 26), und endlich: cum nulli dubium sit, quod non solum *pontificalis causatio*, sed omnis sanctae religionis relatio ad sedem apostolicam . . . debet referri (Simſon S. 36). Auch die auf das Schreiben folgende Stelle Quodsi David u. ſ. w. ſteht unzweifelhaft, wie ſchon Hinſchius gezeigt hat (S. CXCIV Anm. 1) in ſehr genauer Beziehung ſowohl zu Pſeudoiſidor als zu Benedikt. Simſon hat (S. 42. 43) die drei Texte neben einander geſtellt, und die Vergleichung derſelben zeigt, wie Simſon mit Recht hervorhebt, daß der Text der Acta als der älteſte erſcheint.

Obgleich nun aber hiernach Spuren pſeudoiſidoriſcher Tendenzen unverkennbar ſind, ſo können dieſelben doch an ſich ſchon gegenüber

[1]) Vgl. Leo I. ep. ad Anastas. Thessal. (Hinſchius S. 618), Innocent. I. ep. ad Felic. Nucer. (Hinſchius S. 533).

der sonstigen oben charakterisirten Haltung der Acta und Gesta nicht zu Gunsten der Simson'schen Auffassung ins Gewicht fallen. Dazu kommt, daß der Brief Gregor's weder in der der Ausgabe der Gesta Aldrici von Baluze zu Grunde liegenden Handschrift von Le Mans steht, noch in dem von Waitz für die Ausgabe in den Monumenta benutzten Codex, sondern nur in dem Codex Colbertinus, aus welchem Mabillon die Acta publizirt hat, die in demselben übrigens nur unvollständig erhalten sind (Mabillon S. 297). Außerdem fällt der Umstand in's Gewicht, daß während die in den Acta und Gesta eingefügten Urkunden stets mit dem vorhergehenden Text zusammenhängen und dieser meist auf dieselben verweist, der Brief Gregor's ganz unvermittelt dasteht. Die Gesta (c. 44, Baluze S. 109, Monum. p. 323) berichten zwar von einem Schreiben Gregors an Aldrich, worin er diesen, unter Beifügung von Geschenken, zu sich einladet, eique concessit, ut qualemcunque petitionem et benedictionem a sede sancti Petri accipere vellet, aut per se ipsum aut per suum missum ei voluntarie et libenti animo mitteret atque concederet, daß hier aber von einem ganz anderen Briefe die Rede ist, unterliegt keinem Zweifel. In den Gesta ist ferner nirgends die Rede von einer Anklage und einem gerichtlichen Verfahren, sondern nur von einer magna seditio, welche nach dem Tode Ludwig's des Frommen im Reiche ausgebrochen, und in Folge welcher Aldrich, ein Anhänger des Königs Karl, durch eine tyrannica potestas von seinem Bischofssitze vertrieben worden sei (Gesta c. 52. 57, Monum. p. 325. 326). In den Acta heißt es nach dem erdichteten Briefe Gregor's: Domnus igitur Aldricus accepta apostolicae auctoritatis epistola sedi suae restitutus (p. 300), die Gesta dagegen schweigen über die Wiedereinsetzung und enthalten keinerlei Nachricht über den Tod Aldrich's. Auch das ist im höchsten Grade auffallend, daß dieser Brief Gregor's das einzige dem Texte eingefügte päpstliche Dokument ist, welches überdieß nach Form und Inhalt sich wesentlich von allen andern in den Acta und Gesta enthaltenen Fälschungen unterscheidet. Aus allen diesen Gründen halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß derselbe, von dem wir überhaupt nicht wissen, ob er in Le Mans oder sonst wo fabrizirt ist, den Acta erst später, nach Aldrichs Tode, dem Abschnitt, welcher von diesem Bischof handelt, mit der oben angeführten Schlußbemerkung einverleibt ist. Der Brief ist zwar speziell an Aldrich's Adresse gerichtet, allein theils die Worte der Überschrift: quae etiam in

exemplum *aliis episcopis* prodesse poterit, theils die mehrfach hervortretende Aufſtellung allgemeiner Principien war geeignet, dem Briefe eine auch nach dem Tode Aldrich's wirkſame Bedeutung zu verleihen.

Wenn hiernach die beſprochenen Dokumente von Le Mans nicht geeignet erſcheinen, die von Simſon aufgeſtellte Hypotheſe zu ſtützen und etwas Weſentliches zur Löſung der pſeudoiſidoriſchen Frage beizutragen, ſo bleibt noch übrig, einige weitere von Simſon hervorgehobenen Übereinſtimmungen mit den pſeudoiſidoriſchen Fälſchungen zu betrachten, welche theils ſtiliſtiſcher und formeller, theils ſachlicher Natur ſind (Simſon S. 58), von denen derſelbe aber ſelbſt ſagt, daß ſie „großentheils nur eine ſekundäre, theilweiſe geradezu nur eine nebenſächliche und ſämmtlich nur eine adminikulirende Bedeutung neben der falſchen Dekretale Gregor's IV., ſowie der Stelle über die Chorbiſchöfe in den Acta . . . . . haben" (Simſon S. 7). Unter den ſtiliſtiſchen Übereinſtimmungen nennt Simſon zuerſt die in den Acta und Gesta außerordentlich häufig wiederkehrende Phraſe, daß man, um ermüdende Weitläuftigkeiten zu vermeiden, die Mittheilung weiterer Dokumente unterlaſſe, welche man da und da finden könne, Phraſen, welche auch bei Pſeudoiſidor und Benedikt zu finden ſeien (S. 58—63). Ich kann auf dieſe unleugbaren Übereinſtimmungen, welche ſich übrigens, ſoviel ich ſehe, nur in der jüngeren, vollſtändigen Form der Dekretalen finden, kein großes Gewicht legen, denn theils liegt es bei Fälſchungen überhaupt ſehr nahe, daß der Verfaſſer das Vorhandenſein noch weiteren entſprechenden Materials vorgibt, um das Gewicht der beigebrachten Fälſchung zu verſtärken, theils hat Simſon ſelbſt (S. 63. Anmerkung 3. S. 64) auf ähnliche Wendungen aufmerkſam gemacht, welche anderwärts vorkommen[1]). Ebenſowenig möchte ich dem von Simſon (S. 65—73) angeführten, in den Acta und Gesta, ſowie bei Benedikt und Pſeudoiſidor bemerkbaren Gebrauch des Ausdrucks „praefixus" für „vorher erwähnt", „enucleatim" für „enucleate" u. a. eine ſonderliche Bedeutung beilegen; dieſe Übereinſtimmung kann füglich ihre Erklärung finden durch den Unterricht in denſelben Schulen, in welchen ein eigenthümlicher Sprachgebrauch der Lehrer einer Reihe von Schülern anerzogen werden konnte. Übrigens findet

[1]) Vgl. auch Theiner, Disquisitiones criticae (Rom. 1836) S. 167 Anm. oben, S. 272 Anm. 2 i. d. Mitte.

sich der Gebrauch praefixus für antedictus auch in der Vita B. Geraldi in Baluze Miscell. III. p. 185. 197.

Simson führt zur Unterstützung seiner Hypothese auch die Gemeinsamkeit der Quellen zwischen den Fälschungen von Le Mans und von Pseudoisidor an. Wenn er gestützt auf eine Äußerung von Mühlbacher in den Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern darauf hinweist, daß in den Gesta Belegstellen aus dem kanonischen Rechte sehr beliebt seien (S. 79), so kann ich dies nicht finden, denn von 73 Kapiteln enthalten nur zwei (47 und 50) im Ganzen sechs Excerpte aus päpstlichen Dekretalen und ein Citat aus dem Konzil von Chalcedon (Baluze S. 121 ff. 135). Man könnte es vielmehr auffallend finden, daß der Verfasser der Gesta in so beschränktem Umfange der damals allgemeinen Sitte der Berufung auf kirchliche Rechtsquellen gefolgt ist.

Simson schließt ferner auch aus der Anführung einiger Stellen aus Römischen Rechtssammlungen in den Gesta, welche auch in den pseudoisidorischen Fälschungen benutzt sind, auf eine Gemeinsamkeit des Ursprungs dieser und jener. Auch hierin kann ich demselben nicht beistimmen: wenn man erwägt, daß jene Rechtssammlungen, nämlich das Breviarium Alarici, die Epitome Aegidii und die Scintilla, in jener Zeit im fränkischen Reiche vielfach verbreitet waren [1]), so erscheint eine Benutzung dieser Rechtssammlungen in beiden Werken an sich sehr natürlich und erklärlich und die Gleichzeitigkeit derselben keineswegs irgendwie auffallend. Dagegen tritt in der Art der Benutzung eine sehr bemerkenswerthe Verschiedenheit hervor. Pseudoisidor verarbeitet das Material in seine päpstlichen Briefe, ohne die Herkunft desselben näher zu bezeichnen, und wenngleich hie und da in den Briefen im Allgemeinen auf leges saeculares Bezug genommen wird,

[1]) Vgl. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (2. Aufl.) 2, 62. 63; Hänel, Lex Romana Visigothorum (Lipsiae 1849) p. XXIV. XXV. XXVII. XXVIII. Der Letztere bemerkt (p. XXVII), daß die Pariser Handschrift, aus welcher er die Scintilla herausgegeben, ursprünglich der ecclesia Launomari gehörte, und fügt hinzu: „Aldricus autem praefuit ecclesiae B. Launomari, quae haud procul a metropoli sita erat. Probabiliter igitur dixeris, auctorem libri prope Ligerim in regione Turonensi aut Aurelianensi vixisse, cum adhuc supersunt veteris juris romani et Breviarii codices, quos olim in Floriacensi monasterio fuisse scimus.“ Von den hier erwähnten Beziehungen Aldrich's zu der ecclesia Launomari enthalten die Gesta nichts.

ſo liegt doch ſtets das Entſcheidende im Ausſpruch des Papſtes; die Gesta dagegen (c. 47) verarbeiten nicht, ſondern citiren die Stellen, wie ſie dieſelben in dem Original oder, was wahrſcheinlicher iſt, in einer Zwiſchenſammlung fanden; ſo heißt es: Haec capitula quae subsequuntur de lege Romana sunt assumpta. Imperator Valentinianus . . ., Quinque (ſtatt Quintum) capit. de effectu sententiarum et finibus litium Pauli sententiarum lib. V . . . Item Theodosius libro IV de sententiis ex periculo recitatum (ſtatt recitandis) . . . Sequitur sententia de eadem lege Romana de libro Pauli assumpta . . . Item unde supra, si quis ad placitum venire distulerit . . . Die beiden letzten Stellen enthalten nicht römiſches Recht, wahrſcheinlich fand ſie der Verfaſſer der Gesta in der von ihm benutzten Sammlung, welche kirchliche und weltliche Rechtsſätze enthielt, und auch hier dürfte, wie ſo oft, die Überſchrift Unde supra [1]) die Veranlaſſung zu dem vorliegenden Mißverſtändniß gegeben haben. Es ſcheint mir nicht gerechtfertigt, auch in dieſem Falle eine abſichtliche Fälſchung anzunehmen, für welche gar kein Grund vorlag. Simſon ſagt (S. 86): „Mithin iſt es der Fälſcher von Le Mans ſelbſt, welcher jene Stellen des römiſchen Rechts citirt, und ſich, wie wir ſahen, nicht geſcheut hat, darunter auch unechte, vermuthlich von ihm ſelbſt erfundene, anzuführen". So ſehr das Verfahren des Verfaſſers der Gesta zum Mißtrauen berechtigt, ſo folgt aus jenem doch nicht, daß derſelbe immer gelogen und gefälſcht haben müſſe. Daß aber die Art und Weiſe, wie die römiſchen Stellen in den Gesta citirt werden, auch nicht entfernt den Tendenzen Pſeudoiſidor's entſpricht, kann doch nicht füglich beſtritten werden.

Die vorſtehenden Ausführungen dürften, wie ich meine, zur Genüge dargethan haben, daß kein Grund vorliegt, Le Mans als die Geburtsſtätte der falſchen Dekretalen anzunehmen.

---

[1]) Vgl. meine Beiträge zur Geſchichte der vorgratianiſchen Kirchenrechtsquellen S. 7. 8. 31.

Miscellen.

Yorck's Wiedereintritt in den preußischen Dienst.

Die nachfolgenden, der Kabinetsregistratur des Geheimen Staatsarchivs in Berlin entnommenen Schreiben Yorck's an Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. hat Droysen nicht gekannt. Sie bereichern und berichtigen unsere Kenntnis der Jugendgeschichte des Generals in mehreren Punkten. M. L.

1. [1])

„Insel Olleron in Frankreich 27. Januar 1782.

„Ein übereilender jugendlicher Fehler hat mir in den unglücklichen Fall gesetzt, durch die Gesetze aus dem Dienste E. K. M. verbannt zu sein. Verlassen und ohne Unterstützung, überließ ich mir meinem Schicksal, welches mir nach Frankreich geführt. Die Errichtung einiger Regimenters vor den Ost-Indischen Colonien hat mir die Aussicht gemacht, eine Compagnie zu haben, wann ich einen Abschied aus E. K. M. allerhöchsten Dienste vorzeigen kann. Da dieses nun die einzige Aussicht ist, die ich vor mich habe, so werfe ich mich zu den Füßen E. K. M. mit der allerunterthänigsten Bitte, mir durch eine Ausfertigung eines Abschiedes aus Dero Kriegesdienste aus einer Lage zu ziehen, die im höchsten Grade unglücklich sein würde. Die Genade E. K. M. läßt mir eine genädige Erhörung meiner . . . Bitte hoffen, und ich ersterbe" pp.

2. [1])

„Berlin 23 janvier 1786.

„J'ai appris, que V. M. augmente Ses armées de plusieurs régiments. Animé du zèle de servir V. M., je demande, Sire,

[1]) Vom Könige unbeantwortet gelassen.

la grâce d'y être employé. Si seize[1]) années de services et la guerre de l'Inde, d'où je viens de retourner, ne sont que des faibles titres pour obtenir l'honneur auquel j'aspire, je mets, Sire, tous mes espérances dans la grâce de V. M., osant cependant assurer, Sire, que j'emploierai tous mes efforts pour signaler ma reconnaissance par la plus grande application et la plus parfaite fidélité. Je suis" etc.

3.[2])

„Potsdam 2. Februar 1786.

„Das Verlangen, mir Erfahrung zu erwerben, machte, daß ich Anfanges des letzteren Krieges zwischen England und Holland nach Indien gegangen bin, woselbst[3]) dann auch die drei letztern Campagnen als hollandischer Capitaine mit einem Commando in der Flotte und unter dem Befehl des französischen General de Souffrin mitgemacht habe. Der baldige darauf folgende Friede benahm mir alle Hoffnung zu weiterer Beförderung und machte, daß ich nach Holland zurückginge. Woselbst nach meiner Ankunft erfahren, daß E. M. bestimmt, Höchstdero Armee mit verschiednen Regimenter zu verstärken. Beseelt vom Eifer, E. M. zu dienen, werfe ich mir Allerhöchstdenselben zu Füßen, um die Gnade zu erbitten, in denselben placirt zu werden, versichert, daß durch meinen Eifer und Treue ich mir einst der Genade würdig machen werde, welche ich heute von Allerhöchstdero Huld erflehe. Ich ersterbe" pp.

4.[4])

„Potsdam 3. Februar 1786.

„Obgleich während drei Jahre mit einem Commando auf der Flotte des Generals von Suffren gedient, so war meine Bestimmung dennoch nur zu ländlichen Angriffen, wie dann auch sechszehn Jahre bei der Infanterie gedient und dieses der Dienst ist, zu welchem mir von meiner ersten Jugend gewidmet. Ich habe die Errichtung zweier

---

[1]) Vgl. Nr. 8. Wenn Yorck in Nr. 7, 9 und 10 von 18 Dienstjahren redet, so rechnet er die Kriegsjahre (1778 und 1779) doppelt.

[2]) Beantwortet durch das bei Droysen 1, 63 (1851) gedruckte Kabinetsschreiben vom 3. Februar.

[3]) Da Yorck nicht drei Feldzüge in Indien mitgemacht hat, kann „woselbst" nur auf den holländischen Dienst im allgemeinen bezogen werden.

[4]) Beantwortet durch das Kabinetsschreiben v. 4. Februar (Droysen 1, 64).

Regimenter beigewohnt, und mit der Beeifrung nützlich zu sein, würde ich suchen, der Genade würdig zu werden, die ich von E. M. allerunterthänigst erbitte, in eines der neu errichtet werdenden Regimenter placirt zu sein. Ich ersterbe" pp.

5. [1])

„Potsdam 4. Februar 1786.

„Da ich nie zur See gedient, als in der Absicht, zu Lande gebraucht zu werden, so bin ich auch niemals nichs anderes als Infanterie-Officier gewesen, und die Reise nach Indien bloß gethan, um mich an allen Wittrungen zu gewöhnen, die Fatiguen des Krieges der leichten Truppen desto besser ertragen zu können und mit der Verschiedenheit des Terrains bekannt zu werden; wie dann mit dem Verlangen, mich zu unterrichten, und dem Wunsch, mich auszuzeichnen, mir schmeichle, E. M. nicht ganz unnütz zu sein, wann Allerhöchstdieselben nur genädigst geruhen, mir Gelegenheit zu geben, meinen Eifer an den Tag zu legen, welche Genade ich dann auch nochmals fußfälligst von E. M. erbitte. Ich ersterbe" pp.

6. [2])

„Berlin 8. December 1786.

„E. K. M. Huld und Genade, welche mir Allerhöchstdieselben vergangnen Winter auf hoher Fürsprache Ihro K. H. der Prinzessin von Oranien durch den holländischen Gesandten versichern lassen, sei meine Fürsprecherin, wenn ich es wage, mich E. K. M. mit mein . . . Gesuch zu Füßen zu werfen.

„Eine jugendliche Ubereilung veranlaßte, daß Sr. Höchstseligen M. die Ungenade meines Vaters auch auf mich warf[3]), und ich mußte den Dienst meines Vaterlandes verlassen. Bald sieben Jahre habe ich den schmerzhaften Gedanken, meinen König und mein Vaterland nicht dienen zu können, in allen Welttheilen mit rumgetragen, und jetzt erflehe ich die große Genade von E. K. M., diese marternde Buße zu enden.

„Allerdurchlauchtigster König und Herr! Es ist nicht unbegrenzte Sehnsucht nach ein glänzendes Glück, die ich zu befriedigen suche; ich

---

[1]) Unbeantwortet gelassen.

[2]) Auf dies Schreiben erging eine abschlägliche Antwort.

[3]) Daß der Vater vor dem Sohne in Ungnade gefallen, war bisher nicht bekannt.

bitte nicht, in der Armee eingeschoben zu werden, um Männer zu schaden, die ununterbrochen das Glück gehabt, ihrem Vaterlande zu dienen: ich erflehe nur die allerhöchste Genade, bei einer Vacance in eins der neu errichteten Regimenter angestellt zu werden. Da die Officiers derselben größtentheils Ausländer sind, so kann ihnen das Einrücken eines Unterthanen, der sein Vaterland bereits achtzehn Jahre gedient hat, nicht befremden.

„Sollte es mein trauriges Geschick wollen, daß dem unglücklichen Sohne eines ebend so unglücklichen Vaters das Glück nicht zu Theil würde, mit sein Leben und Blut seinem König und Vaterlande dienen zu dürfen, und also durch eigenes Elend und ohne Stand an der Pflicht gehindert wird, sein Brod als Sohn, als Bruder theilen zu können, dann, allergnädigster König, bitte ich allerunterthänigst, doch einen Blick der Milde und Genade auf einer unglücklichen Mutter und drei Geschwister zu werfen. Sie sind der traurige Nachlaß eines treuen Unterthanen, der schon unter der beglückten Regierung Friedrich Wilhelm's acht Jahre gedienet, alle glorreiche Kriege Friedrich's beigewohnt und die Ehre gehabt hat, sein Blut eilfmal für's Vaterland fließen zu sehn [1]); seine Wunden und ein hohes Alter verhinderten ihm zuletzt, die Manoeuvres bei der Revue mitzumachen: er blieb einst an Fuße eines Berges, den er nicht mehr ersteigen konnte, ermattet liegen, und sein Abschied war die Folge dieses Fehlers. Der Tod befreite ihm endlich von Mangel und Widerwärtigkeiten, welche nunmehro die einzige Erbschaft seiner hinterbliebenen unglücklichen Familie ausmacht, Eine jährliche Pension von 50 Rthr. für vier Personen schützt selbst nicht für Hunger, und dieses Elend zu hindern, kann nur das Werk der allerhöchsten Huld und Genade sein, welch hiermit anrufet" pp.

7.

„Berlin 14. December 1786.

„E. K. M. Huld und Genade, welche mir Allerhöchstdieselben vergangenen Winter auf hoher Fürsprache Ihro K. H. der Prinzessin von Oranien durch den holländischen Gesandten versichern lassen, sei meine Fürsprecherin, wann ich es wage, mich mit mein . . . Gesuch E. K. M. zu Füßen zu werfen.

„Eine jugendliche Übereilung veranlaßte, daß Sr. Höchstseligen M. die Ungenade meines Vaters auch auf mich warf, und ich mußte den

[1]) Hienach sind die Angaben bei Droysen (1, 7) zu berichtigen, wo wahrscheinlich der Vater Yorck's mit dessen Bruder verwechselt ist.

Dienst meines Vaterlandes, indem ich bereits 18 Jahre gedient, verlassen. Bald sieben Jahre habe ich den schmerzhaften Gedanken, meinem König und mein Vaterland nicht dienen zu können, in allen Welttheilen mit rumgetragen, und jetz erflehe ich die große Genade von E. K. M., diese marternde Buße zu ende. Ich ersterbe" pp.

8. [1])

[Berlin 20. December 1786.]

„Der holländische Capitain v. Yorck stellt vor, daß er im Jahr 1764 [2]) bei das Regiment v. Borck zu Königsberg als Junker gekommen, nachher mit Avancement bei das Regiment v. Luck versetzt und 1780 [3]), einer zwischen zwei Offiziers in seinem Beisein entstandenen Streitigkeit wegen, ohne sich jemals den geringsten Vorwurf im Dienst zugezogen zu haben, entlassen sei. Der General-Lieutenant v. Möllendorff kenne seine Conduite, und mit Bezug auf dessen Zeugniß bittet er um die Anwartschaft auf eine bei einem Frei-Regiment vacant werdende Compagnie."

9.

„Berlin 26. December 1786.

„Auf E. K. M. allergnädigstem Befehl unterm 19. habe ich auf die sehr genädige Fragen, in welchem Regiment ich 18 Jahre gedienet, wie ich abgekommen und wie ich geholfen sein will, mich E. K. M. unter'm 20. sowohl mit den Zeugnissen meines Dienstes als mit der allerunterthänigsten Vorstellung, wie mich und den Meinigen durch eine genädige Wiederplacirung in der Armee geholfen werden kann, zu Füßen geworfen. Da mich nun auch das so genädige Schreiben

---

[1]) Das Schreiben ist die Antwort auf den Kabinetsbefehl bei Droysen 1, 67, wo aber für „19. November" zu lesen ist: „19. Dezember". Es ist nur in dem Auszuge erhalten, den der Kabinetssekretär anfertigte. — Am 22. Dezember erging an Generallieutenant v. Möllendorff der Kabinetsbefehl, „über das Gesuch des holländischen Kapitäns v. Yorck und dessen Conduite" zu berichten.

[2]) Droysen (1, 9) gibt 1772 an. Diese Verschiedenheit ist um so wichtiger, da sie mit der Ansetzung von Yorck's Geburtsjahr eng zusammenhängt. Ist Yorck schon 1764 eingetreten, so kann er nicht, wie Droysen angibt, 1759 geboren sein; denn mit fünf Jahren konnte niemand Junker werden.

[3]) Die sog. Extrakte für die Kabinetsvorträge ergeben, daß das kriegsgerichtliche Urtheil über Yorck im Januar 1780 bestätigt wurde.

meines allerdurchlauchtigsten Königes alle Hoffnung wiedergiebt, mein trauriges Schicksal geändert zu sehen, so wird E. K. M. dennoch geruhen, in Rücksicht des marternden Zustandes eines Unglücklichen, der in der Erwartung seines Geschickes ist, genädigst zu verzeihen, wann ich mich unterfange, mich der Huld und Genade meines . . . Königes zu erinnern. Ich ersterbe" pp.

10. [1])

„Berlin 10. Januar 1787.

„Sire. Wäre meine Lage, allerdurchlauchtigster König, weniger unglücklich, als sie wirklich ist, so würde mein wiederholendes Anrufen E. M. Genade zudringende Freiheit sein. Verlassen aber von allem, ohne einzige Hülfe, habe ich nichts zur Stütze meines Unglücks als das genädige Versprechen E. M., daß mich geholfen werden soll, welches Allerhöchstdieselben meiner sehr genädigen Fürbitterin, Ihro K. H. der Prinzessin von Oranien, versichern lassen und an der Erfüllung E. K. M. allergenädigsten Frage vom 19. December, wie ich geholfen sein will, so nahe setzte. Allerdurchlauchtigster König und Herr, der Fall von dieser glücklichen Aussicht in einen Abgrund von Widerwärtigkeit, ist zu schrecklich, als daß ich nicht die Genade meines allergenädigsten Monarchen von neuen um eine genädige Placirung in Allerhöchstdessen Armee, in der ich bereits 18 Jahre gedient, anrufen sollte. Ich ersterbe" pp.

---

[1]) Mindestens noch einmal (am 23. Februar, s. Droysen 1, 69) hat Yorck sein Gesuch erneuert; doch ist nichts weiter erhalten. Seine Wiederanstellung erfolgte im Laufe des Jahres 1787.

Literaturbericht.

Die Probleme einer Philosophie der Geschichte. Vorlesung, gehalten in der Universität zu Rom am 28. Februar 1887 von **Antonio Labriola.** Deutsch von Richard Otto. Leipzig, E. Reißner. 1888.

Ich muß gestehen, daß ich nicht recht einzusehen vermocht habe, weshalb dieser Vortrag in's Deutsche übersetzt worden ist. Die Gedanken, die in demselben zum Ausdruck gelangen, zeichnen sich weder durch Neuheit noch durch besondere Klarheit aus. Die Ausdrucksweise ist stellenweise schwülstig und dunkel, und ich bin, dem zum voraus erhobenen Proteste zum Trotz, überzeugt, daß sich alles, was uns der Vf. zu sagen hatte, weit einfacher und klarer hätte ausdrücken lassen.

Er hebt mit dem Geständnis an, daß er selbst nicht im Stande ist, den Begriff der Geschichtsphilosophie genau zu definiren. Er meint, das sei bisher unmöglich, weil dieselbe keine fertige Disziplin, sondern eine bloße Tendenz sei, d. h. ein der Geschichtsforschung und Geschichtschreibung selbst immanenter Faktor. Im ersten Abschnitt behandelt er dann das Interesse am Geschichtlichen, das natürlich mit Zeiten und Menschen wechselt und durch die gesammte geistige Bildung bedingt wird; sodann die Erreichung eines richtigen Resultats, das ebenso vom Material wie von der Art der Benutzung desselben abhänge; endlich Objektivität, die nicht nur auf Freiheit von subjektiven Tendenzen beruhe, sondern auch auf der richtigen Gesammtauffassung von Welt und Menschen. Die philosophische Grundanschauung, von der er selbst ausgeht, gibt er erst im folgenden Abschnitt. Er wendet sich dort gegen die materialistische, oder wie er sie nennt, evolutionistische Auffassung und tritt für epigenetische, d. h. für eine auf schöpferischer Selbstthätigkeit des Geistes beruhende Entwickelung der Kultur ein.

Soweit wird man dem Vf. im allgemeinen zustimmen können; man muß aber auch hinzufügen, daß in diesen Ausführungen nichts besonderes Neues enthalten ist. Im zweiten Abschnitt will er nun die Principien der

historischen Erkenntnis erläutern. Er wirft die Frage auf, was den Begriff der Geschichte im engeren Sinne ausmache im Unterschiede vom Nichtgeschichtlichen, ein m. E. von vornherein verfehlter Ausgangspunkt; denn jene Frage ist, richtig verstanden, gar keine Principienfrage, sondern vielmehr eine Zweckmäßigkeitsfrage. L. kommt denn auch nicht über ein allgemeines Gerede von Civilisation, Völkerpsychologie ꝛc. hinaus, aus dem sich der Historiker nichts nehmen kann. Der Hauptfehler bei allen diesen neueren Untersuchungen der Herren Philosophen ist m. E., daß sie meinen, dem Geschichtsforscher erst die Wege zeigen zu müssen, wie er die Geschichte zur wahren Wissenschaft erheben könne. Das ist aber ganz vergebene Liebesmüh'! Ich meine, jede richtige Erzeugung von Wissen ist Wissenschaft, und wenn man die Geschichte wissenschaftlich behandelt, so ist sie auch Wissenschaft. Wer den gelehrten Apparat zur Erforschung der Geschichte beherrscht und denselben richtig zu benutzen versteht, mag sich immer bei dem Bewußtsein beruhigen, auch wissenschaftlich zu arbeiten. Nur würde er sehr fehlgehen, wenn er damit schon der Aufgabe der Geschichte in ihrem höchsten Sinne genügt zu haben glaubte. Jemand kann ein ganz tüchtiger wissenschaftlicher Arbeiter auf dem Felde der Geschichte und doch weit davon entfernt sein, das wahre Genie für die Geschichtschreibung zu besitzen. Der Vf. der vorliegenden Schrift geht so weit, zu behaupten, daß „das spezifische Studium einiger bestimmter Ordnungen von homogenen und sich abstufenden Thatsachen in unseren Tagen uns die ersten ernstlichen Versuche historischer Wissenschaft geliefert" habe (S. 26). Derartigen Aufstellungen muß meiner Meinung nach von der Geschichtswissenschaft selbst mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Die Hauptaufgabe der Geschichte ist und bleibt die zusammenhängende Darstellung der Vergangenheit, darüber sollte ein Streit überhaupt gar nicht möglich sein. Die Geschichte will und soll eine beschreibende Disziplin sein; damit wird sie keineswegs erniedrigt, wie man uns von mancher Seite glauben machen möchte. Um aber dieser ihrer Aufgabe voll und ganz genügen zu können, bedarf sie der Einsicht in den gesammten Organismus des geistigen Geschehens. Darin liegt die Schwierigkeit und die Größe der wahren Geschichtschreibung, und gerade diesen Kernpunkt richtig erkannt und hervorgehoben zu haben, ist das große Verdienst W. v. Humboldt's.

Ebenso wenig wie mit den Ergebnissen des zweiten Abschnittes vermag ich mit denen des dritten Abschnittes übereinzustimmen, in welchem der Vf. die systematischen Fragen behandelt. Er wendet sich hier namentlich gegen den Begriff der Weltgeschichte. Sieht man sich aber seine Einwendungen dagegen näher an, so treffen sie gar nicht die Weltgeschichte als solche, sondern vielmehr die teleologische oder philosophirende Behandlungsart derselben. Diese aber kann man ebenso entschieden verurtheilen wie der Vf. und trotzdem die rechte weltgeschichtliche Behandlung als die höchste Stufe der Geschichtschreibung betrachten. Die Berechtigung einer derartigen weltgeschichtlichen

Tendenz erkennt der Vf. denn auch später selbst an, nur daß er sie fälschlich auf die sog. Kulturgeschichte einschränkt. Näheres Eingehen auf diese Fragen kann ich mir ersparen; es genügt, auf die Humboldt'sche Abhandlung (vgl. meine Erläuterungen zu derselben in der H. Z. 55, 385 ff.) und auf die Ranke'sche Darstellung der Weltgeschichte, der L. nicht hätte vorbeigehen sollen, zu verweisen.

Im Vorwort macht der Übersetzer die Mittheilung, daß L. über die in seinem Vortrage kurz angedeuteten Fragen ein größeres Werk vorbereite. Da man aus dem Vortrage, trotz der erhobenen Ausstellungen, den Eindruck gewinnt, es mit einem geistvollen und kenntnisreichen Mann zu thun zu haben, so mag man diese Ankündigung immerhin willkommen heißen. Nur muß ich betonen, daß der Vf. bei Ausführung seiner Absicht den Hauptwerth auf völlige Klarheit und leichte Verständlichkeit seiner Darstellung legen sollte. Deutlichkeit und Einfachheit sind immer eine schöne Sache, auch in der Philosophie; begibt sich ein Philosoph aber auf ein derartiges Grenzgebiet wie Geschichtsphilosophie und wünscht auch von Männern des Faches gehört zu werden, so werden sie ihm doppelt zur Pflicht.

L. Erhardt.

Kirche und Sklaverei. Ein Beitrag zur Lösung des Problems der Freiheit. Von **Th. Brecht.** Barmen, H. Klein. 1890.

Das Auftreten des Kardinals Lavigerie gegen die Sklaverei und die daran sich schließende Agitation in der katholischen Kirche hat Anlaß zu dieser Schrift gegeben, welche vom Standpunkt des Evangelischen Bundes aus die Frage behandelt, ob die römische Kirche berechtigt sei, sich als Gegnerin der Sklaverei zu bezeichnen oder nicht. Brecht weist nach, daß die Kirche eine schwere Mitschuld trägt an der Knechtung vormals freier Grundbesitzer, und verficht den Satz, daß erst im Protestantismus die urchristlichen Ideen wieder lebendig geworden sind, daß die von Spener beeinflußten Quäker in Pennsylvanien den ersten Protest gegen die Negersklaverei erlassen haben. r.

Les premiers habitants de l'Europe d'après les écrivains de l'antiquité et les travaux des linguistes. Par **H. D'Arbois de Jubainville.** Seconde édition. I. Paris, E. Thorin. 1889.

Es ist immer eine riskante Sache, ein ganzes Werk über Dinge zu schreiben, über die sich alles einigermaßen Sichere oder Wahrscheinliche auf wenigen Seiten sagen läßt. Der Vf. des vorliegenden Buches hat sich mit einem wahren Heroismus zum Gegenstand seiner Studien alle die Völkerschaften Europas ausersehen, von denen wir am wenigsten Sicheres wissen, und über welche die größten Meinungsverschiedenheiten herrschen. Wer über

griechische oder römische Geschichte schreibt, wird meistens froh sein, wenn er das Nothwendigste, was über die Herkunft der Pelasger oder Etrusker zu sagen ist, erledigt hat. D'Arbois behandelt nicht nur diese beiden, sondern außerdem auch alle die anderen problematischen Völker des alten Europa: Iberern, Skythen, Thraker, Illyrier, Sikuler und Ligurer. Kein Wunder, daß auch sein Buch voll der wundersamsten und problematischsten Ergebnisse ist. Niemand wird erwarten, daß es ihm gelungen sein sollte, alle die schwierigen und verwickelten Fragen, die sich ihm auf so unsicherem Gebiete entgegenstellten, klar und zweifellos zu lösen. Man könnte aber wohl fragen, ob es denn zweckmäßig war, eine solche wenigstens bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung unmöglich zu lösende Aufgabe überhaupt zu versuchen. Nach dem, was uns D'A. bietet, vermag ich wenigstens ihn nicht als zu dieser Aufgabe berufen anzusehen. Das Beste, was er bringt, ist in den Abschnitten, wo er über wirklich historische Dinge handelt, wie über die Iberer in Spanien und über Auftreten und Verbreitung der Skythen; in diesen Abschnitten gibt er ganz brauchbare Zusammenstellungen. Daneben aber findet sich ein solcher Wust ganz sagenhafter und phantastischer Ausführungen, und auch in den besseren Kapiteln ist überall so viel Unsicheres und Verkehrtes eingemischt, daß das wenige Brauchbare fast ganz darunter verschwindet. Was dem Vf. vor allem fehlt, ist die Kunst sich zu bescheiden, die ars nesciendi, die bei der Behandlung so dunkler Zeiten für den Geschichtsforscher gerade das Allernothwendigste ist. Wirkliche Ausbeute für den Historiker bietet daher sein Buch fast gar nicht.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Bücher, von denen das erste die nicht zum indogermanischen Volksstamme gehörenden, bzw. die vom Vf. nicht dazu gerechneten Völker Europas, das zweite die europäischen Indogermanen behandelt. Der vorliegende Band enthält das ganze erste und einen Theil des zweiten Buches. Zuerst werden die Höhlenbewohner kurz besprochen, jedoch nur nach den schriftstellerischen Zeugnissen der Alten; ich bezweifle, ob mit einer solchen Darstellung, in welcher Polyphem und die Kyklopen eine Hauptrolle spielen, ohne jede Berücksichtigung der prähistorischen Funde, die doch wissenschaftlich das Hauptinteresse bieten, irgend einem Historiker gedient ist. Danach werden die Sagen von einer großen im westlichen Meere gelegenen Insel, Atlantis, vorgeführt, von der aus die Iberer nach Europa gekommen sein sollen, und sodann werden ausführlich im ersten Buche die Iberer, Pelasger, Etrusker und endlich die Niederlassungen der Ägypter und Phönicier in Europa besprochen. In den Abschnitten über die Pelasger und Etrusker vertritt der Vf. die ethnologische Zusammengehörigkeit beider und erklärt sie für nicht zum indogermanischen Volksstamme gehörig. Argumente aber, wie die in dem kurzen Paragraphen S. 86 vorgebrachten, wird er selbst kaum für ausreichend halten. Niebuhr (Röm. Gesch. 1, 28 ff.; vgl. Vorträge über alte Geschichte S. 242 ff. und Vorträge über römische Geschichte 1, 96) trat für die Verwandtschaft der Pelasger mit den Griechen in Sprache und

Religion ein, und gerade wenn man die Pelasger und Etrusker für Einen Volksstamm hält, würde man nach den neueren Forschungen über die Etrusker, die fast ohne Ausnahme wenigstens dahin übereinkommen, die Etrusker dem indogermanischen Sprachstamme zuzurechnen, auch die Pelasger für Indogermanen erklären müssen. Ich bin überhaupt überzeugt, daß ein wirklicher Fortschritt in diesen Studien erst gemacht werden wird, wenn es gelingt, die etruskischen Inschriften endgültig zu entziffern. Es wäre das für die gesammte alte Geschichte eine wahrhaft befreiende That von unermeßlicher Wichtigkeit. Merkwürdig aber und bezeichnend für D'A. ist es, daß er, selbst Linguist, diese Bedeutung der etruskischen Sprachforschung völlig verkennt. Er berücksichtigt die linguistischen Arbeiten der neueren Zeit so wenig wie die Denkmäler und Gräberfunde, und meint sogar (S. 147 f.), selbst wenn die etruskische Sprache als indogermanisch erwiesen würde, wäre es ja sehr wohl möglich, daß die Etrusker, so gut wie Franken u. A., nachträglich die Sprache der unterworfenen Italiker angenommen hätten. Nun, wenn es wirklich gelingt, die etruskische Sprache als indogermanisch zu erweisen, wird sich mit diesem Einwand wohl Niemand aufhalten. Für die neuere Forschung ist der ganze Abschnitt über die Etrusker bei D'A. völlig werthlos. Dasselbe gilt von dem folgenden Abschnitt über die Ägypter und Phönicier. Anstatt den wirklich geschichtlichen Anhaltspunkten für die Niederlassungen derselben in Europa im einzelnen nachzugehen, macht D'A. einen wahrhaft verblüffenden Gebrauch von den griechischen Sagen und Mythen und erörtert umständlich das chronologische Verhältnis zwischen Kadmos, Danaos und Minos. Dabei verfährt er gelegentlich auch linguistisch wieder mit wunderbarer Naivität: S. 179 tritt er alles Ernstes für die Annahme zweier Heroen Namens Kadmos ein, eines thrakischen und eines phönicischen; in dem einen Falle käme der Name von einer semitischen Wurzel Kadam her, im andern von einer indogermanischen Wurzel Kad (vgl. auch S. 294). Und das glaubt ein Linguist!

Die Erörterungen über die indogermanischen Völkerschaften im zweiten Buche sind im allgemeinen besser, obgleich auch hier viel Problematisches eingemischt ist, namentlich in den Abschnitten über die Thraker und Ligurer. In dem Kapitel über die Thraker findet sich noch eine recht bezeichnende Stelle für D'As. historische Auffassung. Bekanntlich haben die Nachrichten über thrakischen Einfluß auf die altgriechische Poesie den Literarhistorikern nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. In der Ilias finden wir den thrakischen Sänger Thamyris, und ebenso galten Eumolpus, Musaeus und Orpheus für Thraker; auch die Sagen vom Phryger Marsyas, dem Erfinder der Flöte, der Apollo zum Wettstreit herausforderte wie Thamyris die Musen, und den dann auch ein ähnliches Schicksal ereilte wie diesen, gehören bei der wahrscheinlichen Zugehörigkeit der Phryger zum thrakischen Volksstamme hieher. Otfried Müller (1, 43 ff.) wollte diesen Antheil der Thraker an der griechischen Poesie auf die Pierier zurückführen, die er für einen griechischen Stamm

erklärte (nahe der thrakischen Grenze am Olympos); andere haben aus denselben Nachrichten weitgehende Schlüsse auf Beeinflussung der altgriechischen Dichtung durch fremde Elemente gezogen (vgl. Sengebusch, Dissert. II. fin., Ulrici ꝛc.). D'A. nun glaubt, die sagenhaften Nachrichten über die Herkunft des Eumolpos aus Thrakien auch für die politische Geschichte verwerthen zu können und schließt daraus auf eine besondere Periode thrakischer Herrschaft in Attika, die das Mittelglied zwischen der pelasgischen und ionischen Zeit bildete. Er sieht aber wohl ein, daß er mit dieser Aufstellung wenig Erfolg haben wird, und das gibt ihm dann Anlaß zu einem Ausfall auf die école moderne, die nicht so leichtgläubig ist, wie er: „Qui ne voit que des mythes aux origines de l'histoire et qui se fait un bonheur de reléguer au rang des fables les événements les plus simples et les mieux constatés" (p. 287.)!

Mit den Ligurern schließt der vorliegende 1. Band. In der ersten, 1877 erschienenen Auflage umfaßte das ganze Werk von D'A. nur einen Band; es folgten dort nur noch zwei kurze Abschnitte über die Hellenen und Ombro-Latiner (Italioten) sammt Résumé und Exkursen. In der neuen Auflage wird der Vf. wohl beabsichtigen, auch die Kelten und Germanen in den Bereich seiner Erörterungen zu ziehen, und das ist an sich jedenfalls zweckmäßig, da erst so der Kreis der historischen Völkerschaften Alteuropas ganz geschlossen wird. Ich fürchte aber, nach dem ersten Absatz der Vorrede und nach einem Aufsatz in der Revue Historique, auf dessen wunderbare Ergebnisse ich gelegentlich in der H. Z. (56, 517 ff.) aufmerksam gemacht habe, daß auch dieser Theil nichts bringen wird als ein Phantasiestück über das große Keltenreich des Ambigatos, das D'A. sozusagen neu entdeckt hat. Er bezeichnet selbst in der Vorrede als eine der Hauptlehren seines Buches, que le monde antique a été mobile, — que notamment la géographie politique y a changé aussi souvent, peut-être même plus souvent, que dans les temps modernes (p. IX). An dieser Beweglichkeit der alten Welt wird, namentlich nach den Ergebnissen der neueren Sprachforschung, kein Geschichtschreiber mehr zweifeln; aber außer den Veränderungen, die uns bezeugt sind oder auf die wir mit Sicherheit schließen können, sich noch andere aus der Einbildungskraft zu konstruiren, kann doch auch wahrlich nicht Aufgabe des Historikers sein. Doch ich will nicht vorgreifen und es soll mir lieb sein, wenn meine Befürchtungen durch den 2. Band nicht gerechtfertigt werden. **L. Erhardt.**

An introduction to the study of the middle ages (375—814). By Ephraim Emerton. Boston, Ginn & Comp. 1888.

Das Büchlein ist zur Einführung in die mittelalterliche Geschichte für amerikanische Studenten bestimmt. Es behandelt die germanischen Staatengründungen bis zum Tode Karl's des Großen. Die Erzäh-

lung ist in der ersten Hälfte äußerst dürftig; sie bietet weniger, als man bei uns von jedem Primaner verlangen würde. Dazu ist die Stoffeintheilung sehr unzweckmäßig. Die Geschichte der Gothen, Vandalen, Burgunder, Hunnen, Lombarden wird nach einander abgehandelt, ohne daß der innere Zusammenhang der Ereignisse dem Leser zum Bewußtsein gebracht würde. Gelegentliche Verstöße und die Literaturangaben am Kopf der einzelnen Kapitel zeigen auch, daß der Vf. hier selbst das Gebiet nicht in der erforderlichen Weise beherrscht. In der zweiten größeren Hälfte, welche die Geschichte der Merovinger und Karolinger behandelt, ist die Darstellung eingehender und besser. Dieser Theil mag dem angegebenen Zwecke für amerikanische Verhältnisse wohl genügen. Irgend welches wissenschaftliche Interesse für uns in Deutschland bietet das Buch nicht.

L. Erhardt.

Handbuch der deutschen Alterthumskunde. Von **L. Lindenschmidt.** Dritte Lieferung. Braunschweig, F. Vieweg u. Sohn. 1889.

Mit der dritten Lieferung liegt jetzt der erste Theil des Lindenschmidt'schen Handbuchs, der die Alterthümer der merovingischen Zeit umfaßt, vollständig vor. Nachdem zunächst die in der zweiten Lieferung begonnene Besprechung der Taschenbeschläge zu Ende geführt ist, werden die in den Gräbern in der Nähe der Taschenbeschläge und des Gürtels sich findenden Gegenstände: Haarzängchen, Ohr- und Seihlöffelchen, Schlüssel, Feuerzeuge in Form einer Stahlplatte, kleine Messer und kleine Erzwaagen, endlich Zierscheiben und Kettengehänge nach einander behandelt. Daran reiht sich die Darstellung der Kugeln aus Bergkrystall oder Eisenerz, die L. geneigt ist, für Amulete zu erklären, sowie der kleinen Kistchen, die neben der Leiche beigesetzt wurden, und welche L. für den Aufbewahrungsort der kleinen Gold- und Silberkapseln (Inhalt: Süßigkeiten ꝛc.?), sowie anderer Schmuckstücke und weiblicher Handarbeitsgeräthe hält. Mit der Besprechung der namentlich in langobardischen Gräbern gefundenen, wahrscheinlich unmittelbar auf dem Kleide befestigten Kreuze aus dünnem Goldblech schließt S. 475 die Schilderung der Tracht ab.

In ziemlich kurzer Darstellung werden sodann die beigesetzten Gefäße: Eimer, Becher, Trinkhörner und -Schalen, Töpfe, Kessel, Schüsseln und Krüge aus Holz, Metall, Glas, Thon und Stein behandelt. Danach wird ein kurzer Überblick über Leben und Sitten jener Zeiten gegeben, wobei auf Speise und Trank, Gesang und

Spiel, Haus und Wirthschaft, Jagd, Volksglaube, Gericht, Handel und Wandel, freilich nur immer mit wenigen Bemerkungen, Rücksicht genommen wird. Dabei werden zwischendurch noch die Münzfunde und die mit Runeninschriften versehenen Fundstücke kurz besprochen. (NB. übersichtliche Anordnung des Stoffes und stilistische Vorzüge sind dem Vf. nicht eigen; umsomehr wären Inhaltsangabe und Register sammt Druckberichtigungen am Ende des Bandes erwünscht gewesen.) Endlich am Schluß der ganzen Lieferung gibt L., nach einem Hinweis auf die Schatzkammern der Könige, unter besonderer Berücksichtigung des vor einigen Jahren in Rumänien zu Tage geförderten Schatzes des Westgothenkönigs Athanarich, seiner Ansicht über die Entstehung der eigenthümlichen Verzierungsweise des Kunsthandwerkes jener Zeit Ausdruck. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Schmuckgeräthe der merovingischen Zeit in der Hauptsache als ein Erzeugnis einheimischer, deutscher Kunstübung zu betrachten sind, wenn auch natürlich unter Beeinflussung seitens der antiken Vorbilder, ein Ergebnis, das der Vf. unseres Erachtens mit noch größerer Bestimmtheit, als er es thut, hätte aussprechen können. — Wir geben zum Schluß unserer Freude Ausdruck, daß nun wenigstens der 1. Band des Handbuches vollendet vorliegt. Möchte es dem Vf. vergönnt sein, in recht schneller Folge die weiteren Lieferungen zu veröffentlichen und das ganze Werk, das für die gesammte germanische Alterthumsforschung von so hohem Werthe ist, recht bald zum völligen Abschluß zu bringen!

L. Erhardt.

Älteste Geschichte der Vandalen. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. Von **Ludwig Schmidt.** Leipzig, G. Fock. 1888.

Der Vf. bemerkt im Vorwort, daß er ursprünglich beabsichtigte, die gesammte Geschichte der Vandalen in einem größeren Buche zu bearbeiten. In der vorliegenden, nur etwa anderthalb Bogen starken Schrift, die sich also als Vorläufer einer späteren Gesammtdarstellung einführt, werden nur die wenigen Nachrichten über die Vandalen bis zum Übergange des Volkes nach Afrika im Jahre 429 n. Chr. zusammengestellt. Gerade der wichtigste und interessanteste Theil der Erzählung steht also noch aus. Sollte der Vf. seine Absicht später zur Ausführung bringen, so möchten wir ihm vor allem rathen, seine Darstellung etwas breiter anzulegen, nicht, wie er es in der vorliegenden Schrift mehrfach thut, nur mit einer kurzen Bemerkung auf die betreffenden Quellenstellen oder andere Darstellungen zu ver-

weisen. Denn gerade in der umfassenden, kritisch sichtenden Verwerthung des gesammten Materials liegt der Hauptwerth derartiger Spezialgeschichten. Zugleich gewinnt der Vf. so auch den Vortheil, dem Leser ein lebensvolleres Bild vor Augen führen zu können, und gerade die Geschichte der Vandalen bietet ja in der Beziehung einen sehr dankbaren Stoff. Ich brauche nicht zu sagen, daß ich keiner romanhaften Ausschmückung der Geschichte das Wort reden will. Aber allzu große Sparsamkeit in der Erzählung führt doch zu leicht dazu, ein bloßes Gerüste zu zimmern, auch da, wo unsere Quellen ein reicheres, ansehnlicheres Gebäude aufzuführen verstatten, und eben davor möchte ich den Vf. im voraus warnen. L. Erhardt.

Paulus Diakonus und die übrigen Geschichtschreiber der Langobarden. Übersetzt von **O. Abel.** (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XV.) Leipzig, Dyk. 1888.

Im Jahre 1849 erschien die erste Auflage der deutschen Übersetzung von Paulus Diakonus und der übrigen Quellen zur Langobardengeschichte (so würde die Überschrift richtiger lauten, als wie sie oben im Titel angegeben ist) von Otto Abel. Die zweite Auflage dieser Übersetzung erschien 1878 und war von R. Jacobi besorgt worden; doch hatte sich der Herausgeber auf ganz geringe, kaum nennenswerthe Änderungen und Zusätze beschränkt. Von dieser zweiten Auflage ist nun die jetzt veranstaltete Ausgabe ein völlig unveränderter Abdruck, nur mit angefügtem Register, so daß wir es in der Hauptsache also auch jetzt noch mit der Arbeit von A. zu thun haben. Da diese zu den besten gehört, die „die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit" gebracht haben, so können wir uns mit dem eingehaltenen Verfahren wohl einverstanden erklären. Kleine Nachbesserungen hätten aber doch, sowohl im Text wie in den Anmerkungen, nicht versäumt werden sollen. Jetzt sind selbst gelegentliche Druckfehler und fehlerhafte Ausdrücke der ersten A.'schen Ausgabe unverändert wieder abgedruckt, so S. 71 „ein sehr merkwürdiger Vorfall . . . . mag hier . . . . erzählt werden, zumal da sie (statt derselbe) . . . . in der Geschichte der Franken gar nicht erwähnt ist" (vgl. S. 146 Z. 2 jenen für ihnen, S. 102 Z. 6, S. 135 Z. 14 ꝛc. S. 17 subjunxisse „sei — eingefallen", S. 18 sanciunt „bekräftigten — die Weihe", S. 80 subdiacono „Unterhelfer" ꝛc.). In den Anmerkungen wären namentlich reichhaltigere Verweise auf Quellen- und Parallelstellen bei anderen Schriftstellern erwünscht

gewesen. So gut wie die betreffenden Parallelstellen bei Gregor von Tours herangezogen werden, hätte beispielsweise auch zu S. 4 und 21 betreffs Odoakers Sieg über die Rugier auf die Vita S. Severini und S. 13 betreffs der Scritobinen auf Jordanes Get. § 21 verwiesen werden sollen; auch für die Erzählung von Alboin's Ermordung bietet Jordanes Get. § 228 eine merkwürdige Parallelstelle. — Die Erklärung der Orts- und Personennamen hätte gleichmäßiger und vollständiger gegeben werden sollen; zugleich wäre dieselbe wohl besser ganz aus den Anmerkungen in das neu angefügte Register übertragen. Endlich hätten in der Auswahl aus den Quellen für die letzten Zeiten des Langobardenreiches, so verständig dieselbe immerhin von A. getroffen war, doch wohl einige Änderungen, sowohl in Zusätzen wie in Auslassungen, platzgreifen sollen. Jedoch diese Ausstellungen betreffen Kleinigkeiten. In der Hauptsache gehört, wie schon bemerkt, das A.'sche Buch zu den besten in der Reihe der „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit" und wird so auch in dieser neuen Gesammtausgabe derselben seinen Platz würdig ausfüllen.

L. Erhardt.

Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig dem Frommen. In ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert von **K. Lamprecht.** Leipzig, A. Dürr. 1889.

Der unermüdlich thätige Vf. hat sich hier auf ein Gebiet begeben, welches seit Jahren der Tummelplatz der historischen Diskussion ist. Lamprecht beherrscht das überaus schwierige Material vollständig, wie das von einem so fleißigen und weitsichtigen Forscher nicht anders zu erwarten ist. Aber die Kombinationen und Schlußfolgerungen sind bei ihm, wie ja auch bei Ficker, zuweilen so fein gesponnen, daß man die Unsicherheit mancher Ergebnisse trotz der Sicherheit der Behauptungen doch durchfühlen kann. Es ist das z. B. bezüglich der Datirung der einzelnen sog. karolingischen Pakten der Fall. Dasselbe gilt von seinen Bedenken gegen einen Satz des Ottonianums vom Jahre 962 (S. 51). Die Unvollständigkeit der Überlieferung wird in vielen diesen Fragen niemals einen sicheren Schluß gestatten und jede neue Untersuchung zeigt erst recht die Unsicherheit des geschichtlichen Bodens. Wichtiger und wohl auch zuverlässiger als die zeitliche Bestimmung ist der mit großer Gelehrsamkeit und nicht geringerem Scharfsinn angestellte Versuch, aus dem Hludo-

vicianum von 817 den Text der Schenkungen von 754, 781, 796 und 816 wieder herzustellen.

Man bezeichnet die Urkunden von 781 u. s. w. als **pacta**, als Verträge. Das Hludovicianum vom Jahre 817 nennt sich eingangs selber ein **pactum**. L. findet denn auch, daß diese Pakten einen Zweiseitigen, d. h. die gegenseitigen „Macht- und Personenverhältnisse" ordnenden Vertrag darstellen. Thatsächlich ist nun freilich von beiderseitigen Rechten verzweifelt wenig wahrzunehmen. Von kaiserlichen Rechten ist doch nur insofern die Rede, als dieselben den Päpsten abgetreten werden. Es ist ja sehr begreiflich, daß eine in diesem Sinne abgefaßte Urkunde der römischen Kurie als ein „Vertrag" erschien, daß dieselbe das Hludovicianum gewissermaßen als ein für alle Zeiten gültiges ideales Vetragsschema betrachtet haben mag. Wenigstens wurde dieses, oder wie L. will, das **pactum** von 816, auch dem Ottonianum vom Jahre 962, das sich gleichfalls einen „Vertrag" nannte, zu Grunde gelegt. Dem Vf. des Hludovicianum scheinen allerdings mehrere Male Zweifel an der Richtigkeit des Ausdruckes **pactum** aufgestiegen zu sein. Er bezeichnet dasselbe an zwei Stellen als ein Dekret. Das Ottonianum setzt aber an beiden Stellen den Ausdruck **pactum** ein. Übrigens würde diese die eigenthümlichen Vertragsbegriffe der römischen Kurie wiedergebende Ausdrucksweise darauf hinweisen, daß jene Urkunden in Rom abgefaßt und den Königen oder Kaisern fertig vorgelegt wurden. Auch L. hat, wie es scheint, empfunden, wie wenig diese karolingischen Pakten dem Begriff des Vertrages entsprechen, wenn er S. 44 den sehr mißrathenen Ausdruck „Macht- und Personenverhältnisse" braucht und wenn er S. 45 die unterscheidende Eigenthümlichkeit des Vertrages in den festen Abmachungen findet. Er hat also wohl erkannt, daß es sich in der Urkunde nicht um die gegenseitigen Rechtsverhältnisse handelt.

Am interessantesten ist das letzte Kapitel, in welchem der Vf. in den einzelnen Dokumenten die stetige Steigerung der päpstlichen Ansprüche gegenüber der kaiserlichen Gewalt von dem Versprechen von 754 bis zum **Constitutum Constantini** nachweist. Bezüglich des letzteren verwirft der Vf. mit Recht die neuerdings von J. Friedrich („Die konstantinische Schenkung") aufgestellte Behauptung, daß der Theil des **Constitutum** welcher die große Länderschenkung enthält, bereits um die Mitte des 8. Jahrhunderts enstanden sei. L. bemerkt, daß diese Fälschung vielmehr erst aus den in dem Zeitraum von 754

bis 816 entstandenen Fälschungen erwachsen sei. Dieselbe ist also nicht als der Anfang, sondern als das Ergebnis der gefälschten Schenkungsurkunden und Pakten anzusehen. Wie sollte auch, füge ich hinzu, die römische Kurie in den Tagen Pippin's ernstlich den Gedanken eines abendländischen päpstlichen Imperiums erwogen haben! Ein solcher Gedanke konnte erst ernstlich in Betracht kommen, als das kaiserliche Imperium in Verfall begriffen war. Deshalb scheint mir auch L. das Constitutum noch zu früh zu datiren, wenn er das Jahr 816 als Entstehungszeit annimmt. Die Ansicht L. Weiland's („die konstantinische Schenkung" in der Zeitschr. f. Kirchenrecht, B. 22 Heft 1 und 2), daß dasselbe um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden sei, hat eine größere Wahrscheinlichkeit für sich. Es ist undenkbar, daß der Plan eines päpstlichen Imperiums im Abendlande dem eines kaiserlichen sollte vorausgegangen sein, wie dies doch nach Friedrich's Ansicht der Fall gewesen sein müßte. E.

Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland betheiligt war [8., 9., 10., Anfang des 11. Jahrh.]. Von **Albert Levy.** (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke.) Breslau, Köbner. 1889.

Noch immer wählen junge Historiker für ihr specimen eruditionis Gegenstände des früheren Mittelalters lieber als des späteren, obgleich für dieses die Quellen längst reichlicher fließen als für jenes und obgleich hier ein noch nicht erschöpfter Boden reicheren Ertrag verheißt, als dort ein schon stark angebauter. Befragt über Art und Weise des Beginns der Feindseligkeiten, „über Behandlung des feindlichen Landes, seiner Bewohner und der Gefangenen", über „Waffenstillstand, Neutralität und Beendigung der Feindseligkeiten" würden die zahlreichen und ausführlichen Gedichte, Geschichtswerke und Urkunden der Ritterzeit wohl befriedigendere Antwort ertheilen, als die einsilbigen Quellen der karolingischen und sächsischen Periode es thun, auf deren Durchmusterung der Vf. sich beschränkt. Denn eine so eigenartige Bildung wie das Ritterwesen hat gewiß auch für den Umgang mit dem Feinde bestimmte Formen ausgeprägt; kennt man diese erst, so sind vielleicht auch Rückschlüsse auf das Kriegsrecht der vorangehenden Periode möglich. Was L. über dieses vorträgt, bestätigt im wesentlichen nur das, was man wohl allgemein schon angenommen hat, daß nämlich die damalige Kriegführung Verbindlichkeiten von der Art heutiger kriegsrechtlicher Satzungen überhaupt

nicht kannte, daß aber je nach den Umständen und dem Charakter der Kriegführenden die Macht bald maßvoller bald rücksichtsloser gebraucht, insbesondere Schonung der Kirchen und Respektirung ihres Asylrechts erwartet wurde. Vf. behauptet mit Bestimmtheit: „Einwohnerschaften, welche die von ihnen bewohnten Orte freiwillig dem Feinde übergaben, wurden an Leib und Leben niemals geschädigt" (S. 55); Ref. bezweifelt das und vermißt bei der Erörterung über das Blutbad zu Verden 782 die Berücksichtigung der Bemerkungen von Bippen und Ulmann's (Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. 1, 75 ff.; 2, 157 ff.). Die Sprache handhabt der Vf. ohne sonderliches Geschick, schon der Titel verräth das, und S. 44 liest man gar: „das ja in den meisten Fällen doch zweifellose Unterbliebensein der Mißhandlung von Kirchen"! Das „Verzeichnis der in der Abhandlung berücksichtigten Kämpfe" S. 80—88 bietet geringen Nutzen, da weder die Quellen noch die bezüglichen Stellen der Abhandlung hinzugefügt sind. M. Baltzer.

Die Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Von **G. Köhler.** III. Breslau, W. Köbner. 1887—1889.

Der Schlußband des Werkes, über dessen 1. und 2. Band in der H. Z. 57, 458 ff. u. 60, 296 ff. berichtet wurde, liegt nunmehr vor in drei Abtheilungen, welche die Entwickelung der materiellen Streitkräfte, der personellen Streitkräfte und der Kriegführung in der Ritterzeit behandeln. In den Vorreden zu Bd. 2. 3, 1 und 3, 2 variirt der Vf. unermüdlich den Satz, daß dem Ref. „aus Mangel an Kenntnissen alle Berechtigung dazu abginge" das Buch einer Kritik zu unterziehen, obwohl dazu der Vf. selbst am 27. Juni 1886 den Ref. brieflich aufgefordert hat; Ref. bekennt seinerseits diesmal wie früher, daß er nur Theile des umfang- und inhaltreichen Werkes zu prüfen vermochte, hat aber auch hier wieder gefunden, daß Köhler bei der Auslegung mittelalterlicher Quellenzeugnisse, deren Sprachgebrauch großentheils der Feststellung noch bedarf, die nöthige Vorsicht oft vermissen läßt und die Sicherheit seiner Ergebnisse überschätzt. Denn hat er auch vor Delpech, dem vielgetadelten Verfasser des nächstverwandten französischen Werkes (Z. H. 57, 66 ff.), als General die militärische Erfahrung, als Mitglied des Gelehrtenausschusses vom germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg eine gründliche Kenntnis der Überreste des Mittelalters voraus und verarbeitet er eine staunenswerthe Menge Materials aus Chroniken, Dichtungen, Urkunden und Denkmälern verschiedener Völker, so ist doch selbstverständlich vieles bereits Gedruckte[1]) unberücksichtigt geblieben, und das aus neuen Publi-

[1]) z. B. — um an militärischem Detail reichere Werke zu nennen — Springer, Psalterillustrationen im frühen Mittelalter (Abhandl. d. kgl. sächs.

kationen immerfort zuströmende Material kann leicht Hypothesen gefährden, welche nur auf vereinzelte oder gar vieldeutige Nachrichten sich gründen.

Was die Disposition des Gesammtwerkes anlangt, das ja so zu sagen auf einen historischen (I, II) und einen systematischen Theil (III) angelegt ist, so hätte die Schilderung der einzelnen Kriegsereignisse vielfach gekürzt und mit mancher Notiz, die dort leicht übersehen wird, der systematische Theil vervollständigt werden können; von diesem sind besonders die Kapitel über Verpflegung (1, 513—525), Zusammensetzung und Organisation der Armeen (2, 187—266) und Lager (3, 317—323) weniger reich ausgefallen, als wir erwarteten. In der sehr dankenswerthen Übersicht „besonderer Gebräuche" (2, 325—348) vermißt man die Erwähnung des Einzelkampfes hervorragender Ritter vor dem Beginne der eigentlichen Schlacht und die Würdigung einer so eigenthümlichen Sitte, wie die Musterung der Lehnsträger auf dem ronkalischen Felde war. Ferner sieht Ref. trotz der Bemerkung 3, 136 nicht recht ein, warum eine Anzahl militärischer Ereignisse, besonders solche aus den Kreuzzügen und die Mongolenkriege, jedoch auch manche andere erst in Bd. 3 und nicht schon in Bd. 1 und 2 behandelt werden und weshalb andrerseits der Anhang des 2. Bandes über Stärkeberechnung der Armeen nicht in die zweite Abtheilung des 3. Bandes hineingearbeitet ist. Durch dieses mit der Anlage des Werkes nicht im Einklang stehende Verfahren ist die Zahl der Wiederholungen, ohnehin schon beträchtlich, noch vermehrt worden; dagegen haben Quellenzeugnisse in geringerer Ausdehnung, als dem wissenschaftlich arbeitenden Benutzer erwünscht ist, Raum gefunden, beispielsweise ist nicht ein einziger byzantinischer Autor im Wortlaut angeführt, somit dem Leser die Prüfung einer Anschauung unmöglich, welche für K.'s Gesammtauffassung sehr wichtig ist und auf den ersten Blick viel für sich hat, nämlich, daß Bewaffnung und Taktik der Franken und Abendländer überhaupt großentheils durch byzantinisches Vorbild bestimmt sei. Das führt uns gleich zu dem ersten Abschnitt (3, 1. 1—118), in dem K. eingehend die Wandelungen darlegt, welche die Rüstung von Reiterei und Fußvolk während der Ritterzeit durchmachte. Schon bei dem Übergange von der altfränkischen Fechtweise zu Fuß zu den Reiterkämpfen der späteren Karolinger und bei der damit verbundenen Annahme schwererer Bewaffnung läßt K. lediglich byzantinischen Einfluß maßgebend sein; Angesichts dessen, was Brunner kürzlich ausführte[1]), wird man doch zweifeln, ob nicht mindestens ebenso sehr die spanischen Sarazenen Lehrmeister der Franken waren. Auch hat sich jene Veränderung wohl nicht so rasch durchgesetzt, als K. meint, wenn er die fränkischen Heere schon

Ges. der Wiss. zu Leipzig 8, 2); Ficker, Urkunden zur Gesch. des Römerzuges K. Ludwig's d. Baiern (Innsbruck 1865); Johannes Rothe's Ritterspiegel, herausg. v. Bartsch (Bibl. d. liter. Ver. in Stuttgart 53).

[1]) Diesen Aufsatz (Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. 21, 1 ff.) konnte K. wohl noch nicht benutzen.

um 870 durchweg so gerüstet sich denkt, wie der St. Galler Mönch die Scharen des eisernen Karl schildert; in dem eben damals entstandenen Utrechter Psalter (s. oben) weisen die bildlichen Darstellungen der Kampfszenen auch nicht einen Streiter auf, dessen Leib mit dem Kettenhemde oder sonst wie bewehrt wäre. Betreffs der vielerörterten Namen für dieses Ausrüstungsstück zeigt K., daß den Unterschied zwischen Brünne und Halsberg nicht das Material begründet hat, sondern wie dieser so auch jene aus Ringen hergestellt sein konnte: da ursprünglich die Brünne den Leib, der Halsberg, wie sein Name sagt, nur den Hals deckte, trug man wohl beides zusammen, wofür K. namentlich die constitutio de exped. Romana in einer neuen, recht ansprechenden Deutung geltend macht, oder man ließ die Halsberge durch Verlängerung nach unten zugleich die Brünne ersetzen[1]); so konnten die beiden Waffenstücke sich mit einander ausgleichen und die Namen synonym werden. Besondere Beachtung verdient hier noch K.'s Hinweis auf die schon im 13. Jahrhundert neben dem Kettenhemde vorkommenden „Platen". — In das eigenste Gebiet des Vf., in die Geschichte seiner Waffe, führen uns dann die von sechs Tafeln begleiteten Erörterungen über Technik des Belagerungskrieges, Schuß- und Wurfmaschinen, Schießpulver und Feuerwaffen (1, 118—337) und Befestigungswesen (S. 510), auf welche er in der „Taktik des Festungskrieges" (3, 51—94) zurückgreift. Vor den vermöge der Torsionselastizität wirkenden Geschützen des Alterthums gibt K. in einleuchtender Ausführung den Vorzug der eigenthümlichen Erfindung des Mittelalters, d. h. denjenigen Wurfmaschinen, welche das Geschoß mittels eines Schwengels forttreiben, der sich um einen horizontalen Zapfen in der Vertikalebene dreht und dessen einer Arm mit Schleuder und Geschoß einen Bogen in die Höhe beschreibt, wenn der andere stark beschwerte, plötzlich losgelassen, rasch im Bogen herniederfährt. Diese Maschinen leisteten Unverächtliches und behaupteten sich bis in's 15. Jahrhundert hinein neben den Pulvergeschützen; denn dies waren zuerst ganz kurze Rohre, z. B. von 6 Kaliber Seelenlänge, aus denen man verhältnismäßig kleine Blei-, auch Eisengeschosse schleuderte; jahrzehntelang blieben sie zum horizontalen Schuß, also auch zum Breschelegen ungeeignet, und mit Unrecht läßt das populäre Vorurtheil den Fall der Ritterburgen durch die Erfindung des Schießens mit Pulver bedingt sein. Diese letztere wird nach K.'s sehr gründlicher Untersuchung unser Vaterland kaum mehr für sich in Anspruch nehmen können; das Pulver scheint zuerst von den Chinesen dazu verwandt worden zu sein, Geschosse aus einem Rohre fortzutreiben, und diese Kunst ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts von Spanien und Italien aus, wohin sie wohl die Araber gebracht haben, nach Frankreich und dann nach Deutschland gedrungen, in welchem Lande sie zuerst 1346 durch eine Aachener Stadtrechnung bezeugt ist.

[1]) K. kommt also zu demselben Ergebnis wie Lichtenstein und Kinzel; da deren Darlegungen (Zeitschr. f. deutsche Philol. 13, 121 ff., Anz. f. deutsche Alterth. 8, 90 ff.) ihm unbekannt sind, so ist die Übereinstimmung um so werthvoller.

Die Sage von dem deutschen Erfinder Berthold Schwarz kennen wir, wie K. darthut, erst aus dem 16. Jahrhundert: ein Deutscher mußte das Pulver erfunden haben, weil im 15. und 16. Jahrhundert die deutschen Geschützgießer die berühmtesten und gesuchtesten, die deutschen Lehrbücher des Faches die zahlreichsten waren, und der Name Schwarz, der zuerst in einem Feuerwerksbuch des 15. Jahrhunderts als 'Niger Berchtoldus' aus Griechenland erscheint, kommt vermuthlich daher, daß der Erfinder der neuen Kunst als Nigromant d. i. Nekromant oder Zauberer bezeichnet worden war. Weniger überzeugend als diese Ausführungen, durch welche die Forschung zu einem gewissen Grade abgeschlossen scheint, und theilweise schwer verständlich sind K.'s Erörterungen über die Bestandtheile der Armee in der Ritterzeit (2, 1—187). So erwünscht die hier gebotene Materialsammlung ist, welche auch der Erkenntnis mittelalterlicher Ständeverhältnisse zu gute kommen wird, sie reicht bei weitem nicht aus, um Sätze zu erhärten, mit denen K. wohlbegründete Lehren unserer Rechtsgeschichte bestreitet; namentlich die von ihm beliebte Unterscheidung „ritterbürtiger" und „rittermäßiger" Knechte wird auf Widerspruch stoßen, zumal sie durch Auslegungen begründet wird, wie die, daß Gotfrid von Viterbo (de gest. Frid. v. 988) mit den Worten: vix ibi quingentos equites ad bella retentos noveris inventos (du magst wissen, daß dort kaum 500 für den Krieg zurückbehaltene Ritter gefunden wurden) die 500 „als dem neugestifteten Ritterorden angehörig" (!) bezeichne. Soll etwa 'noveris' „neu" bedeuten? Werthvoller ist die von K. gelieferte Übersicht der Stärkeberechnungen in der Ritterzeit. Mit auffälliger Plötzlichkeit weicht, wie er nachweist, bald nach 1360 die Zählung nach Helmen der nach Gleven oder Spießen; ob indes damit die Heeresverfassung sich änderte, ob wirklich um's Jahr 1363 „der leichte Reiter dem schweren Reiter zugetheilt wurde" und regelmäßig vorher der Helm nur einen, nachher der Spieß mehrere berittene Kombattanten umfaßte, bedarf noch genauerer Feststellung. — Indem wir den Abschnitt über die Strategie (3, 1—48) den Fachmännern zur Prüfung empfehlen, wenden wir uns zu den Darlegungen K.'s über den Schlachthaufen, die Schlachtordnung (2, 227—304) und die Fechtweise der Ritterzeit (3, 97—400). Daß der mittelalterliche Reiterhaufen bis kurz vor dem Einbruch ein sehr mäßiges Tempo, zuweilen sogar den Schritt festhielt und auf die Geschlossenheit der Attake höchster Werth gelegt wurde, hat K. in hohem Grade wahrscheinlich gemacht. Manches spricht auch für seine Annahme, daß die Reiterhaufen eine tiefere Aufstellung als die heute übliche zweigliedrige hatten; aber als ihre Normalform das Quadrat mit vorn angesetztem dreieckigem Spitz zu erweisen, ist K. unseres Erachtens auch im 3. Bande nicht gelungen.

Er stützt sich auf die Beschreibung, welche der spanische König Alphons in in den siete partidas von 1260 von der Herstellung solchen Reiterkeils gibt, damit seine Offiziere ihn anwenden können, aber Alphons beschreibt auch, wie man im hohlen Viereck die Infanteristen an den Füßen gebunden habe! K. beruft sich ferner auf die Empfehlung des Keils durch den Kardinal Egidio Colonna in seinem Buche de regimine principum (gegen 1300), diese Empfehlung aber ist

ganz allgemein und ohne jede besondere Rücksicht auf die Reiterei gehalten. Und wenn wir mit K. auf des Saxo Grammaticus Schilderung der keilförmigen Schlachtordnung uns verlassen — die aber auch nur auf Fußvolk sich bezieht —, so müßten wir jenem Erzähler auch glauben, daß die Nordgermanen den Sichelwagen anwendeten (vgl. die Ausgabe von Müller S. 348). Auch in den Turnierschilderungen Ulrich's von Lichtenstein, denen kürzlich R. Becker eine — von K. nicht benutzte — Untersuchung gewidmet hat (Programm des Realprogymnasiums zu Düren 1887), sei jene Form des Reiterhaufens vorausgesetzt, meint K.; Ref. kann nicht zustimmen und sich namentlich nicht vorstellen, wie jene Form es ermöglicht haben soll, daß zwei Reiterhaufen einander gegenseitig durchritten (Frauendienst 87, 4). — Die Schlachtordnung theilte man im 9. Jahrhundert in Centrum und zwei Flügel; auch später kommt es noch vor, aber zumeist scheint die Schlachtordnung der Ritterzeit treffenweise gegliedert und die Dreizahl der Treffen sehr häufig gewesen zu sein. Wenn die Quellen manchmal von einer Eintheilung des Heeres in 5, 7, 9, ja 12 Scharen berichten, so beschreiben sie entweder eine Marsch-, nicht eine Schlachtordnung oder sie zählen nur die Abtheilungen, deren mehrere erst je ein Treffen bilden. Ob dies oder jenes der Fall, läßt sich indes nicht immer so bestimmt entscheiden, wie Verf. meint, zumal wir die Kommandoverhältnisse sehr wenig kennen. Auch über die Intervalle zwischen den Abtheilungen eines Treffens und zwischen den Treffen urtheilt K. bestimmter, als die Quellen gestatten. Von den drei Treffen ward das letzte oft als Reserve zurückgehalten, unter Umständen in verdeckter Stellung, um durch Überraschung des Gegners die Entscheidung herbeizuführen; aber allmählich kommt ein Verfahren auf, an dem K. wie an manchem anderen Brauche den Einfluß des Turnierwesens und damit die Entartung der ritterlichen Kriegsführung nachweist: die beiderseitigen ersten Treffen ringen sich müde, werden von den zweiten, alsdann von den dritten abgelöst, und beginnen hierauf, durch die „Koverung" gekräftigt, den Streit von neuem, so daß die Schlacht in eine Reihe gesonderter Zusammenstöße zerfällt (vgl. z. B. ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele S. 274. Dlugoß her. v. v. Huyßen 11, 291.) — Wenn in der Ritterzeit das Fußvolk zurücktritt, so ist es doch aus den Heeren nicht ganz geschwunden; besonders auf dem ersten Kreuzzuge hat man von der Nothwendigkeit des Zusammenwirkens von Kavallerie und Infanterie sich überzeugt. Nicht bloß die aufblühenden Städte vermochten große Scharen Fußvolks aufzubieten, auch unter den nichtritterlichen Kriegsleuten von Beruf, den Sarjanten, war es im 12. Jahrhundert stark vertreten. Aber eine Taktik der verbundenen Waffen entwickelte sich nicht, im Gegentheil wird seit dem 13. Jahrhundert der Antheil des Fußvolks an den Ritterschlachten wieder geringer. Nur im englischen Heere des 14. Jahrhunderts gibt die Ritterschaft mit der blanken Waffe, sei es zu Roß, sei es zu Fuß, die Entscheidung, wenn die im Bogenschießen trefflich geübte Infanterie durch ihre Geschosse den Feind erschüttert hat. Aber auch diese Infanterie war ohne die, Deckung und Rückhalt ge-

währende, Ritterschaft nicht zu verwenden; dieser gewachsen und überlegen sind erst die tiefen, aus Spießern, Hallbartern und Armbrustschützen bestehenden Haufen der Schweizer und die Husiten, welche die Wagenburg zum Mittelpunkt der Schlachtordnung machen. Wie jüngst Delbrück (Preuß. Jahrbücher 57, 325 ff.), so betont auch K., daß die Handfeuerwaffe mit dem Aufkommen des modernen Fußvolkes und dem Niedergang des Ritterthums nichts zu thun hat; hingegen legt er der Benutzung des Geschützes in der Wagenburg der Husiten höheren Werth bei, als jener, der noch die Leistungen der Artillerie in den Burgunderkriegen sehr gering anschlägt.

Was Ref. an Bd. 1 und 2 gerühmt hat, gilt von Bd. 3 in mindestens gleichem Grade; wir freuen uns, daß dem Vf. vergönnt war, ein solches Werk zu vollenden, und wünschen, daß die Historiker durch eifrige Benutzung dem Militär ihren Dank abstatten; sie soll ein, in Aussicht gestelltes, Register erleichtern, das hoffentlich auch von den leider sehr zahlreichen Druckfehlern die ärgsten berichtigen wird. **M. Baltzer.**

Lettres de Gerbert (983—997) publiées avec une introduction et des notes par Julien Havet. Paris, A. Picard. 1889.

Wie wenig die älteren Ausgaben der Briefe Gerbert's von Masson, Duchesne, Olleris den Anforderungen genügten, welche an die Publikation eines so wichtigen Quellenmaterials, wie es diese Briefsammlung ist, zu stellen sind, hat wohl jeder, der mit den verderbten Texten der oft so dunkeln Briefe zu thun gehabt hat, überaus lebhaft empfunden. Vor allem war die handschriftliche Grundlage, auf welcher diese älteren Ausgaben beruhten, abgesehen von anderen Mängeln, durchaus ungenügend, und es wurde der Überlieferung viel zu wenig Beachtung geschenkt. Wie viel Scharfsinn hat man aufgewendet, um die einzelnen Briefe chronologisch zu ordnen, aber nach dem Princip der überlieferten Anordnung und Folge hat man zu forschen unterlassen. Wieviel Mühe hat man auf die Deutung der verderbten und dunkeln Stellen verwandt, aber der handschriftlichen Überlieferung nachzugehen und den Werth der verschiedenen Tradition zu würdigen — was doch das erste hätte sein müssen —, hat man vermieden. So ist es gekommen, daß eine Quelle, welche nicht allein eine Fülle von Nachrichten und wichtigen Einzelheiten bietet, welche uns überdies mehr als irgend eine andere mitten in die Zeit und mitten unter die handelnden Personen versetzt und uns ihr Wesen, ihre Charaktere, ihre politischen Ziele und Intriguen auf das Lebendigste veranschaulicht, nicht entfernt in dem Maße von den Historikern ausgebeutet worden ist, als sie es verdiente.

Es ist nun das Verdienst eines Russen und eines Franzosen, daß die Gerbert-Forschung in ein neues Stadium getreten ist. Mit außerordentlichem Scharfsinne und großem Fleiße hat der Petersburger Professor Nikolaus Boubnov zusammengetragen, was wir über Gerbert wissen, die handschriftliche Überlieferung seiner Werke geprüft und kritisch gesichtet und das System klargelegt,

auf welchem die überlieferte Anordnung der Briefe beruht. Unabhängig von ihm hat Havet, dessen Forschungen über Gerbert's Tachygraphie[1]) wir bereits wichtige Aufklärungen über die Texte der Gerbert'schen Briefe verdanken, sich der gleichen Aufgabe unterzogen und die Ergebnisse, welche im wesentlichen mit denen Voubnov's übereinstimmen, in der neuen Ausgabe der Briefe zusammengestellt.

Was zunächst diese Ausgabe, die einen Theil der **Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire** bildet, von den älteren unterscheidet, ist die Heranziehung des gesammten handschriftlichen Materials und die kritische Prüfung desselben. Darüber Klarheit zu gewinnen, gestattete vor allem die Auffindung einer neuen, den älteren Herausgebern unbekannt gebliebenen Handschrift in der vallicellianischen Bibliothek zu Rom. Obwohl erst um die Wende des 16. Jahrhunderts geschrieben und somit nur eine späte Abschrift, steht sie doch an Werth nicht hinter der ältesten, aus Saint-Mesmin bei Orléans stammenden, jetzt in Leyden befindlichen Handschrift, die noch unter dem Pontifikat Sylvester's II. für seinen Freund, den Abt Konstantin von Saint-Mesmin, angefertigt worden ist, zurück, nicht allein wegen ihres korrekten Textes und weil sie allein die in tachygraphischen Siglen geschriebenen Stellen enthält, sondern namentlich weil sie zuerst Aufschluß über den Werth der verschiedenen Überlieferungsformen, über ihr Verhältnis zu einander und mittelbar über die Entstehung der Briefsammlung selbst gebracht hat. Wenn auch nicht direkt, so geht sie doch mittelbar auf den verschollenen Originalcodex zurück, den noch Nikolaus Faber (gest. 1612) benutzt hatte, derselbe der die vallicellianische Handschrift für seinen Freund, den Kardinal Baronius anfertigen ließ, in dessen Materialiensammlung sie sich erhalten hat. Aus der und den verlorenen, aber noch von Baluze benutzten **Schedae Fabri**, ferner aus der Edition Masson's, der die Urschrift selbst oder wenigstens eine Abschrift davon vor sich hatte, und aus den Noten von Pierre Pithou zum Leydener Codex und anderen Resten hat H. den Text der alten verlorenen Handschrift (P) wieder herzustellen versucht. Diese kritische Sichtung führte zu dem Ergebnis, daß die Briefe Gerbert's in zwei Redaktionen vorliegen, deren eine der Leydener Codex repräsentirt, deren andere aber jenes alte Manuskript, von dem nur Kopien auf uns gekommen sind, darstellt. Beide Redaktionen gehen im einzelnen nicht unwesentlich auseinander. Während die verlorene Urschrift der **Schedae Fabri** und der vallicellianischen Handschrift, wie die

[1]) In der Schrift **L'écriture secrète de Gerbert (Extrait des comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres t. XV, 4e série** entziffert H. die den Briefen und einigen Bullen Gerbert's hinzugefügten Schriftzeichen und legt das eigenthümliche System dieser „Silbentachygraphie" dar. Diese Ergebnisse sind in wesentlicher Weise ergänzt in einer anderen Abhandlung Havet's: **La tachygraphie italienne du Xe siècle (Comptes rendus t. XV, 4e série).**

noch erhaltenen Abschriften erweisen, einzelne Stellen in tachygraphischen Siglen enthielt, fehlen diese in dem Leydener Codex, und das Gleiche gilt von einer Anzahl von Briefen, welche die eine Überlieferung bietet, die andere aber nicht. Auch im Wortlaut weichen sie vielfach von einander ab. Jedoch H. ist nicht bei dem Nachweise zweier Redaktionen stehen geblieben, er hat auch versucht, deren Tendenz festzustellen. In der Leydener Handschrift erkennt er die erste und ursprüngliche Redaktion, in der vallicellianischen und deren Quelle dagegen eine zweite, etwa um das Jahr 998 veranstaltete Ausgabe, die von Gerbert selbst herrührt, und für die bestimmte Gesichtspunkte und Rücksichten ebenso maßgebend gewesen sind, wie für die erste. Zugleich ergab sich aus diesem Nachweise zweier Redaktionen eine weitere, nicht weniger bedeutsame Folgerung. So sehr die beiden Überlieferungsformen von einander abweichen, in der Anordnung der Briefe stimmen sie überein. Mit Recht schließen Boubnov und H. daraus, daß die Anordnung von Gerbert selbst herrühren müsse und daß sie wahrscheinlich nach der Sammlung seiner Brouillons vorgenommen worden sei.

Der Ausgabe hat H. eine ausführliche Einleitung vorausgeschickt, deren erster Theil eine kurze Biographie Gerbert's enthält, die in präziser und knapper Form die wunderbaren Schicksale des Mönches von Aurillac erzählt. Unrichtig ist freilich, was H. (p. XI vgl. p. 13 Note 1) über die Stellung des Abtes von Bobbio sagt, der als solcher den Titel eines Grafen geführt haben soll. Beruft er sich da auf die Urkunden Otto I. und Otto III. Stumpf Reg. 510 und 1202, so hat er übersehen, daß beide Urkunden grobe Fälschungen aus der staufischen Zeit sind, die als Zeugnisse für die Geschichte Gerbert's nicht verwerthet werden dürfen. Auch H.'s Beurtheilung des Charakters seines Helden, für den er unter Berufung auf ein bisher unbekanntes Urtheil Baluze's (bonum, gravem, pium, sapientem, fortem, praestantem optimis artibus, denique dignum memoria virum fuisse Gerbertum) eine Lanze gegen Clouët, Olleris und Wilmans bricht, wird schwerlich überall Beifall finden, so sehr es auch anzuerkennen ist, daß ein Franzose dem vaterlandslosen und dem Lande seiner Geburt so wenig treuen Gerbert auch nach dieser Richtung hin gerecht zu werden sucht. — Im dritten und vierten Abschnitt folgt dann die Erörterung über die verwickelte handschriftliche Überlieferung, deren Ergebnisse ich soeben kurz zusammenzufassen versucht habe, und über den Werth der älteren Editionen, endlich über das Verhältnis der beiden Redaktionen zu einander; im fünften eine Untersuchung über die Anordnung und die chronologische Beziehung der Briefe, die H. durchaus abweichend von den älteren Versuchen von R. Wilmans, Olleris und Colombier begründet. In einem Schlußabschnitte endlich erörtert er die Principien der gegenwärtigen Edition, für welche er, mit Recht von der willkürlichen Konstruktion Olleris' abweichend, die ursprüngliche und überlieferte Anordnung festhält.

Die Ausgabe bietet zum ersten Male den gesammten kritischen Apparat die Texte selbst weichen im einzelnen von denen der früheren Ausgabe mehr

oder minder ab und bieten vielfach bessere Lesarten. Insbesondere ist da die Entzifferung der in der vallicellianischen Handschrift wiedergegebenen tachygraphischen Noten von Bedeutung. So entpuppt sich jener Graf von Spoleto und Präfekt von Camerino, der in dem bekannten Briefe Otto III. an Gregor V. erwähnt und von Wilmans für den Markgrafen Hugo, von Anderen für einen Sigfrid gehalten wird, als ein Konrad, nach der Sigle Co, die zuerst Boubnov entziffert hat. — Unter den Texten sind jedem Briefe sehr reichliche Anmerkungen beigegeben, welche über die Chronologie jedes einzelnen Briefes, über die in ihm enthaltenen historischen Beziehungen und Ereignisse, über die genannten Persönlichkeiten Auskunft geben und so den Zusammenhang aufrechterhalten. Auf Einzelheiten näher einzugehen, muß ich mir freilich versagen; den Werth dieser neuen Ausgabe wird überhaupt erst die Neubearbeitung der Jahrbücher Otto III. in vollem Umfange würdigen können. **Kehr.**

Die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolf's von Habsburg. Von **Joh. Kretzschmar.** Innsbruck, Wagner. 1889.

Es fehlte bisher an einer kritischen Untersuchung über die Sammlungen von Briefen und Formularen aus der Zeit Rudolf's von Habsburg, wiewohl sie eine der wichtigsten Quellen zur Geschichte dieser Periode bilden. Weder über den Werth der einzelnen Sammlungen oder einzelner Stücke daraus, noch über die handschriftliche Überlieferung hatte man bisher völlig zuverlässige Angaben. Der Vf., von der Absicht geleitet, diese Lücke auszufüllen, untersucht vorläufig die Handschriften und Sammlungen in bezug auf ihre Beschaffenheit, gegenseitiges Verhältnis, Quellen u. s. w. und beabsichtigt, die Erörterung über die einzelnen Formulare später nachzutragen. In drei Kapiteln spricht er von den Handschriften und Ausgaben, der Verwandtschaft der Handschriften und die erste Sammlung der Formulare Rudolf's. In Bezug auf den ersten Punkt unterscheidet er: Handschriften des 14. und (zwei) des 17. Jahrhunderts, innerhalb der ersten Gruppe solche, die fast ausschließlich aus Formularen Rudolf's bestehen (1. Cod. Trever. 1876 = Bodmann Cod. epist. Rud.; 2. Cod. Erlangensis 563 = Stobbe, Summa curie regis und 3. der verlorene Cod. Sancruc. X), 2. Handschriften des Baumgartenberger Formelbuches (ed. Bärwald; ed. Rockinger) und 3. solche, in denen die Formulare Rudolf's gegen den sonstigen Inhalt zurücktreten (ed. Chmel, Formelb. Albrecht's, erg. v. Schweizer, Mitth. des Instit. f. österr. Geschichtsf. II.; ed. Firnhaber, Summa de missilibus Petri de Hallis, ed. Kaltenbrunner; die Ausgaben Cennis' und Gerbert's gehen auf Abschriften des 17. Jahrh. zurück).

Im zweiten Kapitel werden die Handschriften der einzelnen Gruppen untersucht und das Verhältnis erörtert, in dem sie zu einander stehen. Cod. Trev. und Erlang. gehören zwar zu einander (1. Redaktion), doch stammt keiner von dem anderen, sondern aus einer gemeinsamen Quelle, die bereits eine Sammlung von Formularen Rudolf's war und aus der beide eine Auswahl trafen. Das Baumgartenberger Formelbuch (2. Redaktion), von den früheren durch die Art seiner Zusammensetzung und der Bearbeitung der Formeln unterschieden, hat diese aus Rudolfinischen Formeln und Sammlungen des 13. Jahrhunderts, namentlich des Petrus de Vineis genommen, die ersteren aus derselben Quelle, aus der die 1. Redaktion schöpfte. Das ganze Material wurde umgearbeitet und so eine selbständige Bearbeitung der Formulare Rudolf's geschaffen. Der verlorene Cod. Sancruc. ist bruchstückweise und mittelbar in späteren Abschriften erhalten; diese (die 3.) Redaktion geht auf eine selbständige Bearbeitung der Formulare Rudolf's zurück, die von den beiden ersten verschieden und älter war als diese; nur ein Theil lehnt sich an das Baumgartenberger Formelbuch an. Allen drei Redaktionen liegt (3. Kap.) eine Sammlung zu Grunde, deren Inhalt und Beschaffenheit der Vf. festzustellen sucht und als deren Autor er den kgl. Notar Andreas von Rode vermuthet, da sich gerade über diesen Notar viele Angaben in der Sammlung finden, während von den übrigen Mitgliedern der Kanzlei nur selten die Rede ist und die meisten Formulare der Zeit angehören, in der Andreas in der kgl. Kanzlei thätig war (bis 1281/2). Während des langen Aufenthaltes Rudolf's in Österreich habe Andreas seinen Plan ausgeführt, ein Formularbuch zusammenzustellen aus Urkunden und Briefen, die er während seiner Amtszeit in die Hände bekam und sonst gesammelt hatte. Sein Werk gedieh nicht zu Ende: die Abreise aus Österreich überraschte ihn. Er nahm eine Kopie seiner Arbeit mit; von dieser stammen Codd. Trev. und Erlang., das Original blieb in Österreich und von diesem stammen der Cod. Sancruc. und die 2. Redaktion.

Der Vf. hat das einschlägige Material mit großem Fleiß zusammengestellt und gesichtet; seinen Schlußfolgerungen freilich wird man nur sehr bedingt zustimmen können: namentlich scheinen uns die Ausführungen über die Thätigkeit des Andreas von Rode für die Zwecke der Formelsammlung und die Art des Entstehens der einzelnen Redaktionen doch nicht genugsam begründet. Der Vf. selbst sieht sich in der Lage, auf das Problematische in einzelnen seiner Schlußfolge-

rungen hinzuweisen (S. 131). In den Beilagen finden sich Tabellen und Formulare des Cod. Trev. die von Bodmann nicht edirt, von dem Vf. in seiner Abhandlung verwendet wurden. J. Loserth.

Entwickelung und Untergang des Tempelherrenordens. Von **Hans Prutz.** Mit Benutzung bisher ungedruckter Materialien. Berlin, Grote. 1888.

In formell durchaus abgerundeter Weise wird hier auf Grundlage ausgedehnter Vorstudien die Entwickelung und der Ausgang des Templerordens geschildert [1]). In elf Kapiteln werden dessen Anfänge (1), seine Entwickelung und sein Besitz, vornehmlich jener in Frankreich in den ersten 35 Jahren (2), seine kirchlichen Privilegien, namentlich die große Exemptionsbulle Alexander's III. Omne datum optimum (3), die Entwickelung der privilegirten Stellung des Ordens bis zu Ende des 13. Jahrhunderts (4), seine Beziehungen zur weltlichen Gewalt (5) und zu Philipp dem Schönen (6), die Wandlungen in dem Urtheile der Zeitgenossen über den Orden und Pläne zu seiner Reform (7), der Verfall des Ordens und sein Einfluß auf die kirchliche Denkweise der Templer (8), die Niederwerfung des Ordens und der erste Prozeß (9), der päpstliche Prozeß gegen den Orden (10) und dessen Ausgang gezeichnet (11). Wissen wir uns, soweit es sich um die Entwickelung und allmähliche Entartung des Ordens handelt, in Übereinstimmung mit den Darlegungen des Vf., so vermögen wir ihm doch in einem wesentlichen Punkte nicht beizupflichten, in der Schuldfrage des Ordens, über die man aus dem vorliegenden Aktenmaterial kaum jemals zu einer völligen Klarheit gelangen dürfte. Prutz hat seine schon vor Jahren vorgetragenen Ansichten über die Schuld der Templer in dem vorliegenden Buche erheblich modifizirt. Während er in seiner „Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherrenordens" die Gleichgültigkeit der Templer gegen das Christenthum betont, die Zeugnisse über die Zweifel an der kirchlichen Rechtgläubigkeit des Ordens im 13. Jahrhundert zusammenstellt und erklärt, der Orden habe eine ketzerische Geheimlehre gehabt, die u. a. die Menschwerdung Christi leugnet ꝛc., hat er die krassesten Behauptungen nunmehr fallen gelassen. „Was die Hauptfrage betrifft, meint er nunmehr (S. 4), die Frage nach der Schuld des Ordens, so muß ich diese — in anderem Sinne freilich als früher — doch nach wie vor bejahen, insofern der Prozeß

[1]) Vgl. auch die Anzeige im Histor. Jahrb. 9, 496—506 (Knöpfler).

zweifellos den Beweis dafür erbracht hat, daß in dem Orden, ohne daß derselbe eine förmliche Geheimlehre ausgebildet hätte, der Brauch der Verleugnung und der Kreuzentweihung bei der Aufnahme neuer Genossen vielfach, in manchen Provinzen fast allgemein geübt wurde, hervorgegangen aus einer vermuthlich zeitig in Aufnahme gekommenen krassen Gehorsamsprobe, deren ursprünglich reiner Sinn theils in Vergessenheit gerieth, theils unter dem Einfluß der Häresien späterer Zeit geflissentlich häretisch mißdeutet wurde". Und in einer Polemik mit Kugler (Deutsche Lit. Zeit. 1889 Nr. 23 S. 870) wird diese seine nunmehrige Überzeugung noch genauer präzisirt. Ganz preisgegeben hat er somit seine früheren Ansichten nicht. Auch in dem vorliegenden Buche liest man noch von „Zeugnissen für die Häresie des Ordens" (S. 113), von dessen Abwendung vom Christenthume (S. 125) u. s. w. Wir können dem Vf. nicht zustimmen, wenn er S. 112 sagt, diese Bräuche (bei der Aufnahme der Ordensmitglieder), so bedenklich sie waren, seien von der Kurie geduldet worden, weil sie gegenüber dem Sinn der Zeremonie inbezug auf die anstößige Form ein Auge zudrücken zu können vermeinte. Wir sind vielmehr überzeugt, daß die Kurie diese scheußlichen Gebräuche keinen Augenblick geduldet hätte, von denen übrigens bald die Welt hätte erfahren müssen, wenn wirklich, wie an einer Stelle (S. 112) gesagt wird, Tausende der Servientes unter diesen anstößigen Formen aufgenommen worden wären, wie das ja auch von dem Vf. an einer anderen Stelle (S. 151) richtig bemerkt wird. Von den unter der Folter, oder aus Furcht vor dieser, gemachten Geständnissen hält auch P. nicht viel (S. 184), meint aber, daß die Verhandlungen vor der päpstlichen Kommission in Verbindung mit den Verhören von Poitiers und Chinon keinen Zweifel darüber lassen, daß der Brauch der Verleugnung und Kreuzentweihung, wenn auch nicht allgemein geherrscht, so doch eine weite Verbreitung gehabt habe (vgl. auch S. 206. 231). Die Geschichte Molay's scheint uns im ganzen sachgemäß behandelt zu sein, nur bezüglich seiner Haltung im Prozeß möchte auf die Deutung zu verweisen sein, die ihr jüngstens Busson gegeben und die uns recht ansprechend erscheint. Daß es sich im Templerprozeß um eine Machtfrage handelt, bei der die Anklagen wegen Ketzerei lediglich als Vorwand dienen mußten, ersieht man deutlich aus dem Ergebnis der außerfranzösischen und jener Prozesse, welche in Ländern geführt wurden, die nicht unter französischem Einflusse standen, endlich aus den zahlreichen Zeugnissen hochgebildeter, mit den Verhältnissen ver-

trauter Zeitgenossen, welche derlei Anklagen gegen die Templer geradezu für Erdichtungen erklären. Die Stimmen deutscher zeitgenössischer Quellen, etwa eines Johannes von Victring, Peter von Zittau, Johannes von Winterthur, Matthias von Neuenburg u. A., stehen nicht vereinzelt da, und wenn einer von diesen sagt: Opinio tamen dictabat plurium, quod dictum ordinem non pestis haeretica, sed ipsorum possessio latissima et malorum hominum avaritia delevisset, so scheint er im ganzen und großen das Richtige getroffen zu haben.

Die kritischen Exkurse behandeln außer der Recension von Schottmüller's Buch (1) das breviarium canonicorum Templi (2), die Verräther des Ordens (3), das Schreiben Clemens' V. vom 24. August 1307 (4), den Prozeß von Poitiers (5), den Zeitpunkt des Verhörs von Chinon (6) und Jakob von Molay's angebliches Gutachten über die Veranstaltung eines neuen Kreuzzuges (7). Von urkundlichen Beilagen werden mitgetheilt: 1. Regesten ungedruckter oder wenig bekannter Papsturkunden zur Geschichte des Tempelordens (1145—1306); 2. (22) Papsturkunden (in extenso); 3. (23) Urkunden französischer Könige; 4. (9) Templerurkunden; 5. eine Auswahl aus der angeblich templerischen Bibelübersetzung; 6. Prozesse gegen den Templerorden und 7. Templerregesten.

Zu dem S. 90 erwähnten Templer Berthold von Geppenstein wird die Weber'sche Weltgeschichte citirt. Die Quelle, die von ihm berichtet, ist die Königsaaler Chronik, bzw. die vita Wenceslai II. cap. XXXV, woselbst es heißt: frater Bertholdus, ordinis Templariorum, dictus de Gepzenstein (sic), natione Suevus, vir prudens ac providus venit in Bohemiam, qui ob fidei sue constanciam regi complacuit . . . et rex ipsum a se recedere non permisit. J. Loserth.

Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert. Von **Max Mendheim.** Leipzig, G. Fock. 1889.

Die auf Nürnberg bezüglichen Bände der deutschen Städtechroniken enthalten ein überaus reiches Material zur Geschichte des städtischen Kriegswesens im Mittelalter. Nachdem es bereits durch Luschin von Ebengreuth in der Cotta'schen Zeitschrift für allgemeine Geschichte I. (1884) zu einer ausführlichen Darstellung verwerthet ist, erfährt es durch den Vf. eine neue Bearbeitung; sie hat allerdings vorzugsweise die städtischen Söldner im Auge, wiederholt aber vieles,

was dort schon zur Genüge erörtert ist. Denn Mendheim weiß von jener Abhandlung nichts. Hätte er von ihr gewußt, so würde er, wie er anerkennenswerther Weise Nürnberger und Münchener Handschriften ausbeutet, statt mit Gedrucktem sich zu begnügen, gewiß auch die von Luschin genannten Codices (Graz 901; Wien 12688) nutzbar gemacht haben, welche uns als Erzeugnisse des 14. bzw. 15. Jahrhunderts vermuthlich zuverlässigeren Aufschluß über ihr Zeitalter geben, als das — von M. herangezogene — Münchener Kriegsbuch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Wie M. nachweist, sind die städtischen Söldner erstens stehende: sie verpflichten sich der Stadt gegen ständigen Sold zu ständigem Dienst in Krieg und Frieden und wohnen innerhalb der Mauern. In Nürnberg scheint die Zahl dieser Leute um die 50 sich herumbewegt, die 100 nie erreicht zu haben. Dazu kommen zweitens die „Ausföldner", die draußen wohnen, aber sich für bestimmte Frist, z. B. für ein Jahr verbinden, im Kriegsfalle auf erhaltene Mahnung mit vorgeschriebener Bewaffnung und Begleitung der Stadt zu helfen und die dann — also nur, wenn sie gebraucht worden sind — je nach der Dauer des Dienstes so viel Sold erhalten, als dem im Vertrage für den Monat ausbedungenen Satze entspricht. Bei Annahme Adelicher zu Ausföldnern macht man sich vielfach Öffnung ihrer Schlösser aus, um im Nothfalle Besatzung hineinlegen und so die Straßen sichern zu können. Drittens werden bei Kriegsgefahr nur für die jeweilige Fehde Söldner geworben und nach deren Beendigung wieder entlassen, theils einzeln, theils in ganzen Scharen. Hat nun M. bei der Untersuchung der Bedingungen, unter welchen man Söldner annahm, besoldete, verpflegte, in Ordnung hielt, für Verluste entschädigte und eintretendenfalls aus der Gefangenschaft löste, einen gewissen Abschluß erzielt, insbesondere auch erwiesen, in wie hohem Ansehen die schweizerischen und die böhmischen Kriegsleute standen, so vermögen dagegen die in die militärische Technik einschlagenden Erörterungen, z. B. die über den Unterschied zwischen Gleven und Reisigen (S. 47 ff.), unsere Kenntnis nicht erheblich zu fördern; es hätten hier die Nachrichten über die Nürnberger Verhältnisse durch anderweitiges Quellenmaterial reichlicher ergänzt und neben den älteren kriegsgeschichtlichen Darstellungen, die M. heranzieht, auch die neuesten von Jähns und Köhler berücksichtigt werden müssen.

M. Baltzer.

Einblick in seine reichspolitische Thätigkeit dürfen wir wohl erst in jenen fernen Zeiten erwarten, wann die Reichstagsakten bis gegen das Ende des Jahrhunderts vorgeschritten sein werden. Für seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung sucht die vorliegende Arbeit von Weiß die Lücke auszufüllen. Das gedruckte und einiges ungedruckte Material hat der Vf. mit Fleiß und Sorgfalt zusammengetragen; die Verarbeitung läßt allerdings Manches zu wünschen übrig, die Schrift hätte weniger aneinander gereihte Notizensammlung und mehr abgerundete Darstellung bieten sollen. Das Urtheil ist etwas jugendlich-überschwenglich, in der Darlegung der verrotteten kirchlichen Zustände sonst aber leidlich verständig. Die schwierige Stellung, in der sich damals ein deutscher Kirchenfürst zwischen dem Ausbeutungssystem der Kurie und ihren absoluten Tendenzen einerseits und den heimischen Zuständen andrerseits befand, hätte schärfer hervorgehoben werden müssen. Je ernster ein Mann wie Berthold seine Stellung auffaßte, desto tragischer erscheint der vergebliche Kampf gegen Rom, mit dem zu brechen er doch nicht wagt. In seiner Diöcesanthätigkeit hat er wie alle kirchlich gesinnten Bischöfe mit allerlei kleinen Mitteln gegen große Übel, deren Grund tiefer lag, zu kämpfen gesucht mit derselben Erfolglosigkeit, wie die vielgerühmten Klosterreformatoren des 15. Jahrhunderts. Auf den beiden hier behandelten Gebieten hat dieser zweifellos hochbegabte Mann seine Kraft nutzlos vergeudet, weil die Zeit schärfere Waffen verlangte, als er anwenden konnte oder wollte.

Die Schrift wird dem zukünftigen Biographen des Hennebergers eine dankenswerthe Vorarbeit sein. Bruno Gebhardt.

Dr. **Martin Luther's** Briefwechsel. Bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von **E. L. Enders**. I. II. Calw und Stuttgart, Vereinsbuchhandlung. 1884. 1887.

Als Ergänzung zu der Erlanger Ausgabe von Luther's Werken, in der sich (Bd. 53 ff.) nur die deutschen Briefe Luther's finden, erschien im Jahre 1884 der 1. und 1887 der 2. Band von Luther's Briefwechsel, welche bis November 1520 reichend 368 Nummern umfassen. Die in der Erlanger Ausgabe bereits gedruckten Briefe werden nur dann vollständig wieder abgedruckt, wenn der Druck ungenügend ist, sonst werden sie nur im Regest eingereiht. Nach dem Vorgange von Burkhardt sind auch die an Luther gerichteten und andere wichtige über Luther handelnde Briefe in die Sammlung auf-

genommen und sehr zweckmäßig durch besonderen Druck kenntlich gemacht. Alles was seit den Arbeiten de Wette's und Seidemann's auf diesem Gebiete neu erschienen ist, hat der Herausgeber mit dem größten Fleiße gesammelt und verwerthet; genau und vollständig sind die Fundorte und Drucke der einzelnen Briefe angegeben; vielfach sind fehlerhafte Daten berichtigt und überall ist ein möglichst guter sicherer Text herzustellen versucht; kurz, alle Anforderungen, die wir an eine derartige Ausgabe stellen können, sind vollkommen erfüllt. Besonders werthvoll für das Verständnis der Briefe, namentlich auch für solche, die dem Studium der Reformationszeit ferner stehen, sind die Noten, welche zu den einzelnen Briefen gegeben werden; dieselben zeugen von dem aufopfernden Fleiße und der außerordentlichen Sachkenntnis des Herausgebers.

Zu Nr. 282, Anm. 3 ist zu berichtigen, daß, wie Uhlhorn (Urbanus Rhegius S. 343) nachgewiesen hat, der ursprüngliche Name für Rhegius nicht „König", sondern „Rieger" gewesen ist. — Zu Nr. 217. 225 und 230 ist nachzutragen, daß die Originale dieser nach Cyprian abgedruckten Briefe, welche die von Miltitz geführten Verhandlungen betreffen, sich im Cod. Goth. Nr. 337 finden. Ad. Wrede.

Briefe aus der Reformationszeit. Von **Rud. Stähelin.** Größtentheils nach Manuskripten der Zwinger'schen Briefsammlung. Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel. Basel, Schneider. 1889.

Die Zwinger'sche Briefsammlung, welcher die meisten der hier mitgetheilten Briefe entstammen, besteht aus 70 Bänden und bildet einen Bestandtheil des Frey-Grynäus'schen Institutes zu Basel. Die meisten unserer Briefe wurden schon gelegentlich von Gelehrten eingesehen und verwerthet; trotzdem ist ihre Drucklegung dankenswerth, indem sie so einer allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht werden.

Die Schrift besteht aus drei Theilen: 1. einer Einleitung mit Nachrichten über die Familie Zwinger, 2. dem Abdruck von 15 Briefen aus den Jahren von 1520—1566, darunter sieben von Butzer an Spalatin und Capito, 3. aus Anmerkungen mit Erklärungen und Verweisungen auf die wichtigste Literatur.

Was die Art der Herausgabe betrifft, so hätte Stähelin die Interpunktion nach den jetzt herrschenden Gesetzen regeln sollen. Die Interpunktion hat für uns den Zweck, das Verständnis zu erleichtern. Die alte Interpunktion, welche die Vorlagen bieten, ist jedoch in der

Regel so unlogisch, daß deren genaue Wiedergabe dem Leser und Benutzer nur Schwierigkeiten bereitet.

Die Anmerkungen erweisen den Herausgeber als einen tüchtigen Sachkenner, der die einschlägige Literatur beherrscht[1]).

Karl Hartfelder.

Kardinal Wolsey und die englisch-kaiserliche Allianz 1522—1525. Von **Wilhelm Busch.** Bonn, Marcus. 1886.

Diese Schrift bildet die Fortsetzung einer von demselben Vf. unter dem Titel „Drei Jahre englischer Vermittelungspolitik 1518—1521" (Bonn 1884) veröffentlichten. Der Kardinal Wolsey, welcher in der ersten Epoche der Regierung Heinrich VIII. die englische Politik fast selbständig leitete, hat in dem großen Kampfe zwischen Karl V. und Franz I. eine eigenthümliche Haltung eingenommen. Anfangs sucht er zwischen den streitenden Mächten zu vermitteln; dann tritt England offen auf die Seite des Kaisers und greift mit diesem zusammen Frankreich an; sobald aber der Kaiser durch die Schlacht bei Pavia das Übergewicht bekommt, nähert Wolsey sich dem Besiegten, um der allzugefährlich anwachsenden spanisch-habsburgischen Macht entgegenzuarbeiten. Die meisten neueren Historiker, vor allen Ranke, haben den Grund dieser Schwankungen darin gesucht, daß Wolsey 1520 von kaiserlicher Seite durch die Aussicht auf die päpstliche Würde angelockt, dann aber bei den Konklaven von 1521 und 1523 im Stiche gelassen worden sei; dies habe in ihm persönlichen Groll gegen den Kaiser erweckt. Busch trat schon in der ersten

[1]) Doch vermissen wir mancherlei: so mußten z. B. sämmtliche Druckschriften, die erwähnt werden, identifizirt und mit genauer Titelangabe verzeichnet werden. Es war S. 8 zu der in der ersten Zeile genannten Schrift zu sagen, daß es Luther's Schrift: **Resolutiones super propositiones Lipsiae disput. etc.** ist, über welche Köstlin (M. Luther) 1², 273 nachgesehen werden kann. Zu dem auf derselben Seite erwähnten Briefe des Kurfürsten Friedrich an Reuchlin war kurz zu bemerken, daß derselbe jetzt z. B. auch bei L. Geiger, Reuchlin's Briefwechsel (Stuttgart 1875) S. 289 abgedruckt ist. Manche Persönlichkeiten waren kurz zu erläutern. Bei dem Buchdrucker Bebelius auf S. 24 konnte vielleicht auf Stockmeyer und Reber (Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte) S. 155 verwiesen werden. Der **Celius Calcogninus** (S. 24 u. 25) ist gewiß derselbe, welcher ebenso, wie Erasmus, eine Schrift über den freien Willen gegen Luther schrieb, was zu brieflichem Verkehr der beiden Gegner führte. Vgl. **Erasmi opp. ed. Clericus 3, 1, 859 u. 860.** Zu Scaliger's Streit mit Erasmus (S. 24) ist jetzt Th. Zieling (**Érasme ou Salignac? Paris 1887**) zu vergleichen. Das o..... auf S. 25 ist vermuthlich zu ergänzen: **omissae.**

angeführten Schrift jener Auffassung entgegen. Er wies nach, daß im Jahre 1520 allerdings sowohl Heinrich VIII. selbst, als auch die öffentliche Meinung in England zum Kriege gegen Frankreich neigten, daß aber Wolsey lieber eine friedliche Neutralität beobachtet hätte. Seine Bestrebungen scheiterten an der überlegenen Geschicklichkeit der kaiserlichen Diplomaten; gegen den Willen des Kardinals wurde England in den Krieg hineingezogen. An diese Ausführungen anknüpfend untersucht B. in der vorliegenden zweiten Schrift die Politik Wolsey's während des Krieges, 1522—1525. Gestützt auf die großen englischen Aktenpublikationen, namentlich Brewer's, zeigt er, wie Wolsey trotz des zwischen Heinrich VIII. und dem Kaiser bestehenden Bündnisses schon im Jahre 1523 im geheimen mit Frankreich Unterhandlungen über einen Sonderfrieden anknüpfte. Der Abfall des Connetable Bourbon von Franz I. weckte noch einmal bei Heinrich VIII. ehrgeizige Gedanken, die sich bis zur Erwerbung der französischen Krone verstiegen; aber nachdem Bourbon's Unternehmen 1524 gescheitert war, konnte im Anfang des Jahres 1525 ein französischer Gesandter nach England kommen, um über den Sonderfrieden zu verhandeln. Gleichzeitig ging Wolsey gegen den kaiserlichen Gesandten in unerhört schroffer Weise vor. Noch einmal führte die Schlacht bei Pavia eine Wenduug herbei: Heinrich VIII. freute sich aufrichtig über den Erfolg des Kaisers; aber Wolsey formulirte die von englischer Seite zu stellenden Forderungen derart, daß der Kaiser sie unmöglich annehmen konnte. (Ich bemerke hierzu, daß schon Ranke, Englische Geschichte 1, 158, dieselbe Auffassung angedeutet hat.) Muß man somit Wolsey der Treulosigkeit beschuldigen, so ist doch auch das Verhalten des Kaisers gegen England nicht tadelfrei. Karl V. verlangte nicht nur beständig Hülfsgelder von Heinrich, ohne dabei die wiederholten Expeditionen der Engländer gegen Nordfrankreich kräftig von den Niederlanden aus zu unterstützen, sondern er hatte schon 1523 versucht, durch päpstliche Vermittelung einen Sonderfrieden zu erhalten. Ferner war er durch einen früheren Vertrag mit der noch minderjährigen Tochter Heinrich's, Maria, verlobt; er suchte jedoch diese Verabredung rückgängig zu machen, um eine portugiesische Prinzessin heiraten zu können. Auch bei der Papstwahl von 1523 versprach er zwar Wolsey seine Unterstützung, that aber in Wirklichkeit nichts für ihn. Wenngleich nun Wolsey selbst, wie B. (S. 42—43) ausführt, sich ernstlich keine Hoffnung auf den päpstlichen Thron machen konnte, so war der Ausfall der Wahl doch für ihn ein Mittel, seinem königlichen Herrn die Gleichgültigkeit des Kaisers gegenüber allem, was englischen Vortheil galt, immer klarer zu machen. Alle diese Umstände wußte Wolsey zu benutzen, um Heinrich von dem Bündnis mit dem Kaiser abzuziehen; am 30. August 1525 wurde der Friede zwischen Frankreich und England geschlossen. Wir müssen es der Spezialforschung überlassen, die Arbeit B.'s im Einzelnen nachzuprüfen; namentlich der Versuch, eine uns nicht vorliegende Instruktion für den englischen Gesandten in Rom aus den vorhandenen Andeutungen theilweise wiederherzustellen (S. 95—97), dürfte noch einige Erörterungen hervorrufen. Anzuerkennen ist aber, daß der Vf. nicht bloß das Material, so weit wir sehen, vollständig

beherrscht, sondern auch die Thatsachen lebendig und in gefälliger Form darzustellen weiß, ohne dabei die objektive Ruhe des echten Historikers zu verlieren. **H. Forst.**

Geschichte der Straßburger Sektenbewegung zur Zeit der Reformation (1524—1534). Von **Camill Gerbert.** Straßburg, Heitz. 1889.

Eine zusammenhängende Darstellung dieses Gegenstandes besaßen wir bisher nicht; daß dieselbe unternommen wurde, ist jedenfalls sehr dankenswerth. Es ist klar, daß dabei viel Bekanntes wiederum auf's neue gesagt werden mußte, denn wo über die Männer, die im Mittelpunkt der Sektenbewegung standen, gehandelt ist, wird natürlich auch über ihren etwaigen Straßburger Aufenthalt mehr oder minder ausführlich geredet. Aber überall ist der Vf. doch auf die ersten Quellen zurückgegangen, manches bisher unbekannte Material hat er benutzt, und an Fleiß hat er es nicht fehlen lassen. Als Theologe ist der Vf. im Stande, gerade dieser Seite der Sache besonders gerecht zu werden. Wir vermissen jedoch einen größeren Hintergrund. Die Sektenbewegung wird fast gänzlich von allem anderen losgelöst betrachtet, und nur in geringem Maße wird die Reichsgeschichte und die politische Geschichte Straßburgs berührt. Wenig erfahren wir auch über das sonstige religiöse Leben in Straßburg. Eine Reihe von Gestalten, welche die Führerrolle gehabt haben, zieht an uns vorüber, aber zu einem Gesammtbilde gelangen wir dadurch nicht.

Dem Urtheil des Vf. können wir nicht immer beistimmen. So ist die Auslegung, welche er (S. 33) von dem Briefe Capito's an Zwingli gibt, entschieden falsch und die Auffassung Keller's die richtige. Richtiger scheint mir auch bei einem anderen Briefe Capito's (S. 41 Anm. 1) die Ansicht Keller's als die des Vf. Wenn auch an anderen Stellen der Vf. jedenfalls mit Recht gegen Keller polemisirt, so ist die Art und Weise wie dies (namentlich in den beiden obigen Fällen) geschieht, durchaus nicht zu billigen. Übrigens verfällt der Vf. später inbezug auf Capito's Stellung zu Servet in denselben Fehler, den er (S. 43) Keller vorwirft. Der Versuch, Capito von allen möglichen Beschuldigungen als Begünstiger der Sekten zu reinigen, nimmt einen großen Raum des Buches ein, ist aber entschieden der schwächste Theil desselben. Wenn der Vf. (S. 78) nach Aufzählung von mehreren für die damalige Zeit maßgebenden Punkten (Taufe, Sakrament, Chiliasmus), in denen Capito von der reformatorischen Auffassung abwich, sagt: im übrigen stimmte er mit der letzteren völlig

überein, so würde sich das auch wohl von manchem Sektirer sagen lassen. Capito stand in Wahrheit damals zu Zeiten den Sekten näher als Bucer und Zwingli, das geht auch aus der vorliegenden Schrift selbst deutlich hervor. Aber die Sektirer, so namentlich Denk und Servet, kommen überhaupt Capito gegenüber zu schlecht weg. Den Beweis, der auf S. 125 ff. versucht wird, um die gegen Capito über sein Verhältnis zu Servet gemachten Aussagen zu entkräften, betrachte ich als mißlungen. — Auf S. 56 wird der Ausdruck „sich enthalten" völlig modern gefaßt, und der Vf. ergänzt dazu „sc. des Eides". Daß aber der Rath von allen nach Straßburg kommenden Fremden nicht sofort den Bürgereid verlangen konnte, ist ebenso klar, als daß dem damaligen Sprachgebrauche gemäß der Ausdruck an dieser Stelle nur „sich aufhalten" bedeuten kann. — Auf die Antwort des Rathes an die Prediger vom 20. März 1529 (S. 61) konnte das auf dem Speierer Reichstage erlassene Edikt gegen die Wiedertäufer noch keinen Einfluß haben, da dasselbe erst vom 23. April datirt und wohl nicht vor Mitte Mai in den Händen des Rathes war.

Ad. Wrede.

Erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände. Von **St. Stoy.** Mit archivalischen Beilagen. (Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. thüring. Gesch. u. Alterthumskunde. XIV.) Jena, Fischer. 1888.

Die ersten drei Kapitel der vorliegenden Schrift, etwa die Hälfte des ganzen Buches, beschäftigen sich mit den ersten evangelischen Bündnisbestrebungen bis zum Schlusse des Reichstages von Speier (August 1526). Derselbe Gegenstand ist erst vor kurzem von Friedensburg in seinen beiden vortrefflichen Arbeiten (Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses und der Reichstag von Speier 1526) behandelt worden. Eine genaue Prüfung hat mir ergeben, daß Stoy über die Resultate Friedensburg's nicht hinauskommt; nur an wenig Punkten ist seine Darstellung ausführlicher, aber im wesentlichen ist Friedensburg genauer und zuverlässiger. Man könnte häufig glauben, einen Auszug aus Friedensburg zu lesen, wenn man nicht an einzelnen Stellen merkte, daß dem Vf. doch der größte Theil des Aktenmaterials auch für diese Zeit vorgelegen hätte. Einen Fortschritt bezeichnet das Buch in seiner ersten Hälfte daher nicht, und selbst in den wenigen Punkten, wo sich hier eine Abweichung von Friedensburg zeigt, erscheinen mir die Resultate des letzteren besser begründet und zuverlässiger.

Man bedauert gerade im Hinblick auf den letzten Theil der Schrift, daß der Vf. diese drei ersten Kapitel nicht kurz einleitungsweise gegeben hat und erst mit Schluß des Speierer Tages seine eigentliche Aufgabe hat beginnen lassen. Denn in drei weiteren Kapiteln werden uns über einen bisher fast völlig unbekannten Zeitraum (bis Mai 1527) wichtige neue Aufschlüsse geboten. Die Schicksale der projektirten Gesandtschaft der Stände nach Spanien, der Eßlinger Tag, der Regensburger Reichstag (Mai 1527) werden ausführlich gewürdigt und namentlich die außerordentlichen Bemühungen des Landgrafen Philipp von Hessen um das Zustandekommen eines allgemeinen evangelischen Bündnisses unter Betheiligung der Reichsstädte klar dargelegt, sodaß dieser Theil des Buches als eine wesentliche Bereicherung unserer historischen Literatur des Reformationszeitalters zu bezeichnen ist. Allerdings ist die Darstellung nicht immer frei von Wiederholungen und könnte auch an einzelnen Punkten etwas knapper gehalten sein.

Im Anhange werden eine Reihe ungedruckter Urkunden, die sich zum größten Theil auf die letzte Hälfte des Buches beziehen, zum Abdruck gebracht. Dabei wäre allerdings zu wünschen gewesen, daß der Vf. sich bei der Herausgabe derselben etwas enger an die von Weizsäcker aufgestellten Grundsätze angeschlossen hätte. So ist es doch, um nur eines anzuführen, sehr störend, daß nicht durchweg die Eigennamen mit großen Anfangsbuchstaben gedruckt sind. Doch ist diese Beigabe sehr dankenswerth. Ad. Wrede.

Der Reichstag zu Speier 1526. Von **Julius Ney.** (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Heft 75.) Hamburg, Verlagsanstalt A. G. 1889.

Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms 1540 und 1541. Von **Reinhold Moses.** Jena, Herm. Pohle 1889.

Die Religionsverhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1541. Von **Paul Vetter.** Jena, Herm. Pohle. 1889.

Dekan Ney in Landau ist den Reformationshistorikern bereits durch seine große Arbeit über den Speirer Reichstag von 1529 (Hamburg 1880) als ein fleißiger Sammler und gewissenhafter Forscher bekannt. Ehe er seine Studien über den Reichstag von 1526 zu literarischem Abschluß gebracht hatte, war ihm die vortreffliche Monographie über diesen Reichstag von W. Friedensburg (Berlin 1887) zuvorgekommen. Da hat er denn in Form von Analekten das, was er an Nachträgen aus seinen eigenen archivalischen Studien zu bieten

hatte, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 8[1]) zu veröffentlichen begonnen, daneben aber auch in vorliegendem Hefte für weitere Kreise in knapper Darstellung ein Bild von dem Verlauf und der Bedeutung dieses Reichstages gezeichnet. In schlichter und klarer Erzählung schildert er die Situation, unter welcher der Reichstag zu Stande kam, berichtet über den Gang der Verhandlungen, indem er begreiflicherweise dabei die kirchengeschichtliche Bedeutung des Reichstagsbeschlusses als das Wichtigste und für den Leser Interessanteste besonders hervortreten läßt. Daß seine Darstellung in allem wesentlichen ein kurzes Resumé aus Friedensburg ist, versteht sich bei der Lage der Dinge von selbst; doch hat er gerade für die Schilderung des Exterieurs dieses Reichstages aus seinen eigenen Forschungen allerlei interessantes Detail verwerthen können. Seine Auffassung des bekannten Reichstagsschlusses nimmt eine mittlere Stellung zwischen der herkömmlichen und der von Friedensburg vertretenen ein; auch er erkennt an, daß die vielbesprochene Formel nicht losgelöst werden darf von der zugleich beschlossenen Gesandtschaft an den Kaiser, daß sie nicht ein neues Reformationsrecht schaffen, sondern nur ad interim einen Waffenstillstand herbeiführen sollte. Doch macht er darauf aufmerksam, daß, wenn evangelischerseits ursprünglich der Formel die Fassung gegeben war: „gegen Gott zuvorab und darnach gegen kaiserliche Majestät", in der That die Evangelischen in erster Linie an ihre Verantwortung gegen Gott und erst in zweiter an die gegen den Kaiser dabei dachten. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach unmittelbar nach dem Reichstage in seinem Ansbacher „Abschied" (Richter, evangelische Kirchenordnungen 1, 51) jenes „zuvörderst gegen Gott" wieder aufnimmt, und an seinem Theile, unter stärkster Betonung des ihm durch den Reichstag verliehenen Rechtes, seine Reformen proklamirt. Doch diese Interpretation von evangelischer Seite bestreitet ja auch Friedensburg nicht; bei ihm ebenso wie bei Ney kommt es so zu stehen, daß der berühmte Reichstagsschluß thatsächlich viel mehr bedeutet hat, als eine grammatische Interpretation desselben ergibt.

Die beiden folgenden Arbeiten gehören eng zusammen. Nicht allein um deswillen, weil die zweite da beginnt, wo die erste aufhört, sondern auch, weil beide demselben Leipziger historischen Seminare entstammen, beide von Maurenbrecher angeregt sind, beide, außer der gedruckten Literatur, Weimarer und Dresdener Archivalien herangezogen haben. Trotz all dieser Gleichheiten muß ich doch den Werth beider verschieden beurtheilen. Die Arbeit von Moses bietet zwar eine dankenswerthe Übersicht über den Verlauf der Dinge in Hagenau und Worms und wird zur Orientirung über diese Versammlungen, da sie in allem wesentlichen die Quellen richtig wiedergibt, gute Dienste leisten; aber sie leidet doch an manchen

[1]) Wir benutzen die Gelegenheit, unsere Leser auf diese vortreffliche Zeitschrift, die jetzt (nach dem allzu frühen Tode von W. Gaß, H. Reuter und A. Ritschl) von Th. Brieger allein herausgegeben wird, von neuem hinzuweisen. A. d. R.

Mängeln. Darunter nenne ich zunächst den, daß sie stilistisch nicht die Sorgfalt zeigt, die wir jetzt bei historischen Arbeiten zu fordern gewohnt sind.

Weit erheblicher sind aber meine Ausstellungen in materieller Beziehung. Für eine Monographie über Hagenau und Worms ist die hier gebotene Darstellung nicht eingehend und vollständig, dazu im einzelnen nicht genau genug; damit hängt zusammen, daß die Literatur nicht vollständig genug herangezogen ist; außerdem aber fehlen dem Vf. die dogmengeschichtlichen Kenntnisse, um die Positionen beider Parteien im Religionsgespräch scharf zu erkennen und entsprechend zu zeichnen. Was den Mangel an Vollständigkeit betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir von der Monographie doch z. B. erwarten dürfen, daß sie uns über die zu den Religionsverhandlungen erschienenen Theologen vollständig orientirt und nicht nur einige nennt und dann mit einem „und andere" (S. 34) von der Mühe, ein vollständiges Verzeichnis zu geben, sich entbindet; wenigstens müßte dann angegeben sein, wo man sich über jene „anderen" unterrichten könne. Was aber die Literatur betrifft, so fällt mir auf, daß die grundlegende Monographie über Worms von Röder (Nürnberg 1744) zwar gelegentlich (S. 67) erwähnt, aber unter der benutzten Literatur gar nicht genannt wird. Zwar sind die meisten der dort plublizirten Dokumente in Bd. 17 der Walch'schen Luther-Ausgabe (zum Theil in mangelhafter deutscher Übersetzung) und im C. R. Bd. 3 und 4 wieder abgedruckt worden, und diese beiden Werke werden natürlich fleißig benutzt. Aber, wenn er Röder selbst zur Hand gehabt hätte, würde er dann nicht auch dasjenige Material verwerthet haben, welches diese beiden nicht reproduzirt haben? So aber fehlt nun völlig die Verwerthung der interessanten Aufzeichnungen des Ulmer Frecht: seine Berichte über die Berathungen der Evangelischen in den Tagen vom 8.—18. November, seine Erzählung über die charakterische Unterredung zwischen Eck und Jakob Sturm am 10. November; auch die Epigramme auf Eck (Röder S. 166) hätten sonst wohl auf S. 118 Verwendung gefunden. Übersehen sind ferner die Berichte des Bremer Geistlichen Joh. Timannus, welche Spiegel in der „Zeitschrift für historische Theologie 1872" veröffentlicht hat. Unbeachtet ist Eck's Brief vom 1. April 1541 (Zeitschr. f. Kirchengesch. 1, 472) geblieben, in welchem dieser so charakteristisch seine Wormser Verdienste in grenzenloser Selbstberäucherung herausgestrichen hat; unbeachtet geblieben ist Melanchthon's Brief in „Briefwechsel des J. Jonas" 1, 407, mit der werthvollen Bemerkung, Campegius und Morone hätten ihn zu einer Unterredung eingeladen, er aber sei bis jetzt dieser Einladung nicht gefolgt; das Gleiche gilt von dem Berichte, den Bzovius Annal. 1541 Nr. 4 über den Wormser Verkehr Nausea's mit Melanchthon macht. Mit dieser zu schnellen Erledigung der Aufgabe hängen denn auch allerlei Ungenauigkeiten zusammen. Die Einladung der Theologen, über welche S. 13 berichtet, lautete auf Eisenach, nicht auf Schmalkalden. Statt „Mitte Oktober" S. 61 müßte es heißen „22. Oktober"; anstatt „sie übergaben ihr Glaubensbekenntnis" genauer: „Augsburgische Konfession und Apologie". Daß die Protestanten nach der Rede des Campegius ihre Protestation durch Melanchthon verlesen lassen wollten

(S. 73), steht meines Wissens nirgend in den Quellen, sondern nur, daß Melanchthon dieselbe verfaßt und zur Stelle gebracht hatte. Das Verlesen wäre in diesem Falle wohl nicht seine Sache gewesen. Auf S. 74 ist zu wenig gesagt mit den Worten, daß Granvella die geringschätzige Behandlung des Nuntius zugelassen habe; denn, wenn es richtig ist, was C. R. Bd. 3, 1125 erzählt wird, daß er geflissentlich bei Nennung des Namens des Papstes während der Rede des Nuntius das übliche Zeichen der Reverenz unterlassen hatte, so hatte er jene Behandlung geradezu provozirt. Joh. Mensinger figurirt auf S. 113 als Suffragan von Magdeburg, anstatt von Halberstadt. Was endlich den Bericht über das Religionsgespräch betrifft, so hätte der Vf. den Satz C. R. Bd. 4, 40: „id autem est amplificare et ornare baptismum etc." nicht so gröblich mißverstehen können, daß er Melanchthon hier eine Überschätzung der Taufe zurückweisen ließe, wenn er die theologischen Streitpunkte richtig erfaßt hätte. Auch würde er nicht „malum", wo es als Gegensatz gegen „peccatum" gebraucht wird, so unglücklich mit „Unglück" anstatt mit „Übel" übersetzt haben. Er würde es dann gemerkt und auch ausgesprochen haben, daß die Debatte zwischen Eck und Melanchthon sich zu der Frage zuspitzt, ob die in den Getauften noch rückständige Concupiscenz „peccatum" sei oder nicht. Eck streitet dafür, daß die Bibel jene Concupiscenz nur im uneigentlichen Sinne Sünde nenne, in Wahrheit sei sie nur Sündenfolge und eventuell Anlaß zu neuer Sünde. Melanchthon betont dagegen gemäß der evangelischen Doktrin das Sündige jener Concupiscenz selbst. Melanchthon erzielt den Erfolg — und gerade das übersieht Moses wieder S. 113 —, daß in die Vergleichsformel der Terminus „peccatum" eingestellt wird und der gleichartige Ausdruck „repugnans legi dei", wenngleich die zu „peccatum" hinzugefügten Nebensätze seinen Sieg erheblich abschwächten, da sie doch wieder gestatteten, peccatum im uneigentlichen Sinne zu nehmen. (Daher denn auch Morone die vereinbarte Formel als eine Niederlage Melanchthon's auffassen und in diesem Sinne darüber nach Rom berichten konnte. Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 4, 453). — Beachtenswerth scheint mir des Vf. Eintreten dafür, daß Vergerius in Worms zugleich in päpstlichem Auftrage erschienen sei, also für die Richtigkeit der von Sleidan gegebenen Darstellung. Er beruft sich darauf, daß Sleidan bei seinen Beziehungen zu Du Bellay gerade hier gutinformirt sein konnte. Freilich vermag auch er über Muthmaßungen nicht hinauszukommen. —

Viel uneingeschränkter kann ich der Arbeit von Vetter über die Regensburger Religionsverhandlungen meinen Dank bezeugen. Die Ereignisse, die er zu schildern unternommen hat, sind viel bedeutender als ihr Vorspiel in Hagenau und Worms, sind aber auch viel verwickelter durch die mannigfaltigen politischen Kombinationen, die hier zusammengewirkt haben. Aber der Bearbeiter hat sich in das Labyrinth mit frischem Muth gewagt, und es ist ihm im ganzen wohl gelungen, die leitenden Fäden aufzufinden, um sicheren Schrittes uns hindurchzuführen. Eine zusammenfassende Darstellung der Regensburger Verhandlungen kommt höchst erwünscht, wenn man bedenkt, wieviel neues Material

gerade hier seit dem Jahre 1879 an's Licht gezogen ist. Es galt gegenüber allen früheren Arbeiten das Briefmaterial zu verwerthen, das uns in rascher Aufeinanderfolge durch V. Schultze, Pastor, Brieger und Dittrich bekannt gemacht worden ist. Die verschiedenen Gruppen und deren divergirende Interessen, die in Regensburg einander begegnen, sind richtig unterschieden und die verschiedenen Stadien in dem Fortgange der Religionsverhandlungen sind sorgfältig bis zum Ende verfolgt. Auch in formeller Beziehung befriedigt diese Arbeit durchaus. Zwar sind auch hier einzelne Lücken in der benutzten Literatur bemerkbar; ich nenne auch hier zunächst die Berichte Johann Timann's, deren Angaben über die Besorgnisse, mit denen Landgraf Philipp anfangs sogar die persönliche Sicherheit der Evangelischen gefährdet glaubte, wohl einen Platz verdient hätten; auch als Berichterstatter über Kaiser Karl's festlichen Zug zum Eröffnungsgottesdienste verdient er Beachtung. Ich vermisse ferner die Benutzung der **Anecdota Brentiana**, die einige brauchbare Notizen enthalten; ferner sucht man bei den Verhandlungen über die Abendmahlslehre vergebens den Bericht des Raynaldus über des Kurfürsten Joachim Versuch bei Gelegenheit eines großen Festessens eine Annäherung unter den dissentirenden Fürsten zu erzielen u. dgl. m.; doch ist das Material, mit welchem Vetter arbeitet, schon so reichhaltig, daß diese Lücken nicht empfindlich sind. Besonders erfreulich ist es, daß ihn das freundliche Entgegenkommen von Professor Lenz in den Stand gesetzt hat, uns über den ursprünglichen Entwurf des Regensburger Buches Mittheilungen zu machen. Die Vorlage, betreffs deren Brieger im Jahre 1870 die resignirte Klage erhob: „**ita periit, ut ne vestigium quidem relictum sit**", ist also glücklich wieder aufgefunden, und wir dürfen ihren Abdruck im 3. Bande des Lenz'schen Briefwechsels des Landgrafen Philipp erwarten. Freilich, da Vetter nur allgemein gehaltene Mittheilungen über die Beschaffenheit dieses Entwurfes zu geben vermag, so bleiben einstweilen trotz dieser Angaben manche Fragen, namentlich betreffs des fünften Artikels, noch immer in der Schwebe. Wohl aber genügen sie, um z. B. Pastor's Annahme, daß der schließlich vereinbarte fünfte Artikel im wesentlichen die Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage gewesen sei, definitiv zu beseitigen. Die Sorgfalt, mit welcher Vetter gearbeitet hat, tritt u. a. auch darin zu Tage, daß er eine ganze Reihe von Datirungen im C. R. korrigirt; soweit ich erkenne, überall in glücklicher und überzeugender Weise. Vetter's Arbeit tritt zu den bekannten Aufsätzen Brieger's dadurch in einen gewissen Gegensatz, daß er den Vereinbarungen in Regensburg durchaus nicht die Bedeutung beimißt, die sie für jenen haben, aber die Differenz dieser Betrachtungsweise ist im grunde nur die des verschiedenen Standpunktes, welchen die politische und die kirchengeschichtliche Betrachtung hier innehalten. Gewiß hat Vetter Recht, daß die Entscheidung über einen Ausgleich beider Kirchen nicht in Regensburg, sondern schließlich in Wittenberg und in Rom lag; aber er wird auch zugeben müssen, daß für die innere Entwickelung des Katholizismus in der That in Regensburg die gewichtigste Entscheidung vor sich ging. Es geschah hier das Bedeutsame, daß der Vertreter der Kurie selbst sich zu einer Rechtfertigungslehre bekannte, die ihre Impulse der

Reformation verdankte; hier wurde öffentlich dokumentirt, daß innerhalb des Romanismus eine starke Unterströmung vorhanden war, die von Luther's Werk her eine religiöse Vertiefung empfangen hatte. Es bedeutet eine verhängnisvolle Krisis für den Katholizismus und seine Weiterentwickelung, daß diese Strömung alsbald zurückgedrängt und desavouirt worden ist. Was nun die Regensburger Rechtfertigungsformel betrifft, so bekennt sich Vetter zu der Anschauung, daß in ihr die Lehrweise Contarini's ihren Ausdruck gefunden habe, daß dieser schon vor seiner Entsendung nach Regensburg durch Vermittelung von Fonzio und durch Gropper's concilium coloniense etwa seit 1537 zu dieser Rechtfertigungslehre geführt worden sei. Ich vermag ihm in dieser Anschauung durchaus nicht beizupflichten. Denn erstens: brachte Contarini diese Rechtfertigungslehre schon nach Regensburg mit, wie erklärt man es denn, daß die von ihm selbständig während der Debatten vorgelegte Formel von beiden Theilen sofort fallen gelassen wurde? Melanchthon nennt sie bekanntlich recht geringschätzig „insulsissima" und wir hören, daß auch die katholischen Unterredner sich derselben geradezu schämten, C. R. 4, 303. 582. Mag diese „formula" nun, wie Brieger will, nur ein Amendement zu der katholischen Vorlage gewesen sein, oder wie Vetter annimmt und auch mir wahrscheinlich ist, eine vollständig neue Vorlage, wie könnte sie so jämmerlich durchgefallen sein, wenn sie gerade den Standpunkt vertrat, über den man sich schließlich einigte? man müßte denn dem gewandten Manne eine besondere Ungeschicklichkeit in der Formulirung zutrauen[1])! Zweitens: nach Cruciger's klarem Berichte, der doch unmittelbar auf Melanchthon zurückgeht, C. R. 4, 252, kam die Vergleichsformel so zu Stande, daß zwar ein Entwurf von katholischer Seite die Grundlage bildete, aber daß die katholischen Unterredner „passi sunt eam formulam ita emendari et circumscribi", daß man ihm auch evangelischerseits zustimmen konnte; eine „consarcinatio" nennt Cruciger das Resultat. Sollen diese Worte einen Sinn haben, so müssen sie doch bezeugen, daß erst durch Melanchthon's Emendirungen die Formel herausgekommen ist, die von beiden Theilen schließlich angenommen wurde. Man sollte doch also in Artikel 5 weder von Gropper's noch von Contarini's Rechtfertigungslehre den reinen Ausdruck suchen; denn was hätte es sonst des emendare und circumscribere von Melanchthon's Seite bedurft? Mir scheint evident zu sein, daß wir in der Regensburger Formel eine Rechtfertigungslehre vor uns haben, die in jenem Moment ein novum war; es war m. E. Gropper's Lehre in einer solchen Umgestaltung durch Melanchthon, daß jetzt erst die Prävalenz der Glaubensgerechtigkeit und der Ausschluß des meritum gebührend klar gestellt wurden. Drittens: aber man wendet ein, daß ja Contarini wenige Wochen danach genau die gleiche Rechtfertigungslehre in seinem berühmten Traktat ausführlich als sein Eigenthum bezeugt hat; was ist also natürlicher, als daß er dieselbe Lehre auch schon nach Regensburg mitgebracht

---

[1]) Daß auch Eck selbständig eine Formel vorlegte (C. R. 4, 239), ist von Vetter ganz übergangen.

hat? Ich erwidere darauf: gerade jener Traktat scheint mir die Spuren davon deutlich zu tragen, daß der Vf. hier eine Theorie vorträgt, die nicht seinem eigenen Nachdenken entstammt, sondern die er als eine fremde aufgenommen hat. ohne sich in ihr völlig heimisch zu fühlen. Bekanntlich hat Brieger in seiner vorzüglichen Analyse dieses Traktates (Stud. u. Krit. 1872) den Nachweis geführt, daß in dieser Rechtfertigungstheorie die **justitia imputata** als das logische **prius** gedacht ist gegenüber der **justitia inhaerens**, daß das **justum haberi** begrifflich dem **justum fieri** voraufgeht; also mit anderen Worten, daß die **sanctificatio** als Wirkung der **justificatio** im engeren Sinne gedacht ist. Die Analyse der Prämissen ergibt unzweifelhaft dies Resultat. Nun aber sehe man, wie Contarini selbst diesem Thatbestand so wenig gerecht wird, daß er ihn einmal um's andere geradezu umdreht; er schreibt: „**justum fieri ac propterea etiam haberi justum**“ (a. a. O. S. 97) und wieder „**conversum deus sanat, sanctificat, justificat**“ (S. 100) und wieder „**justitia inhaerens et imputata**“ (S. 107). Diese Umprägung, durch welche das Urtheil über die erheblichen protestantischen Elemente in jener Rechtfertigungslehre so verdunkelt worden ist, vermag ich mir nur daraus zu erklären, daß Contarini selbst einer ihm neuen Theorie gegenüber steht, die er nur mit thomistischen Gedanken durchsetzt aufzunehmen vermag. Von dem ursprünglichen Entwurf des Abendmahlsartikels der von einer **distributio** „**sub specie panis et vini**“ redet, urtheilt Vetter, er habe damit „die protestantische Auffassung vom Abendmahl“ vorgetragen; er könnte sich dafür freilich auf den deutschen Text der **Augustana** berufen, aber es darf nicht vergessen werden, daß dieses Bekenntnis hier geflissentlich eine Formel wählte, welche die Abweichung von der römischen Lehre verschweigen sollte. Er möge nur Bzovius vergleichen, der von dieser Formulirung des zehnten Artikels kurzweg sagt: „**quae confessio mutationem elementorum vel transmutationem includit**“ (ad a. 1541 Nr. 19). Man darf also höchstens sagen, daß diese Fassung der Lehre auch für die Protestanten möglich war. — Mit Recht weist der Vf. S. 98 die völlige Verdrehung des Thatbestandes zurück, die Pastor (nach C. Schmidt) mit der Notiz C. R. 4, 258 über **exploratores** in Wittenberg sich gestattet hat. Aber wie denkt er selbst sich die Verhältnisse, wenn er schreibt, katholischerseits seien Spione nach Wittenberg gesandt, um „Luther's Ansichten auszukundschaften“? Wo steht das? „**Habetis Vitebergae quosdam exploratores**“, schreibt Burkhard an Brück, die wahrscheinlich vom Mainzer angestiftet aus Melanchthon's dort anlangenden Briefen Nachrichten in's katholische Lager nach Regensburg gelangen ließen. Ich verstehe nicht, wie man da an nach Wittenberg gesandte Spione denken kann; denn wo sollten die Melanchthon's Briefe zu lesen bekommen? Ich vermag die Notiz nur auf einzelne Persönlichkeiten in dem Wittenberger Universitätskreise zu deuten, von denen man den Verdacht hegte, daß sie Beziehungen zu Kardinal Albrecht unterhielten.

Ich muß darauf verzichten über zahlreiche weitere Punkte in der Darstellung des Vf. mit ihm hier zu verhandeln, möchte ihn nur zum

Schlusse noch darauf hinweisen, daß mir beim Nachschlagen verschiedener seiner Citate nicht ganz selten falsche Seitenzahlen aufgefallen sind; so muß es S. 17 Anm. 3 Neudecker S. 259 (nicht 266), S. 33 Anm. 3, Lämmer S. 356 (nicht 353), S. 83 Anm. 3 C. R. 4, 580 (nicht 573), S. 89 Anm. 1 C. R. 4, 414 (nicht 420), S. 100 C. R. 4, 281 (nicht 283) heißen. Ich schließe mit dem Wunsche, dem Vf. auf dem Felde der Reformationsgeschichte noch öfter begegnen zu können. **G. Kawerau.**

Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XXVIII. Briefwechsel Philipp's von Hessen mit Bucer. Von **M. Lenz.** II. Leipzig, S. Hirzel. 1887.

Wenn die Besprechung dieses 2. Bandes des Lenz'schen Werkes sich länger verzögerte, als es dessen hervorragender Bedeutung entsprochen hätte, so darf der Ref. persönlich wegen längerer Krankheit sich für entschuldigt halten; aber auch sachlich erschien das Warten eine Zeit lang angemessen, weil nicht dieser 2. Band, wie früher geplant war, das Werk zu Ende führt, sondern noch ein 3. Band folgen soll, welcher recht eigentlich die Bestimmung hat, diesen zweiten zu ergänzen und vieles in ihm erst verständlich zu machen. Indem L. seine Aufgabe, den Briefwechsel zwischen dem Landgrafen und Bucer herauszugeben, nicht für gelöst erachtete, wenn er einfach aus den Archiven die betreffenden Briefe ausschied und zusammenstellte, sondern darauf ausging, alle Beziehungen, welche sich darin fanden, weiter zu verfolgen und durch andere gleichzeitig geführte Korrespondenzen mit anderen Personen klar zu legen, erschwerte L. sich seine zunächst liegende, ging aber zugleich an die Lösung einer größeren, für die Wissenschaft weit mehr fruchtbringenden Aufgabe. Es ist nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß die Arbeit von L. ein Hauptquellenwerk für die deutsche Reformationsgeschichte bilden wird, sobald sie abgeschlossen vorliegt. In weitem Umfange hat L. die Akten des Marburger Archivs ausgebeutet und das neu zu Tage Geförderte mit seiner umfassenden Literaturkenntnis kritisch gewürdigt und in die entsprechende Beleuchtung gerückt. Aber bis jetzt läßt sich die Gesammtleistung noch nicht vollständig überblicken und nur schwer beurtheilen. Festhaltend an dem ursprünglichen Titel, hat Lenz nur die zwischen dem Landgrafen und Bucer gewechselten Briefe in die regelmäßige Nummerreihe aufgenommen, andere Schreiben und Aktenstücke theils in besonderen Exkursen, dann aber auch in Anmerkungen an den Stellen untergebracht, wo sich gerade die Verbindung mit einem Briefe jener oben genannten Hauptpersonen am besten herstellen ließ. Die

Korrespondenz Gereon Sailer's und Georg Fröhlich's mit dem Landgrafen wird im folgenden Bande geschlossen mitgetheilt werden. Dies Verfahren beeinträchtigt unzweifelhaft die Übersichtlichkeit; es ist indessen die Absicht von L., wie er in der Vorrede ankündigt, im 3. Bande diesen Nachtheil durch ausführliche Register auszugleichen. Dann wird man die so überaus wichtigen Briefe von Bullinger und Bucer vom 8. Dezember 1543 und dessen Antwort leicht finden, welche jetzt, gleich dem Briefe des Campanus S. 436, in einem Exkurs versteckt sind S. 223. Durch sie könnte man in der That veranlaßt werden, zu bedauern, daß L. sich nicht die allgemeine Sammlung des Bucer'schen Briefwechsels zur Aufgabe gemacht hat. Denn das zeigt sich aus den Briefen, welche wir jetzt von Bucer kennen, daß keiner der Reformatoren in so klarer Weise die politischen Verhältnisse zu würdigen wußte, als er.

Durch die L.'sche Ausgabe wird jetzt ein großer Theil des Neudecker'schen Buches entbehrlich, welches mit seinen zahlreichen Druck- und Lesefehlern jedem Forscher zur Qual gereichte. Die Arbeit von L. ist dagegen musterhaft, ich kenne keine bessere Ausgabe von Aktenstücken aus der Reformationszeit[1]).

---

[1]) An kleinen Berichtigungen wäre vielleicht hinzuzufügen, daß der S. 381 Anm. analysirte Brief vollständig bei Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke, S. 564 steht, daß S. 382 Zeile 4 das Wort 'abschied' ausgefallen ist und die Ausführung S. 399 Anm. 1, welche den Brief Nr. 227 für den 11./12. Februar wohl mit Recht in Anspruch nimmt, auf die Randbemerkungen S. 400 f. ebenso wenig Einfluß gehabt hat als auf die Anm. 1 S. 378 und Anm. 8 S. 408. S. 410 Z. 20 will Bucer von Cochleus wohl nicht sagen: **Cochleus ist ein alts arms Kind bullet schwach und beiszt gar nicht**; es ist gewiß **bellet** zu lesen. Zu S. 455, wo von einem Buche des Latomus über das Regensburger Gespräch die Rede ist, möchte ich auf Pastor's Reunionsbestrebungen S. 325 verweisen, wo ein ausdrücklich diesem Gegenstande gewidmetes Buch des Latomus angeführt ist, so daß man nicht nach einer anderen Schrift zu greifen brauchte; die von L. in's Auge gefaßte **Refutatio calumniosarum insectationum Martini Buceri**, 1546 zu Köln gedruckt, trägt zudem schon auf dem Titelblatt die Notiz 'nunc primum excusa' und der Inhalt zeigt, daß die Schrift noch zu Luther's Lebzeiten geschrieben wurde; sonst hätte wohl nicht gesagt werden können, Bucer wolle, daß auf dem empfohlenen Nationalkonzil Luther als Inhaber des vornehmsten Bischofsstuhles den Vorsitz führe. Die Schrift des Latomus über das Regensburger Gespräch ist mir übrigens ebenso wenig je zu Gesicht gekommen, wie diejenige

L. ist seit einiger Zeit nicht mehr in Marburg, und dadurch ist wohl auch zu erklären, daß der 3. Band auf sich warten läßt. In dem Marburger Archiv hatte er die wichtigste und verhältnismäßig wenig benutzte Quelle für die Geschichte der Reformation zur Hand, und dem täglichen Gaste konnte das Entgegenkommen der Archivare bei der Benutzung des Archivs die Unbequemlichkeiten erleichtern, welche sonst für den Benutzer durch die seit einiger Zeit im Gange befindliche Umordnung des Archivs erwachsen, womit zeitweise Unordnung einzelner Theile nothwendig verbunden ist.

Möge die Entfernung von der bisherigen Stätte erfolgreichsten Forschens dem Vf. nicht die Weiterarbeit auf dem Gebiete verleiden, auf welchem er eine so hervorragende Stellung einnimmt.

v. Druffel.

Die Exception Sachsens von der Wahl Ferdinand's I. und ihre reichsrechtliche Begründung. Von **Friedr. Röck.** (Jahresbericht der Realschule zu Krefeld 1885/86.) J. B. Klein'sche Buchdruckerei (M. Buscher).

Der Vf. hat sich mit der Wahl Ferdinand's I. zum römischen Könige schon 1882 in einer Abhandlung beschäftigt, die in den Forschungen zur deutschen Geschichte zu finden ist. Seitdem hat er den Gegenstand nicht aus den Augen verloren. Seine eigentliche Absicht, eine vollständige Geschichte dieser Wahl und der Streitigkeiten zu schreiben, die sich um sie erhoben, hat er leider wegen Mangelhaftigkeit des ihm erreichbaren Quellenmaterials nicht ausführen können. Von ungedruckten Archivalien stand ihm nur, was das preußische Staatsarchiv in Marburg lieferte, zu Gebote. Er gibt nun das von ihm Erarbeitete, damit es, wenn auch unvollständig, für künftige Forscher nicht verloren sei. Er verfolgt das Verhalten des Kurfürsten Johann zu der Wahlangelegenheit bis zur Wahl selbst und dem, was sich unmittelbar daranschloß. Sorgfältig sind die vom Kurfürsten geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkte erörtert. Ein Gewicht wird darauf gelegt, daß der Kurfürst zu seinem Widerstand gegen die Königswahl keineswegs bloß durch Kaiser Karl's und seines Bruders protestantenfeindliches Verhalten auf dem Augsburger Reichstag 1530 gereizt worden sei, sondern daß ihm die Wahrung des Reichsrechtes, gegen welches die Wahl verstoßen, einen selbständigen Werth gehabt

---

des Cochleus, welche gleichfalls Pastor, und, soviel ich sehe, nur dieser, anführt, ohne doch selbst in seinem Buche von denselben Gebrauch zu machen.

habe. Der Vf. erwärmt sich einigermaßen für den Gedanken, daß Kurfürst Johann hier den deutschen Rechtszustand als solchen verfochten habe. Diesem Rechtszustand selbst (der ja überall, wo etwas ausgerichtet oder hergestellt werden sollte, dem Widerstrebenden tausend Mittel, zu hemmen und zu hindern, in die Hand gab) will er damit keineswegs ein sonderliches Lob spenden. Immerhin aber gewann doch damals ein peinliches Wachen über den Schranken, in welche die kaiserliche Gewalt eingeengt war, insofern eine besondere Bedeutung, als mit jeder freieren Bewegung, die man der Kaisergewalt gönnte, die Gefahr, Deutschlands Angelegenheiten ganz den Gesichtspunkten einer fremden Politik unterworfen zu sehen, anwachsen mußte. W. Wenck.

Die Verbannung Calvin's aus Genf im Jahre 1538. Von **C. A. Cornelius.** (Aus d. Abhandl. d. kgl. baier. Akad. d. Wissensch. III. Kl. 17. Bd. 3. Abth.) München, Verlag der kgl. Akademie, in Kommission bei G. Franz. 1886.

Nach der Fülle von Quellenmaterial, welches erst in den letzten Jahrzehnten zugänglich geworden, hat der Vf. eine neue Durchforschung der Genfer Geschichte von 1536 bis 1538 zur Beantwortung der Frage unternommen, wie es geschehen sei, daß die erste Periode der Genfer Wirksamkeit Calvin's ein so jähes Ende genommen habe. Im Vergleich zu den herkömmlichen Darstellungen wird dann ein vielfach berichtigtes und näher ausgeführtes Bild von den betreffenden Vorgängen gewonnen. Nicht so einfach wie man oft gedacht, erklärt sich die Niederlage Calvin's aus dem zuchtlosen, gegen seine Strenge sich auflehnenden Sinne der libertins, und daneben aus der Eifersucht der Berner Herren auf die selbständige Entwickelung des Genfer Kirchenthums. Mit Sorgfalt und Umsicht weist der Vf. nach, wie in der parteiungslustigen Bürgerschaft Genfs, nach dem Streit zwischen den „Mamelukken" und den „Eidgenossen", dann zwischen den Peneysans und den Evangelischen, sich unter den siegreichen Evangelischen ein neuer Gegensatz aufthat, aus sehr persönlichen Anlässen hervorgehend und anfangs ohne Inhalt allgemeiner Natur. Namentlich würde man unrecht thun, eine sonderliche Andacht und sittliche Strenge — in dem damaligen Genf überhaupt wenig anzutreffen — als das eigentliche Wesen der einen Partei vor der anderen anzusehen, wenngleich nach Ausbruch des Streites die unreineren Elemente sich ihrer Natur nach von selbst vorzugsweise auf die eine Seite hingezogen

fühlen mochten. Schon bald fing nämlich allerdings bei den zwei Parteien auch eine Verschiedenheit in der kirchlich-politischen Haltung platzzugreifen an; auf der einen Seite machte sich eine Neigung, Glauben und Kirchlichkeit des Einzelnen einigermaßen unter Aufsicht der Gemeinde zu stellen, auf der anderen ein Widerstand hiegegen und ein Sinn bemerklich, der die Leitung des kirchlichen Wesens in der Hauptsache als eine Zubehör der Staatsgewalt behandelte. Solche Ansprüche aber auf eine weitgehende Beherrschung des Staates durch kirchliche Gesichtspunkte, wie sie Calvin erhob, konnten auch von Männern der ersteren Richtung nicht erfüllt werden und dienten nur dazu, der entgegengesetzten Partei in der Bürgerschaft die Oberhand zu verschaffen. Daß nun erst recht ein Mißverhältnis zwischen der staatlichen Gewalt und den Prädikanten eintrat, begreift sich leicht. Dies war denn auch bei dem Benehmen der Prädikanten gegenüber den Bemühungen der Berner Regierung, das Genfer Kirchenwesen dem von Bern zu assimiliren, ganz wesentlich im Spiele. Es war weniger ein principieller Gegensatz der Prädikanten gegen die Wünsche von Bern, als die für die Prädikanten höchst verletzende Form, in welcher die Genfer Behörde auf diese kirchlichen Wünsche Berns einging, wodurch Calvin und Farel zum Widerstande gereizt wurden; was aber dann alles auf die Spitze trieb, war die außerordentliche Schroffheit, mit welcher sich diese Gereiztheit der beiden äußerte. Sie erinnert lebhaft an das Auftreten mancher lutherischen Eiferer in Norddeutschland gegen angebliche Begünstigung des Calvinismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zur Entschuldigung Calvin's glaubt der Vf. auf das jugendliche Alter (27 Jahre) hinweisen zu sollen, in welchem der Reformator den heißen Genfer Boden betrat. Das Urtheil der geistig theilnehmenden Zeitgenossen, auch solcher, welche nicht etwa, wie die Berner, nach ihrer persönlichen Stellung der Befangenheit geziehen werden können, lautet nicht eben zu gunsten von Calvin's Verhalten [1]). W. Wenck.

Die Vertreibung Herzog Heinrich's von Braunschweig durch den schmalkaldischen Bund. Von **Friedrich Bruns.** I. Vorgeschichte. (Marburger Dissertation.) Marburg, G. Schirling. 1889.

Dieser fleißig und sorgfältig gearbeiteten Vorgeschichte verspricht der Vf. etwa in Jahresfrist die eigentliche Hauptarbeit folgen zu

[1]) Die Frage scheint uns durch die Schrift von Cornelius keineswegs erledigt zu sein. A. d. R.

lassen, in welcher er die diplomatische Einleitung des Feldzuges und die Eroberung des Herzogthumes zu schildern haben wird. Schon diese Vorarbeit gründet sich durchweg auf eingehende Studien in den reichhaltigen und für diesen Zweck noch kaum verwertheten Archiven zu Marburg und Weimar. Mit Geschick entwickelt uns der Vf. nach einem vielleicht allzu flüchtigen Blick auf die Persönlichkeit des Herzogs die bereits 1527 beginnenden Streitigkeiten desselben mit Goslar, welche aus dem Begehren Heinrich's erwuchsen, diese reiche und blühende Stadt sein eigen zu nennen. Durch die Stellungnahme Goslar's in der religiösen Frage verlieren diese Streitigkeiten allmählich ihren rein territorialen Charakter und verquicken sich mit dem Gegensatz, in welchen der Herzog zum schmalkaldischen Bund gerieth. Der Schluß des Regensburger Reichstages (29. Juli 1541) bildet das Ende dieser Vorgeschichte, der als Anhang noch drei Schreiben Landgraf Philipp's beigegeben worden sind. Ohne weiter auf die Frage einzugehen, ob es wünschenswerth sei, Dissertationen und Programme mit solchen Beilagen auszustatten, mag hier nur konstatirt werden, daß die Wiedergabe jener Briefe bis auf geringfügige Kleinigkeiten sorgfältig zu nennen ist. — Zu einer eingehenderen Besprechung wird erst die Hauptarbeit Gelegenheit bieten. Otto R. Redlich.

Le traité de Cateau-Cambrésis (2 et 3 avril 1559). Par le baron Alphonse de Ruble. Paris, Labitte, Em. Paul et Cie. 1889.

Von den 350 Seiten dieses sonderbaren Buches sind der eigentlichen Geschichte der Verhandlungen, welche im Frieden zu Cateau-Cambrésis ihren Abschluß fanden, kaum die ersten 30 gewidmet; drei Kapitel verfolgen sodann die Durchführung der Friedensbestimmungen in Italien — Piemont, Toskana, Ferrara, Montferrat, Korsika, Rom — und gegenüber England und Spanien bis tief in die sechziger Jahre des Jahrhunderts hinein; angehängt ist ein (5.) Kapitel über „Heirat, Leben und Tod Elisabeth's von Valois", der bereits 1568 verstorbenen Gattin Philipp's II. Baron de Ruble zeigt auch in diesem Werke einen Theil der ihm früher in dieser Zeitschrift (56, 540) nachgerühmten Vorzüge: er schöpft aus vollen handschriftlichen Schätzen, die er mit Eifer zu sammeln und mit Verständnis und Feinheit zu bearbeiten pflegt; er erzählt lebendig und unterhält mit der Freude des Liebhabers, ohne doch Gründlichkeit und Zuverlässigkeit einzubüßen. Aber diesmal überwiegt in ihm der Liebhaber gar zu stark; neben belebenden, die Nachgeschichte des Vertrages wirklich erhellenden Einzelheiten — so in dem Abschnitte über die Räumung Piemonts durch Brissac — findet sich eine Menge dem Gegenstande fast fremder Dinge, die allen Zusammenhang sprengen, und, mit Vorliebe an das Schicksal

hoher Damen angeschlossen, dem Buche durchaus mehr den Charakter pikanter Plauderei als ernsthafter Darstellung geben. Am wenigsten erfreulich scheinen mir die hundert Seiten über Elisabeth von Valois; sie sind ausgiebiger für die rein persönlichen Angelegenheiten der spanischen Königin als für deren politische Thätigkeit und treiben die Einzelausmalung des täglichen Lebensganges weit über die Grenze des Nothwendigen und Nützlichen bis in ganz überflüssige Unsauberkeiten hinein. Vielfach wiederholt R. übrigens seine eigenen früheren Darstellungen.

Wer in dem von R. hier berührten Jahrzehnt zu arbeiten hat, wird trotzdem mancherlei Belehrung in diesem und jenem Abschnitte finden. Wahrhaft wichtig ist vor allem die Aufklärung, die wir über die religiösen Abmachungen Philipp's und Heinrich's II. jetzt endlich, und zum ersten Male in ganz authentischer Weise, gewinnen. Gleichzeitig haben de Ruble S. 199 und Francis Decrue in seinem „**Anne de Montmorency sous Henri II, François II et Charles IX**" (1889) p. 249 einen Bericht des Herzogs von Alba an Philipp II., vom 26. Juni 1559, wiedergegeben, aus dem sich Folgendes ergibt. Der Herzog, nach dem Friedensschlusse in außerordentlicher Gesandtschaft an den französischen Hof geschickt, bot in Philipp's Namen Heinrich II. die spanische Hülfe an zur Bestrafung der französischen Ketzer; Heinrich ließ durch den Konnetabel seinen Dank aussprechen: wenn es Noth thun werde, werde er sich an den Spanier wenden. Montmorency wies den Abgesandten gleichzeitig auf Genf hin: diesen Herd des Unheils müßte man zerstören, alsdann sich gemeinsam gegen den Türken kehren. Alba fand beide Unternehmungen zur Zeit unthunlich; aber die Gesinnung des französischen Hofes lobte er seinem Herrn. Decrue erblickt in diesem Gespräch den Beweis vollkommener katholischer Einigkeit der beiden Regierungen. Aber aus dem Diplomatischen in das Thatsächliche übersetzt, bedeuten Montmorency's Worte offensichtlich die Ablehnung eines Zusammenwirkens mit Spanien. Spanische Hülfe vertagt er, mit Dank, bis auf den Nothfall: und wie hätte man damals erwarten können, daß einem Könige in der monarchischen Vollgewalt Heinrich's II. gegenüber der Widerstand der protestantischen Unterthanen zur Nothwendigkeit ausländischer Hülfleistungen an die Krone führen könnte? Vielmehr lenkt der französische Staatsmann den spanischen auf ein Gebiet ab, wo — in der Schweiz — französischer und spanischer Einfluß mit einander rang, ein spanisches Eingreifen also eine Selbstschädigung bedeutet hätte: dieser Genfer wie gar der türkische Vorschlag sind einfach ein Ausweichen der Franzosen. Dagegen ist auch R. im Unrecht, wenn er den Bericht Alba's gegen eine Aussage Wilhelm's von Oranien aus seiner Apologie von 1581 in's Feld führt, nach welcher Heinrich II. dem jungen Fürsten Wilhelm, dem Genossen Alba's auf jener Pariser Sendung, in der irrthümlichen Ansicht, Wilhelm sei eingeweiht, damals erzählt habe, que le duc d'Albe **traictoit des moiens pour exterminer tous les suspects de la religion en France**, en ce pais (Niederlande) et par toute la chrestienté. Wir sehen jetzt, daß

Wilhelm, wenigstens was die Lande Philipp's und Heinrich's betrifft, buchstäblich Recht hatte: Alba hat damals wirklich im Auftrage Philipp's von einem großen katholischen Vorgehen „gehandelt"; sein Bericht zeigt, daß es zu einem Abschlusse etwa eines religiösen Bundes, zur Vereinbarung gemeinsamer Schritte nicht kam; dagegen ist jetzt nicht nur, wie bisher, sicher, daß die zwei Könige alsbald thatsächlich an das Restaurationswerk gegangen sind, sondern auch, daß dieses offen zwischen ihnen verhandelt worden war: die französische Politik begab sich nicht gänzlich in das Schlepptau der spanischen; aber so authentisch wie möglich erkennen wir jetzt, wie bewußt der Abschluß des Friedens von Cateau-Cambrésis unter das Zeichen der Gegenreformation gestellt wurde[1]).

Über die allgemeine Bedeutung dieses Friedens hat R., der sie im Texte weniger scharf hervorhebt, im Vorworte ausdrücklich gehandelt. Er hält ihn für äußerst lobenswerth. Philipp's Macht habe er eingeengt, die Niederlande von der Anwesenheit des fremden Despoten befreit, Italien, lange den Spielball spanisch-französischen Kampfes, sich selber zurückgegeben, England und Frankreich durch den Heimfall von Calais an das letztere von einem unnützen Streitgegenstande erlöst, Frankreich auf allen Seiten naturgemäß abgerundet und gefestigt. Dieser Friede war „die größte Wohlthat, welche Heinrich II. seinem Volke hinterlassen". Das befangene Urtheil der Zeitgenossen aber hat auch das der Nachwelt bis auf den heutigen Tag gegen diese Wahrheit blind gemacht. — Nun hat gewiß mancher schon sich die Frage vorgelegt, mit welchem Rechte man einen Vertrag zu schmähen pflegt, der Calais, Metz, Toul und Verdun französisch beließ und den „italienischen Abenteuern" der französischen Renaissancepolitik ein Ende setzte. Da scheint mir nun aber, ganz abgesehen von den völlig falschen Behauptungen über die Einschränkung Philipp's und gar über die Schöpfung einer italienischen Selbständigkeit zu Cateau-Cambrésis (!), R. in der Vertheidigung viel zu weit zu gehen. Den Abschluß des Kampfes um Italien mögen wir Heutigen als ein Glück für Frankreich ansehen; damals, nachdem seit 1494 und vollends seit 1519 dieser Kampf unablässig geführt worden war, als wichtigstes Anliegen der französischen Politik, war die unumschränkte Abtretung des Streitobjektes an Spanien eine schwere Niederlage Frankreichs; dieses wich gänzlich vor dem Gegner zurück; der Eintritt in die Politik der Gegenreformation schob es ganz sichtbar, wenngleich man nicht vollständig in spanische Abhängigkeit fallen wollte, hinter die Vormacht der Gegenreformation, eben Spanien, in die zweite Reihe. Das sah

[1]) Ich sehe nachträglich, daß schon Mignet in einer Anzeige des **Journal des savants** (1857) S. 170 ff. den Brief Alba's veröffentlicht hat; da indessen auch er den Inhalt des französischen Antrages mißdeutet, wird die Ausführung meines Textes auch durch ihn nicht überflüssig.

damals alle Welt. Wir vermögen nicht zu entscheiden, wieviel Schuld an dieser Niederlage, an der nachfolgenden Vorherrschaft Philipp's gerade der Vertrag von 1559 trägt: ein unglücklicher Krieg, von den Guisen verschuldet, ging voraus, der unerwartete Tod Heinrich's II., der Einbruch unberechenbarer innerer Wirren folgten nach. Man soll also den Vertrag selbst nicht allzu schwer belasten; aber eine Niederlage bezeichnete er ganz gewiß. Wir brauchen das zeitgenössische, vom Parteitreiben beeinflußte Urtheil nicht einfach zu übernehmen, das ist ganz richtig; aber wir müssen seine relative Berechtigung anerkennen; wenn uns manches an diesem Vertrage heilsam erscheint, so ist er damit noch lange keine verdienstliche That seiner französischen Urheber gewesen. Die rührend kläglichen Briefe, in welchen König Heinrich den gefangenen Konnetabel drängte, doch ja Frieden zu machen, weil er, der Herr, sich ohne diesen seinen alten Diener, seinen „Gevatter", hülflos in der gewaltsamen Hand der Guisen fühlte: diese höchst unkönigliche Intrigue hinter dem Rücken seiner ihn überragenden Günstlinge, alle Verhandlungen des Friedenskongresses überhaupt zeigen, wie sehr persönliche Beweggründe die einer weisen, sachlichen, vaterländischen Politik bei diesem Abschlusse überwogen: es ist nicht eine der Mächte am damaligen französischen Hofe, deren Benehmen an diesem Vorabende der großen religiös-politischen Revolution nicht die schwerste innere Zerrüttung der im Augenblick herrschenden Regierung schreiend an den Tag legte. **Erich Marcks.**

Die Zusammenkunft in Bayonne. Das französische Staatsleben und Spanien in den Jahren 1563—1567. Von **E. Marcks.** Straßburg, Karl J. Trübner. 1889.

Die vorliegende Schrift beschäftigt sich mit der bekannten Zusammenkunft, welche vom 14. Juni bis 4. Juli 1565 Katharina von Medici in Begleitung ihres Sohnes mit ihrer Tochter Elisabeth von Spanien in Bayonne gehabt hat. Von jeher wurde diese Zusammenkunft, welche in der damaligen politischen Welt das größte Aufsehen erregte und die protestantische Partei mit den schwersten Besorgnissen erfüllte, in engen Zusammenhang mit der Bartholomäusnacht gebracht. Combes in seiner Broschüre: „L'entrevue de Bayonne et la question de la St. Barthélemy d'après les archives de Simancas" glaubte diese innere Verbindung wirklich gefunden zu haben. Von kompetenter Seite wurde dem französischen Historiker nachgewiesen, wie unrichtig seine Übersetzung und seine Ansicht sei; Baumgarten in seiner trefflichen Schrift: „Vor der Bartholomäusnacht" (1882) hat die Entstehung jener fürchterlichen Katastrophe nach den authentischen Quellen geschildert. Marcks gibt in dem vorliegenden Buche nicht bloß eine höchst dankenswerthe Ergänzung zu Baumgarten, die

Vorgeschichte der Bartholomäusnacht wird zu einer Geschichte der europäischen Politik überhaupt, allerdings mit dem Mittelpunkte in Frankreich; die Lösung des historischen Problems wird die Veranlassung zu einer spannenden, aus den besten Quellen geschöpften Darstellung jener unruhigen, ereignisvollen Jahre, welche die Pause zwischen dem ersten und zweiten Religionskrieg in Frankreich ausfüllen. Ganz richtig urtheilt M.: jene Zusammenkunft beherrschte diese Epoche, sie warf ihren Schatten weit voraus, und ihre Folgen waren geradezu verhängnisvoll, umsomehr, da der Schleier des tiefsten Geheimnisses darüber gebreitet war. Wir dürfen wohl sagen, daß derselbe jetzt gelüftet ist; über die eigentlichen Verhandlungen in Bayonne fehlt kein Bericht, welcher von Werth wäre. Mit sorgsamem Fleiße hat der Vf. das reiche handschriftliche Material, welches ihm in den Archiven und Bibliotheken von Paris, London und sonst zur Verfügung gestellt war, mit den ebenso zahlreichen gedruckten Quellen benutzt und die Geschichte jener Tage so genau als möglich daraus zusammengestellt; die Entstehung des Planes einer solchen Zusammenkunft, die unendliche Mühe, welche Katharina von Medici darauf wandte, sie auszuführen, die zahllosen diplomatischen Verhandlungen und Pläne, welche damit in Zusammenhang stehen, die Zusammenkunft selbst mit den dabei gegebenen Versprechungen, das allmähliche Aufgeben derselben durch Katharina selbst mit der merkwürdigen Episode in Tours, sind die Hauptgegenstände der Untersuchung. Mit Umsicht wird die religiöse und politische Lage von ganz Europa, besonders aber von Frankreich geschildert; treffend sind die Bilder der Hauptpersönlichkeiten Katharina von Medici, Philipp von Spanien, Alba, Coligny, Monluc u. s. w.; genau wird der Einfluß nachgewiesen, welchen jene unselige Zusammenkunft auf die innere Politik Frankreichs ausübte; die Streiflichter, welche auf die inneren Zustände des Landes fallen, sind sehr werthvoll, und die Hauptfragen, was Katharina mit der Zusammenkunft bezweckte und was die getroffenen Verabredungen waren, werden richtig gelöst. M. hat ganz Recht, wenn er dem Persönlichen, dem Einfluß des Geschlechtes eine bestimmende Macht auf Katharina's Entschließungen zuschreibt; die politische Bedeutung einer Zusammenkunft mit dem Vertreter der Gegenreformation wurde von der französischen Königin nicht klar genug erwogen, bald wurde dieselbe ihr zu einer Art fixen Idee und zugleich zu einem geschickten Mittel, für die gute Verheiratung ihrer Kinder die Wege zu bahnen. Allerdings, und mit Recht hebt M.

dies hervor, wurde auch ein politisches Ziel erreicht, der übermächtige Einfluß Spaniens wurde gerade dadurch, daß die beiden Mächte einander so nahe getreten waren, paralysirt. Ein eigentlicher Vertrag wurde nicht aufgestellt, es blieb bei den mündlichen Versprechungen einer Gegenreformation durch die Administration und Justiz (Wiedereinführung der Messe, Verbot des protestantischen Gottesdienstes, Ausweisung der Prediger u. s. w.). Daß dadurch der Bürger- und Religionskrieg wieder heraufbeschworen werden mußte, lag auf der Hand, Katharina bestrebte sich auch, jene Versprechungen möglichst zu vergessen und vergessen zu machen; aber der Argwohn gegen jene Abmachungen blieb und trug wesentlich dazu bei, den Ausbruch des zweiten Religionskrieges zu beschleunigen.

So ist das sorgfältig gearbeitete Buch von M. mit seinen vielen Auszügen und den angehängten Aktenstücken ein werthvoller Beitrag für die Geschichte Frankreichs im 16. Jahrhundert, in dem bekanntlich historische Probleme nie ganz aus der literarischen Behandlung verschwinden; wesentlich Neues über die Zusammenkunft in Bayonne wird wohl nicht mehr viel beigebracht werden können.

Theodor Schott.

Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. Gesammelt und herausgegeben von **W. E. Schwarz.** Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft. Paderborn, Bonifazius-Druckerei. 1889.

Aus der vielgeschäftigen Thätigkeit der Görres-Gesellschaft wird jene Seite sich allgemeinster Billigung erfreuen, welche auf Erschließung neuer Geschichtsquellen gerichtet ist. Verständiger Weise beschränkt sich die Gesellschaft nicht darauf, selbst Aufgaben zu stellen und Bearbeiter auszusuchen, sondern unterstützt auch freigewählte Arbeiten Anderer, vorausgesetzt, daß auch sie in das Programm der Gesellschaft passen, wonach „Christus der Mittelpunkt der Geschichte und die katholische Kirche die gottgewollte Erziehungsanstalt des Menschengeschlechtes ist". Eine solche Arbeit ist die mir zur Besprechung vorliegende Ausgabe des Briefwechsels des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. von dem römisch-katholischen Geistlichen W. F. Schwarz.

Gleich von vornherein muß ich mein Bedauern aussprechen, daß eine gewisse Tendenz, nämlich die, zur Verherrlichung des „vom Glanze der Heiligkeit umgebenen Papstes" beizutragen, die Begrenzung des Stoffes bestimmt hat. Denn aus mehrfachen Bemerkungen des Herausgebers ergibt sich, daß das von ihm für die Geschichte Kaiser Maximilian's II. gesammelte Material viel umfassender ist, als das zunächst verwerthete. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, daß an sich und von der Tendenz abgesehen, der Briefwechsel

zwischen Papst Pius V. und dem Kaiser zu einer besonderen Behandlung nicht geeignet war. Die große Masse der von Sch. theils im Wortlaut theils im Regest mitgetheilten 157 päpstlichen und kaiserlichen Briefe ist hiefür inhaltlich viel zu unbedeutend; meist sind dieselben bloße Beglaubigungen oder Empfehlungen in Privatangelegenheiten, oft nur dazu bestimmt, das Gewicht gleichzeitiger mündlicher Eröffnungen des päpstlichen Nuntius oder des kaiserlichen Orators etwas zu verstärken, — kurz Phrasen, an denen der Stil des schreibenden Sekretärs mehr Verdienst hat, als der hohe Herr selbst, dessen Siegel oder Unterschrift darunter steht. Sch. hätte daher gewiß besser gethan, statt der Briefe von Papst und Kaiser, die Depeschen des kaiserlichen Orators in Rom, Grafen Prosper von Arco, welche, wie Sch. selbst angibt, nahezu vollständig im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv erhalten sind, zum Gegenstand einer besonderen Publikation zu machen. Er hätte dann einen einheitlichen Stoff und keinen Anlaß gehabt — wie jetzt der Fall ist — fast überall, wo seine Briefe einmal eine Frage von allgemeiner Bedeutung streifen, auf künftige anderweitige Veröffentlichungen hinzuweisen, z. B. zu Nr. 86 über die von Kaiser Maximilian beabsichtigte, vom römischen Stuhl hintertriebene Zulassung der Augsburger Konfession an die niederösterreichischen Landstände, zu Nr. 97 über die Visitation der österreichischen Kirchen und Klöster unter Kaiser Max, zu Nr. 126 über den Streit wegen des dem Herzog Cosimo von Florenz vom Papste verliehenen Titels eines Großherzogs von Toscana, zu Nr. 152 über die Verhandlungen wegen der Türkenliga.

Etwas einigermaßen Abgeschlossenes und darum Befriedigendes bietet Sch. eigentlich nur in den Erläuterungen zu solchen Schreiben des Papstes und des Kaisers, welche sich auf die Bestätigung deutscher Bischofswahlen unter Pius V. beziehen. Auf diesem Gebiete, wo ich infolge meiner Studien über die Vorgeschichte des Kölnischen Krieges mit genauer Sachkenntnis zu urtheilen in der Lage bin, lassen sich aus den von Sch. mitgetheilen Briefen und Akten wirklich manche nicht unwichtige Ergänzungen, wenn auch nicht gerade wesentliche Berichtigungen meiner früheren Darstellung gewinnen.

So hatte ich z. B. in Zweifel gelassen (Kölnischer Krieg 1, 96), wen Papst Pius V., als er mit dem neugewählten Kölner Kurfürsten, Salentin, wegen dessen Weigerung sich weihen zu lassen, in Zwist gerathen war, als Nachfolger in's Auge gefaßt hatte, — die Bischöfe von Münster oder Lüttich, oder den Kardinal von Augsburg, Otto Truchseß. Aus einer von Sch. zu Nr. 111 mitgetheilten Instruktion des Kardinals von Alessandria für den Nuntius am kaiserlichen Hofe, Melchior Biglia, vom Anfang September 1569, geht hervor, daß Pius V. damals nur an den Bischof von Lüttich, Gerhard Groesbeek, als Nachfolger Salentin's dachte, und von einer Postulation des bayerischen Herzogs Ernst noch nichts wissen wollte. Die nämliche Instruktion enthält einen starken Beweis, wie schlecht man in der Umgebung des Papstes Pius V. deutsche Verhältnisse kannte: man meinte nämlich, der gut katholische

Rath der Stadt Köln würde sich durch einen kaiserlichen und einen päpstlichen Kommissar bewegen lassen, den jetzigen Erwählten, Kurfürst Salentin, zu vertreiben und einen neu Gewählten in Besitz zu setzen (**quando questi due commissarii siano presenti, il senato di Colonia levarà subito il possesso al presente eletto, provederà che non sia impedita la libera elettione et metterà in possessione senza strepito il nuovo eletto**). Ein weiterer, von mir ebenfalls nur als Vermuthung ausgesprochener Umstand, — daß es Kaiser Maximilian selbst gewesen sei, welcher Salentin's Bedenken gegen den Trienter Eid gehoben habe (a. a. O. S. 203), — wird durch eine in derselben Nummer von Sch. verwerthete geheime Instruktion des Kaisers für Dr. Hegenmüller vom 4. November 1569 außer Zweifel gestellt. — Sehr klar ergibt sich fernerhin aus verschiedenen von Sch. mitgetheilten römischen Briefen, wie hoch man an der Kurie die auch von mir (a. a. O. S. 8 ff.) schon betonte Wichtigkeit der Thatsache schätzte, daß der am 7. April 1567 neugewählte Trierer Erzbischof, Jakob v. Eltz, den Trienter Eid ohne langes Bedenken, gleichsam aus freien Stücken, geleistet hatte (s. Sch. Nr. 44 u. 49).

Noch über einige weitere deutsche Bischofswahlen und die Anstände, welchen ihre Bestätigung in Rom begegnete, verbreiten die von Sch. abgedruckten Briefe, oder vielmehr seine Anmerkungen zu denselben, helleres Licht: so die Anmerkung zu Nr. 39 über die damaligen Neuwahlen zu Verden und Minden, Magdeburg und Halberstadt. Der Nuntius Biglia sollte beim Kaiser entschieden darauf dringen, daß den neugewählten Bischöfen Regalien oder Lehensindulte nicht mehr bewilligt würden, bevor jene vom Papste bestätigt seien; der Papst aber wollte nur kanonisch gewählten, gut katholischen Bischöfen die Konfirmation ertheilen. Jahrzehnte hindurch spielt die Frage, ob die päpstliche Konfirmation nothwendige Vorbedingung sei für die kaiserlichen Regalien und demnach auch für die volle Stiftsregierung, eine sehr wichtige Rolle in der deutschen Geschichte. Je nachdem diese Frage mit Ja oder Nein entschieden wurde, sind die niederdeutschen Hochstifter für die römische Kirche gerettet worden oder dem Protestantismus zugefallen.

Interessante Nachrichten gibt Sch. in der Anmerkung zu Nr. 62 über den im Februar 1567 zum Erzbischof von Bremen erwählten Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg. Jüngeren Historikern, welche einen geeigneten Stoff für eine geschichtliche Monographie aus der Zeit der Gegenreformation suchen, wüßte ich kaum einen dankbareren zu empfehlen, als eine eingehende Biographie dieses geistig wie politisch sehr hervorragenden Mannes.

Zu Nr. 71 theilt Sch. einiges Neue mit über den am 9. Januar 1567 zum Bischof von Minden gewählten Grafen Hermann von Schauenburg. Gegen ihn, wie gegen den neuen Bremer Erzbischof wurde, als Grund der Nichtbestätigung mehrfach der Umstand geltend gemacht, daß ihre Eltern Häretiker seien. Daß dies freilich mehr Vorwand, als stichhaltiger Grund, sehen wir daraus, daß Papst Pius V. selbst bei anderer Gelegenheit, wo keine politischen

Motive im Spiele, betheuert, die Kirche lasse, wie Gott selbst, Kinder häretischer Eltern die Schuld ihrer Eltern nicht entgelten (Sch. Nr. 114).

Während es bei diesen niederdeutschen Bischofswahlen immer religiöse Anstände sind, welche den Papst abhalten, die Konfirmation zu bewilligen, finden wir einmal bei einem süddeutschen Bischof, dem am 6. Februar 1567 gewählten David Kölderer von Regensburg, ein sittliches Bedenken obwalten: es wurde ihm nachgesagt, er habe von einer Nonne Kinder und sei mit ihr verheiratet gewesen (Nr. 45). Erst nachdem in Rom dargethan war, daß Kölderer's Konkubine keine Nonne gewesen, erfolgte die Bestätigung (Nr. 94).

Was schließlich die Art betrifft, wie Sch. seine Herausgeberpflichten erfüllt hat, so kann ich konstatiren, daß die Aktenstücke und Briefe im allgemeinen sorgfältig kopirt oder excerpirt und gedruckt sind[1]). Weniger zu loben ist die Interpunktion, besonders in den lateinischen Stücken; durchgängig sind zu wenig Zeichen angebracht und dadurch das Verständnis ohne Noth erschwert, mitunter aber auch durch falsche Interpunktion der Sinn geradezu verdorben, so in Nr. 11 Z. 11 f., Nr. 12 Z. 3 f., Nr. 40 Z. 12 und an manchen anderen Stellen, deren Aufzählung hier zwecklos wäre. **Max Lossen.**

Zinzendorf. Hier ist wer, der weiß nicht mehr, als daß sein Schöpfer sein Heiland ist. Dargestellt von **Hermann Tietzen**. Gütersloh, C. Bertelsmann. 1888.

Es ist in diesen Blättern seiner Zeit über das ausgezeichnete Werk von Becker „Zinzendorf im Verhältnis zu Philosophie und Kirchenthum seiner Zeit" (1886) berichtet worden. Demselben stellt sich Tietzen's Buch „theils ergänzend zur Seite, theils gegenüber". Als Ergänzung ist es insofern willkommen zu heißen, als es Zinzendorf's Gedanken in manchen Beziehungen vollständiger darstellt und insbesondere aus den für die meisten schwer oder gar nicht zugänglichen Schriften Zinzendorf's reichliche Belegstellen mittheilt. Anders steht es mit dem Gegensatz, in den es sich zu Becker's Arbeit stellt.

---

[1]) Von sinnstörenden Lese- oder Druckfehlern und sachlichen Irrthümern, die mir aufgefallen, nenne ich hier beispielsweise einige: S. 64 Z. 5 v. o. wird es heißen müssen **recusare** statt **rogare**. Der dort (Nr. 48) und in Nr. 54 genannte Spanier ist Don Petro Fajardo, ein auch sonst nicht unbekannter Mann, die Deutung mit Fassard also falsch. — Unter dem in Nr. 55 genannten Dr. Apocello könnte der in meinem Kölnischen Krieg wiederholt genannte Dr. Holzapfel versteckt sein. — S. 81 Z. 5 v. o. vielleicht **adiit residentiam** statt **ante res.**; ebenda Z. 7 wohl **prout** statt **putat**. S. 85 Z. 7 v. u. wohl **immunitati** statt **indemnitati**. S. 93 Z. 9 v. u. übersetzt Sch. **piu mitigata = paulo facilior** sinnstörend mit „viel milder". S. 110 Z. 9 v. o. ist zu lesen **nequicquam** statt **nec quicquam**, ebenda Z. 13 **salis necne**, — u. s. w. u. s. w.

Becker hatte die bleibende Bedeutung der religiösen Anschauungen Zinzendorf's darin aufgewiesen, daß er einen großen Gedankenkreis Luther's, der in der lutherischen Schuldogmatik infolge der Wiederannäherung derselben an die Scholastik verloren gegangen, wieder erneuert und in den Mittelpunkt gestellt hat. Es ist derselbe wie der, wegen dessen Vertretung Ritschl von den heutigen Epigonen der Orthodoxie bekämpft wird. Die offenbare geschichtliche Wirklichkeit des Menschen Jesus der erzeugende Grund des christlichen Glaubens. Dieser nicht erst eine Verstandesüberzeugung und dann praktische Beziehung auf Gott, sondern durchweg aus der Empfindung von dem Werth jener geschichtlichen Wirklichkeit entsprungene praktische Überzeugung. Gott nicht durch Metaphysik, sondern lediglich in Christus zu erkennen. Christi Heilsbedeutung nicht die einer Begütigung des Zornes Gottes, sondern die der erlösenden Offenbarung der Liebe Gottes. Christi Gottheit keine metaphysische Größe, sondern „Amtsgottheit", identisch mit seiner erlösenden Wirkungskraft. Die Wirksamkeit der erlösenden Gotteskräfte keine physisch-magische, sondern eine psychologisch-ethisch vermittelte. Auch T. erkennt diesen Gedankenkreis als den Zinzendorf's an. Aber während nun Becker zugestanden hatte, daß Zinzendorf diesen Gedankenkreis nicht konsequent durchzuführen vermocht, sondern unter dem Einfluß der überlieferten Trinitäts- und Straffatisfaktionslehre, sowie dessen, worin man das Spezifische der lutherischen Abendmahlslehre sieht, theils dauernd theils zeitweise zu andersartigen Gedankenbildungen gekommen ist, die er als liturgische Dichtung und Accidenz würdigt, während Ritschl mit einem wohl zu harten Urtheil sie als Beweis für den dilettantischen und gebrochenen Charakter der Theologie Zinzendorf's ansieht, sucht T. dieselben auf den ersten Gedankenkreis zurückzuführen und durch die von ihm hergestellte rechte Ordnung und Verbindung der Ergüsse Zinzendorf's zu einer in sich geschlossenen Gesammtanschauung den Beweis zu führen, daß derselbe, obwohl kein Systematiker, doch ein Theologe aus einem Gusse gewesen ist. Als aprioriſches Argument für die Berechtigung seines Unternehmens führt er den Satz in's Feld, daß das Nebeneinander heterogener Betrachtungsweisen sonst Zinzendorf zu einer räthselhaften Erscheinung mache. Aber das ist schon jeder bedeutenden Erscheinung in der Geschichte gegenüber eine unberechtigte Instanz. Auch bei Luther findet sich Heterogenes neben einander. Sie ist vollends unberechtigt inbezug auf einen Mann, wie Zinzendorf, bei dem das Element der Phantasie und Empfindung einen so breiten Spielraum hat. Schon in seiner Vorrede liefert ferner T. selbst eine Gegeninstanz. Denn wenn er Zinzendorf die Absicht zuschreibt, das von ihm aus der Schrift hervorgeholte und an der Erfahrung erprobte Edelmetall in die Lehrformen der kirchlichen Theologie hineinzugießen, so muß er selbst bemerklich machen, daß dies nicht möglich ist, ohne daß bald die Form kritisirt wird, bald über der korrekten Form der Inhalt sich dem Blick entzieht. Aber auch der im Buch selbst versuchte Nachweis kann nicht als gelungen bezeichnet werden. Die von ihm angeführten Stellen zeigen deutlich, daß Zinzendorf's Satz „mein Schöpfer ist mein Heiland" eine unklare

Kombination zwischen der Orientirung an der Offenbarung des Heilsgottes in Christus und dem überlieferten, von Zinzendorf ohne die scholastische Durcharbeitung, darum aber mit einer Art fides implicita aufgenommenen Dogma ist. Das thut übrigens schon die Form dieses Satzes dar. Denn, wenn er dem Sinne entspräche, der Zinzendorf vorschwebt und den T. darin findet, daß die Heilsoffenbarung in Christus als das Ziel der Schöpfung ihre Ursache ist, müßte er lauten: „mein Heiland ist mein Schöpfer". Ebenso wenig ist es ihm m. E. gelungen, die Ausführungen Zinzendorf's über den Heilswerth des Leidens Christi, oder Christi „Bußkampf" mit seiner Erkenntnis, daß die Straffatisfaktionslehre fehlerhaft ist, in völligen Einklang zu setzen. Wie Luther, an den sich Zinzendorf auch an diesem Punkte oft wörtlich anlehnt, hat Zinzendorf es nicht immer vermieden, den durch Christus vermittelten Umschwung der Empfindung des Sünders von Gottes Zorn und Gericht zu der von Gottes Gnade zu einer Auseinandersetzung von Zorn und Gnade als entgegengesetzten Faktoren in Gott durch die Verbüßung der Strafe seitens Christi zu objektiviren. Der Widerspruch endlich, der zwischen Zinzendorf's ethischer Heilslehre und seiner Behauptung leiblicher Wirkung des Abendmahls und physischer Wirkung des als Sache im Himmel vorgestellten Blutes Christi besteht, ist nicht dadurch weggeschafft, und diese Wirkung nicht dadurch in eine ethische verwandelt, daß die ethisch vermittelte Gotteskindschaft als ihre Voraussetzung ausgewiesen wird. Darin allerdings dürfte T. Becker gegenüber Recht haben, daß die realistische Auffassung des Blutes Christi nicht aus der lutherischen Abendmahlslehre, sondern aus dem Hebräerbrief, oder richtiger aus Bengel's Deutung desselben stammt.

Ist nun Zinzendorf's Gedankenwelt unter mannigfachen Schwankungen und in der Auseinandersetzung mit sehr verschiedenartigen geschichtlichen Faktoren erwachsen, ist es ferner Zinzendorf's Eigenart, durch Phantasie und Empfindung die mannigfachsten Anschauungen sich zu assimiliren, so wird man urtheilen müssen, daß die von T. befolgte Methode, durch unterschiedslose Benutzung der Äußerungen Zinzendorf's aus allen Zeiten seine Gesammtanschauung zu eruiren, eine falsche ist. Gerade ihm kann man nur dann wirklich gerecht werden, wenn man seine Gedanken in ihrer geschichtlichen Entwickelung verfolgt. Auch in dieser Beziehung sticht T.'s Buch zu seinen Ungunsten von demjenigen Becker's ab. Eine Ergänzung des letzteren durch genaue Analyse der Verwerthung der Gedanken Luther's durch Zinzendorf, besonders in Hinsicht der Lehre vom Heilswerthe Christi und seines Todes, wäre allerdings erforderlich gewesen. Aber T. hat Zinzendorf fast ganz als eine zeitlose Größe behandelt. J. Gottschick.

Défense de Dantzig en 1813. Documents militaires du Lieutenant Général de Campredon. Annotés et publiés par Charles Auriol. Paris, Plon. 1888.

Über die Vertheidigung Danzigs im Jahre 1813 ist bisher von französischer Seite nur wenig mitgetheilt worden. Die Thaten und Schicksale der

Belagerer sind, namentlich aus russischen Berichten, ziemlich bekannt, für die Kämpfe und Leiden der belagerten Franzosen, Rheinbündler und Polen aber sind im wesentlichen die Erzählung von Thiers und die Observations critiques maßgebend gewesen, mit denen General Richemont 1841 die flüchtige Darstellung Plotho's beantwortet und inbetreff einiger Einzelnheiten widerlegt hat [1]). In dem oben genannten Werke wird nun das Tagebuch, welches General Camprédon, der Chef des Genies bei dem in Danzig eingeschlossenen zehnten Corps, während der Belagerung geführt und später mit erläuternden Bemerkungen abgeschlossen hat, nebst einigen Briefen und Dokumenten veröffentlicht. Voraus gehen Angaben über den Rückzug des Macdonald'schen Corps aus Rußland, unter denen Macdonald's Bericht an König Murat vom 10. Januar 1813 von Interesse ist durch die kühle und offene Art, mit der er die schwierige Lage seiner Truppen darstellt und die Befehle des Königs kritisirt. „Ich habe den Muth, die Wahrheit zu sagen, man muß auch den Muth haben, sie zu hören, und sich keine Illusion machen; sonst richtet man auch den Rest der Armee vollends zu Grunde."

Als die Trümmer des Corps und einiger anderen Truppentheile sich in Danzig gesammelt hatten, wurde General Rapp zum Befehlshaber der Festung ernannt, unter ihm sollte Camprédon die Befestigungsarbeiten leiten. Die eingehende Schilderung der letzteren wird allerdings den Ingenieur mehr interessiren als den Historiker. Auch dieser aber erfährt aus dem Tagebuch und seinen Beilagen manches Wichtige. Hierher gehört zunächst die genaue Angabe der Zahlen. Bei Beginn der Belagerung am 21. Januar zählte das französische Heer über 36000 Mann, mit Einschluß von 1350 Offizieren der verschiedensten zersprengten oder untergegangenen Abtheilungen. 16000 Mann sind in den Hospitälern gestorben, 2000 vor dem Feinde gefallen, etwa 1000 desertirt. Am 20. Dezember kapitulirten noch 16500 Mann, darunter nur 5200 Franzosen. Diese wurden als Gefangene nach Rußland geführt, während die Polen und Rheinbündler in ihre Heimat entlassen wurden. Am stärksten wüthete der Typhus während der Monate Februar, März und April. Im März waren kaum 10000 Mann dienstfähig, man zählte 4000 Todte, im Februar und ebenso im April starben mehr als 2000, in den übrigen Monaten, auch im Sommer, durchschnittlich 1000 Mann.

Dies rasche Hinschwinden der Mannschaft erschwerte die Vertheidigung beinahe noch mehr, als die Arbeiten des Feindes und der Mangel an Lebensmitteln. Man konnte mit fast mathematischer Sicherheit berechnen, wann die Truppen nicht mehr hinreichen würden, die Werke zu besetzen und zu vertei-

---

[1]) Thiers, hist. du consulat et de l'empire. XVI. — Capitulation de Dantzig, traduite de l'allemand de Plotho avec observations critiques par le général baron de Richemont. Paris 1841. — Plotho, der Krieg in Deutschland und Frankreich. Drei Bände. Berlin 1817.

digen. Bereits im Juni erkannte Rapp, daß dies im Dezember der Fall sein würde. Thiers berichtet allerdings, Rapp habe den bestimmten Befehl gehabt, Danzig nur zu übergeben auf einen Befehl „écrit et signé de la main impériale". Mit der ihm eigenen Emphase erzählt er, wie Rapp infolge dieses Befehls den Feind schießen, die Wälder und Magazine niederbrennen ließ und mit Seelenruhe wartete, bis entweder der Befehl des Kaisers anlange oder der Feind durch die Bresche eindringe. Diese Darstellung erweist sich in allen Theilen als unrichtig. Sobald durch den Waffenstillstand die Möglichkeit einer Verbindung gegeben war, erschien ein kaiserlicher Adjutant in der belagerten Festung und brachte den Befehl, daß man versuchen solle, sich bis zum Frühjahr 1814 zu halten. Rapp aber erwiderte, daß dies unmöglich sei. In zwei wörtlich mitgetheilten Schreiben vom 17. Juni an den Kaiser und an Berthier setzt er auseinander, die Lage werde schon im Oktober kritisch sein, Ende Dezember sei unter allen Umständen der äußerste Zeitpunkt, bis zu dem er sich behaupten könne. Die Dinge haben sich dann ziemlich so entwickelt, wie Rapp in diesen Briefen voraussagt. Im Oktober häufen sich die Schwierigkeiten, sie werden noch vermehrt durch die Kunde von der Leipziger Schlacht, von dem Abfall der Rheinbundfürsten. Die Truppen derselben, bald auch die Polen, werden aufsässig, man kann sie nicht mehr zum Außendienste verwenden, die Kraft der Franzosen erlahmt unter dem Übermaß der Anstrengungen, auch bei ihnen lockert sich die Disziplin, besonders bei den Mannschaften aus solchen Gegenden, die erst in der napoleonischen Zeit mit Frankreich vereinigt sind. Als im November die Magazine der Speicherinsel vom Feinde in Brand geschossen sind, kann nur wenig von den Vorräthen gerettet werden, weil die zur Hülfe herangeführten Truppen und die Bürgerschaft „se livrent toute la nuit à un affreux pillage". Inzwischen werden der Mangel an Lebensmitteln und die Not immer größer, Anfang September müssen die Bäckerläden, im Oktober auch die Fleischerläden geschlossen werden. Der Preis für ein Pfund Schweinefleisch war von 30 Centimes im Januar auf 8 Francs im Oktober, für ein Pfund Speck auf 13 Francs, ein Pfund Butter auf 16 Francs, ein Huhn auf 12 Francs gestiegen. Inmitten all der Angaben über die Noth der Truppen und der Bevölkerung, über die Fälle von Hungertod nimmt sich eine unter dem 9. Oktober eingetragene Notiz recht seltsam aus: „Grand dîner de 50 couverts chez le commandant de la place". Leider hat sich der sonst so ausführliche Camprédon hier mit dieser kurzen Mittheilung begnügt und es unterlassen, auch die Speisekarte des Belagerungsdiners aufzuzeichnen.

Hie und da finden sich abschätzige Bemerkungen über den russischen Oberbefehlshaber und über die preußischen Landwehrbataillone, im ganzen aber ist die vorurtheilsfreie Auffassung Camprédon's anzuerkennen, er rühmt die einsichtige Führung des Belagerungsheeres und die Tapferkeit seiner Truppen, ebenso die Standhaftigkeit und die große Geduld der Danziger Bevölkerung. Auch der Herausgeber schließt sich dieser Haltung an, abgesehen von einigen

Stellen der Vorrede. Er versteht es, daß York „**obéissait au cri patriotique de tout ce qui était Prussien**“, er weiß das nationale Gefühl zu würdigen, das sich gegen den Unterdrücker erhob. **P. Goldschmidt.**

Die Gründung des Norddeutschen Bundes. Ein Beitrag zur Lehre von der Staatenschöpfung. Von **K. Binding.** (Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. Dezember 1888.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Über diese kleine aber geist- und inhaltreiche Schrift des berühmten Rechtslehrers zu berichten, würde eigentlich mehr Sache des Juristen als des Historikers sein. Denn wenn auch letzterer ihr für vielfache Anregung verpflichtet zu sein hat, so wird er sich doch von vornherein auf einen andern Standpunkt stellen. Er wird den Hauptnachdruck darauf zu legen haben, daß der Norddeutsche Bundesstaat, gleich allen Staaten, von denen die Geschichte weiß, ein Produkt gewaltsamer Evolutionen ist, also die Wurzel seines völkerrechtlichen Bestandes der Nikolsburger Präliminarfriede bildet, daß ferner dieser Bund, was seinen inneren Aufbau betrifft, ein Produkt nicht der Oktroyirung sondern des Vertrags ist, des Vertrags einerseits zwischen den zu ihm gehörigen Regierungen, andrerseits zwischen den Regierungen und dem zur Vertretung der Bevölkerungen berufenen Reichstage. Er faßt mehr das neuentstandene Recht in's Auge, der Jurist mehr die Entstehung desselben, und dementsprechend stellt sich auch hier der Vf. ausdrücklich die Aufgabe, an einem Beispiele aus der Neuzeit zu zeigen, wie Rechtsquellen und Recht entstehen, wo solche bisher nicht vorhanden waren. Er legt an das bei Errichtung des Bundes befolgte Verfahren den Maßstab des abstrakten Rechtes und findet, wie begreiflich, daß dabei gegen dieses mehrfache Verstöße begangen worden sind. Als eine Hauptquelle zugleich der theoretischen wie der praktischen Irrungen bezeichnet er, was er den Gesetzlichkeitsfehler nennt, das Verkennen der Wahrheit, daß die Schöpfung von Nationalstaaten über einer Reihe schon bestehender Gemeinwesen und zugleich über der ganzen Nation Vollzug von Staatsgesetzen nie sein kann, einen Fehler, zu welchem die preußische Regierung durch ihr Verhältnis zum Landtage gezwungen war, den sie aber seiner Ansicht nach viel ausgiebiger begangen hat als nöthig gewesen. Eine scharfsinnige Untersuchung ist ferner der Rolle, welche die Wahlgesetze, „Ausführungsgesetze wider Willen“, gespielt haben, sowie dem Verfahren des konstituirenden Reichstages gewidmet. Dem Vf. auf

der Bahn seiner Untersuchungen kritisch zu folgen, dazu hält sich Ref. aus dem oben angegebenen Grunde nicht für befugt; er will aus ihnen nur noch zum Schluß die eigenthümliche Thatsache anführen, daß eine offizielle Publikation der Bundesverfassung trotz des Publikandums vom 26. Juli 1867 im Bundesgesetzblatte bis auf den heutigen Tag nicht erfolgt ist, sondern nur 24 ganz verschiedene Scheinpublikationen, von denen 23 in der Form von Landesgesetzen, eine nach Art der Bundesgesetze. Th. Flathe.

Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Von **Eduard Rosenthal.** I. (1180—1598). Mit Unterstützung der Histor. Kommission bei der kgl. Akad. d. Wiss. zu München. Würzburg, A. Studer. 1889.

Im allgemeinen hat man die politische Verwaltung des Mittelalters, sowohl den Grad ihrer Organisation als ihre Leistungen für die Staatswohlfahrt, bisher wohl unterschätzt, weil man sie zu wenig kannte. Die Quellen auf diesem Gebiete sind ungemein zersplittert und zum großen Theil unedirt; der Zusammenhang zwischen den einzelnen sichtbaren Stadien der Entwickelung ist oft schwer zu erkennen; überdies muß die Frage für jedes Territorium besonders studirt werden. Ist doch der deutsche Staat der Gegenwart nicht im Reich, sondern in den Territorien zur Ausbildung gelangt! Unter diesen wird Baiern nicht nur durch seine räumliche Größe und das Alter seiner Dynastie, sondern auch durch die frühzeitige und umfassende Organisation seiner Verwaltung einer der ersten Plätze gesichert. Nur wenn man diese und die daraus entspringende Kraft des Staatswesens genauer kennt, wird man auch die lange Zeit traditioneller Opposition seiner Fürsten gegenüber einem ohnmächtigen Reiche, die doch nicht durch dynastischen Ehrgeiz allein diktirt war, gerecht beurtheilen. Verhältnismäßig besser als die Geschichte der Verwaltungsorganisation war bisher die des Gerichtswesens aufgehellt, doch harrten auch hier noch zahlreiche Einzelfragen der Lösung oder Klärung, und das Ganze entbehrte einer auf der Höhe der Zeit stehenden monographischen Behandlung. Herr Rosenthal hat also einen dankbaren und bedeutungsvollen Stoff gewählt, indem er es unternahm, eine Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns zu schreiben, und in dem nun vorliegenden ersten Bande ist die schwierige Aufgabe, welche juristische und historische Fähigkeiten in gleichem Maße erfordert, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf das Glücklichste gelöst.

Das erste Buch behandelt das Gerichtswesen: die Entwickelung der herzoglichen Gerichtsherrlichkeit, die Gerichtsbarkeit über den Herzog, die Bedeutung der Vehmgerichte für Baiern, die kirchliche Gerichtsbarkeit; sodann die Gerichtsverfassung: Landgerichte, Hofgericht, Stadtgerichte, Patrimonialgerichtsbarkeit, Lehengerichte, Bergwerksgerichtsbarkeit, akademische Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls. Daß Baiern hier und im folgenden nur als das politische Gemeinwesen aufgefaßt werden konnte, das jeweils diesen Namen führte, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Schätzung Albrecht's IV. (S. 191), daß 600 Hofmarken in seinem Niederland liegen, gilt nicht von „Niederbaiern", sondern nur von den an die Münchener Herzoge gefallenen zwei Vierteln des Straubinger Landes, die zusammen nur etwa ein Fünftel Niederbaierns umfaßten. Die Ausdehnung der Patrimonalgerichtsbarkeit war demnach noch weit größer, als sie nach R.'s Darstellung erschien.

Im zweiten Buche erörtert der Vf. die Verwaltungsorganisation, zunächst die Hofbeamten und den herzoglichen Rath, den Kanzler und die Kanzlei mit dem Archiv. Hier wäre ein chronologisches Verzeichnis der Kanzler erwünscht und bei dem ausgedehnten Rahmen des Werkes wohl auch zu erwarten gewesen, während man das Verzeichnis der untergeordneten Schreiber und Notare des 13. Jahrhunderts (S. 266) eher entbehren konnte. Auf die Zweige der Centralregierung folgen die Mittelbehörden, die Vitzthume und das in dieser Gestalt Baiern wohl eigenthümliche, merkwürdige Institut der Rentmeister, weiter die Unterbehörden: Pfleger, Richter, Kastner, die Organe der Regalien- und Steuerverwaltung. Bezüglich der Vitzthumhändel (S. 303) sei bemerkt, daß dieselben, wie aus Instruktionen der Neuburger Kopialbücher im Münchener Reichsarchiv erhellt, im Landshutischen zunächst nicht auf den Rentmeister, sondern den Landschreiber übergingen. Mit Recht hebt R. in der Beurtheilung dieser Einrichtung als einen Vorzug hervor, daß die Begnadigung von der Gerichtsgewalt getrennt wurde. Als überwiegender Nachtheil aber erscheint, daß durch diese Art, das Begnadigungsrecht auszuüben, die Justiz zu einer Finanzquelle herabgewürdigt wurde. Was den Namen Pfleger betrifft (S. 324. 325), so möchte ich die Sache so auffassen, daß derselbe ursprünglich an die Stelle der Bezeichnung: Vogt tritt, etwa seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aber auch in jenen Amtssprengeln die Oberhand gewinnt, wo früher kein herzoglicher Vogt, sondern ein Richter waltete.

Denn der letztere Name blieb, da nun die Abzweigung der Justiz von der Administration und dem militärischen Befehl und ihre Übertragung an besondere Richter erfolgte, diesen Beamten von eingeschränkterer Wirksamkeit vorbehalten. Hauptleute oder Verweser (S. 287) wurden, wie mir scheint, von allen jenen Fürsten bestellt, die zugleich über Nebenlande regierten oder aus anderem Anlaß andauernd in der Fremde verweilten, daher auch von Ludwig dem Brandenburger und von dem viel in Frankreich abwesenden Ludwig im Bart.

Den Inhalt des dritten Buches bildet die Organisation der Central- und Mittelbehörden im 16. Jahrhundert: der Hofrath und die Regierungen, die Anfänge des diplomatischen Dienstes, die Hofkammer, der geistliche Rath (wo bezüglich des Verhältnisses der Herzoge zur Reformation die jüngste Untersuchung, v. Druffel's Schrift über die baierische Politik im Beginne der Reformationszeit, 1885, Berücksichtigung verdient hätte), ferner die Anfänge des Kriegsrathes und des geheimen Rathes, Kanzlei, Archiv und Bibliothek, das Staatsdienerrecht und der Charakter des Beamtenthums. Überall arbeitet der Vf. mit weitreichender Beherrschung der sehr ausgedehnten und zerstreuten Quellen, die zum guten Theil erst aus den Archiven zu Tage gefördert werden mußten, mit juristischer Schärfe und vollem historischem Verständnis. Nach manchen Richtungen wird der nicht leicht zu durchschauende geschichtliche Entwickelungsgang durch ihn zuerst in klares Licht gerückt. Das Buch, in dem ungemein viel mühevolle Arbeit steckt, darf als einer der verdienstvollsten Beiträge zur deutschen Territorial- und Rechtsgeschichte, welche uns die letzten Jahre gebracht haben, bezeichnet werden und unsere besten Wünsche begleiten den Vf. sowohl zu dessen Vollendung, als zu der Geschichte der baierischen Verwaltung, die er nach diesem Werke in Angriff zu nehmen gedenkt. Sigmund Riezler.

Kurfürst Max Emanuel von Baiern und die Donaustädte. Von **M. Ruith.** Ingolstadt, A. Ganghofer. 1889.

Der Vf. bietet unter diesem etwas wunderlichen Titel eine populäre Darstellung der Feldzüge des Kurfürsten Max Emanuel. „Populär" im besseren Sinne des Wortes, denn der Vf. sucht nur gewissenhaft Erforschtes in gefällige Form zu bringen; er beherrscht die gesammte Literatur, und dem Eingeweihten wird da und dort ein neues Ergebnis selbständiger Untersuchung aufstoßen. Die Wahl des Titels wird dadurch gerechtfertigt, daß die Donaustädte sowohl die

glänzendsten Siege, als die furchtbarsten Niederlagen des streitbaren Fürsten gesehen haben. Das ist allerdings richtig, aber kaum minder wichtig waren die Waffenthaten am Rhein und in den Niederlanden, und es ist zu bedauern — dies gilt nicht bloß von der vorliegenden Monographie — daß diesen späteren Feldzügen nicht die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wird, wie den glücklichen Thaten in Ungarn und den entscheidenden Niederlagen im Donaufeldzug. Aus Gachard's Inventaires läßt sich entnehmen, daß in den belgischen Archiven noch viel unbenutztes, schätzbares Material für die niederländische Periode Max Emanuel's zu finden wäre.

Aus dem Inhalt der vorliegenden Schrift erlaubt sich Ref. hervorzuheben, daß hier zum ersten Male die in den baierischen Geschichtsbüchern abweichend erzählte Episode der Wiedervereinigung des aus der Verbannung zurückgekehrten Kurfürsten mit seinen aus der Gefangenschaft befreiten Söhnen und seiner von Venedig heimgekommenen Gemahlin unzweifelhaft richtig dargestellt ist. Während z. B. Sepp (Baierischer Bauernkrieg) u. A., auf das Memoire des Kanzlers Unertl sich stützend, die erste Zusammenkunft der Familie nach Kloster Elchingen verlegten, gab Ref. (Gefangenschaft der Söhne Max Emanuel's) der Angabe in den Denkwürdigkeiten eines Augenzeugen, Obersten de la Colonie, wonach die kurfürstliche Familie im Schloß Lichtenberg am Lech zusammengetroffen wäre, den Vorzug. Die Wahrheit liegt so zu sagen in der Mitte. Nach einem Eintrag im Tagebuch des Bernhard Löhle, eines späteren Rechtskonsulenten des Klosters Elchingen, stellt Ruith fest, daß der Kurfürst in diesem Stift die drei ältesten Prinzen, welche ihm dahin entgegengeeilt waren, empfangen hat; zur Erinnerung an dieses Wiedersehen wurden in die Klosterkirche ein Paar Meßkannen mit Waschbecken gestiftet, das kurfürstliche Geschenk ist noch heute im Pfarrhaus zu Oberelchingen aufbewahrt. Vater und Söhne reisten sodann gemeinsam weiter nach Göppingen, wo sie am 8. April 1715 mittags eintrafen, und von hier aus nach Schloß Lichtenberg, wo sie noch am Abend des nämlichen Tages mit der Kurfürstin und den zwei jüngsten Prinzen zusammentrafen. Nur mit dieser Erzählung sind sowohl der Bericht im Augsburgischen Merkurius (Jahrgang 1715, 312), als die Angaben in den Fourage-rechnungen der Pfleger von Landsberg und Dachau, welche Ref. unlängst in einem Archivalakt (Münchener Reichsarchiv, Fürstensachen, Fasz. 70, Nr. 686, Reisen des Kurfürsten Max Emanuel betr.) aufgefunden hat, vereinbar. **Heigel.**

Erinnerungen des Dr. Johann Nepomuk v. Ringseis. Gesammelt, ergänzt und herausgegeben von **Emilie Ringseis.** III. Regensburg und Amberg, J. Habbel. 1889.

Ueber die Denkwürdigkeiten des Münchener Arztes, Geheimrath J. N. v. Ringseis, welche noch zu seinen Lebzeiten in den Jahrgängen 1875—1880 der Historisch-politischen Blätter veröffentlicht und nach dem Tode des Vf von seiner Tochter, der bekannten Dichterin Emilie Ringseis, in zwei Bänden herausgegeben wurden, findet sich ein eingehendes Referat in der Historischen Zeitschrift 49, 92. Das Werk ist nicht von Ringseis selbst niedergeschrieben oder in die Feder diktirt, sondern „ihm abgelauscht, nacherzählt und dann bei der stark vorgeschrittenen Verdunklung seines Augenlichtes ihm durch wiederholtes Vorlesen unterbreitet"; immerhin kann man also darin eine Autobiographie erblicken. Sie schließt, abgesehen von einzelnen Episoden, welche über diese Grenze hinausschweifen, mit der bald nach Ludwig's I. Regierungsantritt angeordneten Verlegung der Hochschule nach München, an welcher Ringseis selbst bedeutungsvollen Antheil hatte.

Jenen zwei Bänden hat jetzt die Herausgeberin einen dritten folgen lassen, und ein vierter wird im Vorwort in Aussicht gestellt. Der vorliegende Band umfaßt Erzählungen, Briefauszüge, Reden, Abhandlungen ꝛc., in welchen das amtliche, literarische und private Leben und Wirken Ringseis' in den Jahren 1825 bis 1850 geschildert ist. Die Herausgeberin selbst erklärt im Vorwort, daß diejenigen, welche Aufschlüsse über „namhaften Antheil" ihres Vaters an den Vorgängen in den letzten Regierungsjahren Ludwig's I. erwarteten — die Anspielung bezieht sich darauf, daß Rf. dieser Hoffnung Ausdruck gegeben hatte — sich enttäuscht finden würden. „Mit Gemüt und Verstand mochte er sich eifrig betheiligen an allem, was das öffentliche Leben brachte; seine politische Thätigkeit aber beschränkte er sicherlich auf das, was etwa seines Amtes war." Nun, in den Jahren 1847 und 1848 waren bekanntlich bei den akademischen Lehrern Münchens die Anschauungen darüber, was „ihres Amtes war", getheilt. Wenn also Ringseis, der sonst das klerikale Programm mit ebenso viel Heftigkeit wie Freimuth vertrat, an den Vorgängen, welche die Thronentsagung Ludwig's I. zur Folge hatten, nicht den Antheil hatte, den ihm die Fama zuschrieb, wenn er sich damals von demonstrativen Schritten fern hielt, so darf das wohl als Beweis dafür angesehen werden, daß er zwar den gemaßregelten Kollegen sein Mitgefühl nicht versagte, mit der aufdringlichen Einmischung der „ersten sittlichen Korporation der Hauptstadt" in private Beziehungen des Monarchen aber nicht einverstanden war.

Sensationelle oder wichtige Enthüllungen hat also die Herausgeberin nicht zu bieten; trotzdem hofft sie, das Buch werde „Vielen zur Freude, Verschiedenen zum Nutzen" gereichen. Ref. will weder das eine noch das andere in Zweifel ziehen. Im allgemeinen freilich steht der 3. Band nicht auf der Höhe der beiden ersten, ja, es könnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die

Erzählerin mit einer so breit gesponnenen Fortsetzung dem Werke einen Dienst erwiesen hat.

Der Werth von Memoiren hängt davon ab, ob der Vf. selbst eine bedeutende Persönlichkeit war und wechselvolle, merkwürdige Schicksale erlebte oder doch mit interessanten Männern und Frauen intimen Verkehr pflog, so daß er zu ihrer Charakteristik neue Züge zu bringen vermag. Insbesondere aus dem letztgenannten Grunde sind die Jugenderinnerungen R.'s so beachtenswerth. Der junge Arzt, bei allen Schrullen eine ehrliche, kräftige Natur, hatte das Glück, nicht nur das Vertrauen des baierischen Kronprinzen Ludwig zu erwerben, so daß er auf Reisen fast immer an dessen Seite war und viel Originelles darüber zu erzählen weiß; er trat auch mit vielen anderen bedeutenden Zeitgenossen in vertrauliche Beziehungen, deren Darlegung seinen Denkwürdigkeiten hohen Reiz und dauernden Werth verleiht.

Dagegen sind die Mittheilungen über wirklich hervorragende Persönlichkeiten im vorliegenden Bande spärlich gesät; Männer zweiten und dritten Ranges treten auf den Plan, Clemens Brentano, Philipps, Schlothauer, Guido Görres, Sporer u. A., und nicht selten geht die Darstellung in gar zu harmloses Geplauder über.

Ist es nicht kleinlich, wenn uns, und zwar zum Beleg für den „genialen Zug" im Wesen Friederikens Ringseis, erzählt wird, daß sie „Marionettenpüppchen nicht etwa bloß kleidete, sondern mit ihrem plastischen Talent in ganzer Figur herstellte", u. a. einmal „einen in großartiger Einfachheit originell gebauten Teufel, an dem sie alles, vom Drachenkopf mit rother heraushängender Zunge bis zur Klauen- und Schweifspitze, aus Draht und Watte, schwarzen und rothen Lappen, schwarzen Federn u. s. w. gebogen, gewickelt gesteckt, gedreht und genäht hatte", so daß sogar der phantastische Brentano verblüfft ausrief: „Nein, was so eine Frauenzimmerphantasie doch alles auszuhecken vermag!" Oder wenn uns Weihnachtskrippchen geschildert werden, wo „schlankstengeliche Pflänzchen im Halbkreis über ein tief unten im Moos gebettetes Christkindchen die Häupter neigten gleich hohen Palmen des Orients, oder wo in einem Hain wirklichen kleinen Buschwerks die Engel musizirend zwischen den Zweigen schwebten ꝛc." Oder wenn uns die im Hause Ringseis' zur Aufführung gebrachten Märchenspiele, die nicht immer kindlich, sondern stellenweise kindisch anmuthen, im vollen Wortlaut mitgetheilt werden! Man wende nicht ein: auch diese Plaudereien haben ihr Publikum! Gewiß, aber ebenso steht fest, daß durch Beschwerung mit solchem Ballast der eigentliche Werth der „Denkwürdigkeiten" nur vermindert werden kann. Auch was über Ringseis' Wirksamkeit in der Kammer der Abgeordneten berichtet wird, bietet natürlich heute nicht mehr das Interesse, das sie damals für Freund und Feind haben mochte. Das Programm, das er vertheidigte, war ausgesprochen klerikal, der Feind, den er mit Aufgebot aller Kräfte bekämpfte, war der „Zeitgeist" Clemens Brentano selbst verspottete einmal den Feuereifer des Freundes

durch eine Karikatur: Ringseis, auf der „Landbötin" (so hieß das klerikale Organ) reitend, müht sich ab, mit feuriger Ruthe den Landtagsofen auszuputzen, eine Nonne schürt das Feuer und der daneben knieende Klosterbeichtvater erfleht vom Himmel Lakritzensaft zur Kehlenanfeuchtung für den unermüdlichen Redner. Weit entfernt, dem Volksvertreter aus seiner aufrichtig gehegten, unerschrocken verfochtenen Gesinnung einen Vorwurf zu machen, möchte Ref. nur darauf hinweisen, daß die Darstellung nicht frei ist von Inkonsequenz. So z. B. wird fort und fort über die Unduldsamkeit des Liberalismus und die Verfolgung der katholischen Institutionen durch den modernen Staat Klage geführt, aber unmittelbar darauf mit Behagen konstatirt, daß die Zahl der Niederlassungen armer Schulschwestern in Baiern während der Jahre 1834 bis 1879 auf 132 gestiegen ist! Daß Ringseis sich in Übertreibung — „der Muckerl meint es gut, aber er geht zu weit!" pflegte König Ludwig zu sagen — gefiel, wird auch von seiner Tochter eingeräumt. „Im einzelnen mochte Ringseis, der ausgesprochene Sanguiniker, zu weit gehen im Fürchten, Hoffen, Folgern, mochte zu weit greifen in den Ausdrücken, wie er denn auch in der Redefigur lieber von Millionen sprach als von Hunderttausenden, und durch die eindringliche Betonung seiner Rede Fernerstehenden befremdlich und übertreibend erschien; dem Leser seiner Erinnerungen hat ja das momentan Überwallende, aber durch Schärfe des Geistes und Lauterkeit der Gesinnung immer wieder zum rechten Maß Zurückkehrende seines Wesens schon längst sich charakterisirt, — im Grund der Sache hat er nur allzusehr Recht behalten." Nun, auch darüber läßt sich noch streiten.

Es mag dahingestellt bleiben, ob er im Recht oder Unrecht war, wenn er auf die Gottseligkeit ekstatischer Jungfrauen felsenfest baute, oder wenn er glaubte, daß er selbst durch Gebet zum heiligen Antonius hellsehend geworden sei, um ein in wirrem Bücherhaufen verborgenes Manuskript wiederzufinden; es mag unerörtert bleiben, ob es ersprießlich war, wenn Ringseis die barmherzigen Schwestern auch in Irrenhäusern verwendet wissen wollte, die Nothwendigkeit gelehrter Bildung zur Ausübung ärztlicher Praxis bekämpfte, Baierns Intervention im Schweizer Sonderbundskriege befürwortete u. s. w. Nur auf einen Punkt muß noch eingegangen werden, auf die Art, wie in den „Denkwürdigkeiten" gegen politische und persönliche Gegner polemisirt wird. Die Herausgeberin selbst spricht im Vorwort die Befürchtung aus, es möchte „dieser und jener, an den sie vor ihrem Schreibtisch nicht gedacht hatte, durch dieses oder jenes Wort und Geschichtchen sich verletzt fühlen". Die Besorgnis erstreckt sich also nur auf Lebende; dagegen will mir dünken, daß es auch da und dort am Platze gewesen wäre, gegen Todte, die sich nicht mehr selbst vertheidigen können, mehr Rücksicht zu üben. Es kommt dabei nicht so sehr darauf an, was gesagt wird, sondern wie es gesagt wird, und es muß doch billig befremden, wenn in einem Athem die christliche Charitas gefeiert und maßlosen Angriffen Raum gegeben wird. Insbesondere Hormayr und

Fallmerayer werden im vorliegenden Bande leidenschaftlich befehdet. Daß dem geraden, rechtlichen Ringseis der in allen Farben schillernde Hormayr widerwärtig war, begreift sich leicht. Auch aus den „Denkwürdigkeiten“ erfahren wir nicht, was eigentlich den König bewogen hat, den in den Augen aller Baiern durch seine Theilnahme am Tiroler Aufstand kompromittirten, mehr durch Selbstreklame, als durch wissenschaftliche Leistungen bekannt gewordenen Historiker in seine Dienste zu ziehen, und auch die Ursache der Versetzung nach Hannover scheint nicht richtig getroffen zu sein. Görres nannte den Freiherrn „Lügenseppel“, für Ringseis ist er gar eine „tückische Hyäne“. Mit welchen Mitteln wurde aber dem Feinde entgegengewirkt? Ein Offizier, der dienstlich den Lehrstunden des Kronprinzen Maximilian beizuwohnen hatte, so wird erzählt, machte Schubert eine Mittheilung, daß der Tiroler seine Vorträge „zu Äußerungen benutze, welche noch weit verderblicher sein mußten als alles, was er in Politik vorbringen mochte, ja sogar unmittelbarer Unheil stiften konnten, als selbst seine religiösen Ausfälle“. Das klingt ebenso mysteriös wie — zumal wenn man hört, daß jener Offizier dienstlich den Lehrstunden beizuwohnen hatte — unwahrscheinlich. Durch Schubert erhielt davon Ringseis Kunde, und dieser machte sofort heimlich dem König Anzeige. König Ludwig entfernte aber — vermuthlich doch nach genauerer Untersuchung des Falles — den Lehrer nicht, gab Ringseis keine Antwort und schrieb, so lange er König war, überhaupt keine Zeile mehr an den ehemaligen Vertrauten. Mir scheint: darin liegt auch eine Antwort und zugleich eine Bestätigung der Anschauung, welche Ref. von solchen hinter dem Rücken der Betroffenen an höchste Stelle dirigirten „Warnungen“ hegt und an welcher er trotz der Belehrung, welche ihm die Herausgeberin (2, 233) zu Theil werden ließ, festhält. Ich will jedoch dem Urtheil über den „gutadlichen Vertreter der Intelligenz“, wie sich Hormayr einmal selbst bezeichnet, im ganzen und großen beipflichten. Daß Hormayr kein überzeugungstreuer Gelehrter war, sondern je nach der herrschenden Richtung sein unruhiges, aggressives Wesen einrichtete, läßt sich aus den Briefen an König Ludwig zur genüge erkennen.

Dagegen muß die Charakteristik Fallmerayer's, wie sie in den Denkwürdigkeiten gegeben wird, mit Entrüstung zurückgewiesen werden. Auch das Auftreten Fallmerayer's gegen den „mystischen Gaukler“ Ringseis, einen akademischen Kollegen, verdient keine Billigung, und es läßt sich entschuldigen, daß der rohe Angriff mit gleichen Waffen abgewehrt wurde; hüben und drüben wurde mit vergifteten Rapieren gefochten. Es ist aber zu beklagen, daß nun nicht bloß der unerquickliche Streit des langen und breiten geschildert, sondern auch mit leidenschaftlicher Heftigkeit der Angriff auf einen wehrlosen Feind erneut wird.

Was uns da angeblich aus dem Kollegienheft eines Schülers Fallmerayer's mitgetheilt wird, ist so albern, daß sich die Annahme, als ob der geistvolle Fragmentist solches Zeug in so läppischer Form je vorgebracht hätte, von selbst

verbietet; auch läßt sich nicht verstehen, wie jener Gewährsmann trotz alledem sich einen „begeisterten" Schüler nennen konnte. Mit so vagen Beschuldigungen geht offenbar die literarische Polemik über das Maß des Erlaubten hinaus.

Wer war jener Schüler? Wenn man gegen einen Todten schwere Anklage erhebt, darf dieser sicher das nämliche Recht in Anspruch nehmen, das dem Lebenden vor offenen Schranken zugestanden ist: der Kläger muß mit aufgezogenem Visir gegen ihn auftreten. Aus dem im Wortlaut mitgetheilten Briefe Fallmerayer's kann ich durchaus nicht so Ungünstiges und Unwürdiges folgern, wie es in den „Denkwürdigkeiten" für nöthig erachtet wird; ich finde darin nur die Ausdrucksweise eines Mannes, der nicht bloß skeptisch in die Welt schaut, sondern sich auch vom Zweifel an der eigenen Kraft und Befähigung nicht losringen kann. Wo ist da die niedrige Gesinnung? Das Vertrauen auf die eigene Fürtrefflichkeit ist doch nicht der richtige Gradmesser der Tüchtigkeit. Fallmerayer hat sich in seinen Werken an vielen Stellen als gläubiger Christ ausgesprochen; wer darf es wagen, über Wahrheit oder Unwahrheit solcher Äußerung zu Gericht zu sitzen?

Aber nach dem Urtheil Ringseis' war das nur „Heuchelei", Fallmerayer ein „verbissener Revolutionär", in dessen Vorträgen, abgesehen vom „orientalischen Schwulst und der attischen Salzsäure", „die Würdelosigkeit und leichtfertige Gemeinheit der Ausdrucksweise vollständig der Nichtswürdigkeit des Inhalts" entspricht. Da kann ich, auf die Gefahr, ähnliche Ergüsse auf mein armes Haupt zu laden, nur bedauernd sagen: Welche Bitterkeit des Herzens, welche Unerbittlichkeit des Urtheils findet sich gerade in denjenigen Kreisen, die sich selbst sorglich in Gegensatz zu den „Kindern der Welt" stellen! — Die Beurtheilung der umfangreichen Abschnitte über das „System der Medizin", in dessen Aufstellung Ringseis die entscheidende That seines Lebens erblickte und auf dessen Richtigkeit und Lebensfähigkeit er unerschütterlich baute, muß natürlich Fachleuten überlassen bleiben. **Heigel.**

Von und aus Schwaben. Fünftes Heft. Von **Wilhelm Lang.** Stuttgart, Kohlhammer. 1888.

Wenn die früheren Hefte dieser Sammlung von Aufsätzen oft vielgestaltig waren, unbeschadet des alle umspannenden Rahmens, so bietet das diesmal vorliegende einen geschlossenen Stoff dar, welcher des Interesses aller Leser dieser Zeitschrift gewiß ist. Auf Grund einer großen Menge von Briefschaften, welche der am 7. Februar 1886 verstorbene Helfer Abel von Leonberg hinterließ, hat Lang ein ausführliches Bild von dem Historiker Otto Abel entworfen, welcher im Hause seines Oheims in Leonberg 1854 gestorben ist, weshalb dort auch sein schriftlicher Nachlaß und sein Briefwechsel aufbewahrt wurden.

Man muß es L. Dank wissen, daß er mit seinem feinen Sinn und seiner gewandten Hand den reich begabten, viel verheißenden und so früh vollendeten Jüngling wieder hat lebendig werden lassen, dessen Leben reich an wahrem Glück war, wie es das Gefühl schafft, auf dem richtigen Felde zu pflügen, das aber doch zuletzt einem tragischen Geschicke anheimgefallen ist. Namentlich ergreifend wirkt es, daß Otto Abel — der nicht bloß der politischen Vergangenheit, sondern auch der politischen Gegenwart lebte — auch des Vaterlandes Weh im tiefsten Herzen empfand und von dem Scheitern des Erbkaiserthums in's Mark getroffen ward. Hat er doch auch, ein Vierundzwanzigjähriger, 1848 in seiner Schrift: „Das neue deutsche Reich und sein Kaiser" die Überzeugung verfochten, daß auf „Preußens inniger Verschmelzung mit dem übrigen Deutschland die Zukunft des Vaterlandes beruhe".

G. Egelhaaf.

Würtembergisches Urkundenbuch. V. Stuttgart, in Kommission bei Karl Auer. 1889.

Der 5. Band des würtembergischen Urkundenbuchs ist, wie die früheren, von den Beamten des königlichen Staatsarchivs in Stuttgart herausgegeben und enthält auf über 500 Folioseiten die Urkunden der Jahre 1253—1260 und einen Nachtrag zu den vier ersten Bänden, wodurch die Gesammtzahl der mitgetheilten Urkunden auf 441 anwächst. An den Schluß sind Verbesserungen und Zusätze zu den vier ersten Bänden und ein Orts- und Personenregister angehängt, das nach Genauigkeit und Brauchbarkeit allen Lobes würdig ist, wie überhaupt das ganze Werk anerkanntermaßen mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit nach den bewährtesten Grundsätzen gearbeitet ist. Der Inhalt der Urkunden ist der Natur der Sache nach überwiegend von rechtlichem, rechtsgeschichtlichem und kulturgeschichtlichem Interesse; das politische Moment dem gegenüber tritt sehr zurück.

G. Egelhaaf.

Die Bibliothek zu Schlettstadt (1452—1889). Von **Joseph Gény** und **Gustav Knod.** Festschrift zur Einweihung des neuen Bibliothekgebäudes am 6. Juni 1889. Leipzig, in Kommission bei Harassowitz[1]). 1889.

Die kleine elsässische Stadt Schlettstadt besitzt in ihrer Bibliothek einen Schatz, der zwar dem Umfang nach nicht groß ist, aber durch

[1]) Der von Knod herrührende Theil ist auch besonders, mit einem Index, im gleichen Verlage erschienen.

seinen inneren Werth immer wieder von neuem Gelehrte anlockt. Den werthvollsten Theil derselben bilden neben den Handschriften die Bücher, welche einst der große Philologe und Historiker Beatus Rhenanus aus Schlettstadt, der Freund und Liebling des Desiderius Erasmus von Rotterdam, seiner Vaterstadt vermacht hat. Schon manche Gelehrte, zuletzt Adalbert Horawitz, machten auf den großen Werth dieser Büchersammlung aufmerksam. Jetzt erhalten wir durch den neuen Bibliothekar Joseph Gény einen aktenmäßigen Bericht über die Entstehung der Bibliothek, zu der außer Rhenanus auch noch andere namhafte Männer (beispielsweise seien Ludwig Dringenberg und Jakob Wimpfeling genannt) beigetragen haben.

Daran schließt sich eine Arbeit von Gustav Knod, der sich in den letzten Jahren durch mehrere Arbeiten als einen tüchtigen Kenner der Rhenana ausgewiesen hat. Der erste Theil seiner Arbeit „Die Lehrjahre des Beatus Rhenanus in Schlettstadt und Paris (1485—1507)" antiquirt die gleichen Abschnitte in der Biographie des Rhenanus von Horawitz vollständig. Der zweite Theil „Die Bibliothek des Beatus Rhenanus in den Jahren 1500—1507" erregt nur das Bedauern, daß Knod nicht gleich die ganze Bibliothek des Rhenanus in dieser sorgfältigen Weise behandelt hat. Manche der verzeichneten Drucke sind willkommene Ergänzungen zu Hain, Panzer, Brunet u. s. w. Welche werthvollen Aufschlüsse sich aus diesen alten Büchern gewinnen lassen, zeigen S. 87—109, durch welche K. die bisherigen Darstellungen des von ihm behandelten Themas verbessert und erweitert.

Der kleinen Schrift ist das von Joh. Jak. Haid herrührende Bild des Rhenanus beigegeben. Dabei darf erinnert werden, daß dasselbe zwar viel schöner ist als das in den Icones von Reusner erhaltene, aber gewiß auch weniger zuverlässig, die Haid'schen Bilder sind alle stark idealisirt. — Der Schluß bezüglich des gemalten Glasfensters S. 10 und 11 im ersten Theil dürfte nicht ganz bindend sein, da nicht erwiesen ist, daß Herzog in seinen Angaben unbedingt zuverlässig ist. — Zur Ergänzung sei hinzugefügt, daß manche Bücher des Rhenanus verschleppt worden sind. So hat E. Legrand in der Revue critique 1889 nr. 1 erwähnt, daß Firmin Didot mehrere Bücher besaß mit der für Rhenanus charakteristischen Inschrift: Sum Beati Rhenani nec muto dominum.

Karl Hartfelder.

Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662. Von **Gust. Töpke.** III. Register. Erste Hälfte. Heidelberg, in Kommission bei C. Winter. 1889.

Nachdem im Jahre 1886 der 2. Band der Heidelberger Matrikel erschienen ist, bietet uns jetzt der fleißige Herausgeber die erste Hälfte des Registers zu den zwei ersten Bänden dar, die Personennamen enthaltend. Gewiß ist die Drucklegung jeder Matrikel dankenswerth, aber die in einer solchen angehäuften werthvollen Materialien werden doch erst durch sorgfältige Register wahrhaft zugänglich und der wissenschaftlichen Forschung erschlossen. Andrerseits muß anerkannt werden, daß die Anfertigung solcher Register keine geringen Opfer an Zeit und Fleiß kostet, besonders wenn man sie so eingehend macht, wie Töpke.

Derselbe genügt allen Anforderungen, die man jetzt an Register stellt: wir finden da zahlreiche Verweisungen auf Formen. die nur orthographisch oder dialektisch verschieden sind, Sammlung aller ähnlichen Formen eines Namens unter demselben Betreff, Vereinigung ähnlich lautender Buchstaben wie C und K, J und Y, F und V u. dgl. m. Durch zahlreiche Stichproben habe ich mich von der Zuverlässigkeit der Drucklegung überzeugt. Nur ein einziges Mal traf die Probe nicht ein: bei Hect. Thomas Leodius ist die Zahl 459 zu streichen. Die unbedingte Vereinigung des F und V ist im Grunde unrichtig. Nur diejenigen Worte, bei denen das anlautende V den Werth von F hat, waren unter F aufzunehmen, dagegen alle Worte, bei denen V den Werth von W hat, unter diesem Buchstaben einzufügen. Wörter wie Venator, Venatorius, Vietor, Vulpes u. A. wurden gewiß nicht mit anlautendem F gesprochen und passen also nicht an die ihnen zugewiesene Stelle.

Der Vf. hat sich die Mühe genommen, zu den zahlreichen Latinisirungen auch die entsprechenden deutschen Formen zu setzen. So dankenswerth das ist, so vermisse ich doch in diesem Punkte die Vollständigkeit. So hätte z. B. bei Pistor neben Becker auch noch auf Beck verwiesen werden sollen; denn in Süddeutschland ist Beck vielfach stellvertretend für Becker. Ebenso fehlt bei Doleator ein Verweis auf Kubler und Kübler; bei Carnifex war neben Fleischer auch Metzger und bei Carpentarius neben Zimmermann oder besser noch vor Zimmermann Wagner zu nennen.

Mit welcher Sorgfalt der Vf. gearbeitet hat, merkt man besonders bei einer Nachprüfung der gleichlautenden Namen. So sind

z. B. die drei verschiedenen Leodius oder die drei Adam Wernher von Themar sehr richtig auseinander gehalten. Der Vf. war so gewissenhaft, daß er selbst offenbare Schreibfehler der Vorlage ohne Änderung wiedergab. Wenn z. B. der Prämonstratenser Jakob Drach aus Oberkirch als Dratontius bezeichnet wird und so auch im Register erscheint, so ist das sicher aus Dracontius verschrieben. Denn unter dieser Bezeichnung, die auch allein einen etymologischen Sinn hat, erscheint dieser Verehrer des Konrad Celtis und Johann v. Dalberg in zahlreichen Humanistenbriefen. Gelingt es dem Vf., auch noch das Ortsregister ähnlich vollständig herzustellen, so darf sich die Hochschule Heidelberg einer Matrikelpublikation rühmen, die von keiner anderen übertroffen wird. Karl Hartfelder.

Geschichte des kurfürstlichen Philanthropins zu Frankenthal (1780—1799). Von **Hanns Maisel.** Nach amtlichen Quellen bearbeitet nebst erziehungsgeschichtlicher Einleitung und Beiträgen zur Geschichte der Stadt Frankenthal. Frankenthal, Christmann. 1889.

Es ist gewiß eine dankbare Aufgabe, die Wege im einzelnen zu verfolgen, welche die Theorie und Praxis der Aufklärungspädagogik genommen hat. Der Vf. hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, ein umfangreiches Aktenmaterial durchzuarbeiten, um die Geschichte eines im Geiste der neuen Zeit geleiteten Mädcheninstitutes aufzuhellen. Viele Aktenstücke sind im Wortlaute oder Auszuge mitgetheilt. Aber Maisel ist in den häufigen Fehler der Monographen verfallen: seine Darstellung ist nicht nur ausführlich, sondern von ermüdender Breite.

Eine Menge Allgemeinheiten besonders in den einleitenden Abschnitten wäre füglich besser weggeblieben. Denn es ist gewiß nicht nothwendig, wenn man die Geschichte einer für die Menschheit nicht allzuwichtigen Mädchenschule des 18. Jahrhunderts erzählt, dabei auf die Einrichtung der Polygamie im Oriente, auf die sagenhaften Römerinnen Tanaquil und Veturia zurückzugreifen. Eine solche Gründlichkeit führt höchstens zur Langweile. — Ferner sind die Citate des Vf. oft zu allgemein. Man vergleiche z. B. S. 30 das Citat: „Vgl. K. Schmidt's Geschichte der Pädagogik", und damit ist ein mehrbändiges Werk gemeint. Ähnlich verhält es sich mit den Citaten S. 6 und 33. — Als Quelle für Basedow wird sodann Schlosser's Weltgeschichte angeführt! Karl Hartfelder.

Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. 1. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Köln. Herausgegeben von **Robert Höniger.** I. Bonn, E. Weber (J. Flittner). 1884—1888.

Der 1. Band der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde liegt abgeschlossen vor uns. Seinen Inhalt bilden die in drei Lieferungen (1884, 1885, 1888) erschienenen „Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts". Ein gütiges Geschick hat die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde darauf geführt, gerade diesem Gebiete den ersten Stoff zu einer umfassenden Publikation zu entnehmen. Bisher unerschlossene Quellen von höchster Wichtigkeit werden hiedurch nicht nur dem Forscher auf dem Gebiete der Kölner Stadtgeschichte, sondern allen Rechts- wie Wirthschaftshistorikern zugänglich gemacht. Wir werden mitten hineingeführt in eine der wichtigsten Seiten des täglichen Verkehrs, den Verkehr der städtischen Bevölkerung Kölns im 12. Jahrhundert mit Erb und Eigen. Warmes pulsirendes Leben ist es, welches uns aus den Urkunden entgegenglänzt.

Bereits im 12. Jahrhundert waren die Verkehrsverhältnisse des alten Köln bedeutend entwickelt. Sie waren es nicht nur relativ, nicht nur im Vergleich zur umgebenden Landschaft, sondern auch ohne diesen Vergleich für sich betrachtet. Um so dringender mußte sich das Bedürfnis nach dauernden urkundlichen Unterlagen für den Wechsel im Besitz von Grund und Boden, wie für dessen Belastung geltend machen. Man brauchte Grundbücher, um dem Verkehr mit Erb und Eigen die erforderliche Sicherheit zu verschaffen. Diesem Bedürfnisse entsprechen seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts die Eintragungen in „Schreinskarten", mit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts beginnend Eintragungen in „Schreinsbücher".

Der vorliegende 1. Bd. enthält die Schreinskarten der Martins-, Laurenz-, Brigiden- und Kolumba-Pfarre. Die an erster Stelle genannten Schreinskarten der Martinspfarre sind die zahlreichsten. Für denjenigen Zeitraum, auf welchen sich der Herausgeber im 1. Bande beschränkt, liegen 14 (die Jahre 1135 circa bis 1193 umspannende) Pergamentblätter vor. Ihre Wiedergabe füllt Heft 1 und 2, sowie einige Blätter des 3. Heftes (bis S. 211). Der Inhalt dieser Karten ist ein überaus reicher. Beispielsweise enthält Karte 1: 64, Karte 2: 193, Karte 3: insgesammt 280, Karte 4: 136 Ein-

tragungen. Von ganz besonderem Interesse ist es hiebei, den inneren Zusammenhang der einzelnen Eintragungen unter einander festzustellen. Immer handelt es sich um die gleichen Objekte, „den Besitz, der vom Vater auf den Sohn erbt, der durch Kauf von Hand zu Hand geht, läuft gleichsam an einer lebendigen Kette von Personen hin, die wir vielfach wieder erkennen, und hundertfach greifen die Urkunden als verbindende Glieder derselben in zwingender Folge in einander" (Vorbemerkung S. 3). Die Zahl der Schreinskarten der Laurenz-, Brigiden- und Kolumba-Pfarre ist geringer. Von den Schreinskarten der Laurenzpfarre sind nur acht Karten, deren Aufzeichnungen bis zum Jahre 1236 reichen, erhalten. Begründete Hoffnung, dieses lückenhafte Material des Schreinsarchivs der Laurenzpfarre zu vervollständigen, besteht nicht. Auch der innere Zusammenhang dieser Eintragungen ist gegenüber denjenigen der Martinspfarre ein weniger befriedigender. Von den Schreinskarten der Brigidenpfarre sind vier Karten auf uns gekommen. Sie geben interessanter Weise von einem bisher unbekannten Immunitätsprivileg Bischof Anno's aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Nachricht. Die Veröffentlichungen über die Schreinskarten der Kolumbapfarre endlich sind zwei Fascikeln des Kolumbapfarrarchivs mit insgesammt 752 Eintragungen entnommen. Nach der Annahme Höniger's beginnen letztere erst im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts. Soviel kurz zur Andeutung über den wesentlichen Inhalt der Publikation.

Was die Anordnung des Stoffes, sowie die bei der Herausgabe angewandte Methode anlangt, so beginnt der Herausgeber jeden der vier edirten Urkundenkreise mit einer beschreibenden Vorbemerkung. In diesen Vorbemerkungen gibt er eine Übersicht über die zum Abdrucke gelangten Schreinskarten, ihre Zusammengehörigkeit und Reihenfolge. Eine auf Form und Inhalt der einzelnen Stücke eingehende Beschreibung ist unter gleichzeitigen Schlußfolgerungen für das Alter der Eintragungen jeder Schreinskarte gesondert vorausgestellt. Eine kurze Geschichte des Schreinswesens überhaupt erhofft Ref. von der im Inhaltsverzeichnisse für den 2. Band in Aussicht genommenen „Einleitung des Herausgebers". — Die handschriftlichen Schwierigkeiten, mit denen der Herausgeber zu kämpfen hatte, sind jedem verständlich, welcher urkundliche Studien getrieben. Es waren aber überdies im vorliegenden Falle offen ersichtlich Hindernisse außerordentlicher Art zu überwinden: Die Schreiber der einzelnen Eintragungen wechseln der successiven Ausfüllung der Schreinskarten

entsprechend; bei Karte 1 der Martinspfarre sind beispielsweise vier bis fünf Hände zu unterscheiden (vgl. S. 13). Erschwerend wirkten ferner Rasuren und Überschreibungen der getilgten Einträge. Es ist durchaus erforderlich, sich diese Schwierigkeiten vor Augen zu führen, um die Arbeit H.'s entsprechend zu würdigen. In Hinblick auf die Treue der diplomatischen Wiedergabe müssen wir uns auf den Herausgeber verlassen. Eine Beurtheilung dieses wichtigsten Theiles einer Quellenpublikation ist naturgemäß ohne Einsichtnahme der Originale ausgeschlossen, — auch mit Hülfe derselben für jeden Dritten nur nach umfassenden Vorarbeiten möglich. Hoffen wir im Interesse der Ausgabe der Schreinskarten, daß auch da, wo an die Stelle positiven Wissens Hypothesen treten mußten, recht viele der Konjekturen des Herausgebers das Richtige getroffen haben. A. S.

Die Reformation im Herzogthum Jülich. Von **H. H. Koch.** Heft 1 und 2. Frankfurt, Fösser Nachf. 1883. 1888.

Für die Reformationsgeschichte des Herzogthums Jülich sind wir noch immer auf das den heutigen Ansprüchen durchaus nicht mehr genügende Buch von v. Recklinghausen (1818) angewiesen. Wohl ist inzwischen manches auch für dies Gebiet werthvolle Material veröffentlicht worden, aber an einer zusammenfassenden Darstellung, welche namentlich die Akten des Düsseldorfer Archivs ausgiebig heranziehen müßte, fehlt es noch immer. Auch der Vf. der vorliegenden beiden Heftchen will nicht dies, wie man aus dem etwas zu umfassenden Titel schließen könnte, sondern nur eine Vorarbeit für eine Reformationsgeschichte des Herzogthums geben. Er behandelt daher einzelne Punkte und Persönlichkeiten und bietet aus gedrucktem und ungedrucktem Material einen schätzenswerthen Beitrag zur Geschichte des Herzogthums, durch den eine Reihe früherer Irrthümer beseitigt und neue Einblicke gewonnen werden. Aus den Visitationsprotokollen des Düsseldorfer Archivs, die der Vf. benutzt hat, werden interessante Einzelnheiten im Anhange abgedruckt. Daß dabei die Bemerkungen über das anstößige Leben der Geistlichkeit in das Lateinische übersetzt werden, „ne quis vitiis scandalizetur sacerdotum", wie der Vf. sagt, scheint uns allerdings bei einer wissenschaftlichen Arbeit keinen Grund zu haben.

Sehr zu wünschen ist es nach den vorliegenden Heften, daß der Vf. seine Studien auf diesem Gebiete fortsetzen möchte.

Ad. Wrede.

Eichstätt im Schwedenkriege. Tagebuch der Augustinernonne Klara Staiger, Priorin des Klosters Mariastein, über die Kriegsjahre 1631—1650. Nach dem Originale der kgl. baier. Hof- und Staatsbibliothek zu München herausgegeben und erläutert von **Joseph Schlecht.** Eichstätt, Ph. Brönner (A. Hornik). 1889.

Welche Bedeutung neben den Schlachtenberichten der Feldherren und den Noten der Diplomaten Aufzeichnungen privater Natur für die Geschichte des großen deutschen Krieges haben, ist genugsam anerkannt. Mit Recht wurden daher schon seit längerer Zeit auch Quellen dieser Art durch den Druck zugänglich gemacht und vor dem Untergang gerettet. Hat das vorliegende Tagebuch nun auch nicht die Wichtigkeit, wie etwa das eines L. Nicolai für die Wallensteinfrage, oder selbst wie die von Dudik veröffentlichten Aufzeichnungen des Olmützer Stadtschreibers Fr. Flade oder des P. Zaczkovic für die letzte Epoche des dreißigjährigen Krieges, so bietet es in seiner Eigenartigkeit dennoch eine Fülle anziehender Notizen. Wir erhalten nicht nur eine genaue Erzählung aller Begebenheiten, die im Konvent in jenen stürmischen Jahren 1631 — 1650 vorfielen, besonders während der Einfälle der Schweden in Eichstätt und der Durchzüge verschiedener Kriegsvölker durch das Stift, sondern vor allem ein Bild des klösterlichen Stilllebens der frommen Frauen, bei denen sich der Gottesdienst mit fleißiger Arbeit ablöste. Genau wird aufgezeichnet das Weben, Nähen, Sticken, Seifekochen, „Wachsspinnen", „Lichtleingießen" und anderes mehr. Neben den Bet- und Beicht-, Aderlaß- und Purgirtagen spielt die Buchung der Ausgaben für Bauten und Geschenke, für Küche und Keller eine große Rolle; selbst wann „das würdig Heiligthumb" im Wasch- und Brauhaus gegen das Ungeziefer herumgetragen wurde (S. 311), wird uns nicht verschwiegen. Die Priorin litt keineswegs unter einem krankhaften Mysticismus, sondern war eine nüchterne und thätige Frau von praktischem Sinn. Anerkennenswerth ist ihre strenge Wahrheitsliebe und ihr gerechtes Urtheil selbst dem Feinde gegenüber. Wiederholt beklagt sie den Mangel an Disziplin im kaiserlichen und ligistischen Heere, welches nichts leiste, aber Land und Leute verdürbe und mehr raube als die Schweden (S. 21. 27. 33 u. s. w.). Auch als Denkmal des oberschwäbischen Dialektes verdient das Tagebuch in der Geschichte der deutschen Sprache genannt zu werden. Ein sorgfältig gearbeitetes Orts- und Personenregister erleichtert die Benutzung des würdig ausgestatteten Bandes, dem das Facsimile einer Ansicht Eichstätts aus dem Jahre 1627 als Schmuck beigefügt ist.

Ernst Fischer.

Darstellung der Gebietsveränderungen in den Ländern Sachsens und Thüringens von dem 12. Jahrhundert bis heute. Von **Ad. Brecher.** Berlin, D. Reimer. 1888.

Es gehört unstreitig zu den schwierigsten Aufgaben der historischen Kartographie, die zahllosen Theilungen des sächsischen, besonders des sachsen-ernestinischen Länderbesitzes zur Anschauung zu bringen. Der auf diesem Gebiete bewährte Vf. hat aber doch diese Aufgabe in der Hauptsache glücklich zu lösen gewußt[1]). Er verwendet dazu im ganzen fünf Kärtchen; das erste zeigt Thüringen, Hessen, Sachsen ꝛc. vom 12. bis Mitte des 15. Jahrhunderts, das zweite die territoriale Entwickelung von 1485—1650, das dritte die ernestinischen Staaten nebst den Nachbarländern von 1555 bis zur zweiten Theilung Weimars 1645, mit Angabe der Theilungen sowohl im Gesammthause als auch in den einzelnen Linien, das vierte sämmtliche sächsische Gebiete von 1645—86, das fünfte Sachsen und Polen 1697—1813. Was man hier nicht erwartet, sind die Terrainskizzen für die in der sächsischen Geschichte vier wichtigsten Schlachten, bei Wien, Kollin, Dresden und Leipzig; ihre Aufnahme erklärt sich wohl aus der Bestimmung des Blattes für Unterrichtszwecke. Ref. würde es vorgezogen haben, wenn diese weggeblieben und der Raum für eine Karte der Haupttheilung von 1485 in größerem Maßstabe verwendet worden wäre; der hier angewendete ist zu klein, um von dem für die Reformationsgeschichte so wichtigen vielfachen Ineinandergreifen der beiderseitigen Gebiete eine Vorstellung zu geben. **Th. Flathe.**

Über Mag. Christian Lehmann's Kriegschronik und einige wiederaufgefundene andere Lehmann'sche Manuskripte. Von **Joh. Pöschel.** (Abhandlung zum Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule zu Grimma.) Grimma, Druck von Fr. Bode. 1889.

Der Vf., der sich schon in einer früheren Schrift (eine Erzgebirgische Gelehrtenfamilie 1883) die Aufgabe gestellt hat, die Erinnerung an den ältesten Chronisten des Erzgebirges, Christ. Lehmann, Pfarrer zu Scheibenberg, neu zu beleben, entwirft hier nur das Programm für die Herausgabe des bedeutendsten von Lehmann's Werken, der handschriftlich auf der Dresdener kgl. Bibliothek befind-

---

[1]) Vf. hat später in ähnlicher Weise die Entwickelung Baierns dargestellt: Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des bayerischen Staatsgebietes (Berlin, D. Reimer. 1890).

lichen Kriegschronik, für deren Veröffentlichung sich bei Gelegenheit der zweihundertjährigen Wiederkehr von Lehmann's Todestag verschiedene erzgebirgische Kreise interessirt haben. Einen vollständigen Abdruck verbietet die Weitschweifigkeit der Handschrift; Ref. würde es für das Gerathenste halten, den Auszug auf die Selbsterlebnisse des Verfassers, auf das, was er außerdem durch Erkundigung bei glaubwürdigen Leuten, durch Benutzung von Kirchenbüchern und anderen Urkunden in Erfahrung gebracht, zu beschränken. Angefügt sind Mittheilungen über drei neuaufgefundene Lehmann'sche Handschriften: Collectanea, in der Ponikau'schen Bibliothek zu Halle, Chronik von Scheibenberg, auf der Stadtbibliothek zu Leipzig und Apologia, veranlaßt durch Zwistigkeiten mit seiner Gemeinde, im Pfarrarchiv zu Scheibenberg. Th. Flathe.

Zur Geschichte der Stadt Pirna im Dreißigjährigen Kriege. Von **Oskar Speck.** (Beigabe zu dem Programm der Realschule mit Progymnasium zu Pirna.) 1889.

Auf Grund der Akten des königlich sächsischen Haupstaatsarchivs zu Dresden und der Materialien des Rathsarchivs zu Pirna, das aber nur eine geringe Ausbeute bot, weil viele Urkunden bei der Plünderung des Rathhauses durch die Schweden vernichtet wurden, gibt der Vf. eine anziehende Schilderung der Geschicke seiner Heimatstadt im Dreißigjährigen Kriege. Hier fanden 1634 die zum Prager Frieden führenden Verhandlungen zwischen den kaiserlichen und sächsischen Gesandten statt, hier hausten 1639 Banner's wilde Scharen ein halbes Jahr lang und versuchten vergeblich, den Sonnenstein in ihre Gewalt zu bringen. Eine Einleitung weist nach, welche Lasten die unruhige Zeit vor dem Kriege der Stadt bereits auferlegte. Für die Literaturgeschichte findet sich die bemerkenswerthe Notiz, daß 1617 bei der Jubelfeier der Reformation schon ein Lutherspiel auf dem Markte in einem dazu errichteten „Palast" aufgeführt wurde.

Der erste Theil der Schrift schildert die Kriegsereignisse der Jahre 1618—1620, soweit sie Pirna berühren. Wir erhalten eingehende Mittheilungen von der kursächsischen Grenzvertheidigung, von der ersten Besatzung der Stadt, einem Fähnlein Reiter unter Heinrich Ludwig v. Trotha, das 1619 durch Hauptmann Speet's Freifähnlein abgelöst wurde, von den Streitigkeiten der Soldaten mit dem Rathe und der Bürgerschaft, sowie von dem Lausitzer Feldzuge Johann Georg's, an dem sich auch das Pirnaer „Defensionsfähnlein" bethei-

ligte. Der zweite Theil behandelt die schweren Heimsuchungen während des Jahres 1639. Nach dem unglücklichen Treffen bei Chemnitz (4. April) flüchteten die Trümmer des kursächsischen Heeres nach Dresden, Sachsen war den rachegierigen Schweden schutzlos preisgegeben. Am 16. April eröffnete Banner die Belagerung von Pirna und nahm nach einer heftigen Beschießung die Stadt am 23. mit Sturm ein, während sich der tapfere Vertheidiger, der Oberstlieutenant der Artillerie, Johann Siegmund v. Liebenau, auf das Schloß zurückzog. Er hielt sich hier heldenmüthig bis zum 25. September, wo der Feind die zum großen Theil in Asche gelegte Stadt wieder räumte.

Ernst Fischer.

Zur Bewaffnung und Kriegführung der Ritter des deutschen Ordens in Preußen. Von **Georg Bujack**. (Ber. üb. d. altstädt. Gymn. zu Königsberg i. Pr.) Hartung'sche Buchdruckerei. 1888.

Der Vf. erläutert ein 1856 bei der Restauration der Kneiphöfischen Domkirche zu K. vor dem Abkratzen aufgenommenes, vermuthlich gegen das Jahr 1340 hergestelltes, etwa meterhohes Wandgemälde, von dem eine Abbildung in Farbendruck beigegeben wird. Den Haupttheil desselben nehmen drei ruhig dastehende Männer in der Ritterrüstung jener Zeit ein; der obere Theil, einem Friese nicht unähnlich, stellt neun nach links zum Angriff schreitende und den ganzen Oberleib durch den Schild deckende Bewaffnete in vier Gruppen dar; durch die beide Bilder trennende Linie sind bei der I. und III. Gruppe die Füße abgeschnitten, die II. und IV. stehen innerhalb einer bis zum Schilde reichenden Einfriedigung, und zwischen der I. und II., wie zwischen der III. und IV. ist ein Segel gezeichnet, unter dem je zwei menschliche Oberkörper sichtbar werden. Daß hier Ritter nebst Seeleuten auf zwei mit hölzerner Bastei versehenen Schiffen abgebildet seien, ist eine ansprechende Vermuthung Bujack's, gestützt auf die Schilderung eines von Ordensstreitern zu Schiff gegen die Besatzung einer Brücke geführten Kampfes bei Peter von Dusburg, der auch eine navis bellica cum meniis erwähnt. Der Vf. verflicht dann in eine populär gehaltene Erörterung etlicher Quellenzeugnisse über die ritterliche Ausrüstung und Kampfweise dankenswerthe Nachrichten über noch vorhandene Waffenstücke aus der Ordenszeit.

M. Baltzer.

Die wichtigen preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern. Von **C. A. Zakrzewski.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887. (A. u. d. T.: Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 7 Heft 2.)

Geschichte der preußischen Regieverwaltungen 1766—1786. Von **Walther Schultze.** I. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888. (A. u. d. T.: Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 7 Heft 3.)

Seit Dieterici im Jahre 1875 seine Archivstudien zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820 veröffentlichte, welche Schmoller zu einem inhaltreichen und anziehenden Essay über die Epochen der preußischen Finanzpolitik (Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1877 S. 33—114) Veranlassung boten, verging ein Jahrzehnt, ohne daß das Feld der preußischen Finanzgeschichte weiter ausgebaut wurde. Erst neuerdings erschienen, zum Theil von Professor Schmoller angeregt, eine Reihe von monographischen Aufsätzen und Büchern, welche den Reichthum an archivalischen Aktenstücken ausbeutend, unsere Kenntnisse in dankenswerthester Weise erweiterten. Von diesen haben Warschauer's Geschichte der preußischen Staatslotterien (1885), Franz Schwartz's Organisation und Verpflegung der preußischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege (1888) und Bielfeld's Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens (1888) bereits in dieser Zeitschrift Erwähnung gefunden. Mittlerweile gab F. Wagner Finanzielle Rathschläge aus der Zeit Albrecht Achill's (Forschungen zur deutschen Geschichte 25, 343 ff.) heraus, ein sehr interessanter Abdruck einer Reihe von Rathschlägen für die Einrichtung und Ordnung der Finanzen vom Jahre 1492 aus dem Nürnberger Archiv, der deutlich zeigt, daß für die Ausgabenwirthschaft sich bereits bestimmte Grundsätze entwickelt haben. Karl Mamroth ferner veröffentlichte in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 1, 281—299 eine Darstellung der Luxussteuer in Preußen von 1810 bis 1814, welche aktenmäßig den Versuch zur Einbürgerung dieser in Deutschland sonst nicht bekannten Steuern, während Holland, England, Frankreich sie stärker ausgebildet haben, schildert. Endlich setzte Warschauer seine Studien über die Entwickelung des preußischen Lotteriewesens in den Aufsätzen über die Quinen- und Güterlotterie (Schanz' Finanzarchiv 2, 128 ff.) [1]) und die Geschäftsresultate der Klassenlotterie und die

[1]) Über die Entstehung und Entwickelung der Klassenlotterie in Preußen, 1703—1813 (Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1886 Heft 4 S. 665—708).

Versuche bezüglich ihrer Aufhebung (Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. 5, 149—172) fort, welche den Wunsch nach völliger Beseitigung dieser eines großen Staates nicht würdigen Einnahmequelle nahe genug legen.

Einen zusammenfassenden Überblick über die Entwickelung des Steuerwesens im brandenburgisch-preußischen Staat bietet Adolf Wagner in seinem Lehrbuche der Finanzwissenschaft 3, 106—119 (1886). Wagner betont im Gegensatz zu Schmoller die Übereinstimmung der brandenburgischen Finanz- und Steuergeschichte mit den allgemeinen Zügen der deutschen Territorialfinanzen, besonders seit dem 15. Jahrhundert. Die leitenden Grundsätze der Steuer- und Finanzpolitik, die Organisation, die administrativen und technischen Einrichtungen des Steuerwesens sind nach seiner Auffassung überall ziemlich gleichartig. Nur hat Brandenburg größere praktische Erfolge der eingeschlagenen Politik aufzuweisen und diese verdankt das Land seinen ungewöhnlich tüchtigen Herrschern, den Beamten, der vortrefflichen allgemeinen Organisation und Verwaltung.

Neben diesen Aufsätzen sind dann in selbständigen Werken die oben genannten Bücher zu Tage getreten.

Zakrzewski's größtentheils auf dem Studium von Akten aus den Archiven zu Berlin, Breslau und Stettin beruhende Schrift bezieht sich auf Zustände in Ost- und Westpreußen, Vor- und Hinterpommern und Schlesien. Die Reformen, die er zur Darstellung bringt, erstreckten sich auf Verbesserung der Grundsteuer, die aber nicht reine Grundsteuer, sondern mehr oder weniger mit einer Berücksichtigung der übrigen Einkommenzweige des platten Landes verbunden wurde, mehr in Preußen und Schlesien, weniger in Pommern.

Die Arbeit bringt viel Neues und vermag frühere Unternehmungen an manchen Punkten richtig zu stellen. Die kurze, klare Behandlung des widerspenstigen und spröden Stoffes verdient durchaus Lob. Den preußischen Herrschern und ihren Beamten wird für die Durchführung der, wenn auch bescheidenen, so doch bedeutsamen Reformen auf dem Gebiete der direkten Steuern volle Anerkennung gespendet und mit Recht mehrfach hervorgehoben, daß dieselbe den Bauern entlastet hat. In einem Anhange werden unter dem wunderlichen Titel: „Hinterpommersche Beilagen", vier Aktenstücke aus der Zeit 1684 bis 1722 zum Abdruck gebracht. Der erste Abschnitt, betreffend den Generalhufenschoß in Ostpreußen S. 2—37, ist unter dem Titel: „Die Steuerreform in Ostpreußen", als Berliner Inauguraldissertation im Jahre 1886

erschienen und hier in erweiterter Gestalt, mehrfach in demselben Wortlaut, aufgenommen worden.

Mit einem sehr viel mehr ansprechenden Thema beschäftigt sich Schultze. Bis jetzt hatte die Errichtung der durch Friedrich den Großen im Jahre 1766 eingeführten Regie und ihre Schicksale bis zu der im Jahre 1786 erfolgten Aufhebung eine den wissenschaftlichen Anforderungen der Neuzeit genügende, eingehende Untersuchung noch nicht erfahren. Daher hat sich Schultze, indem er, auf die Akten der Generalzoll- und Accisеadministration im preußischen Staatsarchiv gestützt, an die Lösung dieser Aufgabe sich machte, ein großes Verdienst nicht nur um die preußische Verwaltungsgeschichte, sondern auch um die Finanzwissenschaft, speziell um die Geschichte und Theorie der indirekten Besteuerung erworben. Mit hingebendem Fleiß und scharfsinniger, aber maßvoller Kritik ist ein Bild gezeichnet worden, das, abgesehen von dem selbstverständlichen Reichthum an neuen Einzelnheiten, in der klaren und wirkungsvollen Auseinandersetzung der die Einrichtung beherrschenden Grundgedanken, unser Verständnis derselben in hohem Maße gefördert hat. Überall leuchtet die Zuverlässigkeit des exakten Historikers, welcher der nationalökonomischen Sachkunde nicht entbehrt und in der weitläufigen und detaillirten Materie vortrefflich bewandert ist, dessen Führung man sich somit vertrauensvoll überlassen kann, hervor.

Schultze hat der Zeit nach sein Thema bis zum Jahre 1770 geführt und für die Schilderung der ferneren Entwickelung von 1771 bis zur Aufhebung der Regie einen zweiten Theil in Aussicht gestellt. Im vorliegenden Theile bespricht das erste Buch die äußere Geschichte der Regie, ihre Organisation, ihre Verwaltung und das finanzielle Ergebnis derselben, während das zweite sich den Detailfragen der für die Kurmark, in Preußen und den anderen Provinzen geltenden verschiedenen Tarifen, den Bestimmungen des Deklarationspatentes vom April 1766, welches die vollzogene Steuerreform erläutert, und den Verhandlungen der zur Begutachtung der bestehenden Tarife eingesetzten Kommission zuwendet. In finanzwissenschaftlicher Beziehung bietet gerade das zweite Buch für die grundsätzlichen Fragen der Verbrauchsbesteuerung viel Belangreiches.

Als die hauptsächlichsten Ergebnisse, zu denen Schulze gelangt, seien hervorgehoben, daß er die Errichtung der Regie auf die Überzeugung des Königs von der Unfähigkeit seiner Beamten und auf den Wunsch, die Staatseinnahmen um zwei Millionen Thaler zu erhöhen, zurück-

führt. Ferner betont er den Sozialismus in der Steuerpolitik Friedrich des Großen, der die Armen gar nicht, die Reichen möglichst stark belasten wollte. Endlich sucht er den Nachweis zu erbringen, daß die Regie trotz im ganzen vortrefflicher Organisation sich nicht bewährt habe, sofern die Verwaltungsunkosten zu hoch waren, der Schmuggel zu stark überhandnahm und dementsprechend die Erträge unsicher ausfielen, auch die Mehreinnahmen nicht in dem erwarteten Maße anwuchsen.

Gegen diese Auffassung hat Gustav Schmoller in seinem am 26. Januar 1888 in der königlich preußischen Akademie der Wissenschaft gelesenen Vortrage über die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen zum Theil Widerspruch erhoben. Er beruft sich auf Aufschlüsse, welche die Abschriftensammlung der Kabinetsbriefe des Königs, der sog. Minuten, im preußischen Staatsarchive ihm gewährt haben, auf welche Schultze nicht aufmerksam geworden ist und die er somit nicht benutzt hat. Schmoller stellt in Abrede, daß die Regie aus der Mißstimmung des Königs über seine Beamten und aus dem Wunsche nach Vergrößerung der Staatseinnahmen hervorgegangen sei. Er sieht vielmehr in der Einführung der Regie das Bestreben Friedrich's des Großen, die fundamentalen Fortschritte in der Organisation der Staatsverwaltung überhaupt und der indirekten Steuern im speziellen, welche man in anderen Ländern gemacht hatte, auch Preußen zu gute kommen zu lassen. Die Maßregel schließt sich nach Schmoller's Darlegung an ältere Vorbilder an, an die Reorganisation der österreichischen Verwaltung unter Kaiser Maximilian nach französischem Muster. Schmoller vergleicht sie mit den Maßnahmen von Montgelas in Baiern, von Hardenberg und Bülow in Preußen, die fünfzig Jahre später wesentlich auch französische Verwaltungs- und Steuereinrichtungen nachahmten. Übrigens gibt er zum Schlusse zu, daß bis zu einem gewissen Grade die Ansichten Schultze's richtig sind, denn er sagt: „Es handelte sich heute nur darum, zu zeigen, wie die folgenschweren Entscheidungen Friedrich's des Großen vom Frühjahr 1766 nicht in erster Linie zurückgehen auf eine unmotivirte Mißstimmung über seine deutschen Beamten, nicht blos auf zufällige Todesfälle im Kreise der Minister, oder auf Forderungen einer Acciseerhöhung, welche die deutschen Beamten abgelehnt hätten."

Sowie Ref. die Sachlage beurtheilen kann, ist die Schmoller'sche Auseinandersetzung eine Ergänzung der Schultze'schen Darlegung.

Welche Gründe den König hauptsächlich beeinflußt haben, wird sich schwerlich aktenmäßig feststellen lassen. Friedrich der Große mag immerhin den Wunsch gehabt haben, das was nach damaliger Auffassung in den französischen Einrichtungen anerkanntermaßen wirklich gut war, in Preußen einzubürgern, aber er wird sich zur Verwirklichung desselben haben bestimmen lassen durch die Unfähigkeit seiner Beamten und ihre geringe Neigung, auf seine Pläne zur Vergrößerung der Staatseinnahmen einzugehen. Es wird wohl richtig sein, wenn Schmoller behauptet, daß der König nicht gerade zwei Millionen Thaler mehr vom Minister Massow gefordert hatte; die Hauptsache bleibt jedoch die, daß die Vermehrung der Staatseinnahmen ein Bedürfnis war, welches auf dem Wege der ergiebigen indirekten Besteuerung in einer an die musterhaften französischen Einrichtungen anlehnenden Form befriedigt werden sollte. Hält man dies fest — und nach den Mittheilungen Schultze's, seiner besonnenen Kritik, die auch gerade in der ersten Beilage, betreffend die Überlieferung über die Einsetzung der Regie, sich geltend macht, scheint mir das unangreifbar — so liegt es am nächsten, daran zu denken, daß der König durch verschiedene Triebfedern zu dem bedeutsamen Schritte veranlaßt wurde, die für ihn alle in gleichem Maße wichtig waren.

Was die Schmoller'schen Einwände gegen Schultze's Besprechung der Verwaltungskosten anlangt, so sind sie nicht ohne Gewicht. Aber es muß auffallen, daß Schmoller von dem Herabgang der Verwaltungskosten von 14,5 Prozent im Anfang auf 11 Prozent, mit solchem Nachdruck spricht, da die der Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen, wie Schulze in der dritten Beilage ausführt, überhaupt keine zuverlässigen sind. Die Thatsache aber eines erheblichen Schmuggels in Preußen verliert durch den Hinweis auf noch bedenklichere Zustände in England nicht an Wahrheit, und die Berufung auf des Königs eigenen Ausspruch, daß es besser geworden sei, kann man deshalb kaum gelten lassen, weil dessen sehnlichster Wunsch, wie aus verschiedenen Stellen bei Schultze ersichtlich, gerade die Unterdrückung der Kontrebande war.

Demnach erscheinen dem Ref. Schultze's Ausführungen in ihren Grundgedanken durchaus richtig. Wilh. Stieda.

Die preußischen Werbungen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen bis zum Beginn des Siebenjährigen Krieges, mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburg-Schwerins. Dargestellt nach den Akten des großh. Geh. und Hauptarchivs zu Schwerin. Von **W. v. Schultze.** Schwerin, Bärensprung. 1888.

Der Vf. hat in seinem kleinen Werke, das die brandenburgisch-preußischen Werbungen im Schweriner Herzogthume seit der Regierung des großen Kurfürsten und die aus ihnen entsprungenen Zwistigkeiten behandelt, einen werthvollen Beitrag zur militärischen und politischen Geschichte des preußischen und des mecklenburgischen Staates gebracht. Seine Bemühungen, die Darstellung trotz des naturgemäß einseitigen Standpunktes der als einziger Quelle zu Grunde gelegten Schweriner Akten unparteiisch zu erhalten, sind nicht erfolglos geblieben, wenn auch unleugbar die von ihm unbeachtet gelassene Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen und in höherem Maße noch die ungedruckten Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs über „die Differenz mit Mecklenburg" sehr beachtenswerthe Ergänzungen und Aufschlüsse geben, welche die gewaltsamen preußischen Maßnahmen in milderem Lichte erscheinen lassen. (Vgl. den demnächst herauskommenden 3. Band der preußischen Staatsschriften aus der Zeit Friedrich's II.) Einige kleinere Irrthümer, so z. B. S. 102 die Angabe, daß Kurbrandenburg unter Friedrich nicht beim Reichshofrath vertreten worden wäre und S. 109 die Bezeichnung Finckenstein's als zweiten Konferenzministers, lassen sich bei der Herausgabe einer neuen Auflage meistens leicht mit Hülfe der preußischen Publikationen über jene Epoche beseitigen. Otto Kr.

Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältnissen. Von **Franz v. Krones.** (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von Kirchhoff. III. 5. Heft.) Stuttgart, J. Engelhorn. 1889.

Schon vor zehn Jahren hat der Vf. dieses Buches in einer gehaltvollen Studie (XXVII. Heft der Mitth. des hist. Vereins für Steiermark) „Beiträge zur Geschichte der ältesten, insbesondere deutschen Ansiedlung des steiermärkischen Oberlandes mit nebenläufiger Rücksicht auf ganz Steiermark" veröffentlicht; nun kommt er in der vorliegenden, freilich auf viel breiterer Grundlage und umfassenderen Quellenstudien fußenden Arbeit auf diesen Gegenstand zurück. Während Kämmel in

seinem vortrefflichen Buche die Besiedlung Österreichs mit deutschen Elementen bis zum Ausgang der Karolinger behandelt, führt v. Krones seine Untersuchungen bis in das 13. Jahrhundert. Die ältesten Zeiten (die vorrömische und römische Periode des Landes) werden nur übersichtlich behandelt, ausführlicher die Zeit der Völkerwanderung, die Einwanderung der Slovenen oder Winden, die Langobarden und Baiern, der Slawenenstaat Samo's[1]) bis in die Zeit der Frankenherrschaft. Der Vf. betont, daß die vorslovenische Bevölkerung des Landes von dem Slovenenthume vollständig aufgesaugt wurde, so daß man in der heutigen slovenischen Sprache kaum irgendwelche romanischen oder kelto-illyrischen Bestandtheile nachzuweisen vermag. Auch der Vorrath der von den Slovenen übernommenen vorslawischen Namen von Bergen, Flüssen und Orten Noricums ist verhältnismäßig unbedeutend. Die slawische Besiedlung erfolgte sehr langsam und vollzog sich in einer von Süden gegen Norden zu abnehmenden Dichte. Indem der Vf. zur Darstellung der ältesten deutschen Ansiedlungen auf dem Boden Innerösterreichs übergeht, behandelt er zuerst die geschichtlichen Vorgänge in der Zeit von 865 bis 976. Die intensivere Besiedlung erfolgte erst seit 824, „nach der bewußten Übertragung der Amtsgewalt an baierische Herzoge"; der Sitz der Verwaltung und das dem Herzoge zugewiesene Gut wurden Mittelpunkte deutscher Ansiedlungen. Die Kosten der Besiedlung bestritt „das große Pfalzgut" der ostfränkischen Karolinger und ihrer Nachfolger, der deutschen Könige. Die Germanisirung ging langsam und ohne alle Gewaltthätigkeit von statten. Die Art und Weise, wie sie durchgeführt wurde, wird im einzelnen in durchaus zutreffender Weise (S. 48 ff.) und unter Angabe zahlreicher Quellenbelege geschildert. Der Vf. erörtert hierauf die ältesten Geschlechts- und Besitzverhältnisse, die Gaue und Grafschaften Karantaniens von 976 bis 1039, die Einwirkungen des Investiturstreites auf die östlichen Alpenländer, die Entwicklung der hervorragenden Geschlechter des Landes, die älteste Geschichte der Steiermark, die sog. Püttner Mark, Krain, das Görzer Land, den Georgenberger Erbvertrag, die kirchlichen Stiftungen und die Gründung der bedeutenderen Städte und das Städtewesen in Steiermark, Kärnten und Krain überhaupt,

[1]) Hierüber handelt nun auch Skalla, der erste Přemyslide im Programm der Oberrealschule in Znaim 1889. Skalla tritt für die Identität von Samo und Přemysl ein, Samo wäre der Name, Přemysl das Cognomen.

Istrien, das Erlöschen der alten großen Geschlechter im 12. bis 14. Jahrhundert, dann den geschichtlichen Entwicklungsgang der Besitzverhältnisse, das Lehenswesen und die Ministerialität, die landschaftlichen deutschen Adelsgeschlechter Krains, Kärntens und Steiermarks und den Zustand der bürgerlichen und bäuerlichen Verhältnisse dieser Länder. Zum Schluß werden die deutschen Ortsnamen daselbst aufgezählt und die Wirkungen des deutschen Wesens auf die kulturelle Entwicklung Innerösterreichs betont.

Der Vf. hat das zerstreute Quellenmaterial mit großer Geschicklichkeit zusammengestellt und verwerthet. Er selbst meint, daß eine förmliche Geschichte der Besiedlung des Ostalpenlandes noch wesentlicher Vorarbeiten entbehrt; nichtsdestoweniger wird man gern zugestehen dürfen, daß es ihm gelungen ist, den an sich so spröden Stoff zu einer ansprechenden Darstellung zu verarbeiten.

J. Loserth.

Twelve English Statesmen. Henry the Second. By J. R. Green. London, Macmillan & Co. 1888.

Das zweite Bändchen einer Serie von populären Biographien, die Freeman mit Wilhelm dem Eroberer eröffnete, gibt einen wohl angelegten und gleichmäßig ausgeführten Überblick über die Thätigkeit des ersten Plantagenetkönigs und eine kurze Schilderung des englischen Staats- und Gesellschaftslebens im 12. Jahrhundert. Wir erkennen in der Verfasserin die Wittwe des bekannten englischen Historikers, die mit diesem Werke zum ersten Mal als Geschichtschreiberin vor das Publikum tritt.

Das Buch bietet in anziehender Form einen reichen Stoff dar. Besonders zu loben ist die lebhafte und anschauliche Vorführung der mannigfaltigen Thätigkeit der Geistlichen, Bürger und Bauern im dritten Kapitel und die schöne Kleinzeichnerei des neuerwachten Lebens in Kapitel 7 (S. 136 ff.). Die Vf. hat sich unter der Führung von Stubbs mit dem Detail des Materials genügend vertraut gemacht und reproduzirt es mit glücklicher Phantasie. Offenbar hat sie auch den anregenden 17 Verträgen, die Stubbs im vergangenen Jahre veröffentlicht hat, manches zu verdanken. Wir können aber nicht sagen, daß sie sich durch sorgfältiges Studium überall vor Verzerrungen des Bildes gehütet hat. So denkt sie sich unter Feudalismus und mittelalterlichem Staatswesen eine merkwürdige Verbindung von Faustrecht und Absolutismus, wie sie auf dem Festlande noch lange

bestanden, als sich England längst moderner Freiheit erfreute, weshalb ihr dann das geschilderte friedliche und fröhliche Leben als durchaus vom Geist der neuen Zeit durchweht erscheint (S. 39 ff.). Sie überschätzt deshalb die Bedeutung des Bürgerstandes und der Bauern in der gesellschaftlichen Ordnung des 12. Jahrhunderts und kontrastirt Heinrich's II. Epoche zu lebhaft mit dem ihr vorangehenden Jahrhundert. Wenn sie es als ein Charakteristikon des englischen Mittelalters ansieht, daß dort „local liberties were strong and the feudal system had never been completely established" und darauf die Nichtaufnahme des römischen Rechts in England zurückführt (S. 126), oder die straffe Centralgewalt im mittelalterlichen England als möglichen Grund für die generelle Kompetenz der ordentlichen Gerichte auch der Polizei, den Beamten und Soldaten gegenüber angibt (S. 124), so sieht man eben, daß sie weder sich über diese Begriffe und ihren Zusammenhang klar geworden ist, noch für so gewagte Generalisationen eine genügende Grundlage von Kenntnissen hat.

Über die Abgeschlossenheit und Freiheit der englischen Kirche beim Regierungsantritte Heinrich's II. macht sich die Vf. ebenfalls falsche Vorstellungen. Von der folgenreichen Thätigkeit der päpstlichen Legaten unter Wilhelm dem Eroberer, Heinrich I. und König Stephan scheint sie gar keine Notiz zu nehmen, wenn sie (S. 22) behauptet, daß kaum jemals ein päpstlicher Legat in England gelandet war. Auch kann man Angesichts der zahlreichen Rebellionen des 13. Jahrhunderts die Behauptung nicht verstehen, daß seit dem Niederreißen vieler Burgen im Jahre 1186 „no armed revolt of the feudal baronage was ever again possible in England" (S. 185). Merkwürdig ist auch die etymologische Herleitung des Beinamens Plantagenet von Herzog Geoffrey's love of hunting over heath and broom (S. 6). Daß unter den ererbten Besitzungen Heinrich's Lorraine statt Touraine, aufgezählt wird, beruht wohl nur auf einem Druckfehler.

Wenn wir dem Büchlein auch das Verdienst einer Bereicherung unserer Kenntnisse nicht zuschreiben können, so wird es doch als eine durchweg anziehende Einführung in die leitenden englischen Kreise des 12. Jahrhunderts auch dem ausländischen Leser gute Dienste leisten.

Ludwig Riess.

Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts. Von Joseph Felten. Freiburg i. B., Herder. 1887.

Seitdem Luard im Jahre 1861 die Briefe Robert Grosseteste's veröffentlicht und Jourdain (1868) die Echtheit gerade der wichtigsten Belegstücke für das Verhältnis Grosseteste's zum Papste mit scheinbar guten Gründen bestritten hat, bedurfte es — und wir müssen leider hinzufügen, bedarf es noch — einer genaueren und umfassenderen Untersuchung, um über die Thätigkeit des berühmten Bischofs von Lincoln in's Reine zu kommen. Die Einwirkung Grosseteste's auf seine Zeitgenossen war eine so vielseitige, daß eine genaue Darlegung seiner Lebensschicksale eine ganze Reihe auch in anderem Zusammenhange interessanter Punkte aufhellen muß: hat man ihn doch zum Vorläufer Wycliffe's gestempelt, wegen seiner Freundschaft mit Simon de Montfort und des Titels seiner verlorenen Schrift über Königthum und Tyrannei in ihm einen Wortführer der ständischen Partei des 13. Jahrhunderts erblickt und wegen seiner zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen beinahe einen zweiten Aristoteles aus ihm gemacht. Aber wie man auch im einzelnen zu den schwebenden Kontroversen Stellung nehmen mag, an der ungeheuren Bedeutung Grosseteste's für die politische, intellektuelle und kirchliche Entwickelung Englands kann nicht gezweifelt werden.

Deshalb konnte auch Felten (der Verfasser einer Biographie Papst Gregor's IX.) kein lohnenderes Thema wählen, wenn er als ehemaliger Professor der katholischen Theologie am Ushaw College dem Lande seiner früheren Wirksamkeit einen Tribut des Dankes darbringen wollte. Aber leider hat er sich seinem Gegenstande nicht mit genügender wissenschaftlicher Gründlichkeit und Unparteilichkeit hingegeben, um seinem Werkchen dauernden Werth zu verschaffen. Selbst in einem Exkurse über die Echtheit einiger dem großen Bischof von Lincoln zugeschriebener Schriften entscheidet er sich ganz willkürlich und ohne eigentliche Gründe für oder wider die eine oder die andere der aufgestellten Meinungen. Indem er einfach Lingard's Urtheile vergröbert, stellt er Matthäus Parisiensis als einen „anrüchigen", lügnerischen Schriftsteller hin, dem kein Glauben beizumessen sei. Auch hat Vf. eine gar zu unkritische Art, die Urtheile fremder Autoren anzunehmen und zu wiederholen, wenn sie seiner Grundtendenz entsprechen. Über diese, sowie über den stark aufgetragen erbaulichen Ton und viele überflüssige moralische Erörterungen,

— wie wenn er z. B. Grosseteste's Geringschätzung des theologischen Lehramts mit dem Beispiele des „hl. Franciscus Xaverius" vertheidigt, oder das Thema Ecclesia patiens, quia aeterna variirt, oder Heinrich's III. kirchliche Gesinnung in Gegensatz stellt zu dem Ungehorsam Kaiser Friedrich's II., „der ja doch auch der Kirche sein Leben und seine Kronen zu verdanken hatte", — sowie über zahllose offenbare Einseitigkeiten darf man Angesichts der ausgesprochenen Absicht mit dem Vf. nicht rechten, zumal sie zum Theil ein Gebiet betreffen, auf dem jeder Autor volle Freiheit für sich in Anspruch nehmen kann. Dagegen ist unter allen Umständen die Unkorrektheit im deutschen Ausdruck zu tadeln, die sich an einzelnen Stellen wohl aus der Gewöhnung an Lateinsprechen erklärt. Dahin rechnen wir u. a. Wendungen wie „eine nur kurz (?) währende und phantastische Beschwichtigung einer wirklichen Insubordination" (S. 35), oder „er erzürnte dadurch den Bischof auf das größte" (S. 36), oder die Wendung, daß nach dem Tode Wilhelm's von Blois „der bischöfliche Stuhl drei Jahre lang unerledigt (!) blieb". Von der durchgehenden Ungelenkigkeit und Steifheit des Stiles könnte man fast auf jeder Seite Proben finden.

Da Vf. auch nach der rechtsgeschichtlichen Seite hin Beachtung verlangt, so bedarf es noch der Bemerkung, daß sich irgend eine neue Ansicht über verfassungsgeschichtliche Dinge in der Schrift nicht findet. Als Einzelheit bemerke ich nur, daß er von der Institution der Scothala, deren Bezeichnung mit schottischem Ale nichts zu thun hat, sich schon mit Hülfe des Glossars in Stubb's Select Charters einen richtigen Begriff hätte verschaffen können.

Das Buch, das seinem Gegenstande nach keiner Seite hin völlig gerecht wird, kann vielleicht doch den Nutzen haben, einen künftigen Bearbeiter desselben Stoffes auf manche Akte der bischöflichen Thätigkeit Robert's hinzuleiten, die sonst übersehen oder für gar zu selbstverständlich gehalten werden könnten. Ludwig Riess.

Letters of Thomas Carlyle 1826—1836. Edited by Charles Elliot Norton. I. II. London, Macmillan. 1888.

Diese Briefe sind bereits von Froude für seine Biographie Carlyle's benutzt worden, doch findet der Herausgeber Gelegenheit, manche falsche Lesungen desselben richtig zu stellen. Die Briefe umfassen das Jahrzehnt zwischen dem Sartor Resartus und der Geschichte der französischen Revolution; in die geistige Werkstatt Carlyle's gestatten sie jedoch nur sporadische Einblicke, zahlreichere und auch tiefere in

den Charakter des eigenthümlichen Mannes, der durch diese unbefangenen und nie von ihm für die Öffentlichkeit bestimmten Mittheilungen unstreitig in den Augen der Nachwelt nur gewinnen kann. Rührend ist die kindliche Pietät gegen seine Mutter, die theilnehmende Fürsorge für die Geschwister, die liebevolle Anerkennung seiner Gattin, in deren Besitz — man weiß, wie oft er ihr das Leben schwer gemacht hat — er sich für den glücklichsten Menschen erklären würde, wenn er nicht der ungesundeste wäre. Viel ist in den Briefen von Familienangelegenheiten und den kleinen Vorkommnissen des täglichen Daseins die Rede; mit wachsender Deutlichkeit tritt aber darin vornehmlich auch der Grundzug seines Wesens, der Stoizismus, hervor, der durch die kleinen Widerwärtigkeiten des Lebens sich nicht verstimmen und auch durch die großen sich weder beugen noch verbittern läßt. „The world looks rough on me but not hostile“ (2, 226), damit fügt er sich in das Unabänderliche. In diesem Sinne verschmerzt er, daß seine Bewerbung um eine Professur am St. Andrews College um deswillen vergeblich geblieben, „weil eine Wolke von deutschem Transscendentalismus auf ihm lag“, und ergibt sich drein, amtlos nur von dem Ertrage seiner Feder zu leben, läßt er sich durch die wachsende Anerkennung, welche seine Schriften finden, so wenig aus dem Gleichgewicht bringen, wie durch hie und da laut werdenden Tadel. „You cannot think, schreibt er 1855 an seine Mutter, what a comfort the feeling that I am doing an honest work in God's creation, whether I be ever paid for it or not, gives me“. Nirgends tritt dieser Stoizismus bewundernswürdiger hervor als in der Schilderung von der durch eine Unachtsamkeit des Verlegers verschuldeten Vernichtung des Manuskripts zum ersten Bande seiner französischen Revolution, der schweren Arbeit von fünf Monaten, als in der ergebenen Entschlossenheit, mit der er zum zweiten Male an sie geht, sie besser zu machen. Zu bedauern ist, daß die Briefe nicht vollständig abgedruckt sind. Zahlreiche durch Punkte angegebene Lücken machen den Eindruck, daß da nicht bloß gleichgültige Dinge ausgelassen sind, sondern gerade solche, die der Leser zu kennen begierig wäre. Th. Flathe.

Charles George Gordon. By colonel Sir William Butler. London, Macmillan. 1889.

Im Verlag von Macmillan erscheint eine Sammlung unter dem Titel: Englishmen of action, zu welcher auch vorliegende, 255 Seiten

ſtarke Biographie Gordon's gehört. Sie behandelt das Leben des berühmten Generals in neun Kapiteln, von ſeiner Geburt bis zu ſeinem Untergang in Chartum, mit Sorgfalt und Wärme; das Athenäum nennt ſie das beſte, was wir über Gordon bis jetzt beſitzen. Das Schlußurtheil Butler's lautet: Gordon war ein Mann ſelbſtlos wie Sidney, von furchtloſem Muth wie Wolfe, von fleckenloſer Ehre wie Outram, von gerader Redlichkeit wie Napier, von ſtandhaftem Glauben wie More. Ein vortreffliches Bild Gordon's iſt dem Buche beigegeben. p.

La littérature française au moyen âge (XIe — XIVe siècle). Par Gaston Paris. Paris, Hachette. 1888.

Ein Buch, wie es lange und von vielen Seiten gewünſcht worden iſt, Nutzen ſtiften und reichen Dank ernten wird. Es iſt keine Literaturgeſchichte und will keine ſein: für eine ſolche ſcheint die Zeit noch nicht gekommen, wenigſtens einem Manne nicht, der die Pflichten des Hiſtorikers ſo ernſt nimmt, wie Gaſton Paris. Er gibt uns zunächſt in ſchematiſcher Anordnung — I. weltliche, II. geiſtliche Poeſie, und innnerhalb einer jeden 1. Erzählung, 2. Lehrdichtung, 3. Lyrik, 4. Drama — einen Überblick über das gewaltige Literaturmaterial, das uns aus den vier Jahrhunderten von 1000 bis 1400 in der Langue d'oïl überliefert iſt; das Fernhalten alles Provençaliſchen entſpricht wohl mehr der Arbeitstheilung der romaniſchen Philologie, als einer hiſtoriſchen Begründung. Dabei hebt ſich das Bedeutſame und Charakteriſtiſche doch ſcharf genug heraus, und die großen Linien der Entwickelung ſieht leicht durchſchimmern, weſſen Auge gewohnt iſt, die Dinge hiſtoriſch anzuſchauen. Die Vorzüge des Werkchens, Reichthum bei Knappheit und Überſichtlichkeit, wiederholen ſich in den Literaturangaben. Dieſe verweiſen grundſätzlich und mit wenigen Ausnahmen nur auf die neueſte Arbeit, wenn hier die Literatur über einen Autor, ein Werk, einen Stoffkreis zu finden iſt. Alſo ein rein praktiſcher Standpunkt, der aber pädagogiſch — und es liegt hier ein rechtes Studentenbuch vor — doch ſeine ſchweren Bedenken haben dürfte. Geſteht man aber das Princip zu, ſo wird man wenig vermiſſen, wie etwa zu 51 (S. 252) die Arbeit von Borg, Sagan om Athis och Prophilias, Upsala 1882. Ein Irrthum iſt S. 272 bei dem Dit des trois morts et des trois vifs paſſirt, wo dem Grundſatz entgegen eine italieniſche Faſſung angeführt wird; dafür war hier das Buch von A. de Montaiglon, L'alphabet de la mort (Paris 1856) gewiß nicht zu entbehren. E. S.

Schriften der Krakauer Akademie.

1. **Pamiętnik piętnastoletniej działalności Akademii Umiejętności w Krakowie. 1873—1888.** (Gedenkbuch der fünfzehnjährigen Thätigkeit der Akademie der Wissenschaften in Krakau. 1873—1888.) Krakau 1889.

2. Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau 1889. Krakau 1889.

Wir haben diese beiden Publikationen zusammengefaßt, da die zweite gleichsam die Fortsetzung der ersten bildet. Die Akademie hat nämlich beschlossen: 1) ein Buch herauszugeben, in welchem ein Bild ihrer Thätigkeit in den ersten 15 Jahren ihres Bestehens entworfen wird; 2) in monatlichen Heften einen theils in französischer, theils in deutscher Sprache abgefaßten „Anzeiger" zu veröffentlichen, der den Zweck haben soll, die gelehrte europäische Welt in diesen zwei großen Kultursprachen mit den von der Akademie gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten in kurzen Inhaltsangaben bekannt zu machen. Beide Beschlüsse sind nur rühmend hervorzuheben. Das erste Buch gibt uns ein anschauliches Bild der ersprießlichen wissenschaftlichen Thätigkeit, welche die Akademie in jenen 15 Jahren, vor allem auf dem Gebiete der Geschichte, entwickelt hat. Wen also dieses Institut, seine Mitglieder, seine Publikationen, seine Konkurse, seine Stipendien, seine Preise, seine Einnahmen und Ausgaben u. s. w. interessiren, der wird in dem erstgenannten, sorgfältig redigirten und hübsch ausgestatteten Buche hinreichenden Aufschluß finden. — Wichtiger noch ist vielleicht die an zweiter Stelle genannte Publikation, denn sie ermöglicht es jedem fremden, der polnischen Sprache nicht mächtigen Gelehrten stets, ohne Unterbrechung, mit den Publikationen der Akademie im Kontakt zu sein. Wir hoffen, daß dieser „Anzeiger" auch weiterhin ebenso regelmäßig erscheinen wird, wie er in diesem Jahre (1889) erschienen ist.

3. **Rozprawy i sprawozdania wydz. histor.-filozoficznego.** (Abhandlungen und Berichte der historisch-philosophischen Klasse.) XXII u. XXIII. Krakau 1888.

Band 22 enthält zwei Abhandlungen, welche auch für den Historiker nicht ohne Bedeutung sein dürften: 1) L. Dargun, Über die Quellen des polnischen Städterechts im 16. Jahrhundert. I. Über die Quellen der strafrechtlichen Verordnungen in den Werken Grodzicki's. — 2. Wl. Abraham, Die Statuten der Provinzialsynode zu Kalisch im Jahre 1420. Eine rein geschichtliche Arbeit enthält der Band nicht. —

Viel wichtiger für die Geschichte ist Band 23. Er enthält: 1) B. Ulanowski, Nikolaus von Blonie, ein polnischer Kanonist aus dem 15. Jahrhundert. — 2) B. Ulanowski, Über die öffentliche Sühne in Polen. — 3) K. Potkański, Der Hufenadel und die Wlodikenritter im Palatinat Krakau im 15. und 16. Jahrhundert. Die Entstehung und ursprüngliche Organisation des polnischen Adels ist in den letzten Jahren schon mehrfach zum Gegenstande eingehender Forschung gemacht worden; trotzdem ist die Frage noch weit von ihrer Lösung entfernt. Obige Abhandlung ist ein keineswegs unwesentlicher Beitrag zu diesem Streit. Die technischen Ausdrücke zagrodowa szlachta und włodycze rycerstwo lassen sich im Deutschen nicht genau wiedergeben. Es wäre ein langer Kommentar nöthig, um sie erschöpfend zu erklären. — 4) Fr. Papée, Die älteste polnische Urkunde, eine diplomatische Studie über die Urkunde des Egidius für das Benediktinerkloster in Tyniec. — 5) M. Bobrzyński, Das Propinationsrecht im ehemaligen Polen.

4. Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus XI continet: Actorum saeculi XV ad res publicas Poloniae spectantium indicem edid. A. Lewicki. Cracoviae 1888.

Prof. Lewicki ist von der Akademie mit der weiteren Herausgabe des Codex epistol. saec. XV betraut worden. Um dieselbe korrekt durchzuführen, wurde beschlossen, vorher ein Verzeichnis aller irgendwo gedruckten Urkunden, Aktenstücke, Briefschaften u. s. w. aus der Zeit von 1384 bis 1501, welche eine öffentliche Bedeutung haben, zu publiziren. L. hat seine Aufgabe auf eine mustergültige Weise gelöst. In 5118 Nummern haben wir eine Zusammenstellung aller an den verschiedensten Orten zerstreuten Aktenstücke; übergangen sind selbstverständlich diejenigen, welche der 1. Band des Codex epistolaris und überhaupt die Publikationen der Akademie, wie z. B. der von Prochaska herausgegebene Codex epist. M. Ducis Vitoldi enthalten. Für jeden, der sich mit der polnischen Geschichte von 1384 bis 1501 beschäftigen will, ist dies ein unentbehrliches, ungemein nützliches und wichtiges Informations- und Nachschlagebuch. Wie viel Zeit mußte man vorher auf die Aufsuchung dieses Materials vergeuden. Jetzt hat man es in einem Augenblicke zur Hand. — Daß sich bei einer so großartig angelegten Arbeit auch manche Auslassungen und Ungenauigkeiten finden werden, ist selbstverständlich; doch sind dieselben im Vergleiche zum Ganzen verschwindend klein. Jedenfalls gebührt

dem Vf. unser aufrichtigster Dank für seine mühevolle und so gelungene Arbeit. Möchte ihr baldmöglichst der 2. Band des Codex epistolaris folgen.

5. Acta historica res gestas Poloniae illustrantia ab a. 1507 ad a. 1795. Tom. IX continet: Stanislai Hosii S. R. E. Cardinalis Episcopi Warmiensis epistolarum tomum II (1551—1558) edid. Fr. Hipler et V. Zakrzewski. Pars I. Cracoviae 1886. Pars II. Cracoviae 1888.

Den 1. Band dieser Sammlung, deren Bedeutung weit über Polen hinausreicht (er ist 1879 erschienen), hat Ref. bereits in der H. Z. (45, 187) besprochen und seine Herausgabe als mustergültig charakterisirt. Sein Urtheil hat sich mit dem 2. Bande nicht geändert, und die Wichtigkeit des Inhalts steigt mit jedem Jahre in demselben Verhältnisse, wie das Ansehen des Briefstellers immer wächst und wächst. Die Arbeitstheilung zwischen den beiden Herausgebern ist so geblieben, wie sie von Anfang an war: der Löwenantheil fällt Prof. Zakrzewski zu. Wie ungeheuer das Material anwächst, können wir aus diesem Bande ersehen: in dem ersten sind die Jahre 1525—1550 enthalten, hier haben wir nur die Jahre 1551—1558, und doch ist der Band so stark geworden, daß er in zwei Theilen herausgegeben werden mußte. Wir haben demnach in diesem Bande 1564 Schriftstücke, theils an, theils von Hosius geschrieben, alle aus jenen nicht vollen acht Jahren von seiner Ernennung zum Bischof von Ermland bis zu seiner ersten Reise nach Rom im Mai 1558. — Nach diesen Briefschaften finden wir einen Appendix, welcher 37 Briefe und sonstige Schriften enthält, die zwar weder von ihm herrühren noch an ihn gerichtet sind, aber sein Leben näher erläutern. Schließlich kommt noch ein Brief von Hosius selbst vom 11. Mai 1555, welcher im Text selbst übergangen worden ist. Das wäre der eigentliche Inhalt des Werkes. Ihm voran geht zuerst eine sehr lesenswerthe Praefatio, dann Index chronologicus epist., orat., legat., actorum, quae hoc volumine continentur, ferner ein Index alphabeticus eorum, ad quos epist. ab Hosio scriptae und quorum epist. ad Hosium scriptae in hoc volumine inveniuntur, dann kommen Regesta Hosii 1551—1558, und endlich eine von Prof. Zakrzewski nach im Krakauer Stadtarchiv aufgefundenen Materialien geschriebene Abhandlung: De Stanislai Card. Hosii Familia, cognatis affinibusque. Den Schluß des Werkes bildet ein überaus sorgfältig angelegter Index

rerum et personarum. — Die Editionsmethode ist ganz dieselbe, wie im 1. Bande, der Text ist ebenso sorgfältig behandelt und erläutert wie dort. Selbstverständlich sind auch hier alle Zusätze der Herausgeber in lateinischer Sprache geschrieben, so daß das Werk der ganzen gelehrten Welt zugänglich ist. Auf den Inhalt gehen wir nicht näher ein; so viel sei nur gesagt, daß wir hier eine Sammlung vor uns haben, deren Tragweite für die Geschichte Europas nicht gering ist, es ist dies ein Werk von internationaler Bedeutung. Wichtiger dürften noch die folgenden Bände werden.

6. **Scriptores rerum polonicarum. Tomus XII: Archiwum Komisyi historycznej tom IV.** (Archiv der Histor. Kommission. Bd. 4.) **Cracoviae 1888.**

Der Inhalt des Bandes ist ein ziemlich gemischter; er enthält: 1) B. Ulanowski, Quellenbeiträge zur Geschichte der letzten Jahre Ottokar's II. — 2) Br. Dembiński, Bericht über die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken Roms, vorwiegend im vatikanischen Archiv: Über die Materialien zur polnischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Zwei jüngere polnische Historiker, Dr. Abraham und Dr. Dembiński, haben in den Jahren 1885/86 im Auftrage der Historischen Kommission der Krakauer Akademie in Rom Nachforschungen nach Materialien für die Geschichte Polens angestellt, und zwar ersterer für das Mittelalter, letzterer für das 16. nnd 17. Jahrhundert. Ihre Berichte hat die Kommission in ihrem „Archiv" abzudrucken beschlossen. Hier haben wir den Bericht über die neuere Zeit, da derselbe vom Vf. früher eingereicht wurde. — Den Rest des Bandes (S. 111—531) füllt aus: 3. B. Ulanowski, Kujavische und masovische Urkunden vorwiegend aus dem 13. Jahrhundert. Die Hast, mit welcher der Herausgeber arbeitet, hat sich hier empfindlich an ihm gerächt. Mit welcher Oberflächlichkeit, mit welchem Mangel an Sorgfalt und Genauigkeit diese Schriftstücke hier herausgegeben und bearbeitet worden sind, ist schon mehrfach in deutscher und polnischer Sprache nachgewiesen worden (in der in Posen erscheinenden Zeitschrift für die Geschichte der Provinz Posen und in dem Lemberger Kwartalnik histor. 3, 307—314), so daß wir ruhig über diese Publikation zur Tagesordnung übergehen dürfen.

7. Scriptores rerum polonicarum Tom. XIII: Archiwum Komisyi historycznej tom V. (Archiv der Hiſtor. Kommiſſion. Bd. 5.) Cracoviae 1889.

Der Inhalt des Bandes iſt folgender: B. Ulanowski, Einige Bemerkungen über die Statuten der Krakauer Diöceſanſynoden im 14. und 15. Jahrhundert. — Bericht über die Nachforſchungen in den römiſchen Archiven und Bibliotheken, vorwiegend in dem vatikaniſchen Archiv. Wl. Abraham, Über die Materialien zur Geſchichte Polens im Mittelalter; — es iſt der zweite Theil des Berichtes über die Nachforſchungen in den römiſchen Archiven, den wir ſoeben erwähnt haben. — B. Ulanowski, Die Praxis in Eheangelegenheiten in den geiſtlichen Gerichten des 15. Jahrhunderts. — Modus inquirendi super statu ecclesiae generalis aus der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts veröffentlicht und erklärt von B. Ulanowski. — Exhortatio visitationis synodalis aus der Diöceſe Wloclawek im 14. Jahrhundert, veröffentlicht von Wl. Abraham. — Examen testium super vita et moribus Beguinarum per inquisitorem haereticae pravitatis in Sweydnitz an. 1332 factum, veröffentlicht und erklärt von B. Ulanowski. — Ordinatio bellicae motionis ex an. 1506, veröffentlicht von A. Blumenſtock. — Formulae ad ius canonicum spectantes ex actis Petri Wysz episcopi Cracoviensis (1392—1412) maxima parte depromptae, edidit B. Ulanowski. — Analecta ad historiam iuris canonici in dioecesi Premisliensi, edidit B. Ulanowski. — Des Stanislaus Miński Art und Weiſe der Abhaltung einer Geſandtſchaft (mit der Obedienzerklärung an den Papſt), herausgegeben von J. Korzeniowski. Dieſe Inhaltsangabe zeigt, daß der Band vorwiegend Schriftſtücke und Abhandlungen enthält, die für die Geſchichte des kanoniſchen Rechts ihre Bedeutung haben.

8. Scriptorum rerum polonicarum Tomus XIV continet: Historici diarii domus professae Soc. Jesu ad s. Barbaram annos 1609 ad 1619 edid. **W. Chotkowski.** Cracoviae 1889.

Wir haben hier den 3. Band dieſer höchſt intereſſanten Quellenſchrift vor uns, die um deſto anziehender wird, je weiter ſie fortſchreitet. Das Material wird auch mit jedem neuen Jahre immer reichhaltiger, die Darſtellung und Erzählung voller und breiter; das Tagebuch ſelbſt reicht nur noch bis 1639, es bleiben alſo nur noch 20 Jahre zu veröffentlichen übrig, und doch werden dieſe noch

drei Bände einnehmen. Für die Geschichte der Jesuiten in Polen ist dies jedenfalls eine Quelle ersten Ranges, aber auch für die polnische politische Geschichte und für die Geschichte der Jesuiten im allgemeinen findet sich hier manches Wichtige. Der Herausgeber hat auch seiner Publikation viel mehr Sorgfalt gewidmet, als dem vorigen Bande. Der Text war auch dort schon korrekt, aber sonst hatte uns der Herausgeber kaum etwas mehr beschеert. Hier dagegen finden wir eine ausführliche und lesenswerthe Einleitung, gründliche und sorgfältige Erläuterungen und genaue Personen- und Ortsregister für alle drei Bände.

9. **Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom IX.** (Alte polnische Rechtsdenkmäler Bd. 9.) Krakau 1889.

Der Band besteht aus zwei Theilen, die sogar eine besondere Paginirung haben; beide hat Fr. Piekosiński bearbeitet und herausgegeben. Der erste Theil bringt die Akten des iudicium banitum supremi iuris castri Golesz ab an. 1405 ad an. 1546, der zweite (viel kleinere) die Akten des Kriminalgerichts von Muszyna aus den Jahren 1647 bis 1765. Wer nur einigermaßen mit dem Zustande der Quellen zur polnischen Rechtsgeschichte vertraut ist, der wird sofort einsehen, wie hochwichtig beide Bestandtheile dieses Bandes sind. Für das deutsche Recht in Polen z. B. sind die im Druck veröffentlichten Quellen äußerst spärlich, und der erste Theil dieses Bandes bringt uns eben Akten eines solchen Gerichtes deutschen Rechts: iuris supremi in castro Golesz, einem befestigten Schlosse, das heute nicht mehr existirt, in der Nähe des Städtchens Kolaczice. Das Gericht selbst war für die Besitzungen des berühmten Klosters von Tyniec in der Nähe von Krakau bestimmt. Ref. selbst hat im 11. Bande der von ihm herausgegebenen Grod- und Terrestralakten die Veröffentlichung der Akten eines ähnlichen Gerichts zu Sanok begonnen; leider reichen dieselben nicht so hoch hinauf wie die hier publizirten. — Nicht weniger wichtig ist der zweite Theil des Bandes; schade nur, daß er aus einer verhältnismäßig neuen Zeit stammt; gerade für die Kriminalgerichtsbarkeit und das Strafrecht in Polen ist beinahe so viel wie nichts gethan; jeder neue Beitrag ist daher um desto dankenswerther. — Wir brauchen wohl kaum hinzuzusetzen, daß der Band überaus korrekt und sorgfältig edirt ist; der Name des Herausgebers hat ja einen erprobten Klang. Eine besondere kleinere Einleitung hat der Heraus-

geber der Polemik gegen eine vom Ref. in der Einleitung zum 11. Bande seiner Grod- und Terrestralakten ausgesprochenen Ansicht gewidmet. Ref. hat nämlich die Existenz eines besonderen oberen adelichen Feudalgerichts in Sanok bestritten, der Herausgeber hält an seiner früheren Ansicht fest. Wir haben hier leider nicht den Raum zur Verfügung, um auf diese Streitfrage näher einzugehen.

10. **Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom X cz. I: Libri formularum saeculi XV edid. B. Ulanowski.** (Alte polnische Rechtsdenkmäler Bd. 10 Th. I.) Krakau 1888.

Die Wichtigkeit der mittelalterlichen Formelbücher ist zu allgemein bekannt, als daß es nöthig wäre, uns weiter darüber auszubreiten. Die Arbeit des Herausgebers können wir nur mit Anerkennung erwähnen; er hat sich die Mühe genommen, einige solcher Formelbücher zusammenzusuchen und sie hier sorgfältig und korrekt herauszugeben.

11. **Volumina legum. Vol. IX ab an. 1782 ab an. 1792 acta reipublicae continens. Cracoviae 1889.**

Unter dem Namen Volumina legum versteht man eine von dem Piaristenorden im Jahre 1732 begonnene Sammlung, welche vorwiegend die Konstitutionen der polnischen Reichstage enthielt. Dieselbe wurde bis zum 8. Bande fortgeführt und schloß mit der Konstitution des Reichstages von 1780. Die Originaledition ist längst aus dem Buchhandel verschwunden, in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts wurde daher ein Neudruck derselben veröffentlicht. Die Fortsetzung der Sammlung war ein längst gefühltes Bedürfnis; es wird nun von der Akademie befriedigt. Der Band enthält nach einer kurzen Einleitung die Konstitutionen der Reichstage von 1782, 1784 und 1786, ferner die Konstitutionen des vierjährigen Reichstags von 1788 bis 1792 und zum Schluß einen Index rerum. Wenn aber die Fortsetzung der Sammlung sehnlichst erwartet wurde, so bildete ein kaum geringeres Desiderium die Abfassung eines Sach- und mehr noch eines Personen- und Ortsregisters für die ganze Sammlung. Nun erscheint die Fortsetzung, zu unserem Erstaunen aber nicht nur ohne die Indices für die vorhergehenden Bände, sondern auch ohne einen Personen- und Ortsindex für diesen (9.) Band. Wenn wir nun erwägen, daß in dem Werke Tausende von Namen vorkommen, die ohne einen solchen Index für den Forscher beinahe nicht existiren, so werden wir beurtheilen können, wie viel dem Werke durch diesen Mangel fehlt.

Ein Personen- und Ortsregister zu allen neun Bänden der Vol. leg., zu den von Helcel und von Ulanowski veröffentlichten Gerichtsakten herzustellen, sollte von der juristischen Kommission der Akademie als eine ihrer Hauptpflichten angesehen werden. Es ist mir geradezu unerklärlich, wie man diesen Band ohne einen solchen Index dem Buchhandel übergeben konnte.

12 **Proces Filaretów w Wilnie. Dokumenta z „Teki" rektora Twardowskiego zebrał i wydał Dr. Szeliga.** (Der Philaretenprozeß in Wilna. Aktenstücke aus der „Mappe" des Rektors Twardowski, gesammelt und herausgegeben von Dr. **Szeliga.**) Krakau 1889.

In den Jahren 1822—1824 fungirte an der Universität Wilna als Rektor Joseph Twardowski. Er hatte die Gewohnheit, alle wichtigen Aktenstücke aus seiner Dienstzeit in Abschrift oder Original bei sich zu behalten. Daraus ist eine sechs Bände zählende Sammlung entstanden, deren 1. Band hier Dr. Szeliga veröffentlicht hat. Da sich die Aktenstücke vorzugsweise auf den Prozeß der Philareten, einer geheimen Studentenverbindung, beziehen, so hat der Herausgeber seinem Buche diesen Titel gegeben. Als Einleitung bringt er eine gedrängte Biographie Twardowski's. Die Aktenstücke selbst sind überwiegend von großem Interesse für die Bedeutung der Verbindung, das Auftreten der russischen Behörden, an erster Stelle des bekannten Senators und Freundes Alexander's I., Nowosilcow, das Verhalten des Kurators Fürsten Adam Czartoryski, des Rektors und einzelner Professoren und Schüler u. s. w. Manches konnte übergangen werden, da es bereits gedruckt war.

13. **St. Windakiewicz, Księgi naczyi polskiej w Padwie.** (Die Bücher der polnischen Nation in Padua.) Krakau 1888.

Die Arbeit zerfällt in vier Theile. In dem ersten gibt uns der Vf. die Beschreibung zweier Handschriften aus Padua, welche ihm sein Material geliefert; der zweite enthält das Statut der polnischen Nation; der dritte **Acta ad historiam nationis Poloniae spectantia**; der vierte endlich das Verzeichnis der Mitglieder der polnischen Nation von 1592 bis zur Mitte von 1600 vollständig, von der Mitte 1600 bis 1749 im Auszuge. Das Material ist nicht ohne Bedeutung; die Arbeit des Herausgebers selbst läßt hie und da etwas zu wünschen übrig.

14. **J. Kallenbach,** Polacy w Bazylei w XVI wieku (Die Polen in Basel im 16. Jahrhundert.) Krakau 1888.

Das Material zu seiner Arbeit hat der Vf. den Universitätsakten von Basel entnommen. Es werden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zu seinem Schluß 145 Polen namhaft gemacht, welche die Universität besucht haben.

15. **Fr. Piekosiński,** O dynastycznem szlachty polskiej pochodzeniu. (Über die dynastische Abkunft des polnischen Adels.) Krakau 1888.

Die Herkunft des polnischen Adels ist schon häufig zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschungen gemacht worden, die jedoch bisher zu einem befriedigenden Resultate nicht geführt haben. Eben über diese Frage und über die Bildung des polnischen Staates im allgemeinen (beides geht gewöhnlich Hand in Hand), wurde in den Schriften der Akademie schon mancher Strauß ausgefochten; die Abhandlungen von Smolka, Bobrzyński, Piekosiński, die wir in dieser Zeitschrift mehrfach besprochen haben, beschäftigen sich gerade mit diesem Gegenstande. Jetzt gibt Piekosiński ein besonderes Buch heraus, welches er wiederum dieser Frage widmet. Man muß ebenso eingehende Studien über die Urgeschichte Polens gemacht haben, wie der Vf., um sich ein gründlich motivirtes Urtheil über seine Arbeit erlauben zu können. Dem Arbeitsgebiete des Ref. liegt die Sache zu fern, als daß er entscheiden wollte und könnte, ob der Vf. Recht oder Unrecht hat. Soviel muß aber Ref. gestehen, daß er von den Beweisführungen des Vf. nicht überzeugt worden ist. Das Vorhandensein eines Adels ist bei allen Völkern des arischen Stammes eine so gewöhnliche Sache, daß es dem Ref. ganz unbegreiflich ist, warum man gerade bei dem polnischen Volke zu so halsbrechenden Mitteln, wie der Invasionstheorie des Vf., greifen müßte, um die Entstehung des Adels in Polen zu erklären. Ref. ist überhaupt der Meinung, daß die Frage zu sehr von exklusiv polnischem Standpunkte behandelt wird und daher zu keinem befriedigenden Resultat führt. Nur wer sich mit der Entstehung des Adels bei anderen Völkern des arischen Stammes bekannt gemacht hat, wird hier korrekt vorgehen und zu wirklichen Ergebnissen gelangen. Bei einem solchen Mangel an Quellen, wie wir ihn hier haben, muß die Analogie weithin herbeigezogen werden.

16. **Corpus antiquissimorum poetarum Poloniae Latinorum usque ad Joannem Cochanovium. Vol. III: Andreae Cricii carmina con-**

tinens, edidit, praefatione instruxit, adnotationibus illustravit Casimirus Morawski. Cracoviae 1888.

Wenn auch die obige Sammlung im allgemeinen uns weniger berührt, so können wir doch den 3. Band derselben nicht übergehen, da er für die polnische Geschichte des 16. Jahrhunderts von Bedeutung ist. Der Bischof Andreas Krzycki (Cricius) war einer der hervorragendsten polnischen Humanisten. Seine Gedichte sind zum großen Theil politisch-satirischen Inhalts, beziehen sich auf die verschiedensten Personen und Begebenheiten, sind daher ohne Kommentar nicht leicht zu verstehen; gründlich erklärt aber bieten sie eine Fülle von interessanten Einzelheiten kultur-historischen Inhalts, die zur Charakteristik jener Epoche nicht wenig beitragen. Jeder Forscher also, der sich mit der Geschichte des 16. Jahrhunderts befaßt, wird dem Vf. wahrhaft dankbar sein für seine sorgfältige, korrekte und gründlich erläuterte Ausgabe der Gedichte Krzycki's. Nur einige von ihnen waren bisher bereits gedruckt, der überaus größte Theil wird hier zum ersten Mal veröffentlicht. X. Liske.

E. Bogusławski, Historya Słowian. I. (Geschichte der Slawen. Bd. 1.) Krakau, Selbstverlag. 1888.

——————, **Szkice lito-windyjskie. I. Lito-windyjskie i windyjskie nazwy gór, rzek, jezior i osad w Europie.** (Litto-windische Skizzen. I. Litto-windische und windische Namen von Bergen, Flüssen, Seen und Ansiedelungen in Europa.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

——————, **Obrona mojej „Historyi Słowian" contra Prof. A. Brückner.** (Vertheidigung meiner „Geschichte der Slawen" contra Prof. A. Brückner.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

——————, **Jeszcze słówko do Pana Brücknera.** (Noch ein Wörtchen an Herrn Brückner.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

Es wird einem wehe um's Herz, wenn man eine Persönlichkeit sieht, wie den Vf. obiger Schriften, der seine Zeit, seine materiellen Hülfsmittel einzig und allein der Abfassung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten widmet, die in Wirklichkeit nicht nur durchaus gar keinen Nutzen der Wissenschaft bringen, sondern überdies nur noch dazu beitragen können, ungeschulte Leser auf mißliche Abwege zu führen. Wäre Ref. von der Redaktion dieser Zeitschrift nicht ausdrücklich aufgefordert, über obige Arbeiten zu berichten, so hätte er sie einfach übergangen, denn die gelehrte Welt wird durchaus nichts daran verlieren, wenn sie diese Sachen nicht zu Gesichte bekommt.

Dem Vf. fehlt es an der nöthigen Vorbildung, um ein so schwieriges Thema, wie die ursprüngliche Slawengeschichte, zu lösen, zumal er durchaus originell sein und keinem Gelehrten, beileibe aber keinem deutschen, folgen will. Seine Methode beruht vorwiegend darauf, daß er in den europäischen Ländern nach Namen von Ortschaften, Seen, Bergen, Flüssen u. s. w. sucht, die einen ähnlichen Klang haben, wie irgend ein slawisches Wort; wo er einen solchen findet, da sieht er unwiderruflich den Beweis, daß hier ein slawisches Volk angesessen war. Das Hauptkriterium ist dabei noch für ihn die Endung ava oder auch au; wo er auf diese stößt, da kann es auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß diese Benennung von Slawen abstammt. Zu was für unhaltbaren Resultaten ein solches Verfahren führt, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Dabei ist er voll von Voreingenommenheit. Seine „Geschichte der Slawen" ist zum großen Theil ein panslawistisches Pamphlet; er will durch dasselbe nicht nur wissenschaftliche, sondern auch politische Zwecke erreichen. Er hat aber selbst dafür gesorgt, daß er dies Resultat nicht erlangt, wenn auch sein Werk vernünftiger wäre, als es in Wirklichkeit ist. Er hat nämlich die bisher im Polnischen übliche Orthographie verworfen und eine mit Tausenden von Strichen, Punkten, Dächelchen versehene Orthographie eingeführt, so daß sich nicht Viele finden werden, die sich durch diesen Wirrwarr durchzuarbeiten Lust hätten.

Als diese „Geschichte der Slawen" erschienen war, veröffentlichte der Berliner Professor der slawischen Sprachen und Literatur, A. Brückner, eine eingehende, leidenschaftslos geschriebene Anzeige derselben (in dem vom Ref. herausgegebenen Kwartalnik Historyczny Jahrg. 1889 S. 124—131), in welcher er die ganze Werthlosigkeit der Arbeit nachgewiesen hat. Darauf folgten die unter 2 und 3 oben genannten Schriften. In der letzteren hat Vf. auch nicht einen Einwurf Prof. Brückner's widerlegt, da dieselben überhaupt nicht zu widerlegen sind; er hat aber einen ganz unparlamentarischen Ton angeschlagen, wobei auch Ref. als Redakteur das Seinige bekommen. Diese beiden Schriften hat Prof. Brückner von neuem in seiner gewohnten ruhigen Weise besprochen (Kwart. Histor. Jahrg. 1889 S. 484—485). Bald darauf folgte wiederum die oben zuletzt genannte Schrift, in welcher der Vf. sich selber an Leidenschaftlichkeit überboten hat. Damit können wir wohl dieses Referat schließen. Früchte kann eine solche Polemik nicht bringen; auf der einen Seite steht die Wissenschaft mit

ihrer Methode und Kritik, auf der anderen Voreingenommenheit, Panslawismus, Germanophobie und derartige Schrullen, mit anderen Worten alles Mögliche, nur keine Wissenschaft. X. L.

T. Chrzanowski, Badania z historyozofii. Cz. I. Prawo rządzące dziejami ludzkości. (Forschungen aus der Historiosophie. Theil I. Das die menschliche Geschichte beherrschende Gesetz.) Warschau, Selbstverlag. 1888. Cz. II (Theil II). Krakau, Selbstverlag. 1889.

J. Niemirycz, Filozofia historyi narodu polskiego. (Philosophie der Geschichte der polnischen Nation.) I. II. Krakau, Selbstverlag. 1888.

Schon die Titel obiger Werke erwecken nicht viel Vertrauen: „Historiosophie", „Philosophie der Geschichte"; man glaubt sich in längst verschwundene Jahre versetzt[1]). Schade um die diesen Arbeiten gewidmete Zeit, schade um die Kosten und die Ausstattung, — die Wissenschaft hat nichts, gar nichts von diesen beiden Werken. Sie kann ruhig zur Tagesordnung über beide übergehen. Die Grundlage des ersten Werkes ist eine mathematische Schrulle, Vf. hat eine komplizirte mathematische Figur konstruirt, welche uns die Entwickelung historischer Ideen erklären soll; sie soll uns zeigen, welchen Zeitraum eine historische Idee gebraucht, um sich in der menschlichen Gesellschaft zu entwickeln, bis zum Zenith zu steigen und unterzugehen. Aber wenn man die Gesetze studiren will, welche die Geschichte eines Volkes beherrschen, müßte man doch vor allem genau die Geschichte dieses Volkes kennen und nicht elementarische Schnitzer begehen. — Doch genug; es lohnt wirklich nicht, mehr über diese Werke zu schreiben, wenn auch jedes von ihnen zwei Bände einnimmt. Sollte übrigens die Sache jemand näher interessiren, so verweisen wir ihn auf die gründlichen Anzeigen von T. Korzon im Kwart. Histor. Jahrg. 1888 S. 613—624. X. L.

W. Lebiński, Materiały do słownika historycznego języka i starożytności polskich. I. Militaria. (Materialien zu einem historischen Glossar der polnischen Sprache und Alterthümer. I. Militaria.) Posen, Selbstverlag. 1889.

Vf. hat schon 1885 einen kleinen Versuch gemacht, ein Glossar zusammenzustellen, welches die so überaus zahlreichen polnischen und lateinischen Worte enthielte, die in keinem mittelalterlichen Glossar zu finden sind. Damals hat er nur ein kleines Bruchstück veröffentlicht,

[1]) Wir halten eine „Philosophie der Geschichte" nicht für eine antiquirte Aufgabe. A. d. R.

jetzt haben wir einen stattlichen Band vor uns, der einzig und allein dem Kampfe und seinen Werkzeugen gewidmet ist. Wenn wir dieses sehr verdienstliche Unternehmen aus vollem Herzen willkommen heißen, so wissen wir doch nicht, ob die Eintheilung je nach verschiedenen Verhältnissen des menschlichen Lebens entsprechend ist, ob sie nicht zu Wiederholungen und andrerseits wieder zu Auslassungen führen wird. Wie viele Worte passen nicht nur in militärische, sondern auch andere Verhältnisse? X. L.

J. Kolaczkowski, Wiadomości tyczące się przemysłu i sztuki w dawnej Polsce. (Nachrichten über die Industrie und Kunst im ehemaligen Polen.) Krakau, Selbstverlag. 1888.

Das Buch ist alphabetisch eingerichtet und enthält Erläuterungen zu mehr als 300 Gegenständen aus dem Bereich der Kunst und Industrie, von der Architektur, Malerei, Bildhauerkunst u. s. w. an bis zu den kleinsten Gewerben. Seine Bedeutung wäre eine sehr große, wenn der Vf. außer Arbeitsfleiß und einer warmen Hingabe für seinen Gegenstand eine gründlichere Schulung und eine wissenschaftliche kritische Methode besäße. Hier finden sich leider alle nur möglichen Nachrichten fast ohne alle Kritik zusammengewürfelt. X. L.

J. S. hr. Dunin-Borkowski, Spis nazwisk szlachty polskiej. (J. S. Graf Dunin-Borkowski, Namensverzeichnis des polnischen Adels.) Lemberg, Gubrynowicz u. Schmidt. 1888.

Das Buch wäre nicht ohne größeren wissenschaftlichen Belang (zumal der Vf. auch angibt, wann der betreffende Name zuerst auftritt), wenn es mit einer schärferen und sorgfältigeren Kritik bearbeitet wäre; so aber sind die hier gegebenen Nachrichten nur mit großer Vorsicht aufzunehmen. X. L.

S. Bednarski, Materyały do historyi o drukarniach w Polsce a mianowicie o drukarniach lwowskich i prowincyonalnych. (Materialien zur Geschichte der Buchdruckereien in Polen, vorwiegend der Lemberger und Provinzialdruckereien.) Lemberg, Selbstverlag. 1888.

Über die Anfänge der Buchdruckerkunst in Lemberg und ihre ältere Geschichte findet sich hier nicht viel; aber dafür haben wir desto interessantere Nachrichten und Aufschlüsse über die Buchdruckereien in Lemberg und in den Provinzialstädten seit 1773, d. h. seit der ersten Theilung Polens. X. L.

Die Chronik der Stadtschreiber von Posen. Herausgegeben von **A. Warschauer**. Posen 1888. (Sonderabdruck aus d. Zeitschr. d. hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen.)

In verschiedenen Handschriften des Posener Stadtarchives befinden sich historische Notizen, von den jedesmaligen Stadtschreibern eingetragen. Diese Notizen hat der Herausgeber gesammelt, chronologisch geordnet, mit einer sehr lesenswerthen Einleitung, zahlreichen Erläuterungen und einem sorgfältigen Index versehen und korrekt herausgegeben. Die älteste der hier abgedruckten Nachrichten stammt aus dem Jahre 1389, die jüngste aus dem Jahre 1752. Im ganzen sind ihrer 132 aus einem Zeitraum von 364 Jahren; dabei sind die Jahre 1633 bis 1707 auch nicht mit einer Nachricht vertreten. Der Inhalt der Aufzeichnungen ist vorwiegend lokal; es finden sich aber auch manche, die eine größere und weitergehende Bedeutung haben. Interessant ist u. a. die Nachricht über den sog. Hühnerkrieg von 1537. — Die in polnischer Sprache geschriebenen Aufzeichnungen hat der Herausgeber in's Deutsche übersetzt; dabei hat er sich einige starke Schnitzer zu Schulden kommen lassen, so S. 105. 107 und 109. Vgl. darüber die Anzeige von F. Bostel im Kwart. Histor. 3, 325 bis 327. X. L.

Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XXXVIII. Die ältesten großpolnischen Grodbücher, herausgegeben von **J. Lekszycki.** Bd. 2: Peisern (1390—1400); Gnesen (1390—1399); Kosten (1391—1400). Leipzig, S. Hirzel. 1889.

Dem 1. Bande dieser hochwichtigen Sammlung, den wir hier bereits besprochen (H. Z. 61, 364. 365), folgt nach zwei Jahren ein zweiter, ebenso stattlicher Band. Er enthält die Gerichtsakten von Peisern, Gnesen und Kosten bis zum Jahre 1400 resp. 1399. Das „Vorwort", welches der Herausgeber seiner Sammlung vorausschickt, ist ohne Zweifel eingehender, wichtiger und viel mehr wissenschaftlich gehalten, wie das Vorwort des 1. Bandes. Die genaue Beschreibung der einzelnen Distrikte z. B. ist von keiner geringen Bedeutung: zu wünschen wäre gewesen, wenn der Herausgeber diesen so interessanten Erläuterungen noch eine geographische Karte hinzugefügt hätte. Unsere in dieser Zeitschrift veröffentlichte Anzeige und die des Prof. Balzer (Kwart. Histor. 2, 571—582) ist augenscheinlich nicht ohne Einfluß auf den Herausgeber geblieben. Aus den ersten Zeilen des Vorwortes ersehen wir, daß er unseren Einwurf, wir hätten hier keine Grod-, sondern Terrestral- oder Landgerichtsakten vor uns, als

zutreffend ansieht; er sagt nämlich ausdrücklich, der 1. Band enthielte die Posener Landgerichtsprotokolle. Schade, daß er sein Werk nicht „Die ältesten großpolnischen Gerichtsbücher" benannt hat, dann wäre alles in Ordnung gewesen. Auch hat der Herausgeber in dem Vorwort das gebracht, was wir in der Einleitung zum 1. Bande vermißt haben, nämlich eine genaue Beschreibung der von ihm benutzten Handschriften. Die Beschreibung könnte vielleicht noch genauer sein, aber auch so ist sie uns genehm. — In der Editionsmethode hat er keine Änderungen eingeführt. Er hat sich nicht einmal bewegen lassen, die Kopfstücke der einzelnen Sitzungsprotokolle mit einer besonderen Numerirung zu versehen und an den Rändern die entsprechenden Seitenzahlen der Handschriften anzugeben, und doch wäre dadurch theils die Citirung aus dem Werke, theils die Vergleichung des gedruckten Textes mit den Originalen wesentlich erleichtert worden. Daß infolge dessen der 2. Band nicht ganz so wie der 1. ausgesehen hätte, wäre doch ein ganz unwesentlicher Umstand. Der Text der Akten ist durchaus korrekt wiedergegeben, die beiden Indices sind ebenso beschaffen, wie die des 1. Bandes. — Auf den Inhalt des Werkes können wir uns hier nicht näher einlassen, das würde uns zu weit führen. Jedenfalls steht der 2. Band an Wichtigkeit dem 1. nicht nach; überhaupt sind diese Posener Akten wichtiger und interessanter, als ebensolche anderer polnischen Landestheile aus dieser Zeit. Für die Rechtszustände, für die Kultur, Bildung, Sitten u. s. w. der Bevölkerung dieses Landestheiles ist dies eine Quelle ersten Ranges. Da sie nun überdies noch korrekt herausgegeben ist, so können wir nur dem Herausgeber und der Verwaltung der preußischen Archive für diese Gabe unseren Dank aussprechen. X. L.

X. Liske, Akta grodzkie i ziemskie z czasów rzeczypospolitej polskiej. (Grod- und Landgerichtsakten aus der Zeit der Republik Polen.) XIII. XIV. Lemberg, Seyfarth u. Czajkowski. 1888. 1889.

In den beiden verflossenen Jahren (1888 und 1889) hat Ref. zwei weitere Bände seiner Quellensammlung veröffentlicht. In Bd. 13, welcher bis zu 93 Druckbogen angeschwollen ist, befinden sich die ältesten Akten von Przemisl und seiner Filiale in Przeworsk. Die Landgerichtsakten von Przemisl beginnen mit dem Jahre 1436 und sind im allgemeinen gut erhalten, die der Filiale beginnen mit 1437, und zwar scheint es, daß dieses Filialgericht eben in diesem Jahre seine Thätigkeit begonnen hat, so daß wir diese Akten von ihrem

Anfange an besitzen und zwar mit geringen Ausnahmen in einem sehr guten Zustande. Die Grodakten von Przemisl beginnen erst mit 1462, die älteren sind spurlos verschwunden, von da an aber sind sie beinahe vollständig erhalten. Außerdem haben sich hier noch wenigstens in einigen Heften die Akten der Przemisler Colloquia generalia erhalten, ein Unikum in der Wojewodschaft Preußen, da dieselben im übrigen sammt und sonders verschwunden sind. So hat denn Ref. in diesem Bande abgedruckt: die Akten des Landgerichts von Przemisl 1436—1468, die der Filiale von Przeworsk 1437 bis 1468, die des Grodgerichts von Przemisl 1462—1468 und endlich Bruchstücke der Akten der Colloquia generalia von Przemisl aus den Jahren 1437, 1438, 1443, 1445—1448, im ganzen haben wir hier 7395 Verhandlungen in 871 Protokollen. Alles dies hier aufzunehmen, wurde nur dadurch möglich, daß bloß die Akten des ersten Jahres im vollen Tenor, die folgenden, von Verhandlung Nr. 156 Protokoll XXXIII an, vorwiegend in Excerpten gegeben wurden.

Der folgende 14. Band bringt die ältesten Lemberger Akten. Hier sind nun wiederum die Landgerichtsakten beinahe vollkommen vernichtet. Die Lemberger Grodakten beginnen leider erst mit 1440 und sind in den ersten 19 Jahren mit geringen Lücken sehr gut erhalten. Dann folgt eine mehrjährige Lücke und zwar aus einer Zeit, welche gerade für die Geschichte Lembergs überaus wichtig war, der Zeit des Streites zwischen der Magnatenfamilie Odrowaz und dem Adel und den Städten Rothreussens. Als die Übergriffe jener Familie zu weit gingen, schloß im Jahre 1464 der dortige Adel mit der Stadt Lemberg ein Schutz- und Trutzbündnis gegen dieselbe. Gerade aus dieser Zeit, von 1458—1466, fehlen die Grodakten vollkommen, man sieht noch Spuren, daß sie mit Gewalt herausgerissen sind. Da nun eben damals ein Odrowaz Starost von Lemberg, d. h. der dortige Grodinhaber war, so liegt die Vermuthung nahe, daß eben er oder eines seiner Werkzeuge die Akten, in welchen für ihn mißliebige Dinge gestanden haben müssen, vernichtet hat. In Bd. 14 haben wir demnach die Lemberger Grodakten 1440—1456 und Fragmente der Terrestral- oder Landgerichtsakten aus den Jahren 1441, 1452—1454 und 1456, und zwar im allgemeinen 3831 Verhandlungen in 1529 Sitzungsprotokollen. In Bd. 13 hatten wir aber 7395 Verhandlungen in nur 871 Sitzungsprotokollen. Dieses sonderbare Zahlenverhältnis läßt sich dadurch erklären, daß wir in Bd. 13 vorwiegend

Landgerichtsakten haben. Das Landgericht hielt seine Sitzungen der Regel nach einmal des Monats, und auf je ein Sitzungsprotokoll entfielen manchmal über 100 Verhandlungen. In Bd. 14 haben wir beinahe ausschließlich Grodakten, das Grodgericht war täglich offen, es wurden jährlich der Regel nach gegen 300 Sitzungen gehalten, für jede wurde ein besonderes Protokoll geführt, auf welches kaum einige Verhandlungen entfielen. — Was den Inhalt der beiden Bände anbetrifft, so sind die Lemberger Akten ohne Zweifel interessanter als die Przemisler, die ziemlich eintönig sind, wie die Terrestralakten überhaupt. — Die ältesten Gerichtsakten des Palatinats Reussen sind mit diesem Bande zu ihrem Abschluß geführt, es bleibt aber noch viel zu thun, um zum Ende des 15. Jahrhunderts oder vielmehr bis 1506 zu gelangen. — Da wegen der Reichhaltigkeit des Lemberger Materials in diesem Bande nur das Jahr 1456 erreicht werden konnte, so beabsichtigt Ref. auch den folgenden Bd. 15 denselben Akten von 1457 an zu widmen. X. L.

Archiwum ks. Lubartowiczów Sanguszków w Sławucie wyd. przez Z. L. Radzimińskiego i B. Gorczaka. Tom II: 1284 do 1506. (Archiv der Fürsten Lubartowicz-Sanguszko in Slawuta, herausgegeben von **Z. L. Radziminski** und **B. Gorczak.** Bd. 2: 1284—1506.) Lemberg, Selbstverlag. 1888.

Der 1. Band dieses Cod. diplom., den wir bereits (H. Z. 62, 362) angezeigt, war eine gemeinsame Arbeit, und das hat sich auch an dem Buche merken lassen. Der 2. Band nun trägt zwar noch zwei von den ursprünglichen drei Namen der Herausgeber auf dem Titel, doch können wir durchaus nicht ersehen, inwiefern der Erstgenannte sich bei der Publikation des 2. Bandes betheiligt hat. Aus den einleitenden Worten ist doch klar, daß der wirkliche Editor nur Gorczak ist. Infolge dessen weist denn auch dieser Band bedeutend weniger Mängel nach als der erste; er ist einheitlich, enthält keine Widersprüche und ist, von geringeren Verstößen abgesehen, im allgemeinen korrekt zu nennen. Wir haben hier 242 Aktenstücke, von denen bisher 32 bereits bekannt waren. Vorwiegend beziehen sie sich auf den Besitzstand der fürstlichen Familie Sanguszko und hier wiederum vor allem auf den Güterkomplex von Tarnow. X. L.

K. Jarochowski, Rozprawy historyczno-krytyczne. (Historisch-kritische Abhandlungen.) Posen, Dziennik Poznański. 1889.

Diese nach dem Tode des Vf. herausgegebene Sammlung enthält nach einer Einleitung folgende Abhandlungen: 1. Der sächsische Hof und August II. in den drei Jahren nach dem Altranstädter Frieden. 2. Zar Peter und August II. in den drei Jahren nach dem sog. stummen Reichstage von 1717. 3. Die politische Korrespondenz Friedrich's d. Gr. 4. Österreichische Diplomatie gegenüber Polen am Ende des 18. Jahrhunderts. 5. Im Lande und für das Land, ein Beitrag zur Geschichte König Stephan's. 6. Aus der vorköniglichen Geschichte des Johann Sobieski. 7. Die anfängliche Politik König Johann's III. 8. Die deutsche Historiographie. — Jarochowski war ein emsiger Arbeiter, mit der ganzen Glut seines Geistes dem historischen Studium gewidmet. Er hat viel zu viel geschrieben, ein Meister der Form war er nicht, vor allem waren seine Arbeiten zu gedehnt, zu einförmig, der Unterschied zwischen Wichtigem und Unbedeutendem zu wenig durchgeführt, aber dafür zeichneten sie sich durch eine Fülle von neuen Thatsachen aus, die er den verschiedensten Archiven entnommen; er hat außer in dem Posener und einigen anderen Landesarchiven noch ausgiebige Nachforschungen in denen von Dresden, Berlin, Kopenhagen, Stockholm unternommen. Mit ihm ist der gründlichste Kenner der „Sachsenzeit" in Polen zu Grabe gegangen. X. L.

W. Loziński, Lwów starożytny, kartki z historyi sztuki i obyczajów. I. Złotnictwo w dawnych wiekach. 1384—1648. (Altlemberg, Blätter aus der Geschichte der Kunst und Sitten. I. Die Goldschmiedekunst in den früheren Jahrhunderten. 1384—1648.) Lemberg, Gubrynowicz u. Schmidt. 1889.

Ein überaus interessantes und wichtiges Buch. Für die Alterthumskunde Lembergs hat der Vf. hier mehr gethan, als alle Schriftsteller insgesammt für alle anderen polnischen Städte. In besonderen Büchern beabsichtigt der Vf. das Kulturleben von Alt-Lemberg nach allen Seiten zu beleuchten; obigem Buche soll eine Darstellung der Baukunst folgen, dann eine Geschichte des Patriziats, der Bürger, ihres Lebens, ihrer Sitten. Hier haben wir eine Geschichte der Lemberger Goldschmiedekunst. Wie reichhaltig die Ergebnisse des Vf. sind, zeigt am augenscheinlichsten der Umstand, daß bisher aus der Zeit bis 1648 nur zwei Lemberger Goldschmiede bekannt waren, Vf. bringt uns Nachrichten von beinahe 200. Das Material hat er fast aus-

schließlich aus Archiven geschöpft und dabei die bisher erhaltenen, bedeutenderen Arbeiten Lemberger Goldschmiede in gelungenen Abbildungen wiedergegeben. Ein Theil dieser Erzeugnisse des Lemberger Gewerbfleißes befindet sich übrigens im eigenen Besitze des Vf. Die Entwickelung der Lemberger Goldschmiedekunst — beiläufig in einer eines so gewandten Schriftstellers wie der Vf. würdigen Form — hat er nur bis 1648 geführt, da mit dem Ausbruch der Kosackenkriege auch der jähe Verfall von Lemberg beginnt.

X. L.

X. Sadok Baracz, Klasztór i kościół Dominikanów w Krakowie. (Kloster und Kirche der Dominikaner in Krakau.) Posen, L. Rzepecki. 1888.

Eine Geschichte des Krakauer Dominikanerklosters dürfen wir hier nicht suchen, es ist nur eine lose, chronikalische Zusammenstellung aller Nachrichten, die der Vf. über seinen Gegenstand von Anfang an bis auf unsere Zeit auftreiben konnte. Als Materialiensammlung ist daher die Schrift nicht ohne Werth, wenn auch eine schärfere Kritik zu wünschen gewesen wäre. X. L.

E. Callier, Szkice geograficzno-historyczne. Serya II. (Geographisch-historische Skizzen. Serie II.) Posen, W. Simon. 1888.

Über die erste Serie dieser „Skizzen" hat Ref. bereits (H. Z. 61, 369) geschrieben. Das, was dort gesagt wurde, läßt sich hier nur wiederholen; es ist einfach eine kritiklose Zusammenstellung von Nachrichten über die Ortschaften, welche den Vf. beschäftigen. Dabei ist die Literatur kaum irgendwo erschöpfend ausgebeutet. In dieser zweiten Serie finden wir folgende Abhandlungen: Die Abgrenzung der polnischen Ukraine von Neurußland 1780/81; über die Klöster in Lubin, Lad, Tyniec, Sulejow, Mogilno, Czerwińsk, ferner über die Ortschaften Jarocin, Debno und Kröben, und endlich eine rein historische Abhandlung über Mieszko I. von sehr geringem Werth. X. L.

H. Koszutski, Obrazek historyczny Mielżyna i kościoła parafialnego w Mielżynku. (Historisches Bild von Mielzyn und der Parochialkirche in Mielzynek.) Posen, W. Simon. 1887.

Der gute Willen des Vf., die Liebe für den Gegenstand sind rühmend hervorzuheben, der wissenschaftliche Werth des Buches ist aber ein sehr geringer, das wirklich Wichtige ließe sich auf ein paar Seiten zusammendrängen. X. L.

L. Zarewicz, Skałka z Kościołem ŚŚ. Michała i Stanisława w Krakowie. (Die Skalka mit der Kirche der hl. Michael und Stanislaus in Krakau.) Krakau, Czas. 1889.

Die sog. Skałka, soviel wie der kleine Felsen mit seiner Kirche in Krakau, ist eine der ältesten Kulturstätten Polens. Hier haben wir eine sorgfältige und kritische Monographie derselben, die alle gerechten Ansprüche befriedigen kann. In drei Abschnitten (einem topographischen, einem historischen, einem beschreibenden) bringt uns der Vf. in anmuthiger Form alles, was er über diese Stiftung seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten aus den Quellen, der erläuternden Literatur und der Autopsie an's Tageslicht fördern konnte. Diese Schrift steht hoch über der des Dominikanerklosters in Krakau. X. L.

X. S. Smoleński, Melsztyn. O zamku i jego panach, o kościele i plebanach z dodatkiem o Domosławicach. (Melsztyn, über das Schloß und seine Herren, über die Kirche und ihre Pfarrer. Mit einer Beilage über Domoslawice.) Krakau, Selbstverlag. 1888.

Das altehrwürdige Schloß von Melsztyn, aus dem die berühmte polnische Familie Melsztyński und deren Zweig, die Tarnowski, abstammten, hat bisher noch keinen Historiker gefunden, der eine nach allen Richtungen hin erschöpfende Monographie desselben verfaßt hätte. Auch obige Beschreibung ist keine durchaus befriedigende. Es fehlt dem Vf. an artistischer Bildung, um die übriggebliebenen Ruinen sachgemäß beschreiben und entsprechende Schlüsse aus ihnen ziehen zu können; es fehlt ihm auch an historischer Schulung, um die ältesten Nachrichten einer scharfen Kritik unterziehen zu können. Sonst aber hat er alles gethan, was nur Arbeitsfleiß, Sorgfalt, Liebe zum Gegenstande erreichen konnten. X. L.

A. Szarlowski, Stanisławów i powiat stanisławowski pod względem historycznym i geograficzno-statystycznym. (Stanislau und der Stanislauer Bezirk in historischer und geographisch-statistischer Hinsicht.) Stanislau, Selbstverlag. 1887.

———, Rys historyczny Stanisławowa. (Historischer Abriß von Stanislau.) Stanislau, Selbstverlag. 1888.

Ohne ausgiebige archivalische Studien läßt sich eine einigermaßen erschöpfende Monographie irgend einer der Städte Rothreussens nicht abfassen; Vf. obiger beiden Schriften, von denen die zweite ein verbesserter und mit neuen Nachrichten vermehrter Auszug aus der ersten

ist, hat nun in den Stanislauer Archiven Nachforschungen angestellt, diese aber hat er einerseits nicht gründlich durchsucht, andrerseits sich auch nicht mit allen Archiven seiner Stadt bekannt gemacht. So hat er also manche für ihn wichtige Handschrift übergangen, die in Stanislau selbst zu finden war. Wenn er aber auch alles durchsucht hätte, was seine Stadt in ihrem eigenen Bereich aufzuweisen hat, so hätte ihm dies noch nicht das zu einem einigermaßen vollkommenen Bilde nöthige Material gegeben. Ohne Studien in dem in Lemberg befindlichen Landesarchiv der Grod- und Terrestralakten und in der Bibliothek des Ossoliński'schen Instituts läßt sich keine erschöpfende Geschichte der Stadt Stanislau schreiben. Da es aber dem Vf. weder an Begabung, noch an Arbeitsfleiß gebricht, so zweifelt Ref. nicht, daß derselbe eine alle wissenschaftlichen Ansprüche befriedigende Geschichte Stanislaus wird zu Stande bringen, wenn es ihm möglich sein wird, die übergangenen Stanislauer Handschriften durchzustudiren und in den Lemberger Archiven eingehende Nachforschungen anzustellen.

X. L.

L. Finkel, Okopy św. Trójcy. (Das Hl.-Dreifaltigkeits-Fort.) Lemberg, Selbstverlag. 1889.

Eine kleine interessante Monographie des Forts, das im Jahre 1692 auf einem Felsenrücken zwischen den Flüssen Zbrucz und Dniestr von den Polen vorwiegend zu dem Zwecke erbaut wurde, um den Türken die Lebensmittelzufuhr für die damals in türkischen Händen befindliche Festung Kamieniec Podolski abzuschneiden. In den Beilagen finden wir einige für die Geschichte des Forts sehr wichtige Schriftstücke, zwei gelungene Pläne (einer des Forts selbst, der andere der Umgegend von Kamieniec) und eine hübsche Zeichnung der Ruinen der im Fort erbauten Kirche. X. L.

Fr. Zych, Powołanie Krzyżaków do Polski. (Berufung der Kreuzherren nach Polen.) Przemyśl, Selbstverlag. 1887.

Viel Neues bringt die Arbeit nicht, das Thema ist schon häufig bearbeitet. Sie ist aber mit Ruhe, Verständnis, gründlicher Literatur- und Quellenkenntnis geschrieben, und auch da, wo es sich um Streitpunkte handelt — es gibt deren nicht wenige — trifft Vf. gewöhnlich das Richtige. So ist denn die Arbeit als sorgfältige und nüchterne Zusammenstellung der neuesten Resultate über das verwickelte Thema willkommen zu heißen. X. L.

K. Gorzycki, Połączenie Rusi czerwonej z Polską przez Kazimierza W. (Vereinigung Rothreußens mit Polen unter Kaſimir dem Großen.) Lemberg, Polniſche Druckerei. 1889.

Die Arbeit läßt noch manches zu wünſchen übrig; weder die Quellen noch die Literatur ſind in ihrer Vollſtändigkeit ausgenutzt, aus den dem Vf. bekannten Urkunden iſt nicht alles zu Tage gefördert, was ein Kennerauge aus ihnen herausgefunden hätte, manches iſt auch nicht klar, hie und da ſogar ſchief dargeſtellt. Auch die Form iſt noch nicht ſo gewandt, wie ſie ſein ſollte. Das Thema ſelbſt iſt für Polens Geſchichte von einer nicht geringen Tragweite und verdiente eine gründliche, ſorgfältige Bearbeitung; die Schwierigkeiten ſind aber nicht gering. X. L.

E. Breiter, Władysław ks. Opolski, pan na Wieluniu, Dobrzyniu i Kujawach, palatyn węgierski i wielkorządca Polski i Rusi. (Wladislaus, Herzog von Oppeln, Herr auf Wielun, Dobrzyn und Kujavien, Palatin von Ungarn und Generalverwalter von Polen und Reußen.) Lemberg, Selbſtverlag. 1889.

Es gibt im 14. Jahrhundert nicht viel Perſönlichkeiten, die ein ſolches Intereſſe in einem gebildeten Leſer erwecken dürften, wie der Herzog Wladislaus von Oppeln, und doch beſitzt weder die deutſche noch die polniſche noch die ungariſche Literatur eine auch nur halbwegs befriedigende Biographie desſelben. Gerade die internationale Rolle dieſes Diplomaten oder vielmehr Intriganten, der aber dabei ein äußerſt begabter Adminiſtrator war, hat die Hiſtoriker abgeſchreckt, ſich mit ihm abzugeben; die Quellen ſchienen eben zu weit zerſtreut. So ſchlimm ſteht es aber nicht, da dieſelben heute beinahe ohne Ausnahme gedruckt ſind, und ſo ſchwer iſt es denn doch nicht, ſich dieſelben zugänglich zu machen. Obige Biographie des Herzogs kann leider weder nach Form noch nach Inhalt auch nur mäßige Anſprüche befriedigen. Das Buch trägt beinahe auf jeder Seite den Stempel „zu früh“ auf der Stirn. Der Vf., deſſen Erſtlingsarbeit wir hier vor uns haben, zeigt ſich einfach ſeinem keineswegs leichten Thema nicht gewachſen. Weder die Quellen noch die Literatur kennt er erſchöpfend, die Kritik iſt eine oberflächliche, ſeichte, das Urtheil unreif, ganze Seiten, vor allem in der Charakteriſtik, werden Szajuocha faſt wörtlich nachgeſprochen, von den zahlreichen Streitfragen werden manche gar nicht berührt, da dem Vf. ihre Exiſtenz unbekannt iſt, andere falſch entſchieden. Das urkundliche Material z. B. über die Verwaltung von Rothreuſſen iſt für den Vf. faſt ſtumm, er hat keine ökonomiſche Vorbildung, um die hier enthaltenen Einzel-

heiten reden zu lassen. Die Sprache endlich ist eine gründlich inkorrekte und strotzt von Fehlern. Jedenfalls wäre es zu wünschen, wenn eine besser geschulte und gründlicher vorgebildete Kraft sich an die Abfassung einer Biographie und Charakteristik Wladislaus' machen möchte. X. L.

R. Hube, Wyrok Lwowski z. r. 1421. (Ein Lemberger Urtheil vom Jahre 1421.) Warschau, Rechtsgeschichtliche Bibliothek. 1888.

Der bekannte Rechtshistoriker Hube hat eine Lemberger Urkunde aus dem Jahre 1421 aufgefunden, dieselbe hier herausgegeben, erläutert und auf Grund derselben eine längere Abhandlung über die Gerichtsbarkeit in Rothreussen geschrieben. Die Ansichten des Vf. kollidiren so häufig mit denen des Ref., daß derselbe hier mehrere Seiten ausfüllen müßte, um diese Streitpunkte zu besprechen und nachzuweisen, daß der Vf., sonst einer der gründlichsten Kenner der polnischen Rechtsgeschichte, gerade mit den Zuständen Rothreussens so wenig vertraut ist, daß er wiederholt zu ganz falschen Resultaten gelangt. Ref. verweist auf die eingehende und ausführliche Besprechung dieser Fragen, die er im Kwart. Histor. 2, 388—399 veröffentlicht hat. X. L.

Über Johann Herburt, Kastellan von Sanok, und seine Chronik. Von **E. Schirmer.** Lemberg 1889. (Sonderabdruck aus dem Jahresbericht des k. k. II. Obergymnasiums in Lemberg.)

Vf. zeigt, daß die Chronik Herburt's (außer vier kurzen Stellen von geringer Bedeutung) nichts wie ein beinahe wörtliches Excerpt aus Kromer ist. Die pädagogische Bedeutung des Buches ist etwas zu oberflächlich behandelt; für den Lebenslauf Herburt's werden einige neue Nachrichten beigebracht. X. L.

A. Kraushar, Czary na dworze Batorego. (Tausendkünstelei am Hofe Bathory's.) Krakau, Gebethner u. Komp. 1889.

Der Titel des Buches deckt sich nicht mit dem Inhalt. Das, was wir in ihm über das Thema finden, läßt sich in einigen Sätzen in Kürze zusammenfassen. Zwei bekannte englische Tausendkünstler, Hocuspocustreiber und Spiritisten, Dr. Johann Dee und Eduard Kelley kommen 1584 nach Polen auf Anrathen des Albrecht Laski, Palatin von Sieradz. Es glückt ihnen, zum Könige zu gelangen, am 27. Mai 1585 geben sie vor Stephan Bathory eine Vorstellung auf dem Schlosse von Niepolomice (einem königlichen Jagdschloß un-

weit von Krakau). Was für einen Eindruck diese Vorstellung auf den König gemacht hat, soll nach dem Vf. unbekannt sein, andere ältere Schriftsteller behaupten aber, er hätte ihren Hocuspocus sofort aufgedeckt und sie vom Hofe entfernt. So viel ist ganz gewiß, daß sie nicht zum zweiten Male vor dem Könige aufgetreten sind. Diese durchaus nicht reichhaltigen Nachrichten hat der Vf. zu einem ganzen Buche aufgebauscht. Um z. B. zu erklären, warum der König die beiden Engländer an seinen Hof vorgelassen, gibt er langwierige Deduktionen über den Charakter und über den Gesundheitszustand Stephan's in dieser Zeit. Als ob die Sache nicht auf's allereinfachste in drei Worten zu erklären wäre. Spiritistische Experimente, Goldfabrikation, das Suchen nach dem Stein des Weisen, Geisterbeschwörungen u. s. w. waren damals in ganz Europa Mode; was Wunder also, daß König Stephan die beiden englischen Tausendkünstler, denen der Palatin Laski als Ruhmesposaune voranging, zu sich einlud? Wer ist berechtigt, daraus den Schluß zu ziehen, daß der König selbst dem Spiritismus huldigte? Viel Lärm um nichts, das wäre in vier Worten die Charakteristik des Buches. X. L.

B. Limanowski, Historya ruchu społecznego w drugiej połowie XVIII stulecia. (Geschichte der gesellschaftlichen Bewegung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.) Lemberg, Polnische Buchhandlung. 1888.

„Wenig Geschichte, aber viel Tendenz", so hat das Buch zutreffend in kurzen Worten ein polnischer Kritiker charakterisirt (Kwart. Histor. 3, 351). Das Buch erfüllt weder, was der Titel, noch auch, was die Einleitung verspricht. In der Einleitung hören wir nämlich, der Vf. beabsichtige, „den Verlauf der vorrevolutionären geistigen Arbeit, die wichtigeren Manifestationen der französischen Revolution und den Einfluß der letzteren auf andere Nationen" darzustellen. In Wirklichkeit aber haben wir hier die Darstellung der sozialistischen Bewegung bis zum Untergange Babeuf's und nichts mehr, und auch dies wird nicht in einem einheitlichen Bilde gegeben, sondern zerstückelt, in Abschnitten, die keinen Zusammenhang haben, da sie vorher in Zeitschriften als besondere Abhandlungen veröffentlicht waren. Dabei ist für ihn die französische Revolution der Anfang alles Guten und Ersehnten. Der Vf. selbst ist durch und durch Sozialist, tendenziöser Sozialist, diesen Stempel druckt er jeder Seite seines Buches auf, mag es sich um französische oder polnische Zustände handeln. Die polnischen Verhältnisse sind übrigens dürftig und ohne die nöthigen Vorkennt-

nisse dargestellt, die neuere Literatur über dieselben ist ihm ganz fremd geblieben; sogar Korzon's fünfbändiges Werk über die innere Geschichte Polens unter Stanislaus August ist ihm unbekannt, und wie kann man heute etwas über diesen Gegenstand ohne dieses Werk schreiben? — So ist denn das Buch für den Gelehrten von sehr geringer Bedeutung trotz seines Umfanges, trotz der darauf gewandten Mühe. Adepten der sozialistischen Ideen werden es wohl anders beurtheilen.

X. L.

X. Waleryan Kalinka, Sejm czteroletni. Tom III: Trzeci maja. (Pater Valerian Kalinka, der vierjährige Reichstag. Bd. 3: Der 3. Mai.) Lemberg, Seyfarth u. Czajkowski. 1888.

Leider war es dem Vf. nicht vergönnt, sein wichtigstes Werk zu Ende zu führen; soviel dem Ref. aus eigenem Munde des Vf. bekannt war, wollte er es bis zu der denkwürdigen Ministerialsitzung unter Vorsitz des Königs, auf welcher der Beitritt des Königs zur Konföderation von Targowica beschlossen wurde, führen. So weit ist er nun nicht gekommen. Nach seinem Tode wurde aber der 3. Band wenigstens bis zur Konstitution vom 3. Mai fertig vorgefunden. Der Vf. hätte vielleicht diese Abschnitte noch hie und da gefeilt, im großen und ganzen wären sie aber so geblieben, wie wir sie hier haben. Der Inhalt läßt sich in einigen Sätzen wiedergeben. Wir haben hier die Darstellung der Ereignisse, welche der Proklamation der Konstitution vom 3. Mai unmittelbar vorangingen: die Vorbereitungen zum Staatsstreiche, die Sitzung vom 3. Mai, die Annahme der Konstitution und ihre Würdigung. Die Darstellung selbst trägt alle die Vorzüge an sich, die wir schon mehrfach an dem Werke des Vf. gerühmt: dieselbe Klarheit und Durchsichtigkeit der Sprache und Gruppirung, dieselbe Schärfe der Charakteristik und Tiefe des Urtheils u. s. w. Über die Entstehung des Staatsstreiches und die unmittelbarsten Vorbereitungen zu der Sitzung vom 3. Mai konnte sogar der Vf. nicht vollkommen in's Reine kommen, die Sache wurde zu geheim betrieben, und die Quellen sind zu spärlich. Einer der wichtigsten Abschnitte ist der, welcher die Würdigung der Konstitution bringt. Der Vf. weist ihre Vorzüge, aber auch ihre Mängel nach; er ist überhaupt ein sehr strenger Richter seiner eigenen Nation: desto höher ist sein Urtheil anzuschlagen da, wo er lobt, was ihm nicht häufig begegnet. X. L.

Z. L. Sulima, Polacy w Hiszpanii. 1808—1812. (Die Polen in Spanien. 1808—1812.) Warschau, Gebethner u. Wolff. 1888.

Der Antheil der polnischen Regimenter an dem Feldzuge Napoleon's gegen Spanien hat einen kritischen Historiker bisher nicht gefunden. Der Vf. berücksichtigt nur polnische Denkwürdigkeiten, auch sie kaum vollständig, und excerpirt aus ihnen gerade das, was ihm mundet; von einer kritischen Behandlung des Stoffes sehen wir keine Spur. Auch hat er sich keine Mühe gegeben, die französischen Denkwürdigkeiten und anderweitige Quellen nachzuschlagen. Er scheint von ihnen nicht einmal gehört zu haben. Was die Spanier berichten, daran hat er auch nicht im Traume gedacht. Von einem wissenschaftlichen Werth des Buches kann also kaum die Rede sein. X. L.

X. St. Zaleski, O Masonii w Polsce 1742—1822. (Über die Freimaurerei in Polen 1742—1822.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

Über die Freimaurerei in Polen ist schon manches geschrieben worden, aber wenig Gründliches. Obiges Buch beruht beinahe ausschließlich auf Freimaurerquellen und gibt noch das anschaulichste Bild dieser Verbindung, das wir bisher besitzen. Das Resultat ist in einigen Worten dieses: daß die Freimaurerei in Polen nie tiefere Wurzeln geschlagen und vor allem als Zeitvertreib und Modesache von aristokratischen Herren betrieben wurde. Es war keine leichte Sache, die schwer zugänglichen Quellen zu dieser Arbeit zu erlangen und sie in einer solchen Fülle anzusammeln, wie es der Vf. gethan; so werden denn wohl auch spätere Forschungen auf diesem Gebiete manches ergänzen und erläutern, im ganzen und großen wird aber die vom Vf. gegebene Darstellung unangetastet bleiben. X. L.

L. Gadon, Przejście Polaków przez Niemcy po upadku powstania listopadowego. (Durchgang der Polen durch Deutschland nach dem Falle des November-Aufstandes.) Posen, Druckerei des Dziennik Poznański. 1889.

Das Büchlein zeigt, mit welchen wahrhaft grenzenlosen Sympathien die im Jahre 1831 nach Frankreich auswandernden Polen in Deutschland von der Bevölkerung, weniger von den Regierungen, am allerwenigsten von der preußischen, aufgenommen wurden. Vf. führt wahrhaft rührende Beispiele aus den verschiedensten deutschen Städten an. Meist ungedrucktes Material hat dem Vf. den Stoff zu seiner anmuthenden Darstellung gegeben. Für die Kenntnis der damaligen Stimmung in Deutschland ist die Arbeit nicht ohne Bedeutung.

X. L.

Korespondencya Ks. Karola Stan. Radziwiłła wojewody wileńskiego 1762—1790, ze zbiorów familijnych wydał K. Waliszewski. (Korrespondenz des Fürsten Karl Stanislaus Radziwill, Palatin von Wilna, 1762 bis 1790. Aus Familiensammlungen herausgegeben von **K. Waliszewski.**) Krakau, Universitätsbuchdruckerei. 1888.

Über den Fürsten Karl Radziwiłł, genannt Panie Kochanku (Prof. Röpell hat diese Worte in dem in dieser Zeitschrift über den Fürsten gedruckten Aufsatze durch „Herrchen Liebes" wiedergegeben), ist schon viel in Denkwürdigkeiten, Briefschaften, Abhandlungen und Büchern geschrieben worden, eine Sammlung seiner Korrespondenz aber haben wir bisher nicht besessen. Waliszewski hatte nun Zutritt zu allen Archiven der fürstlichen Familie und vor allem ihres Hauptes, des Fürsten Anton; er hat also theils in Auszügen, theils im vollen Tenor alles aus der Korrespondenz des Fürsten herausgegeben, was er nur vorfinden konnte. Trotzdem ist die Sammlung gar nicht umfangreich und auch weniger interessant, als es zu erwarten war. Diese Gestalt des auf einem vollen Weinfasse im Hemde einherfahrenden und mit dem betrunkenen Adel fraternisirenden Fürsten hatte für uns überhaupt wenig Anziehungskraft. Seine Korrespondenz macht ihn uns noch widerwärtiger. Er schien bisher einen gewissen Patriotismus zu besitzen, und mit Rücksicht darauf war man geneigt, ihm manches zu verzeihen; jetzt zeigt es sich, daß sein Patriotismus weder ein polnischer noch ein littauischer, sondern höchstens ein Radziwiłł'scher war. Patriotismus ist bei ihm identisch mit Familienegoismus. Außerdem schien er ein Russenfeind zu sein; nun beginnt seine Korrespondenz mit einem Briefe an Katharina II. vom 4. August 1762, in welchem wir lesen: Les mêmes sentiments pour la patrie et les mêmes attachements pour l'Empire de Russie sont des noeuds qui n'en pourront jamais séparer ceux qui porteront le nom Radziwilien, und nun wird weiterhin auf's erbärmlichste um den Andreas-Orden gebettelt, den er nach dem Tode seines Vaters der Kaiserin zurückgeschickt; jener war nämlich Ritter dieses höchsten russischen Ordens. So sieht der Anfang der Korrespondenz dieses „patriotischen" Fürsten aus, nicht weniger charakteristisch ist ein Schreiben aus der Mitte derselben. Fürst Karl hat an der gegen Rußland gerichteten Konföderation von Bar und an ihren Kämpfen Theil genommen. Er hat mehrfach den Eid geleistet, nie den Rücktritt von ihr zu unterzeichnen; trotzdem thut er nicht nur dies, sondern schickt am 20. August 1777 ein Schreiben an Katharina II., in welchem er

wörtlich schreibt: A l'avenir, marchant sur les traces de mes ancêtres, je me ferai un devoir des plus doux de me conformer aux intentions salutaires de V. M. Imple. et de porter mon bien, mon sang et ma vie pour sa gloire. — Mit der in der Einleitung vom Herausgeber gegebenen Charakteristik des Fürsten können wir uns nicht einverstanden erklären; gegen die Methode des Herausgebers, z. B. gegen die zu häufigen Auszüge, ließen sich manche Einwürfe erheben. X. L.

W dwudziestą piątą rocznicę. Powstanie narodowe 1863 i 1864 r. przez B. Limanowskiego. (Am fünfundzwanzigsten Jahrestage. Der Nationalaufstand 1863 und 1864. Von **B. Limanowski.**) Lemberg, Polnische Buchhandlung. 1889.

Vf. hat vor mehreren Jahren eine zweibändige Geschichte des Aufstandes von 1863 veröffentlicht, jetzt gibt er einen umgearbeiteten Auszug aus derselben heraus. Das ursprüngliche Werk war nicht viel werth, das neue steht ebenso niedrig. Der Vf. ist durch und durch tendenziös, voreingenommen, parteiisch im höchsten Grade, dabei sind die von ihm benutzten Quellen äußerst karg und spärlich, so daß der Verlust kein sehr großer wäre, wenn das Buch gar nicht existirte. X. L.

Z. L. S., Ostatnie chwile powstania styczniowego. Tom. III i IV. (Letzte Augenblicke des Januar-Aufstandes. III. IV.) Posen, J. K. Zupański. 1888.

Die beiden ersten Bände dieses Werkes haben wir bereits hier (H. Z. 61, 381) in Kürze besprochen. Die Bedeutung dieses Bandes stellt sich auch nicht höher. Vf. beginnt mit den Umwandlungen der Nationalregierung nach der Verhaftung Traugut's am 18. März 1864, von einem eigentlichen Aufstande war damals kaum noch die Rede. Die Darstellung des Vf. ist häufig konfus und unklar, sein Standpunkt nur allzu oft nicht richtig, seine Quellen nicht ausreichend — mit einem Worte: viel Gutes läßt sich über das Buch nicht sagen. X. L.

Kwartalnik Historyczny. Organ Towarzystwa Historycznego pod redakcyą Xawerego Liskego. (Historische Quartalschrift. Organ des Historischen Vereins unter Redaktion von **X. Liske.**) Bd. 2 Heft 3 u. 4. Bd. 3 Heft 1—4. Lemberg, Histor. Verein. 1888. 1889.

Über die ersten sechs Quartalhefte dieser vom Ref. herausgegebenen Zeitschrift ist hier bereits (H. Z. 61, 383. 384) berichtet worden. Sie

wird ebenso weitergeführt, wie sie angelegt worden, nur daß die Hefte des letzten Jahrganges ziemlich bedeutend angewachsen sind und infolge dessen eine größere Anzahl von Abhandlungen in ihr abgedruckt werden konnte, wenn auch das Hauptgewicht von der Redaktion auch jetzt vorzüglich auf den Literaturbericht, sowohl den in- wie ausländischen, gelegt wird. Was nur z. B. in der deutschen Literatur als Abhandlung oder Buch erschienen ist und mit den polnischen Zuständen in Verbindung steht, wurde hier besprochen. So bringt Jahrgang 1889 allein 59 Anzeigen deutsch geschriebener, auf Polen bezüglicher Abhandlungen und Bücher, ohne selbstverständlich die deutschen Werke zu zählen, welche in der „ausländischen Bibliographie" Platz gefunden haben, da sie mit der polnischen Geschichte nicht im Zusammenhange stehen.

An Abhandlungen enthalten die letzten sechs Quartalhefte die folgenden: W. Czermak, Johann Kasimir. Probe einer Charakteristik. — M. Kawczyński, Die Anfänge der polnischen Poesie. — Fr. Piekosiński, Noch ein Wort über die Urkunde des Kardinals Egidius für Tyniec. — H. Lisicki, Aus den Denkwürdigkeiten eines preußischen Ministers (behandelt die Denkwürdigkeiten des Freiherrn v. Canitz und Dallwitz). — M. Kawczyński, Die ursprünglichen Sitze der europäischen Stämme (bespricht Müllenhoff's deutsche Alterthumskunde Bd. 2). — Wl. Abraham, Die Zusammenkunft zu Lenczyc im Jahre 1180. — J. B. Antoniewicz, Der „Ostatni" des Sigismund Krasiński. — W. Czermak, Frankreich und Polen im 17. und 18. Jahrhundert. — M. Sokołowski, Die kirchliche Kunst in Rothreußen und in der Bukowina. — N., Prof. Kariejew und seine Ansichten über den Untergang Polens. — A. Lewicki, Einige Beiträge zur Geschichte Kasimir's des Großen. I. Aus einer in Vergessenheit gerathenen Chronik. II. Kasimir's des Großen Bemühungen um Erlangung der Bisthümer Kamin und Culm für das Erzbisthum Gnesen. — X. Liske, Martin Kromer's Bericht über den Stettiner Kongreß von 1570. — F. Bostel, Die interimistische Konstitution von Radom 1506. — Wl. Łoziński, Der Streit eines Druckers mit einem Buchhändler im Jahre 1616 (es handelt sich um die erste Ausgabe der Chronik des Johannes Dlugosz). — R. Baudouin de Courtenay, Das Archiv der Grafen de la Gardie in der Universitätsbibliothek zu Dorpat. X. L.

Akten und Briefe zur Geschichte der baltischen Frage im 16. und 17. Jahrhundert. Von **G. W. Forsten**. Petersburg, Skorochodow's Typographie. 1889.

Der Herausgeber, Dozent an der Petersburger Universität, hat eine Reihe von Arbeiten unter der Feder, welche in ihrer Gesammtheit „die baltische Frage und die europäische Diplomatie im 16. und 17. Jahrhundert" umfassen sollen. Die Grenzen sind dann enger durch die Jahre 1544 und 1648 gezogen worden, und zwar wird uns als nächste Frucht der Studien Forsten's eine Untersuchung über die Beziehungen Schwedens zu Rußland unter Gustav Adolf und Christine angekündigt. Da dieses Werk in russischer Sprache erscheinen wird, ist es sehr dankenswerth, daß der Verf. in dem uns vorliegenden Urkundenbuch einen Theil seines Materials der europäischen Gelehrtenwelt zugänglich gemacht hat. Es ist eine Auswahl des historischen Quellenstoffes, den F. aus den Archiven zu Berlin, Dresden, München, Florenz, Rom, Paris, Brüssel, Kopenhagen und Stockholm zusammengetragen: im Originaltext mit sehr summarisch gehaltenen russischen Inhaltsangaben. Die mitgetheilten Sachen, 130 Nummern, reichen von 1557 bis 1638. Es sind Briefe, Urkunden, Denkschriften und Gesandtschaftsrelationen. Die Bezeichnung „Akten" ist nicht zutreffend gewählt.

Nun besitzen wir zwar für die Zeit bis 1582 in livländischen, polnischen und russischen Publikationen, namentlich aber für die Jahre 1558—1562, ein so reiches Material, daß naturgemäß nicht viel inhaltlich Neues geboten werden konnte. Weniger bekannt ist trotz der Arbeiten von Pierling, Lerpigny, Ljubowitsch und Anderer, was der Herausgeber über die Pläne der katholischen Propaganda, noch weniger was er über die Handelspolitik in den zwanziger und dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts mittheilt; überall aber findet man sehr erwünschte Ergänzungen unseres bisherigen Wissensstandes.

Da uns nicht möglich ist, den wissenschaftlichen Gewinn, den die „Akten und Briefe" bringen, für den ganzen Umfang des Buches hier darzulegen, beschränken wir uns darauf, einige Punkte hervorzuheben. Ein Gewinn ist es, wenn wir einen tieferen Einblick in die Stimmung erhalten, welche inbezug auf Livland im Reiche herrschte, als die Loslösung der alten Kolonie sich vorbereitete und nach dem Jammer des ersten russischen Krieges sich vollzog. Es war doch nicht so, daß unter den Fürsten des Reiches keiner ein Herz für die verlassenen Reichsgenossen gehabt hätte. Kurfürst August von Sachsen hatte ein lebhaftes Gefühl für die Ehrenpflicht des Reiches. „Es ist auch zu bewegen" — schreibt er dem Landgrafen von Hessen — „daß es dem Reich fast unverantwortlich sei, also zuzusehen und geschehen zu lassen, daß ein Stand nach dem anderen, wie vor wenig Jahren mit Preußen und jetzt mit Livland geschieht, entzogen worden". Er weist darauf hin, daß man an dem Moskowiter einen gefährlichen Nachbarn gewinne, der bei der Erwerbung Livlands gewiß nicht stehen bleiben werde. Ein dem geheimen Staatsarchiv zu Berlin entnommener, sehr umfangreicher „Diskurs, was vor Gefährlichkeit

der Christenheit und sonderlich dem römischen Reich und den umliegenden Königreichen und Landen darauf stehe, wann der Muskowiter Livlands und der Ostsee mächtig werden sollte" scheint zwar livländischen Ursprungs zu sein, zeigt aber, daß man in Brandenburg auf Sympathien glaubte rechnen zu können, und richtet seine Spitze gegen die eigennützige Politik, welche damals von Dänemark in der livländischen Frage befolgt wurde. Es tritt nun zum ersten Mal klar zu Tage, wie Dänemark, indem es scheinbar den Herzog Magnus von Holstein preis gab und durch Sperrung des Sundes Iwan dem Schrecklichen die Zufuhr von Kriegsmaterial zu hemmen suchte, im letzten Grunde doch nur ein ganz spezifisch dänisches Interesse verfolgte, das mit den livländischen Angelegenheiten nur das eine zu schaffen hatte, daß sie den Vorwand zu einem schnöden Vertragsbruch liefern sollten. Dänemark, das durch Verträge mit den Niederlanden, Frankreich, England, Schottland und der Hansa gebunden war, auch in währendem Kriege den Sund der Schifffahrt offen zu halten, meinte, durch ein gegen die Fahrt nach Narwa gerichtetes Gesuch des Königs von Polen und der Lübecker gute Gelegenheit gefunden zu haben, die Verträge so zu deuten, daß sie in Ausnahmefällen ihre Kraft verloren. Spanien dagegen dachte allen Ernstes daran, sich zum Herrn des Sundes zu machen, um, wie dem Kurfürsten von Sachsen von einem seiner Agenten berichtet wurde „die Kronen Polen, Littauen, Livland und Preußen an sich zu bringen". Alle an die Ostsee stoßenden deutschen Lande fühlten sich in ihrem Bestande gefährdet. Ein Memoire des fürstlich pommerschen Gesandten ist bemüht, die Reichsstände und die kaiserlichen Kommissarien davon zu überzeugen, daß, wenn Iwan der Schreckliche Reval und Riga gewinne, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Dänemark, Lübeck und Hamburg, ja auch die Mark Brandenburg jeden Augenblick den Erbfeind deutscher Nation in ihren eigenen Landen zu fürchten haben würden.

Daneben aber ging eine andere Strömung, die um jeden Preis einen offenen Bruch des Reiches mit Moskau zu verhindern bemüht war, in dem Zaren den natürlichen Verbündeten wider den Großtürken sah und sich mit der thörichten Hoffnung wiegte, daß es möglich sein werde, Rußland für die katholische Kirche zu gewinnen. Wohl verstanden beides nur, wenn man sich entschließe Livland preis zu geben. Da wurde, um die ohnehin geringe Neigung zum Kriege noch mehr zu dämpfen, die Kriegsmacht des Zaren, „der ohne alles Widersprechen (den Türken ausgenommen) der allermächtigste Potentat der Welt ist", in's Ungeheuerliche übertrieben und der vermeintliche Übermuth der Deutschen gebührend gegeißelt. „Wir Teutschen aber sind so vermessen, daß wir uns dafür halten, wann die ganze Welt auf allen Orten wider uns einbreche, wir wollten jedermann stark genug sein und uns erwehren". Ein Wort, das man auch, wo es als Vorwurf gemeint ist, gerne hört; denn bei aller Zerfahrenheit der Nation gibt es sehr treffend dem Geiste der Wehrhaftigkeit Ausdruck, der trotz allem in Deutschland lebte.

Jene abmahnenden Stimmen aber werden erst recht verständlich, wenn wir sie auf ihre Quelle verfolgen. Es ist der am Handel mit Rußland interessirte Großkaufmannsstand, welcher die Augen jeder politischen Gefahr gegenüber schließt, wo er eine materielle Gefährdung zu fürchten hat. Man kann sie alle herzählen: Georg Liebenauer aus Augsburg, Joachim Krumhausen aus Narwa, Hans Pennedos, Nikolaus Pacher, Hermann Bispinkh aus Münster, Heinrich Stallbruder, vor allem aber Veit Seng aus Nürnberg. Unermüdlich sind sie thätig die öffentliche Meinung zu bestimmen, die Fürsten zu überzeugen, ihren Vortheil zu wahren. Sie gehen so weit, den blutigen Iwan als einen milden christlichen Herren zu rühmen, die künftige Vereinigung der Religion als nahe bevorstehend hinzustellen — was um so empörender ist, als diese Männer wohl zweifellos Protestanten waren und wissen mußten, daß der Übertritt des Zaren zur katholischen Kirche den Untergang der Reformation bedeutete — und predigen in allen Tonarten die Nothwendigkeit eines Bündnisses zwischen dem Kaiser und dem Zaren. Es ergibt sich nun aus den von F. veröffentlichten Materialien, daß aus den Kreisen Seng und Liebenauer die vielverbreiteten „Zeitungen" hervorgegangen sind, welche in diesem Sinne zu wirken bestimmt waren.

Ihr Ziel haben jene Bestrebungen schließlich nur halb erreicht. Zu einem Bündnis des Reiches mit Moskau ist es nicht gekommen, wohl aber wurde der offene Bruch verhindert und die ohnehin geringe Neigung Opfer für Livland zu bringen, noch wesentlich geschwächt. Beiläufig bieten diese Korrespondenzen und Zeitungen übrigens sehr interessantes Material zur Beurtheilung Iwan's. Die bekannte Vorstellung des Zaren, daß er baierischer Herkunft sei, wird uns hier verständlich. Sie geht auf eine jener wunderlichen Etymologien zurück, in welchen Iwan sich gefiel. Die Baiern hätten in alten Zeiten in den reußischen Landen gesessen und seien dort das alleredelste Volk gewesen, also daß man ihnen zum Gedächtnis alle Edelen Bojaren nenne. Alle Ostern begehe der Großfürst die Erinnerung an seine deutsche Herkunft und trage dann über seine anderen Gewänder einen langen schwarzen deutschen Mantel, eine halbe brabantische Elle hoch, mit Perlen und edlem Gestein geschmückt, rings umher nach deutschem Gebrauch. Auch über die deutschen Günstlinge des Zaren erfahren wir neues, namentlich über Kaspar v. Eberfeld, Adrian Kalb und die vielgenannten livländischen Renegaten Taube und Kruse; die bisher nur schlecht aufgehellten Anschläge des Deutschmeisters und, was von besonderem Interesse ist, die Verhandlungen, die zum Danziger Frieden führten, treten in neues Licht. Die handelspolitische Seite der livländischen Frage wird erst durch die Forsten'sche Publikation in das rechte Licht gerückt, und wenn auch jetzt noch vieles unaufgeklärt bleibt, die Bedeutung, welche den mit einander streitenden Interessen Spaniens, Dänemarks, Englands und der übrigen inbezug auf den russischen und livländischen Handel und mittelbar auf die Lösung der livländischen Frage zukommt, läßt sich in Zukunft nicht mehr übergehen. —

Der Herausgeber druckt seine Texte ab, wie er sie kopirt hat, in der Orthographie und wahrscheinlich auch in der Interpunktion des Originals. Die Abbreviaturen werden nicht aufgelöst, Erläuterungen fehlen, der Index beschränkt sich auf ein Namenregister, ohne das geringste zur Bestimmung derselben zu bieten.

Der Druck selbst ist ziemlich korrekt, vom Herausgeber aber durch zahlreiche Fragezeichen verunstaltet, die uns nur zeigen, daß er selbst seinen Text nicht verstanden hat. Einige Beispiele: zeger (S. 42) ist das sehr gebräuchliche Zeiger, d. h. derjenige, welcher ein Schreiben vorzeigt, sampt (S. 45), hopf (S. 47), scherppfst (S. 48 d. h. schärfst), nicht weniger als 11 Fragezeichen auf S. 53, Bell von Stahl (S. 59 für Schall, der bekannte letzte livländische Ordensmarschall), reinen (S. 67 von rein = Grenze) u. s. w. Wo Konjekturen hineingebracht wurden, sind sie meist recht unglücklich, so z. B. S. 129 für das richtige wihl (will) das in Vorschlag gebrachte „wie", das ganz unsinnig ist. Besser als die deutschen Texte sind die französischen edirt, aber auch hier hätten, ebenso wie in den italienischen und spanischen, durchaus die Abkürzungen aufgelöst werden müssen. Schiemann.

France and the Confederate Navy 1862—1868. An international episode. By **John Bigelow.** New York, Harper and brothers. 1888.

Der Vf. hat in amtlicher Stellung eine sehr hervorragende Rolle in dem ebenso wichtigen wie interessanten Kapitel der Geschichte des amerikanischen Bürgerkrieges gespielt, das er in seinem Buche behandelt. Soweit er nicht als handelnde Person berichtet, legt er dem Leser das Aktenmaterial im vollständigen Wortlaut vor. An rein Thatsächlichem von wirklichem Belang hat er jedoch nicht viel Neues zu bieten. Das Wesentlichste über die Beziehungen Napoleon's III. zu den Konföderirten Staaten hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung von Kriegsschiffen in den französischen Häfen war schon durch das Werk „The Secret Service of the Confederate States, or How the Confederate Cruisers were Equipped, by James D. Bullock, Naval Representative of the Confederate States in Europe during the Civil War", 2 vols (London 1883), bekannt. Es ist aber immerhin von nicht geringem Werth für die Fixirung des geschichtlichen Urtheils, daß die Vorgänge nun auch von dem entgegengesetzten Standpunkte auf Grundlage der Akten einer gründlichen Beleuchtung unterworfen worden sind. Daß ihre Bedeutung groß genug ist, um ihnen bis auf die letzten Einzelheiten nachzugehen, wird von keiner Seite bestritten werden. Bigelow faßt sein Urtheil in die folgenden Sätze zusammen:

Had Arman's ships (eben die auf Rechnung der Konföderirten Staaten in Frankreich unter Konnivenz der französischen Regierung gebauten Kreuzer — darunter auch Panzerschiffe) been ready for sea a year sooner, as by his contract they should have been, when Mr. Lincoln's cabinet was rent by dissension, and a presidential election was pending, it is not probable that any amount of remonstrance on the part of our diplomatic agents would have prevented their being allowed to embark upon the predatory career for which they were designed.

They would not only have opened every Confederate port to the commerce of the world, but they might have laid every important

city on our seaboard under contribution, the most probable result of which would have been a humiliating peace on the basis of a separation of the Confederate States from the Union, or worse, a rupture between the North Atlantic States and the States of the North west.

Had the war continued but a month longer, the Stonewall[1]) would have had possession of Port Royal, and if two months longer, the city of New York would probably have lain at her mercy. One more defeat, or one less victory of Union arms, would certainly have given the Confederates one, and probably four vessels, each more formidable than anything which floated the Union Jack. The French government intended these vessels should in some way be placed at the disposal of the Confederate government. They only waited for it to show strength enough, or the Union weakness enough, to establish a reasonable presumption that these vessels could decide the contest.

Die Farben sind hier m. E. etwas zu grell aufgetragen. Wenn es für den Nordwesten nicht eine wirthschaftliche Lebensfrage im vollsten Sinne des Wortes gewesen wäre, mit dem Osten und dem Süden verbunden zu bleiben, d. h. die Union wiederherzustellen, so würden die Rebellen längst ihr Ziel erreicht haben. Setzten aber Osten und Westen ihre ganze Kraft ein, so mußten sie schließlich obsiegen, auch wenn es ihnen nicht durch einen glücklichen Zufall gelungen wäre, rechtzeitig die Stricke zu durchschneiden, die Napoleon mit vollendeter Perfidie für die Union drehte. Unbestreitbar ist es jedoch, daß die ohnehin so riesenhaften Opfer an Gut und Blut noch ganz ungeheuer gesteigert worden wären, wenn jene Schiffe die Häfen von Bordeaux und Nantes als konföderirte Kreuzer hätten verlassen können. Hätte B. ein halbes Dutzend Schlachten gewonnen, so würde er sich mithin nicht mehr um sein Vaterland verdient gemacht haben, als er es durch den prompten Entschluß gethan hat, die geforderten 20000 Frs. für die Papiere zu zahlen, die Napoleon's Durchstechereien mit den Agenten der Konföderirten enthüllten.

Darin stimmen Bullock und Bigelow vollständig überein, daß Napoleon sich schändlicher Doppelzüngigkeit und gemeinster Perfidie schuldig gemacht hat. Allein jener zeiht ihn derselben gegen die Konföderirten Staaten und dieser gegen die Union. Beide haben zur Hälfte Recht und zur Hälfte Unrecht. Wenn Benjamin, der Staatssekretär der Konföderation, in seiner Depesche vom 20. September 1864 an Slidell, dem Kaiser „eine Verletzung seiner Pflicht gegen uns" vorwirft (S. 164), so ist das natürlich absurd, und B. ist auch die Erbringung des Beweises dafür vollkommen gelungen, daß die Behauptung der Konföderirten unbegründet ist, Napoleon habe sein ihnen verpfändetes Wort gebrochen. Jeder unbefangene Leser wird aber aus den von ihm abgedruckten Akten den Schluß ziehen, daß er sich von seinem Parteieifer viel zu weit fortreißen läßt, wenn er es auch nicht wahr haben will,

[1]) Eines der von Arman für die Konföderirten gebauten Panzerschiffe. Als Napoleon durch die Enthüllung seiner Intriguen gezwungen worden war, die Ablieferung zu untersagen, wurde der Kreuzer unter anderem Namen an Dänemark verkauft. Dieses verweigerte die Übernahme, und via Corunna und Ferrol brachte ihn Kapitän Page von der Flotte der Konföderirten glücklich nach Kuba. Allein erst im Mai 1865, also nachdem die Rebellion niedergeworfen worden war, langte er daselbst an.

daß Napoleon ihnen nicht die Treue gehalten habe. Er war vorsichtig und schlau genug, seine Worte so zu wählen, daß sie ihm ein Hinterthürchen offen ließen für den Fall, daß er seine Zusagen nicht erfüllen wollte oder konnte; aber jeder Diplomat würde in solcher Lage seine Erklärungen der Hauptsache nach so gedeutet haben, wie Slidell es that, und darum auch wie dieser gehandelt haben. Daß Slidell manche Ungeschicklichkeit begangen und sein sanguinisches Temperament ihn öfters auf Holzwege geführt hat, ist unleugbar. So unzulänglich war er jedoch durchaus nicht als Diplomat, daß B. zu schreiben gebraucht hätte: Had a John Slidell been sent to Paris in 1776, instead of a Benjamin Franklin, who would be bold enough to predict that the present United States would not still be a dependence of Great Britain? So thöricht der Vergleich ist, so unbillig übertreibend ist der mit ihm versetzte Seitenhieb.

Ob und wie weit Bigelow wie Bullock Napoleon zu hart beurtheilt haben, würde erst ersichtlich werden, wenn die Frage seiner Beziehungen zu den Konföderirten in eindringender Weise in Verbindung mit der italienischen und namentlich der mexikanischen Politik Frankreichs dargelegt würde. Den speziellen historischen Interessen der Amerikaner mag durch diese Arbeiten Genüge geschehen sein. Urtheilt man vom Standpunkte des historischen Interesses schlechtweg, so sind sie aber nicht ein fertiger Bau, sondern nur zwei Hauptsteine zu einem solchen.

Besondere Erwähnung verdient noch das kurze vorletzte Kapitel von B.'s Buch, obwohl es eigentlich gar nicht in dasselbe gehört, da es in keinerlei Verbindung mit „Frankreich und der konföderirten Flotte" steht. Am 25. Oktober 1866, erzählt B., habe er in Biarritz von dem Ungenannten, der ihm im September 1863 die vorhin erwähnten Papiere verkauft, die Mittheilung erhalten, daß Prim in geheimer Unterhandlung mit einer europäischen Macht stehe. Der spanische General solle „drei und eine halbe Million" (wohl Dollar), Waffen, Pulver und Kriegsmaterial gegen die Verpflichtung erhalten, to continue the insurrection in Spain und as soon as he succeeds, (to) abandon all the Spanish Antilles. Zweck der Mittheilung war, sich als Vermittler anzubieten, um den Vereinigten Staaten das glänzende Geschäft zuzuwenden. Holst.

Ein Vorspiel der Konvention von Tauroggen.

Von

Max Lehmann.

Duncker's Abhandlung „Preußen während der französischen Okkupation" hat 1874 einen jüngeren Gelehrten, G. Zippel, zu einem Aufsatz[1]) veranlaßt, dessen Ergebnis vom Verfasser selbst dahin zusammengefaßt wird: Yorck habe seinen Entschluß gefaßt,

nicht auf ihm ertheilte geheime Instruktionen gestützt, wohl aber in der gut begründeten und vollständig berechtigten Überzeugung, daß seine That den ihm bekannt gegebenen politischen Absichten seines Königs und seiner Regierung entsprechen würde.

Dieser Satz ist durchaus irrthümlich. Seine Hinfälligkeit im einzelnen nachzuweisen wird Aufgabe einer besonderen Abhandlung sein. Es würde dazu das gedruckte Material ausreichen; doch will ich einen neuen, besonders schlagenden Beweis hinzufügen: das unten abgedruckte, vom 2. Januar 1813 datirte Schreiben des Staatskanzlers Hardenberg an den Major Louis Gustav v. Thile, Chef der ersten Division des Allgemeinen Kriegsdepartements.

Hier ist die Rede von dem „Vorhaben des Majors v. Seydlitz, den General Yorck und den General Paulucci zu einer Kapitu-

[1]) „Die preußische Regierung und die Konvention von Tauroggen", Zeitschrift f. preußische Geschichte 11, 483 ff.

lation zu bringen". Seydlitz war von Yorck mit dem wichtigen Schreiben Paulucci's vom $\frac{19.\text{ November}}{1.\text{ Dezember}}$ 1812 [1]) nach Berlin geschickt worden, um Klarheit über die politischen Absichten der preußischen Regierung zu erlangen. Welchen Bescheid erhielt er? Droysen erzählt: Seydlitz habe in der Audienz vor seiner Rückreise (am 20. Dezember) den König gefragt, ob, wenn der Untergang der französischen Macht so vollständig sei, wie man vermuthen müsse, der König gebiete, daß Yorck streng bei der französischen Allianz verharre; worauf der König geantwortet habe: „Nach den Umständen!" Droysen fügt hinzu, dies sei eine mündliche, ihm als gut verbürgte Überlieferung; daraufhin haben dann Häusser wie Duncker ihre Darstellung eingerichtet. Mit Unrecht. Wir erfahren jetzt aus Hardenberg's Munde, daß der König Kapitulationsverhandlungen mit den Russen ausdrücklich verboten hat. Das wird nach allem, was inzwischen veröffentlicht worden ist, nicht mehr überraschen. Anders steht es mit dem Zusatze, den Hardenberg macht: er wisse nicht, ob dies Verbot des Königs Seydlitz bekannt geworden sei. Eine derartige Unsicherheit und Zerfahrenheit der preußischen Politik dürfte niemand für möglich gehalten haben.

Noch in einem anderen Punkte berichtigt Hardenberg's Schreiben unsere Kenntnis wesentlich. Oberst Maltzahn, von dem der Staatskanzler redet, war der Befehlshaber der in Memel stehenden preußischen Truppen. Wir wußten längst [2]), daß am 27. Dezember zwischen dem preußischen Kommandanten von Memel (Major Trabenfeldt) und dem Marquis Paulucci eine Kapitulation geschlossen wurde. Jetzt ergibt sich, daß sie neben den für die Öffentlichkeit bestimmten Artikeln noch einen geheimen enthielt. Über dessen Inhalt wird das Schreiben von Seydlitz berichtet haben, das Hardenberg am 2. Januar dem Major Thile zurückschickte; leider liegt es nicht mehr vor, alle Nachforschungen nach seinem Verbleib sind vergeblich geblieben. Doch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser geheime Artikel ge-

[1]) Bei Eckardt, Yorck und Paulucci S. 109 steht irrig: „2. Dezember."
[2]) Seydlitz, Tagebuch 2, 273 ff.

meint ist, wenn Paulucci am 16./28. Dezember an Yorck schreibt: in der Hoffnung, daß Preußen schließlich den einzigen ihm zukommenden Entschluß fassen werde, habe er der Garnison von Memel das Zugeständnis gemacht, beisammen zu bleiben und ihre innere Organisation unter Aufsicht ihrer Offiziere zu behalten [1]). Das war die Bestimmung, von der Hardenberg besorgte, daß sie Preußen auf's äußerste kompromittiren könne, wenn sie nicht wirklich ganz geheim bliebe. — Wenn sie in den Akten der Kommission, welche nachher die Kapitulation zu untersuchen hatte, nicht erwähnt wird, so darf das nicht Wunder nehmen. Es wird sich mit dieser Untersuchung nicht anders verhalten als mit mit der gegen Yorck gerichteten [2]): auch sie wird nach der Lösung des preußisch-französischen Bündnisses nur zum Scheine geführt sein.

Mit anderen Worten: entschlossen wie Major Seydlitz war, es — ohne oder wohl gar gegen den Willen des Königs — zu einer Verständigung mit den Russen zu bringen, begann er sein Werk da, wo er zuerst dem künftigen Bundesgenossen begegnete. Am 26. Dezember Nachmittags traf er in Memel ein [3]); am 27. brachte er die Kapitulation mit Paulucci zu Stande. Dann setzte er seinen Weg zu Yorck fort und erreichte ihn am 29. Morgens in Tauroggen [4]). Hier mußte zunächst sein Bericht über die ablehnende Haltung des Königs verstimmend wirken; die mit den Russen bereits begonnenen Unterhandlungen drohten zu scheitern. Sehr bald aber, noch an demselben Tage, wurden sie wieder aufgenommen und zu dem von den Patrioten heiß ersehnten Abschlusse gebracht. Umstände verschiedener Art wirkten dabei zusammen; wir dürfen für sicher annehmen, daß Seydlitz, der bei Yorck so viel galt, das Seinige that, ihm das letzte Bedenken auszureden.

Den Männern, welche damals, um das Vaterland zu retten, auf eigene Faust Politik trieben, reiht sich auch dieser Seydlitz an.

[1]) Eckardt, Yorck und Paulucci S. 110.
[2]) Droysen, Yorck (Berlin 1852) 2, 337.
[3]) Tagebuch des Majors Trabenfeldt.
[4]) Seydlitz, Tagebuch 2, 246.

Staatskanzler Hardenberg an Major Louis Gustav v. Thile. Berlin 2. Januar 1813.

„In diesem Augenblicke erhalte ich ein Billet vom Grafen St. Marsan[1]), darin er mir meldet, daß die Avantgarde des Herzogs von Tarent am 28. vorigen Monats in Tilsit eingerückt ist, nachdem sie die russische Besatzung geworfen und zwei Bataillons nebst zwei Kanonen genommen habe[2]). Die Division Grandjean und das Corps des Generals Massenbach sollten am 29. in Tilsit einrücken, und die Generale Yorck und Kleist mit der Arrieregarde wurden am Abend erwartet. Vom König von Neapel ist zugleich ein Schreiben an Seine Majestät eingegangen, darin er vermuthlich Anzeige von diesen Vorfällen macht. Das Vorhaben des Majors v. Seydlitz, den General Yorck und den General Palucci zu einer Capitulation zu bringen, wird wohl diesem nach unausgeführt geblieben sein. So gut er es gemeint hat, so hätte er sich doch nicht ermächtigen sollen, den Obersten v. Maltzahn zur Eingehung eines geheimen Artikels zu bewegen, der uns auf's äußerste compromittiren kann, wenn er nicht würklich ganz geheim bleibt, und dem die Erlaubniß Seiner Majestät nicht nur fehlte, sondern dem sogar das ausdrückliche Verbot, daß Seydlitz dergleichen Schritte nicht thun solle, entgegenstand, von dem ich mich aber nicht erinnere, ob es Seydlitz bekannt wurde.

„Ich hoffe, K[nesebeck] wird nun morgen gewiß abgehen können[3]), wenn ich die gestern an den König geschickten Papiere heute zurückerhalte.

„Das Schreiben des ꝛc. v. Seydlitz erfolgt hiebei zurück."

---

[1]) Französischer Gesandter in Berlin.

[2]) Seydlitz, Tagebuch 2, 259. 272.

[3]) Nach Wien.

Der Religionsfrevel nach römischem Recht.

Von

Theodor Mommsen.

Die Frage, wie die römische Staatsgewalt sich zu dem nicht nationalen Glauben der Staatsbürger und der Reichsangehörigen gestellt hat, verdient es wohl allgemein und, soweit die Überlieferung dies gestattet, für den ganzen Verlauf der Entwickelung des römischen Staatswesens von dem formalen Standpunkt des römischen Staats- und Criminalrechts aus erwogen zu werden. Es hat der Auffassung dieser Verhältnisse keinen Vortheil gebracht, daß die Frage überwiegend vom christlichen Standpunkt aus behandelt wird, also in Beziehung auf eine einzelne von derartigen Repressivmaßregeln betroffene Glaubenskategorie und in Beschränkung auf die späteste Epoche der römischen Staatsentwickelung, für welche zwar die thatsächlichen Angaben in erdrückender Masse uns vorliegen, aber unter dem die alten Ordnungen verflachenden und zerrüttenden Regiment der Cäsaren und ihrer Beamten und in dem wilden Getümmel der Christenhetzen und des Rückschlags gegen dieselben bei den Apologeten es schwer hält, aus all dem Für und Wider die rechtlichen Normen zu ermitteln, welchen dennoch ein wesentlicher Einfluß auf die praktischen Verhältnisse auch für diese Periode nicht abgesprochen werden kann. Wenn die hier zusammengefaßten Erwägungen, die möglichst sich auf die Grundlinien beschränken, hoffentlich nicht gerade Neues bringen, vielleicht nur aussprechen, was

unter den Juristen nicht wenige wissen, so dürften sie denen, die mit der hier mehr vorausgesetzten als behandelten Geschichte des kämpfenden und des bekämpften Christenthums sich beschäftigen, vielleicht einige Landmarken bezeichnen.[1])

Die Religion des römischen Gemeinwesens ist, wie die Religionen des Alterthums überhaupt, wesentlich national und in der That nichts als die ideale Wiederspiegelung des Volksgefühls, die Religiosität der in sacraler Form zu Tage tretende Patriotismus. Demnach fordert die Ordnung der römischen Gemeinde von dem römischen Bürger römischen Glauben und das diesem Glauben entsprechende Verhalten; und auch die Strafgewalt erstreckt sich auf diesen Kreis. Den drei Kategorien des Rechts, dem Privat-, dem Gemeinde- und dem göttlichen Recht, entsprechen die drei Kategorien des Verbrechens, das private, wie der Diebstahl, das öffentliche, wie der Landesverrath, das sacrale, wie die Unterlassung des schuldigen Opfers, und für eine jede dieser Kategorien ist ein besonderes Strafverfahren geordnet.[2]) Aber die letzte derselben, das Sacraldelict und der sacrale Prozeß, sind als allgemeine Kategorie schon in frühester Zeit untergegangen, weil einerseits die souveräne Gewalt der Gemeinde und damit deren ausschließliche Befugnis gegen den Bürger auf Todes- oder schwere Geldstrafe zu erkennen, unter der Republik sich bald feststellte, andererseits der Bürgerschaft als solcher niemals ein Eingreifen in die sacralen Ordnungen gestattet worden ist. Wohl haben noch in republikanischer Zeit die Consuln ohne Zuziehung der Gemeinde bei Sacraldelicten, namentlich bei Ver-

---

[1]) Diese Auseinandersetzung ist veranlaßt worden durch die kürzlich erschienene Schrift von K. J. Neumann: „Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian". Sie beruht auf einem sehr anzuerkennenden umfassenden Quellenstudium und entspricht einem Bedürfnis unserer Forschung. Aber die Grundgedanken, z. B. die Annahme einer „Rechtlosigkeit" des Christenthums seit Domitian (S. 16 und sonst), scheinen mir schärferer juristischer Bestimmung bedürftig. Mit Anführung der Belege bin ich sparsam gewesen; wer sie braucht, wird sowohl für die frühere wie für die christliche Epoche sie ohne Mühe finden.

[2]) Staatsrecht 2^3, 50.

letzung der Gesandten, eine Capitalsentenz ausgefällt[1]) und die gleichartige Gewalt des Oberpontifex über die pflichtvergessene Priesterin der Vesta und ihrer Buhlen ist nie angetastet worden; aber diese Trümmer zeigen durch ihre Vereinzelung und ihr stetig vorschreitendes Schwinden, daß es ein Sacraldelict als allgemeine Institution in historischer Zeit nicht mehr gegeben hat. Für die Bußen, welche der Pontifex wegen religiöser Vergehen dem Bürger allerdings auch damals noch auflegen konnte, gab es schwerlich einen andern Zwang als den des Gewissens[2]), und wenn auch der Begriff des durch keine Buße zu sühnenden Gottlosen (impius) fortbestand, so läßt sich weder ein auf einen solchen Spruch gerichtetes Verfahren noch eine bürgerliche Rechtswirkung der Gottlosigkeit erweisen und es war dies rechtlich nicht mehr als ein sittlicher Tadel.[3]) Für das Verständnis des römischen Staatswesens ist es wesentlich sich zu vergegenwärtigen, daß es einst ein gegen jeden Bürger anwendbares Strafverfahren gegeben hat, von welchem der Vestalinnenprozeß eine einzelne Anwendung ist; für das geschichtliche Rom gibt es kein allgemeines Sacraldelict und keinen allgemeinen Sacralprozeß.

Das ordentliche staatliche Criminalverfahren der früheren Republik ist seinem Umfang nach wenig bekannt; indes schon der Umstand, daß es neben dem Sacralprozeß auftritt, schließt den Religionsfrevel von demselben aus. In der That bietet weder der dafür geordnete Prozeß vor Quästoren oder Duovirn, noch bieten die aus dieser Epoche überlieferten criminellen Kategorien der perduellio und des parricidium eine Anknüpfung an sacrale Verhältnisse. Eine Ausnahme macht der Tempeldiebstahl, das sacrilegium: das sonst dem Privatprozeß überlassene Verbrechen des Diebstahls ist wahrscheinlich dann, wenn es entweder gegen den Staat oder gegen die Gottheit sich wendet, als Staatsverbrechen behandelt

[1]) Staatsrecht 2, 112.

[2]) Gewiß ist oft eine derartige Buße von einem zur Coercition berechtigten Magistrat aufgenommen und dadurch zwangskräftig geworden; aber dann war sie eben im Rechtssinn nicht mehr pontifical. Vgl. S. 403.

[3]) Vgl. Cicero de leg. 2, 9, 22: periurii poena divina exitium, humana dedecus.

worden.[1]) Aber auf das religiöse Thun und Lassen des Bürgers erstreckt das öffentliche Criminalrecht sich nicht.[2]) Übrigens ist auch dieses Criminalverfahren früh zurückgetreten und kann schon für das letzte Jahrhundert der Republik als obsolet betrachtet werden.

Das ordentliche Criminalverfahren der späteren, insbesondere der nachsullanischen Republik und der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit ist der Quästionenprozeß. Wenngleich er selber nur in der Stadt Rom zur Anwendung kam und das ihn ergänzende, aber wenig bekannte Criminalverfahren vor den Behörden der Bürgerschaften römischen oder nicht römischen Rechts schwerlich gleichartig geordnet gewesen ist, so hat sich doch der Kreis der von Staatswegen zu ahndenden Verbrechen und der Begriff der einzelnen an ihm und durch ihn festgestellt und insofern ist er, auch wo die großen Geschwornencollegien nicht fungirten und über das Abkommen dieser Prozeßform hinaus, bis hinab auf die justinianische Epoche, für das ordentliche Strafverfahren maßgebend gewesen und geblieben. Wenn wir fragen, in wie weit der Religionsfrevel als solcher in diesem System eine Stätte gefunden hat, so wird allerdings der Tempeldiebstahl auch darin dem Diebstahl öffentlichen Guts gleichgestellt; sonst aber scheint der Religionsfrevel darin nicht berücksichtigt zu sein. Denn daß eine Handlung, welche anderweitig den Thatbestand eines strafbaren Verbrechens enthält, Mord, Unzucht, Versagung der dem Beamten schuldigen Ehrenerweisung, dadurch, daß ihr ein religiöses Motiv zu Grunde liegt, ihren strafrechtlichen Charakter nicht ändert, versteht sich von selbst, und das Einschreiten dagegen kann nicht im Rechtssinn als Einschreiten gegen den

---

[1]) Cicero de leg. 2, 9, 22: sacrum sacrove commendatum qui clepsit rapsitve, parricida esto. Wahrscheinlich hat schon in dieser Zeit, wie später, dem sacrilegium das furtum pecuniae publicae gleichgestanden und hat das aut sacrum aut publicum (St. R. 2, 48) auch nach dieser Seite Geltung.

[2]) Wenn der Verrath des Sibyllenorakels wirklich zum parricidium gerechnet worden ist (Dionys. 4, 62; Val. Max. 1, 1, 13), so ist derselbe auch vielmehr ein Verbrechen gegen das Gemeinwesen als gegen die Gottheit.

Religionsfrevel betrachtet werden. Directe Bestrafung des Religionsfrevels aber scheint sich in diesen Ordnungen nicht zu finden: deorum iniuriae diis curae.[1])

Indes die rein negative Behandlung des Religionsfrevels ist wenigstens in dem späteren römischen Strafrecht wahrscheinlich nicht unbestritten geblieben. Eine der neu aufgestellten strafrechtlichen Kategorien war die Schädigung der Hoheit der römischen Gemeinde, der maiestas populi Romani; hat ein Frevel gegen die nationale Religion unter diesen dehnbaren Begriff gezogen werden können? Es spricht vieles für die verneinende Antwort. Hätte der Frevel gegen die Staatsgötter criminalrechtlicher Verfolgung unterlegen, so hätte eine specielle Bezeichnung dafür sich bilden müssen; aber wir finden nicht bloß keine, sondern die Verwendung des griechischen ἄθεος in diesem Sinne auch bei den Lateinern zeigt unwiderleglich, daß diese Kategorie dem römischen Strafrecht fremd war. Ferner findet unter den vermuthlich schon in den Gesetzen selbst und weiter in den uns vorliegenden Rechtserörterungen zahlreich aufgestellten Exemplificationen der maiestas sich keine dieses Inhalts. Ebenso wenig begegnet eine Anwendung davon. Es ist notorisch und wird auch ausdrücklich geltend gemacht[2]), daß das Reden und Schreiben gegen die Staatsreligion, selbst wenn es in der verletzendsten Form geschah, niemals einen Majestätsprozeß herbeigeführt hat; unter den sehr zahlreichen uns bekannten derartigen Prozessen wird kein also motivirter erwähnt. Es paßt auch vollkommen zu dem allgemeinen Charakter dieser glaubensloſen Zeit, daß die Staatsreligion wohl den weiterhin zu erörternden polizeilichen Schutz fand, aber der der sittlichen Grundlage verlustig gegangene Verstoß gegen

---

[1]) Oder wie Tertullian (apol. 28) sich iure libertatis gegen den unberufenen Vertreter der Gottheit wendet: nolo mihi Iovem propitium esse; tu quis es? me conveniat Ianus iratus ex qua velit fronte; quid tibi mecum est?

[2]) Z. B. bei Tertullian apol. 46. Diese Schrift bietet überhaupt unter der christlichen Literatur für die rechtliche Erörterung der hier behandelten Fragen das beste Fundament und ist daher hier vorzugsweise berücksichtigt worden.

dieselbe in dem Criminalprozeß, wie Sulla ihn ordnete, keine Stelle erhielt.

Aber in dem Einschreiten gegen die Christusgläubigen zeigen sich die Spuren der entgegengesetzten Auffassung. Wohl ist auch hier deutlich zu erkennen, daß deren Gegner denselben überwiegend Handlungen zur Last legten wie die oben genannten, deren criminelle Strafbarkeit keinem Zweifel unterworfen war. Die schlimmsten Mißhandlungen der Christen sind wahrscheinlich unter falscher Flagge verübt worden, indem, ungefähr wie heute der rohe Christ bei dem Juden, so damals der rohe Heide bei dem Christen Kindermord und Wollustfrevel als Bestandtheile ihres Rituals betrachtete und der Beweis durch das odium generis humani ersetzt ward.[1]) Als das Christenthum sich weiter ausbreitete und seine Gebräuche allgemeiner bekannt wurden, verstummten diese Anschuldigungen einigermaßen, obwohl sie nie völlig verschwanden, und wurden ersetzt durch das allerdings rationeller construirte Majestätsverbrechen, insofern dies substantiirt ward durch die Weigerung bei dem Genius des Kaisers zu schwören oder sonst dem Kaiser eine mit religiösen Ceremonien verknüpfte Ehrenbezeigung zu erweisen[2]). Diese Anschuldigung war allerdings thatsächlich begründet, wenngleich der für das Majestätsverbrechen rechtlich erforderliche Dolus hier nur im juristisch formalen, nicht im ethischen Sinn vorhanden war. Aber eine Verurtheilung des Christen als solchen war auch dies nicht, die unnachsichtliche Durchführung solcher Ehrenerweisung keineswegs ein Verbot des Christenthums. Wenn eine katholische Regierung ihre protestantischen Soldaten anweist vor dem Sanctissimum zu knieen und

---

[1]) Deutlicher noch als Tacitus bekannte Äußerungen über die christlichen Brandstifter zeigt dies die beinahe naive Frage des Plinius (ad Trai. 96), ob das nomen zu bestrafen sei oder die flagitia cohaerentia nomini, wobei, wie das weitere Verhör zeigt, an die den Agapen nachgesagten Verbrechen gedacht ist.

[2]) Wenn in der Apokalypse (20, 4) die Rede ist von Hinrichtungen wegen der Weigerung das Thier und sein Bildnis anzubeten, so ist daran zu erinnern, daß im griechischen Orient von jeher der lebende Kaiser officiell als Gott aufgefaßt worden ist.

den, der sich dessen weigert, wegen Ungehorsams bestraft, so bedrückt sie wohl die Protestanten, aber verbietet nicht den Protestantismus.

Indes bei dieser indirecten Repression des Christenthums ist der Römerstaat nicht stehen geblieben. Von den Anfängen ihrer Litteratur an reden die Christen von der Verurtheilung, die sie als solche trifft[1]), von dem durch den bloßen Christennamen substantiirten Capitalverbrechen.[2]) Schon die der ältesten noch im Hellenismus beschlossenen Christengemeinde angehörige und aus dieser in den lateinischen Sprachgebrauch übergegangene Bezeichnung dessen, der für den Christenglauben den Tod erleidet, als des Zeugen, *μάρτυς*, fordert die gleiche Auffassung. Der Christ, der wegen eines anderweitigen Verbrechens verurtheilt wird, hat sein Christenthum nicht nothwendig vor dem Richter bezeugt, wenn dasselbe auch factisch die Verurtheilung herbeigeführt hat; als 'Zeuge' wird er nur dann mit der Capitalstrafe belegt, wenn dieselbe durch sein officielles Bekenntnis des Christenglaubens rechtlich motivirt wird. Dem entspricht, daß Plinius die Christen bestraft, weil sie den Göttern die Opfer verweigern.[3]) Diese tief greifende und weit zurückreichende, beiden Parteien gemeinsame Auffassung des Christenglaubens als solchen als capitales Verbrechens kann unmöglich auf den Erlaß eines einzelnen christenfeindlichen Kaisers zurückgeführt werden, da nirgends von einem

---

[1]) 1. Petr. (spätestens aus dem Anfang des 2. Jahrh.) 4, 15: *μὴ γάρ τις ὑμῶν πασχέτω ὡς φονεὺς ἢ κλέπτης ἢ κακοποιὸς ἢ ὡς ἀλλοτριεπίσκοπος. εἰ δὲ ὡς Χριστιανός, μὴ αἰσχυνέσθω, δοξαζέτω δὲ τὸν θεὸν ἐν τῷ ὀνόματι τούτῳ.*

[2]) Hermas (unter Hadrian oder Pius) simil. 9, 28: *ὅσοι ποτὲ ἔπαθον διὰ τὸ ὄνομα, ἔνδοξοί εἰσι παρὰ τῷ θεῷ . . . ὅτι ἔπαθον διὰ τὸ ὄνομα τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ . . . ὅσοι . . . ἐπ' ἐξουσίαν ἀχθέντες ἐξετάσθησαν καὶ οὐκ ἠρνήσαντο, ἀλλ' ἔπαθον προθύμως, οὗτοι μᾶλλον ἐνδοξότεροί εἰσι παρὰ τῷ κυρίῳ.* Justinus apol. 1, 11: *ὡς καὶ ἐκ τοῦ ἀνεταζομένους ὑφ' ὑμῶν ὁμολογεῖν εἶναι Χριστιανούς, γινώσκοντας τῷ ὁμολογοῦντι θάνατον τὴν ζημίαν κεῖσθαι.* Dies wiederholen die Späteren stetig.

[3]) In dem Schreiben des Plinius an Trajan (ep. 95) erscheint die allgemeine Weigerung, die Götter zu verehren, als die Hauptsache, die Anwendung auf das Kaiserbild nur exemplificatorisch.

solchen Grundgesetz die Rede ist und ein solches auch von einem einzelnen Kaiser nicht hätte erlassen werden können; die bloße Verordnung blieb nur so lange in Kraft, bis sie ein anders gesinnter Herrscher in ihr Gegentheil verkehrte. Es muß diese Auffassung vielmehr im Wesen des römischen Criminalrechts begründet gewesen sein. Wie sie juristisch motivirt wird, ersehen wir aus Tertullian: er unterscheidet[1]) in Beziehung auf die Christen eine zwiefache Kategorie des Majestätsverbrechens, die leichtere der Verweigerung der den Göttern gebührenden Ehre und die schwerere der Verletzung des Kaisers. Also hat es neben der oben entwickelten Auffassung der maiestas populi Romani, nach welcher der Religionsfrevel nicht unter diesen Begriff fiel, eine strengere gegeben, welche auch die Verletzung der dii populi Romani auffaßte als Beleidigung der herrschenden Nation und die Anwendung der Capitalstrafe also auch hier forderte. Begrifflich muß die letztere als die consequentere bezeichnet werden[2]) und praktisch empfahl sie sich als Legitimation

[1]) Tertullian im apolog. unterscheidet scharf zwischen dem crimen laesae Romanae religionis (c. 24; inreligiositatis elogium das.; intentatio laesae divinitatis) und dem Vergehen gegen die maiestas imperatorum, das er c. 28 ff. behandelt; diese meines Wissens sonst nirgends wiederkehrende Auseinandersetzung zeigt den Juristen. Als maiestas faßt er beide (c. 28: ventum est ad secundum titulum laesae augustioris maiestatis; c. 35: in hac religione secundae maiestatis). Ebenso faßt er beide insofern als gleichartig zusammen, daß er den zweiten Fall bezeichnet c. 28 als secundum sacrilegium: auch c. 10 scheinen die Worte itaque sacrilegii et maiestatis convenimur beide Gattungen zu begreifen. Wenn c. 2 als elogia der angeschuldigten Christen die Bezeichnungen homicida, sacrilegus, incestus, publicus hostis aufgeführt werden, also sacrilegus neben hostis publicus, d. h. den reus maiestatis, gesetzt ist, so soll das Wort hier wohl allgemein den schweren Frevel bezeichnen (S. 411 A. 2); daß Tertullian es distinctiv für die zweite Kategorie des Majestätsverbrechens braucht, ist mehr als zweifelhaft, und selbst wenn er in der Verlegenheit um eine specielle Benennung dafür zu dieser gegriffen haben sollte, würde die Verwendung des Wortes sacrilegium in diesem Sinne in der Rechtssprache damit keineswegs erwiesen sein.

[2]) Griechisch wird die maiestas wiedergegeben durch ἀσέβεια.

für Christenhaß und Christenhetze.[1]) Wenn wer den Göttern des römischen Staats die Huldigung verweigerte, die auch der das Bürgerrecht entbehrende Reichsangehörige ihnen schuldete[2]), damit den Staat selber verletzte und also straffällig ward, wofern ihm nicht, wie dem Juden, eine gesetzliche Ausnahmebestimmung zu Statten kam, so wurde allerdings jedem, der sich vor der zuständigen Behörde als Christen bekannte und demnach diese Verweigerung aussprach, das Zeugnis von Rechtswegen zum Martyrium.

Daß die Beschwerden und die Invectiven der Christen sich ständig gegen diesen principiellen Rechtssatz wenden, ist begreiflich; praktisch aber ist in diesem Sinn wahrscheinlich nur ausnahmsweise verfahren worden und ist die Regierung gegen den Religionsfrevel durchgängig nicht criminell, sondern in der weiterhin zu erörternden Weise polizeilich vorgegangen. Bis auf die Mitte des 3. Jahrhunderts haben offenbar weniger einzelne Herrscher als einzelne Statthalter im Sinn der strengeren Auffassung des Majestätsverbrechens vereinzelte, aber darum nur um so schwerer empfundene Bestrafungen verfügt. Wenn dagegen Decius und einige andere Herrscher der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts eigentliche Christenverfolgungen angeordnet haben, so hat die christenfeindliche Interpretation des Majestätsbegriffes sicher dabei ihre Rolle gespielt, wenn auch in dieser wüsten Zeit für und gegen von allem anderen eher geredet wird als von der juristischen Motivirung.

Aber mit der Erörterung der Stellung des Religionsfrevels innerhalb des gesetzlich geordneten Strafrechts ist nur die eine

[1]) Logisch hätte man, von dieser Auffassung ausgehend, auch den bloß negirenden Götterleugner verfolgen können; daß diese Consequenz nicht gezogen ward, erklärt sich einfach daraus, daß die religiöse Hetze bekanntlich auf der Innigkeit nicht des Glaubens, sondern des Glaubenshasses beruht. Die Staatsreligion war den damaligen Christenhetzern genau so gleichgültig, wie die christliche Religion es den Antisemiten ist.

[2]) Vgl. die Acten über die Hinrichtung des Bischofs Cyprian von Karthago (praef. p. CX bei Hartel): imperatores ... praeceperunt eos qui Romanam religionem non colunt debere Romanas caerimonias recognoscere.

und die minder eingreifende Kategorie der staatlichen Repression erörtert. Bei weitem einschneidender ist die Collision religiöser Handlungen mit dem obrigkeitlichen Befehlsrecht schlechthin, nach römischem Ausdruck mit der magistratischen Coercition, nach unserer heutigen, allerdings nur annähernd entsprechenden Bezeichnung mit der Polizei. Zur Orientirung bedarf es einer kurzen Zurechtstellung der Grundbegriffe.

Die nicht auf die Ausführung der Strafgesetze gerichtete, sondern nach freiem Ermessen ausgeübte obrigkeitliche Fürsorge für die Ordnung und das Wohl des Gemeinwesens kann nicht gedacht werden ohne die Befugnis des Magistrats den widersetzlichen Bürger entweder indirect durch Zufügung von Rechtsnachtheilen oder direct durch Anwendung der Gewalt zum Gehorsam zu zwingen (coercere). In dem römischen Gemeinwesen hat dies zu dem Rechtssatz geführt, daß der zur Sache competente Magistrat jedem zum Gehorsam Verpflichteten nach freiem Ermessen und ohne Prozeßform jedes nicht durch die Sitte ausgeschlossene[1]) Übel zufügen kann, mag dies zugleich in Form der Strafe vorkommen, wie die Hinrichtung und die Geldbuße, oder dem Strafrecht fremd sein, wie die Freiheitsberaubung, die Niederreißung des Hauses, die Zerreißung des Gewandes. Urtheil und Recht ist dies also nicht und es hat diese magistratische Handlung darum auch nur insofern dauernde Wirkung, als die vollendete Thatsache nicht ungeschehen gemacht werden kann; der Freiheitsverlust insbesondere kann nie mit festem Endtermin oder gar auf Lebenszeit also auferlegt werden. Der Gegensatz zu dem eigentlichen Strafverfahren liegt darin, daß die Coercition als außerordentliches Hülfsmittel, gewissermaßen als Nothwehr der Gemeinde gegen den Bürger aufgefaßt und daher von der Formulirung sowohl des Unrechts wie des Einschreitens dagegen bei ihr abgesehen wird. Formalen Ausdruck erlangt dieser Gegensatz hauptsächlich durch den der Behörden, insofern für das Strafverfahren bestimmte Beamte bestellt sind, dagegen die Coercition

[1]) Dies gilt von der Körperverstümmelung allgemein und dem Bürger gegenüber von der Ausweisung.

in ihrem vollen Umfang als das wesentliche Attribut des Oberamtes erscheint[1]); man kann füglich beide als ordentliches und außerordentliches Strafverfahren nebeneinander stellen. Die enge Zusammengehörigkeit des Strafrechts und der Coercition zeigt sich besonders darin, daß die Institute, welche den Bürger vor dem Mißbrauch der Amtsgewalt schützen, die collegialische und die tribunicische Intercession und die Provocation an die Bürgerschaft, auf beide gleichmäßig bezogen werden. Das von allen formalen Rechtsschranken gelöste Verfahren vor dem consularisch-senatorischen Gericht der Kaiserzeit und dasjenige vor dem Kaiser selbst lassen sich sowohl als unbeschränkte Coercition auffassen wie als eigentliches Strafverfahren; in diesen Spitzen fällt beides genau genommen zusammen.

Die repressiven Maßregeln des Staats auf dem Gebiet der Religion gehören überwiegend diesem administrativen Kreise an und sind nothwendiger Weise beherrscht durch die davon untrennbare administrative Willkür. Dennoch wird es nicht überflüssig sein, zu untersuchen, in welchen Richtungen die Religionspolizei der Republik wie des Principats sich vorzugsweise bewegt hat und in welchen Formen sie zur Anwendung gekommen ist, also was auf diesem Gebiet dem Verbrechensbegriff und dem Strafverfahren des Kriminalrechts einigermaßen entspricht.

Als Religionspolizei im eigentlichen Sinn des Wortes können diejenigen Maßregeln nicht wohl bezeichnet werden, welche allgemein die Aufrechthaltung der guten Ordnung bezwecken und nur folgeweise die religiösen Überzeugungen berühren. Dahin gehören zum Beispiel die Unterdrückung der Bacchanalienfrevel im Jahre 568 d. St.; die Maßregeln zur Beseitigung der Menschenopfer in republikanischer Zeit in Italien[2]), unter dem Principat in Gallien[3]) und Africa[4]); die criminelle Behandlung

[1]) Wahrscheinlich ist in den die einzelnen Quästionen regelnden Ordnungen für deren Kreise die magistratische Coercition gesetzlich untersagt worden; für das Zuwiderhandeln gab es allerdings keine andere Abhülfe als die tribunicische Intercession.

[2]) Plinius h. n. 30, 1, 12.

[3]) Plinius h. n. 30, 1, 13. Sueton Claud. 25.

[4]) Tertullian apol. 9.

der Beschneidung als Castration[1]); die von ältester Zeit bis in die späteste hinab stetig geübte Repression gegen das Treiben der nicht officiell patentirten Wahrsager, der Nativitätsteller und der frommen Industrieritter aller Art[2]); das Einschreiten gegen das öffentliche Auftreten von Predigern neuen Glaubens und Verkündern zukünftiger Dinge und ähnlichen religiösen Aufregern der Massen[3]); das Einschreiten der republikanischen Behörden gegen den Mißbrauch des freien Associationsrechts, und seit der generellen und gesetzlichen Normirung desselben, welche mit dem Eintritt der Monarchie eintrat, die Handhabung derjenigen Bedingungen, an welche dasselbe in dieser Epoche geknüpft war. Wie tief vor allem die letzte Kategorie in die religiösen Verhältnisse eingegriffen hat, davon zeugen die Bacchanalienprozesse nicht minder wie die gesetzliche Ausnahme der jüdischen

---

[1]) Meine R. G. 5, 545. 549. Die Juden wurden von diesem durch Hadrian allgemein ausgesprochenen Verbot durch Pius ausgenommen; aber die Beschneidung eines Nichtjuden wurde auch ferner noch als Castration behandelt (Modestinus Dig. 48, 8, 11). Die strenge Verfolgung der als sicarii bezeichneten samaritanischen Secte (vgl. Hippolytus philos. 9, 26) im Fall der Beschneidung (Origenes contra Cels. 2, 13) beruht wohl auf ihrem Sonderglauben und auf Specialverordnung.

[2]) Der älteste Vorgang dieser Art, von dem wir wissen, ist die Ausweisung der Astrologen (Chaldaei: Marquardt, Handb. 6, 92 f.) im Jahre 615 d. St. (Val. Max. 1, 3, 2).

[3]) Paulus sent. 5, 21: vaticinatores qui se deo plenos adsimulant, idcirco civitate expelli placuit, ne humana credulitate publici mores ad spem alicuius rei corrumpantur ... Qui novas sectas vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur. Modestinus Dig. 48, 19, 30: si qui aliquid fecerit, quo leves hominum animi superstitione nominis terrentur, divus Marcus huiusmodi homines in insulam relegari rescripsit. Dieser Erlaß des Kaisers Marcus, der übrigens nur genauer präcisirt, was jeder Polizei obliegt, verträgt sich völlig mit der diesem Kaiser nachgerühmten Toleranz gegen die Christen (Tertullian apol. 5) und ist, wie die Aufnahme in die Digesten zeigt, selbst in dem christlichen Staat in Geltung geblieben (anderer Meinung Neumann a. a. O. 1, 81. 145). Daß die strengen im lugdunensischen Gallien in Marcus letzten Jahren gegen die Christen ergriffenen Maßregeln durch dies Rescript hervorgerufen worden sind, ist dennoch wohl möglich, obwohl nichts weniger als gewiß.

Synagoge unter dem Principat, während die Ekkleſia der Chriſten ebenſo wie alle übrigen religiöſen und nicht religiöſen der allgemeinen Regel unterlag.[1]) Vom rechtlichen Standpunkte aus können alle dieſe Anordnungen nur als einzelne Anwendungen der Sicherheits- und Ordnungspolizei gefaßt werden und nicht in dieſem Zuſammenhang eingehender Erörterung unterliegen.[2]) Sie ſind daher auch von dem Verhalten des Staats zu der Religion bis zu einem gewiſſen Grade unabhängig und dasjenige des Senats der Republik dergleichen Vorgängen gegenüber principiell ungefähr dasſelbe wie das Traians und Juſtinians.

Was mit Recht Religionspolizei genannt werden kann, beruht auf dem nationalen Charakter der römiſchen Religion. Die Excluſivität, die dem Nationalgefühl, dem Patriotismus nothwendig eigen iſt, überträgt ſich nicht bloß auf die Religion, ſondern auch auf die Religionspolizei.

Ob eine örtliche Unterſagung nicht römiſcher Gottesverehrung auf römiſchem Boden einſtmals ſtattgefunden hat, kann gefragt werden, iſt aber ohne Zweifel zu verneinen. Es liegt im Weſen der nationalen Religion, daß ſie nur den Bürger angeht und der auf römiſchem Boden verweilende oder ſelbſt domicilirte Fremde wie von der nationalen Gottesverehrung ausgeſchloſſen[3]),

---

[1]) Principiell iſt das Vereinsrecht auch unter dem Principat nicht angetaſtet worden; es geht dies am deutlichſten daraus hervor, daß es den Soldaten ſchlechthin entzogen iſt. Den Bürgern iſt es überhaupt und namentlich zu religiöſen Zwecken geblieben (religionis causa coire non prohibentur: Dig. 47, 22, 1, 1), aber die Vereinsordnungen unterlagen gewiſſen allgemeinen Beſchränkungen und niemand darf zweien Vereinen angehören. Praktiſch läuft die Handhabung des Vereinsrechts unter dem Principat ungefähr hinaus auf diejenige bei unſeren heutigen Univerſitäten.

[2]) Es iſt daher auch nicht nöthig diejenigen Vergehungen gegen Ordnung und Sitte, welche unter das formale Strafrecht gezogen ſind, wie z. B. die Beſchneidung als Caſtration unter das Mordgeſetz, die unerlaubte Aſſociation unter das gegen Vergewaltigung erlaſſene, von denen zu ſcheiden, welche dem Geſchwornenverfahren entzogen blieben.

[3]) Es genügt zu erinnern an den Ruf des Lictors bei gewiſſen Feſten: hostis vinctus mulier virgo exesto (Feſtus ep. p. 82), und an die für

so in seiner eigenen nicht weiter beschränkt wird, als dies die Fürsorge für Ordnung und gute Sitte mit sich bringt. Für das Gemeinwesen der römischen Republik wird dies in hervorragender Weise gefordert durch ihr liberales Verhalten gegenüber den Auswärtigen, in älterer Zeit durch die Freizügigkeit innerhalb des nationalen Auslandes, in späterer gegenüber den Italikern und den Griechen so wie dem fernen Osten durch die Großkaufmannspolitik der entwickelten Republik; mit den Fremden kamen nothwendig auch ihre Götter. So viel wir wissen, ist dem Kultus auch der nicht recipirten ausländischen Gottheiten von der römischen Regierung nur ein einziges Mal eine örtliche Schranke gesetzt worden: am Ende der Republik und am Anfang des Principats wurde der Isiscult innerhalb des römischen Mauerrings von Amtswegen untersagt und insbesondere gegen die capitolinische Isiscapelle energisch eingeschritten.[1]) Daß das römische Nationalgefühl in diesem Fall durch die bloße örtliche Nachbarschaft sich verletzt fühlte, ist begreiflich; davon abgesehen aber hat die Verehrung der ausländischen Götter innerhalb des römischen Machtkreises wohl unter Umständen die römische Sittenpolizei beschäftigt, ist aber, so viel wir wissen, auf speciell religiöse Abwehr zu keiner Zeit getroffen. Die Isis mit ihrem Gefolge, die dea Syria, der persische Mithras sind in Italien und in Rom allem Anschein nach verehrt worden, seit sich Bekenner dafür fanden; unsere Berichte melden nichts, weder von Verhandlungen über Zulassung dieser Culte noch von Ausweisung der Ausländer mit Rücksicht auf ihren Cult oder auch

---

Ausländer an specielle Erlaubnis des Senats geknüpfte Darbringung von Weihgeschenken im capitolinischen Tempel. Bei der Festfeier der eigentlich ausländischen Götter vereinigten sich dagegen Bürger und Nichtbürger (Dionys. 12, 9).

[1]) Preller röm. Myth. 2, 378. Noch Augustus hielt dies aufrecht (Dio 53, 2; 54, 6). In ähnlichem Sinn mißbilligt Livius 25, 1 die ausländischen Culthandlungen in foro Capitolioque. Wie unschicklich aber vom religiösen Standpunkt es war den Isisgläubigen vor das Thor zu verweisen, empfand Agrippa, indem er diese Ausweisung wenigstens auf die Bannmeile erstreckte (Dio 54, 6).

nur von Beseitigung ihrer Cultstätten[1]), welche ohne gleichzeitige Ausweisung der betreffenden Ausländer auch kaum ausführbar gewesen wäre.

Aber durchgreifend und dauernd ist in personaler Beziehung die magistratische Religionspolizei gehandhabt, der römische Bürger zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten und zum Festhalten an der nationalen Religion von Gemeinde wegen angehalten worden. Wenn es unbillig und vor allem unmöglich war dem Ausländer, dem der bürgerliche Cult verschlossen wurde, die Ausübung des seinigen in der Fremde zu untersagen, so beherrscht die polizeiliche Beaufsichtigung der patriotischen Lebensführung des Bürgers das römische Wesen schlechthin und die Anwendung auf die Sacra war sicher davon ein wesentlicher Theil. Wir erfahren freilich wenig von der Ausübung der magistratischen Coercition zum Behuf der zwangsweisen Erfüllung der religiösen Bürgerpflichten und von der Ahndung solcher Versäumnisse[2]); aber nichtsdestoweniger wird sie in der früheren Republik in ausgedehntem Umfang stattgefunden und die den pontificalen Bußen und Strafen mangelnde Exequibilität bis zu einem gewissen Grade ersetzt haben (S. 391). In dem glaubenslosen letzten Jahrhundert der Republik war freilich diese polizeiliche Controle wesentlich antiquirt und ist nur noch hie und da als Parteiwaffe zur Anwendung gekommen.

Bestimmter als die Anhaltung des Bürgers zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten tritt das magistratische Einschreiten gegen

---

[1]) Die mehrfach erwähnten Ausweisungen der Juden aus Rom sind, wie unten gezeigt werden soll, entweder durch ihre Proselytenmacherei veranlaßt, oder sie richten sich gegen römische Bürger jüdischen Glaubens. Ausweisungen der nicht durch ihre politischen Rechte zum römischen Glauben verpflichteten Juden aus Rom mögen vorgekommen sein, aber es fehlen dafür Belege.

[2]) Ein Fall dieser Art ist der gegen einen gewesenen Consul wegen Vernachlässigung der von ihm in Lavinium zu vollziehenden Opferhandlungen vom Jahre 650 d. St. angestellte tribunicische Rechenschaftsprozeß (St. R. 2, 322 A. 1).

die Verehrung der ausländischen Gottheiten[1]) oder auch der Gottheiten des Staates in ausländischen Formen durch den Bürger in unserer Überlieferung hervor.[2]) Es spricht sich dies vornehmlich darin aus, daß mit dem Wachsen der römischen Bürgerschaft auch der römische Götterkreis sich ausdehnt und der Eintritt neuer Gottheiten in denselben durch magistratische Decrete mit Zustimmung des Senats legalisirt wird.[3]) Wenn dem Bürger der latinischen Stadt der Übertritt in die römische Bürgergemeinde leicht gemacht, ja an die bloße thatsächliche Übersiedlung geknüpft ward, so konnte dies in wirksamer Weise nur dann durchgeführt werden, wenn ihm auch als Bürger von Rom unverwehrt war die Diana von Aricia und die Fortuna von Präneste zu verehren. In dem geeinigten Latium konnte keine in einer latinischen Stadt öffentlich verehrte Gottheit für den Bürger einer anderen latinischen Stadt eine auswärtige sein; es mußte sich damit der bürgerliche Götterkreis in einen nationalen verwandeln, was hier überdies durch die wesentliche Gleichheit der religiösen Anschauungen erleichtert ward. Aber wie Roms Herrschaft nicht bei Latium stehen blieb, so gilt das Gleiche auch von dem römischen Götterkreis. Es wird eine Consequenz der Einigung Italiens unter römischer Hegemonie sein, daß wir

---

[1]) Hierauf liegt überall der Nachdruck, auf der religio externa (Liv. 25, 1, 6), der superstitio externa (Tacitus ann. 13, 32), den externae caerimoniae (Sueton Tib. 36), dem ξενίζειν (Dio 52, 36). Der Begriff des Ausländischen ist schwankend (St. R. 3, 599 A. 2) und hat sich im Lauf der Entwickelung verschoben; für die spätere Republik wird darunter verstanden, was außerhalb des italischen den hellenischen einschließenden Religionskreises liegt, wie denn Sueton a. a. O. die externae caerimoniae als Aegyptii Iudaicique ritus definirt und Tacitus ann. 2, 85 die sacra Aegyptia Iudaicaque dafür setzt.

[2]) Liv. 4, 30, 11: ne qui nisi Romani dii neve quo alio more quam patrio colerentur. Cicero de leg. 2, 8, 19: separatim nemo habessit deos neve novos neve advenas nisi publice adscitos.

[3]) St. R. 3, 1049 f. Die Bürgerschaft ist dabei, wie überhaupt in sacralen Dingen, nicht oder doch nur insofern gefragt worden, als die Einrichtung einer neuen Cultstätte die Erlangung öffentlichen Bodens in sich schließt.

späterhin sämmtliche italische und sämmtliche griechische Götter als römische anerkannt finden, wobei die Cultgemeinschaft der italischen Griechen mit der Stammesheimat in Betracht gekommen sein wird; die Gegenseite dieser Einigung ist die Erstreckung der römischen Sitten- und Religionspolizei auf ganz Italien, noch bevor dieses in den römischen Bürgerverband aufging.[1]) Von einzelnen hellenischen Gottheiten können wir die Reception des Apollon und des Asklepios noch in unserer Überlieferung verfolgen, während in den meisten Fällen die officielle Namensgleichung, so der Aphrodite mit der Venus, die Stelle der förmlichen Reception vertreten haben mag. Wenn den aus dem sprachfremden Ausland übernommenen Gottheiten in der Zeit vor dem hannibalischen Kriege die Cultstätte vor den Thoren angewiesen wird[2]), so kann darin eine Nachwirkung des Ehrenunterschiedes gefunden werden, welcher zwischen den alten und den neu aufgenommenen Bürgern nicht selten hervortritt; aber wie es zwischen diesen und jenen eine Rechtsverschiedenheit nicht gibt, so ist auch der Gegensatz der dii indigetes und der dii novensiles im römischen Himmel sicher nur als factischer angesehen worden.[3]) Wenn diese Receptionen deutlich den Zweck verfolgten, dem Neubürger die Fortführung seines angestammten Cults ohne Verletzung seiner Bürgerpflicht möglich zu machen, so bestätigen sie das Fortbestehen der Pflicht des Bürgers, der Verehrung der nicht also zugelassenen fremden Gottheit sich zu enthalten, und der Pflicht des Magistrats ihn im Wege der Coercition daran zu verhindern. In dieser Richtung, der Unterdrückung des Abfalls der Bürger vom nationalen Glauben durch

---

[1]) Bacas, heißt es in dem Senatsbeschluß vom Jahre 568, vir ne quis adiese velet ceivis Romanus neve nominus Latini neve socium quisquam. St. R. 3, 696.

[2]) E. Aust de aedibus sacris p. R. (Marburg 1889) p. 47, der die allzu weitgreifende Ausdehnung dieses Satzes bei Jordan (Hermes 6, 316 f.) richtig eingeschränkt hat.

[3]) Daß von den in Rom verehrten Gottheiten nur Jupiter, Mars und Quirinus Priester aus der Altbürgerschaft (flamines maiores) erhielten, beweist freilich, daß von dem alten ständischen Gegensatz dies nicht gilt.

Einschreiten gegen die Proselytenmacher wie gegen die Proselyten selbst, liegen wesentlich alle der Religionspolizei im eigentlichen Sinn zuzuzählenden Handlungen der römischen Regierung, von denen uns Kunde geblieben ist. Aus republikanischer Zeit gehört hieher die Ausweisung der Juden im Jahre 615.[1]) In der Epoche des Principats, wo wir über diese Vorgänge mehr erfahren, tritt dies bestimmter hervor. Die vom nationalen Glauben sich abwendenden Bürger zu hassen und zu strafen wird noch unter dem den neuen Religionen persönlich geneigten Alexander von einem ihm nahe stehenden Staatsmann als Regentenpflicht bezeichnet.[2]) In diesem Sinn hat Augustus den keltischen Nationalcultus ausdrücklich den römischen Bürgern, und nur diesen untersagt.[3]) Wenn von den übrigen polytheistischen Culten dieser Epoche nichts Ähnliches berichtet wird, so ist dies wohl nur in geringem Maße darauf zurückzuführen, was allerdings nicht bezweifelt werden kann, daß es bei dem Durcheinander der Bürger- und der Nichtbürgerbevölkerung dieser Zeit praktisch kaum ausführbar war den Bürger von religiösen Handlungen abzuhalten, welche dem Nichtbürger nicht verwehrt werden konnten und sollten. Hauptsächlich liegt dabei vielmehr zu Grunde, daß in den polytheistischen Culten der ausländische Gott den einheimischen nicht ausschließt. Der römische Bürger, welcher die Isis und den Mithras göttlich verehrte, sagte darum dem capitolinischen Jupiter keineswegs auf. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint im Lauf der Kaiserzeit man praktisch dazu gelangt zu sein jeden mit dem nationalen verträglichen ausländischen Kultus, falls er nicht gegen die Sittenpolizei verstieß, auch dem römischen Bürger frei zu

---

[1]) Val. Max. 1, 3, 2: Cn. Cornelius Hispallus praetor ... Iudaeos, qui Sabazi Jovis cultu Romanos inficere mores conati erant (nach einem andern Auszug: qui Romanis tradere sacra sua conati erant), repetere domos suas coegit (der zweite Auszug fügt hinzu: arasque privatas e publicis locis abiecit). Vgl. Schürer Gesch. des jüd. Volkes 2, 505.

[2]) Dio 52, 36 in der Ansprache des Mäcenas an Augustus: *τὸ μὲν θεῖον πάντως αὐτός τε σέβου καὶ τὰ πάτρια καὶ τοὺς ἄλλους τιμᾶν ἀνάγκαζε· τοὺς δὲ δὴ ξενίζοντάς τι περὶ αὐτὸ καὶ μίσει καὶ κόλαζε.*

[3]) Sueton Claud. 25.

geben [1]); die zahlreichen Weihungen, welche nationale und ausländische Gottheiten zugleich nennen, dürfen auf eine solche der Völkermischung des damaligen Reiches angemessene Tendenz zurückgeführt werden. Aber von den monotheistischen Religionen gilt das Gegentheil: der Jude und der Christ waren zugleich nothwendig, vom Standpunkt des nationalen Glaubens aus, „Atheisten“ [2]) und ihr Gott nicht damit zufrieden, wenn ihm Verehrung neben den übrigen sogar in der kaiserlichen Hauscapelle erwiesen ward. Wenn ein römischer Bürger sich zu einer dieser Religionen bekannte, so war er unzweifelhaft ein Abtrünniger [3]) vom nationalen Glauben und unterlag als solcher auch nach derjenigen Auffassung, welche darin das Majestätsverbrechen nicht fand (S. 397), der magistratischen Coercition.

Daß die gegen Juden und Christen verfügten Coercitionen ganz überwiegend gegen die zu diesen Religionen sich bekennenden römischen Bürger, selbstverständlich mit Einschluß der unter diesen Proselyten machenden Nichtbürger, sich wandten, zeigt die Prüfung der einzelnen uns überlieferten Fälle. Daß dies von der einzigen aus republikanischer Zeit berichteten Judenverfolgung gilt, ist schon bemerkt worden (S. 406 A. 1). Auch für die harten, unter Tiberius über die Juden in Rom verhängten Maßregeln gab nicht bloß der Übertritt einer vornehmen römischen Dame zum jüdischen Glauben den ersten Anstoß [4]), sondern was wichtiger

---

[1]) Minucius Felix Octav. 6: (Romani) dum universarum gentium sacra suscipiant, etiam regna meruerunt. Athenagoras supplic. 1 lobt die Kaiser Marcus und Commodus, daß sie jeden örtlichen Cultus gestatten: *τὸ μὲν οὖν μηδ' ὅλως θεὸν ἡγεῖσθαι ἀσεβὲς καὶ ἀνόσιον νομίσαντες, τὸ δὲ οἷς ἕκαστος βούλεται χρῆσθαι ὡς θεοῖς ἀναγκαῖον.*

[2]) Unter den *ἄθεοι* werden bei den heidnischen Schriftstellern der Kaiserzeit beständig die Juden (so Dio 67, 14) und die Christen verstanden. Auch in der angeführten dem Mäcenas in den Mund gelegten Ansprache heißt es weiter: *μήτ' οὖν ἀθέῳ τινὶ μήτε γόητι συγχωρήσῃς εἶναι.* Die einfache Negation des nationalen Glaubens, wie sie schon in der regen Schriftstellerei dieser Epoche vielfach sich geltend macht, wird nie in gleicher Weise gefaßt.

[3]) Tertullian, apol. 24: nec Romani habemur qui non Romanorum deum colimus.

[4]) Josephus 18, 3, 5.

ist, sie richtete sich wesentlich gegen diejenigen stadtrömischen Juden, die durch Freilassung das römische Bürgerrecht erlangt hatten und bei ihrem alten Glauben geblieben waren[1]), während im Übrigen der jüdische Glaube erlaubt war und blieb. Nicht anders wird das analoge, aber weniger genau bekannte Einschreiten des Claudius gegen die stadtrömischen Juden aufzufassen sein.[2]) Noch Severus untersagte nicht das Juden- und das Christenthum, sondern den Übertritt zu beiden.[3]) Auch was von einzelnen Untersuchungen wegen jüdischen oder christlichen Glaubens gemeldet wird, bezieht sich, wo uns irgend genauere Kunde wird, auf Conversionen; so in der unter Nero geführten gegen die Pomponia Graecina[4]), der ältesten, über die unsere

[1]) Philon leg. ad Gai. 23. 24. Tacitus ann. 2, 85. Sueton Tib. 36. Josephus a. a. O. Ihr Bürgerrecht bezeugt schon Tacitus mit den Worten libertini generis; ausdrücklicher noch sagt Philon: *Ῥωμαῖοι δὲ ἦσαν οἱ πλείους ἀπελευθερωθέντες*, und weiterhin: *αἰχμάλωτοι ἀχθέντες εἰς Ἰταλίαν ὑπὸ τῶν κτησαμένων ἠλευθερώθησαν, οὐδὲν τῶν πατρίων παραχαράξαι βιασθέντες.* Sie richteten, heißt es weiter, ihre Proseuchen sich ein, heiligten den Sabbat und sandten die Tempelsteuer nach Jerusalem, und Augustus *οὔτε ἐξώκισε τῆς Ῥώμης ἐκείνους οὔτε τὴν Ῥωμαικὴν ἀφείλετο πολιτείαν, ὅτι καὶ τῆς Ἰουδαικῆς ἐφροντίζοντο.* Auch die Form der Repression wird deutlich durch das Bürgerrecht der betreffenden Personen bestimmt (S. 416 A. 2). Daher kommt auch die Befreiung der Juden vom Kriegsdienst diesen nicht zu gute (Josephus a. a. O.). Ich bedauere, in meiner RG. 5, 498 das wesentliche Moment des Bürgerrechts übersehen und daher den Handel schief dargestellt zu haben.

[2]) Dio 60, 6. Sueton Claud. 25. Act. apost. 18, 2. Diese Maßregel knüpft nicht bloß an eine frühere gleichartige an (Dio: *πλεονάσαντας αὖθις*), worunter nur die tiberische verstanden werden kann, sondern das gegen die Juden in Anwendung gebrachte Coercitiv fordert ihr Bürgerrecht (S. 398 A. 1); Nichtbürger hätte man in solchem Fall sicher einfach ausgewiesen.

[3]) Vita 17, 1: Judaeos fieri sub gravi poena vetuit: idem etiam de Christianis sanxit. An Beschränkung des Verbots auf die römischen Bürger kann hier bei den Juden nicht gedacht werden und also auch wohl bei den Christen nicht; dagegen sieht es fast so aus, als habe er die früher zum Christenthum übergetretenen Personen nicht behelligt wissen wollen, und so tritt er auch bei Tertullian auf, wenn gleich das Christenthum keineswegs, wie das Judenthum, durch ihn zur religio licita wurde.

[4]) Tacitus ann. 13, 32.

Quellen berichten, in derjenigen gegen die Angehörigen des flavischen Kaiserhauses und deren Genossen unter Domitian[1]), in der gegen den in Rom thätigen Lehrer des Christenthums Ptolemäos und dessen Convertiten unter Pius vor dem Stadtpräfecten Urbicus geführten.[2]) Der Beschneidung sich zu unterwerfen zog noch im Anfang des 3. Jahrhunderts nur für den römischen Bürger die Strafe der Relegation nach sich.[3]) Damit soll keineswegs gesagt sein, daß in dieser Epoche dem Nichtbürger der Übertritt zum Juden- oder zum Christenthum von Rechtswegen freigestanden habe[4]); im Gegentheil konnte dem Athener und dem Antiochener, welcher sich zum Christenthum bekannte, mit demselben Recht wie dem Römer der 'Atheismus' vorgeworfen werden, nur daß die Gottesleugnung hier sich auf einen anderen Götterkreis bezog. Vor den betreffenden Municipalbehörden war die Stellung dieser Abtrünnigen vielfach wohl eine schwerere als die des abtrünnigen römischen Bürgers vor den römischen Beamten, da der Religionsfrevel in diesen Kreisen wohl meistens weniger lax genommen ward[5]); und sofern die Reichsbehörden in solchen Fällen eingriffen, hatten sie von Rechtswegen dem Statutarrecht ihre Entscheidungen zu confor-

---

[1]) Dio 67, 15: *ἐπήχθη δὲ ἀμφοῖν ἔγκλημα ἀθεότητος, ὑφ' ἧς καὶ ἄλλοι ἐς τὰ τῶν Ἰουδαίων ἤθη ἐξοκέλλοντες πολλοὶ κατεδικάσθησαν.*

[2]) Diese Untersuchung hat Justins zweite Apologie veranlaßt.

[3]) Paulus, sent. 5, 22, 3: cives Romani, qui se Iudaico ritu vel servos suos circumcidi patiuntur, bonis ademptis in insulam perpetuo relegantur: medici capite puniuntur. Der Nichtbürger scheint im gleichen Falle selber straffrei geblieben zu sein. Davon unabhängig ist die Bestrafung dessen, der die Beschneidung vollzieht oder bewirkt, gleich derjenigen des Castranten (S. 400 A. 1), wobei man sich zu erinnern hat, daß der Act meist an Kindern vollzogen wird.

[4]) Daß die Religionspolizei nicht bloß gegen Bürger zur Anwendung kam, zeigt am deutlichsten der Brief des Plinius.

[5]) Als nach der Zerstörung Jerusalems die Antiochener meinten, daß damit die privilegirte Stellung der Juden überhaupt beseitigt sei, wurden die dortigen Juden gezwungen den Göttern zu opfern, *ὥσπερ νόμος ἐστὶ τοῖς Ἕλλησιν*, und diejenigen, die sich dessen weigerten, verbrannt (Josephus b. Jud. 7, 3, 3); es erscheint dies als die durch den Wegfall der Privilegien nothwendig gegebene Consequenz.

miren. Auch würde man der offenbar beabsichtigten Repression der den Nationalglauben offen verleugnenden Confessionen praktisch die Spitze abgebrochen haben, wenn man dem reichsangehörigen Nichtbürger hierin eine Freiheit ließ, die dem Bürger versagt war. Unter allen Umständen aber hat sich die magistratische Coercition wesentlich gerichtet gegen den Abfall vom nationalen Glauben.

Es soll weiter nach der formalen Seite hin dargelegt werden, daß die magistratische Coercition, wo sie als Religionspolizei auftritt oder auch die allgemeine Sittenpolizei[1]) in das religiöse Gebiet eingreift, sich vollzieht ohne feste Benennung der Contravention, ohne feste Normen für den Thatbestand, ohne fest geordnete Prozeßform und ohne fest normirte Strafsätze. Diese wesentlich negative Darlegung wird weiter bestätigen, daß die hier in Frage kommenden Repressivmaßregeln nicht dem Gebiet der Rechtspflege angehören, wie willkürlich diese immer in dem Criminalprozeß der Kaiserzeit gehandhabt worden ist, sondern der magistratischen Coercition, in der ihrem Wesen nach eine Abhängigkeit von der Individualität des einzelnen Beamten und von der jeweiligen Volksstimmung und überhaupt eine Unstetigkeit waltet, wie sie in der Rechtspflege auch in dieser Epoche des Verfalls keineswegs wahrgenommen wird.

Es fehlt für die religiöse Contravention den römischen Ordnungen an einer technischen Bezeichnung; kaum daß für einzelne Fälle derselben, wie das Nativitätstellen (mathematici) und den Fremdglauben (superstitio externa) sich geläufige, wenn auch nicht juristisch feste Bezeichnungen ausgeprägt haben. Das sacrilegium kann dafür nicht ausgegeben werden. Technisch bezeichnet dasselbe im Strafrecht das durch die Heiligkeit des Ortes qualificirte furtum, den Tempelraub (*ἱεροσυλία*) und in strengerer Rede sowie durchaus bei den Juristen wird das etymologisch durchsichtige Wort nicht anders verwendet. Aber im gemeinen Leben ist es schon früh[2]), ähnlich wie das durch

[1]) Selbstverständlich sind dabei diejenigen Handlungen ausgenommen, welche durch Specialgesetz unter bestimmte Strafgesetze subsumirt sind (S. 401 A. 2).

[2]) So schon Terentius Eun. 5, 3, 2; Adelph. 3, 2, 6.

Anwendung von Gewalt qualificirte furtum, das latrocinium, allgemein auf jedes besonders schändliche Verfahren bezogen und ungefähr wie unser Frevel gebraucht worden.[1]) In dieser Weise wird es vielfältig, aber keineswegs in präciser Beschränkung auf den Religionsfrevel, von den Gegnern der Christen auf diese angewandt[2]). Noch in den Verordnungen des vierten Jahrhunderts hat es keine feste rechtliche Beziehung, sondern wird ohne Unterschied von jedem schweren Verbrechen gesetzt.[3]) Erst nachdem das Christenthum Staatsreligion geworden ist, hat der in der That erst damit in das Strafrecht eintretende Begriff des religiösen Delicts dieses in seiner ersten Hälfte wenigstens dafür eine Anknüpfung bietende Wort sich als technisches angeeignet[4]). — Daher tritt diese Coercition, so weit

[1]) In rhetorischen Phrasen (z. B. Liv. 4, 20, 5: prope sacrilegium ratus sum Cosso spoliorum suorum Caesarem ... subtrahere testem) und bei den Poeten der augustischen Zeit weisen die Wörterbücher dafür zahlreiche Belege nach.

[2]) Auch bei Minucius Felix (c. 25. 28) und bei Tertullian (apol. c. 2), wo etwa zu lesen ist: sic soletis dicere homicidae: nega [et laniabere, nec] laniari iubere sacrilegum, si confiteri perseveraverit, wobei nach nec zu ergänzen ist soletis; ferner c. 15. 24. 44 ad Scap. 2. 4. Die incorrecte Beziehung des Ausdruckes auf die Christen rügt er ad Scap. 2: nos quos sacrilegos existimatis nec in furto umquam deprehendistis, nedum in sacrilegio. In dem allgemeineren Werth als frevelhaft findet sich das Wort bei Minucius c. 9. 17 und bei Tertullian apol. c. 12. Sollte es daselbst c. 2. 10 als Gegensatz zu maiestas, incestus, parricidium zu fassen sein, was nicht sicher ist (vgl. S. 396 A. 1), so ist es dort für die geringere Kategorie der maiestas verwendet worden, weil es dafür an einem technischen Worte mangelte; aber feste Bezeichnung ist es dafür keineswegs gewesen.

[3]) So findet sich das Wort bezogen auf den Ehebruch in einer Verordnung vom Jahre 339 (C. Th. 11, 36, 4); auf das Majestätsverbrechen in einer vom Jahre 364 (C. Th. 9, 42, 6); auf die Münzfälschung in einer vom Jahre 381 (C. Th. 9, 38, 6); auf die Steuerdefraudation in einer anderen von demselben Jahre (C. Th. 13, 11, 1).

[4]) Vom Religionsvergehen wird das Wort gesetzt in Verordnungen vom Jahre 381 (C. Th. 5, 6, 1), 383 (C. Th. 7, 3, 1), 386 (C. Th. 8, 8, 3), 391 (C. Th. 16, 10, 11), 398 (C. Th. 16, 2, 31), 412 (C. Th. 16, 5, 52 pr.), 426 (C. Th. 16, 7, 7), 455 (C. Just. 1, 5, 8, 2); ebenso in der sicher nicht von Ulpian herrührenden Pandektenstelle 48, 4, 1 pr.

sie überhaupt in die Rechtsbücher Eingang gefunden hat, daselbst auf nicht in der Darstellung de publicis iudiciis, das heißt im Criminalrecht, sondern in den Schriften de officio proconsulis [1]), welche das außerordentliche Verfahren und das Polizeirecht behandeln, und in den allgemeinen Rechtscompendien nicht unter einem der benannten Titel des Strafrechts, sondern in den suppletorischen Abschnitten [2]) oder auch in dem allgemein ergänzenden de poenis. [3])

Es fehlt ferner für die religiöse Contravention an der legislatorischen Norm. Die schon erwähnte Scheu des republikanischen Regiments sacrale Angelegenheiten zur Entscheidung an die Comitien zu bringen hat es wahrscheinlich hauptsächlich herbeigeführt, daß von derartigen Volksschlüssen so gut wie gar keine Spur gefunden wird. Vielmehr sind die Magistrate und, seitdem diese von dem Senat abhängig geworden sind, der Senat als die höchste Verwaltungsbehörde die rechten Träger dieser Coercition. [4]) Bestimmt zeichnet sich das Verhältnis in dem Bacchanalienprozeß vom Jahre 568 d. St.: der Senat weist die beikommenden Magistrate an gegen die Contravenienten die capitale Coercition zur Anwendung zu bringen, also über Bürger wie über Nichtbürger, wenn auch bei jenen unter Zulassung der Provocation, das Todesurtheil zu sprechen. [5]) Diese vom Senat ertheilten Directiven beziehen sich in republikanischer Zeit auf den einzelnen

---

[1]) Lactantius inst. 5, 11, 19: Domitius de officio proconsulis libro septimo rescripta principum nefaria collegit, ut doceret, quibus poenis affici oporteret eos, qui se cultores dei confiterentur.

[2]) Ein solcher ist Paulus sent. 5, 21: de vaticinatoribus et mathematicis.

[3]) Der die Bestimmungen über die Beschneidung enthaltende Abschnitt bei Paulus sent. 5, 22, hat zwar im westgothischen Auszug die Überschrift eingebüßt, aber die in diesem Auszug unmittelbar vorangehende Stelle über die Verrückung der Grenzsteine wird in dem Corpus der Gromatiker aus dem Titel de poenis angeführt.

[4]) St. R. 3, 1174 f.

[5]) Eis, heißt es im Beschluß, rem caputalem faciendam censuere. Ob sogar die Provocation ausgeschlossen war, ist unsicher (St. R. 2, 112 Anm. 2).

Fall und können nicht als legislatorische Acte angesehen werden, wenngleich das Präcedens auch hier seine Wirkung geübt haben wird. Unter dem Principat wird zunächst durch Senatsbeschlüsse, wie namentlich durch einen vom Jahre 16 n. Chr. hinsichtlich der Nativitätsteller, dann auch durch kaiserliche Erlasse die magistratische Coercition für einzelne Fälle an einen bestimmten Thatbestand gebunden [1]); principielle Regulirung des Religionsfrevels überhaupt ist auch damals nicht eingetreten und dem Ermessen des Magistrats hier immer ein weiterer Spielraum geblieben, als ihn das ordentliche Strafrecht zuließ.

Ebensowenig gibt es auf diesem Gebiete eine geordnete Prozeßform. Selbstverständlich muß bei jedem Coercitionsfall, wenn er nicht notorisch ist oder unter den Augen des Magistrats eintritt, dieser durch die Feststellung des Thatbestandes (cognitio) sich die Überzeugung von der Nothwendigkeit seines Einschreitens verschaffen; und wenn es in Folge dieses Einschreitens zur Provocation kommt, ist er an die im Strafrecht geordneten Formen des Volksgerichts auch in diesem Fall gebunden. Aber in welcher Weise er sich jene Überzeugung verschafft, steht lediglich in seinem Ermessen [2]); und seitdem für den ordentlichen Strafprozeß die großen Geschwornenhöfe eingeführt sind, kann das Coercitionsverfahren auch bezeichnet werden als das rein magistratische ohne Mitwirkung von Geschwornen oder, insofern das Verfahren vor jenen Geschwornenhöfen jetzt als der ordo iudiciorum erscheint, gefaßt werden als das Verfahren extra ordinem, der außerordentliche Criminalprozeß. Dieser Gegensatz kommt allerdings in dem Verfahren gegen Nichtbürger nicht zur Anwendung und

---

[1]) Ulpian coll. leg. Mos. 15, 2, 1. Dio 57, 15. Die gleichzeitig hingerichteten römischen Bürger (Tacitus ann. 2, 32) sind wohl als Mitschuldige Libos vom Senat verurtheilt worden (St. R. 2, 123 A. 2), da der Senatsbeschluß für solche Capitalsentenzen keine Rechtsgrundlage bietet.

[2]) Für die Epoche vor dem Eintritt der großen Geschwornengerichte gilt dies auch für das Strafverfahren: der Mordprozeß vor dem quaestor parricidii kann auch nur als Cognition angesehen werden. Für diese Epoche sind die beiden Verfahren einfach ordentliches und außerordentliches Strafverfahren und beruht ihr Gegensatz auf dem der Behörden.

ebensowenig weder in dem exceptionellen consularisch-senatorischen Criminalprozeß noch in dem vor dem Kaiser, da bei allen diesen Kategorien Criminalprocedur und Coercition nicht überhaupt, aber prozessualisch zusammenfallen; und mit dem Abkommen des Quästionenverfahrens im Laufe des 3. Jahrhunderts[1]) fällt der prozessualische Gegensatz überhaupt weg. Immer bleibt es bemerkenswerth, daß uns nicht bloß kein Fall dieser Kategorie bekannt ist, in welchem das Geschwornengericht entschieden hätte[2]), sondern auch alle hieher gehörigen Contraventionen, welche in die Rechtsbücher aufgenommen worden sind, in ihnen, wie schon bemerkt ward, unter den außerordentlichen stehen. Auch daß in dem ältesten derartigen Verfahren, von dem wir Kunde haben, dem gegen die Pomponia Graecina im Jahre 57 n. Chr. (S. 408 A. 4) die Entscheidung gegen die Weise dieser Zeit ihrem Ehemann zugewiesen ward, hängt wohl damit zusammen, daß in einem solchen Fall ein ordentlicher Prozeß vor Geschwornen rechtlich nicht hätte herbeigeführt werden können.

Endlich und vor allem mangelt es bei diesem Verfahren im Allgemeinen an der fest geordneten Strafe, wenn auch in den eben erwähnten besonderen Fällen, wo Senatsbeschluß oder Kaiserverordnung eine Grundlage geschaffen haben, diese die Normirung der Strafe einschließt. Das Eintreten oder Nichteintreten der Ahndung ist auch bei erwiesenem Thatbestand willkürlich und um so mehr die Bemessung des Rechtsnachtheils von dem Belieben der Beamten abhängig. Dies zeigt sich auf das Deutlichste in dem Einschreiten gegen die Christen. Es liegt im Wesen des Strafrechts, daß der Magistrat, von besonderen Verhältnissen abgesehen, den Übelthäter zu ermitteln verpflichtet ist und noch mehr, daß das consummirte Verbrechen nicht ungeschehen gemacht

[1]) St. R. 2, 226.

[2]) Die Verwandten Domitians sind sicher von dem Kaiser abgeurtheilt worden. Auch Plinius ep. 96 spricht nur von cognitiones de Christianis. Die römischen Bürger, die er als des Christenthums angeschuldigt nach Rom schickte, hätten dort vor das Gericht des Kaisers oder des Senats gezogen oder allenfalls wegen verletzter Majestät vor die Geschwornen gestellt werden können; wahrscheinlich hat in diesen Fällen regelmäßig der Kaiser gesprochen.

werden kann; eifrige Statthalter haben auch in der That den Christen suchen lassen wie den Dieb[1]) und auch denjenigen bestraft, der den Christenglauben wahrheitswidrig ableugnete oder davon zurückgetreten war.[2]) Die Christenverfolgungen unter Decius und später sind vielfach diese Wege gegangen, entsprechend der oben (S. 397) bezeichneten criminellen Auffassung des Religionsfrevels. Aber bis dahin hielt die Regierung, wie es scheint ohne Ausnahme, als leitende Grundsätze das gerade Gegentheil fest: nur auf Anzeige wird gegen den Christen eingeschritten, worin das Compromiß mit dem Volkshaß deutlich zu Tage tritt, und wer auf Befragen erklärt nicht oder nicht mehr Christ zu sein, ist straffrei, selbst wenn er seinen Glauben nur mit den Lippen verleugnet.[3]) Mit Recht zogen die Apologeten des Christenthums daraus den Schluß, daß die Regierung selber den Christenglauben gar nicht als Verbrechen ansehe und behandle; daß die Befreiung des Christenglaubens auch von der polizeilichen Repression daraus noch keineswegs mit Nothwendigkeit folgt, haben sie begreiflicher Weise hinzuzufügen unterlassen. — Weiter zeigt sich derselbe Standpunkt in der Ungleichheit der Ahndung. Geschlecht, Alter und Stand können in dem strafrechtlichen Verfahren nur beiläufig in Betracht kommen. Umgekehrt ist bei dem Einschreiten gegen die Christen, wo im Sinne der Regierung maßvoll verfahren ward, allem Anschein nach darauf wesentlich Rücksicht genommen

---

[1]) So verfuhr Plinius, bis Trajan schrieb (ep 97): conquirendi non sunt. Dagegen heißt es von einem eifrigen Statthalter der Lugdunensis unter Marcus (Eusebius h. c. 5, 1, 14): *δημοσίᾳ ἐκέλευσεν ὁ ἡγεμὼν ἀναζητεῖσθαι πάντας ἡμᾶς.* Celsus bei Origenes contra Cels. 8, 72: *ὑμῖν δὲ καὶ πλανᾶταί τις ἔτι λανθάνων, ἀλλὰ ζητεῖται πρὸς θανάτου δίκην.*

[2]) Plinius fragt an: detur paenitentiae venia, an ei qui omnino Christianus fuit desisse non prosit. Der erwähnte Statthalter der Lugdunensis schritt in der That auch gegen die *ἔξαρνοι* ein zum großen Vortheil der christlichen Sache, bis der Kaiser dies inhibirte (Euseb. h. e. 5, 1, 33. 47).

[3]) Origenes contra Cels. 2, 13: *Χριστιανοὶ δὲ μόνοι* (von den Missethätern) *μέχρι τελευταίας ἀναπνοῆς ὑπὸ τῶν δικαστῶν ἐπιτρέπονται ἐξομοσάμενοι τὸν Χριστιανισμὸν καὶ κατὰ τὰ κοινὰ ἔθη θύσαντες καὶ ὀμόσαντες οἵκοι γενέσθαι καὶ ζῆν ἀκινδύνως.* Einzelne christliche Secten erklärten in der That diese Eide und Opfer für indifferent.

worden.[1]) Wenn, wie früher gezeigt ward (S. 403), hier wesentlich die Verletzung der patriotischen Pflichten geahndet wurde, so stieg die sittliche Schuld wie die Gefahr des bösen Beispiels mit der Höhe der staatlichen Stellung, und es war nur in der Ordnung sie bei dem Senator ganz anders anzusehen, als bei dem niedrig gestellten und gar bei dem ursprünglich heimatfremden Bürger. Formale Gleichheit der Behandlung würde in diesem Fall gerechtem Tadel unterliegen. Endlich begegnen wir, wenigstens in gewissem Maße, den für die Coercition charakteristischen, dem Strafrecht fremden Repressivmaßregeln: die Ausweisung, die als Criminalstrafe nicht vorkommt, ist hier gegen die Proselytenmacher regelmäßig zur Anwendung gekommen und wenn dies nicht in gleichem Maße von den römischen Bürgern gilt, weil dieselben nach römischer Ordnung nicht ausgewiesen werden können, so sind doch über diese außerordentliche Coercitivmittel mit analoger Wirkung verhängt worden.[2])

Wir stehen am Schluß. Diese Darlegung hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie warnt vor der hergebrachten Weise von Christenverfolgungen schlechthin zu reden und den Gegensatz der drei hier zu Grunde liegenden Rechtsbegriffe zu deutlicher Anschauung

---

[1]) Plinius Worte: sitne aliquod discrimen aetatum an quamlibet teneri nihil a robustioribus differant, weisen darauf hin, daß in seinem Consilium diese Ansicht geäußert ward.

[2]) Die römischen Bürger jüdischen Glaubens, gegen welche Tiberius und Claudius einschritten, wurden nicht geradezu ausgewiesen, sondern indirect gezwungen Italien oder doch die Hauptstadt zu verlassen. Tiberius (vgl. S. 408 A. 1) wies dieselben, soweit er sich ihrer nicht im Wege der Zwangsaushebung zum Kriegsdienst entledigen konnte, an, entweder sich der profani ritus zu enthalten oder Italien zu verlassen, widrigenfalls sie der Freiheit verlustig gehen würden (sub poena perpetuae servitutis, nisi obtemperarent: Sueton), womit vielleicht die — allerdings im Wege der Coercition herbeizuführende — factisch dauernde Einsperrung bezeichnet wird, oder, falls die rechtliche Entziehung der Freiheit gemeint ist, ein Übergriff der Kaisergewalt vorliegt. Die Maßregel des Claudius (S. 408 A. 2), die sich nur auf die Stadt bezog, beschränkte sich nach Dio darauf den Juden die Ausübung ihres Gottesdienstes zu untersagen; wenn die weniger genauen Berichte von Ausweisung sprechen, so liegt sicher zu Grunde, daß dieses Verbot die Juden indirect nöthigte die Hauptstadt zu verlassen.

bringt: des criminellen Einschreitens gegen den Christen wegen eines ihm zur Last gelegten nicht religiösen Verbrechens; des criminellen Einschreitens wegen des unter den Begriff der maiestas gezogenen Religionsfrevels und des polizeilichen Einschreitens insbesondere gegen den zum Christenthum abfallenden römischen Bürger. Die erste dieser Kategorien gehört rechtlich überall nicht hieher. Die zweite ist der älteren Rechtsauffassung und der älteren Rechtspraxis fremd. Hinsichtlich der dritten befand sich die römische Regierung in einer schwierigen Lage. Wenn für die römische Nationalität der römische Glaube nur ein anderer Ausdruck war, so hat der römische Staat gegenüber einem Proselytismus, der den römischen Glauben aufhebt, in Selbstvertheidigung gestanden und auch die Geschichte erkennt das Recht der Nothwehr an. Der derartigen jüdischen Propaganda hat das republikanische Rom und selbst noch das vereinigte Italien sich mit Erfolg erwehrt, weil dieselbe auf ein mächtiges durch Sprach- und Sittengemeinschaft gefestetes und durch die Herrscherstellung über die Provinzen gehobenes Nationalbewußtsein traf und dieses die nationale Religion auch in den Kreisen aufrecht hielt, welchen die Gläubigkeit im eigentlichen Sinn abhanden gekommen war. Aber vertheidigen läßt sich nur, was besteht, nicht Schemen und Namen. Die unter dem Principat sich vollziehende allmähliche Ausgleichung der herrschenden italischen Bürgerschaft und der beherrschten Unterthanen, der Ausschluß der nicht den beiden bevorrechteten Ständen angehörigen Massen von jedem Antheil am Regiment, das Erstrecken des formalen Bürgerrechts auf weitere und immer weitere überseeische Kreise und vielleicht mehr noch das massenhafte Eindringen gewesener Sklaven aus aller Herren Ländern in die Bürgerschaft haben dieses Nationalgefühl untergraben, zunächst es in die bevorrechteten Stände zurückgedrängt und es schließlich zerstört. Daß dem kriegsgefangen nach Rom gebrachten und in der Unfreiheit bei seinem Glauben gelassenen Juden, wenn er dann zur Freilassung gelangt, mit dem Nationalgefühl auch der nationale Glaube erwachsen soll und dessen Fehlen amtlich geahndet wird, ist nicht bloß grausam, sondern vor allem lächerlich und unmöglich. Es ist charakteristisch

für Tiberius, daß er dies hat durchsetzen wollen; aber nach dem Ende der ersten Dynastie ist in umfassender Weise und gegen geringe Leute dergleichen wohl nie wieder unternommen worden. [1]) Das Eindringen einer nicht nationalen Religion in den römischen Staat ist unter dem Principat auf Gegenwehr nicht in dem Grade gestoßen wie in der republikanischen Epoche; das Christenthum hat den römischen Glauben nicht zerstört, sondern ersetzt. Die zwischen dem freien Gemeinwesen und dem Judenthum unvermeidliche Fehde war zwischen dem Principat und dem Christenthum im Grunde genommen nicht geboten, wenn auch die Erbschaft dieser Fehde, der Haß der Massen von den Juden auf die Christen sich übertrug. Diejenige Nationalität, welche die Republik zu vertheidigen hatte, war im Schwinden begriffen [2]), wenngleich die Formen das Wesen überlebten und die Regierung es nicht aussprechen durfte, was jeder empfand, daß das römische Bürgerthum in die Reichsangehörigkeit aufgegangen war und der Römerglaube werde folgen müssen. [3]) Es kam hinzu, daß die aus der fremdländischen Religion, wo sie im Unterthanenkreis nationalen Rückhalt hatte, dem römischen Regiment erwachsenden Verlegenheiten und Gefahren bei dem Christenthum wegfielen [4]),

[1]) Daß unter Domitian auch diejenigen zur Judensteuer herangezogen wurden, die, ohne übergetreten zu sein, doch nach jüdischer Weise lebten (Sueton Dom. 12), läßt sich mit crimineller Ahndung des Proselytismus schlechthin nicht vereinigen.

[2]) Das empfanden auch die Gegner. Ubi religio, fragt Tertullian apol. 6, ubi veneratio maioribus debita a vobis? habitu victu instructu sensu, ipso denique sermone proavis renuntiastis. laudatis semper antiquitatem et nove de die vivitis.

[3]) Hadrian, scharfsichtig wie wenige Kaiser und wie kein anderer Kaiser von allem Specialpatriotismus frei, hat dies wohl empfunden. Die Erzählung, daß er überall dem unsichtbaren Gott habe Tempel erbauen wollen, aber davon abgestanden habe, weil dann alle Reichsangehörigen Christen werden würden (vita Alex. 43), ist wohl später nachgefärbt, aber kann im wesentlichen richtig sein.

[4]) Die bessere Behandlung des Juden unter dem Principat beruht mehr noch auf diesem Moment als auf der alten im Osten in die vorrömische Epoche hinaufreichenden staatlichen Anerkennung des Judenthums. Das letztere ist wenigstens in dieser Epoche so entschieden vom nationalen

das ja in gewisser Hinsicht in's Leben getreten ist als denationalisirtes Judenthum; daß dieser von der Nationalität überhaupt absehende Glaube der universal gewordenen hellenischen Geistesbildung und dem aus dieser sich entwickelnden Monotheismus so wie auf dem politischen Gebiet der analogen Reichsangehörigkeit entgegenkam; daß die mit keinem Regiment verträglichen Sabbathprivilegien von den Christen nicht in Anspruch genommen wurden [1]) und dieselben den Leistungen für den Staat, insbesondere dem Kriegsdienst sich praktisch gleich jedem anderen Bürger unterzogen [2]); daß den Christen dieser Epoche vor der Entwickelung der Episkopalordnung und der ökumenischen Concilien die Centralisation und damit die Staatsgefährlichkeit abging. Die Zumuthung, daß der capitolinische Jupiter dem Christengott zu weichen habe, verletzte wohl die Ohren der leitenden Männer auch der antoninischen und der severischen Zeit; aber wäre es möglich politisch-civilisatorische Fragen ohne Erinnerungen und ohne Leidenschaften zu behandeln, so hätte man es sich eingestehen müssen, daß das römische Reich, wie es war, mit dem Christenglauben sich wohl vertrug und dieser eigentlich nur auf dem religiösen Gebiet zum Ausdruck brachte, was politisch bereits sich vollzogen hatte. Die Regierung konnte einerseits sich dem nicht verschließen, daß das Christenthum politisch mindestens ungefährlich war, andrerseits im Hinblick auf die Reste des alten Nationalgefühls und den Fanatismus der Massen es nicht wagen den 'Atheismus' offen zu- und den Staatsglauben fallen zu lassen. Zwischen diesen doppelten Erwägungen ihr Inconsequenz und Schwanken

---

Wesen durchdrungen, daß ein Aufgehen der Massen in dasselbe nicht zu besorgen war; bei dem Christenthum verhielt sich dies umgekehrt, und darum stand dem nationalrömischen Glauben der universale Gott der Christen weit schärfer negirend gegenüber als der Herr Zebaoth.

[1]) Vgl. Tertullian apol. 21.

[2]) Anders kann der Historiker nicht urtheilen. Die bei den christlichen Schriftstellern gegen Kriegsdienst und Amt geltend gemachten Bedenken ruhen vorzugsweise auf den damit verknüpften Eiden und Opfern; und trotz dieser Bedenken waren notorisch gerade die Lager und der Hof von jeher Mittelpunkte der Christianisirung.

vorzuwerfen ist im Allgemeinen kaum gerechtfertigt, wie oft auch im einzelnen Fall dieser Tadel zutreffen mag. Ausgesprochen hat die Rechtsgleichheit des Christen einzig derjenige Kaiser, der wie kein anderer modern und kühl gedacht und von der Verehrung wie von dem Banne der Vergangenheit sich gelöst hat, der Kaiser Hadrianus: indem er in seinem berühmten Erlasse an den Statthalter von Asien anordnete, daß der Christ nur wegen des ihm zur Last gelegten nicht religiösen Verbrechens zur Rechenschaft gezogen werden dürfe und den falschen Ankläger auch in diesem Falle unnachsichtlich die gesetzliche Strafe treffe[1]), gab er den Christenglauben geradezu frei. Im Allgemeinen hielten die Kaiser zwar den Standpunkt der polizeilichen Contravention auf geschehene Anzeige fest und straften, wo es sich nicht gut vermeiden ließ, brachten aber die Coercition in einer Weise zur Anwendung, daß die Repression so weit wie möglich zurücktrat. Der Christ als solcher befand sich freilich in stetiger Rechtsunsicherheit und es wurde der Christengemeinde nicht gestattet, offen als solche aufzutreten; thatsächlich aber überwog entschieden die Toleranz. Zum Verlassen dieses Standpunktes und zur Behandlung des Christenglaubens als capitalen Verbrechens ist die Regierung wohl oft gedrängt worden, aber im Großen und Ganzen hat sie widerstanden. Die christlichen Martyrien sind arge Zeugen einer argen Zeit; aber über den einzelnen Greueln darf nicht vergessen werden, wie dies in Laienkreisen noch oft genug geschieht, was der Christ Origenes um die Mitte des 3. Jahrhunderts ausspricht[2]): „es sind wohl Opfer gefallen, um die Übrigen im Glauben zu bestärken, aber wenige von Zeit zu Zeit und leicht zu zählende sind für das Christenthum gestorben." Auch von diesen Todesurtheilen sind sicher die meisten, eben wie das über den Stifter der Religion selbst verhängte, durch den blinden Fanatismus

[1]) Anders kann das Rescript an Minicius Fundanus (Justin apol. 1, 67) nicht gefaßt werden, dessen grundlose Verdächtigung der beste Beweis ist, wie wenig sich die Neueren in den Standpunkt der römischen Regierung dem Christenthum gegenüber zu finden vermögen.

[2]) contra Cels. 3, 8: *ὑπομνήσεως χάριν ... ὀλίγοι κατὰ καιροὺς καὶ σφόδρα εὐαρίθμητοι ὑπὲρ τῆς Χριστιανῶν εὐσεβείας τεθνήκασι.*

der Massen und die bei Plinius so deutlich sich kennzeichnende Schwäche einzelner Statthalter herbeigeführt worden; erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts ist unter den rohesten Herrschern, wie Decius, Valerianus, Galerius das Regiment selbst jenem Fanatismus zeitweise verfallen, der dann rasch, zumal bei seinem Übermaß und bei seiner Unstetigkeit, im Gegenschlag dem Christenthum zunächst mit dem Heidenthum die Parität und bald über dieses die Herrschaft gab. Der Übertritt der Herrscher zu dem neuen Glauben und die Umwandlung desselben zur Religion des Staats hat das Regiment vielmehr gestützt als geschwächt. Die Indifferenz gegen die religiöse und überhaupt die geistige Bewegung, welche den Principat der ersten drei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung charakterisirt, war kein Element der Stärke; der im vierten Jahrhundert gemachte Versuch unter der Flagge des abstracten Monotheismus allen Confessionen die Parität zu gewähren erwies sich rasch als unhaltbar. Die Stellung der Kirche zum Staat in dem christianisirten und im wesentlichen die Christenheit in sich zusammenfassenden Römerreich ist durchaus verschieden von derjenigen der Folgezeit und der Gegenwart; die Nachfolger Constantins haben ihr absolutes Regiment vorzugsweise durch ihre Kirchenherrschaft durchgeführt und in der Geistlichkeit wohl auch Opponenten, aber viel häufiger Werkzeuge gefunden.

Die rechtliche Behandlung des Religionsfrevels bei den Römern kann nicht wohl in ihrem Zusammenhang verstanden werden, wenn nicht neben der Regel die Ausnahme, die Behandlung der Juden, wenigstens in den Grundzügen auseinander gesetzt wird. Auch bei diesen Untersuchungen kann man nicht umhin, zu bedauern, daß die staatsrechtliche Seite dabei nicht in's Auge gefaßt, insbesondere die Frage kaum auch nur aufgeworfen wird, was das römische Recht, indem es dem Juden besondere Rechte und besondere Pflichten beilegt, unter diesem Begriff verstanden und ob die Schicksale des jüdischen Volkes unter römischer Herrschaft nicht auf denselben eingewirkt haben.

Die Juden, das heißt die Stadt Hierosolyma mit den dazu gehörigen Toparchien, sind in den römischen Staat eingetreten mit derjenigen politischen Selbständigkeit, wie sie mit der unterthänigen Reichsangehörigkeit überhaupt vereinbar ist.[1]) Der Begriff des Juden muß hiebei nothwendig politisch verstanden werden, eben wie der des Antiocheners oder des Sequaners. Denn das Heimathrecht ist nach römischer Ordnung für Bürger wie für Nichtbürger ausschließlich: der Reichsangehörige hat wie nur einen Vater so auch nur eine patria und kann nicht zugleich Beneventaner und Capuaner, nicht zugleich Ancyraner und Laodicener sein[2]), wenn er gleich auch außerhalb seiner Heimath als Metöke an dem Gemeinwesen seines Wohnorts betheiligt ist und in diesem je nach Umständen selbst zu bürgerlichen Ämtern gelangen kann.[3]) Auch die Juden der Diaspora, die Angehörigen der in den griechischen Städten eingerichteten Judengemeinden, zum Beispiel des *πολίτευμα τῶν ἐν Βερενίκῃ Ἰουδαίων*[4]), sind von Rechtswegen nicht Bürger der Gemeinde ihres Wohnorts, sondern ihrer Heimathgemeinde: sie sind jüdische als incolae im Ausland lebende Gemeindeglieder. Gemeinschaften solcher incolae zu religiösen Zwecken begegnen auch sonst[5]); eine exceptionelle Stellung ist diesen jüdischen wohl insofern verliehen worden, als ihnen Gerichtsbarkeit für ihre Angehörigen eingeräumt worden ist, während sonst allem Anschein nach man

---

[1]) Staatsrecht 3, 716 f. Beispielsweise adressirt Kaiser Claudius: *Ἱεροσολυμιτῶν ἄρχουσι βουλῇ δήμῳ, Ἰουδαίων παντὶ ἔθνει.*

[2]) Die Einheitlichkeit des Ortsbürgerrechts in der römischen Rechtsordnung tritt vielleicht am schärfsten hervor in den Ausnahmen, welche die Rechtsbücher verzeichnen: der Freigelassene mehrerer Patrone und der in Adoption gegebene Sohn hat, wenn die Freilasser oder die Väter verschiedenen Gemeinden angehören, ebenso mehrfaches Heimathrecht wie er mehrere Patrone oder mehrere Väter hat (vgl. Staatsrecht 3, 788 A. 1; S. 801 A. 1).

[3]) Staatsrecht 3, 803 f. In wie weit dies auf die Juden der Diaspora Anwendung findet, steht dahin; bei den alexandrinischen kann davon nicht die Rede sein, da Alexandreia vor Severus kein Stadtrecht gehabt hat.

[4]) C. I. G. 5261.

[5]) Dahin gehören z. B. die cultores Iovis Heliopolitani Berytenses qui Puteolis consistunt (C. I. L. X, 1634, vgl. 1579).

den Metökengenossenschaften dergleichen wenigstens halb politische Befugnis versagt hat; aber im wesentlichen wird ihre Rechtsstellung dadurch nicht geändert. Die Privilegien dieser Art, welche die römische Regierung zugestand, verlieh sie den Juden im politischen Sinn und voraussetzlich wird der Kreis der Privilegirten durch die confessionelle Stellung der Individuen weder ausgedehnt noch eingeschränkt worden sein. Die befreite Religionsübung hat allerdings sich beschränken müssen auf die am jüdischen Cultus festhaltenden Juden und konnte die christliche Ekklesia selbst dann nicht schützen, wenn diese aus Juden im politischen Sinn bestand; denn nur die Synagoge als solche ist von dem römischen Vereinsgesetz ausgenommen.[1]) Aber diejenigen Privilegien, welche nicht auf die nationale Religionsübung unmittelbar sich beziehen, wie zum Beispiel die Befreiung vom heidnischen Opfer und die vom Kriegsdienst, sind vermuthlich dem politischen Juden auch dann zugekommen, wenn er confessionell das Judenthum verleugnete. Umgekehrt werden dem Nichtjuden dadurch, daß er confessionell sich mehr oder minder förmlich zum Judenthum bekannte, die bürgerlichen Sonderrechte des Juden noch nicht von Rechtswegen zugefallen sein. Nach beiden Seiten hin können Ausnahmebestimmungen bestanden haben; nach beiden Seiten hin mag man, auch wenn es solche nicht gab, praktisch von der Norm oft abgewichen sein, den politischen Juden, der als Heide lebte, zum Soldaten genommen, den Nichtjuden, der den Sabbath heiligte, an diesem nicht geladen haben. Überliefert ist weder jenes noch dieses und als Regel wird daran festgehalten werden müssen, daß die römische Regierung hier einer unterworfenen Nation mit Rücksicht auf ihre Religion eine Sonderstellung eingeräumt hat, aber die rechtliche Personalstellung des Individuums nach der ursprünglichen römischen Ordnung nicht wohl von seiner Confession

[1]) Hierin, in dem Besuch oder Nichtbesuch der Synagoge, wird dem heidnischen Publikum und insbesondere den Stadtrömern der Gegensatz der Juden und der Christen wohl zuerst entgegengetreten sein, namentlich wenn, wie dies wahrscheinlich geschah, die Polizei, welche die Synagogen gewähren lassen mußte, gegen die Ekklesien einschritt.

abgehangen haben kann. Damit stimmt auch überein, daß, wie früher gezeigt ward (S. 408 A. 1), unter der julisch-claudischen Dynastie dem zum römischen Bürgerrecht gelangten geborenen Juden die jüdischen Privilegien nicht zu Gute kamen.

Mit der Zerstörung Jerusalems und der Auflösung des jüdischen Staatswesens verloren diese Einrichtungen ihr staatsrechtliches Fundament. Die gens Iudaeorum, wie noch die Inschrift des Titusbogens sie nennt, hörte damit auf, zu existiren; diejenigen Juden, welche die persönliche Freiheit behielten, können wenigstens zunächst nichts gewesen sein als peregrini dediticii, Freie ohne politische Heimat.[1]) Wenn nach Josephus die in den griechischen Städten constituirten Judenschaften von der Vernichtung der jüdischen Nation nicht betroffen worden sind[2]), so ist dies eine der ihm geläufigen Verschleierungen. Die damals überall in der Diaspora ausbrechenden Judenaufstände haben ihren sehr realen Grund gehabt; mit dem Untergang der jüdischen Gemeinde war es auch mit dem *πολίτευμα τῶν ἐν Βερενίκῃ Ἰουδαίων* und den ähnlichen Gemeinden zu Ende. Daß es seitdem rechtlich Juden nicht mehr gab, bestätigt negativ das fast vollständige Fehlen der Iudaei unter den durch die Inschriften massenweise überlieferten politischen Heimatangaben[3]), positiv die in Smyrna unter Hadrian

[1]) Am schärfsten definirt den Begriff der nullius certae civitatis cives Ulpian 20, 14. Staatsrecht 3, 138 f., wo aber mit Unrecht gesagt ist, daß es unter dem Principat wirkliche dediticii nicht mehr gegeben hat; die Juden nach Vespasian gehören allerdings in diese Kategorie. Daß diese Metökengenossenschaften unmittelbar nach der Katastrophe der politischen Judengemeinde unter die Bürger der betreffenden Städte eingereiht worden sind, entspricht weder den staatlichen Verhältnissen der Zeit noch der gegen die Juden in diesen Städten damals herrschenden Stimmung. Später mögen sie wie andere heimathlose Individuen vielfach, vielleicht durchgängig Ortsbürgerrecht erlangt haben.

[2]) Am bestimmtesten ant. 12, 3, 1.

[3]) Wenn abgesehen wird von den vorvespasianischen Inschriften (so außer C. I. G. 5261 auch das. 4838 und Lebas-Waddington 294: *Νικήτας Ἰάσονος* als Metöke von Jasos) und denen, in welchen von den Synagogen der Juden oder der Hebräer die Rede ist, das Wort also sicher confessionellen Werth hat, bleibt eine verschwindend kleine Zahl (C. I. G. 2916. 9922; C. I. L. VIII, 7150. 7155. 7530. 7710. 8423. 8499), wo die Bezeichnung Iudaeus

auftretende Bezeichnung *οἱ ποτὲ Ἰουδαῖοι*[1]), „die gewesenen Juden".

An die Stelle der privilegirten Nation trat jetzt die privilegirte Confession, die religio licita[2]): die Ausübung des jüdischen Cultus wurde gegen klingende Entschädigung des capitolinischen Jupiter freigegeben und das *πολίτευμα* der Juden in Berenike bestand fort als deren *συναγωγή*. Vespasians fiscus Iudaicus war einfach eine Licenz für den Besuch der Synagoge.[3]) Wer diese begehrte, hatte bei der betreffenden Behörde sich als Jude zu bekennen (profiteri).[4]) Wer dies unterließ, war ohne Zweifel von den im Übrigen fortbestehenden Privilegien der Juden, der Befreiung vom Kriegsdienst und dem Sabbathrecht ausgeschlossen, vermuthlich auch straffällig, wenn er die Synagoge besuchte. Damit war die rechtliche Verknüpfung der confessionellen Befreiung mit dem Personalstand aufgehoben. Der geborne Jude unterlag von Rechtswegen der Steuer nicht, wenn er nicht als Jude lebte[5]) und umgekehrt konnte jetzt auch der römische Bürger das Recht der jüdischen Religionsübung gewinnen. Selbstverständlich folgt daraus keineswegs, daß dies in dem freien Belieben eines jeden stand; die professio gab der Regierung das Mittel an die Hand die Erlaubnis zu geben wie zu verweigern und wenn bei gebornen Juden, zum Beispiel dem Histo-

---

(*Ἑβραῖος* C. I. G. 9922) der Form nach als Heimatangabe gefaßt werden könnte, die aber ebenfalls confessionell zu verstehen nichts hindert.

[1]) C. I. G. 3148.

[2]) Tertullian apol. 21.

[3]) Dio 66, 7: *ἐπ' ἐκείνου* (Vespasian) *δίδραχμον ἐτάχθη τοὺς τὰ πάτρια αὐτῶν ἔθη περιστέλλοντας τῷ Καπιτωλίῳ Διὶ κατ' ἔτος ἀποφέρειν*. Tertullian apol. 18: Iudaei palam lectitant (ihre heiligen Bücher): vectigalis libertas: vulgo aditur sabbatis omnibus. Wenn der Hain der Egeria den Juden „vermiethet" wird (Juvenal 1, 13), so ist auch wohl nur gemeint, daß dort die Anlegung einer Synagoge verstattet wurde. Daß diese Abgabe auch in den griechischen Städten erhoben ward, sagt ausdrücklich Josephus bell. 7, 6, 6.

[4]) Es war Mißbrauch, wenn diese Steuer von dem nach jüdischem Brauch lebenden improfessus gefordert ward (Sueton Dom. 12).

[5]) Sueton Dom. 12.

riker Flavius Josephus und seiner Descendenz jenes geschah, so werden Personen der besseren Stände nichtjüdischer Herkunft wohl nicht leicht zum Übertritt zugelassen worden sein.

Es bleibt noch übrig einen Blick auf die Organisation der jüdischen Gemeinden in der Zeit nach Vespasian zu werfen und wenigstens der Frage Raum zu geben, wie sich diese Ordnungen zu den älteren verhielten. Indes die im Orient bestehenden Einrichtungen, den jüdischen Patriarchat und das jüdische Synhedrion der späteren Zeit zu erörtern, würde hier zu weit führen; bis zu einem gewissen Grade ist hier eine Erneuerung des alten ἔθνος nicht gerade zugelassen, aber doch von der Regierung tolerirt worden. Für die Organisation der jüdischen Gemeinden des Occidents[1]) in nachvespasianischer Zeit bieten die Inschriften der sinkenden Kaiserzeit einigermaßen ausreichendes Material.[2]) Merkwürdiger Weise werden die Juden auch im Occident durchaus als Griechen behandelt: nicht bloß überwiegt in ihren Inschriften die griechische Sprache, sondern auch in den lateinischen Documenten, selbst in den kaiserlichen Erlassen wird die Verbindung selbst und werden deren Ämter griechisch bezeichnet. Zu Grunde liegt die Gemeinschaft der Zugehörigen der einzelnen Cultstätte, nach römischem Ausdruck der cultores, hier gefaßt als συναγωγή. Die Benennungen der einzelnen Cultgemeinden, die uns nur in geringer Zahl und fast ausschließlich[3]) aus der Stadt Rom überliefert sind, haben die für die römischen Straßennamen der Spätzeit übliche Form[4]) und sind höchst wahrscheinlich entlehnt von

---

[1]) Die Belege für die occidentalische Synagogenordnung erstrecken sich außer auf Rom auch auf Italien (Brixia, Capua, Puteoli) und auf Africa (Sitifis und Hamman Lif. eph. epigr. 7. n. 147).

[2]) Emil Schürers Abhandlung über die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit (Leipzig 1879) hat dasselbe in musterhafter Weise gesammelt und geordnet.

[3]) Die A. 1 angeführte africanische Inschrift nennt eine sinagoga Naron ...

[4]) Auf die bei gewissen Collegien auftretenden decuriones einzugehen ist hier nicht der Ort. Abgesehen von den Gesindecollegien, die den öffentlichen Ordnungen überhaupt nicht angehören, sind sie von dem municipalen Ordo völlig verschieden.

den Namen der Straßen, in denen die betreffende Synagoge lag.[1]) In der Organisation ist das bezeichnendste Moment dasjenige, welches das collegium von der politischen Gemeinde sondert, das Fehlen eines repräsentativen Körpers, eines Senats. Das collegium faßt seine Beschlüsse regelmäßig durch die Gesammtheit der ordentlichen Mitglieder und diese ist hier der ordo. Dies gilt auch für die jüdischen Synagogen der Stadt Rom; wenigstens sind bisher nirgends Älteste vorgekommen[2]) und wenn aus dem Auftreten des γερουσιάρχης man auf das Vorhandensein einer γερουσία geschlossen hat, so hat wohl vielmehr die Versammlung der ordentlichen Mitglieder hier γερουσία geheißen. — Als Vorsteherbenennungen begegnen vier: διὰ βίου, ἀρχισυνάγωγος, γερουσιάρχης, ἄρχων. Die beiden ersten, διὰ βίου und γερουσιάρχης treten neben einander auf und nicht minder findet sich der ἄρχων sowohl neben dem γερουσιάρχης wie neben dem ἀρχισυνάγωγος, so daß deren Verschiedenheit feststeht.[3]) Ob diese Stellungen collegialisch oder monarchisch geordnet waren, läßt sich aus den Zeugnissen nicht entnehmen; hinsichtlich der Dauer steht die Lebenslänglichkeit für die erste durch die Benennung selbst fest und für den Archon die Jährigkeit durch die mehrfach begegnende Iteration sowohl wie durch andere Zeugnisse.[4]) Vergleichen wir hiemit die für die italischen Collegien bestehenden Ordnungen, so treten darin, allerdings mit mancherlei Abweichungen im Einzelnen, hauptsächlich zwei Vorsteherkategorien

---

[1]) Große dem 4. Jahrhundert angehörige, zum Theil wohl noch ungedruckte Listentrümmer haben gezeigt, daß es damals üblich war die Stadtbevölkerung nach Straßenschaften zu scheiden, beispielsweise als Caelimontienses, Statuaevalerianenses (den vicus statuae Valerianae nennen ältere Inschriften), Vicucorvenses. Dem entsprechen die Synagogen der Ἀγριππήσιοι, Αὐγουστήσιοι, Καμπήσιοι oder Campi, Σιβουρήσιοι; auch unter jenen Straßenschriften finden sich Campi.... und Suburenses.

[2]) Eine späte und unklare lykische Inschrift nennt die θήκη Εἰσαμβατίου Ἰουδέου πρεσβυτέρου (S. Reinach, revue des études juives 10 p. 76).

[3]) Schürer 41 = C. I. L. X, 1893: dia viu et gerusiarches. Archon und Archisynagogos neben einander: Schürer 19. 42; Vater Archisynagogos, Sohn Archon: Schürer 5; Vater Gerusiarches, Sohn Archon: Schürer 14.

[4]) Schürer a. a. O. S. 23.

hervor, der oder die magistri quinquennales oder quinquennales schlechtweg, welche nicht selten in der Steigerung auftreten als quinquennales perpetui, und die wechselnden curatores.[1]) Wenn nach dem früher Bemerkten die *συναγωγή* und die *γερουσία* sich verhalten wie collegium und ordo, also sachlich zusammenfallen, so werden auch der *ἀρχισυνάγωγος* und der *γερουσιάρχης* zu identificiren sein und es steht dem kein Zeugnis im Wege. Ihr Gegenbild findet diese Stellung in dem quinquennalis der Collegien, während der quinquennalis perpetuus dem *διὰ βίου* der Juden entspricht. Dem niedriger stehenden *ἄρχων* entspricht in der römischen Ordnung der curator. Der jüdische Archontat scheint im Lauf der Zeit erblich geworden zu sein, da unmündige Kinder sich in dieser Stellung finden, auch der *μελλάρχων* mehrfach vorkommt; wahrscheinlich hat die verantwortliche Verwaltung an demselben gehaftet und ist auf diesem Wege, ähnlich wie in den Municipien der Decurionat, in den Collegien die Cura erblich geworden. Daß diese Stellungen auch in der jüdischen Ordnung zunächst als quasimagistratische gedacht sind, beweist die einzeln daneben auftretende Erwähnung des *ἱερεύς*[2]), wie denn auch in den römischen Collegien neben jenen Beamten mitunter der sacerdos begegnet. Der Patronat endlich tritt bei der Synagoge selten auf unter der politischen Benennung des *προστάτης*, gewöhnlich unter den Namen des *πατήρ* und der *μητήρ*, wie dies bekanntlich bei den Collegien ebenfalls häufig geschieht. Faßt man die Gesammtheit der Institutionen in's Auge, so zeigt sich in den Benennungen, besonders in *γερουσία*

---

[1]) Belege wird, wer sie braucht, mit Leichtigkeit finden; insbesondere geben Dessaus Indices zu C. I. L. XIV einen guten Überblick dieser Einrichtungen. Erwähnung verdient außerdem die kürzlich in Rom gefundene Inschrift der negotiantes eborarii (Bull. della comm. munic. di Roma 1887 p. 4), weil darin die Stellung der verschiedenen Vorsteher zu Tage tritt: bevor die Curatoren die Aufnahme der neuen Mitglieder vollziehen, sollen sie deswegen sich mit dem (oder den) Quinquennalen benehmen.

[2]) *Ἱερεύς* neben dem Archon: Schürer 5; neben dem archisynagogus: Cod. Theod. 16, 8. 4. Auch den *ὑπηρέτης* (Schürer n. 30) faßt Schürer als Tempeldiener.

und ἄρχων, allerdings eine Anlehnung an die Ordnung, wie sie in vorvespasianischer Zeit den Juden auch außerhalb ihrer Heimat wenigstens an einzelnen Orten zugestanden hatte (S. 422 A. 4); aber die Institutionen selbst entsprechen genau der italischen von Rechtswegen auch für die jüdischen cultores maßgebenden Collegienordnung. Es ist möglich, daß, so lange es noch politisch ein ἔθνος der Juden gab, also bis auf Vespasian, die politische Organisation der jüdischen incolae, wie sie für Alexandreia und Berenike uns bekannt ist, bei den in der Diaspora lebenden Juden allgemeiner bestanden hat, als gewöhnlich angenommen wird und daß es auch in den größeren Centren des Occidents derartige Judenschaften gegeben hat; für Rom legt das Festhalten der Bezeichnungen γερουσία und ἄρχων dies nahe. Aber nachdem es politisch nur noch „ehemalige Juden" gab, wird die staatsrechtliche Consequenz auch praktisch gezogen worden sein und haben die Juden nur noch auf dem religiösen Gebiet, römisch ausgedrückt, als collegia cultorum fortbestanden.

König Erich XIV. von Schweden als Politiker.

Von

Fritz Arnheim.

Die Politik Erich's XIV. von Schweden (1560—68) hat in den letzten Jahrzehnten eine recht verschiedene Beurtheilung seitens der Geschichtsforscher erfahren. Einige derselben — vor allem die Mehrzahl der schwedischen Historiker — erachten es für ihre Pflicht, „in unserer Zeit der Ehrenrettungen“[1]) den „Glorienschein“ und „idealen Schleier zu entfernen, den man früher so gern über die Fehler und Schwächen Erich's auszubreiten pflegte“[2]), und „Missethaten zu enthüllen, wie sie sonst nur von Banditen begangen zu werden pflegen und einen der dunkelsten Flecke in der Geschichte der Königsherrschaft bilden“[3]). Von derartigen Gesichtspunkten ausgehend, erblicken sie in Erich nichts anderes, als den „übel gearteten Sohn des ehrwürdigsten

---

[1]) Ahlqvist, Om Sturemorden; in Historiskt Bibliotek, herausgegeben von K. Silfverstolpe (Stockholm 1877), S. 141. Auch an anderer Stelle (Hist. Bibl. [1878] S. III u. IV) macht A. einem Vertheidiger Erich's, J. Mankell, dem Verfasser der Abhandlung: „Erik XIV's fall“ (Stockholm 1876), den Vorwurf, seine „Palette sei an rosenrothen Farben“ allzu reich.

[2]) Vgl. Ahlqvist, Konung Erik XIV's sista lefnadsår (Stockholm 1878) S. 3 u. 147, und Westling, Det Nordiska Sjuårskrigets historia; in Hist. Bibl. (1879) S. 598.

[3]) Svedelius, Minne af Riksmarskalken Grefve Svante Sture; in Svenska Akademiens Handlingar (Stockholm 1876) 51, 304.

Vaters“[1]), den „größten Schurken aller gekrönten Häupter Europas“[2]), den „Politiker“, welcher „jeder Klugheit und Festigkeit ermangelte[3]), den König endlich, „der uns ein Gefühl der Sympathie auch nicht in seinem Unglück zu entlocken vermag“[4]).

Indessen auch der Vertheidiger und Freunde entbehrt König Erich keineswegs. In ihren Augen ist er nicht der launenhafte, wankelmüthige Politiker, sondern der weitblickende Staatsmann, der „Mann der großen Politik“[5]), welcher „Schweden auf die Bahn der Eroberungen und in die großen Zusammenhänge der europäischen Politik führte“, dessen „kühne Entwürfe und deren nicht minder kühne Ausführung“[6]) allenthalben in Europa die lebhafteste Bewunderung erregten.

Bei einer so ungleichen Beurtheilung der Politik Erich's wird es wohl kaum überflüssig erscheinen, wenn auch wir einen kurzen Augenblick bei jenem vielgerühmten und vielgeschmähten Monarchen verweilen, um seine politische Bedeutung an der Hand der neuesten Forschungen nochmals zu prüfen.

Als Flüchtling hatte Gustav Erichson im Jahre 1520 sein heißgeliebtes Vaterland betreten. Bei seinem Tode (1560) hinterließ er ein mächtiges, innerlich wie äußerlich gekräftigtes Reich. Der Protestantismus war zu allgemeiner Geltung gelangt, das Erbrecht des Hauses Wasa feierlich bestätigt, der trotzige Adel in Abhängigkeit und Unterthänigkeit gebracht. Handel und Wandel blühten, im sicheren Schutze einer starken Flotte.

Auch in der auswärtigen Politik hatte Gustav große Erfolge errungen. Namentlich der Abschluß der Defensivallianz mit Frankreich (Montiers sur Saulx 2. Juli 1542) war ein Akt von weittragender Bedeutung. Denn dieses Bündnis bildete das erste Glied in der schier unendlichen Reihe von Verträgen, durch welche die Geschicke jener

[1]) Svedelius a. a. O. S. 141.

[2]) Froude, History of England from the fall of Wolsey to the death of Elisabeth (London 1863) 7, 96. Anm. 1: „He [Eric] was the greatest ruffian among the crowned heads of Europe“.

[3]) Westling a. a. O. S. 598.

[4]) Thure Annerstedt, Resningen 1568 (Göteborg 1880) S. 2.

[5]) G. Droysen, Gustav Adolf (Leipzig 1869) 1, 19.

[6]) J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik (Leipzig 1859) 2, 2, 410.

beiden Mächte später, vor allem im 17. und 18. Jahrhundert, so eng aneinander gekettet werden sollten[1]).

Aber noch weit mehr zeigte sich bei dem Wiederaufleben der „Baltischen Frage", einen wie großen Aufschwung Schweden unter Gustav genommen hatte, wie es vollkommen die Kraft und die Fähigkeit besaß, innigen Antheil an den großen politischen Fragen zu nehmen, welche die damalige Zeit bewegten.

Auch das russische Reich war unter Iwan IV. (1530—84) zu hoher Blüte gelangt. Um seinem Handel neue Bahnen eröffnen und in die europäische Politik kraftvoll eingreifen zu können, bedurfte es vor allem eines festen Stützpunktes an den Gestaden der Ostsee. Der Krieg, den Iwan in dieser Absicht mit Schweden um den Besitz der Provinz Finland führte (1555—57), verlief völlig resultatlos. Weit besser glückte es ihm mit seinem Angriff auf den livländischen Ordensstaat[2]).

In Livland herrschten Zustände der traurigsten Art. Uneinigkeit, Neid, Zwietracht, Gleichgültigkeit und Zügellosigkeit überall. „Jeder bat einen anderen um Hülfe; niemand wollte sich selbst helfen." Die Bischöfe des Landes, an ihrer Spitze der Erzbischof von Riga, fürchteten die Macht des katholischen Ordensmeisters. Die Städte waren nur auf Vermeidung eines Kampfes zum Schutze ihrer Handelsinteressen bedacht. Der Adel, welcher eines festen, inneren Zusammenhanges entbehrte, suchte nur um jeden Preis seine Privilegien aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten. Der Ordensmeister endlich war so gut wie wehrlos und nicht im Stande, sich, geschweige denn

[1]) Vgl. Sprinchorn, Om Sveriges politiska förbindelser med Frankrike före Gustaf II Adolfs död; in Hist. Bibl. (1880) S. 3 ff. Über Ort und Zeit des Vertrages von 1542 vgl. die ungemein interessanten Aufschlüsse, welche O. S. Rydberg in „Sverges traktater med främmande magter" (Stockholm 1888), 4, 246—260, mittheilt. Auch der Wortlaut ist daselbst abgedruckt.

[2]) Ich verweise an dieser Stelle auf Schirren, Quellen zur Geschichte des Unterganges livländischer Selbständigkeit, aus dem schwedischen Reichsarchiv (Reval 1861—1881), sieben Bände; Bienemann, Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands, 1558—1562 (Riga 1865—1876), fünf Bände; Claës Annerstedt, Grundläggningen af svenska väldet i Livland, 1558—1563 (Upsala 1868); M. G. Schybergson, Finlands historia (Helsingfors 1887) 1, 266 ff.; sowie L. G. Titander, Kriget mellan Sverige och Ryssland åren 1555—1557 (Westerås 1888).

andere gegen den drohenden Ansturm erfolgreich zu vertheidigen. Und nunmehr rächte sich auch das Fehlen eines freien, nationalen Bauernstandes, indem die ländlichen Bewohner gleichgültig einem Kampfe zusahen, der für sie vielleicht nur einen Wechsel in den Unterdrückern, vielleicht aber auch eine Befreiung von jeder Pein bedeuten konnte[1]).

Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, daß der morsch gewordene livländische Ordensstaat sogleich beim Einbruch der wilden russischen Horden in Trümmer sank. Angstvoll blickten die einzelnen Bestandtheile nach Vertheidigern aus und wandten sich hülfesuchend an ihre Nachbarn, Schweden, Dänemark, Polen, das deutsche Reich und die Hansa.

Unzweifelhaft hat der alte schwedische König den Ernst der Sachlage in Livland richtig erkannt, wie er z. B. an Erich (8. und 10. Dez. 1558) schreibt: „Wir geben es Dir, lieber Sohn zu bedenken, ob es nicht besser, vorzukommen als zuvorgekommen, nicht besser, dem Hund zur Zeit das Stück zu nehmen, als von ihm gebissen zu werden"[2]). Aber diesen so einsichtsvollen Worten eine ebenso entschlossene That folgen zu lassen, das wagte er nicht. Vielmehr bezeichnete er die Ansichten seines Sohnes Johann, der im Einverständnis mit seinem Halbbruder Erich bereits seit 1557 mit den Livländern in Unterhandlungen stand, als „kindisch"[3]), wies im Jahre 1559 nach reiflicher Überlegung die Bitte des Ordensmeisters Gotthart v. Kettler, ihm eine Geldsumme gegen Verpfändung einiger livländischen Schlösser zu leihen, zurück und richtete sein Hauptaugenmerk einzig darauf, daß „Einmall zwischen S. L. [Kettler] vnnd dem Muskouiter einigkeit gepflantzet wurde"[4]).

Natürlich sahen sich die Livländer in ihrer Bedrängnis nunmehr nach anderen Helfern um. Die Städte wandten sich an die Hansa, die jedoch ihren früheren Einfluß allzusehr eingebüßt hatte, durch innere Parteiungen allzu heftig zerrissen war, um zu Gunsten der bedrängten Brüder im Osten kräftig eingreifen zu können. Der Ordensmeister bat Kaiser Ferdinand zu wiederholten Malen dringend um Hülfe, wurde indessen von diesem jedesmal mit leeren Versprechungen

---

[1]) Vgl. Annerstedt, Grundläggningen u. s. w. S. 1 ff.

[2]) E. G. Geijer, Geschichte Schwedens (Hamburg 1834) 2, 140 Anm. 1.

[3]) Schirren 4, 72: „sådane barslige meninger".

[4]) Schirren 5, 172 (Instruktion Gustav's an seine livländischen Gesandten, 12. Juli 1560).

abgespeist[1]), so daß der Selbsterhaltungstrieb ihn schließlich zwang, sich am 31. August 1559 unter polnischen Schutz zu begeben. Seinem Beispiel folgte wenige Wochen später (15. September) der Rigaer Erzbischof. Der Bischof von Ösel räumte das Recht der Bischofsernennung dem Dänenkönig Friedrich ein, nachdem dieser den Schutz des Stiftes ihm feierlich zugesagt hatte, und auch die Stadt Reval eröffnete mit Dänemark Verhandlungen, welche auf eine Einverleibung in diesen Staat abzielten.

Mit anderen Worten, es hatte den Anschein, als würde Schweden bei der Theilung Livlands völlig leer ausgehen und die günstige Gelegenheit, seinen Besitz am südlichen Ostseeufer zu erweitern, unbenutzt vorübergehen lassen.

Wenn das nicht so geschah, so war es vornehmlich das Verdienst Erich's, der in Gemeinschaft mit Johann in nähere Beziehungen zu der Stadt Reval trat, Beziehungen, die er, nachdem sein Bruder sich 1559 nach England begeben, wider Wissen und Willen des königlichen Vaters derart förderte, daß sich im folgenden Jahre Gesandte aus Reval in Stockholm einfanden, um den Beistand Gustav's zu erbitten[2]).

Nach dem Tode des schwedischen Königs (29. Sept. 1560) nahmen diese Verhandlungen einen beschleunigten Verlauf. Bereits am 3. Januar 1561 erklärte Erich den Abgesandten, er wolle sie gegen Jedermann vertheidigen und in allen ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien schützen, wenn sie sich der Krone Schweden unterthan geben wollten. Im März entsandte er eine Heeresabtheilung unter Claës Christerson Horn nach Reval, und wenige Wochen später (4. Juni) huldigte ihm diese Stadt[3]).

Man hat schwedischerseits mehrfach das Verdienst Erich's in dieser Angelegenheit zu schmälern versucht und beispielsweise behauptet: „Was den Plan einer großen Ostseeherrschaft angeht, so muß man bezweifeln, daß in jener Zeit überhaupt ein Regent einen derartigen Plan hegte.

[1]) Kaiser Ferdinand an Kettler, Wien 5. Juli 1560: „Was wir auch unnserstaills disen betrangten Lannden zutrosst vnnd rettung, vnnd damit dieselben bey dem Heilligen Reich erhallten werden, mögen rathen vnnd helffen khönnen, daran solle bey vnns khain mangl erscheinen". (Schirren 5, 147.)

[2]) Cl. Annerstedt S. 4—13 u. 39—41.

[3]) Cl. Annerstedt S. 31 ff. Bezüglich der Übergabe Revals vgl. die Aktenstücke bei Rydberg a. a. O. 4, 329—349.

Der Verfall des Schwertordens rief ganz naturgemäß bei allen seinen Nachbarn den Wunsch hervor, nach Auflösung des Ordens sich dessen reiche Hinterlassenschaft anzueignen. Die Regenten von Rußland, Dänemark, Polen arbeiteten ja auch auf dieses Ziel hin, ohne daß man ihnen deshalb tiefsinnige Pläne zugeschrieben hätte“[1]).

Einem derartigen Urtheil wird man kaum unbedingt beipflichten können.

Wie viel vortheilhafter hatte sich doch die Lage jener Staaten gestaltet, im Vergleich zu derjenigen Schwedens! Dort einfaches Zugreifen bei der sich darbietenden günstigen Gelegenheit, hier zwei sich heftig befehdende Strömungen des Zauderns und des schnellen Handelns. König Erich allein war es, der sogleich mit klarem Blick erkannte, daß eine zögernde Politik in diesem Falle einen unvermeidlichen moralischen und materiellen Verlust für Schweden nach sich zog, der mit den Augen des weitblickenden Staatsmannes bemerkte, daß der Besitz Revals, des Brückenkopfes von Livland, geradezu eine Lebensfrage für das junge schwedische Reich war. Mit rücksichtsloser Leidenschaft, mit unerschütterlicher, eiserner Konsequenz verfolgte er sein Ziel, „das dominium maris Baltici, die durch die Ostseeherrschaft zu erlangende Macht im europäischen Norden“[2]). Keine Schranke erschien für ihn hiebei unübersteiglich, kein Hindernis unüberwindlich; und diesem Ziele opferte er sogar seine persönlichen Neigungen. Daher seine Verhandlungen mit Reval hinter dem Rücken des eigenen Vaters; daher endlich auch sein einträchtiges Zusammengehen mit dem ihm so unsympathischen Bruder Johann[3]).

Freilich war diese Eintracht nicht von langer Dauer.

König Gustav hatte die Krone seinem ältesten Sohne Erich, den übrigen Söhnen Herzogthümer vermacht, und zwar Johann Finland,

[1]) Ahlqvist, Konung Eriks XIV's sista lefnadsår S. 148.

[2]) G. Droysen, Gustav Adolf 1, 15.

[3]) Danzay, französischer Gesandter in Kopenhagen, an Katharina von Medici, 28. September 1568: „Il y a longtemps que ceulx qui congnoissent le naturel de ces deulx princes ont prédict ceste diuision, car il est certain quil[s] ne se sont jamais aymez ne peu demeurer ensemble sans querelle“ (s. Ahlqvist, Om Sturemorden, Hist. Bibl. [1877] S. 140 Anm. 1). Ferner heißt es in dem Kopiebuch desselben: „... une je ne scay quelle hayne et enuye qui a tousjours este entre ces deulx princes des leur enfance“ (Ahlqvist, Erik XIV's sista lefnadsår S. 173).

Magnus Östergötland und die Dalarne, Karl endlich Nerike, Vermland und Södermanland. Diese Maßregel sollte und mußte bald die Quelle brüderlicher Zwietracht werden, wie denn auch König Erich einmal zu seinem vertrauten Rathgeber Göran Persson[1]) geäußert hat: „Mein Vater machte mir schwere Tage, als er die Herzogthümer meinen Brüdern gab“[2]).

Nur widerwillig erkannte Herzog Johann auf dem Reichstage zu Arboga 1561 die sogenannten „Arbogaartikel“ an, durch welche die Herzogsgewalt in hohem Maße eingeschränkt und geschwächt wurde. Empört über den ihm vermeintlich zugefügten Schimpf, warf er sich in die Arme des Finland benachbarten Polenreiches und knüpfte mit König Sigismund Verbindungen an, die eine Vermählung mit dessen jüngerer Schwester Katharina bezweckten.

Früher hatte zwischen den beiden Herrschern Polens und Schwedens ein leidlich gutes Verhältnis bestanden, und Erich war anfangs dem Heiratsprojekt seines Bruders auch wohlgeneigt gewesen. Dies änderte sich jedoch bald nach der Besetzung Revals, als der schwedische König erkannte, daß Lage, Tradition und Politik des damaligen Nachbarreiches jedes Zusammengehen mit Schweden von vornherein völlig ausschlossen, und daß Schweden naturgemäß zu Rußland, Polen zu Dänemark hinneigen mußte. Demgemäß sehen wir bereits im Mai 1561 eine schwedische Gesandtschaft auf dem Wege nach Nowgorod, welche wenige Monate später (August) mit dem Zaren ein Bündnis abschloß[3]), während zu derselben Zeit eine Annäherung Polens an Dänemark stattfand, obwohl Erich dem polnischen König erklärte, er sei nur infolge der „assidua Revalensium apud nos sollicitatio“ nach Livland gekommen[4]).

Mit diesen Vorgängen stand es in engem Zusammenhange, wenn der schwedische König seit Beginn des Jahres 1562 die von Johann geplante Heirat eifrig widerrieth. Aber er predigte tauben Ohren, und schon am 19. Juni begab sich der Herzog selbst zu Schiffe nach Danzig. Immer entschiedener und drohender wurden die Briefe seines

[1]) Vgl. Silfverstolpe, Om Jöran Persson och konungens nämnd; in Svensk historisk Tidskrift (1881) 1, 302—392.

[2]) A. Fryxell, Berättelser ur Svenska historien (Stockholm 1831), 2. Aufl., 3, 260.

[3]) Abgedruckt bei Rydberg (in deutscher Sprache) 4, 351—355.

[4]) Bienemann 5, 169.

Bruders, der ihm durch einen besonderen Boten schleunige Umkehr anbefahl. Dennoch reiste Johann im September nach Kowno zur Fortführung der Vermählungsverhandlungen, in deren Verlaufe er — es ist dies für seine Gesinnung sehr bezeichnend — ausdrücklich erklärte, „er habe nicht größere Verpflichtungen zu erfüllen, als andere Fürsten des römischen Reiches“ [1]). Am 4. Oktober feierte er darauf zu Wilna seine Vermählung mit der Schwester des polnischen Königs.

Möglich immerhin, daß ihm — wie von schwedischer Seite behauptet wird — bei diesem Schritte die Absicht vollkommen ferne lag, sich auf die Seite des Feindes gegen König und Vaterland zu stellen [2]). Jedenfalls hatte er aber durch seine Heirat gegen die klaren Bestimmungen der „Arboga-Artikel“ gefehlt und jede Maßregel Erich's gegen ihn war demnach nicht nur von menschlichem, sondern auch von streng juristischem Standpunkte aus völlig gerechtfertigt.

Gleichwohl beschritt Erich anfangs nicht den Weg der Gewalt. Erst als die näheren Bestimmungen des Übereinkommens mit Sigismund bekannt wurden, denen zufolge Johann gegen ein Darlehen von 120000 Thalern sieben Schlösser zugesichert erhielt, welche an der Grenze zwischen Schwedens und Polens livländischen Besitzungen lagen, — erst da nahm er zu ernsten Maßregeln seine Zuflucht. Er erklärte dem Herzog in einem Briefe, er habe über ihn Dinge vernommen, an die er nicht recht glauben könne, die aber, wofern sie wahr seien, seinem Eide, der Reichskonstitution und den Familientraditionen zuwiderliefen [3]), und als Johann auch jetzt noch den schuldigen Gehorsam versagte, stellte er ihm unter Androhung des Verlustes seines Herzogthums die Alternative, ob er zu Polen oder zu Schweden halten, ob er die in seinem Besitze befindlichen Schlösser abtreten oder durch seine Weigerung als offener Feind des schwedischen Reiches sich bekennen wolle.

Die theils ausweichende, theils abweisende Antwort des Herzogs brachte den Stein in's Rollen. Nachdem noch eine angeblich von Johann in Upland angezettelte Verschwörung an's Tageslicht gekommen, erhielt dieser am 23. April 1563 den Befehl, innerhalb dreier Wochen in Schweden zu erscheinen, um sich gegen die Anklage

---

[1]) „Responsum datum oratoribus regiis Caunae ad conditiones matrimoniales 24/9. 1562 propositas“; vgl. Cl. Annerstedt a. a. O. S. 73.

[2]) Cl. Annerstedt S. 53.

[3]) Cl. Annerstedt S. 88 u. 89.

des Landesverrathes zu vertheidigen. Sechs Tage später erfolgte die Einberufung eines Reichstages nach Stockholm auf den 1. Juni. Zur festgesetzten Zeit fanden sich die Abgeordneten ein und erklärten einhellig und einstimmig nach Ablauf der gestellten Frist (7. Juni), der Herzog habe sich „gegen König, Reich und unser geliebtes Vaterland vergangen" und Leben, Gut, sowie jeden Erbanspruch verwirkt, „wofern Seine Königl. Maj. nicht aus besonderer Gnade und Gunst diese Sache gnädigst vermitteln wolle"[1]).

Nunmehr erkannte Johann, daß an eine friedliche Beilegung des Bruderzwistes nicht mehr zu denken sei, rüstete mit großem Eifer und bewarb sich auch um die Hülfe seines Schwagers. Aber Erich, der den Ausgang des Streites vorausgeahnt, hatte bereits früher seine Maßnahmen getroffen. Mit starker Heeresmacht ließ er seinen Bruder, dessen Vorbereitungen sich noch in ihrem ersten Stadium befanden, in seiner Residenzstadt Åbo belagern und nach schneller Eroberung dieser Veste mit seiner Gemahlin als Gefangenen auf das feste Schloß Gripsholm führen.

Es sind dem Verhalten des Schwedenkönigs gelegentlich dieses Bruderzwistes Vorwürfe nicht erspart geblieben. So ist gesagt worden: „Staatsklugheit und Bruderliebe hätten ihn [Erich] veranlassen müssen, diese Frage behutsam zu behandeln und, wenn irgend möglich, den irregeleiteten [Johann] zur Sache Schwedens zurückzuführen. Aber er trat im Gegentheil nur um so schroffer gegen Polen auf, theils durch offene Feindseligkeiten, theils durch geheime Umtriebe, wodurch natürlich Johann's Stellung erschwert und die Möglichkeit einer Wiederannäherung an Schweden entfernt wurde." Weiter heißt es dann: „Es kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob Erich nicht aus Staatsklugheit die Streitfrage friedlich hätte erledigen können und müssen, ohne daß Schweden oder seine eigene Machtstellung deshalb mehr gelitten hätten, als dies durch den Bruderkampf geschah." „Aber die Versöhnlichkeit und Ehrlichkeit, die hiezu unumgänglich nothwendig gewesen, fehlten ihm völlig." „Seine Herrschbegier, sein Mißtrauen gegen jeden, der sich über die große Menge zu erheben wagte, waren mehr als hinreichend, um seinen Bruder in's feindliche Lager zu treiben"[2]).

---

[1]) Vgl. Stiernman, Alla riksdagars och mötens beslut (Stockholm 1728) 1, 257—260.

[2]) Cl. Annerstedt S. 74 u. 89.

Wie wenig ein derartiges Urtheil gerechtfertigt erscheint, glauben wir durch unsere obige Darstellung erwiesen zu haben. Freilich läßt es sich nicht leugnen, daß Erich nicht immer mit offenen Waffen gekämpft hat. Ihm hieraus aber einen Vorwurf machen zu wollen, wäre durchaus unberechtigt. Folgte er hierin doch nur dem Beispiel seines Bruders, der in Gemeinschaft mit dem polnischen Schwager zum Nachtheil des schwedischen Vaterlandes landesverrätherische Pläne ausheckte. Oder kann man etwa Johann's Übereinkommen mit Sigismund mit einem anderen Namen bezeichnen, wenn die „Arboga-Artikel" doch ausdrücklich festsetzten, kein Herzog dürfe ohne die Erlaubnis des Königs einen Krieg beginnen und Bündnisse bezw. Unterhandlungen mit fremden Fürsten eingehen?

Auch von dem Vorwurf „mangelnder Bruderliebe" ist Erich ganz und gar freizusprechen; denn wir haben ja gesehen, wie er sich scheute, die Waffen gegen den Bruder zu ergreifen, wie er alles versuchte, um jenem den Weg zur Umkehr zu erleichtern. Ist es doch in dieser Beziehung recht bezeichnend, daß er ihm noch nach dem 7. Juni Unterwerfung anbot, freilich unter harten Bedingungen[1]). Nachdem aber alle seine Bemühungen fehlgeschlagen, mußte er so handeln, wie er handelte. In seinen kühnen, weitausgreifenden Plänen wurde er gar sehr durch die Theilung der Gewalt zwischen ihm und seinen Brüdern gestört. Sollte er es unter solchen Umständen etwa ruhig mitansehen, wie einer derselben die Abhängigkeit von ihm abzuschütteln drohte, wie er sich durch eine Heirat mit einer fremden, den schwedischen Interessen feindlichen Macht verband, wie er ihm dadurch offen den Fehdehandschuh in's Gesicht warf[2])? Und dies in einer Zeit, wo Erich überall sich von Feinden umgeben sah, wo ein Krieg mit Dänemark gewissermaßen vor der Thüre stand. In einem solchen Moment war es ein Akt politischer Nothwendigkeit, den Gegner im Innern schnell zu Boden zu werfen, ein Akt, bei welchem er — auch dies ist bezeichnend — durch die vox populi kraftvoll unterstützt wurde, wie die Vorgänge auf dem Stockholmer Reichstage 1563 klar erweisen.

Genug, jedenfalls ist es durchaus unangemessen, dem schwedischen König Mangel an Bruderliebe und Staatsklugheit vorzuwerfen,

---

[1]) Cl. Annerstedt S. 97.

[2]) Vgl. die Worte G. Droysen's in dem Aufsatz „Aus den dänischen Büchern". Neues Archiv für sächsische Geschichte 2, 383.

dagegen zu behaupten, daß Johann damals mit Recht „der lauten Stimme des verletzten Stolzes und Zornes Gehör gab und Gewalt mit Gewalt zu vergelten gedachte“[1]).

Bereits im Jahre 1559 war ein Krieg zwischen Schweden und Dänemark als unvermeidlich angesehen worden. Nach dem Tode Gustav's hatte es anfangs den Anschein, als würde sich ein besseres Verhältnis zwischen diesen beiden Staaten anbahnen. Wenigstens sehen wir 1561 eine schwedische Gesandtschaft in Kopenhagen, um bei Friedrich „umb bestendige verbundtniß oder sonsten treglichen friedens-contract uff 30 Jahr oder zum wenigsten um einen Anstand auf 3, 5 oder 6 Jahr“[2]) nachzusuchen. Ob freilich dieses Anliegen ein ernstgemeintes gewesen, muß zum mindesten fraglich erscheinen. Wahrscheinlich verfolgte Erich vielmehr nur den Zweck, Zeit für seine kühnen Pläne zu gewinnen, die sich noch im Stadium der Vorbereitung befanden.

Friedrich indessen erkannte die wahren Absichten des Schwedenkönigs und verstand sich nur zu einem einjährigen Waffenstillstand[3]), den er auf's eifrigste zur Werbung neuer Bundesgenossen benutzte. So kam es am 13. Juni 1563 zu einem Schutz- und Trutzbündnis mit der Hansestadt Lübeck, welche von Erich durch die strenge Durchführung des Verbotes des „Narwahandels“ und das Aufbringen zahlreicher lübischer Fahrzeuge in ihren Handelsinteressen schwer geschädigt worden war[4]).

---

[1]) Cl. Annerstedt S. 93. — Es mag noch besonders hervorgehoben werden, daß neuerdings ein schwedischer Historiker, A. Nilsson, in der Abhandlung „Den svenska riksdagen under Erik XIV's regering“ (Karlstad 1886) die Verbindungen Johann's mit dem polnischen Könige ebenfalls als „in hohem Grade tadelnswerthe“ bezeichnet (S. 24) und bezüglich der Verurtheilung auf dem Stockholmer Reichstage äußert: „Das Urtheil muß wohl als streng angesehen werden. Doch ist es sicherlich nie die Absicht des Königs gewesen, dasselbe zur Ausführung zu bringen. Kurz darauf bot er dem Herzog einen Vergleich unter recht billigen Bedingungen an, die dieser jedoch nicht annahm“ (S. 27).

[2]) Archiv f. sächs. Gesch. 2, 384.

[3]) Elfsborg, 27. August 1561. Abgedruckt bei Rydberg a. a. O. 4, 356—358.

[4]) In diesem Vertrage wird stark betont, daß Erich Lübeck's „freye fart vnd handtirung in der Osstsee“ so sehr „turbirt“ und „vnns zu verachtung vnnsere baide, das Denische vnnd Norwegische wappen im schült vnnd sigeln

Ungleich wichtiger als diese Bundesgenossenschaft[1]) gestaltete sich für Dänemark die Annäherung an Polen, welche Erich vergebens zu durchkreuzen versuchte. Im Sommer und Herbst des Jahres 1563 wurde zu Stralsund und Stettin verhandelt und am 5. Oktober das Bündnis unterzeichnet[2]). Aber schon vorher sehen wir Sigismund zu Gunsten des dänischen Königs thätig. In der Hoffnung, alle Ostseestaaten zu einem großen Bunde gegen Schweden zu vereinigen, suchte er allenthalben Mißtrauen gegen dieses Reich zu erwecken, richtete in dieser Absicht vertrauliche Schreiben an die Hansestädte Lübeck und Danzig, an die Herzöge von Pommern und von Mecklenburg, sandte nach Brandenburg, um die dortigen Herrscher zur Verhinderung schwedischer Werbungen zu veranlassen und versuchte sogar eine Annäherung an Rußland, die freilich zurückgewiesen wurde[3]).

Am werthvollsten aber war für Friedrich seine Verbindung mit dem sächsischen Kurfürsten August, der als Schwiegersohn Christian's III. und mit diesem durch „die gleiche usurpatorische Stellung“[4]) eng verbunden, auch zu Gunsten des Schwagers seinen hochbedeutenden Einfluß im heiligen römischen Reiche wirksam geltend zu machen wußte.

Es war das Bestreben Erich's, die in allen diesen Bündnissen liegende Gefahr für Schweden zu vermindern, indem er sich bemühte, möglichst zahlreiche und angesehene europäische Mächte seinen Interessen dienstbar zu machen und dadurch den Schachzug des Dänenkönigs zu

---

zu fuhrenn vnnd zu gebrauchenn angenomen“ habe. Ferner heißt es, der schwedische König habe „ohne einichen vnnsern verdiennst vnd vrsachen einen veindlichen neyth vnnd eiffer gegenn vnns gefaßt“. Doch scheint dieser „neyth“ keineswegs allein auf schwedischer Seite bestanden zu haben; denn in einem Separatartikel verpflichtete sich Friedrich II. ausdrücklich zur Bestätigung der lübischen Privilegien, „do auf vnns des konnigreichs Schwedenn könnigeliche regierung einichermassen gelanngen mochte“. — Vertrag und Separatartikel abgedruckt bei Rydberg 4, 499—519.

[1]) Der dänenfreundliche Hubert Languet schreibt am 26. April 1563: „Aiunt quidam Danum valde impelli ad istud bellum a Lubecensibus ... Antiquus est rithmus de Lubecensibus: Praelia poscunt, nec bene noscunt, ensibus uti“. Huberti Langueti epistolae secretae (Halle 1699) 2, 239.

[2]) Abgedruckt bei Rydberg 4, 519—530.

[3]) Cl. Annerstedt S. 114 u. 115.

[4]) J. G. Droysen, Pr. Pol. 2, 2, 398.

vereiteln. Diesem Zweck dienten vor allem seine zahlreichen Brautwerbungen, mit denen wir uns nunmehr ein wenig zu beschäftigen haben.

Bereits im Jahre 1557 waren durch die schwedischen Gesandten Rosenberger und Helsing Unterhandlungen wegen einer Vermählung des Prinzen Erich mit der Prinzessin Elisabeth von England eingeleitet worden, die jedoch an der Ungeneigtheit und dem Widerspruche der königlichen Stiefschwester Elisabeth's völlig scheiterten[1]). Erst nach dem Tode der „katholischen" Maria kamen die Vermählungsverhandlungen in lebhafteren Fluß, wie ja denn überhaupt das Königthum der „jungfräulichen Elisabeth" eine fast ununterbrochene Reihe von Bewerbungen gewesen, „die sie stets ermuthigte und mehr als einmal herausforderte"[2]). In einem Schreiben vom 6. Mai 1559 an Erich erklärte sie, treu dieser Politik, sie könne sich „unmöglich in ein solches Arrangement einlassen", hoffe jedoch, „daß die abschlägige Antwort... nicht eine Freundschaft hindern werde, die sie sehnlichst sich zu bewahren wünsche"[3]).

Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, wenn Erich das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht für gesprochen erachtete und das Heiratsprojekt eifrig weiter betrieb. Seine Briefe an die englische Königin waren, wohl nicht ohne Absicht, in überschwänglicher Sprache gehalten. „Durch Meere, Gefahren und Feinde"

---

[1]) Am 3. April 1560 erklärt der schwedische Gesandte zu London, Dionysius Beurreus, daß Rosenberger und Helsing „on their return from England three years ago reported the difficulties which they had experienced in Queen Mary's Court in the prosecution of their master's suit for the hand of the Princess Elisabeth, who was treated by her sister with the utmost harshness and was so closely guarded that it was difficult to obtain access to her". Calendar of State Papers, Foreign Series, of the Reign of Elisabeth [1559—1560] (London 1865) S. 500 u. 501.

[2]) Vgl. K. Häbler, Die jungfräuliche Königin und ihre Bewerber; in Zeitschrift für Geschichte und Politik, herausgeg. von Zwiedineck-Südenhorst, Jahrg. 1888 S. 182—200.

[3]) Cal. of State Papers [1558—1559] (London 1863) S. 239. — Die schwedischen Gesandten waren G. J. C. Holgeri und Charles de Mornay (vgl. S. 191). Am 16. August schreibt Cecil: „The ambassadors of Sweden have taken their leave re infecta" (S. 483). Über die abschlägige Antwort der Königin vom 23. Juli vgl. S. 404—405.

wollte er zu ihr eilen, „in der Hoffnung, sie werde seine Treue und seinen Eifer nicht schelten“[1]), und trotz ihrer Ungeneigtheit, „diese Art von einsamem Leben zu verändern“[2]), begab sich in seinem Auftrage im Herbst 1559 Herzog Johann nach England, um die Bewerbung offiziell zu betreiben. Obwohl Elisabeth die Propositionen König Gustav's[3]) zurückwies, „da Gott ihren Sinn mit so großer Liebe zum Cölibat durchtränkt habe“[4]), trug sie gegen die schwedischen Abgesandten gleichwohl ein ganz besonders freundliches Wesen zur Schau, welches sogar bei Philipp II. von Spanien die Befürchtung hervorrief, der schwedische Prinz sei Elisabeth's „next favorite“[5]). Es ist daher immerhin verzeihlich, wenn Johann bei seiner Rückkehr nach Schweden (Mai 1560) erklärte, die persönliche Anwesenheit Erich's werde einen schleunigen Heiratsabschluß herbeiführen[6]). Der alte König Gustav, welcher die Hinzögerung der Verhandlungen schwer empfunden hatte und überhaupt dem Heiratsprojekte wenig

[1]) Cal. of State Papers [1558—1559] S. 373. Stockholm, 12. Juli.

[2]) Cal. of State Papers [1558—1559] S. 404. Am 25. August schreibt Elisabeth an Gustav, sie wäre sehr betrübt „that he had solicited an alliance to which she could not by any means induce herself to assent. Would he only ask her goodwill to express itself i any other way, she would respond most promptly“ (S. 501).

[3]) Cal. of State Papers [1559—1560] S. 190—191. Am 14. Dezember wurden die 10 Propositionen überreicht. Punkt 4: „He [Eric] shall reside in England, which he shall not leave without the Queen's permission nor shall he interfere in the affairs of England.“ Punkt 6: „England and Sweden shall each preserve its own laws and customs; nor shall either middle with the affairs of the other.“

[4]) Cal. of State Papers [1559—1560] (London 1865) S. 86 (Elisabeth an Gustav, 8. Nov.).

[5]) Froude, History of England 7, 147.

[6]) Erich's Spezialgesandter Rosenberger schreibt am 22. Mai 1560 aus Amsterdam: „Leſtlich ist auch mein gantz dienstlich vnnd demottig ehrmanenn E. K. M. wolten sich nicht seumen mit der kumpst dann wie ehr wie besser, Ich vornheme das die Engelischenn gros verlangenn habenn nach E. K. M. ankumpst.“ Handlingar rörande Skandinaviens historia 26, 10. Vgl. „Hertig Eriks och Svante Stures rådslag om . . . den Engelska handeln. Calmar 28. Januar 1560“; in „Meddelanden från Svenska riksarkivet“ 2, 82 (Stockholm 1878). Dagegen schreibt Challonger an Cecil, 12. November 1559: „The world here counts the labour of the Duke of Finland lost.“ Cal. of State Papers [1559—1560] S. 102.

geneigt gewesen war, wollte anfangs von einer Freierreise Erich's nichts wissen[1]); doch gab er schließlich seine Zustimmung, nachdem Reichsrath und Reichsstände auf dem Stockholmer Reichstage (30. Juli 1560) erklärt hatten, sie wären „schuldig und pflichtig", Erich „bei seinem christlichen Vorhaben in jeglicher Weise und auf's beste förderlich zu sein"[2]). Schon befand sich dieser auf dem Wege nach Elfsborg, um von dort aus in See zu stechen, als die Nachricht vom Tode seines Vaters ihn nach Stockholm zurückrief.

Was früher nur eine Lieblingsidee gewesen, wurde jetzt für Erich geradezu eine zwingende Nothwendigkeit. Welch lockende Aussicht bot sich für seinen kühnen Ehrgeiz, wenn es ihm gelang, einen schwedisch-russisch-englischen Bund zu stiften! So kam denn bereits auf dem Reichstage zu Arboga 1561 das Heiratsprojekt von neuem zur Sprache. Wiederum willigten die Stände einhellig und einstimmig in jene Freierreise „zum Nutzen und Vortheil des Reiches wie Seiner Königl. Maj."[3]). Kaum hatte der junge schwedische König aber Elfsborg verlassen, als ihn (Sept. 1561) ein heftiger Sturm auf hoher See zur Umkehr nöthigte.

Schon zu Beginn des Jahres 1561 waren am Londoner Hofe Gerüchte von einer Bewerbung Erich's um Maria Stuart, die schöne Wittwe Franz' II. von Frankreich aufgetaucht[4]), Gerüchte, die im

[1]) Noch am 23. Juli 1560 rieth er in einem Gutachten zum vorläufigen Aufschub in der „engelsche sach". Abgedruckt in Svenska Riksdagsakter, utg. g. O Alin et E Hildebrand (Stockholm 1888) 1, 709—714.

[2]) Abgedruckt in Svenska Riksdagsakter 1, 714—722. Merkwürdigerweise heißt es im zweiten Artikel der Reichspropositionen Gustav's: „Die Heiratsverhandlungen, die Wir bei der englischen Königin haben betreiben lassen, sind jetzt soweit gediehen, daß dabei nichts mehr fehlt als die eigene Gegenwart Unseres lieben Sohnes Erich" (S. 668). Diese Äußerungen passen wenig zu dem Gutachten vom 23. Juli!!

[3]) Vgl. Stiernman a. a. O. 1, 249. — Anfang 1561 begab sich bereits Erich's Kanzler Gyllenstjerna nach England, um alles vorzubereiten. Über seine dortige Aufnahme heißt es: „The time now bids to make gaod contenance to the Chancellor of Sweden." Man hoffte durch Cecil's Beistand den Widerstand Elisabeth's zu brechen. So schreibt Erich an denselben (14. Sept. 1561), er hoffe durch seine Hülfe „to be successful, in which case he will thoroughly compensate him". Cal. of State Papers [1561—1562] (London 1866) S. 122. 306.

[4]) Arnold Rosenberger schreibt am 27. Januar 1561: „Derohalben mich ettlicher leut eitelheit und leichtfertigkeit, ja auch jrer grossen untrew zum

Laufe der Zeit eine immer bestimmtere Gestalt annahmen. In ganz Schottland erzählte man sich, die Königin Maria Stuart und ihre Anhänger wünschten sehnlich eine derartige Heirat[1]). Diese Gerüchte entbehrten keineswegs der Begründung. Im Februar 1561 war Charles de Mornay, ein französischer Edelmann in schwedischen Diensten, nach Frankreich gekommen, um dem Pariser Hofe den Tod Gustav's zu notifiziren und ganz allgemein gehaltene Freundschaftsversicherungen zu überbringen. Bald begann Mornay jedoch auf eigene Faust mit den Herzögen von Guise Verhandlungen anzuknüpfen, welche auf eine Vermählung Erich's mit ihrer Nichte Maria Stuart abzielten; nicht ohne Erfolg, wie ein Brief der Königinwittwe Katharina von Medici beweist: sie und ihr Sohn begehrten nichts mehr, als Maria mit einem Fürsten vermählt zu sehen, der zu Schottland und England in so freundschaftlichem Verhältnis stehe, wie der Schwedenkönig[2]).

Wenn Erich die von ungefähr sich ihm darbietenden günstigen Umstände nach Möglichkeit auszubeuten suchte, so haben wir es mit einem politischen Schachzug zu thun, nicht etwa mit einem galanten Abenteuer. Denn eine nahe Verbindung mit jenen einflußreichen Herzögen, ein hiedurch ausgeübter Druck auf die jungfräuliche Königin und ihre Lords, — alles dies mußte ihm sehr erwünscht erscheinen.

---

hochstenn verwundert, wie sie sich sollichenn heimlichenn vnd vnbillichen practickenn so bösslich vnderstehen dorffenn, vnnd einenn andern handell, als mit der nachgelassenenn von FrankReich, Königin zw Schottlandt ect fürstellen, Meinen damit den wol angeffangenen vnd lange gepflogenen Englischen handel zuuerhinderen, vmbzustossen vnd zuuerderbenn, Quod certe non caret suspicione, das solliche von dem Frantzosischen hoffe nit solten geschmieret sein." Handl. rör. Skand. hist. 25, 3. Chantonnay an Philipp II., 26. Juli 1561: „Elisabeth fears that if she [Mary] were in Scotland, she will mary the King of Sweden or some other powerful Prince . . . As for her marriage with the King of Sweden, it can as easily be effected in France as in Scotland." Cal. of State Papers [1561—1562] S. 207.

[1]) Cal. of State Papers [1561—1562] S. 85. Am 24. September heißt es ferner von Erich: „Though this King had entertained great love for the Queen of England, yet her delays and the diligence which the Guises used to induce him to espouse their neice, had made him change his mind . . . The Queen of Scots and her party desire such a marriage." (S. 321.)

[2]) Sprinchorn, in Hist. Bibl. (1880) S. 18—20.

In der That erregte die Ankunft einer schwedischen Gesandtschaft auf schottischem Boden (Februar 1562) zu London allgemeine Bestürzung, da man ihre näheren Instruktionen nicht kannte[1]) und die Befürchtung hegte, ihre Sendung „könnte einige Verdrießlichkeit zwischen den beiden Königinnen verursachen“[2]). Bald aber erfuhr man, die Schotten seien wenig geneigt, daß Maria ihr Vaterland verließe oder einen Gemahl nähme, der sich außerhalb der Grenzen Schottlands aufhielte[3]). Auch hieß es, Maria selbst billige dieses Heiratsprojekt keineswegs[4]), wie sie auch später ausdrücklich versicherte, „nit schwedisch“ zu sein, und zu der beabsichtigten Vermählung mit dem Dänenkönig ihre Zustimmung gab[5]).

Erich mußte demnach bald erkennen, daß es ihm kaum gelingen würde, Schottland und das mit diesem in enger Beziehung stehende Frankreich enger an seine Seite zu ketten[6]). Jedoch entging es seinem politischen Scharfblick nicht, daß er diesen Mißerfolg wettmachen könne, wenn er es vermochte, auf deutschem Boden eine antidänische Partei zu gründen.

In Frage kamen hiebei vor allem Hessen, Weimar und Lothringen.

Um eine Verbindung mit Hessen zu ermöglichen, bewarb sich Erich seit Oktober 1562 um die Hand der Prinzessin Christine,

[1]) Randolph schreibt (21. Februar 1562) aus Edinburgh über den schwedischen Botschafter P. Brahe in Schottland: „His traffics are not yet known“ Cal. of State Papers [1561—1562] S. 531; desgleichen am 29. Mai: „Their purposes are not yet come to light.“ Cal. of State Papers [1562] (London 1867) S. 59.

[2]) Cal. of State Papers [1561—1562] S. 580. Aus Antwerpen wird am 28. Mai 1562 gemeldet: „There is ... talk that he [Eric] is a suitor to the Scottish Queen. Cal. of State Papers [1562] S. 58.

[3]) Handl. rör. Skand. hist. 25, 1 Anm. 1.

[4]) „Cannot hear whom she [Mary] shall marry ... For Sweden she says she will not.“ Cal. of State Papers [1562] S. 560.

[5]) Vgl. G. Droysen, Gustav Adolf 1, 18, und Archiv f. sächs. Gesch. 5, 6 ff.

[6]) Heinrich v. Guise an Erich, Joinville 9. Juli 1563: Er sei „sorry that he cannot satisfy his demand in an affair of such importance, which concerns the greatness and ornament of their whole house“. Cal. of State Papers [1563] (London 1869) S. 447; vgl. S. 426: Ein neuer Gesandter in Schottland angekommen. „It is suspected, he comes to renew the old suit for his master to marry this Queen [Mary].“

während die Verhandlungen mit England noch weitergingen. Der alte Landgraf Philipp war dem Heiratsprojekt wohlgeneigt, und auch sein Sohn Wilhelm äußerte zu dem Kurfürsten August von Sachsen: „Das ich den schwedischen hairad mit meiner Schwester so gern gefordert sehe, dan waß lusts ich darzu habe, haben e. L. selbst wol von mir verstanden“ [1]). Doch kamen die Unterhandlungen nicht recht vorwärts, da Erich die Vermählung von einer vorher abzuschließenden schwedisch-hessischen Konföderation abhängig machte, an der Mitgift der Prinzessin lange herummäkelte und überhaupt die ganze Angelegenheit möglichst lange hinauszuschieben suchte [2]). Gleichwohl war das von ihm erzielte Resultat insofern ein höchst günstiges, als Philipp von dem Dänenkönig als „gut schwedisch“ gefürchtet wurde [3]).

Die Stellung Weimars beruhte in jener Zeit ganz und gar auf dem Gegensatze zu dem albertinischen Kurstaat, und es bedurfte daher keiner besonderen Prophetengabe, um vorauszusagen, welche Haltung Weimar demnächst in dem bevorstehenden schwedisch-dänischen Kriege einnehmen würde. Hiezu kam, daß der regierende Herzog Johann Friedrich in dem unzufriedenen deutschen Reichsadel, vor allem in dessen Leiter, dem kühnen, verschlagenen Wilhelm v. Grumbach [4]), einen verhängnisvollen Bundesgenossen gefunden hatte, der seine abergläubischen Neigungen und seine Vorliebe für die geheimen Künste benutzte, um ihn durch einen Bauernknaben aus der Nähe

---

[1]) Archiv f. d. sächs. Gesch. 2, 396. — Am 22. Oktober 1562 wird gemeldet: „The King of Sweden shall mary the Landgrave of Hesse's daughter. Ambassadors have arrived at Marburg from Sweden.“ Cal. of State Papers [1562] S. 384; vgl. S. 389. Dort heißt es von Christine: „She is of good stature, very fair, but lean faced and about twenty years of age.“

[2]) Noch am 15. Juni 1563 schrieb der Landgraf; „Wir können aus dem König von Schweden nit wohl richten, was sein Gemüth.“ Vgl. Schwabe, Heiratspläne König Erich's XIV. von Schweden, in N. Archiv f. sächs. Gesch. N. F. 9, 51. Am 16. März 1563 wird aus Straßburg geschrieben: „The landgrave is making great preparations for the marriage of his daughter with the King of Sweden.“ Cal. of State Papers [1563] S. 207.

[3]) Friedrich an August von Sachsen, 18. Oktober 1563 (?); abgedruckt bei Westling, Det Nordiska Sjuårskrigets historia. Hist. Bibl. (1879) S. 443.

[4]) Vgl. Ortloff, Gesch. d. Grumbach'schen Händel. Jena, 1868—1870.

von Gotha, welcher sich des Umgangs mit Engeln rühmte, die ihm die Zukunft enthüllten, ganz nach seinen Absichten zu lenken[1]). Zieht man ferner in Betracht, daß die Bewegung, welche sich an den Namen Grumbach's knüpfte, aus dem Rahmen einer Privatfehde weit heraustrat, daß Grumbach gerade zu dieser Zeit den Vorschlag des Dänenkönigs, bei ihm Dienste zu nehmen, rundweg abwies, daß er „Praktiken" begann, um Schweden Frankreich zu nähern, und sich zu einer Reise nach Lothringen bereit erklärte, um dort ein Bündnis mit Erich zu vermitteln[2]), so lag es auf der flachen Hand, daß eine Parteinahme Weimars für Dänemark von vornherein gänzlich ausgeschlossen war.

Ein lothringisch-schwedisches Bündnis schloß für Dänemark unermeßliche Gefahren in sich, da die Herzoginwittwe Christine von Lothringen, die Tochter des vertriebenen Königs Christian II., als nahe Verwandte der Monarchen Frankreichs und Spaniens bei ihren ehrgeizigen Plänen zur Wiedererlangung des väterlichen Erbes immerhin auf die Hülfe dieser beiden Herrscher zählen konnte. Mit lebhaftem Schrecken sah daher Friedrich, wie sich die drohenden Wolken mehr und mehr über seinem Haupte zusammenballten. Seine Rettung beruhte einzig darauf, daß es ihm gelang, den Gegner zum Kriege zu reizen, bevor jener seine politischen und militärischen Vorbereitungen zu Ende geführt hatte. Dieser Absicht war seine herausfordernde Stellung in der „Dreikronenfrage" zuzuschreiben.

Bereits unter Gustav hatte die Aufnahme des schwedischen Abzeichens der „Drei Kronen" in das dänische Wappen (1548) zu heftigen Protesten Anlaß geboten. Kaum hatte Erich den Thron bestiegen, so fügte er die dänischen „drei Löwen" und die norwegische „Axt des heiligen Olaf" seinem Wappen hinzu. Leicht hätte es zu einer Einigung kommen können, aber Friedrich gab den Vermittlungsvorschlägen Erich's nicht um Haaresbreite nach, wie er denn überhaupt offen erklärte, daß „wir die fürderung der wappen, als dern unser reputation hengen thut, mith unter die fürnembste setzen"[3]), ohne indessen die Friedensverhandlungen mit Schweden abzubrechen, um in den Augen

---

[1]) Wegele, Wilhelm v. Grumbach, H. Z. 2, 430.

[2]) Vgl. Ortloff 1, 367—370. 450.

[3]) Mollerup, Bidrag til den nordiske Syvaarskrigs Historie; in Dansk historisk Tidskrift, Raekke V; 2, 572 Anm. 2.

Europas als der friedliebende Monarch zu erscheinen. Aber auch Erich erheuchelte Friedensliebe und ließ am 26. November 1562 im ganzen Schwedenreiche den Friedensabschluß mit Dänemark verkündigen, um den Dänenkönig einerseits im Falle eines Krieges als leichtfertigen Ruhestörer zu brandmarken, andrerseits über seine wahren Absichten zu täuschen, bis seine Verhandlungen mit den fremden Mächten zu einem endgültigen Abschluß gediehen[1]).

Freilich war dieser unnatürliche Zustand auf die Dauer unhaltbar.

Im Januar 1563 hatte Erich nach Deutschland Abgesandte geschickt, um den Vermählungstraktat mit dem „hessischen Fräulein" abzuschließen. Dieselben wurden jedoch von Friedrich in Kopenhagen unter den nichtigsten Vorwänden an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert und trotz wiederholter Proteste des Schwedenkönigs nicht in Freiheit gesetzt, da man auf ihn hiedurch in der „Dreikronenfrage" einen Druck auszuüben hoffte. Aber der Dänenkönig hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Denn seine Gesandten, welche bald darauf mit einem Ultimatum nach Schweden gingen, kehrten mit dem Bescheide zurück, Erich werde sich nur dann zur Ablegung der dänischen und norwegischen Abzeichen verstehen, wenn von dänischer Seite bezüglich des schwedischen Wappens ein gleicher Schritt geschehe[2]).

Nicht genug hiemit: im April stach eine dänische Flotte in See, mit dem bestimmten Auftrage, alle Fahrzeuge aufzubringen, die, mit Proviant und Munition beladen, von oder nach Schweden gingen. Am 30. Mai begegnete ihr eine schwedische Flotte, 19 Segel stark, welche unter dem Befehle des Admirals Jakob Bagge in der Ostsee kreuzte, um eine zweite Gesandtschaft nach Hessen in Rostock zu landen. Bei dem gespannten Verhältnis zwischen den beiden Völkern war es leicht erklärlich, wenn sich bald auf hoher See ein heftiges Seegefecht entspann. Dasselbe endigte mit einer entscheidenden Niederlage der Dänen.

Gleichwohl kam es auch jetzt noch nicht zu einer Kriegserklärung; einerseits, weil Erich einen freilich vergeblichen Versuch machte, Lübeck

---

[1]) Pfalzgraf Hans Georg v. Veldenz, Erich's Schwager, theilt Ponickau mit: „wan er die ganze welt erlangte bis auf die hölle, so wurde er die gewiß auch haben wollen". Vgl. Handl. rör. Sver. hist. utg. af Fryxell 3, 3, und Schwabe a. a. O. S. 53.

[2]) Vgl. Mollerup S. 573 ff. 584.

von Dänemark zu trennen und zur Beobachtung der Neutralität zu veranlassen; andrerseits, weil zu dieser Zeit von verschiedenen Mächten „Interpositionsversuche" vorbereitet wurden.

An der Spitze der europäischen Friedenspartei stand der sächsische Kurfürst August, der, obwohl Friedrich's Schwager und gegen den schwedischen König feindlich gesinnt, einem Kriege durchaus abhold war, da er während der Kriegsjahre eine Schädigung des deutschen Ostseehandels befürchtete. In seinen Bestrebungen, die Streitobjekte jener beiden feindlichen Mächte in Güte zu begleichen, erfuhr er durch eine Anzahl deutscher Fürsten wirksame Förderung, vor allem durch die Herzöge von Pommern[1]), Heinrich von Braunschweig, Albrecht von Brandenburg, den brandenburgischen Kurfürsten Joachim II., „der ein schiedlicher, frommer Mann" war[2]), und den zukünftigen Schwiegervater Erich's, den hessischen Landgrafen.

Im Frühjahr 1563 schickte Kurfürst August einen Abgesandten an Philipp von Hessen, um ihn zu gemeinsamem Vorgehen aufzufordern. Im Bunde mit dem Brandenburger und Braunschweiger gelang es diesen beiden, Kaiser Ferdinand zur Ausschreibung eines Friedenskongresses nach Rostock auf den 31. Juli zu veranlassen. Von allen Seiten strömten die Bevollmächtigten zum Gestade der Ostsee. Sogar von spanischer Seite wurde die Absendung eines Bevollmächtigten angekündigt[3]). Gleichwohl mußten die „rathe", welche man „dan neben den anderen unterhendlern . . . gegenn Rostock abgeferttiget, und nichtt ohne unstätten, eine lange zeitt gantz vorgeblich und fast schimpfflich alda warten lassen", „ungeschaffter ding"[4]) heimkehren; denn schwedische Gesandte fanden sich nicht ein; vermuthlich, weil ihnen der Statthalter in Kopenhagen und der Befehlshaber der dänischen Ostseeflottille freies Geleit abgeschlagen hatte.

[1]) Gleichwohl erfährt der Kardinal Granvella am 12. März 1564, „daß „les ducs de Pommern l'aydent [Erich], tant de gens de cheval que par la mer, contre ceulx de Lubecke." Papiers d'état du Cardinal de Granvelle, p. p. Weiß (Paris 1849) 7, 404.

[2]) J. G. Droysen, Pr. Pol. 2, 2, 414.

[3]) Pap. d'état 7, 200. Granvella an Gonzalo Perez, Brüssel 8. September 1563: „Alla havia buelto Coebel dende Lubeque, y para tractar no se esperava sino los deputados del dicho rey de Sueden."

[4]) August von Sachsen an den Prinzen von Oranien, Dresden 7. März 1564. Abgedruckt in Archives de la maison d'Orange (Leyden 1841) 1, 215. 216.

Es ist nun schwedischerseits behauptet worden, daß König Erich „das Reich in den langen, brudermörderischen Krieg mit Dänemark verwickelte — einen Krieg, welcher durch den glühenden Nationalhaß, den er hervorrief, dem skandinavischen Norden so theuer zu stehen kam“ [1]).

Ein solcher Vorwurf ist aber keineswegs begründet. Erich mußte die offenkundigen Feindseligkeiten Dänemarks mit Repressalien beantworten, wollte er nicht in den Augen Europas als Schwächling erscheinen. Auch wäre wohl kaum etwas Wesentliches ausgerichtet worden, hätten selbst Abgesandte aus Schweden an jenem Kongresse Theil genommen. Ist es doch bezeichnend, daß die Kriegserklärung Dänemarks an demselben Tage erfolgte, an welchem die Rostocker Versammlung eröffnet werden sollte. Es drängte eben alles zur Waffenentscheidung hin.

So begann denn der „Nordische Siebenjährige Krieg“ [2]).

Auf dänischer Seite standen Polen und Lübeck, auf schwedischer einige Hansestädte. Wenn Erich demnach auch nur auf wenige, schwache Bundesgenossen zu zählen vermochte, so darf seine Lage doch keineswegs als eine ungünstige bezeichnet werden. Die Anhänglichkeit seiner Unterthanen, die Unterstützung, welche er in seinen Unternehmungen durch den einheimischen Adel erfuhr, vor allem aber seine reichen pekuniären Hülfsquellen müssen um so höher angeschlagen werden,

---

[1]) Ahlqvist, Konung Erik's XIV. sista lefnadsår. S. 147.

[2]) Im Stettiner Friedensinstrument (13. Dez. 1570) [abgedruckt bei Rydberg 4, 380—408) wird u. a. auf „die mannichfalte schande= vnd schmegetichte“ hingewiesen, „die bei konig Erichs zeiten ausgegangen vnd dardurch beides orts obrigkeite vnd vnderthanen groblich vorletzt vnd angegrieffen, die vneinigkeit vnnd den wiederwillen zwischen beiden Kon W. vast mehren, vorbittern vnd den angefangnen krieg vorlengernn helffen“. Mehrere dieser Flugschriften auf dänischer Seite sind von Rördam in Monumenta Historicae Danicae Bd. 2 (Kopenhagen 1875) publizirt worden. Wie lebhaft auch der Federkampf auf beiden Seiten gewesen, zeigt die wahrscheinlich 1570 verfaßte Chronik Axel Gyldenstjerna's, die den Verfasser der auf Erich's Veranlassung veröffentlichten „Vera et brevis eorum narratio quae tum in pacificatione quam terrestri bello inter Suevos et Danos tractata et gesta sunt“ als „Schanddichter“, sein Werk als „Schandschrift“ bezeichnet. — Es verlohnte sich wohl einmal, die Publizistik des „Nordischen Siebenjährigen Krieges“ einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

als der Dänenkönig nur geringe Geldmittel besaß [1]) und von dem Adel, der sich „in sehr großem Zorn und Haß" gegen ihn befand, keine Hülfe zu gewärtigen hatte [2]). So heißt es denn auch in einem Briefe Philipp's von Hessen an August: „So ist warlich Schweden nicht zuuerachten, dann er am gelde sehr mechtig vnd eß nicht vernart oder verpancketirt hat, wie ettliche, so den krieg leicht machen, fürgeben" [3]).

Freilich fiel der Feldzug des Jahres 1563 zu Ungunsten Erich's aus. Zur See fand nämlich nur ein unentschiedenes Treffen bei der Insel Öland statt, während zu Lande die Dänen die Eroberung des Hafens Elfsborg und die Entsetzung der Veste Halmstad als Errungenschaften aufzuweisen vermochten.

Für das Jahr 1564 hegte man demzufolge am Kopenhagener Hofe die besten Hoffnungen, wie u. a. ein Brief des dänischen Feldherrn Günther v. Schwarzburg an Wilhelm von Oranien beweist (6. Jan. 1564), in welchem es heißt, der schwedische König könne schon jetzt als halbbesiegt gelten, zumal in seinem Lande Pest und Hungersnoth eine schaurige Ernte hielten [4]).

Bald sollte sich aber zeigen, wie sehr man sich in Erich getäuscht. Es erweckt fast den Anschein, als hätten ihn die erlittenen Niederlagen mit frischem Muth erfüllt. Während er sich vorher in der Defensive gehalten, begann er jetzt auch als Angreifer aufzutreten, nachdem er im Laufe des Winters mit äußerster Kraftanspannung die Rüstungen zu Ende geführt hatte. Ein starkes schwedisches Heer besetzte dänisches Gebiet, und auch zur See wie in Livland [5]) war Fortuna den schwedischen Waffen meistens hold, so daß die militärische Kampagne Erich's im Jahre 1564 als eine außerordentlich glückliche bezeichnet werden muß.

Der politische Feldzug des Schwedenkönigs in diesem Jahre nahm gleichfalls im allgemeinen einen günstigen Verlauf. Freilich

[1]) Später heißt es einmal: „Regem Daniae aiunt, exhaustis tam publicis quam privatis opibus, a subditis suis quasi impulsum, ut copias suas dimittat et bello gerendo amplius abstineat." Pap. d'état (Paris 1850) 8, 203.

[2]) Pap. d'état 7, 623—629 (en très grand ire et hayne).

[3]) Archiv f. d. sächs. Gesch. 2, 403.

[4]) Arnoldi, Historische Denkwürdigkeiten S. 271, benutzt bei Westling a. a. O. S. 467.

[5]) Vgl. Th. Annerstedt, Svenska väldet i Livland 1564—1570 (Göteborg 1877) S. 8 ff.

gelang es Friedrich, einen Bruch zwischen Schweden und Hessen herbeizuführen.

Wie schon früher erwähnt, hatte Erich seine Werbungen bei Elisabeth fortgesetzt, während er zu gleicher Zeit um die Hand der hessischen Prinzessin Christine anhielt. Er erklärte der Königin brieflich, „seine Liebe zu ihr bleibe unverändert" und noch jetzt sei er bereit, „sein Reich, seinen Reichthum und sogar sein Leben in ihrem Dienste zu opfern". Sie möge daher nochmals erwägen, „wie große Vortheile ihr und ihrem Reiche aus einer solchen Heirat erwachsen würden" [1]). Auch als Elisabeth, nachdem sie von den anderweitigen Heiratsplänen Erich's Kunde erhalten, die Fortsetzung des Briefwechsels ablehnte [2]), sehen wir den König einem in Schweden weilenden englischen Kaufmann ein neues Schreiben an die Königin mitgeben. Dieser berühmte „Buhlenbrief" [3]) vom 15. Oktober 1563 wurde in Kopenhagen aufgefangen und von dem Dänenkönig nach Dresden, von dort aus nach Kassel gesandt. Anfangs wollte der Landgraf an die Echtheit des Schreibens nicht glauben, und mit dieser Ansicht stand er nicht vereinzelt da [4]). Als aber jeder Zweifel geschwunden, legte er dem schwedischen Gesandten Nils Gyllenstjerna und dessen Begleitern das corpus delicti vor, um es ihnen „selbst rechtschaffen unter die Nase zu reiben", und forderte sie auf, sogleich (Febr. 1564) das Land zu verlassen [5]).

---

[1]) Erich an Elisabeth, 31. Oktober 1562. Cal. of State Papers [1562] S. 412.

[2]) Am 10. Februar 1563 schreibt sie z. B. an Erich: „It is not necessary, that fuller letters should be sent, more especially, as at the present time she has been informed by certain trustworthy men, his subjects, that he is negociating a marriage with the daughter of the Landgrave of Hesse. Cal. of State Papers [1563] S. 121.

[3]) Abgedruckt in Papiers d'état 7, 227 f. Das Original befindet sich in Dresden; vgl. Schwabe a. a. O. S. 58.

[4]) Auch Granvella hielt den Brief anfangs für untergeschoben; vgl. Pap. d'état 7, 550.

[5]) Vgl. Schwabe a. a. O. S. 54 ff. Am 18. Februar 1564 wird nach England berichtet: „Some of the letters of the King of Sweden to the Queen of England having been intercepted by the King of Denmark, copies have been sent to the Landgrave, whereby he perceives, how leightly the king has behaved towards his daughter. The King ought to have told his mind at once. The Landgrave has always been

Dieser Mißerfolg der Politik Erich's wurde indessen reichlich dadurch aufgewogen, daß es ihm gelang, im deutschen Reiche wie im übrigen Europa neue Freunde zu gewinnen, alte Freunde noch fester denn zuvor an seine Seite zu fesseln. So kam es beispielsweise im September zu einem Friedensvertrag mit Rußland auf sieben Jahre[1]), durch den Polen in seinen Angriffsplänen auf Livland fast völlig lahmgelegt wurde. Von noch höherer Bedeutung aber waren für ihn die näheren Beziehungen, die er mit dem Herzoge von Weimar und der Herzogin-Wittwe Christine von Lothringen anzuknüpfen wußte.

Herzog Friedrich[2]) zeigte sich unter diesen Umständen nicht abgeneigt, mit Erich in nähere Verbindung zu treten, als dieser durch Gyllenstjerna mit ihm Verhandlungen eröffnen ließ. Bald schwirrten in ganz Europa Gerüchte „von eine seltzamen handel, als solten Schweden, Lottringen, und etzliche vorneme evangelische fürsten im Reich in tractatibus stehen, deutsch und ander kriegsvolck auffzusprengen und Denemarck ein banckett zu schencken“[3]). Ja, es hieß sogar, man beabsichtige eine Vermählung des schwedischen Königs mit der lothringischen Prinzessin Renate, um alsdann mit vereinten spanisch-französisch-lothringisch-schwedischen Kräften Dänemark dem Herzog von Lothringen zu verschaffen[4]).

Diese Gerüchte waren keineswegs unbegründet. In Lothringen hatte man den Gang der Ereignisse im hohen Norden mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt. Bevor man jedoch einen entscheidenden

---

ready to complete the marriage, but the King has always delayed it. The Landgrave therefore considers that he and his daughter are free from this engagement.“ Cal. of State Papers [1564—1565] (London 1870) S. 50. In dem Schreiben Erich's vom 15. Oktober 1563 heißt es u. a.: „Quam falsum sit quod iam dudum de regina Sertiae connubio mecum futuro sunt [delatores] ablocuti, ipsi Scoti non negabunt, . . . sicut et illud quod de filia Langravii [ut audio] T. S. dixerunt, non magis est veritati consentaneum.“ Man habe ihn getäuscht; „quam ego simulationem vice versa per filiam Landgravii volui recompensare.“ Er hoffe „quam amantissime“ auf eine baldige günstige Antwort.

[1]) Abgedruckt bei Rydberg a. a. O. 4, 369—378.

[2]) Ortloff 2, 67.

[3]) Archives de la maison d'Orange 1, 328. 329.

[4]) Ortloff 2, 68.

Schritt unternahm, wollte man vor allem darüber Klarheit haben, welche Haltung König Philipp von Spanien in dieser Frage beobachten würde. Und dies blieb nicht lange zweifelhaft.

Beide nordische Herrscher hatten sich um die Unterstützung desselben beworben, Friedrich in einem direkten Schreiben[1]), Erich indirekt durch einen Brief an die Statthalterin der Niederlande, Margarethe von Parma, in welchem er, gestützt auf die Nachricht, der König von Spanien sei nicht abgeneigt, „mit uns sonderliche vereinigung aufzurichten", für diesen Fall gelobte, nur dann mit seinen Gegnern Frieden zu schließen, wenn auch seine getreuen Bundesverwandten in denselben inbegriffen würden"[2]). Philipp war jedoch nicht gewillt, zu Gunsten einer der beiden Parteien aus der von ihm streng beobachteten Neutralität herauszutreten, und ließ daher dem Dänenkönige erwidern, er habe mit um so lebhafterem Bedauern vom Ausbruch des Krieges erfahren, als er „von großem, rechtschaffenen Wunsch und Eifer" beseelt sei, „überall Frieden, Einigkeit und allgemeine Ruhe zu stiften und zu bewahren"[3]).

Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, wenn sich am lothringischen Herzogshofe zwei Strömungen heftig befehdeten. Die einen widerriethen ein Bündnis mit Schweden, bevor man gesehen hätte, „welche Folgen aus dem dänisch-schwedischen Kriege entstehen würden, der jene beiden Fürsten noch jetzt in Unkosten versetze"; und überhaupt sei es „für die Katholiken vortheilhafter, dieselben darin zu bestärken, sich gegenseitig aufzufressen (manger) und zu ruiniren"[4]). Die anderen bezeichneten dagegen den „Beistand" des „Schweden" (Erich's) als einen „großen Vortheil" und wünschten daher sehnlichst, „ihn vermittelst einer Allianz ihrer Partei zuzuführen (mettre en ligue) und in gutem Einverständnis mit ihm zu stehen (avoir son intelligence)"[5]). Natürlich befolgte die Herzogin-Wittwe, welche leidenschaftlich die Wiedererlangung des dänischen Vatererbes wünschte, die Rathschläge der letzteren und setzte sich mit Erich in

---

[1]) Vom 17. Januar 1564. Pap. d'état 7, 308—310.

[2]) 7. Juli 1563. Vgl. Sprinchorn, Om Sveriges förbindelser med Nederländerna från äldsta tider till år 1614; in Svensk hist. Tidskr. 5, 127. 128 (1885).

[3]) Pap. d'état 7, 310—312.

[4]) Ebenda 7, 394. 558.

[5]) Ebenda 8, 33. 110.

Verbindung, wobei ihr Grumbach, der bereits seit einigen Jahren in französisch-lothringischem Solde stand, als Vermittler diente[1]). Schon am 4. September erfuhr der Rathgeber Granvella's in der lothringischen Frage, Bolwiller, von der Ankunft eines schwedischen Botschafters in Lothringen „mit großem Gefolge" (en grand equipage)[2]), und wenige Wochen darauf gelangte an die Herzogin-Wittwe ein von Mornay im Auftrage Erich's abgefaßtes Schreiben, der Schwedenkönig wolle Friedrich bekriegen, solange genannte Dame es nur wünschenswerth erachte[3]). Bald darauf begannen die beiderseitigen Verhandlungen.

Auch in Deutschland wuchs der Anhang des schwedischen Königs beträchtlich. Am Rhein war sein Schwager, der Pfalzgraf Johann Georg, für ihn thätig. Die Herzöge von Braunschweig und von Mecklenburg, sowie einige junge sächsische Fürsten traten ebenfalls auf seine Seite. Von dem Markgrafen Hans von Küstrin erfuhr man, er solle „bös dänisch seyn, und es werde mit ihm wie mit mehrern andern viel practiciret, um sich wider Dänemark brauchen zu lassen"[4]). Genug, man sah es „gentzlich dafür an, daß der Schwede in seinem trutz von denen, so sich in Deutschland ahn Ihn hengen, nicht weinigk gesterckt werde"[5]).

Auch in diesem Jahre legte man seitens der europäischen Friedenspartei die Hände nicht in den Schoß. Je klarer man erkannte, daß ein weiteres Umsichgreifen des Kriegsbrandes sich nur schwer verhüten ließe, um so eifriger arbeitete man an seiner Löschung. Die Fürsten, welche 1563 die Interpositionsversuche veranstaltet hatten, traten diesmal mehr in den Hintergrund, und ihre Rolle übernahm Kaiser Ferdinand, später sein Sohn Maximilian, für welche ein lebhaftes Interesse dabei in Frage kam. Denn abgesehen davon, daß die durch den Krieg hervorgerufene Unsicherheit der Seefahrt in der Ostsee auf den deutschen Handel in hohem Grade schädigend zurück-

[1]) Vgl. Ortloff 2, 65. Auch heißt es: „qu'en un besoing ce sera contre Dannemarq que seroit bien nostre avantaige, que Krumbach s'est offert à nous servir." Pap. d'état 7, 518.

[2]) Pap. d'état 8, 304.

[3]) „Jeusques au bon plésir et comodité de ladicte dame". Pap. d'état 8, 660.

[4]) Archiv f. d. sächs. Gesch. 5, 36 (1867).

[5]) August von Sachsen an seinen Schwager Friedrich, 24. Oktober 1564; Archiv f. d. sächs. Gesch. 5, 47.

wirkte, daß ferner ein Mitglied des deutschen Reiches (Lübeck) an dem Kampfe selbst Theil nahm, — so nahmen vor allem die Gerüchte eines Bündnisses zwischen Erich und den aufrührerischen Parteien im Reiche eine immer bestimmtere und drohendere Gestalt an.

So erging denn an Dänemark, Schweden, Polen, Lübeck und einige andere Mächte die Aufforderung, sich am 22. Mai des laufenden Jahres zu einem Friedenskongreß in Rostock einzufinden[1]). Zur festgesetzten Zeit erschienen die kaiserlichen Kommissare und die Gesandten mehrerer eingeladenen wie nicht eingeladenen Staaten, wenngleich „die Kay. Mayt. diese handlung als vor sich angestelltt und unnß andere Chur und Fürsten nur darzu gezogen haben“[2]). Nur die schwedischen Delegirten blieben aus, obwohl der Dänenkönig ihnen auf ausdrücklichen Wunsch des deutschen Kaisers freies Geleit zugesichert hatte, und es hieß sogar, die kaiserlichen Boten an Erich wären in Stockholm gefangen gesetzt worden[3]). Wenn auch die Grundlosigkeit dieser Gerüchte sich bald herausstellte, so wurde es doch bald augenscheinlich, „daß diese Versammlung ohne jedes günstige Ergebnis sich auflösen würde“[4]). Schon drohten die polnischen Gesandten mit ihrer Abreise, schon war man im Begriff, zur Auflösung der Versammlung zu schreiten, als ein Brief Erich's (vom 9. Juli) in Rostock eintraf, der zwar „mit größerer Liebenswürdigkeit und Höflichkeit“ abgefaßt war, „als der Zustand jenes barbarischen Volkes es mit sich zu bringen scheint“, der jedoch eigentlich nichts anderes als eine höfliche Ablehnung der Aufforderung zur Beschickung des Kongresses enthielt[5]). Daher

[1]) Auch Philipp von Spanien schrieb bereits Anfang 1564 an Friedrich, „que plusieurs aultres potentatz et princes du Saint-Empire, et signament l'empereur et le roy des Romains, s'ilz en seront requis, joinctement avez sadicte majesté [Philippe], s'employeront de bien bon cœur à traicter procurer et arrester quelque bon accord, et que leur intervention et payne ne sera pas infructueuse.“ Pap. d'état 7, 311. Wiederum wurde Cobel von ihm nach Rostock delegirt.

[2]) Kurfürst August an König Friedrich, Königstein 10. Juli 1564; Archiv f. sächs. Gesch. 5, 25.

[3]) Pap. d'état 8, 161.

[4]) „Hunc conventum absque ullo fructu propediem dissolutum iri.“ Pap. d'état 8, 161.

[5]) Pap. d'état 8, 275. 276. Erich schlug Kalmar als Vereinigungspunkt vor und bat „ut et Caesar et reliqui principes legatos suos tunc adiungant.“

reisten auch die kaiserlichen Kommissare kurz darauf in ihre Heimat zurück, wo sie erklärten, daß „Schweden annders nit dann mit sonderer maß die guetlich unnderhandlung einreumen wollen, unnd also diser Zeit zu fruchtbarer handlung wenig hoffnung mehr gewesen“ [1]).

Wenig besseren Erfolg hatten die Vermittlungsversuche der Königin-Wittwe Dorothea von Dänemark, welche durch den Krieg ihres Sohnes gegen Erich „wehmutiglich in ihrer mutterlichen vorsorge“ [2]) berührt worden war, und bereits seit Beginn des Jahres 1564, namentlich aber seit dem 10. November 1564 sich angelegentlich bemühte, „durch gotts hilff die mittelsperson zu sein“ [3]). Diese Haltung des Schwedenkönigs erscheint indessen durchaus gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß er sich in jener Zeit auf dem Höhepunkte seiner Macht befand [4]), wie denn gerade damals ein Zeitgenosse schreibt: „Unns wird gesagt, das der Schwede der entlichen meinung sey, Es gesche auch uber kurz oder langk, das er darnach zu trachten entschlossen, wie er einn solcher Herr sein moge, als der König auf Hispanien ist“ [5]).

So legten denn die beiden feindlichen Herrscher von neuem die Hand an das Schwert.

Das Jahr 1565 nahm für Schweden einen wenig günstigen Verlauf. Zwar konnten sie sich auch jetzt noch mit vollem Recht als die alleinigen Herren der Ostsee betrachten; zu Lande aber vermochten sie nur die Eroberung von Varberg als Errungenschaft aufzuweisen, während die Dänen nach einem verheerenden Einfall in Vestergötland unter ihrem tapferen, entschlossenen Führer Daniel v. Rantzau am 20. Oktober bei Axtorna (Halland) einen entscheidenden Sieg davon-

---

[1]) Maximilian an August, Wien 5. August 1564; Archiv f. sächs. Gesch. 5, 26.

[2]) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv (Kopenhagen 1852—1855) 1, 154 [29. Sept. 1563].

[3]) Pap. d'état 7, 544 und Aarsberetninger 1, 183—185.

[4]) Granvella an Bollwiller, 19. Dez. 1564: „A ce que l'on entend, les affaires dudict de Dannemarche vont fort mal.“ Etwas später heißt es von Friedrich, er befinde sich „en la peyne qu'il mérite ayant entreprins sa guerre avec bien peu de fondement.“ Vgl. Pap. d'état 8, 559. 597.

[5]) Brief Albrecht's von Preußen vom 22. September 1564; Archiv f. sächs. Gesch. 5, 33.

trugen [1]) und die Vesten Elfsborg wie Bohus erfolgreich vertheidigten.

Auch in den Beziehungen Erichs zu den übrigen europäischen Mächten vollzog sich ein Umschwung zu seinen Ungunsten, vor allem durch den offenen Übergang des Kaisers zu seinen Gegnern. Am 20. Juli sandte Maximilian den Hofrath Philipp v. Zotten zum sächsischen Kurfürsten mit einer Instruktion des Inhalts, er, der Kaiser, habe an Erich ein Schreiben abgehen lassen, in welchem er über die Nichtbeschickung des Kongresses vom vorigen Jahre lebhafte Klage führe; auch beabsichtige er demnächst die Publizirung eines Mandates gegen Schweden. Als Ursachen seines Verfahrens bezeichnete er die Störung des Ostseehandels und die Bedrohung von Mitgliedern des deutschen Reiches. Den wichtigsten Grund verschwieg er wohlweislich, nämlich seine Befürchtungen, die Verbindung des schwedischen Königs mit dem Herzog von Weimar und mit Wilhelm v. Grumbach, der bereits am 4. Februar 1564 von Ferdinand in die Reichsacht erklärt worden war, werde Unruhen im heiligen römischen Reiche hervorrufen [2]). Kurfürst August setzte alle Hebel in Bewegung, um den Kaiser zu einem beschleunigten Vorgehen gegen Erich zu veranlassen. Er solle, schreibt er, „die nottdurfft diser großwichtigen sachen für sich erwegen, und wan gleich von den Churfürsten einhellige antwort derenthalben nicht gefallen solt, Jedoch dorinnen Irer Mat. authoritet und des Reichs nutz und wolfart furtsetzen“ [3]). In der That nahmen die vier rheinischen Kurfürsten eine andere Haltung ein, als August. „Eintrechtiglich“ erklärten sie, „das mit Publication solcher Mandaten nit zu eilen, sondern dieselbig noch zur zeit, und sonderlich dieweill der Reichstag so nahend vor der Thür, biß daselbst eingestellt und alßdann auf solchem Reichstag die sach ... nit allein durch Ire Liebden und derselben Mitchurfürsten, sondern auch andere Fürsten und gemeine Stände des heil. Reichs dauon nottürftiglich tractirt, erwogen und berathschlagt ... werden solte“ [4]). Aber das Gewicht ihrer Stimmen wog diejenige des sächsischen Kurfürsten bei weitem nicht

---

[1]) Vgl. L. G. Tidander, Studier öfver slaget vid Axtorna den 20. okt. 1565 (Halmstad 1888).

[2]) Der Text der Instruktion zum Theil abgedruckt im Archiv f. sächs. Gesch. 5, 48. 49.

[3]) Archiv f. sächs. Gesch. 5, 50.

[4]) Ebenda 5, 51.

auf, und so wurden denn am 5. November die kaiserlichen Mandate erlassen, denen zufolge es als Landesfriedensbruch betrachtet werden sollte, Schweden mit Waffen, Truppen und Munition zu versehen [1]).

Dieses Vorgehen Maximilian's wurde von Erich durch die Anknüpfung noch engerer Verbindungen mit den Höfen von Weimar und Lothringen keineswegs wettgemacht.

Die Gerüchte von den „Praktiken" des Herzogs Johann und seines Rathgebers Grumbach erreichten in diesem Jahre ihren Höhepunkt. Es hieß, Grumbach habe von Erich große Geldsummen erhalten und vermittelst derselben, namentlich in Niedersachsen, zahlreiche Truppen geworben, als deren Befehlshaber man Grumbach, v. Rosenberg, den Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg und andere bezeichnete, und als deren Aufgabe allgemein die Züchtigung des Bischofs von Würzburg, sowie anderer Feinde des deutschen Reichsadels, der Angriff auf Lübeck und der Versuch einer Eroberung Dänemarks galten. So ungefähr lautete das Grundthema der Gerüchte, die in unzähligen Variationen verbreitet und geglaubt wurden [2]), deren wahrer Kern jedoch ein ganz geringfügiger war.

---

[1]) Abgedruckt bei Rördam, Monumenta Historiae Danicae 2, 190 bis 196 (Kopenhagen 1875) und bei Rydberg 4, 532—537. In diesen Mandaten behauptet der Kaiser u. a.: „dass allerhand vnruehige practicken vnd bewerbung im Reich, sonderlich aber in Nider Sachsen fürlauffen vnd sein lieb [Erich] gentzlich vorhabens sein solle . . ., derselben die gantze Ostsee vnderwürffig zu machen." Da der Schwedenkönig nun „alle bissher angepoten gütliche vnderhandlung, auch rechtliche vnpartheische erkanntnuss auffgeschlagen" habe und neben anderem „vnziemlichen fürnemen" es auch wage, „die domination in der Ostsee zu affectieren", so erklärt der Kaiser schließlich, er habe „auff gehabten zeittigen rath etlicher Unserer vnd des Heiligen Reichs friedliebender churfürsten, auch ansehenlicher fürsten, für ein notturft angesehen, den berürten Schwedischen fürhaben, practicken vnd anschlegen, . . . mit gebürlichem, zeittigem einsehen zu begegnen."

[2]) Vgl. Ortloff 2, 251—275. 351—357. Einer der wenigen Männer, welche diese Gerüchte mit Mißtrauen aufnahmen, war der Landgraf von Hessen. Derselbe schrieb am 6. April 1565 dem sächsischen Kurfürsten, er glaube nicht, daß Grumbach Geldunterstützung erhalte, denn der König von Schweden, als ein mißtrauischer Herr, werde nicht auf einmal 300000 Thaler, noch auch die Herzogin von Lothringen, wenn sie es anders thun wolle, 200000 Kronen so liederlich von sich geben. Ortloff 2, 263.

Der Gesandte Erich's, Matts Ditmarsch, wurde am Hofe zu Gotha mit offenen Armen (Anfang 1565) empfangen und kehrte bald in seine Heimat mit einer Instruktion zurück, welche u. a. die Sätze enthielt, der Krieg zwischen Dänemark und Schweden sei infolge der beständigen Aufreizungen seitens des Kurfürsten August entstanden, dessen Vertrauten geäußert hätten, Dänemark müsse Schweden haben, es koste, was es wolle, und der selbst durch Geldsummen und Truppen den Krieg befördert hätte, so daß Erich nicht auf Bestand eines Friedens rechnen könne, solange jener sich im Besitze der Kurwürde befände. Unter solchen Umständen sei es für Schweden äußerst vortheilhaft, ein Bündnis mit dem Herzog von Weimar einzugehen und zur Anwerbung von 8—10000 Reitern und von 50—60 Fähnlein Fußvolk eine Summe von 300000 Thalern vorzustrecken.

Der naive Egoismus Grumbach's und Johann's, der in diesen Worten zu Tage trat, wurde von Erich vollkommen durchschaut. Ihre Absicht, ihn ihren eigenen Interessen dienstbar zu machen, suchte er dadurch zu durchkreuzen, daß er die Verhandlungen hinzögerte, ohne sie völlig abzubrechen, und zwar mit gutem Erfolge[1]).

Mit Lothringen waren, wie schon früher erwähnt, die Unterhandlungen durch ein Schreiben des Vertrauten Erich's, Charles de Mornay, eingeleitet worden, in welchem dieser die Herzogin-Wittwe ersuchte, einen Gesandten nach Schweden zu schicken, um dort über die Wiedererlangung ihres väterlichen Besitzthums Berathungen zu pflegen. Einige Monate später begab sich Arnold Rosenberger (Jan. 1565) nach den Niederlanden, um mit der dort zum Besuche weilenden Herzogin-Wittwe (Juli) offiziell über ein Bündnis zwischen beiden Staaten zu verhandeln[2]). Noch waren die furchtbaren schwedischen Niederlagen nicht erfolgt; noch galt der Dänenkönig, den man in Lothringen nur „den dänischen Occupator“[3]) nannte, als fast

[1]) Ortloff 2, 289—291.

[2]) Der Prinz von Oranien an Ludwig von Nassau, Brüssel 30. Juli 1565: „L'on m'at dict passé deux ou trois jours qu'il y sont arrivé fors Zwédoit en Anvers et que le mariage passe avant avecques la Princesse de Loraine.“ Archives de la maison d'Orange 1, 395. 396.

[3]) Pap. d'état an verschiedenen Orten, z. B. 8, 456.

besiegt[1]); noch besaß Christine am spanischen Hofe mächtige Freunde und Gönner[2]). Um so freudiger ergriff sie die günstige Gelegenheit, ihrem Todfeinde etwas am Zeuge zu flicken. Bald erfuhr man, „die alte Herzoginne" sei nach Amsterdam gekommen; zudem „sol ire dochter, Madame René, dem Konig zu Schweden elichen versprochen, und eine statliche bündtnis zwischen Schweden, Lothringen und etlichen Staaden im Hailigen Reiche beschlossen sain wieder Denmarck und saine adherente"[3]). Nachdem die Vorverhandlungen zum Abschluß gediehen, fanden sich im September Gesandte aus Schweden ein, „mit sehr viel umfangreicheren und deutlicheren Anerbietungen, als man vermuthen konnte", so daß man denjenigen als „nicht weise" bezeichnen müsse, „der dieselben zurückweisen würde"[4]). Sie beantragten nämlich eine Allianz und eine Vermählung ihres Herrn mit der Prinzessin Renate, wogegen Erich Norwegen als Entgelt verlangte, nicht etwa Dänemark, „umsomehr, als ja Dänen und Schweden einander lieben wie Hunde und Katzen, und nicht mehr noch weniger als Engländer und Franzosen"[5]).

Wenn Erich sich jetzt um die Hand der lothringischen Prinzessin bewarb, so beweist dies, wie sehr er bei seinen Heiratsplänen von politischen Gesichtspunkten ausging; denn zweifelsohne hat er sich wenig für diese katholische Heirat begeistert. Diesem Umstande ist es wohl auch allein zuzuschreiben, wenn er den Vermählungsverhandlungen ein etwas langsameres Tempo gab und durch seine Schwester

---

[1]) „Le roy de D. est fort bas et ses affaires en très-maulvais termes." Pap. d'état 9, 64. Noch am 10. Oktober 1565 heißt es: „Les forces dudict Dannois se diminuent." Pap. d'état 9, 575.

[2]) Granvella macht dem spanischen Könige am 17. Februar 1565 den Vorschlag, Christine wenigstens im geheimen durch 200000 — 300000 Scudi zu unterstützen. Pap. d'état 9, 22: „que V. M. la ayudasse abiertamente, o sino, que dissimulando alomenos so mano de 200 o 300 mil escudos."

[3]) Archives de la maison d'Orange 1, 468.

[4]) Pap. d'état 9, 571. Granvella schreibt: „Il y a quatre ambassadeurs de Suède qui sont venuz en Lorraine qui debvront ouffrir comme j'entendz, merveilles, et peult-estre meetre en avant le mariaige de madame la princesse" (S. 562). Über den Zeitpunkt der Abreise der Legaten aus Schweden vgl. Nilsson, Den svenska riksdagen under Erik's XIV. regering (Stockholm 1886) S. 36 Anm. Dort sind die Angaben Westling's (a. a. O. 540) rektifizirt.

[5]) Pap. d'état 9, 660 ff.

Cäcilia, die Gemahlin des Markgrafen Christoph von Baden, mit Elisabeth von England von neuem wegen einer ehelichen Verbindung in Verbindung trat[1]).

Noch von einer anderen Seite her erhielt der schwedische König Unterstützung, nämlich von Hans von Küstrin. Als Sohn der Tochter Hans' I. von Dänemark erhob er Ansprüche auf Theile von Schleswig, Holstein und Norwegen[2]) und rüstete sich, als Friedrich an ihn das Ansuchen richtete, seine Ansprüche bis auf günstigere Zeiten zurückzustellen, energisch zu einem Angriffe, indem er zu gleicher Zeit überall verbreiten ließ, der schwedische König habe mit ihm verhandelt und ihm außerordentlich günstige Bedingungen angeboten. Gleichwohl kam es nicht zum Kriege; einerseits, weil der deutsche Kaiser mehrere Male vermittelnd eingriff; andrerseits, weil Albrecht von Brandenburg seinem ungestümen Großvetter zu bedenken gab, daß Polen seine Rüstungen übel aufnehmen und Friedrich sich hülfesuchend an Spanien und das Haus Burgund wenden werde. Und „nun löschte Hans, der plötzlich die ganze antischwedische Richtung sich im Nacken fühlte, rasch das Gespenst hinweg, das er selbst an die Wand gemalt hatte, indem er auf den dänischen Vorschlag einging, mit seinen Ansprüchen gelegenere Zeiten abzuwarten"[3]).

Auch in diesem Jahre fehlte es nicht an Interpositionsversuchen. Bereits 1565 kamen pommersche Gesandte nach Stockholm, um dort zwischen Schweden und Dänemark zu vermitteln. Nach langer Hinzögerung der Antwort erklärte sich Erich zur Beschickung eines Friedenskongresses bereit und schlug als Versammlungsort die Stadt Kalmar vor. Mit dieser Wahl war jedoch der Dänenkönig wenig einverstanden. Er behauptete, Kalmar wäre ein „locus hostilis" und weit von Polen entfernt; viel geeigneter erscheine ihm Rostock oder, „weil es da stirbt", eine andere deutsche Stadt. Auch hielt er es „nicht ohne ursach bedencklich, das der Schwed die Er bey der handlung

[1]) Pap. d'état 9, 576. Erich sagt 1565 in einem Schreiben an die englische Königin, daß „though the machinations of his enemies have hitherto prevented him from marrying her, yet such is his earnest wish". Cal. of State Papers [1564—1565] S. 277.

[2]) Pap. d'état 8, 146.

[3]) Vgl. J. G. Droysen, Pr. Pol. 2, 2, 422—424; Archiv f. sächs. Gesch. 5, 38—45, und Westling S. 541. 542.

haben will, das wir und unsere Einigungsverwandten an die ortt, die Ime gefellig, zur handlung schicken sollen“ [1]). Es wäre unberechtigt, Erich eines Vorwurfes deshalb bezichtigen zu wollen, weil er in dieser Angelegenheit wenig Geneigtheit zur Nachgiebigkeit bekundete. Denn man darf nicht vergessen, daß er gerade in jener Zeit den höchsten Gipfel der Machtstellung erreicht hatte und mit Fug und Recht sich der Hoffnung hingeben konnte, er werde den verhaßten Gegner bald völlig zu Boden geschlagen haben. Freilich mußte auch er die Wandelbarkeit des Glückes erkennen.

Wenige Wochen, nachdem er seine ersten Niederlagen erlitten, erfolgte ein zweiter Vermittlungsversuch. Derselbe ging von französischer Seite aus, wo man von Anfang an eifrig im Interesse des allgemeinen Friedens gearbeitet hatte [2]). Der französische Bevollmächtigte am Kopenhagener Hofe, Danzay, begab sich im Sommer 1565 im Auftrage seines Monarchen nach Stockholm, um dort zu Gunsten eines besseren Verhältnisses zwischen den beiden feindlichen nordischen Mächten zu wirken. Anfangs hatte es den Anschein, als würde seine Friedensmission einen glücklichen Ausgang haben. Wenigstens vermochte er Erich zur Aufstellung von Friedensbedingungen zu bewegen, die als durchaus billige, wenn auch nicht als allzu milde, angesehen werden mußten. Kaum aber war er mit denselben nach Kopenhagen zurückgekehrt, als das Kriegsglück sich auf die Seite der Dänen neigte. Natürlich wies nunmehr König Friedrich die schwedischen Bedingungen zurück und machte Gegenvorschläge, die für Erich völlig unannehmbar waren [3]). So standen die Dinge zu Ende des Jahres 1565.

---

[1]) Friedrich an die Herzöge von Pommern (24. Aug.) und Kurfürst August (22. Aug.); Archiv f. sächs. Gesch. 5, 55 f.

[2]) Sprinchorn, On Sveriges Politiska förbindelser med Frankrike. Hist. Bibl. [1880] S. 19.

[3]) Vgl. Westling S. 523—525. 530—531. In der Flugschrift „Rerum bello Suetico gestarum series et narratio succincta“ bemerkt der Vf., ein guter Freund von Danzay: „Nonnihil rex Suetiae visus est inclinare in sententiam Danzaëi atque moderatiora promittere.“ Vgl. Rördam a. a. O. 2, 171. Auch auf dem Stockholmer Reichstage von 1565 wird der König von der Anschuldigung freigesprochen, die Ursache zum Kriege gewesen zu sein oder den Frieden verhindert zu haben. Ja, die Stände bitten ihn, den listigen Unterhandlungen des Feindes nicht Glauben zu schenken. Vgl. Nilsson a. a. O. S. 36. 37.

Ein nicht minder ungünstiges Schicksal hatten die fortgesetzten Vermittlungsversuche der Königin-Wittwe Dorothea von Dänemark, einen Interpositionstag, „vff die Grentze oder nach Calmar“ [1]) einzuberufen; weniger durch die Schuld Erich's, welcher „billiche fridliche handlung Leiden mag, Wie er dan uarlich zuerkhennen gibtt“, als, „dieweill E. l. (ihr Sohn Friedrich) wie aus derselben schreiben vermerckt, bessere raht wissen“ [2]).

Die politischen Ereignisse des Jahres 1566 zeigten auf's deutlichste, daß der Glücksstern des Schwedenkönigs mehr und mehr im Niedergange begriffen war. Eine der wichtigsten Maschen in dem Netze, mit welchem er Dänemark zu umgeben gedachte, war zweifelsohne seine Verbindung mit dem Herzog von Weimar und Wilhelm v. Grumbach. Daher hatte er denn auch Frühjahr 1566 Dietrich v. Örtzen nach Weimar mit einem sorgfältig ausgearbeiteten Bündnisprojekte entsandt, welches u. a. die Bestimmung enthielt, der Feind des einen Landes solle als der des anderen angesehen, der Angriff auf einen der beiden Alliirten mit Unterstützung der Truppen des anderen abgewehrt werden. Um dieses Anerbieten noch lockender zu gestalten, erklärte Erich sogar seine Bereitwilligkeit, nach Abschluß des Vertrages zehn Tonnen Goldes nach Deutschland senden zu wollen. Gleichwohl zogen sich die Verhandlungen derart in die Länge, daß erst im Oktober Dr. Justus Jonas sich im Auftrage des sächsischen Herzogs auf die Reise nach Schweden begab, um die Antwort seines Monarchen auf die Vorschläge des schwedischen Königs zu überbringen. Dem Inhalt seiner Instruktionen zufolge sollte er die Erklärung abgeben, sein Herr sei stets beflissen gewesen, Ruhe und Frieden im deutschen Reiche aufrecht zu erhalten, habe bei dem würzburgischen Handel großen Lärm verhütet, und es werde ihm Unglimpf und beschwerliche Nachrede entstehen, wenn er sich in den schwedisch-dänischen Krieg einmische, der ihn nicht angehe. Hinderlich sei dabei vor allem der Umstand, daß der Kurfürst von Sachsen mit Dänemark nahe verwandt und ihm zugethan sei, so daß ein Bündnis mit Schweden Johann zum Feind von Sachsen machen müsse, mit welchem er ja in Erbverbrüderung und höchstbetheuerter Erbeinigung stehe. Mit anderen Worten, der Herzog von Weimar lehnte ein Bündnis

[1]) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv 1, 183—185.
[2]) Ebenda 1, 192. 193 (5. März 1565).

mit Erich rundweg ab, denn seine anderweitigen Propositionen trugen einen so naiven Egoismus zur Schau, daß der König von Schweden wohl kaum auf dieselben jemals eingegangen wäre. Freilich ist diese Instruktion überhaupt nie zu seiner Kenntnis gelangt; denn Justus Jonas gerieth auf seiner Reise in dänische Gefangenschaft, weshalb die beiderseitigen Verhandlungen natürlich vorläufig ein Ende fanden [1]).

Bezüglich Lothringen's faßten die zu Stockholm versammelten Reichstagsmitglieder am 11. März 1566 einen schnellen Entschluß. „Dieweil durch Gottes wunderbare Fügung die eheliche Verbindung mit Elisabeth von England verhindert und durch die Kühnheit wie Bosheit verrätherischer Inländer wie Ausländer eine Heirat mit der Königin von Schottland und der Tochter des Landgrafen von Hessen gleichfalls unmöglich geworden", forderten sie nämlich Erich auf, die Vermählungsverhandlungen mit der Prinzessin Renate ungesäumt zu dem gewünschten Abschluß zu führen, und gelobten gleicher Zeit, dieselbe als schwedische Königin und alle ihre Nachkommen als gesetzliche Throneserben anzuerkennen, obwohl sie aus dem Geschlechte des alten Königs Christian herstamme [2]). Man hätte erwarten können und sollen, Erich werde den Wunsch seiner Unterthanen zu dem seinigen machen und mit Aufbietung aller seiner Kräfte das lothringische Heiratsprojekt betreiben. Aber nichts davon! Zwar reiste im Juni eine neue schwedische Gesandschaft unter Nils Sture nach Deutschland; aber von einem Erfolge war nichts zu hören, nichts zu sehen; und dies ist sehr natürlich, da ja der schwedische König schon damals gewillt war, sich mit der schönen Soldatentochter Karin Månsdotter, jener im Sumpfe aufgewachsenen lieblichen Blume, zu vermählen [3]). Freilich erwiesen die späteren Ereignisse, wie wenig Vortheil es Erich gebracht hat, politische Interessen seinen persönlichen Neigungen unterzuordnen.

Auch in diesem Jahre sehen wir verschiedene Mitglieder europäischer Herrscherfamilien, theils direkt, theils indirekt mit rühmenswerthem Eifer an dem Zustandekommen des Friedens arbeiten.

---

[1]) Vgl. Ortloff 3, 56—58. 361—364, sowie Westling S. 564. 565.

[2]) Stiernman a. a. O. 1, 270—271.

[3]) Vgl. Ahlqvist, Karin Månsdotter (Stockholm 1873).

Die dänische Königin-Wittwe Dorothea hatte wohl erkannt, daß, „wan Dennemarck vnd Schweden zusamen halten, sich niemant balde in feindtschafft gegen sie auffleinen dorffe", und dieserhalb sich brieflich an den schwedischen König gewandt[1]). Dieser traute jedoch anfangs wenig ihren „sanften aber falschen Worten" und beantwortete ihr Schreiben erst am 8. August. Er führte in demselben darüber Klage, daß Friedrich „gantz vnuorsehens vnd ohne alle rechtmessige fug vnd vrsachen denn krieg wider vns angefangen", sprach „von die billiche conditiones, die wir jme fürschlagen lassen; aber es gehet nun jn der welt vileicht also zu, das die kinder vngerathen vnd jren eltern gutten rath nicht folgen, auch weder trew oder glauben halten". Er verlange gleichwohl nichts anderes, als Genugthuung für das vergossene Blut, für den erlittenen Schaden und dafür, „das er vns auch jn vnnser heyrats sachen allewege schedlich gewesen vnd dieselbigen zuuorhindern sich vnderstanden"[2]). Natürlich wirkte diese „etwas trutzliche" Antwort Erich's auf den Dänenkönig wie in's Feuer gegossenes Öl, und Dorothea mußte mit „gantz betriebtem gemuet vnd hertzleid" ansehen, wie sich der Krieg, der ihr „anfangs vnd allezeit zum hochsten zu wider gewesen", sich von neuem nur um so hestiger entspann[3]).

Nicht besser glückte es der Mission des französischen Gesandten Danzay, der die dänischen Friedensvorschläge nach Stockholm überbrachte. Denn die dort versammelten Reichsstände erklärten am 10. März 1566 einstimmig, sie würden niemals zu den unverschämten Friedensbedingungen Friedrich's ihre Einwilligung geben und lieber Leben, Gut und Blut opfern, um den alten Erbfeinden kraftvollen Widerstand leisten zu können[4]). Auf die Einmüthigkeit des schwedischen Volkes gestützt, stellte Erich nunmehr seinerseits Bedingungen, die für den Dänenkönig völlig unannehmbar waren und demnach jede weitere Annäherung zwischen jenen beiden Herrschern verhinderten.

[1]) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv 1, 212 (12. Mai 1566).

[2]) Ebenda 3, 6—8 (Kopenhagen 1861—1865).

[3]) Dorothea an Erich, 15. September 1566; Aarsberetninger 3, 10—14.

[4]) Stiernman 1, 266—269. Vgl. Nilsson S. 39. 40. Derselbe sagt u. a.: „Die Forderungen waren wirklich derart, daß weder der König noch die Stände Lust verspüren konnten, auf dieselben einzugehen.

Ein nicht minder schlechtes Resultat erzielten die Interpositionsversuche, welche von deutscher Seite ausgingen. Denn der Kaiser Maximilian, der selbst schwer von den Türken bedroht wurde und seine ganze Aufmerksamkeit im Sommer 1566 dem Osten des Reiches zuwenden mußte, vermochte seinen Bemühungen und Ermahnungen nicht den gerade jetzt so nothwendigen Nachdruck zu verleihen, und auch die Hansa besaß allzu geringe Macht, um durch ihre Intervention auch nur einigermaßen Einfluß auf den Gang der Ereignisse im Norden ausüben zu können[1]).

Wir stehen nunmehr an dem Wendepunkte des Schicksals König Erich's. Noch befand er sich an der Spitze des schwedischen Staates, mächtig und ungebeugt, gehoben und getragen durch die Liebe, die Achtung und Verehrung seiner Unterthanen. Bald sollte ein verhängnisvoller Umschlag eintreten.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1566 waren nicht von hervorragender Natur, und es wäre daher durchaus ungerechtfertigt, wollte man behaupten, die Niederlage, welche Nils Sture vor der Veste Bohus erlitten, habe militärisch den Untergang des Schwedenkönigs verursacht. Vom politischen Gesichtspunkte aus ist hingegen jene kleine Niederlage für seine Regierung von entscheidender Bedeutung gewesen.

Bereits seit einiger Zeit war Erich von tiefem Mißtrauen gegen den Adel seines Landes erfüllt, von welchem er bei seinen letzten Unternehmungen wenig Förderung erfahren hatte, vor allem gegen das hochangesehene Geschlecht der Sture, die noch vor wenigen Jahrzehnten an der Spitze des schwedischen Staates und sich oft als Nebenbuhler des Hauses Wasa gezeigt hatten. Ihren Umtrieben schrieb er — übrigens ohne jede Berechtigung — vornehmlich das Scheitern seiner verschiedenen Heiratsprojekte zu; ihren Einfluß und ihren Widerstand befürchtete er bei seiner beabsichtigten Vermählung mit Karin Månsdotter. Diese Spannung, welche auf dem Gegensatze zwischen König und Adel beruhte[2]), war auf die

[1]) Vgl. Westling S. 561.

[2]) Svedelius, Minne af Grefve Svante Sture; in Svenska Akademiens Handlingar 51, 139 ff. Auch Th. Annerstedt betont in seiner Abhandlung: Resningen 1568 (Göteborg 1880) S. 8—10 scharf diesen Gegensatz. Mit seinen übrigen Ausführungen kann ich mich keineswegs einverstanden

Dauer unerträglich, und es ist daher nicht von vornherein als ein politischer Fehler zu betrachten, wenn Erich die Niederlage von Nils Sture benutzte, um ein Exempel zu statuiren, wenn er denselben, um seine Macht dem Adel vor Augen zu führen, auf einem elenden Klepper, einen Strohkranz auf dem Haupte, am 15. Juni 1566 in schimpflichem Aufzuge durch die Straßen von Stockholm führen ließ. Sonderbar erscheint einzig, daß er ihn schon nach wenigen Tagen wieder in Gnaden aufnahm und mit der Fortführung der lothringischen Vermählungsverhandlungen betraute; und es sind daher auch nicht wenige, welche behaupten, schon bei jener Gelegenheit sei die zeitweilige Geistesverwirrung (mania transitoria)[1]), des Königs zu Tage getreten.

Gleichwohl ist es kaum nöthig, zu einer derartigen Erklärung seine Zuflucht zu nehmen; vielmehr läßt sich das Verhalten Erich's aus seiner unsicheren politischen Lage heraus leicht verstehen, freilich nicht rechtfertigen, da ja die späteren Ereignisse erwiesen, wie wenig es ihm durch seinen versöhnlichen Schritt gelang, das Geschehene wieder gut zu machen. Der Adel war und blieb seiner Person entfremdet; ja, nicht wenige Anzeichen sprechen dafür, daß man sich bereits damals auf jener Seite vielfach mit dem Gedanken getragen hat, gegen den Landesherrscher die Fahne des Aufruhrs zu erheben. Wie es z. B. bereits November 1566 in einem Schreiben des Dänenkönigs an seinen Schwager August heißt, Charles de Mornay, der inzwischen in dänische Gefangenschaft gerathen, habe erklärt, „daß wofern der Schwede sich mit seinem Bruder Herzog Hannes in Finland nit verträge und ledig laß, die Ritter- und Landschaft bedacht

erklären. Es ist vielleicht übertrieben, Erich den „Bauernkönig" nennen zu wollen; aber es läßt sich nicht bestreiten, daß er auf den Reichstagen stets Gehör und Theilnahme gefunden. Jedenfalls gehen Annerstedt's Äußerungen (S. 7. 8) viel zu weit.

[1]) Ahlqvist (Erik's XIV sista lefnadsår S. 10) bezeichnet ihn, gestützt auf die Autorität des bekannten schwedischen Psychiatrikers G. Kjellberg als „maniakalisk", und in der That kann man sein Irresein „transitorisch, verbunden mit Zwangsvorstellungen und Sinnesdelirien" nennen. Als prädisponirende Momente mögen seine sinnlichen Neigungen und sein Jähzorn, als accessorische seine Mißerfolge und vor allem seine Furcht vor dem Geschlecht der Sture gelten. Vgl. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie, 2. Aufl. (Stuttgart 1883), 1, 25, 66 ff. 120 ff. 147 ff. 230 ff.

sei, jenen zu verlassen und gedachten König zu einem König aufzuwerfen" [1]).

Das „unglückseligste Jahr" [2]) 1567 begann mit einer Reihe von Hiobsbotschaften. Bereits im November 1566 waren Johann Friedrich und Wilhelm v. Grumbach vom Kaiser in die Acht erklärt worden. Im Februar 1567 begann die Belagerung der Veste Grimmenstein durch den Vollstrecker der Acht, den Kurfürsten August von Sachsen, und am 4. April mußten sich beide auf Gnade und Ungnade ergeben. Ersterer wurde in langwierige Gefangenschaft geführt, letzterer unter den grausamsten Qualen zu Tode gemartert.

Nicht minder unheilvoll gestaltete sich für Erich sein neues Übereinkommen mit Rußland. Die Verhandlungen, welche seit Herbst 1566 stattfanden, waren für Erich um so peinlicher und bedenklicher, als Zar Iwan sich nur unter der Bedingung zur Ratifikation des Bündnisses von 1564 verstehen wollte, daß die Gemahlin Johann's, Katharina Jagellonika, ihm als Frau ausgeliefert würde. Wie sehr der Schwedenkönig von Zweifeln und Gewissensbissen geplagt wurde, zeigt die Instruktion vom 22. Oktober 1566, in welcher er seinen Gesandten empfiehlt, Iwan an die Worte der „heiligen Schrift" zu erinnern, „daß der Mensch nicht trennen dürfe, was von Gott zusammengefügt worden". Doch werde er gern nach dem Tode seines Bruders dem Begehren des Zaren „unverzüglich" (medh thett förste ordh) willfahren. Freilich heißt es dann in der Beiinstruktion vom 27. Oktober an Nils Gyllenstjerna, den Führer der Gesandtschaft, er solle dann in die Auslieferung Katharina's einwilligen, „wenn kein anderer Ausweg zu finden sei und man sonst mit den Russen in offene Fehde gerathen würde".

Es kam, wie Erich befürchtet hatte. Man erklärte den schwedischen Abgesandten in Moskau, der Großfürst werde den früher abgeschlossenen Frieden nicht aufrecht erhalten, „wofern er nicht die N. (Katharina) erhielte"; andernfalls dagegen „der Königl. Schwed. Maj. gegen alle ihre Feinde beistehen". So sah sich Gyllenstjerna denn, seiner letzten Instruktion gemäß, am 16. Februar 1567 genöthigt, mit Iwan einen Traktat abzuschließen, in welchem Erich u. a. sich ver-

---

[1]) Vgl. G. Droysen, Gustav Adolf 1, 27 Anm.

[2]) „Infelicissimus regis Erici annus." (Eriks dagbok.) Vgl. Fryxell, Berättelser ur Svenska historien 3, 309.

pflichten mußte, „die“ auszuliefern, „welche unser Bruder Johann gehabt hat“.

Es muß zur Ehre Erich's hinzugefügt werden, daß dieser Vertrag von ihm niemals ratifizirt worden ist, wie das noch heutzutage in Moskau bewahrte Original deutlich zeigt. Es war ihm eben nur darum zu thun, Polen zu täuschen und den Vertheidigern Livlands Luft zu verschaffen[1]).

Als Haupthindernis bei allen seinen Unternehmungen betrachtete Erich seit langer Zeit das Geschlecht der Sture, dessen Rache er zudem seit dem 15. Juni 1566 überall und jederzeit besorgen mußte. Mit kalter Entschlossenheit ging er zu Werke. Im Mai 1567 berief er einen Gerichtshof, um jene wie andere angesehene Häupter des Adels wegen angeblicher verrätherischer Umtriebe abzuurtheilen. Elend und verrufen waren die Ankläger, schwach und zweifelhaft ihre Argumente. Bei der Zusammensetzung des Gerichtshofes war es indessen nur selbstverständlich, wenn gleichwohl eine Verurtheilung erfolgte. Am 21. Mai wurde Nils Sture, welcher soeben mit dem Jawort der Prinzessin Renate aus Lothringen nach Stockholm zurückgekehrt

---

[1]) Vgl. En svensk beskickning till Ryssland under Erik's XIV regering in Svensk Hist. Tidskr. (1887) 7, 325 ff., sowie Hjärne, Ur brefvexlingen emellan Konung Johann III. och Tsar Ivan Vasilievitj. Hist. Bibl. (1880) S. 533 ff. 541. Eine vollständige Übersicht über alle diese Frage betreffenden Aktenstücke gibt Rydberg 4, 538—575. Sehr bemerkenswerth erscheint die geschickte Hinhaltung der russischen Gesandtschaft, welche im Mai 1567 zur Abholung der Prinzessin und Ratifikation des Bündnisses eintraf. Erst am 11. April 1568 gelang es einem zweiten russischen Gesandten, einen hierauf bezüglichen Brief Iwan's dem Schwedenkönig zu überreichen. Die Antwort Erich's vom 18. ist, wie Rydberg richtig bemerkt, durchaus „in schwebenden Ausdrücken“ abgefaßt und von den beiden Hauptpunkten darin kaum die Rede. Am 23. Juni 1568 endlich erklärt der Reichsrath in Stockholm die Auslieferung Katharina's nach Rußland für unmöglich, da das Gerücht, Iwan habe sich von seiner Gemahlin scheiden lassen, sich nicht bestätige, und andrerseits Johann wider alles Erwarten am Leben geblieben sei. „Unter solchen Umständen wäre aber die Auslieferung gegen Gottes heiliges Gebot und Gesetz.“ . . . Die frühere Annahme, Erich habe 1568 voll Verzweiflung dann das Auslieferungsversprechen erneuert, wofür vielfach das Schreiben Johann's an Cäcilia von Baden (13. Okt. 1568) als Beweis angeführt wird, — diese Annahme wird von Rydberg an der Hand der letzten Aussagen Göran Persson's schlagend widerlegt.

war, in Gefangenschaft gesetzt. Drei Tage später stieß ihn der König mit eigener Hand in einem Anfall von Raserei als „Reichsverräther" nieder, und zu derselben Zeit ereilte mehrere seiner Verwandten und Freunde ein gleiches Geschick[1]).

Durch diesen Mord, der, obwohl in einem Augenblick der Sinnesverwirrung geschehen, dennoch durchaus politischer Natur gewesen war, wurde freilich nichts gebessert, der in immer helleren Flammen auflodernde Brand nicht gelöscht. Der unglückliche Verlauf des Feldzuges von 1567, der Unwille, den die Ermordung der Häupter des Adels in allen Schichten der Bevölkerung hervorrief, nöthigte den „königlichen Mörder", der Gegenpartei Konzessionen zu machen. Den Adel begabte er mit neuen Freiheiten und Privilegien. Die Angehörigen der hingemordeten Opfer überhäufte er mit zahlreichen Beweisen seiner Gnade. Einen der Ankläger, seinen getreuesten Rathgeber, Göran Persson, ließ er gefangen nehmen und vor einen Gerichtshof stellen, der nur aus Gegnern jenes früher allmächtigen Günstlings zusammengesetzt war. Seinen Bruder Johann endlich entließ er aus der Gefangenschaft, nachdem derselbe seine Ehe mit Karin Månsdotter und die mit ihr bereits erzeugten Söhne als rechtmäßige Erben des schwedischen Königsthrones anerkannt hatte.

Am 4. Juli 1568 feierte Erich seine Vermählung mit jenem Mädchen unter großem Pompe. Aber nur wenige Mitglieder des Adels hatten sich eingefunden, und auch die beiden Brüder Johann und Karl fehlten bei dem feierlichen Akt. Die Ursache ihres Nichterscheinens sollte er bald genug zu seinem Schrecken erfahren.

Die versöhnliche Stimmung des schwedischen Königs war nicht von langer Dauer gewesen. Bald sehen wir den zum Tode verurtheilten Göran Persson wiederum im Besitze aller seiner früheren Ämter und Würden; ja es wurde allgemein geglaubt, Erich werde seinen Bruder Johann von neuem der kaum wiedererlangten Freiheit berauben und dessen Gemahlin seinem Versprechen gemäß an den russischen Zaren ausliefern.

Da, am 10. Juli, erfolgte in Eskilstuna[2]) die Empörung der

---

[1]) Vgl. Svedelius a. a. O. S. 209 ff., und Ahlqvist, Om Sturemorden in Hist. Bibl. 1877. Endlich finden sich viele Aktenstücke zur Geschichte des Sture-Mordes abgedruckt in Handl. rör. Skand. hist. 4, 57—232.

[2]) Die frühere Angabe, der Ausbruch sei am 12. Juli in Badstena erfolgt, muß nach den Untersuchungen Th. Annerstedt's in „Resningen 1568"

beiden Herzöge. Als der König am 16. hievon bestimmtere Kunde erhielt, hatte die Bewegung bereits Riesenfortschritte gemacht. Nichts half es, daß er nunmehr die Hand zur Versöhnung darbot, daß er sich bereit erklärte, einen für Dänemark äußerst vortheilhaften Frieden abzuschließen, um dadurch wenigstens die äußeren Feinde vom Halse zu schaffen, daß er endlich in einem Mandat (vom 26. Juli) an sein Volk und die Stände des Reiches seinen tiefen Groll gegen die Brüder Luft machte und alle ihre Verräthereien aufzählte, die sie „trotz ihrer vielen guten Worte mit Brief, Siegel und Eiden" schamloser Weise ausgeübt[1]). Mit Schrecken mußte er sehen, wie seine früheren Anhänger scharenweise den neuen Sternen folgten.

Bald standen die Aufrührer vor den Mauern Stockholms, und der König sah sich genöthigt, mit ihnen Unterhandlungen zu eröffnen. Noch schwebten die Verhandlungen, als am Morgen des 29. September die Empörer in die Stadt eindrangen und ihn, der von allen seinen Truppen im Stiche gelassen wurde, „zur Ergebung" zwangen, nachdem man ihm ein „gnädiges Gefängnis" gelobt[2]).

Am 25. Januar 1569 erklärten die Bischöfe nnd der Adel des Landes ihn für abgesetzt und zu „ewiger, aber fürstlicher Gefangenschaft" verurtheilt[3]). Noch acht Jahre fristete er ein trauriges, beklagenswerthes Leben, von seinem mißtrauischen Bruder Johann von Schloß zu Schloß geschleppt und der Obhut strenger, ja grausamer Kerkermeister anvertraut.

Es hat nicht an zahlreichen Befreiungsversuchen gefehlt, welche vorzugsweise von Männern aus den niederen Schichten der Bevölkerung ausgingen, da er sich deren Liebe, Achtung und Sympathie durch sein mannhaftes Auftreten gegen die Übergriffe und Bedrückungen des Adels in reichem Maße erworben hatte. Daher ist auch die schwedischerseits aufgestellte Behauptung durchaus zu verwerfen, daß „die Hoffnung auf eine reiche Geldbelohnung, nachdem der gefangene

S. 67. 120—121 rektifizirt werden. Vgl. auch J. Mankell, Erik's XIV fall. (Stockholm 1876).

[1]) Vgl. Ahlqvist, Konung Erik XIV sista lefnadsår S. 22. 23.

[2]) Vgl. Ahlqvist a. a. O. S. 28 ff.; Th. Annerstedt S. 79 ff.

[3]) Stiernman a. a. O. 1, 286—311.

König wieder zur Herrschaft gekommen“ [1]), hiebei eine bedeutende Rolle gespielt habe. Wenngleich aber alle jene Versuche gutgemeint, alle jene Verschwörer von den edelsten Motiven beseelt gewesen, so haben sie doch, da die Befreiung mißglückte, den Tod ihres geliebten Herrschers unwissentlich nur beschleunigt.

Seit Februar 1572 war sein Tod besiegelt. Am 21. Juni 1573 erhielten seine Kerkermeister im Auftrage Johann's eine sehr charakteristische Vollmacht, in welcher es u. a. heißt, sie sollten im erforderlichen Falle „das Leben Erich's derart verkürzen, daß sie ihm einen so starken Trank aus Merkurium oder Opium bereiteten, daß er nur noch wenige Stunden weiterleben könne“. Will er den Trank nicht nehmen, so sollen sie ihn dazu zwingen. Werden sie plötzlich durch Verschwörer überrascht, so sollen sie ihn auf einen Stuhl setzen, an Händen und Füßen binden und zur Ader lassen, bis er verblute, und, wenn auch dies unmöglich, ihn mit Polstern und Kopfkissen ersticken [2]). Am 10. März 1575 wurde dieses Todesurtheil durch einen Beschluß der Reichsstände gewissermaßen erneuert [3]). Am 26. Februar 1577, Morgens 2 Uhr, endete König Erich XIV. sein Leben durch Gift, welches seine Kerkermeister ihm dargereicht.

Wir sind am Schlusse unserer Betrachtung angelangt.

Unzweifelhaft ist König Erich einem unverdient herben Geschick zum Opfer gefallen. Denn wenn man auch nicht bestreiten kann, daß er sich, namentlich während der letzten Periode seiner Regierungszeit, nicht wenige politische Fehler und Mißgriffe zu Schulden kommen ließ, so darf man doch nicht vergessen, daß er es war, der dem Namen Schwedens überall in Europa Furcht und Achtung erzwang und den Grundstein zu der Macht und der Weltpolitik seines Vaterlandes legte. Nur zum Theil haben Unstätigkeit, Planlosigkeit und Sinnesverwirrung seine schließlichen Mißerfolge verschuldet, vor allem vielmehr das unglückselige Verhängnis, daß die von ihm ausgestreute

[1]) Ahlqvist a. a. O. S. 49. Auch Dorothea von Dänemark schreibt am 8. Mai 1570: „Hoffen wir, das der liebe Got ... auch konig Erich widerumb los machen vnd also zwischen e. l. vnd jme eine bestendige freundschafft vnd nachparschafft wircken, vnd diesen ietzigen, der nit ordentlicher wegs zum konige worden, vom stul sturtzen werde.“ Aarsberetningar 3, 84.

[2]) Abgedruckt bei Ahlqvist S. 118—120: „En dryck aff opium eller mercurium så starck, att han öffver några thimer icke kan leffve.“

[3]) Stiernman 1, 331—333. Vgl. Meddellanden från Svenska Riksarkivet 5, 102. 103 (Stockholm 1881).

Saat noch zu unreif, der Boden für seine kühnen, umfassenden Pläne noch nicht geebnet gewesen.

Hätte Schweden bereits damals die Macht besessen, welche es erst in späteren Kämpfen errang, hätte es bereits damals sich auf eine für politische Unternehmungen glückliche Vergangenheit stützen können, wie dies später Gustav Adolf vermochte, — sicherlich wäre König Erich nicht das tragische Los beschieden worden, als Gefangener hinter düsteren Kerkermauern durch Meuchelmord zu enden, sicherlich hätte er nicht nur als im Volksliede gefeierter königlicher Dulder, sondern auch als Wohlthäter seines Volkes bei den späteren Generationen des von ihm heißgeliebten Vaterlandes ein gesegnetes Angedenken hinterlassen[1]).

---

[1]) Schließlich sei es mir noch gestattet, auch an dieser Stelle dem Herrn Oberbibliothekar Dr. Cl. Annerstedt in Upsala meinen ehrerbietigsten Dank für die Liebenswürdigkeit auszusprechen, mit der er einige für die Politik Erich's recht wichtige Schriften mir zugänglich gemacht hat.

Miscellen.

Winterfeldt und der Ursprung des Siebenjährigen Krieges.

Das erste der im folgenden mitgetheilten Schriftstücke ist der Bericht Winterfeldt's, durch dessen falsche Datirung Varnhagen[1]) so viel Verwirrung angerichtet hat: nicht 1756, sondern 1754 unternahm der General die hier geschilderte Reise nach Böhmen und Sachsen. Die Bedeutung des Berichts für die Geschichte des Feldzugs von 1756 bedarf keiner Erläuterung. — Nr. 2 und 3 vervollständigen unsere Nachrichten über die preußischen Rüstungen des Jahres 1756. — Nr. 4 bestätigt, was schon aus Varnhagen[2]) zu entnehmen war, daß Winterfeldt in der That dem Könige gerathen hat, dem drohenden Angriffe der Gegner zuvorzukommen. Erwogen wurde, wie aus Nr. 1 hervorgeht, eine solche defensive Offensive bereits 1754. M. L.

1. Immediatbericht des Generalmajors Winterfeldt. „Barschau, eine Meile von Polckwitz, 14. August 1754."

„E. K. M. melde . . ., daß ich meine Tour aus Böhmen und Sachßen zurückgelegt habe und vorgestern, den 12., hier in Schlesien angekommen bin. Es hat mich auf meiner Reise alles mehr favorisirt, als ich mich vorhero davon versprechen können, indem ich nicht allein vier der practicabelsten Passagen des böhm- und sächschen Grenz-

[1]) Leben des Generals Winterfeldt (Berlin 1830) S. 116.

[2]) a. a. O. S. 114 f.

gebirges, und zwar von Zwickau gegen Eger bis Aussig an der Elbe, selbst bereiset, sondern auch auf dem Königstein gewesen bin und selbige ganze Gegend gesehn habe. Zu dieser letzten Tour und welche mich große Satisfaction macht, hat mich der Generallieutnant v. Pirch, welcher Commandant auf dem Königstein ist und welchen ich bei meiner Ankunft noch im Carlsbade antraf und mit demselben noch einige Tage in einem Quartier zusammen logirt habe, selbsten Anlaß gegeben, indem er als ein alter treuherziger Mann mir inständigst ersuchte, ich möchte ihm bei meiner Retour auf dem Königstein besuchen, dabei aber auch zugleich avertirte, daß ich von Peterswalde aus mit meinen Wagen nicht würde zu ihm gelangen können, sondern anstatt dessen, wenn ich keine Detour über Pirna machen wollte, so müßte ich in Aussig ein Schiff nehmen und schwimmen auf der Elbe bis zu ihm herunter. Da mir aber mehr daran gelegen war, zu wissen, wie man zu Lande dahin kommen könnte, so richtete ich meine Reise dergestalt ein, daß ich zu Pferde von Töplitz aus über Aussig und Peterswalde des Abends, da es finster werden wollte, in Gishübel ankam und allda Nacht bleiben mußte. Da ich nun in meinem Quartier, mir ganz unwissend stellend, von meinem Wirth erfuhr, daß Königstein nur eine Meile von da gelegen wäre, und er mir selbsten den besten Weg über Cotta und Naundorff, als welcher aber auch nur zu Pferde zu passiren wäre, dahin bringen wollte, so machte ich mir des Morgens umb 4 Uhr mit selbigen auf dem Weg und kam in 3 Stunden Zeit bei der Festung an. Das Défilé von Klein-Cotta zu passiren und bis auf der Höhe und Plaine zwischen Naundorff und Leopoldtshayn zu kommen, habe ich über eine halbe Stunde zu Fuß zugebracht, indem es nicht möglich war, heraufzureiten. Der alte General Pirch freuete sich sehr über meiner Ankunft und hat mich selbsten, so schlecht zu Fuß er auch ist, auf der ganzen Festung herumgeführt, zeigete mir auch die neue Arbeit, so vom General Thier[1]) dirigirt wird, und sagte dabei: ‘Es ist zu nichts nütz und geschieht nur, unsern Gefangenen, deren 100 daran arbeiten, etwas zu thun zu geben.’ Der Ort, woran sie denn anjetzo arbeiten, ist auch gar nicht gegen der Elbe zu, sondern nach dem Walde und dem Dorfe Rosenthal und so weiter herum rechter Hand ausgestochen gegen dem Wege, der nach der Festung herauf geht, umb solchen ebener und bequemer zu machen. Nota bene: das Dorf Rosenthal

[1]) Jedenfalls ist Generalmajor v. Dyherrn gemeint.

ist zwar in meiner Charte nicht benannt, indessen ist es die Gegend zwischen der Stadt und Hütten Pfaffendorff. Mit der Zeit soll es auch linker Hand bis nach der Stadt und Elbe herum geführt werden, welches aber noch 10 Jahr Zeit erfordert, wo es nicht stärker als jetzo poussirt wird. Oben auf der Festung sind gegen der Elbe zu zwei Schießscharten, in welcher von jeden eine 16pfündige Kanon gepflanzt war, als von da sie die Elbe auf- und unterwärts mit einem Prellschuß zu bestreichen vermeinen. Es will aber nichts damit sagen, und ist es ein purer Hasard, wann von diesen beiden Örtern denen auf der Elbe vorbeipassirenden eine Kugel auf dem Kopf fallen sollte. Nota bene: Tetschen deckt und verhindert die Passage auf der Elbe viel mehr. Der General Pirch sagte mir auch selbsten, daß Königstein nichts deckte, sondern eine Puppe wäre, wo der hochselige König von Polen mit gespielt und die Gegend lieb gehabt hätte.

„Da ich nun meinen Wagen von Gishübel nach Pirna bestellt hatte, so bin ich bis dahin, und zwar über Struppen, geritten, umb das in der Charte marquirte Défilé, welches sich bis an der Elbe heranzieht, auch selbsten zu sehen. Wann ich nun alles dieses nicht selbsten gesehn hätte, so würde ich der Relation des Major Henning's[1]), welcher doch alles der wahren Beschaffenheit gemäß observirt und beschrieben hat, nicht geglaubt haben. Es ist gewiß der festeste Posten vor einer Armee, die sich nicht ins freie Feld getraut, so ich kenne, dabei aber auch wirklich an dem, daß sie sich, sowie E. M. vor meiner Abreise die Gnade hatten, mir zu sagen, allda einsperren und selbsten die Gurgel zuschnüren; denn wann sie nicht lange vorher Anstalt und hinlängliche Magazins machen, welches aber nicht zu vermuthen, so müssen sie verhungern. Acht bis zehn Tage rechne ich höchstens, daß sie auf dasiger Höhe eine Meile lang und eine kleine halbe Meile breit, vor 4000 Pferde Fourage haben können; solches aber auch nicht eher als im Monat Juli, weil alles spät wächst und reif wird. Diesen Posten auch ganz zu besetzen und so zu decken, daß man nicht schwach besetzte Örter finden sollte, umb die Höhe ohne sonderliche Resistance zu gewinnen, rechne ich eine Distance von wenigstens anderthalb Meilen. Solches können sie aber mit ihre Truppen nicht bestreiten, und welches ich, wann die Gnade haben

[1]) In kursächsischen Diensten; vgl. Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen 10, 153.

werde, mich E. M. den 21. dieses selbst zu Füßen zu legen, mündlich mit mehreren detailliren werde.

„Was E. M. wegen dem östreichischen Dessein schon vorher ... eingesehen haben, und daß nämlich selbige, wann sie was durch Sachßen tentiren sollten, sich gewiß an der Elbe halten würden, solches bin ich anjetzo vollenkommen überzeuget, indem es ihnen von Eger über Zwickau zu difficil, und auch überhaupt wohl niemals einen Operationsplan von dieser Seite machen werden, wann sie E. M. mit Dero Armee gegen denen beiden Gegenden à portée wissen. Sollten nun E. M. sogar schon zuvorgekommen und bis Leutmeritz Meister von der Elbe sein, so vermuthe ich zwar wohl, daß sie, umb doch wenigstens etwas Diversion zu machen, von der Seite von Eger über Plau und Reichenbach gegen Zwickau ein Corps schicken möchten; wann man aber Meister von Zwickau oder vielmehr von dem Défilé des rothen Berges bei Lichtenthane, $^3/_4$ Meile vor Zwickau, als auch von Alt-Schönfeldt, welches wiederum $^1/_4$ Meile vor Lichtenthane und ein admirabler Vorposten ist, so glaube ich, daß man allda mit einem Corps von 8 bis 10000 Mann das ganze Dessein einer Armee von 30 bis 40000 Mann zernichten und sie in großer Verlegenheit setzen kann.

„Mit einer Armee und dem dabei nöthigen Train von Sachßen aus in Böhmen zu dringen, ist kein besserer und sicherer Weg als über Aussig. Ich habe auch anjetzo allda einen ganz neuen Weg decouvrirt, da man aus dem Lager von Schönwalde bei Peterswalde ganz commode zwischen den Geyersberg und Aussig nach Culm ins Thal herunterkommen und also, die große Landstraße nach Aussig mitgerechnet, und welche anjetzo noch besser zurecht gemacht wird, in 2 Colonnen marschiren und die Bagage zwischen sich nehmen kann. Der Postmeister in Peterswalde getraut sich, den neuen Weg mit 50 Gulden Unkosten im Stande zu setzen.

„Mit kleine Corps und welche keine schwere Bagage bei sich haben, kann man nicht allein in der Kreuz und Quere im Sächßischen Gebirge, sondern auch aus selbigen nach Böhmen an unterschiedenen Orten durchkommen, und hält es besonders gar nicht schwer, bis nach Kemnitz, Freyberg und Zwickau zu kommen, weil dahin gebahnte Landstraßen. Auch geht es noch an, von Kemnitz über Anneberg nach Caden, als auch von Kemnitz über Tschopa, Marienberg und Sebastianberg nach Commotau in der Plaine von Böhmen zu kommen, weil es bergherunter geht. Aber wieder zurück, hält es dagegen sehr schwer,

indem, wo man anstatt herunter nur 4 Pferde vor einen Wagen braucht, wiederum zurück und heraufwärts wohl 12 Pferde haben muß. Überhaupt würde es höchst nöthig sein, daß alles Fuhrwerk auf engen Geleise möchte gesetzt werden, indem man sonsten auch in Sachßen und was sie noch das platte Land nennen, schon Difficultäten, umb durchzukommen, finden wird oder doch wenigstens die breiten Wagens den Marsch, welchen man sonsten des Tages in 6 bis 8 Stunden thun kann, fast noch einmal so lange aufhalten.

„Das mehreste von Major Kalben[1]) seiner Expedition, als welcher im Carlsbade bei mich gewesen, habe ich schon von ihm, und da er dasjenige, was ich nachhero zum Theil auch selbsten gesehen, recht accurat observirt und deutlich beschrieben hatte, so bin ich also auch desto gewisser von der Richtigkeit des übrigen, so ich ihm noch committirt habe, versichert. Und hoffe ich, daß ich E. M. bei meiner Retour auf alle nur vorkommende Fälle und nachdem es E. M. ... wollen regulirt haben, in Allerunterthänigkeit werde Nachricht geben können.

„Den Generalfeldzeugmeister Marschall[2]) habe ich noch in Töplitz gefunden. Er hat mich ungemein höflich begegnet und ganz natürlich von allem gesprochen. Er meint auch, daß es in ein paar Jahren gewiß wiederum losgehen würde, indem es sich allenthalben zu sehr verwickelte und der Anfang bereits zur See auf denen americanschen Küsten schon gemacht würde. Die Frantzosen machten sich sehr formidable zur See, worauf aber die Engländer weniger, als sie doch billig Ursache hätten, reflectirten, und zwar solches aus puren Hochmuth und eigener Präsumtion, indem sie sich nicht einbildeten, daß ihnen jemals eine Puissance in der Marine gleichkommen könnte. Dessen Secretär, welcher vermuthlich seinem Herrn alles nachspricht, hat zu einen von meinen Leuten, der sich auch Sekretär nennen und mit ihm Bekanntschaft machen müssen, erzählt: man sei in Wien sowohl von denen jetzigen ruden Attaquen E. M. Cavallerie als von denen Veränderungen und Manoeuvres der Infanterie hinlänglich informirt und suche nicht allein das Nützliche bei ihnen zu imitiren, sondern auch die gehörige Präcautiones darwider zu nehmen und ihre Leute dagegen zu dressiren. Die jetzige starke Attaquen von E. M. Cavallerie

---

[1]) Heinrich Detlof v. Kalben, bei Leuthen als Chef eines Freibataillons gefallen.

[2]) Ernst Freiherr v. M., in österreichischen Diensten.

sei eine Nachahmung und Verbesserung desjenigen, was man von der ihrigen in der ersten Campagne nützliches gesehen. Ihre Infanterie habe seit Jahr und Tag zu ihrer Avantage sehr changirt. Die einzige Schwierigkeit, so sich bei ihnen annoch finde, um alle ihre Regimenter auf gleicher Art zu dressiren, zu egaler Accurateſſe zu gewöhnen und überhaupt alles gleichförmig zu machen, sei die Disharmonie und Verschiedenheit ihrer Generals, auch Commandeurs derer Regimenter, welche ein jeder sein Regiment nach seiner Phantasie zu exerciren und zu dressiren bishero gewohnt gewesen; allein die Kaiserin glaube diesen Schwierigkeiten durch ihrer Gegenwart bei denen Campements bald abzuhelfen. Noch fünf Jahr Frieden würde ihre Truppen schon in dem Stand setzen, obzwar nicht den geschwinden Krieg und gleich Bataillen gegen uns zu wagen, jedennoch aber durch Detours und den langsamen Krieg, worzu ihre Leute, welche die Fatiguen mehr als die unsrigen gewohnt, weit geschickter wären, uns abzumatten und den Frieden wünschend zu machen.

„Den Obristlieutnant Pflug[1]), der in der letzten Campagne Adjutant bei General Nassau[2]) war, habe ich noch in Töplitz gefunden. Er hat mir einen solchen vernünftigen Discours gehalten, der mich theils charmirt, dabei aber auch embarrassirt hat, umb ihm dasjenige, worüber ich mich nicht mit ihm einlassen wollte, daß es jemals geschehn könnte, noch daran gedacht würde, plausible zu contradiciren. Er sagte mir: Die Kaiserin wollte Schlesien gerne wieder haben und zielten alle ihre Arrangements dahin ab; solches könnte aber nicht anders geschehn als durch Beihülfe ihrer jetzt lebenden Alliirten. Denn sobald als nur die geringste Veränderung in dem jetzigen Systema käme, es sei durch Absterben des König von Englands oder einer Veränderung in Rußland, so wäre alle Hoffnung und das ganze jetzige Project über den Haufen. Da nun aber alles dieses leicht geschehn könnte, besonders das Absterben des Königs von England bald zu vermuthen wäre, so pressirte sie so viel als möglich, ihr Dessein je ehr je lieber auszuführen. Es wäre denn zwar gewiß, daß es E. M. schwer fallen würde, den ganzen combinirten Schwarm zu resistiren, wann man solchen abwarten und sich damit überschwemmen lassen wollte. Man müßte also präveniren, und Sachßen, auch Hannover

[1]) In sächsischen Diensten; vgl. W(arnéry), Campagnes de Frédéric (1788) p. 12.

[2]) Aus sächsischen Diensten in preußische übergetreten.

zuforderst aus dem Wege räumen, welches beides mit 40000 Mann und in drei Wochen Zeit möglich, und man folglich also damit fertig wäre, ehe die Östreicher zusammen sein und Partie nehmen könnten, weil ihre mehreste Cavallerie und alle Husaren in Ungern liegen. Man könnte aus Sachßen sowohl von der Armee als auch jungen Mannschaft auf dem Lande über 20000 Mann ziehen; denn wann man nur von die Kreise die ordinäre Zahl, so sonsten zu die 4 Kreisregimenter notirt gewesen, sich liefern ließe, so machte es schon allein 8000 Mann. Die Hälfte Armee müßte E. M. in die Hände fallen, und Geld genung könnte man auch noch ziehen, zumal von denen Leiptzigern, welchen es auch nicht schadete, weil selbige die einzigen von allen Sachßen, so uns feind und der Handlung von E. M. Unterthanen conträr wären. Wann auch Leiptzig ruinirt würde, so würde Breslau und Franckfurth desto mehr profitiren und die ganze Handlung an sich ziehn.

„Ich habe ihm replicirt, daß, wann einer von der Kaiserin ihren Alliirten, und zwar die Russen, anfingen zu agiren, so würden auch nicht allein die Östreicher selbst, sondern die Sachßen und Hannoveraner, welche dieses Dessein mit concertirt, sich gleich zusammenziehn und ebenfalls parat sein; die Östreicher würden sodann gleich mit einer starken Armee in Schlesien zu dringen suchen, als wogegen man ebenfalls eine starke Armee stellen müßte, folglich alsdann zu schwach bliebe, nach seinem Project das geringste auf Sachßen und Hannover zu tentiren.

„Er bleibt aber dabei und meinet: daß (1) die Sachßen ganz still sitzen und so lange neutral zu sein scheinen würden, bis E. M. erstlich verwickelt wären und bis ein favorabel Tempo vor ihnen käme. Wann man ihnen aber solches nicht ausführen ließe, sondern prävenirte, so wäre alles mit einmal aus. Über Halle wäre man gleich mitten im Lande, und ein großer Theil ihrer Truppen abgeschnitten. Sie hätten sich Anno 1744 zwar geschwinde zusammengezogen, aber in 3 Corps bei Dresden, Freyberg und Zwickau einige Wochen zugebracht, ehe sie alles Nöthige herbeischaffen und sich im Marsch nach Böhmen setzen können. Sie wären auch damals noch in viel bessere Umbstände gewesen als jetzo, und der Herzog von Weissenfels als ein viver Herr hätte durchgegriffen; solches maaßte sich aber anjetzo niemand an. (2) Denen Östreichern betreffend, als deren Verfassung er auch kennete, so könnten sie ohnmöglich so geschwinde zusammen sein, umb in Schlesien Progressen zu machen,

daß E. M. nach der sächßschen Expedition nicht noch Zeit genung hätten, das Corps in Schlesien zu verstärken.

„Überhaupt denkt der Obristlieutnant Pflug so gut und nützlich zu E. M. Interesse und Absichten, als ich noch keinen ins Große von der Art kenne, und verlassen kann man sich auch umb so mehr auf ihm, weil er das Capital seiner Frauen schon zum Theil in E. M. Landen gebracht hat und sich in der Marck oder Schlesien ein Gut ankaufen will. Er geht Anfang künftigen Monat Septembers nach Warschau zu dem littauschen Kronfeldherrn Fürst Radziwil, bei welchen er Generaladjutant, und habe ich wohl von ihm gemerkt, daß, wann er nicht Hoffnung haben sollte, von E. M. emploirt zu werden, andere Dienste suchen wird.

„Als ich in Töplitz war, kamen just die Prager Zeitungen an, und worin aus Caminjec unter dem 26. Juni gemeldet wurde, daß sich bei Otzackoff 25000 Türken, bei Chotzim 15000 Türken und bei Bender auch 15000 Türken zusammenzögen, und daß sie bei Chotzim die Feldartillerie nebst Proviantwagens und Handmühlen versammleten. Es kamen auch zu gleicher Zeit, wie mir der Postmeister sagte, Briefe aus Prag an, in welche man sich sehr verlegen über der Nachricht bezeigt hätte.

„Kurz vorher, als ich zu Aussig eintraf, war ein Hauptmann vom Hildtburghauschen Regiment, welcher sich einige Zeit in Berlin bei dem General Puebla[1]) soll aufgehalten haben, en courrier auf das eiligste nach Prag durchpassirt. Den Feldmarschall Seckendorff haben Ihro M. die Kaiserin ins Lager bei Collin zu kommen invitiren lassen und welches das erste Mal, daß ihm Ihro M. die Kaiserin Selbst sprechen werden. Das Quartier vor ihm und des Erbprinzen von Anspach Durchlaucht, als welchen er dahin begleiten wird, war schon den 6. dieses in Dresden bestellt. Sonsten kann man aber in ganz Böhmen nicht das geringste von verdächtigen Anstalten und daß sie etwas prämeditirten, merken. An Verbesserung der Fuhrmannsstraße von Prag über Commotau, Marienberg und Kemnitz auf der Route nach Leiptzig wird zwar stark gearbeitet; es geschicht aber der Handlung zum Besten, weil sich die Kaufleute beschwert haben, daß die Messen und der Commers wegen des bisherigen üblen Weges litten. Indessen steht auf allen Passagen an

[1]) Österreichischer Gesandter in Berlin.

der sächsischen Grenze ein Pfahl, worin eingeschnitten: ‚Militärische Marschroute von Prag gegen Sachßen' und vice versa.

„Anbei erlauben E. M. noch . . ., daß ich meine dem Generallieutnant v. Pirch versprochene Commission . . . ausrichten darf. Derselbe legt sich E. M. zu Füßen und bittet demüthigst vor dessen Neveu, welcher sich unter die Hofpagen zu Potsdam befindet und er vor zwei Jahren an E. M. geschickt hat, . . . zu sorgen. Er hat dessen beide jüngste Brüder auch ebenfalls aus Pommern nach Dresden kommen lassen und lässet sie allda erziehen und ihnen, umb zu E. M. Dienst einmal nützlich zu sein, alles nöthige lernen. Es sind ein paar hübsche artige Bursche. Diesen Herbst wird der Generallieutnant nebst seinen Bruder, dem Generalmajor, selbsten nach Pommern gehn und ihren Bruder, der allda ohnweit Stolpe wohnt und vor der Vermehrung der Famille sorgt, einige 1000 Rthl., so sie erspart, überbringen."

2. Immediatbericht des Generallieutenants Winterfeldt. Berlin 20. Juni 1756.

„Was E. K. M. mir sowohl wegen Anschaffung einer gewissen Anzahl Pferde als auch sonsten außerdem zu notiren allergnädigst befohlen haben, solches ist noch alles in meinem Quartier zu Potsdam mit solcher Präcaution verwahrt, daß niemand als ich selbsten dazu kommen kann. Wann ich nun E. M. . . . Intention gemäß, so ich gleich anjetzo erhalten, etwas gewisses in Allerunterthänigkeit melden soll, so werden E. M. . . . erlauben, daß ich unter dem Prätext, meine dasige Sachen abzuholen, oder auch wegen dem Kasernenbau herüberkommen darf. Denn wenn ich auch alles, was zu dem einschlägt, so E. M. befehlen, wollte herbringen lassen, so muß ich doch wegen Anschaffung derer Pferde wissen, ob mit dem Generalmajor Retzow, welcher solche nach dem vorigten Plan durch die Landräthe als auch anderen dazu choisirten sicheren Leuten an gewisse Örter in E. M. Landen in Empfang nehmen lassen sollte, anjetzo ebenfalls concertiren oder einen anderen Plan formiren soll."

3. Immediatbericht des Generallieutenants Winterfeldt. Potsdam 26. Juni 1756.

„Zu E. K. M. allergnädigsten Approbation.

„(1) Ohne die 10347 Pferde, so aus allen Provincien zusammengebracht, müssen noch 5740 Pferde angekauft werden. Diese nun

„(2) Das Stück à 40 Rthlr. gerechnet, beträgt die Summe von 229600 Rthlr.

„(3) Wann unter dieser obigen Summa nicht wenigstens 40000 Rthlr. an Golde, das Silbergeld aber in Acht- und Vier-Groschenstücken gezahlt wird, so macht es den Einkauf umb desto beschwerlicher und hält solchen auf.

„(4) Werden E. M. so gnädig sein und ordonniren, wo ich heute oder morgen gleich auf Abschlag ein 16000 Rthlr. hier und in Berlin empfangen kann, umb sowohl die 261 Pferde vor das Proviantfuhrwesen, welches das Württemberg'sche Regiment mitnehmen soll[1]), in 6 Tagen anzuschaffen, als auch die 117 Stück Artilleriepferde, von welche mir der Obristlieutnant Dieskau auf E. M. ... Befehl anjetzo noch avertirt hat.

„(5) Wann sonsten E. M. heute Nachmittag nichts Pressantes an mich zu befehlen haben, so wollte ich nach Berlin herüber und kommen morgen Vormittag wieder, umb alles im Train zu bringen und auch den Director Gräbnitz[2]) wegen die mecklenburgsche Lieferungen abzufertigen."

4.[3]) Immediatbericht des Generallieutenants Winterfeldt. Berlin 13. Juli 1756.

„E. K. M. melde . . ., daß der Obristlieutnant Pflug, nachdem er mein Avertissement richtig erhalten, vor vier Tagen aus dem Karlsbade abgegangen und sogleich hier angekommen ist. Derselbe ist denn, nachdem er alle wahrscheinliche Umbstände zusammengehalten, der Meinung, daß sie[4]) dieses Jahr nicht losbrechen, oder es müßten die Russen zugleich mit ins Spiel sein, sondern nur durch verdächtige Mouvements E. M. allarmiren und dahin bringen wollen, daß E. M. Sich Depense machen, Dero Armee zusammenhalten und sogar mit selbiger diesen Winter durch Postirung an der Grenze wachen müßten. Auf künftiges Frühjahr aber machten sie gar kein Geheimniß mehr

[1]) Nach Pommern; vgl. H. Z. 56, 409.

[2]) v. Grävenitz, Direktor und Landrath der Priegnitz.

[3]) Am 12. Juli hatte Winterfeldt an den Kabinetsrath Eichel geschrieben: „Daß ich die Pferde zusammenbringen werde, kann ich nunmehro fast zuverlässig übersehen. Falls nur nicht auf's neue noch mehrere verlangt werden, so wie mir gestern befohlen worden, auf das Moritz'sche Regiment auch mit zu rechnen, gleich der Berlinschen Garnison."

[4]) Die Österreicher.

daraus. Das einzige, was ihm noch verdächtig vorkäme, als ob sie diesen Herbst noch was tentiren möchten, wären die jetzige übereilete Demarchen derer Sachsen, als welche (1) vor 3 Tagen Wittenberg völlig verlassen und die Garnison nach Dresden gezogen hätten. (2) Alle Beurlaubte von der Infantrie wären bereits schon, und theils durch Estafetts, eingeholt, und zwar unter dem einfältigen Prätext, sie sollten die Wege verbessern helfen. An der Cavallerie lautet (3) die Ordre, sie sollten wegen des theuren Fouragepreises in andere und wohlfeilere Quartiere rücken; dabei lassen sie aber die ausrangirte Pferde nicht allein wieder einziehen, sondern haben auch Lieferanten ausgeschickt, umb sich noch mehr zu remontiren. Sie würden auch die Infanterie zu augmentiren schon wieder angefangen haben, fürchten sich aber vor E. M. und wollen dahero die Land-Milice retabliren, umb daraus unvermerkt die Augmentation zu machen. Geld dazu hätten sie etwas, weil sie in Jahr und Tag fast niemanden als das stipulirte Quantum an E. M. Unterthanen bezahlt[1]) und doch vieles vom ganzen Lande eingenommen hätten. Er glaubte also, es müßte was concertirt sein mit denen Östreichern, zumal er versichert wäre, daß sie, ohne Prinz Karln darunter zu rechnen, der von oben her aus denen Niederlanden agiren sollte, mit zwei Corps gegen E. M. ihre Operations anfangen würden, und zwar erstlich in Schlesien, als auch, zweitens, durch und mit die Sachsen hierher in der Churmark. Sie ließen auch die Regimenter aus Italien kommen und könnten nunmehro die ganze Macht gegen E. M. anwenden, weil ihnen nichts im Wege wäre, denn die Russen und Franzosen säßen wenigstens still, wann sie ihnen auch nicht besonders hülfen.

„Die östreichsche Cavallrie wäre zwar schon ziemlich an Pferden complett. Sie hätten aber sehr viele schlechte darunter; diese wollten sie nun an diejenige Regimenter, so in Ungern stehen blieben, zurücklassen und die hervorziehende nach Mähren und Böhmen mit der neuen Remonte, so der Lieferante Altvather anjetzo aufkauft, dadurch wieder complettiren. Sie wollen 20 Regimenter Cavallerie bei Wien campiren lassen. Als die im Karlsbade von E. M. gewesene Officiers sich zur Abreise angeschickt, so ist der Obriste Müffling[2]) zum Graf

---

[1]) Vgl. Flathe, Geschichte von Sachsen 2, 435. 446.

[2]) In kaiserlichen Diensten.

Buckoi, der zu Wien in großer Connexion und Ansehen ist, gekommen und hat ihm auf der Promenade, ohne daß sie den Obristlieutnant Pflug, der hinter ihnen gewesen, observirt, leise zugeredet, daß alle dasige preußische Officiers Ordre erhalten, schleunig zu ihren Regimentern zu gehen; es müßte also wohl was zu bedeuten haben. Und ob er zwar keine weitere Antwort von dem Graf Buckoi desfalls verstanden, als daß er gesaget: Tant mieux! so urtheilete er dennoch daraus, wie sie gerne haben wollten, daß E. M. nur den Anfang machen möchten.

„Der Graf Choteck[1]) und General Collowrath[2]) wären Tages vor seiner Abreise ins Karlsbad angekommen. Letzterer erwartete seine Schwester, die Ministrin Gräfin Brühl, als vor welcher das Quartier schon vor einiger Zeit bestellt und parat gehalten wäre.

„Übrigens bleibt er der Meinung, daß, wann sie sich ja determiniren sollten, vor den Herbst nicht fertig wären.

„Ich wünschte übrigens, daß E. M. die Gnade haben und ihm selbsten sprechen wollten, so könnte er auch die Vorschläge decouvriren, auf was Art man durch Polen aus Rußland her von allem sicher benachrichtigt wäre.

„Mit meiner Pferde-Negoce geht es gut, und kann ich nunmehro, aller mir von denen Lieferanten gemachten Schwierigkeiten ohngeachtet, schon übersehen, Ende dieses Monats, so wie E. M. befohlen, 4000 Stück zusammen zu haben. Ob sie nun zwar denen Lieferanten zu der Zeit müssen abgenommen werden, so wäre es dennoch zu machen, daß, wann E. M., umb keine vorzeitige Ombrage zu geben, die Pferde nicht alle hier bei Berlin wollen zusammenkommen lassen, solche an andern Orten auf einige Zeit könnten untergebracht werden, und wollte ich einen Plan deshalb entwerfen.

„Wann die östreichsche Anstalten so verdächtig werden sollten, daß E. M. obligirt wären, Dero Armee auf jetzigen Fuß zusammen zu behalten oder gar Postirung zu machen, so wünschte ich lieber heute als morgen zu präveniren.

„Sollten die östreichschen und sächsischen Remonten, so, aus dem Holsteinschen kommend, das Hannoversche passiren müssen, nicht können aufgehalten werden?

---

[1]) Wohl Graf Johann Chotek, böhmischer Kanzler.

[2]) Graf Cajetan Kolowrat, österreichischer Feldzeugmeister.

„Ob die Sachsen sich von Seiten E. M. was befürchteten, wäre daraus abzunehmen, wann der König von Polen eher als zur gesetzten Zeit, gegen Ende August, nach Polen abzureisen Anstalt machen sollte."

Bleistift-Notizen des Kabinetsraths Eichel über die Befehle des Königs.

„Pflug hierkommen lassen.

„M[eine] heutige Nachrichten noch so, daß Ich nichts Positives sagen kann, indem voller Contradictionen.

„Reisen sie in Pol[en], so ist nicht sicher.

„Wegen Pf[erde] unterbringen [kann] noch nicht sagen, bis erst sehe, wie die Sachen gehen.

„Rühren [sie] was in Ital[ien], so ist nicht Augenblick zu säumen.

„Sachs[en] hätte Nachr[icht], wollten bei Pirna zusammenkommen.

„Wegen öst[reichsche] Remonte, wann Krieg wäre, sehr recht, aber da nicht, könnte nur Soupçons geben.

„Podew[ils] muß nochmal sprechen.

„Ob nicht möglich, unter der Hand aufzuhalten und zu trainiren?"

Literaturbericht.

Ältere Universitätsmatrikeln. I. Universität Frankfurt a. O. Nach der Originalhandschrift unter Mitwirkung von **Georg Liebe** und **Emil Theuner** herausgegeben von **Ernst Friedländer.** II. [1649—1811.]

A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XXXVI. Leipzig, S. Hirzel. 1888.

Dem 1. Bande dieses Unternehmens ist rasch der zweite gefolgt, welcher die Frankfurter Matrikel von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Aufhebung der Universität führt. Das über den 1. Band Bemerkte (H. Z. 24, 345) gilt auch für den vorliegenden. Das in Aussicht gestellte Personen- und Ortsregister wird bei der Masse des Stoffes nur dann in den Rahmen eines Bandes zu bringen sein, wenn die Namen nicht unter einander, sondern fortlaufend hinter einander gedruckt werden. Wanbald.

Die Wormser Annalen. Eine Quellenuntersuchung. Von **Albert Köster.** Leipzig, G. Fock. 1887.

Der Vf. weist die unter dem Namen Annales Wormatienses bekannte, für das 13. Jahrhundert werthvolle Geschichtsquelle als eine Kompilation nach und sucht die einzelnen Bestandtheile näher festzustellen. Als solche findet er darin namentlich gleichzeitige Bürgeraufzeichnungen — die eigentlichen Wormser Annalen — und eine ältere Bischofschronik. Stellen, welche ihm weder in diese noch in jene zu passen scheinen, will er auf „verschiedene Aufzeichnungen mannigfachen Inhalts“ und auf eine (spätere) Bürgerchronik zurückführen. Alles sei in einem Wormser Sammelbande vereinigt gewesen, aus welchem die vier erhaltenen Handschriften abzuleiten seien. Das

wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist die richtige Scheidung zwischen bürgerlichen und bischöflichen Bestandtheilen innerhalb der heutigen Überlieferung.

Ganz verfehlt ist dagegen der Exkurs am Schlusse über die beiden Urkunden König Heinrich's (VII) für Worms vom 3. und 4. August 1232, insofern die Unechtheit der ersteren Urkunde aus stilistischen Gründen nachgewiesen werden soll. Die Verschiedenheit der Kanzleiformen in beiden Stücken erklärt sich einfach daraus, daß die Urkunde vom 3. August ein in feierlicher Form ausgefertigtes Diplom, die vom 4. August ein in Briefform gehaltener Erlaß ist. Beide Formen sind in der Kanzlei König Heinrich's zahlreich vertreten. **Wanbald.**

Zur Biographie der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen. Rostocker Inauguraldissertation von **Hellmuth Mielke.** Rostock, Boldt. 1888.

Nach zwei Abschnitten über die Heiligsprechung Elisabeth's und über die Quellen zur Geschichte ihres Lebens behandelt der Vf. ihre Jugend, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden und zu Konrad von Marburg, endlich ihre Entfernung vom Hofe. Er hält diese für eine freiwillige, auf ihren religiösen Anschauungen beruhende. Für das Kapitel über die Quellen hat er die fast gleichzeitig erschienene gründliche Untersuchung von G. Börner (Neues Archiv f. ält. d. Geschichtskunde 13, 431 ff.) nicht mehr benutzen können. Die fleißige Arbeit ist leider durch viele Druckfehler entstellt. **Wanbald.**

Würtembergische Neujahrsblätter. Sechstes Blatt. Stuttgart, Gundert. 1819.

Das vorliegende, 48 Seiten starke „Blatt", das von Professor Julius Hartmann herrührt, enthält ungedruckte Aufzeichnungen von Ulmer Bürgern und Bewohnern der Alb, namentlich von einem Schuhmacher Heberle. Die Greuel und Heimsuchungen des Dreißigjährigen Krieges treten aus den schlichten Erzählungen dem Leser ergreifend entgegen. **G. Egelhaaf.**

Fürstenbergisches Urkundenbuch. VI. Tübingen, in Kommission von H. Laupp. 1889.

Der 6. Band dieses vom fürstlich Fürstenbergischen Archiv herausgegebenen Werkes enthält die Urkunden der Jahre 1360—1469, die wichtigeren im vollen Wortlaut, die unwichtigeren im Auszuge. Wie der Name des Hauptherausgebers, F. L. Baumann, schon ver-

bürgt, so ist das Werk mit unermüdlicher Sorgfalt und Umsicht gearbeitet; die Herren Tumbült, Riezler, Maierhofer und Schulte, welche Baumann unterstützt haben, verdienen in ihrem Theile vollauf dieselbe Anerkennung, da auch sie ihr Möglichstes gethan haben, damit das Werk allen Anforderungen entspreche. Besonders nützlich ist das am Schluß aufgestellte Orts- und Personenverzeichnis, mit dessen Hülfe die Lokal- und Spezialforschung vollen Gewinn aus dem massenhaft (auf 456 Seiten) angehäuften Material ziehen kann. Die Urkunden beziehen sich meist auf Schenkungen, Verleihungen, Rechtshändel, Vergleiche u. s. w.; doch haben manche auch politisches Interesse, so z. B. der Bund der 22 Reichsstädte gegen ihre Hegauer Feinde vom 9. Oktober 1441. Hierbei zeigt sich der Fleiß und die Umsicht der Herausgeber in vortheilhaftestem Licht; denn um die ganze Sachlage voll zu erhellen, sind aus handschriftlichen und gedruckten Jahrbüchern und sonstigen Aufschrieben reiche Mittheilungen über die Vorgänge jener Zeit gemacht, welche zum Verständnis der Urkunden ungemein beitragen. G. Egelhaaf.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg. IV. Zweite Hälfte. Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische und bischöfliche Ämter. Von **Alois Schulte** und **Georg Wolfram.** Straßburg, Trübner. 1888.

A. u. d. T.: Vierter Band der Urkunden und Akten der Stadt Straßburg. Herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und der Stadtverwaltung. Erste Abtheilung.

Alles, was ich in der H. Z. 58, 539 ff. zum Lobe des 2. und 3. Bandes des Straßburger Urkundenbuches sagen konnte, gilt auch von dem jetzt vorliegenden Theile des 4. Bandes, und die Anzeige desselben darf sich deshalb kurz fassen. Er bringt zunächst die drei Stadtrechte, welche in dem Zeitraume von 1270—1322 entstanden sind, aber man würde sehr irren, wenn man mit dem Abdrucke derselben die Arbeit ihrer Herausgeber erschöpft glaubte. Für das sogenannte vierte Stadtrecht von 1270 gibt es allerdings eine Originalausfertigung von 1279, welche zu Grunde gelegt werden konnte, aber für das fünfte Stadtrecht von 1300—1322 oder genauer für die im Laufe dieser Jahre angenommenen, zur Ergänzung des vierten Stadtrechts bestimmten Statuten mußte auf eine sehr verwickelte handschriftliche Überlieferung zurückgegriffen werden, und das 1322 redigirte sehr umfassende sechste Stadtrecht war erst geradezu herzustellen. Und nicht viel anders liegt die Sache bei den meisten der

im Abdrucke auf die Stadtrechte folgenden Aufzeichnungen über die Ämter in der Stadt (Schultheiß, Burggraf, Zoll, Münze und Hausgenossen), über bischöfliche Ämter und Lehen: fast überall lagen mehrere abweichende Redaktionen vor, aus denen erst die ursprüngliche Überlieferung herzustellen war. Mit einem Worte, das Maß der auf diesen Band verwendeten Arbeit und zwar einer sehr umständlichen und schwierigen Arbeit geht weit über das hinaus, welches sonst ein Band Urkunden auch bei größter Sorgsamkeit des Herausgebers zu erfordern pflegt. Wie sich die Herausgeber in diese Arbeit getheilt haben, mag man in der Vorrede nachlesen; ich gehe umsoweniger darauf ein, als sie selbst dort sagen, daß sich die Abgrenzung nicht streng aufrecht erhalten ließ, „so daß das ganze Werk als eine gemeinsame Arbeit beider Herausgeber bezeichnet werden darf". In der That trägt es einen einheitlichen Charakter, und man würde, wenn man es nicht wüßte, nicht leicht darauf kommen, daß zwei an demselben thätig gewesen sind. Da nun Schulte's Arbeitsweise auf diesem Gebiete vom 3. Bande her bekannt ist, gereicht es Wolfram, dem wir hier zum ersten Male begegnen, nur zum Ruhme, daß seine Leistung sich von der seines Genossen nicht unterscheidet. Nur in der Einleitung zu dem von ihm bearbeiteten sechsten Stadtrechte S. 47 ist mir aufgefallen, daß er die Erzählung Königshofen's über die Entstehung dieses Stadtrechts bringt, während Schulte schon S. 15 den lateinischen Text der Notae hist. Argentin. abgedruckt hatte, auf welche Königshofen selbst zurückgeht.

Den Schluß des Halbbandes bilden ein Namenregister und ein sehr ausführliches Sachregister, nach dem Vorwort beide von Wolfram gearbeitet. Das letzte macht den reichen hier für die Kenntnis städtischen Lebens niedergelegten Stoff auf's bequemste benutzbar. Dem ersten aber ist die Bemerkung vorangeschickt: „das Register ist nach denselben Editionsgrundsätzen wie im 1. Bande aufgestellt", d. h. natürlich nicht Herr Wolfram, sondern die mit der Leitung des Urkundenbuches betraute Kommission hat sich nicht entschließen können, von einem Registersysteme abzugehen, gegen welches wegen seiner Künstlichkeit und Schwerfälligkeit von Weiland, von mir und, soweit ich mich erinnere, auch anderwärts begründete Bedenken erhoben worden sind. Ich bedauere das umsomehr, weil nach jener Bemerkung auch die Hoffnung fallen gelassen werden muß, daß das noch ausstehende Hauptregister für den 2. und 3. Band, für welches neben Nachträgen die erste Hälfte des 4. Bandes aufgespart wurde, nach

anderen Grundsätzen aufgestellt werden wird, welche mehr als die bisherigen die praktische Brauchbarkeit berücksichtigen.

Noch eine Ausstellung, die aber ebenfalls sich nicht an die Bearbeiter des hier besprochenen Halbbandes richtet, mag ich nicht unterdrücken. Bd. 2, 3 und 4, 2 bilden ein Ganzes für sich: sie umfassen in der angegebenen Reihenfolge die politischen, die privatrechtlichen und die stadtrechtlichen Urkunden eines und desselben Zeitraums. Bei anderen Publikationen der Art würde man nun wohl, wenn nicht jeder Band ein besonderes Register erhalten soll, das Gesammtregister an's Ende jener Bänderreihe gebracht haben. Statt dessen hat 4, 2 sein besonderes Register bekommen, das Register für die anderen Bände aber soll hier zwischen 3 und 4, 2 eingeschoben werden, obwohl 3 auch die Listen der Behörden enthält, für welche 4, 2 zum Theil die Statuten bringt. Man kann sagen, das sind äußerliche Absonderlichkeiten, welche den inneren Werth des Straßburger Urkundenbuches nicht beeinträchtigen, und niemand ist weiter davon entfernt, das zu bestreiten, als gerade ich, der ich jenen Werth vielmehr rückhaltslos anerkannt habe. Aber das vermag ich nicht einzusehen, weshalb solche durch nichts gebotene Absonderlichkeiten beliebt worden sind. Indessen ich möchte diese Anzeige, welche der inneren Tüchtigkeit des Gebotenen gerecht zu werden wünscht, nicht mit einem Mißklange schließen, und so weise ich lieber noch auf die Thatsache hin, daß jetzt erfüllt ist, was ich in der Anzeige des 3. Bandes in Aussicht stellte: Straßburg erfreut sich, nachdem das Urkundenbuch durch die stadtrechtlichen Aufzeichnungen vervollständigt ist, für seine ältere Geschichte bis 1332 eines so reichen und so vortrefflich bearbeiteten Urkundenmaterials wie wenige deutsche Städte, vielleicht sogar wie keine andere. Winkelmann.

Kleine Straßburger Chronik (1424—1615). Herausgegeben von **Rudolf Reuß.** Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1889.

Der Herausgeber hat zwei von einander unabhängige Notizenreihen, die er in der gleichen Handschrift auf der Straßburger Stadtbibliothek vorgefunden hat, mit einander vereinigt und dem neuen Ganzen den Namen „Kleine Straßburger Chronik" verliehen. Die eine Aufzeichnung „Denckwürdige Sachen allhie in Straßburg vorgeloffen undt begeben" reicht von 1552—1592, während die andere, „pro memoria" betitelt, erheblich höher, bis zum Jahre 1424, hinaufgreift, jedoch erst für die letzten Jahrzehnte des 16. und den Anfang

des 17. Jahrhunderts reichhaltiger wird und mit dem Jahre 1615 abschließt. Unseren kritischen Grundsätzen entspricht dies Verfahren nicht; wenigstens hätte innerhalb der sogenannten Chronik die verschiedene Herkunft der einzelnen Notizen angemerkt werden müssen.

Der Herausgeber gedenkt mit dieser Veröffentlichung den zeitlichen Zusammenhang herzustellen zwischen den bis jetzt von ihm herausgegebenen Aufzeichnungen zur Geschichte Straßburgs[1]) im 16. und 17. Jahrhundert, die zum Theil bereits in dieser Zeitschrift Bd. 44 von W. Wiegand eine eingehende Würdigung erfahren haben. Indem nämlich die Imlin'sche Chronik von 1500—1591, die Beschreibung des bischöflichen Krieges bis 1593 reicht, der veröffentlichte Theil der Aufzeichnungen des Malers Walther aber erst mit dem Jahre 1618 beginnt, liegt hier eine Lücke vor, die nun durch obige „Kleine Straßburger Chronik" wenigstens für die Zeit von 1593—1615 ausgefüllt werden soll. Reuß gedenkt dann noch, jene Aufzeichnungen des Malers Walther, die bis zum Jahre 1676 reichen, vollständig herauszugeben, um so den Zusammenhang mit den Aufzeichnungen Reißeissen's herzustellen. „Damit wäre dann der einst versprochene Cyklus Straßburger Chroniken von Königshofen's zahlreichen Nachfolgern an bis in das 18. Jahrhundert hinein glücklich abgeschlossen". Das könnte den Glauben erwecken, als ob von einer zusammenhängenden Straßburger Geschichtschreibung innerhalb dieser Periode die Rede sein könnte. Das ist aber keineswegs der Fall; der Werth des Gebotenen ist sehr verschiedenartig und reicht — abgesehen von den Aufzeichnungen Reißeissens — nicht entfernt an die Bedeutung der ersten Fortsetzungen Königshofen's heran. Das trifft ganz besonders zu bei dieser neuesten Veröffentlichung, und jene Lücke, von welcher der Herausgeber redet, wird leider nur sehr äußerlich ausgefüllt. Für die politische Geschichte Straßburgs wird aus dieser Veröffentlichung

[1]) Ich zähle sie hier außer den Reißeissen'schen Aufzeichnungen auf: La chronique Strasburgeoise de Jean-Jacques Meyer 1873. — Straßburg im 16. Jahrhundert, 1500—1591 (Auszug aus der Imlin'schen Familienchronik bei Stöber, Alsatia 1873/74). — Die Beschreibung des Bischöflichen Krieges anno 1592. 1878. — Straßburg im Dreißigjährigen Kriege. Fragment aus der Straßburger Chronik des Malers Johann Jakob Walther. 1879.

fast gar nichts gewonnen; das einzige historische Interesse haben hier die Mittheilungen aus den Jahren 1591—1593 über die Einziehung der Klöster seitens der Stadt; auch hier macht man die Wahrnehmung, daß es die Frauenklöster waren, welche in dieser Hinsicht den hartnäckigsten Widerstand leisteten. Sonst aber könnte man sich vorstellen, man läse den lokalen Theil der Zeitung einer kleinen Stadt; es ist ein vollständiges Stillleben, das uns hier entgegentritt, viele Mittheilungen über Bauten, die allerdings für die Topographie des alten Straßburg werthvolle Beiträge gewähren, Rathsbeschlüsse über Interna der Stadtverwaltung, die man besser thut in den Rathsprotokollen nachzulesen, polizeiliche Verordnungen, Witterungsberichte, Tagesneuigkeiten über Naturereignisse, Feuersbrünste, Hinrichtungen, Unglücksfälle ꝛc., die in spärlichem Maße die Jahre ausfüllen müssen. Hiezu kommt noch, daß wir von sehr vielen dieser Notizen auch sonst bereits Kenntnis haben, für die frühere Zeit aus der Straßburger Archivchronik (Code historique de Strassbourg II) und der Fortsetzung Königshofen's bei Mone Quellensammlung zur badischen Geschichte Bd. 3, sowie aus den vom Herausgeber selbst gebrachten Veröffentlichungen und endlich in letzter Zeit aus der Büheler'schen Chronik. Inzwischen hat nämlich die Gesellschaft für die Erhaltung historischer Denkmäler des Elsasses die Aufgabe in die Hand genommen, an welche bisher der Herausgeber allein seine Kräfte gesetzt hat, und beschlossen, alles, was sich noch von Bruchstücken ungedruckter Straßburger vorfindet, zu veröffentlichen. Herr Kanonikus Dacheux, der Biograph Geilers von Kaisersberg, hat bereits den Anfang gemacht mit der Herausgabe der „kleinen Münsterchronik" und der genannten Straßburger Chronik von Sebald Büheler im Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, IIe sér. XIII. vol., und R. hat sich der ebenso schwierigen als mühevollen Arbeit unterzogen, die namentlich für die spätere elsässische Geschichte so wichtigen, aber leider auch in dem Straßburger Brande verloren gegangenen Collectaneen von Specklin, soweit es möglich ist, aus den erhaltenen handschriftlichen Auszügen wiederherzustellen (13. und 14. vol.). Durch die jetzt erfolgte Vollendung dieses Werkes hat der Herausgeber sich ein größeres Verdienst erworben.

H. Witte.

Chroniken der Reformationszeit nebst einer Darstellung der Frankfurter Belagerung von 1552. Bearbeitet von **R. Jung.** Frankfurt a. M., Jügel. 1888.

A. u. d. T.: Quellen zur Frankfurter Geschichte. Auf Veranlassung und aus den Mitteln der Administration des Dr. Johann Friedrich Böhmerschen Nachlasses herausgegeben von H. Grotefend. II.

Die in diesem Bande vereinigten Quellen gehören einer Zeit an, in welcher der Werth der Chroniken gegen den der reichlich vorhandenen Akten im Ganzen schon erheblich zurücktritt. Bei weitem das größte Interesse bietet das bereits früher, doch in ungenügender Weise bekannt gemachte Tagebuch des Frankfurter Kanonikus Wolfgang Königstein (1520—1548). Von den übrigen Aufzeichnungen betreffen die meisten theils die Vorgänge der Jahre 1546 und 1547, theils die Belagerung der Stadt Frankfurt im Jahre 1552. Über letzteres Ereignis hat der Bearbeiter aus dem reichen Material des Frankfurter Stadtarchivs eine selbständige größere Abhandlung beigefügt, die zwar als solche Lob verdient, aber in einer Quellensammlung auch als Zugabe eigentlich nicht am Platz ist. Die Behandlung der Texte ist zweckentsprechend und die Auswahl der beigegebenen Noten verständig. Ein von R. Jung begonnenes, von K. Schellhaß vollendetes Orts- und Personenregister, dem auch einzelne sachliche Schlagworte eingefügt sind, erleichtert die Benutzung des stattlichen Bandes. Wanbald.

Die Kölner Revolution (1396). Ihre Begründung und Darstellung. Von **Hermann Keussen.** Köln, Du Mont-Schauberg. 1888.

Referent hat auf die Wichtigkeit dieser interessanten kleinen Schrift bereits im Literarischen Centralblatt 1889, Sp. 1436 f. ausführlich aufmerksam gemacht und begnügt sich deshalb hier mit einer orientirenden Notiz. Keussen stellt als Verfasser des „Neuen Buches", der vom demokratischen Parteistandpunkt aus geschriebenen Schilderung der Kölner Revolution von 1396, den Kölner Stadtschreiber Gerlach vom Hauwe fest. In einer Anmerkung (S. 17 Anm. 2) hebt Höhlbaum hervor, daß es nöthig sei, den Einfluß der niederländischen Stadtverfassungen auf die Ausarbeitung des damals in Köln entstandenen Verbundbriefes zu untersuchen. Eine solche Untersuchung wäre in der That sehr dankenswerth. G. v. Below.

Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle. Herausgegeben von **Ernst Anemüller.** Erstes Heft (1068—1314). Jena, G. Fischer. 1889.

A. u. d. T.: Thüringische Geschichtsquellen. IV.

Vom Archivrath Professor Anemüller in Rudolstadt gesammelt, von seinem Sohne, Gymnasiallehrer in Detmold, bearbeitet, ist dieses Urkundenbuch eine ganz vortreffliche Leistung, an der nach keiner Seite hin etwas auszusetzen bleibt. Die Bezeichnung der Herkunft der Stücke, ihrer äußeren Merkmale und der vorhandenen Drucke und Regesten, die Behandlung der Texte und der ihnen vorgesetzten Inhaltsangaben, die Umrechnung der Daten und die Beschreibung der Siegel — alles ist durchaus zweckentsprechend und bei aller Knappheit mit der wünschenswerthen Genauigkeit gemacht, so daß ich nichts zu erinnern finde als die irrthümliche Deutung des Ausstellers der Urkunde S. 84 Theodericus episc. Vironensis als eines Bischofs von „Verona". Es ist vielmehr der Bischof von Wierland, einer Provinz Estlands. Und sollte im Original der Urkunde S. 72, Nr. 60 unter den Zeugen wirklich verzeichnet sein: Lambertus episc. Livolensis? Ein solches Bisthum gibt es nicht. Man möchte Livonensis bessern, aber Lambert war nicht Bischof von Livland, sondern von Selonien (Semgallen). Hoffentlich läßt die Fortsetzung nicht zu lange warten; der thüringische Geschichtsverein aber, der durch die Veranstaltung dieses Urkundenbuches sich zu seinen früheren Verdiensten ein neues hinzu erworben hat und, wie man sieht, über sehr tüchtige Kräfte verfügt, möge dadurch angetrieben werden, nun auch endlich die Arbeit in Angriff zu nehmen, welche wohl am schmerzlichsten vermißt wird, nämlich ein Urkundenbuch oder wenigstens die Regesten der Landgrafen von Thüringen. Winkelmann.

Die Jesuiten und das Herzogthum Braunschweig. Auf Grund gedruckter und handschriftlicher Quellen dargestellt von **Friedrich Koldewey.** Braunschweig, Schwetschke u. Sohn. 1889.

Es sind keine auf besonderen wissenschaftlichen Werth Anspruch machende Arbeiten, welche Koldewey hier bietet, aber immerhin enthalten die aus verschiedenen Veranlassungen entstandenen kleinen Aufsätze manches für den Kulturhistoriker Interessante. Die Notizen über den deutschen Edelmann Ludolf Klencke von der Hämelschenburg, welcher anfang des 17. Jahrhunderts von der Inquisition zu Rom gefangen gesetzt wurde und später unter dem Einfluß der Jesuiten zum Katholizismus übertrat, ferner diejenigen über den

etwas urwüchsigen Pastor Johannes Bissendorf, welcher 1629 wegen seiner Schmähungen auf die katholische Kirche verbrannt wurde, und endlich die über die braunschweigische Prinzessin Elisabeth Christine, welche auf Wunsch ihres Großvaters Katholikin und österreichische Kaiserin wurde und als Mutter Maria Theresia's starb, sind auch für den Historiker nicht werthlos. A. Z.

Das Freiberger Stadtrecht. Von **H. Ermisch.** Leipzig, Giesecke & Devrient. 1889.

Der trefflichen Ausgabe des Freiberger Bergrechtes (H. Z. 60, 349) hat Ermisch eine nicht minder gelungene Ausgabe des Freiberger Stadtrechtes als „Festgabe zum 800jährigen Regierungs-Jubiläum des Hauses Wettin" folgen lassen, und Ref., dem eine ziemliche Anzahl solcher Festgaben zu Gesicht gelangt ist, steht nicht an, die vorliegende hinsichtlich des wissenschaftlichen Werthes obenan zu stellen.

Das Freiberger Stadtrecht war bereits ziemlich gut von Klotzsch (in Schott, Samml. 3, 1775) und recht mangelhaft von Walch (Sam. Beitr. 3, 1773) herausgegeben; doch hat E. nicht nur alle auffindbaren Handschriften sei es neu verglichen, sei es überhaupt erst herangezogen und damit den ersten zuverlässigen Text geliefert, sondern diesem auch eine werthvolle Einleitung vorangestellt und ein sorgfältiges Wort- und Sachregister hinzugefügt, auf welches Ref. Juristen und Historiker besonders hinweisen möchte.

Die Untersuchung der gesammten handschriftlichen Überlieferung hat die Richtigkeit der früheren Annahme von E. (H. Z. 55, 342) ergeben, daß die erste Niederschrift des Stadtrechtes in dem Jahrzehnt nach der Einnahme Freibergs durch König Adolf erfolgt ist, 1297—1307, wahrscheinlich vor 1305. Jüngere Handschriften nämlich bezeichnen den Landesherrn an den seltenen Stellen, wo dieses geschieht, stets als König, während er in der ältesten und gleichzeitigen Handschrift des Freiberger Rathes Markgraf heißt, dafür steht aber dieses Wort hier überall auf einer Rasur und ist offenbar von einer jüngeren Hand nachgetragen. Auch auf dem beigegebenen Facsimile ist dieses deutlich erkennbar. Näheres über die Entstehungsgeschichte ergeben weder Urkunden noch das Werk selbst. In der wenig systematischen Gliederung des Stoffes entspricht es im übrigen durchaus dem Charakter der meisten Rechtsbücher des Mittelalters, und auch als Quelle des oder der Verfasser läßt sich positiv nur das Gewohnheitsrecht nach-

weisen. Dabei ergeben sich selbstverständlich mancherlei Parallelen zu anderweitigen Rechtsquellen, welche der Herausgeber in den Noten zu den einzelnen Abschnitten unter Berücksichtigung auch der neueren Literatur fleißig nachgewiesen hat, und sie sind insofern recht beachtenswerth, als sie uns Rückschlüsse auf die Herkunft der ersten Ankömmlinge in Freiberg gestatten. Ref. muß es sich an diesem Orte versagen, auf die Folgerungen näher einzugehen, welche sich hieraus für die Geschichte der Kolonisation und Germanisation nicht nur des Landes Meißen ergeben. Ebenso sieht er von einer Darlegung des Inhalts des Stadtrechtes ab und begnügt sich zum Schluß mit der Angabe, daß die schon früher auf Grund der Mittheilungen von Klotzsch vielfach bemerkte Geschichte des Widerstandes, welchen Freiberg zu Gunsten seines Stadtrechtes den Verordnungen seiner Landesherren im 16. Jahrhundert und speziell den Konstitutionen des Kurfürsten August von 1572 entgegensetzte, vgl. Stobbe, Gesch. d. D. Rechtsquellen 2, 226 f., von E. unter Zuziehung eines reichen handschriftlichen Materials S. 70 ff. eingehend geschildert worden ist. v. d. Ropp.

Die Matrikel der Universität Rostock. I. Michaelis 1419 bis Michaelis 1499. Mit Unterstützung des großh. mecklenburg-schwerinischen Ministeriums und der Ritter- und Landschaft beider Mecklenburg herausgegeben von **Adolf Hofmeister**. Rostock, in Kommission bei Stiller (G. Nusser). 1889.

Bei der Rostocker Universität wird ein handschriftlicher Schatz aufbewahrt, ein seit der Stiftung der Universität in ununterbrochener Folge fortgeführtes Verzeichnis der Immatrikulirten. In den langen Reihen der hier uns entgegentretenden Personennamen, welche auf den ersten Anblick wenig wissenschaftliche Ausbeute verspricht, birgt sich doch bei näherem Eingehen eine werthvolle Quelle, welche erst durch vollständige Veröffentlichung für die Wissenschaft recht nutzbar gemacht werden konnte. Der Herausgeber zeigt sich der von ihm erwählten Arbeit vollkommen gewachsen. Durch Unterstützung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und durch ständische Bewilligungen aus den Landeskassen zu Rostock und Neubrandenburg wurde das Unternehmen finanziell ermöglicht, und der jetzt vollendete erste Band stellt sich den gleichartigen schon vorhandenen Arbeiten für mehrere ältere Universitäten würdig zur Seite. Die Bedeutung der hier offen gelegten Geschichtsquelle erstreckt sich nicht blos auf diese einzelne Universität und das Land Mecklenburg; denn erstere war lange Zeit hindurch eine bevorzugte Bildungsstätte auch für zahlreiche Nichtmecklenburger (nament-

lich für die Söhne des skandinavischen Nordens, und war noch im 16. und 17. Jahrhundert hochangesehen. Eine vom Herausgeber mitberücksichtigte Ergänzung der Matrikel bilden die Dekanatsbücher der einzelnen Fakultäten, von denen jedoch nur das der facultas artium (der philosophischen Fakultät) in das 15. Jahrhundert zurückreicht. Für die äußere Form der vorliegenden Ausgabe hat die Bearbeitung der Akten der Universität Erfurt von Weissenborn (1881 und 1884) als Vorbild gedient, für den Abdruck des Textes sind im allgemeinen die in Band 1 des Mecklenburgischen Urkundenbuches aufgestellten Grundsätze befolgt worden. Die dem Dekanatsbuche der Artistenfakultät entnommenen Stücke sind in kleinerer Schrift am Schlusse der einzelnen Halbjahre eingeschaltet worden. Die Zahl der von Michaelis 1419 bis Michaelis 1499 geschehenen Immatrikulationen beträgt 12035. In dem gleichen Zeitraume fanden 435 Magisterpromotionen statt und 2532 erwarben den Grad eines „baccalarius artium". Die Hauptzahl der Immatrikulirten stellen Mecklenburg, Pommern, die Mark und die Landstriche der unteren Elbe, Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Holstein und Schleswig; auch Preußen, Braunschweig, Magdeburg und Westfalen sind noch stark vertreten, spärlicher dagegen der sächsische Kurkreis, Meißen und Thüringen. Nur ausnahmsweise kommt ein Schlesier, Franke, Bayer oder Anwohner des Mittel- und Oberrheins vor. Unter den Nichtdeutschen ragen der Zahl nach die Angehörigen der drei skandinavischen Reiche weit hervor, sie erreichen für den hier in Betracht kommenden Zeitraum die Zahl von 1100. Nach ihnen sind die Niederländer, besonders aus der Diöcese Utrecht, am stärksten vertreten, mit etwa 400 Namen. J. Wiggers.

Beiträge zur Geschichte der Saldria. Festschrift, herausgegeben zur Feier des dreihundertjährigen Bestehens der Saldern'schen Schule. Brandenburg a. H., J. Wiesike's Buchdruckerei. 1889.

Höhere Lehranstalten, welche heute auf eine mehrhundertjährige Wirksamkeit zurückblicken, stellen in ihrer Gründungs- und Entwickelungsgeschichte gewöhnlich ein beachtenswerthes Stück allgemeiner Kulturgeschichte selbst dar. Sie verdankten ihre Entstehung nicht einfach dem Beschlusse einer städtischen oder königlichen Behörde, durch den heutzutage kurzer Hand eine Lehranstalt in's Leben gerufen wird, sondern gewöhnlich dem Wohlthätigkeitssinne und der Tüchtigkeit einzelner Personen. Zeiten der Blüte und des Verfalles durchlebten sie unter dem günstigen oder ungünstigen Einflusse wechselnder politischer und allgemeiner Kulturverhältnisse. Dies gilt auch von der Saldern'schen Schule

zu Brandenburg a. H., der gemeinsamen Schöpfung einer edlen Frau, Gertrud v. Saldern, der Wittwe des 1575 gestorbenen kurfürstl. Kämmerers Matthias v. Saldern, und des geschäftskundigen, humanistisch gebildeten Brandenburger Bürgermeisters Simon Roter. Jene schenkte der altstädtischen Schule den in der Altstadt Brandenburg belegenen Bischofshof zum Wohnsitze und überwies ihr auch eine an jenem Hofe haftende Holzgerechtigkeit; Roter wirkte als der treue, einsichtsvolle Berather der Frau, welcher die Schenkung gegen die von mehreren Saldern'schen Lehnerben dagegen erhobenen Einsprüche zu sichern wußte. Es gelang ihm nach Überwindung großer Schwierigkeiten 1589 das Werk zu Stande zu bringen, so daß die altstädtische Schule als Saldria 1889 das Jubiläum ihres 300jährigen Bestehens festlich begehen konnte. Zur Feier des Tages haben zwei Lehrer der Anstalt, Dr. Tschirch und Dr. Mann, eine Festschrift erscheinen lassen, welche schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte der Saldria darbietet. Der Erstere hat die Geschichte der Gründung und der ersten Blüte der Schule bis zum Dreißigjährigen Kriege dargestellt, der Andere ihre Schicksale vom Jahre 1797 an bis jetzt. Beide Autoren haben mit gleicher wissenschaftlicher Strenge und Genauigkeit gearbeitet und in ansprechender, klarer Weise von den Wandlungen erzählt, welche die Anstalt selbst und die pädagogischen und didaktischen Grundsätze im Laufe der Zeiten erfahren haben. Die schwierigere Aufgabe aber war Tschirch zugefallen, der mit großer Mühe erst die Quellen zu einer Geschichte der Gründung der Saldria aus den Magistrats-, Kirchen- und staatlichen Archiven aufsuchen und sichten mußte und doch manche Lücke in der Überlieferung nicht auszufüllen vermochte. Aus seinem „Beitrag" entnehmen wir, daß die Altstadt Brandenburg schon um 1385 eine Pfarrschule besaß, in welcher Latein mit Rücksicht auf den kirchlichen Dienst der Chorknaben betrieben wurde. Zu einer weiteren Entwickelung gelangte sie erst, als die Reformation befruchtend auch auf das geistige Leben in der Mark Brandenburg einwirkte. Damals sind aus ihr Georg Sabinus und Andreas Bochow, später Hofprediger der Kurfürstin Elisabeth zu Spandau, hervorgegangen. Bochow selbst war eine Zeit lang Rektor der altstädtischen Schule, und nach ihm bekleideten das Amt Zacharias Garcäus, einer der ersten märkischen Chronisten, und der als lateinischer Dichter hervorragende Kaspar Prätorius. Über das Leben und die wissenschaftliche Thätigkeit dieser Männer hat Tschirch eingehende, interessante Mittheilungen gemacht. Zu den Rektoren der Schule gehörte, wenn auch nur auf kurze Zeit, auch der oben erwähnte Simon Roter, geboren 1524 zu Neumark in Schlesien, ein Zögling Trotzendorf's und dann ein Schüler Melanchthon's. 1551 wurde er zum Stadtschreiber und 1561 zum Bürgermeister von Brandenburg gewählt, und er hat sich in diesem Amte bis zu seinem Tode im Jahre 1595 als „ein rechter Vertreter des tüchtigen und bildungsfreundlichen Bürgerthumes" bewährt. Das Lebens- und Charakterbild, welches Tschirch von Roter und dessen Freundin, der Frau v. Saldern, entwirft, gehört zu den anziehendsten Partien der Festschrift und ist werth, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. — Die Saldern'sche

Schule, mit größeren Lehrzimmern ausgestattet, ging im Beginne des 17. Jahrhunderts unter der Leitung tüchtiger Rektoren einer hohen Blüte entgegen, so daß sie eine Zeit lang für die bedeutendste märkische Lehranstalt angesehen wurde (ut omnibus in Marchia scholis palmam praeripuerit, heißt es in einer Nachricht vom Jahre 1650); allein der Dreißigjährige Krieg traf sie mit fast völliger Vernichtung. Ihre Schülerzahl sank von 400 auf 10 herab, und die Anstalt blieb während des ganzen 17. Jahrhunderts im tiefsten Verfall. Erst unter dem Rektorate Lev. Joh. Schlicht's, von 1708 bis 1715, begann sie sich wieder zu heben, bis unter dem grillenhaften Rektor Joh. Heyn (1739 bis 1743) ein neuer Rückgang eintrat, der dahin führte, daß die oberen Klassen der Anstalt mit denen des neustädtischen Gymnasiums 1791 vereinigt wurden und die Saldern'sche Schule nur noch als Bürgerschule fortbestand. Über den Zeitraum von 1622 bis 1797 hat Tschirch nur kurze Bemerkungen in Annalenform mittheilen können als Grundlinien einer eingehenden Schulgeschichte, die einer späteren Zeit vorbehalten bleiben mußte.

Mit dem Jahre 1797 beginnt die Arbeit Mann's, eine Schulgeschichte im engeren Sinne des Wortes, denn sie macht uns mit den inneren Verhältnissen der Anstalt, den Lehrplänen, der Klassenfrequenz und mit finanziellen Angelegenheiten bekannt. Dennoch ist sie nicht etwa nur eine Sammlung von schulstatistischem Material, sondern eine geschichtliche Darstellung mit einem idealen Inhalt. Sie schildert nämlich die unermüdlichen Anstrengungen der Rektoren und Lehrer um die Hebung der Anstalt, welche als Bürgerschule keinen rechten Platz in dem Organismus des höheren Schulwesens der neueren Zeit finden konnte und entweder zur Volksschule herabsinken oder zur Realschule sich erheben mußte. Es war der Lohn der langjährigen Bemühungen des Kollegiums und seiner Vertreter, daß das letztere geschah, daß die Saldria den Rang einer Realschule oder jetzt eines Realgymnasiums erhielt und damit die Bedeutung wiedergewann, welche die Stifterin ihr einst für alle Zeit hatte sichern wollen.

J. Heidemann.

Urkundliche Geschichte des Landes Sternberg. Von **Wilhelm** und **Berthold Freier.** Zielenzig, Rosenzweig. 1888.

Die beiden Verfasser haben in brüderlicher Gemeinschaft den Plan gefaßt, die Geschichte des östlich der Oder gelegenen Landes Sternberg, ihrer engeren Heimat, in wissenschaftlich-populärer Form darzustellen. Beide bekunden die zur Abfassung einer solchen Schrift nothwendigen Erfordernisse, genaue Ortskunde, einen gewissen Lokalpatriotismus, der zur Erforschung heimatlicher Sagen und Ereignisse anregt, und umfassende Quellenkenntnis. Die von ihnen benutzten Geschichtsquellen sind S. 21—26 zusammengestellt, jedoch fehlt in dem Verzeichnis die Marchia illustrata des Pastors Elias Lockel in Drossen, welche über die Zeit des Großen Kurfürsten eigenthümliche Nachrichten enthält. Durch die Benutzung der Kirchenbücher vieler sternbergischen Ortschaften haben

die Verfasser neue beachtenswerthe Quellen erschlossen. Das Werk, welches lieferungsweise erscheint und mit der 15. Lieferung bis zum Tode des Markgrafen Johann von Küstrin 1571 geführt ist, soll einen allgemein geschichtlichen Theil und einen zweiten, die Geschichte der Kirchen und Schulen, der Verwaltung und Gerichtsverfassung, der sternbergischen Adelsfamilien u. a. umfassen und eine Sammlung von sternbergischen Urkunden als Zugabe bringen. Ein Abschnitt „Wanderung durch das Land Sternberg" macht uns mit der Eigenart der Bewohner der Landschaft, der Städte und Dörfer und ihren ursprünglich slawischen und dann germanisirten Namen bekannt, während ein zweiter uns von Sagen und „alten Geschichten" erzählt. Erst im dritten Abschnitt beginnt die eigentliche Geschichte Sternbergs. Das Land, bis um 1250 ein Theil Schlesiens und mit diesem bis 1163 zum polnischen Reiche gehörig, wurde nach 1241 einem Sohne des schlesischen Herzogs Heinrich des Frommen, Namens Miesko, zuertheilt, welchem auch das Gebiet um Lebus bei einer Erbtheilung zugefallen war. Beide Landschaften blieben auch in späterer Zeit in einem engen Zusammenhange, nachdem sie um 1250 an Brandenburg gekommen waren. Die Frage, wie dieser Übergang an das Markgrafenthum sich vollzogen hat, ist bis jetzt noch nicht gelöst. Von den sieben Historikern, deren Ansichten die Verfasser zusammenstellen, haben sich einige für eine Eroberung durch die Brandenburger, andere für einen Verkauf oder eine Verpfändung von Seiten des schlesischen Fürsten ausgesprochen, obwohl sichere Beweise für die eine oder die andere Ansicht nicht vorhanden sind. Man hat dabei übersehen, daß der staatsrechtlichen Erwerbung, welcher Art dieselbe auch gewesen sein mag, eine thatsächliche durch deutsche Kolonisten voraufging, die das Gebiet germanisirten und seinen Besitz den Deutschen sicherten. Der genauere Nachweis dieser Kolonisation wäre eine dankenswerthe Aufgabe, gleichsam eine Ergänzung zu K. Weinhold's Schrift über die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien im 13. Jahrhundert. 1241 erhielt nach Riedel's Cod. d. I, 19, 124 ein Graf Mrochko von dem Bischofe Heinrich von Lebus die Erlaubnis, bei Zielenzig, dem Hauptorte des Landes Sternberg, deutsche Ansiedler aufzunehmen und ihnen große Vorrechte zu gewähren; drei Jahre später kam der Templerorden in das Land, der zahlreiche Güter erwarb und die Germanisirung derselben eifrig betrieb. Den Fortgang dieser Kolonisation kann nur die Lokalforschung erschließen, welche an den Ortsnamen und mit Hülfe der Urkunden das Vordringen des germanischen Elementes darlegt. — Die weiteren Schicksale des Landes Sternberg haben die Verfasser so erzählt, daß sie dieselben stetig im Zusammenhange mit den geschichtlichen Ereignissen in der Mark Brandenburg und im Deutschen Reiche darstellten. In der Berücksichtigung der brandenburgischen und deutschen Geschichte aber haben sie, wohl aus Fürsorge für das Interesse eines sehr weiten Leserkreises, des Guten doch zu viel gethan. Es mag noch hingehen, daß sie z. B. Karl's IV., Wenzel's und seiner Nachfolger eingehend gedachten; aber die Erzählung von dem Märtyrertode des Johann Pomuk daneben war

überflüssig, da er in keiner Beziehung zum Lande Sternberg gestanden hat. Dem Leser entschwindet daher alle Augenblicke der Zusammenhang in der sternbergischen Geschichte. Erst im Zeitalter der Reformation, als die Neumark in Johann von Küstrin, dem Bruder Joachim's II., einen besonderen fürstlichen Herrn erhalten hatte, gewinnt in der Darstellung der Verfasser die sternbergische Geschichte auch größere Selbständigkeit und Übersichtlichkeit und reicheren Inhalt. Das Werk im ganzen, lebendig und anregend geschrieben, stellt sich als eine brandenburgisch-preußische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung des Landes Sternberg dar, welche in ihren lokalgeschichtlichen Abschnitten einen sehr wesentlichen Fortschritt gegen früher erschienene Bearbeitungen der sternbergischen Geschichte bezeichnet. Einzelne Angaben des Buches bedürfen jedoch der Berichtigung. Die Stammburg der Quitzow's in der Priegnitz hieß nicht Klötze (S. 229), sondern Kleetzke; und die Überlieferung, daß die Quitzow's 24 Burgen in der Mark besessen haben, ist längst als eine Fabel erwiesen. — Die Bezeichnung der neumärkischen Dörfer Wubieser, Zäckerick, Gabow und Alt-Rüdnitz als Ketzerdörfer beruht nicht auf einer Entstellung von Kietzer- (d. h. Fischer-) dörfer (S. 280), sondern hat einen viel bedeutsameren Ursprung. Wie Wattenbach nachgewiesen hat, bestanden in jenen Dörfern im 14. Jahrhundert Waldenser- und im 15. Jahrhundert Husitengemeinden, welche von der Inquisition verfolgt und zerstört worden sind. In der Bezeichnung Ketzerdörfer hat sich noch eine Erinnerung an diesen Thatbestand erhalten. — Der S. 361 erwähnte letzte Propst des Kollegiatstiftes Soldin hieß nicht Krembkow, sondern Krempzow, und für Johannes Erttmer — Name eines Soldiner Domherrn — ist J. Erttmann zu lesen; dieser Domherr ist übrigens identisch mit dem wenige Zeilen weiter genannten katholischen Priester Johann. Erdmann. — Der Lebuser Bischof Dr. Johann Horneburg starb nicht 1552 (S. 375), sondern erst 1555. — Endlich sei noch einer überflüssigen Ergänzung eines Urkundensatzes gedacht. Ludwig der Römer beruft sich einmal auf seine Vorgänger mit der Bemerkung, „denen Gott Gnade" und dazu ist S. 191 in Klammern ergänzt: schenke! Der Satz aber heißt einfach: denen Gott gnade oder genade, d. h. gnädig sei.

J. Heidemann.

Akten der Ständetage Preußens, königlichen Antheils (Westpreußen). Herausgegeben von **Franz Thunert**. I. Lfg. 1 (1466—1471). Danzig, A. W. Kasemann. (Ohne Jahr.) 1889.

A. u. d. T.: Schriften des westpreußischen Geschichtsvereins.

Gleich nachdem der westpreußische Geschichtsverein im Frühjahr 1879 gestiftet worden war, einigte er sich mit dem zu Königsberg bestehenden Vereine für die Geschichte der Provinz Preußen (jetzt für die Geschichte von Ost- und Westpreußen genannt) inbetreff der Herausgabe der Ständeakten dahin, daß er selbst die Ständetage des

westlichen Theiles für die Zeit der polnischen Herrschaft und ihre Akten zur Bearbeitung übernahm. Jedoch hat der Verein, der sich inzwischen durch Perlbach's pommerellisches Urkundenbuch und durch das von Woelky bearbeitete Urkundenbuch des Bisthums Kulm in die gelehrte Welt würdig eingeführt hat, für jene ohne Frage höchst wichtige, aber ebenso gewiß auch äußerst schwierige und unangenehme Aufgabe erst unlängst einen Bearbeiter finden können, welcher sich in einer recht gelungenen Doktorarbeit als ein gewissenhafter und tüchtiger Forscher auf dem Gebiete unserer heimatlichen Geschichte bewährt hat. Daß der Herausgeber sich entschlossen hat, in der Anlage des Werkes wie in der äußern Form ganz und gar dem von Toeppen gegebenen Beispiele zu folgen, kann nur gebilligt werden. Da aber in dem vorliegenden Heftchen von zehn Bogen nur erst fünf Jahre (Nov. 1466 bis Dez. 1471) behandelt sind und für diese nur Aktenmaterial abgedruckt wird, so mag es hier bei dieser einfachen Anzeige sein Bewenden haben; bemerken will ich nur noch, daß auch die höchst belehrenden und das Studium der Akten fördernden „Rückblicke", welche Toeppen am Schlusse der einzelnen Abschnitte gegeben hat, uns nicht vorenthalten werden sollen. — Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsche für ein volles Gelingen des schwierigen Werkes.

K. Lohmeyer.

Aus Tilsit's Vergangenheit. I. — III. Zweite Ausgabe. Tilsit, W. Lohauß. 1888. 1890.

Da die hier angezeigte Darstellung der neuesten Geschichte einer der größeren Mittelstädte Ostpreußens eigentlich wissenschaftliche Ansprüche nicht machen kann, auch nach der Absicht des Verfassers nicht gerade machen soll, so dürfte es genügen, nur den bunten Inhalt der einzelnen Bändchen kurz anzugeben. Der erste Theil (Tilsit seit dem großen Kriege) bringt neben denjenigen Veränderungen, welche das Äußere der Stadt seit den Befreiungskriegen erfahren hat, zugleich auch solche Punkte aus der innern Entwickelung zur Darstellung, für welche die Besprechung von Äußerlichkeiten Gelegenheit abgab; zunächst also: Landwege und Eisenbahnen, Wasser und Wasserbauten (Brücken und Hafen), Straßen- und Stadterweiterung, Kirchen und andere Gebäude, dabei zugleich: Verfassung und Verwaltung der Stadt, Gerichtswesen, kirchliche Angelegenheiten, Schulen, Garnison, Armen- und Krankenpflege, gesellige Vereine u. dgl. Aus dem zweiten Theile (Tilsiter Leben seit den Freiheitskriegen, I: bis 1848) seien hervorgehoben, als

den weitaus größten Raum einnehmend: der unglückliche Krieg von 1806/7 (unter Benutzung tagebuchartiger Aufzeichnungen zweier angesehenen Bürger der Stadt), die Kriegsschäden in der Franzosenzeit, die schönen Künste im alten Tilsit (das Theater bis 1845, Musik, namentlich die Musikvereine), geselliges Leben (darunter Schützengilde und gesellige Vergnügungen), der Gewerbeverein und seine Stiftungen, Überschwemmungen. Dazwischen stehen kurze Lebensbilder verdienter Tilsiter sowie aller Geistlichen und Bürgermeister. Im dritten Theile endlich (1848—1858) füllt weit über die Hälfte eine sehr ausführliche, aber den politischen Parteistandpunkt mehr, als jetzt noch nöthig und billig sein dürfte, herauskehrende Schilderung des politischen Lebens der Stadt während jenes Jahrzehents. Die Bezeichnung als zweite Ausgabe bezieht sich darauf, daß die ganze Arbeit vorher bereits in einer Tilsiter Zeitung abgedruckt gewesen ist. Bei der Umformung in ein Buch hätte aber der Verfasser mehr, als es vielleicht geschehen ist, und strenger darauf ausgehen müssen, die einer solchen stückweise gefertigten Arbeit nur zu leicht anhaftenden Mängel auszumerzen. K. Lohmeyer.

Die kurische Nehrung und ihre Bewohner. Von **Adalbert Bezzenberger**. Stuttgart, Engelhorn. 1889.

A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von A. Kirchhoff. Bd. 3 Heft 4.

An dieser trefflich gelungenen geographisch-linguistisch-historischen Arbeit kommt an dieser Stelle nur die historische Seite in Betracht, und da sind es zwei Punkte, welche unsere Aufmerksamkeit fesseln: die Lösung der Frage, seit wie lange der lettische oder, wie er sich in richtiger Anknüpfung an seine lokale Herkunft selbst nennt, der kurische Theil der Bevölkerung jener so höchst eigenthümlichen, fast nur aus beweglichem Dünensande bestehenden Landzunge daselbst angesessen ist, und sodann die Geschichte der einzelnen Ortschaften der Nehrung, derjenigen sowohl, welche noch heute bestehen, wie derjenigen, welche von der Wanderdüne verschüttet sind, und deren Reste auf der Westseite derselben allmählich wieder zum Vorschein kommen.

Wenngleich die ältesten, der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörenden schriftstellerischen und urkundlichen Erwähnungen der kurischen Nehrung so sprechen, daß man zu dem Schlusse kommen könnte, sie müsse damals noch unbewohnt gewesen sein, so beweisen

doch die archäologischen Funde, welche übrigens der Verfasser an der einschlagenden Stelle (Abschnitt IV, S. 82—93) ebenfalls ausgiebig behandelt, daß bereits in der (ostbaltischen) jüngeren Steinzeit die Bevölkerung, wenigstens doch an einzelnen Stellen, nicht ganz schwach gewesen sein kann; auf die ethnographische Zugehörigkeit der Bewohner lassen aber weder diese Funde, noch die späterer Kulturperioden irgend einen Schluß thun. Daß weiterhin der Deutsche Orden auch deutsche Ansiedler auf die Nehrung gezogen hat, zeigen seine Urkunden; über die dortige Urbevölkerung aber, ob sie pruzisch oder littauisch oder lettisch, oder ob und wieweit sie vielleicht schon damals gemischt gewesen ist, davon erhalten wir keine Kunde. Noch in seinem nur ein Jahr älteren Schriftchen „Über die Sprache der preußischen Letten" erklärte der Verfasser mit der zeitlichen Ansetzung der Einwanderung der kurischen Letten, deren festländisches Gebiet sich auch über den Bezirk von Memel erstreckt, auf die Nehrung rückwärts kaum über den Anfang des 16. Jahrhunderts hinausgehen zu können, während Bielenstein, gleich ihm ein gründlicher Kenner dieser Dinge, als er jenes Buch in den Göttinger Gel. Anzeigen (1888 Nr. 10) sehr ausführlich besprach, die Möglichkeit damit viel weiter zurückzugehen schon damals nicht für ausgeschlossen hielt. Die sehr eingehende, äußerst scharfsinnige und durchaus selbständige Untersuchung in Abschnitt V (S. 93—118) führt nun auch Bezzenberger zu dem Ergebnis, daß die lettische Einwanderung auf die Nehrung wahrscheinlich schon gleich nach den Verheerungen durch die Ordenskriege begonnen haben muß, daß die Letten sich zunächst auf der südlichen Hälfte festgesetzt haben und erst, nachdem diese erfüllt war, sowohl nach Norden auf der Nehrung selbst, als nach Südwesten, über die Nordküste Samlands hin weitergezogen seien[1]). Die Geschichte der Nehrung und ihrer einzelnen Ortschaften behandelt Abschnitt II (S. 20—66) hauptsächlich nach archivalischen Akten der mannigfaltigsten Art, wobei auf die Ordenszeit nur ein Sechstel des Raumes fällt. — Abschnitt III, der von der Bewaldung und von den wandernden Dünen handelt, bringt auch die Geschichte und die Art und Weise der heutigen Festlegung der Dünen zur Darstellung, und der Schlußabschnitt VI (S. 119—131) gibt ein ansprechendes und lehrreiches Bild von der Lebensweise und den Ernährungsverhältnissen der heutigen Bewohner dieses von aller Welt abgeschlossenen Landstriches. — Da die einzelnen Abschnitte keine

[1]) S. 107 Z. 11 v. u. im Text lies Südwesten statt Südosten.

den Inhalt angebende Überschriften führen, auch Seitenüberschriften fehlen, so wäre ein kurzes Inhaltsverzeichnis doppelt nöthig und erwünscht gewesen. K. Lohmeyer.

Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee 1526—1804. Von **Herm. Ig. Bidermann**. Zweite Abtheilung. 1705 — 1740. Innsbruck, Wagner. 1889.

In fast allen Staaten der Neuzeit kann man zwei Strömungen bemerken, von denen die eine, gewöhnlich von den Regenten ausgehend, sich zum Ziele setzt, den Staat möglichst einheitlich, die Verbindung seiner Bestandtheile möglichst innig zu gestalten, während die andere an der Lockerung der staatlichen Bande zu gunsten provinzieller Sonderinteressen arbeitet. Die Geschichte des Kampfes beider Strömungen ist besonders dann von Interesse, wenn die eine derselben endlich zum Siege gelangt ist, wenn also entweder aus dem Wirrwarr föderativer Bestrebungen schließlich der Einheitsstaat, wie es z. B. in Preußen der Fall war, hervorging, oder umgekehrt die centrifugalen Kräfte das Staatswesen vollständig zerstört haben. In Österreich ist weder das eine noch das andere der Fall. Der Kampf währt hier noch fort, und wenn es zu der Zeit, als der erste Theil des vorliegenden Buches erschien, noch den Anschein hatte, als werde die „Gesammtstaatsidee", trotz großen Widerstandes schließlich doch triumphiren, so ist seitdem eine Art Rückbildung erfolgt, deren Ende sich vorläufig noch nicht absehen läßt. Dies war auch der Grund, weshalb der Vf., wie er in der Vorrede selbst bekennt, nur mit Unlust und Selbstüberwindung an die Fortsetzung der vor mehr als zwanzig Jahren begonnenen Arbeit schritt. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß auch das Buch als solches keinen besonders erfreulichen Eindruck macht. Ein Werk, das nur 78 Seiten Text, dagegen 293 Seiten Anmerkungen enthält, muthet von vornherein seltsam an; aber auch der Text ist mehr ein Abdruck von Collectaneen zu einem Buche, als ein wirkliches Buch zu nennen. Zum Theil liegt dies freilich am Stoffe. Eine „Gesammtstaatsidee", welche sich zielbewußt und stätig in den Regierungshandlungen der einzelnen Herrscher bethätigt, wie sie z. B. in Preußen gar wohl erkennbar ist, war in Österreich in der Zeit, welche der Vf. behandelt, kaum vorhanden; was er vorführt, sind bloße Anläufe, schwächliche Versuche, die oft schon sehr bald wieder zurückgenommen wurden, jedenfalls aber keine nachhaltigen Wirkungen hervorbrachten. Anzuerkennen ist ja gewiß

der mühevolle Fleiß, der alle diese kleinen und kleinsten Notizen, in denen sich ein Streben, Österreich zu centralisiren, erkennen läßt, zusammengetragen hat; er ist aber auf einen wenig dankbaren Gegenstand verwendet worden. Am meisten Beachtung verdient noch die auf Seite 38 des Buches abgedruckte Denkschrift, aber es ist bezeichnend, daß weder ihr Verfasser bekannt ist, noch auch die Denkschrift selbst, soviel wir wissen, irgend welchen Erfolg hatte. Th. Tupetz.

Maria Theresia als Gesetzgeberin. Von **August Herrmann**. Wien, A. Hölder. 1888.

Die Enthüllung des Denkmales der großen Kaiserin Maria Theresia zu Wien hat eine ziemlich große Anzahl von Schriften, welche sich mit dieser Regentin beschäftigen, in's Leben gerufen; zu ihnen gehört auch die von Hermann. Dem Inhalte nach ist sie zum größten Theile ein Wiederabdruck aus der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche in den Jahren 1786 und 1787 unter dem Titel: „Maria Theresien's Gesetze" erschienen ist; als Ergänzung dazu dienten Bruchstücke aus dem sogenannten „Codex Austriacus", welcher in den Jahren 1704—1777 von Guarient, Herrenleben und Freiherrn von Pöck herausgegeben wurde. Neue Quellen wurden dadurch nicht erschlossen; das Buch ist auch gar nicht in erster Reihe für den Geschichtskenner, sondern für das große Publikum bestimmt: es soll nach dem Wunsche des Herausgebers von „Angehörigen aller Stände", insbesondere auch „in Haus und Familie" mit Interesse gelesen werden. Ob sich eine bloße Gesetzessammlung mit ihrer unvermeidlichen Trockenheit und namentlich eine Sammlung von Gesetzen in der vielfach verschnörkelten und veralteten Sprache des vorigen Jahrhunderts zu diesem Zwecke eignet, darf allerdings billig bezweifelt werden. Am meisten Interesse für weitere Kreise dürften noch die Vorschriften über die Unterthänigkeits- und Robotverhältnisse, dann jene über kirchliche und Unterrichtsangelegenheiten, endlich jene über Handel und Gewerbe zu erwecken im Stande sein, obwohl auch sie, der Natur der Sache nach, nichts enthalten, was nicht schon aus anderen Werken bekannt wäre. Am meisten zu empfehlen wäre das Buch für Lehrer der Geschichte an höheren Klassen der Mittelschulen, welchen andere Quellenwerke nicht immer zur Hand sind und welche daher bei Vorführung der Geschichte der Kaiserin Maria Theresia das hier angezeigte Buch für sich selbst und für ihre Schüler mit Vortheil benutzen könnten. Th. Tupetz.

Die Erwerbung der Bukowina durch Österreich. Von **Johann Polek**. Czernowitz, H. Pardini. 1889.

Über die Art, wie die Erwerbung der Bukowina durch Österreich zu Stande kam, ist man durch das große Werk Arneth's über Maria Theresia im allgemeinen zur Genüge unterrichtet; trotzdem bietet die hier zu besprechende Arbeit, ein winziges Büchlein von bloß 55 Seiten im kleinsten Format, dessen Inhalt allerdings zweckmäßiger in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht worden wäre, manches, was auch nach Arneth's Buch noch Beachtung verdient, zumal von Seite derjenigen, welche sich für die Landesgeschichte der Bukowina interessiren. Die Quellen, welche der Verfasser benutzte, befinden sich in der Registratur und im Archiv des k. k. Reichskriegsministeriums in Wien und werden, wie der Vf. mittheilt, noch in einem zweiten Werke über die Kolonisation der Bukowina Verwendung finden. Die neuen Aufschlüsse, welche die Arbeit enthält, betreffen die Rekognoszierung des Landes vor der wirklichen Besetzung, die Einzelheiten der militärischen Besitznahme und die Streitigkeiten bei der Grenzregulirung.

Th. Tupetz.

Kremsier. Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des Vereins „Concordia". Kremsier, Eigenthum des Vereins. 1889.

Ein stattlicher Band, wie er bei Vereinsfestschriften nicht eben gewöhnlich ist, vereinigt alles, was in Bezug auf die als erzbischöfliche Residenz und Sitz des „Kremsierer Reichstages" auch weiteren Kreisen bekannte mährische Stadt nur irgend wissenswerth erscheinen kann: eine schwungvoll geschriebene Schilderung der „Umgebung Kremsiers", welche wohl den Wunsch zu erregen vermag, dieselbe aus eigener Anschauung kennen zu lernen; einen „Abriß" der Geschichte der Stadt überhaupt und eine Darstellung der Thätigkeit der Gemeindevertretung in den Jahren 1864—1888 insbesondere; dann Aufsätze über die bauliche Entwickelung und das gegenwärtige Aussehen der Stadt, über das Schulwesen und über das Vereinsleben derselben; endlich drei Verzeichnisse: 1. der auf Kremsier bezüglichen Handschriften und Druckwerke, 2. der Bischöfe und Erzbischöfe von Olmütz, (welche bekanntlich in Kremsier ihren Sitz hatten und noch haben), dann der Pröbste und Bürgermeister von Kremsier, und 3. ein Verzeichnis hervorragender Männer, welche in Kremsier geboren sind oder daselbst gewirkt haben. Zu letzteren gehört auch Dr. August Benesch, der

langjährige Bürgermeister von Kremsier, mit dessen Bildnis das Buch geschmückt ist.

Was die geschichtlichen Abschnitte betrifft, welche für die Leser der H. Z. von besonderem Interesse sind, so ist die ältere Geschichte der Stadt fast nur ein Wiederabdruck dessen, was schon in der von Direktor J. Stöckl aus Anlaß des zweihundertjährigen Bestandes des k. k. deutschen Staatsgymnasiums zu Kremsier (Programm dieses Gymnasiums 1887) enthalten war; in der Darstellung der letzten Jahrzehnte tritt besonders die Gestalt des schon genannten Bürgermeisters Dr. August Benesch, leider auch des letzten deutschen Bürgermeisters, den die Stadt besessen hat, bedeutungsvoll hervor. Es ist lehrreich zu sehen, wie auch in Kremsier alle großen und werthvollen Einrichtungen von deutscher Bürgerkraft geschaffen werden, wie auch hier die nationalen Gegner sich des vollendeten Werkes bemächtigen, um daraus für ihre Partei Nutzen zu ziehen, und wie sie doch nicht einmal die sittliche Kraft haben, das Gemeinwesen auf der schon gewonnenen Höhe zu erhalten, geschweige denn auf den errungenen Grundlagen weiter zu bauen. Bei alledem spricht aus der vorliegenden Schrift, welche aus einer besiegten und gegenwärtig in der Minderheit befindlichen Partei hervorgegangen ist, ein so starkes nationales Selbstbewußtsein, ein solches Vertrauen auf die eigene Kraft und eine so lebendige Schaffenslust, daß wohl auch für das Deutschthum Kremsiers von der Zukunft wieder bessere Tage erhofft werden können.

Th. Tupetz.

Jahresbericht über die ungarisch-historische Literatur im Jahre 1887.

Sämmtliche Arbeiten über prähistorische Funde findet der Leser in der Zeitschrift: Archäologiai Ertesitö (Archäologischer Anzeiger), auf welche Ref. hiemit verweist. Als Einzelwerk erschien eine Untersuchung Wosinski's[1]).

Die Funde aus der Römerzeit verzeichnet am vollständigsten gleichfalls die erwähnte Zeitschrift, wozu noch die Mittheilungen der Wiener archäologischen und epigraphischen Gesellschaft kommen. — Récsey[2]) hat sich gegen die theilweise noch übliche Bezeichnung Sem-

[1]) Wosinski, das prähistorische Schanzwerk von Lengyel. Budapest, Kilian. (Sonderabdruck aus der Ungar. Revue 1888.)

[2]) Récsey, Sopron, der alte Name der Stadt und die römischen Inschriften. Ödenburg 1887. (Ungarisch.)

pronium für Ödenburg ausgesprochen und den Namen Scarabantia als den richtigen bezeichnet. — Robert Fröhlich[1]) leugnet den römischen Ursprung der sog. Römerschanzen im ungarischen Tiefland. Allerdings fallen sie nicht in die Richtung des Limes Pannonicus und können auch nicht mit dem Limes Dacicus in Zusammenhang gebracht werden; auch haben sich bisher in unmittelbarer Nähe der Schanzen keine römischen Funde ergeben. Zudem hat das sog. Banat immer als Barbarenland gegolten. Fröhlich schreibt die Erbauung der Schanzen als Grenzwehren einem germanischen Stamme zu. — Über die Abstammung der Magyaren und über die Eroberung des Landes liegt diesmal kein Werk vor.

Auf das Zeitalter der Arpáden übergehend, nenne ich zunächst eine vortreffliche Monographie über den heiligen Gebhard, dem Bischofe von Csanád, zugleich Missionär und Erzieher Emrich's, des Sohnes Stefan des Heiligen[2]). Vf. ist auch der strittigen Frage über das Verhältnis der Legenden Gerhard's zu einander und zur ungarischen Bilderchronik näher getreten. — Der Schicksale des deutschen Ritterordens im Burzenland gedachte Salles[3]). — Das hochwichtige, die türkische Abstammung der Kumanen bezeugende Sprachdenkmal, den Codex Cumanicus, hat nach dem Vorgang des Grafen Kúun und Arm. Vámbéry auch der russische Sprachforscher Radloff besprochen[4]).

In den Zeitraum der Könige aus verschiedenen Häusern fällt das wichtige Werk: Relationes Collectorum Ponticiorum in Hungaria (s. unter Kirchengeschichte). Hier nenne ich zunächst die Arbeiten Steinherz's über Ludwig den Großen[5]). Nach einer Erörterung der diplomatischen Beziehungen Ludwig's während der

[1]) Fröhlich R., die sog. Römerschanzen in der Bácska. (Ungar. Revue 1887 S. 762.)

[2]) Karácsonyi J., Leben und Werke des hl. Gebhard (Gellért). Budapest 1887. (Ungarisch.)

[3]) Salles Felix, Annales de l'ordre Teutonique. Wien, Braunmüller. (Vgl. Deutsche Lit.-Ztg. 1887 Nr. 20.)

[4]) Radloff, das türkische Sprachmaterial des Codex Cumanicus der Bibliothek der Markus-Kirche in Venedig. Leipzig, Voß.

[5]) Die Beziehungen Ludwig's I. von Ungarn zu Karl IV. In den Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch.-F. 8, 2, 219. — Auf S. 65 desselben Heftes steht die Untersuchung Zimmermann's über die viel besprochene Urkunde Ludwig's von 1380 über das Asylrecht der Marienburger Kirche, welche Zimmermann für echt erklärt.

Jahre 1342—1358 und insbesondere der neapolitanisch-ungarischen Verhältnisse untersucht Steinherz die Beziehungen Ludwig's zu jenen Mächten (die Kurie, Venedig und Genua), welche vielfach bestimmend auf sein Verhältnis zu Karl IV. einwirkten. — Im Anhang stellt er die Angaben über die Persönlichkeit des Archidiakonus von Kükküllö zusammen (siehe unten). Da Polen zur Zeit Ludwig's mit Ungarn in Personalunion stand, mag auch auf den einschlägigen Urkundenband der Monumenta historica Poloniae verwiesen sein[1]). Für die Geschichte Ludwig's seit 1358 und aller seiner Nachfolger bis zur Schlacht von Mohács ist das von Gelcich bearbeitete, von L. Thallóczy ergänzte und mit einem gut orientirenden Vorwort versehene „Diplomatarium relationum reipublicae Ragusanae cum regno Hungariae" von Wichtigkeit[2]). Wir ersehen daraus, mit welch großer Klugheit sich die Republik Ragusa in den Kriegen zwischen Ludwig I., Sigismund und Matthias I. einerseits, Venedig und der stets mächtiger vordringenden Türkenmacht andrerseits, trotz der anerkannten Schutzhoheit Ungarns eine scheinbar unabhängige Stellung zu bewahren wußte. — Gleichfalls urkundliches Material über die Beziehungen Ragusas aus den Jahren 1419—1424 veröffentlichte Ljubič[3]). — Über die Zeit der Hunyade verdient zunächst die Arbeit Csánki's genannt zu werden, der die Abstammung dieser Familie, ihren ersten Grundbesitz im Hunyader Komitat und ihre Beziehungen zu den benachbarten Grundbesitzern auf Grund urkundlichen Materials besprach[4]). Eine im ungarischen Landesarchiv aufbewahrte Urkunde ergibt die Thatsache, daß König Sigismund im Jahre 1409 die Burg Hunyad sammt umliegendem Besitz dem Vater des Johannes Hunyadi, Vojk, geschenkt habe. Die Familie Hunyadi war ursprünglich wallachischen Ursprunges, wie fast alle ihrer Nachbarn. Der Verdienste halber, welche sie sich in den Türkenkämpfen erwarben, erhielten diese wallachischen Knez, einer nach dem anderen, als Belohnung ungarischen adelichen Besitz. Um einen solchen handelt es sich auch in der oben

[1]) Piekosinski, Mon. medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. X. 1333—1386. (Vgl. H. Z. Bd. 61 H. 2.)

[2]) Budapest, Verlag d. ungar. Akademie. Von den Besprechungen nenne ich jene von Krones (in der N. Fr. Pr. v. 10. Juli 1887). Vgl. Ungar. Revue 1889 Heft I—II.

[3]) Monumenta histor. Slavorum meridiol. XVII.

[4]) Csánki, das Comitat Hunyad und die Hunyaden. (Erschien zuerst in den Századok 1887 Heft 8.)

angezogenen Urkunde. Vojk wird in derselben „aulae nostrae miles" genannt und hat als solcher ohne Zweifel des öftern am königlichen Hofe geweilt. Johannes Hunyadi erhielt anbetracht dieser Umstände, eine vorwiegend militärische Erziehung. — Erst unter Matthias I. erkalteten die innigen Beziehungen der engeren Heimat zu der Familie; das Schloß von Vajda-Hunyad trat hinter dem glänzenderen von Visegrád und Ofen in den Hintergrund. Doch existirt auch von Matthias eine Urkunde, in welcher er den wallachischen Leibeigenen der Burg Hunyad den Bau einer Kapelle gestattet. — Über den Waffengefährten Johannes Hunyadi's verbreitete sich Kervael[1]). — Über Matthias Hunyadi hat Zerffi türkische Berichte gesammelt[2]), A. Hoffmann hat dessen Beziehungen zu Friedrich III. geschildert[3]), Hermann der Schicksale St. Pöltens während der ungarischen Okkupation gedacht[4]). — Das große illustrirte Werk von Asbóth[5]), welches sowohl in ungarischer, wie deutscher Form erschienen ist, bringt mancherlei Beiträge zur Türkengeschichte, so über die Belagerungen der Veste Jajcza ꝛc. — Über die Zeit der letzten Jagellonen liegen nur kleinere, in Zeitschriften erschienene Arbeiten vor. Darunter nennenswerth jene von Márki[6]), der über die Belagerung der Burg Sólymos (Besitz Georg's von Brandenburg) durch den Bauernanführer Dózsa aus einer Münchener Handschrift Neues zu sagen wußte.

Was die neuere Geschichte betrifft, so zeigte Acsády[7]) in Zahlen, auf welch' mächtigem Grundkomplex sich der Einfluß der Oligarchen

---

[1]) Kervael L., Jean de Capistran, son siècle et son influence. Paris, Hatton. 1887.

[2]) In den Transactions of the Royal Historical Society. (New Series. 1884.)

[3]) Kaiser Friedrich's Beziehungen zu Ungarn in den Jahren 1464—1485. Breslau, Köbner. 1887. Vgl. Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.-F. 8, 644.

[4]) A. Hermann, zur Geschichte der Stadt Pölten. (Programm d. Gymnasiums daselbst. 1887.)

[5]) Bosnien und Herzegowina. Die deutsche Ausgabe erschien in Wien, Hölder. Vgl. Liter. Centralblatt 1888 Nr. 49. Eine englische Übersetzung erschien 1890.

[6]) A. Márki, aus der Zeit Georg Dózsa's. (In den Századok 1887 S 193.)

[7]) Zur Finanzgeschichte Ungarns unter Ferdinand I. (Erschien auch in deutscher Übersetzung in der Ungar. Revue 1887 S. 418.

zur Zeit der Gegenkönige Ferdinand's I. und Zápolya's aufbaute; in 24 Komitaten befanden sich 51 % des Bodens in der Hand weniger Mächtiger. — Auf die in der H. Z. bereits besprochenen drei Werke von Fellner, Rosenthal und Hintze (sämmtlich über die unter Ferdinand I. durchgeführte Centralisation und Organisation der obersten Behörden) sei hier nur kurz verwiesen; sie bieten auch für die ungarische Geschichte Einschlägiges. — In den Rahmen der schier endlosen Türkenkriege unter Ferdinand fallen mehrere der in den Noten erwähnten Werke[1]). — Das Leben des K. Békés, des vom Wiener Hof begünstigten Rivalen Stefan Báthory's, schilderte in populärer Form L. Szádeczky[2]), der sich überhaupt die Erforschung der Geschichte Stefan Báthory's als Fürst von Siebenbürgen und König von Polen als Lebensziel gesteckt hat[3]). — Über die unheilvollen Zeiten um das Jahr 1600 in Siebenbürgen handelt u. a. Roth[4]) und Hormuzaki's[5]) nachgelassenes Werk. — Der frühverstorbene Bischof Arn. Ipolyi[6]) hat sich als Helden seiner letzten größeren Arbeit den Diplomaten Johann Rimay erwählt, der in Diensten Stefan Báthory's, dann Bocskay's, Illésházy's, der Thurzó's und schließlich Bethlen Gábor's wechselvolle Schicksale erfuhr. Die Biographie enthält auch 191 ungedruckte Briefe, unter deren Schreibern

---

[1]) Csergheö, die erloschenen Linien des Hauses Jurisić. Auch deutsch übersetzt in der Ungar. Revue 1887 S. 368. Bringt die erste authentische Biographie des heldenmüthigen Vertheidigers von Güns, Nik. Jurisić (1532). — Acsády, Burg Drégel und ihr Held, G. Szondi. (Erschien in den Századok 1887 S. 36.) — Nogueira, der Mönchsritter Nik. Durand de Villegaignon. Leipzig, Brockhaus. 1887. — Leben und Thaten des Feldhauptmanns Kaspar v. Winzer. Tölz, Huttler. 1887. — Falkmann, Graf Sigmund VI. zur Lippe und seine Zeit. II. Detmold, Meyer. 1887.

[2]) Erschien in Budapest bei Mehner, 1887.

[3]) Die Wahl Stephan Báthory's zum König von Polen. (Ungarisch.) Budapest, Verlag der Akademie. Vgl. den Auszug in der Ungar. Revue 1889 (Juniheft). Ferner: Stephan Báthory und eine ungar. Verschwörung (s. Ungar. Revue 1887 S. 383).

[4]) Roth, aus trüber Zeit. Hermannstadt, Krafft. 1887. Vgl. Lit. Cbl. 1888 Nr. 24 und Deutsche Lit.-Ztg. 1888 Nr. 18.

[5]) Hormuzaki, Fragmente zur Gesch. d. Rumänen. Bukarest 1884. Vgl. H. Z. 57, 176.

[6]) A. Ipolyi, die Schriften und Korrespondenz Joh. Rimay's. (Ungar.) Budapest, Verlag d. ungar. Akad. 1887.

wir Karl v. Zierotin, die Thurzó, Drugeth, Nic. Pálffy, Nic. Eszterházy, dem geschmeidigen Georg Hoffmann und Cäsar Gall, Herberstein, Johannes von Köln nebst mehreren deutschen Gelehrten begegnen. (Rimay glänzte auch als geistlicher Dichter und Übersetzer.) Von Zierotin finden wir ein bisher unbekanntes Tagebuch abgedruckt. Neu ist der Nachweis, daß Bethlen Gábor die Festung Waitzen weder direkt noch indirekt dem Pascha von Ofen übergeben oder versprochen habe. Die Veste hat der Pascha einfach durch Überrumpelung erworben und dann, um sein Vorgehen zu bemänteln, Bethlen des Einverständnisses beschuldigt. — Schmidt's Arbeit über Bethlen's Beziehungen zu Polen liegt nunmehr auch deutsch vor[1]). — Alex. Szilágyi, der für die Geschichte Bethlen Gábor's mehr geleistet, als alle seine Vorgänger zusammen, hat außer den in den „Századok" und im „Történelmi Tár" veröffentlichten Urkunden einen Codex diplomaticus[2]) zur Geschichte dieses Fürsten herausgegeben, der fortan für Jeden, welcher sich mit dieser Zeit beschäftigt, unentbehrlich sein wird. — Briefe Bethlen's an die polnischen Stände enthält auch ein polnisches Werk[3]). — Interessante Aufschlüsse über die durch die französischen Agenten Talleyrand und Rousset, ferner durch den siebenbürgischen Gesandten Karl Tarerandus in Moskau geführten Verhandlungen bietet eine im Histor. Archiv erschienene Arbeit. Das Ziel dieser Verhandlungen war der Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Bethlen, dem Zaren, der Pforte und Schweden[4]), dessen Spitze sich in erster Reihe gegen den von Jesuiten geleiteten Sigismund III. von Polen kehren sollte. Auch der König von England zeigte sich bereit, dem Bunde beizutreten. Der unerwartete Tod Bethlen's machte aber allen diesen Plänen ein rasches Ende. — Das von Krüner gezeichnete Charakterbild Bethlen's ist in dieser Zeitschrift erschienen und genügt es daher darauf hinzuweisen[5]). — In

[1]) W. Schmidt, das Verhältnis G. Báthory's und G. Bethlen's zur polnischen Krone. (Ungar. Revue 1888 Heft 4—6.)

[2]) Alex. Szilágyi, Bethlen Gábor fejedelem levelezése. Budapest, Verlag d. ungar. Akad. 1887.

[3]) Sokolowski, Monumenta Poloniae Historica. V. 1621—1631. Lemberg, Verlag d. Akad.

[4]) Die Sendung Talleyrand's und Russel's an den Zaren. Erschien in der Történelmi Tár. (Histor. Archiv [1887] 10, 53—78.)

[5]) Fr. Krüner, Bethlen Gábor, Fürst von Siebenbürgen. (H. Z. Bd. 58 H. 4.)

diesen Zusammenhang gehört auch eine neue Biographie über den siebenbürgischen Parteigänger Paul Béldi [1]). — Über die im Jahre 1886 erschienene Monographie des Prinzen Sigismund Rákóczy (von Al. Szilágyi), liegt jetzt ein deutscher Auszug vor [2]). — Das große, von Alex. Szilágyi redigirte Unternehmen der siebenbürgischen Reichstagsakten [3]) ist abermals um einen weiteren Band bereichert worden, der die Geschichte von 22 Reichstagen theilweise revolutionärer Natur aus der für das Land so verhängnisvollen Zeit vom Oktober 1658 bis September 1661 umfaßt und nicht nur das gesammte urkundliche Material, sondern auch vortreffliche Einleitungen enthält. Der vom Kaiser, der Pforte und seinem eigenen Lande ob des unglücklichen polnischen Krieges verlassene, von den Ständen auf den Befehl des Großveziers abgesetzte Georg II. Rákóczy wollte sich noch immer nicht in sein Schicksal fügen. Andrerseits entpuppte sich der von den Türken auf den Thron erhobene Akusius Barcsay als rachsüchtiger und habsüchtiger Fürst, der die Partei Rákóczy's bis auf's Blut verfolgte und von der für den Großtürken eingeforderten riesigen Kriegskontribution einen Theil insgeheim für sich zurückbehielt. Der noch immer reiche und mächtige Rákóczy jagte ihn mit bewaffneter Macht unter die Fittige des türkischen Pascha von Boros Jenö, und wenn dann auch Rákóczy bei Gyalu Schlacht und Leben verlor, so war die Krone für Barcsay doch nicht mehr zu erlangen. Der Türke als Sieger erhob Joh. Kemény, den aus der Tatarengefangenschaft heimgekehrten Feldherrn und Rath Rákóczy's, auf den Thron, der indes, um den verrätherischen Räubereien der Paschas ein Ende zu machen, insgeheim mit Leopold I. in Unterhandlungen trat und zugleich Barcsay enthaupten ließ. Der Wiener Hof stellte aber so harte Bedingungen und verschob die Hülfeleistung so lange, bis die Pforte das Geheimnis errieth und das unglückliche Siebenbürgen abermals mit seinen Horden überschwemmte. Kemény fiel auf dem Schlachtfeld, worauf nach Ali Paschas Geheiß die Stände Michael Apaffi als Fürst huldigen mußten. Dies in Kürze der Rahmen, in welchen die Reichstage einzufügen sind. Da Ref. in den

---

[1]) Wolfg. Déak, Béldi Pál. (Von 1621 bis 1639.) Budapest, Mehner. (Aus den Historischen Lebensbildern.)

[2]) Acsády, Prinz S. Rákóczy. (Ungar. Revue 1887 S. 204.)

[3]) Monumenta Comitialia Regni Transylvaniae. XII. Budapest, Verlag d. ungar. Akademie. 1887.

Jahresberichten der Geschichtswissenschaft (Jahrgang 1887) einen erschöpfenden Bericht über das Werk veröffentlichte, verweist er auf ihn. — Die schon im vorigen Jahresbericht erschienene und in dieser Zeitschrift auch schon besprochene deutsche Übersetzung von Salamon's wichtigem Werke[1]) hat eine große Anzahl von lobenden Anzeigen hervorgerufen. — Über die Lage der ungarischen Hörigen unter der Türkenherrschaft hat außer Salamon auch Kálmán gehandelt[2]). — Die Geschichte der in den ersten Zeiten Freund und Feind gefährlichen Freibeutern, die Geschicke der an die Armagnacs erinnernden ungarischen Haiduken, welche dann Bocskay dauernd ansiedelte und die fortan bei allen aufständischen Bewegungen als wackere Arrièregarde dienten, schilderte J. Dudás[3]).

Zu der Geschichte der Türkenkriege unter Leopold I. liegen zahlreiche Arbeiten vor. Zunächst ist außer Forst[4]) und Hirsch[5]) die Arbeit von Nottebohm[6]) zu nennen. Vf. untersucht die Quellen über die Schlacht von St. Gotthard, sodann die Aufstellungen beider Heere und deren Stärke und bietet endlich ein Bild der eigentlichen Schlacht, wobei er zu folgendem Resultat kommt: Die Schlacht von St. Gotthard verlief in Wahrheit anders, als die offiziellen Schilderungen es erzählen. Sowohl Montecuccoli's Berichte, als

---

[1]) Fr. Salamon, Ungarn im Zeitalter der Türkenherrschaft. Autorisirte deutsche Übersetzung von G. Juránÿi. Leipzig, Hässel. 1887. Vgl. H. Z. 1888 Bd. 59 H. 1; D. Lit.-Ztg. 1887 Nr. 27; Lit. Centralbl. 1887 Nr. 17; Ungar. Revue 1888 S. 198; Mitth. aus d. hist. Lit. 1888 S. 353.

[2]) M. Kálmán, das Verhältnis der ungarischen Leibeigenen zum Grundherrn und zum Staate von 1514—1600. (Ungarisch.) Budapest 1887, S. 59.

[3]) J. Dudás, Geschichte der freien Haiduken im 16. und 17. Jahrhundert. (Ungarisch.) Szegedin 1887.

[4]) H. Forst, Graf Walrad von Nassau-Usingen bei den oberrheinischen Kreistruppen im Türkenkrieg. 1664. (Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde u. Gesch.-Forsch. 1887 Bd. 20 H. 1.)

[5]) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. II. Polit. Verhandlungen. Theil 7. Von Fr. Hirsch. (Hieher gehört Bd. 2 Abschn. 5, die Verhandlungen über die Türkenhülfe betr.)

[6]) W. Nottebohn, Montecuccoli und die Legende von St. Gotthard. Berlin, Gärtner. 1887. Vgl. die Antwort von Zwiedinek-Südenhorst in den Mittheilungen des Instituts f. österr. Gesch.-Forschung 10 (1889), 443.

auch das Antwortschreiben Leopold's, noch mehr aber die durch den Generalissimus beeinflußten Schriften haben bewirkt, daß sich über die Schlacht eine Reihe von Mythen gebildet habe. Sie alle leisteten an Übertreibungen und Überschätzungen ein Erkleckliches. In Wirklichkeit hat es Montecuccoli an entscheidender Initiative und an schöpferischem Entschluß mangeln lassen. Die Schlacht selbst verlief wie folgt: Ein Theil des türkischen Heeres überschritt ohne Erlaubnis des Großveziers Achmed am 1. August die Raab. Der Großvezier, der dem zügellosen und unbotmäßigen Raubgesindel eine Lektion ertheilen wollte, sah ihnen die ganze Zeit hindurch mit dem Gros seiner Armee unbeweglich zu. Inzwischen hatten die erwähnten Janitscharen und Spahi-Abtheilungen sowohl die Kaiserlichen, als auch die Reichshülfsarmee in solche Unordnung gebracht, daß die Führer derselben schon daran dachten, die Schlacht abzubrechen und sich zu verschanzen. Zum Glück wendete sich seit dem Eingreifen der noch frischen französischen Hülfstruppen die Entscheidung. Die Türken wurden spät abends über die Raab zurückgedrängt, wobei viele von ihnen den Tod in den Wellen fanden. Nach dem Gesagten kann daher von einem entscheidenden Sieg nicht die Rede sein. (Die einschlägige ungarische Literatur, insbesonders die gleichzeitigen ungarischen Berichte, hat Vf. nicht benutzt.) — Über den Aufstand Thökölyi's[1]) und die Verfolgungen der Protestanten handeln mehrere verdienstvolle Arbeiten. Krauske[2]) schilderte die Bemühungen Friedrich Wilhelm's, im Bunde mit Kursachsen, mit dem Corpus Evangelicorum und schließlich allein das Los der ungarischen Protestanten zu mildern.

Über das Entscheidungsjahr im Türkenkrieg, 1686, namentlich über die Wiedereroberung von Ofen liegen auch diesmal eine Reihe Arbeiten vor. Götz veröffentlichte die „authentischen Berichte des Markgrafen Karl von Baden-Durlach aus dem Feldlager vor Ofen[3])." Über den Antheil der Baiern berichtet eine Regimentsgeschichte[4]). —

---

[1]) Gergely, Emrich Thökölyi und die französische Diplomatie. (In Történelmi Tár. 1887.) — M. Boros, der Kurutzen-Krieg. (Ungarisch.) Stuhlweißenburg 1887.

[2]) Krauske, der große Kurfürst und die protestantischen Ungarn. H. Z. (1887) 58, 465—496.

[3]) Erschienen im Történelmi Tár. 1887 und im Sonderabdruck bei Kilian, Budapest.

[4]) Staudinger, das kgl. baier. Infanterie-Regiment Nr. 2 Kronprinz (vorher La Rosa). Bd. 1. München 1886. Vgl. Allg. Ztg. 1886 Nr. 55.

Kleinere Arbeiten berichten über den Antheil der Armenier und des spanischen Herzogs von Bejar. — Kohn[1]) besprach die Haltung der in Ofen ansässigen jüdischen Bevölkerung. Er gibt zu, daß diese bei der resultatlosen Belagerung von 1684 den Türken beigestanden habe, behauptet aber, daß sie im Jahre 1686 sich gänzlich neutral verhalten hätten. Nach der Eroberung wurden übrigens die Überlebenden als Gefangene unter die Sieger vertheilt. — Über die langwierigen Verhandlungen, welche der Wiedergewinnung Siebenbürgens durch die Kaiserlichen vorangingen, haben die 1870 erschienenen zwei ersten Bände des Diplomatarium Alvinczianum Aufschluß ertheilt. Vor kurzem hat sich nun eine zweite, vollständigere Handschrift der Verhandlungen vorgefunden, aus welcher wir nun auch den Schluß der letzteren ersehen[2]). Michael Teleki, der allmächtige Minister Apaffi's, hatte lange gehofft, als unabhängiger Faktor, sozusagen als ehrlicher Makler, zwischen dem Kaiser und der Pforte den Frieden herbeiführen zu können und zugleich für Siebenbürgen nicht nur möglichst viele Garantien inbetreff dessen Freiheiten, sondern aus den Partes noch territorialen Gewinn für das Land herausschlagen zu können. Die unerwartet großen und entscheidenden Siege der Kaiserlichen, in erster Reihe die Rückeroberung Ofens, machten indes diesen Hoffnungen ein Ende. Umsonst verhandelten Joh. Haller, Franz Gyulai und Peter Alvinczi mit dem Wiener Hofe. Siebenbürgen mußte sich sozusagen ohne Bedingungen den Kaiserlichen ergeben, und mit seiner Selbständigkeit war es vorüber. Teleki, der sich während der Schlußverhandlungen mehr im Hintergrund gehalten, schloß mit Pater Dunod den verfassungswidrigen Pakt von Kecsesora ab, wofür sich übrigens der Hof durch Bereicherung der Teleki'schen Silberkammer dankbar bezeigte (S. 229). Daß Apaffi in den letzten Jahren seines Schattenfürstenthums wirklich geisteskrank gewesen, dafür liegt nun (S. 222) ein urkundlicher Beweis vor. Ebenso wird Caraffa's Unmenschlichkeit und die Ausschreitungen der Soldateska auf's neue bestätigt. — Der Hauptheld der nach Wiedereroberung Ungarns in Scene gesetzten Verfolgung der Protestanten, Centralisation und

[1]) Kohn, eine angebliche Denkschrift der jüdischen Bevölkerung Ofens 1686. (In Századok 1887 S. 827.)

[2]) S. Gergely und V. Pettkó, Diplomatarium Alvinczianum. II. Budapest, Verlag der Akademie. 1887.

Reaktion, Primas Kollonitsch, hat in Maurer[1]) einen gewissenhaften Biographen gefunden, dem aber leider die einschlägige ungarische Literatur verborgen und die ungarischen Rechtsverhältnisse fremd blieben. — Über die in's Leben gerufenen neuen Komitate und über die Ansiedelung deutscher Kolonisten liegen mehrere kleine Arbeiten vor[2]).

Die wichtigste Arbeit zur Geschichte des Aufstandes Franz Rákóczy's, bzw. eine Vorarbeit zu ihr ist der zweite Band der Geschichte der Familie Bercsényi von K. Thaly[3]). Graf Nikolaus Bercsényi war der wärmste und feurigste Anhänger und Freund Rákóczy's. Nachdem es beiden gelungen war, im letzten Moment den Häschern zu entfliehen, knüpften sie in Polen mit August II., ferner durch Vermittelung Du Héron's, des französischen Residenten in Warschau, mit Ludwig XIV. Verhandlungen an. Der kaiserliche Gesandte, dann Jakob Sobieski und Minister Beuchling trachteten ihnen zwar nach dem Leben, doch gelang es ihnen sich zu retten. Erst im Jahre 1703 fühlte sich Ludwig XIV. durch ein Memoriale[4]) Bercsényi's bewogen, mit Rákóczy einen Vertrag einzugehen und sich zu Geldleistungen zu verpflichten. Bercsényi eilte hierauf mit einer kleinen Truppe voraus in die Heimat und gelangte, ohne auf Widerstand zu stoßen, bis Debreczin. Hiemit schließt der in erster Reihe auf Urkunden des Archivs des französischen auswärtigen Ministeriums basirende Band. — Die Verhandlung Rákóczy's mit Kurfürst Max Emanuel von Baiern, den Rákóczy zur Annahme der ungarischen Krone zu überreden suchte, hat Heigel[5]) geschildert. — Nicht unerwähnt darf der Nachweis bleiben, daß dem Feldherrn Károlyi von Seite des kaiserlichen Feldherrn Pálffy als Lohn für seinen Abfall von Rákóczy und für den

---

[1]) J. Maurer, Kardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn. Innsbruck, Rauch. 1887. Vgl. Hist. Jahrbuch d. Görres-Gesellsch. 1888 S. 320 und Archiv f. kath. Theologie 1888 H. 2.

[2]) Iványi, das neue Komitat Bodrog 1686—1882. Budapest, Aigner. 1887. — F. Millecker, die ersten deutschen Ansiedlungen zwischen Donau, Theiß und Maros. (Erschien im Anzeiger d. südungar. Gesellsch. 1887 H. 2.)

[3]) Koloman Thaly, die gräfliche Familie Bercsényi de Székes. Bd. 2. (Ungarisch.) Budapest, Verlag d. Akad. 1887. Vgl. den Aufsatz Acsády's: „Graf Nicol. Bercsényi", in der Ungar. Revue 1887 S. 397. (Deutsch.)

[4]) Das Memoriale hat Thaly in den Hist. Abhandlungen der ungar. Akademie 1887 publizirt. S. Ungar. Revue 1887 S. 412.

[5]) K. Heigel, Historische Vorträge und Studien. 3. Serie. München, Rieger. 1887. (Hieher gehört der Vortrag Nr. 6.)

Abschluß des Friedens von Szathmár schon im vorhinein der Grafentitel zugesichert war [1]). — Daß die letzten Rákóczy vom Mannesstamm der Arpáden, die Familie Habsburg dagegen nur mütterlicher Seite von den Arpáden abstamme, hat Thaly [2]) nachgewiesen; desgleichen, daß die direkte Abstammungslinie der Rákóczy nur dreimal, jene der Habsburg dagegen fünfmal unterbrochen wurde.

Wir gehen zur Regierung Karl's III. und seiner Nachfolger über. Die Ursachen des äußeren und inneren Niederganges Ungarns hat Béla Grünwald in einem mittlerweile (1888) erschienenen größeren Werke mit Scharfsinn entwickelt. Vorläufig muß sich daher Ref. auf das im Berichtsjahr als Einleitung erschienene Kapitel beschränken, von dem auch eine deutsche Übersetzung vorliegt [3]). Das Buch selbst ist ohne Zweifel das bedeutendste, welches die nationale Geschichtschreibung seit Dezennien hervorgebracht hat. — Über den unglücklichen Türkenkrieg von 1736 bis 1739 erschienen neue Memoiren [4]). — Über die Verhandlungen des Friedens von Belgrad und die Einwirkungen des französischen Gesandten Marquis de Villeneuve erfahren wir aus einem französischen Werke Neues [5]). — Über die Geschichte der Königin Maria Theresia ist nichts von Bedeutung erschienen. — Zur Geschichte Josef's II. und Leopold's II. muß das neu aufgelegte Werk Hermann's [6]) genannt werden, welches über die Lage der Siebenbürger Sachsen während der genannten Zeit interessante Aufschlüsse bietet. Im Anhang des Buches finden sich mehrere „Vorstellungen" und „Remonstrationen" seitens der sächsischen Nation und des Comes Bruckenthal an die Wiener Minister. Als Nachtrag gab

---

[1]) Kol. Thaly, zur Geschichte des Friedens von Szathmár. (In Századok 1887 H. 5 S. 465.)

[2]) M. Wertner, Kol. Thaly über die letzten Rákóczy. (Im Berliner Herold 1887 H. 1—2.)

[3]) B. Grünwald, das alte Ungarn. (Ungar. Revue 1887 S. 492.)

[4]) Mannstein, Memoiren über den Türkenkrieg 1736—1739. (Russ. Revue 1887 Bd. 15.)

[5]) Albert Vandal, Une ambassade française en Orient sous Louis XV. Paris, Plon. 1887. Vgl. D. Lit.-Ztg. 1887 Nr. 22 und Revue Critique 1887 Nr. 31.

[6]) G. Hermann, das alte und das neue Kronstadt. Ein Beitrag zur Geschichte von Siebenbürgen im 18. Jahrhundert. Bearbeitet von Oskar Meltzl. Bd. 2. Hermannstadt, Michaelis. 1887. Vgl. übrigens die Anzeige Loserth's in H. Z. 60, 366, und Lit. Centralbl. 1888 Nr. 37.

Meltze[1]) die an Josef II. gerichteten Gravamina des ungarischen Adels heraus. — Über die unter Franz I. durch die „kroatische Nationalitätsidee" hervorgerufenen literarisch-politischen Bewegungen verbreiten sich mehrere kroatische Arbeiten[2]). — Sämmtliche Werke des konservativen Parteiführers aus der Zeit der Reformbewegung, des Grafen Aurel Dezsewffy hat Jos. Ferenczy[3]) gesammelt und mit Kommentaren versehen herausgegeben. — Ein zweites Sammelwerk bietet die sämmtlichen Reden des Barons Josef Eötvös, vor 1848 einer der Führer der sog. liberalen Doktrinäre und Vorkämpfer der freiheitlichen Reformpläne[4]). — Einen wehmüthigen, wenngleich andrerseits herzerhebenden Eindruck macht Bd. 2 von Széchényi's Reden[5]), ein theueres, von der ungarischen Akademie allzu spät veröffentlichtes Vermächtnis. Anton Zichy hat als Herausgeber dieser Bruchstücke es nicht an Mühe und Sorgfalt fehlen lassen und in erster Reihe für einen die einzelnen Reden verbindenden Kommentar gesorgt. In rhetorischer Beziehung haben Széchényi's Reden niemals viel gegolten; er hat es, gleich Deák, überhaupt verschmäht, mit rhetorischen Floskeln sich auf Effekthascherei zu verlegen. Aber als Äußerungen eines vielerfahrenen, tiefsinnigen, von der reinsten Überzeugung und Vaterlandsliebe, leider aber auch von Schwermuth erfüllten Geistes werden sie immer das Interesse in hohem Grade fesseln. — Mehreren Sitzungen des Reichstages von 1840 hat auch der baierische Minister Lerchenfeld[6]) beigewohnt und gelegentlich Deák, Beöthy und Paul Nagy, den stimmbegabten Führer der Opposition sprechen gehört.

Der Freiheitskampf von 1848 bis 1849 hat von seiner Anziehungskraft auf das Lesepublikum noch immer nichts eingebüßt. Zeuge

---

[1]) O. Meltzl, die Gravaminalvorstellungen des siebenbürgischen Adels an Joseph II. 1787. (Archiv f. siebenbürg. Landeskunde 1887 S. 367.)

[2]) Smiciclas, Entstehung und Entwickelung der nationalen Idee in Kroatien 1790—1835. (Im Agramer Rad Bd. 80.) — Pliverić, der kroatische Staat. Agram, Hartmann. 1887.

[3]) Sämmtliche Werke des Grafen Aur. Dezsewffy. Budapest, Mehner. 1887. (Ungarisch.)

[4]) Reden des B. Jos. Eötvös 1840—1867. (Ungarisch.) Budapest, M. Ráth. 1887.

[5]) Die Werke des Grafen Stefan Széchényi. Bd. 2. Reden. Herausgegeben im Auftrag der Ungar. Akad. von Anton Zichy. Budapest.

[6]) Aus den Papieren des kgl. baier. Staatsministers Max Freiherrn v. Lerchenfeld. Nördlingen, Beck. 1887.

dessen eine an ein halbes Hundert streifende Anzahl von Arbeiten. Manches darunter ist naturgemäß ohne wissenschaftlichen Werth. Einige Werke verdienen dagegen als Bereicherung unseres Wissens bezeichnet zu werden. Darunter die Arbeiten von Iványi[1]) und Thym[2]). — Jos. Szinnyei[3]) führte über die Vorfälle während der Belagerung Komorns ein bis in die kleinsten Details reichendes Tagebuch. — Auch bemerke ich, daß die historische Zeitschrift „Hazánk" fast ausschließlich Arbeiten über diese Epoche enthält.

In die Zeit seit 1849 fallen die „Erinnerungen" Klapka's, von denen eine deutsche Übersetzung erschienen ist[4]). Neue Aufschlüsse über die Schicksale der mit Kossúth in die Türkei geflüchteten Emigranten, insbesonders über die Ereignisse in Kutahijah und dann später in Nordamerika hat K. László[5]) veröffentlicht, für deren Glaubwürdigkeit ein dem Werke beigegebenes Schreiben Kossúth's sich verbürgt. — Ürmössy[6]) begann mit der Herausgabe eines größeren Werkes über die neueste Zeitgeschichte Siebenbürgens, hat es aber beim ersten Hefte bewenden lassen, welches nur die Ereignisse vom Juli 1849 bis Anfang 1851 bespricht. — Über die erste Begegnung Deák's mit dem Grafen Beust in Angelegenheit des Ausgleichs (1866, 20. Dez.), hat Csengeri, der Intimus Deáks, eine wahrheitsgetreue Darstellung hinterlassen[7]).

Allgemeines. Handbücher. Bibliographie. Von Handbüchern ist nur die durch Sebestyén[8]) besorgte neue Auflage des

[1]) Stef. Iványi, Maria Theresiopel im Jahre 1848—1849. Mit 227 Urkunden. Verlag der Stadt. 1887. (Ungarisch.)

[2]) Jos. Thym, der Freiheitskampf in Süd-Ungarn. Bd. 1. Budapest, Aigner. 1887.

[3]) Jos. Szinnyei, Komorn im Jahre 1848—1849. (Ungarisch.) Budapest, Aigner. 1887. Erschien früher in Fortsetzungen im Hazánk.

[4]) G. Klapka, aus meinen Erinnerungen. Zürich, Verlagsbuchhandlung. 1887. Vgl. H. Z. 61, 333 und Lit. Centralbl. 1887 Nr. 32.

[5]) K. László, Tagebuchblätter über die politischen Flüchtlinge des Jahres 1848. (Ungarisch.) Budapest, Franklin. 1887.

[6]) 17 Jahre aus der Geschichte Siebenbürgens. Bd. 1. (Ungarisch.) Klausenburg, Demjén. 1887.

[7]) Ant. Csengeri, die Begegnung Beust's mit Deák. (In der Ungar. Revue 1887 S. 160 auch in deutscher Übersetzung erschienen.)

[8]) Mich. Horváth, Geschichte der Ungarn in kurzer Darstellung. 6. Aufl., besorgt von J. Sebestyén. (Ungarisch.) Budapest, Franklin.

Horváth'schen Lehrbuches und eine neue Auflage des Handbuches des Ref. zu erwähnen [1]), das an der Spitze jedes Kapitels die einschlägigen Quellen und Literatur aufweist. — Aus Vámbéry's Feder [2]) erschien die erste Geschichte Ungarns in englischer Sprache. — Von Sammelwerken ist Bd. 3 der sämmtlichen Werke Arn. Ipolyi's zu verzeichnen [3]), der diejenigen Reden enthält, welche der Verewigte als Präsident der Historischen Gesellschaft gehalten hat. (Über Ungarns Kriegsgeschichte, über die Handelsgeschichte Ungarns, zur Geschichte der Paulaner, und Dominikaner in Ungarn, Geschichte von Neusohl, Studien zur Kulturgeschichte.) — Panyák [4]) verdanken wir ein nützliches bibliographisches Repertorium. — Die Bibliothek des Graner Fürstprimas [5]) zählt 13500 lateinische, 11500 deutsche und 6500 ungarische Werke. Besonders wichtig ist die 3000 Nummern betragende Flugschriftenliteratur über das Jahr 1848—1849, speziell für die Geschichte der Wiener Freiheitsbewegung.

Quellenwerke und Untersuchungen. An dieser Stelle ist der 5. Band der Urkunden aus dem Zeitalter der Anjou [6]) zu nennen, welcher 369 Urkunden zumeist privatrechtlicher Natur aus den Jahren 1347—1352 enthält. — Der einschlägigen polnischen Urkundensammlung (von Piekosinski und Sokolowski) und des Diplomatarium Ragusanum ist schon oben gedacht worden. — Bd. 4 des Urkundenwerkes zur Geschichte der Familie Károlyi [7]) fällt in die Regierungs-

[1]) L. Mangold, pragmatische Geschichte der Ungarn. 2. Aufl. (Ungar.) Budapest, Franklin.

[2]) Arm. Vámbéry u. Hellprin, Hungary in ancient, mediaeval and modern times. London. Vgl. die Londoner Academy 1887 Nr. 804. Vámbéry pflegt überdies im Athenaeum von Zeit zu Zeit über die ungar.-histor. Literatur Bericht zu erstatten (s. 1887 in der Nummer vom 2. Juli und 1888, 7. Juli).

[3]) Arn. Ipolyi, kleinere Schriften. Herausgegeben von V. Bunyitai. Bd. 3. (Ungarisch.) Budapest, Franklin.

[4]) E. Panyák, Repertorium der in den Programmen der Mittelschulen Ungarns erschienenen Aufsätze und Abhandlungen. 1850—1887. Budapest, Franklin.

[5]) Catalogus bibliothecae Joannis Cardinalis Simor. Gran, Selbstverlag. 1887.

[6]) Emr. Nagy, Codex diplomaticus hungaricus andegavensis. V. Budapest, Verlag d. Akad.

[7]) Kol. Géresi, Codex diplomaticus de Nagy Károly. IV. 1600 bis 1700. Budapest, Pfeiffer.

zeit Gabriel Bethlen's, der beiden George Rákóczy und ihrer Nachfolger. Der hervorragendste Repräsentant dieser schon damals angesehenen und reichen Familie war Michael Károlyi, der Schwager Bethlen's, der von Ferdinand III. die Baronie erhielt und speziell mit dem um die Ausgleichung der Gegensätze stets bemühten Palatin Eszterházy auf gutem Fuße stand. — Michael's Erstgeborener, Adam, brachte die Jesuiten nach Szathmár und war ein unbedingter Anhänger der kaiserlichen Politik. Der zweite Sohn, Ládislaus Károlyi, stand bei Leopold I. in besonderer Gunst. — Von geringerer Bedeutung für die Landesgeschichte erweist sich vorläufig der Urkundenband zur Geschichte der Grafen Sztáray[1]). — Allen, welche im Archiv der Wiener Hofkammer nach Hungarica forschen, wird Schönherr's Arbeit[2]) erwünschte Dienste leisten. — Von Fr. Zimmermann rühren zwei verdienstvolle Arbeiten her[3]).

Von Quellenuntersuchungen und Biographien von historischen Schriftstellern sind zunächst eine Reihe deutscher Arbeiten zu verzeichnen. Heinemann[4]) versuchte die verloren gegangene Quelle der späteren ungarischen Chronisten, sowie die von Aventinus zu rekonstruiren. — Rademacher[5]) wies nach, daß Aventinus besagte „Ungarische Chronik" nicht ohne Kritik, doch nicht in hervorragendem Maße benutzt habe. — Roethe's[6]) und Rosner's[7]) Arbeiten kennt Ref. nur dem Titel nach. — Steinherz stellte in seiner oben erwähnten Arbeit die wenigen Nachrichten zur Geschichte des Johannes

---

[1]) Jul. Nagy, Codex diplomaticus der gräflichen Familie Sztáray. Bd. 1. 1224—1396. Budapest, Selbstverlag.

[2]) Jul. Schönherr, die im Wiener Hofkammer-Archiv befindlichen, auf Ungarn Bezug nehmenden Urkunden. 1339—1700. (Történelmi Tár 10, 559.)

[3]) Fr. Zimmermann, Urkunden des Stadtarchivs Bistritz in Siebenbürgen von 1286—1526 (Archiv. Zeitschr. Bd. 12) und: Das Archiv der Stadt Hermannstadt. Selbstverlag des Archivs. Vgl. H. Z. (1888) 60, 363.

[4]) Heinemann, zur Kritik ungar. Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpáden. (Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Gesch.-Kunde 13, 61.)

[5]) Rademacher, Aventin und die ungar. Chronik. (Ebenda 13, 559.) Vgl. auch von ihm: Die ungar. Chronik als Quelle deutscher Geschichte. (Progr.-Abhandl.) Leipzig, Fock.

[6]) Röthe, Heinrich's v. Mügeln ungar. Reimchronik. Erschien in der Zeitschr. f. deutsches Alterthum (1887) 18, 345.

[7]) Rosner, über die ungarisch-polnische Chronik. (Im Rocznik filareczki 1886 Bd. 1.)

de Kükülló zusammen. Dieser Historiker stammte aus vornehmer Familie, hieß eigentlich Johann Apród de Tóth-Sólymos, war 1351 noch königlicher Notar, 1359 schon Archidiakon von Kükülló, seit 1359 aber Generalvikar am Graner Kapitel. — Über den Historiker Szerémi veröffentlichte J. Dudás zwei Arbeiten [1]). In der einen wies er dessen Abstammung von einer in Syrmien angesiedelten ungarischen Familie nach, in der zweiten würdigte er dessen Werk vom kritischen Standpunkt. — G. D. Teutsch [2]), der Nestor der sächsischen Historiker, gedachte der Anfänge der deutschen Historiographie in Siebenbürgen. Zunächst besprach er die einschlägigen Stellen der deutschen und byzantinischen Chronisten, insbesonders gelegentlich des Mongoleneinfalles; sodann die steierische Reimchronik und die zur Zeit des Auftauchens der ersten Türkenhorden sich zeigenden Spuren der einheimischen Chronisten, insbesonders die Aufzeichnungen des Hermannstädter Stadtschreibers Goldner, die Werke von Enea Silvio, Bonfini und endlich Schedel's Liber cronicarum. — Graf A. Széchen's Eröffnungsrede [3]) ist trotz ihrer Kürze reich an scharfsinnigen Bemerkungen. — G. Bauch's Arbeit [4]) über den Hofhistoriographen Ferdinand's I. und zugleich Erzieher Max II., C. Ursinus Velius, ist weitaus die umfangreichste Quellenarbeit und berichtigt eine Reihe landläufiger Irrthümer. — Király [5]) veröffentlichte eine Studie über den Grafen Ladislaus Székely (1716—1772), der mehrere kirchengeschichtliche Arbeiten und eine Zeitgeschichte hinterließ, welche er 1763 zu schreiben begann. — Über die kroatische Historiographie der letzten Dezennien verbreitet sich Racki. [6]) — Die Tagebuchblätter des Barons Fr. Pod-

---

[1]) J. Dudás, War der Historiker Szerémi ein Serbe? (Századok 21, 462.) — Derselbe, die Zeitgeschichte Szerémi's. Eine Quellenstudie. (Ungarisch.) Budapest.

[2]) G. D. Teutsch, über die Anfänge der siebenbürgisch-sächsischen Geschichtschreibung. Rede. (Archiv f. siebenbürg. L.-K. 1887 S. 443.)

[3]) Die Bedeutung der Siebenbürgischen Geschichte und Geschichtschreibung. Erschien auch in deutscher Übersetzung. Ungar. Revue 1887 S. 646.

[4]) G. Bauch, Casp. Ursinus Velius. Budapest, Kilian. (Sonderabdruck aus der Ungar. Revue 1887.)

[5]) P. Király, das Leben des Grafen Ladisl. Székely. (Budap. Szemle 51, 224.)

[6]) Rački, die kroatische Geschichtsforschung während der letzten 50 Jahre. (Im Rad Bd. 80.) Agram.

manicz ky[1]), der als Intimus des Miniſterpräſidenten Tisza viele Jahre eine Rolle ſpielte, entſprachen den Erwartungen in keiner Weiſe. Vf. ſchweigt über die politiſchen Fragen faſt gänzlich. Das Werk hat nur für die ſoziale Geſchichte der adelichen Kreiſe vor 1848 Bedeutung.

Kirchengeſchichte. Von der ſchon beſprochenen Biographie des hl. Gebhard abgeſehen, iſt für die Zeit der Arpáden auf dieſem Gebiet nichts Wichtiges zu verzeichnen. Um ſo größere Bedeutung beſitzt der neue Band der **Monumenta Vaticana.**[2]) — Über die Geſchichte der aus Ungarn in den päpſtlichen Schatz gefloſſenen Summen war man bisher auf die lückenhaften Angaben bei Jaffé, Potthaſt und Theiner angewieſen. Jetzt liegen endlich die vom ungariſchen Hochklerus herausgegebenen Steuerliſten und Berichte der päpſtlichen Steuerſammler im Original vor. Zunächſt aus den Jahren 1275—1372. Zuſammen finden ſich Berichte und Rechnungen von 13 Steuerſammlern und deren Gehülfen. Die nachweisbar geſammelten Summen betrugen 7472 Mark Silber und 39096 Goldgulden, wozu indes auch Polen etwas über 10000 Goldgulden beitrug. Dieſe Summen wurden zunächſt bei den päpſtlichen Bankieren in Preßburg (Hambotto), Florenz (Alſani und Bardi), ferner in Wien (bei Eslarn) deponirt. Einen beträchtlichen Theil der Summen verſchlang indes das Hülfsperſonal der päpſtlichen Legaten, wie letztere ſelbſt, welche regelmäßiges Gehalt bezogen. Unter den Anjou-Königen mußten die Päpſte von Avignon mit ſüß-ſauerer Miene einen Theil des Peterspfennigs wieder den ungariſchen Königen abtreten. Robert Karl verweigerte anfangs dem Legaten die Erlaubnis zur Steuereintreibung, und der auf der Synode von Ofen verſammelte Klerus ſtimmte ihm wacker bei. Die Oppoſition des Königs war aber bloß ein wohlberechneter Schachzug, um einen Theil der Beute für ſich zu gewinnen. Nachdem Johann XXII. nachgegeben, mußte auch der Klerus bluten. — Im Jahre 1356 überließ Innocenz VI. den Zehnten Ludwig dem

---

[1]) B. Fr. Podmanicz ky, Tagebuch-Fragmente. (Ungariſch.) Bd. 1. 1824—1844. Budapeſt, Grill.

[2]) Monumenta Vaticana Historiam Regni Hungariae illustrantia. Series I. Tomus I. Relationes Collectorum Pontificiorum in Hungaria. Herausgegeben von Arn. Ipolyi und L. Fejérpataky. Budapeſt, Franklin. 1887.

Großen, unter der Verpflichtung, gegen die „süditalienischen Ketzer und Empörer" einen Kreuzzug zu unternehmen. (Schon vorher waren die in Ungarn gesammelten Summen, statt wie verkündigt zu einem Kreuzzug in's gelobte Land, von den Päpsten zu gunsten Karl's von Anjou und seines Sohnes verwendet worden.) Im Jahre 1359 verweigerte auch Ludwig dem neuen Legaten die Erlaubnis zum Sammeln. Der hohe Klerus war nämlich finanziell derart zerrüttet, daß der König fürchten mußte, er werde seinen Pflichten, insbesonders der Ausrüstung von Banderien, nicht mehr nachkommen können; doch gab der König nochmals nach, und alle Opposition sowie Appellation des Klerus führte zu keinem Resultate. Interessant ist die Nachricht, daß der Legat Bonaito de Casetino dem König Wenzel von Böhmen 580 mährische Mark lieh, deren Rückzahlung Vater Wenzel seinem 1301 zum König von Ungarn erwählten, gleichnamigen Sohne zur Pflicht machte. — Am ärgsten trieb es der zur Förderung der Wahl Robert Karl's entsendete Kardinal Gentilis, der sich seine kostspieligen Gastereien durch das Land bezahlen ließ und dessen Hochmuth beinahe die Wahl seines Schützlings vereitelte. Als sowohl der Klerus wie die Orden die Zahlung der geforderten Summen verweigerten, bedrohte er alle mit dem Bann. Dennoch blieben viele im Rückstand, so der Fürstprimas von Ungarn allein mit 603 Mark Silber. Gentilis' Übermuth ging schließlich so weit, daß er einzelne Prälaten zwang, sich seines Schutzes gegen die damaligen gewaltthätigen Oligarchen, ja sogar gegen die Macht des Königs zu bedienen, bzw. ihn zu erkaufen. Daß Johann XXII. die Hälfte der Einkünfte der erledigten Pfründen forderte, ist allbekannt; auch bezüglich Ungarns machte er keine Ausnahme. Da die Steuern für die päpstliche Kasse unter König Sigismund immer mehr in die Höhe gingen, kann man dem Erscheinen des 2. Bandes nicht ohne Interesse entgegensehen. — Bd. 2 der Kirchengeschichte von L. Warga [1]) behandelt (vom calvinischen Standpunkt) die „Neue Zeit"; die Geschichte des ungarischen Protestantismus ist dem heutigen Stand der Forschung entsprechend bearbeitet. — Über Honterus liegt eine kleine Biographie vor [2]). —

---

[1]) L. Warga, Geschichte der christlichen Kirche. Bd. 2. (Ungarisch.) Sárospatak.

[2]) H. Neugeboren, Joh. Honterus, der Reformator der Sachsen in Siebenbürgen. Barmen.

Auch unedirte Briefe von Luther, Melanchthon und Stöckel erschienen[1]). — Lokalhistorischen Werth besitzt das Werk Doleschall's[2]).

Summarisch nenne ich schließlich zwei bedeutendere Arbeiten aus der Literaturgeschichte[3]), ferner ein preisgekröntes Werk über die Geschichte des ungarischen Theaters[4]). — Márjássy's Rechtsgeschichte[5]) ist um zwei neue Bände bereichert worden; Vf. vertritt den altliberalen Standpunkt. — Als bahnbrechend kann G. Wenzel's Werk[6]) bezeichnet werden. — Lehrreich ist auch das Werk von Péch[7]) über die Bergwerke von Schemnitz, welche besonders zu den Zeiten Bocskay's, Bethlen's und G. Rákóczy's mannigfache Schicksale erlebten. Endlich lieferte Fournier[8]) einen Beitrag zur ungarischen Handelsgeschichte unter der Regierung Maria Theresia. **Ludwig Mangold.**

Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis neerlandicae. Verzameling van stukken betreffende de pauselyke en bisschoppelyke inquisitie in de Nederlanden. Uitgegeven door **Paul Fredericq.** Eerste deel. Tot aan de herinrichting der inquisitie onder keizer Karel V. (1025—1520). Gent, J. Vuylsteke; 's Gravenhage, Martinus Nyhoff. 1889.

Es ist eine eigenthümliche Arbeit, welche wir hier zu besprechen haben. Professor Fredericq ist es gelungen, zuerst in Lüttich und nachher in Gent,

---

[1]) E. Abel, unedirte Briefe von Luther, Melanchthon und Stöckel. (Ungar. Revue 1887 S. 705.)

[2]) E. R. Dolleschal, das erste Jahrhundert aus dem Leben der Pester evangelischen Kirchengemeinde. Budapest, Hornyánszky.

[3]) Zoltán Beöthy, Geschichte der ungar. Prosa-Literatur. (Ungarisch.) Bd. 2. 1774—1788. Budapest, Akad. — Jos. Ferenczy, Geschichte der ungar. Journalistik 1780—1867. Budapest, Lauffer. Wichtig zur Reformepoche 1840—1848.

[4]) Jos. Bayer, Geschichte des ungarischen Schauspiels. (Ungarisch.) Budapest, Hornyánszky.

[5]) B. Márjássy, Geschichte der ungar. Gesetzgebung. (Ungarisch.) Bd. 2. 1440—1564. Bd. 3. 1564—1711. Raab, Selbstverlag.

[6]) G. Wenzel, Geschichte der ungarischen Landwirthschaft. (Ungarisch.) Budapest, Akademie.

[7]) Ant. Pech, Geschichte der niederungarischen Bergstädte. (Ungarisch.) Bd. 2. 1600—1650. Budapest, Akademie.

[8]) Aug. Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. (Archiv f. österr. Gesch. Bd. 69. Vgl. Lit. Centralbl. 1888 Nr. 10; Deutsche Lit.-Ztg. 1888 Nr. 30; Revue Critique 1888 Nr. 10.)

ein historisches Seminar zu schaffen (einen cours pratique nennen es die französisch redenden Belgier), eine Institution, welche sich sonst weder in Belgien noch in Holland trotz der verschiedenen Versuche einzelner Professoren behaupten konnte. In Lüttich haben die Besucher des Seminars jeder für sich ihre Arbeiten gemacht, einige derselben sind von F. in zwei Fascikeln in den Jahren 1883/4 herausgegeben worden [1]), zusammen mit einigen von ihm selber verfaßten Aufsätzen, welche er seinen Schülern als Vorbilder hingestellt hatte. Jetzt dagegen hat er zusammen mit seinen Schülern die Arbeit unternommen, deren erste Frucht uns hier vorliegt, als ein stattlicher, mehr als 600 Seiten umfassender Band. Eine derartige Arbeit eignete sich sehr zu einem Zusammenwirken, wie er es bezweckte, wenn auch sonst in dieser Weise von der in einem Seminar üblichen Methode abgewichen wird. Der Stoff mußte aus einer übergroßen Zahl der verschiedensten Bücher und Archivalien zusammengeschleppt werden, wozu eben die Mitwirkung mehrerer von großem Nutzen war, wenn auch F. sich die Oberaufsicht derart vorbehielt, daß wir ihn mit Recht als den Verfasser bezeichnen können. Trotz aller Sorgfalt und allem Eifer des Sammelns meint er aber keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit für seine Arbeit erheben zu können: das Material sei dazu viel zu sehr zerstreut, es bleibe gewiß, daß ihm und seinen Schülern noch vieles entgangen ist, was er später noch einzuschalten oder nachzuliefern hofft.

Daß eine derartige Arbeit an der Zeit sei, wird wohl nicht bestritten werden; die Geschichte der Inquisition in den Niederlanden vor Karl V. ist doch zugleich die Geschichte der religiösen Kämpfe, welche während des Mittelalters in den Niederlanden ausgefochten wurden und ein Vorspiel des großen Kampfes des 16. Jahrhunderts bilden. So bildet auch dieser Band eine Art Einleitung zu der großen Sammlung der Akten der Inquisition während des Reformationszeitalters, welche die folgenden Bände dieses Werkes ausfüllen und gewiß wichtige Beiträge zur Kenntnis der niederländischen Geschichte enthalten werden. Schon in diesem Buche ersieht man, wie der niederländische Boden zur Aufnahme der ketzerischen Lehren und namentlich der von aller offiziellen Religion abweichenden Sekten vorbereitet wurde.

Der vorliegende Band enthält zuerst eine Einleitung, in welcher das Wesen der Inquisition in den Niederlanden während des Mittelalters besprochen wird; dann ein chronologisches Verzeichnis der Ketzer und Ketzereien mit Angabe der Seiten, wo dieselben behandelt sind, und ein gleichartiges Verzeichnis der päpstlichen und bischöflichen Inquisitoren. Dann folgen die Akten. Dieselben sind sehr verschiedener Art: Briefe, Auszüge aus Chroniken, päpstliche Bullen und Breven, Dekrete und sonstige Erlasse von Konzilien, Provinzialsynoden,

[1]) Travaux du cours pratique d'histoire nationale de Paul Frédéricq. Dissertations sur l'histoire des Pays Bas au XVIe siècle. Gand, J. Vuylsteke; La Haye, M. Nyhoff. 1883/84.

Bischöfen, Inquisitoren u. s. w., später auch von Landesfürsten und von anderen weltlichen Obrigkeiten aller Art, Auszüge aus städtischen Rechnungen und sonstigen Akten, auch Prozeßakten, zusammen (einige später aufgefundene und in einem Anhang zusammengestellte ausgenommen) 437 Nummern Die Liste der dazu benutzten Archivalien und Bücher, welche dann folgt, umfaßt nicht weniger als 233 Nummern. Zwei Register, ein chronologisches der Akten, ein alphabetisches der Personen und Orte und der wichtigsten in den Akten vorkommenden Materien, schließen den Band, der also als ein selbständiges Werk betrachtet werden kann, der auch, wenn die weiteren Bände nicht erschienen, gewiß seinen Platz unter den Quellen zur niederländischen Geschichte verdient.

Die Akten selbst sind, soviel wir es beurtheilen können, mit Sorgfalt edirt. Immer ist dem Text eine Mittheilung des Inhalts vorangeschickt, welche nicht selten ausführlich genug gefaßt ist, um die langwierige Lektüre der Urkunde für den, welchem es nur um den Inhalt im allgemeinen zu thun ist, überflüssig zu machen: dazu in niederländischer Sprache verfaßt; eine getreue Wiedergabe des Inhalts hat Ref., so oft er den Auszug mit dem Dokument verglichen hat, immer in ersterem vorgefunden. Ebenso verdienen die Citate das Lob der Vollständigkeit und Genauigkeit.

Es würde das Maß einer Anzeige weit überschreiten, wenn wir hier die Ergebnisse dieser Arbeit in ihrem ganzen Umfange angeben wollten; nur einiges sei gestattet hervorzuheben.

Zuvor müssen wir noch bemerken, der Vf. hat das Wort Niederlande im weitesten Umfange gebraucht; alle Länder, welche einst zum Gebiet niederländischer Landesherren gehörten, sind aufgenommen, wie das heutige Großherzogthum Luxemburg, das Bisthum Kamerich, die Grafschaft Artois u. s. w., auch wenn sie nur vorübergehend als ein Theil der Niederlande gerechnet wurden. Er hat dazu die Zeit der burgundisch-österreichischen Herrschaft in ihrer größten Ausdehnung als Ausgangspunkt genommen. Ref. will nicht mit ihm rechten, inwiefern man alle jene Gebiete, welche damals unter einem Szepter vereint waren, zu den Niederlanden rechnen kann. Zwei der Einleitung beigefügte einander gegenübergestellte Karten, die eine die politische, die andere die kirchliche Eintheilung jener Gebiete darstellend, veranschaulichen die sonst leicht Verwirrung und Versehen veranlassenden Zustände der Niederlande in jenen Zeiten, sie erleichtern es Jedermann sich in dem wunderbaren Wirrwarr von geistlichen und weltlichen Gebieten und deren Kreuzungen zurecht zu finden. Schon diese Verhältnisse mußten das Inquisitionsverfahren bedeutend erschweren, namentlich wenn zwischen den verschiedenen geistlichen und weltlichen Gewalten weder Friede noch Eintracht bestand, wie das in den Niederlanden so oft der Fall war.

Die ersten Akten, welche aufgenommen sind, datiren aus dem 11. Jahrhundert, sie betreffen wenige einzelne Fälle von Ketzerverfolgung durch die Bischöfe von Lüttich und Kamerich. Theilweise sind sie wohl durch die von Gregor VII.

stammende Verschärfung der kirchlichen Zucht veranlaßt. Dann folgen Auszüge aus Chroniken und einzelnen Briefen und Akten, den berüchtigten Tanchelm und dessen Ketzerei betreffend (1111—1115). Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ändert sich der Charakter der Ketzerei, welches bisher entweder einzelne Dogmen angegriffen hatte oder wie die des Tanchelm mehr eine Auflehnung gegen die Kirche und die von derselben gehandhabten Sitte war; katharische Meinungen fangen an sich zu verbreiten, und bald treten geistliche wie weltliche Gewalten gegen sie auf. Namentlich in Flandern fanden die waldensischen und andere Sekten, unter welchen mehrere katharische, Anhänger. Auf die große Verfolgung der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts beziehen sich zwar zahlreiche Urkunden, jedoch tragen dieselben theilweise mehr einen allgemeinen Charakter ohne spezielle Beziehungen auf die Niederlande, namentlich beziehen sie sich auf die wallonischen Landestheile. Erst allmählich verbreitete sich die Ketzerei nach dem Norden zu, nach 1250 erscheinen zahlreiche Akten, welche Brabant betreffen. Aber erst im 14. Jahrhundert, als neben waldensischen und katharischen Sekten auch Beggarden, Beghinen u. s. w. von den Inquisitoren verfolgt zu werden anfangen, werden die Länder, welche dem Utrechter Bischof unterworfen waren, in den Akten genannt. Namentlich die Beghinen, deren Institution fast als eine speziell niederländische gelten kann, waren in jenen Landen nicht weniger als in Flandern verbreitet, sie scheinen nach diesen Akten mehr den deutschen als den französischen Ländern eigen gewesen zu sein; während dagegen die Flagellanten zuerst mehr in dem Süden auftraten. Die Kirche trat dem Fanatismus der letzteren erst dann mit Entschiedenheit entgegen, als sie unter ihnen auch Anhänger anderer Sekten zu vermuthen begann und jene wunderliche Form der Askese einen häretischen Charakter annahm.

Unter dem Einfluß des kirchenfreundlichen Kaisers Karl IV., von welchem zahlreiche Urkunden mitgetheilt sind, wird dann sehr scharf gegen die Beghiner u. s. w. aufgetreten, dann und wann jedoch finden dieselben Vertheidiger in Landesfürsten und bürgerlichen Gewalten. Gegen das Ende des Jahrhunderts regen sich mehr wiklefitische Meinungen, dann folgt Hus' Auftreten und dessen Verurtheilung durch das Konstanzer Konzil, vor welchem der holländische Priester Johann v. Alkmar seine Meinungen als ketzerisch abschwor. Während sich schon viele im Lande jener revolutionären Bestrebung anschlossen, sieht man hingegen die der Kirche gehorsame Bewegung, welche von Gert Grote geleitet wurde, sich derselben desto entschiedener entgegenstellen; der Deventer Magister wünscht jede Ketzerei mit aller Schärfe gestraft. Das 15. Jahrhundert nimmt fast soviel Platz ein wie die anderen alle zusammen, was jedoch einigermaßen den zahlreichen und ausführlichen Auszügen aus der Chronik von Johann de Clercq und sonstigen Akten und Mittheilungen, den großen Atrechter Waldenserprozeß des Jahres 1460 betreffend, zuzuschreiben ist. Wie bekannt, galt es dabei zugleich der Zauberei wie der Ketzerei, welche unter dem Namen „Vauderie" sonderbar genug zusammengefaßt und vermischt waren; die Ver-

urtheilten haben nicht nur schon im nächsten Jahr Berufung eingelegt, sondern sind auch nach 30 Jahren vom Pariser Parlament freigesprochen und rehabilitirt worden. Ein noch größeres Material liefern die Sporta et sportula fragmentorum des Kamericher Dechanten Carlier, eine nur in den Haager, Groninger und Brüsseler Bibliotheken befindliche Incunabel, in welcher jener Theologe und Kanonist seine Gutachten veröffentlicht hatte über fast alle Fälle der Ketzerei in den Bisthümern Kamerich, Atrecht und Douai, in denen er zu Rath gezogen wurde. Das Büchlein, über welches der Vf. in der Zeitschrift „Archief voor Nederlandsche Kerkgeschiedenis, 3, 1" (1888) bereits eine Abhandlung geschrieben hat, ist wie ein Spiegel der kirchlichen Zustände jener Länder in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Allerhand Ketzereien, aber auch schon viele Gotteslästerungen werden in jenen Jahren verfolgt; namentlich viele Ordensgeistliche verkünden ketzerische Lehren in ihren Predigten, während das niedere Volk mehr und mehr die Ehrerbietung vor der Kirche und ihren Gesetzen verliert. Freilich Prozesse wie die gegen die Inquisitoren von Atrecht konnten nicht umhin, die Autorität derselben erheblich zu beeinträchtigen.

In jenen letzten Zeiten fängt die weltliche Obrigkeit an, Antheil an der Verfolgung zu nehmen. Bereits vor dem Jahre 1520 sieht man Karl V. die Gotteslästerer mit bestimmten Strafen belegen, auch urtheilt dann und wann ein Schöffengericht oder ein Gerichtshof in Fällen, über welche vorhin ausschließlich die Inquisitoren zu Gericht gesessen hatten. Freilich hatten sie sich auch früher betheiligt, allein nur zur Vollstreckung des Urtheils des geistlichen Gerichts. Und letzteres war ausschließlich der geistlichen Gewalt, entweder des Papstes oder der Bischöfe, unterworfen. So lange man nur mit vereinzelten Fällen zu thun hatte, genügte dies; eine einigermaßen allgemeine Auflehnung gegen die Kirche fand in den Niederlanden nirgendwo statt, sowenig wie Widerstand gegen die Inquisition. Merkwürdig ist es, wahrzunehmen, wie im Anfang des 16. Jahrhunderts, in den Jahren unmittelbar vor der Reformation, die Inquisition mehr die der allgemeinen Rohheit entspringende Gotteslästerung zu bekämpfen hatte als eigentliche Ketzereien. Jedoch, wir wollen hier keine Schlüsse ziehen; der Vf. hat sich ja vorbehalten, selber auf Grund des hier veröffentlichten Materials, auch wenn es nicht ganz vollständig sein sollte, eine Geschichte der Inquisition in den Niederlanden während des Mittelalters zu schreiben: als Vorläufer einer Geschichte der Glaubenskämpfe des 16. Jahrhunderts, deren Akten in den folgenden Bänden des Corpus documentorum inquisitionis Neerlandicae enthalten sein werden. P. L. M.

Bydragen en Mededeelingen van het **Historisch Genootschap** gevestigd **te Utrecht.** Elfde deel. Utrecht, Koemink en Zoon. 1888.

Wenn das Interesse der in dem vorjährigen Bande der **Bydragen en Mededeelingen** aufgenommenen Artikel nach deren Größe bemessen wird, gebührt der Preis gewiß den von Herrn Professor

Wynne veröffentlichten Mémoires sur la guerre faite aux Provinces Unies en l'année 1672 par Mr. Abraham de Wicquefort. Denn dieselben umfassen nicht weniger als 275 Seiten, während die denselben zugefügten Erläuterungen des Herausgebers noch dreißig ausfüllen. Dazu sind diese Memoiren, deren Entstehungszeit zwar nicht genau zu bestimmen ist, die aber jedenfalls vor dem das Jahr 1672 umfassenden Theile der Histoire des Provinces Unies desselben Autors geschrieben sind, ein keineswegs zu verachtender Beitrag zur Geschichte, aus einer sehr unterrichteten und fähigen Feder stammend. Allein es gilt hier nur einen Wiederabdruck, da die nämliche Schrift schon im Jahre 1857 in den Berigten der Gesellschaft veröffentlicht ist. Freilich findet man hier neben dem damals gedruckten Text der Utrechter Handschrift auch die Varianten eines anscheinend früher abgefaßten in Leiden befindlichen Manuskripts, welche keineswegs unerheblich und öfters für Wicquefort's Art und Weise recht kennzeichnend sind. Man sieht, wie er sich in seiner Darstellung und in seinem Urtheil nach den Umständen richtet. Eine nutzlose Arbeit war diese zweite Ausgabe also keineswegs. Allein das Interesse der Geschichtsfreunde richtet sich weit mehr auf die Veröffentlichung einer aus der bekannten Sammlung des Sir Thomas Philips in Cheltenham von der niederländischen Regierung angekauften Handschrift, einer leider nicht vollständigen eigenhändigen Denkschrift über die Amtsführung Oldenbarnevelts von einem Zeitgenossen, einem der höchsten Beamten der Republik, des vom Jahre 1587 bis zu seinem Tode im Jahre 1628 sein Amt verwaltenden Generalschatzmeisters der Union, Georg de Bye. Prof. Fruin hat sich der Mühe der Herausgabe unterzogen und der Schrift eine kurze Einleitung und Erläuterungen zugefügt, welche den Werth derselben wesentlich erhöhen. Letzterer besteht weniger darin, daß hier viel Neues geboten wird, als darin, daß wir hier die aufrichtige persönliche Auffassung eines in die Staatsgeschäfte völlig eingeweihten Mannes vor uns haben, der nur für sich und seine Kinder schreibt und sich bestrebt, gerecht und unparteiisch zu sein. Und eben an solchen, den Stempel des Individuellen tragenden Schriften mangelt es in der niederländischen Historiographie. Freilich warnt der Herausgeber gleich am Anfang der Einleitung, man solle seine Erwartungen nicht zu hoch spannen, de Bye könne unmöglich unparteiisch sein, schon seine Stellung als erster Finanzbeamter der Union zwinge ihn, einer anderen politischen Auffassung zu huldigen als der Advokat. Wie

diese Auffassung die ganze Darstellung der Schrift beherrscht, wie fortwährend die Handlungen der Advokaten beurtheilt werden von einem Standpunkt, der dem seinigen entgegengesetzt ist, und wie nicht allein falsche Urtheile, sondern sogar in einzelnen Fällen vollständige Verschiebungen der Thatsachen sich vorfinden, wird vom Herausgeber treffend und klar, wie wir dieses von ihm gewohnt sind, nachgewiesen. Jedenfalls aber kommt der Denkschrift de Bye's von jetzt an eine Stelle unter den Quellen zur Geschichte Oldenbarnevelt's zu.

Wenn auch nicht so stark wie im vorigen Jahre, so hat sich der Utrechter Archivar S. Müller doch auch an diesem Bande erheblich betheiligt. Er hat ihn eröffnet mit der Ausgabe der Denkschriften des Utrechter Edelmannes Herbaren v. Mynden, einer Sammlung von historischen Aufzeichnungen über die niederländische und speziell Utrechter Geschichte im 16. Jahrhundert, welche zwar früher öfter benutzt und theilweise gedruckt, jedoch nie zusammen herausgegeben wurde. Drei kleinere Utrechter Chroniken, sämmtliche älter als Beka, sind ferner von ihm herausgegeben und mit Einleitungen versehen. Dieselben gehören zu dem Ältesten, was wir über Utrecht besitzen; ihr Verhältnis zu Beka wird vom Herausgeber untersucht. Es sind: Annalen des Kapitels von Sanct Maria, welche schon von Serrure publizirt, aber vollständig vergessen waren; ein Catalogus episcoporum Ultraiectensium, von welchem nur das nackte Verzeichnis der Bischöfe in den Monumenta (Scriptores XIII p. 295) gedruckt ist; das schon von A. Mathaeus herausgegebene Büchlein Bella campestria inter episcopos Traiectenses et comites Hollandiae. Der Herausgeber weist nach, daß die erste und die letzte Chronik als Quellen des Beka anzusehen sind, für dessen Utrechter Nachrichten man bis jetzt keine andere Quelle als die holländische Chronik von Stoke nachweisen konnte, und daß der Catalogus von Heda gebraucht ist, eben da, wo er von Beka abweicht.

Prof. Höhlbaum veröffentlicht drei Briefe der Stadt London an die Stadt Dordrecht aus dem Jahre 1359, welche von Dr. Rieß bei seinen Forschungen für das Hansische Urkundenbuch aufgefunden wurden; sie behandeln Vorkommnisse des täglichen Lebens, die aber, wie der Herausgeber bemerkt, wichtig sind zur Veranschaulichung des Handelsverkehrs jener Tage. Es gilt dies namentlich von der damals so viel vorkommenden Beschlagnahme von Schiffen.

Eine Korrespondenz aus dem Jahre 1798 zwischen Behörden und Gesandten der batavischen Republik, die Deportation der drei verhafteten Häupter der Orangisten, des Exrathpensionärs van de Spiegel, des Grafen Bentinck-Rhoon und Repelaer betreffend, welche glücklicherweise nie zur Ausführung gelangte, wird von Hingman, dem Chartermeister des niederländischen Reichsarchivs mitgetheilt, während Ref. selber einige Briefe des Wilhelm I. von Oranien und seiner dritten Frau Charlotte von Bourbon an deren letzteren Bruder, den Dauphin von Auvergne, zur Ergänzung der in des Grafen de la Borde Buch: Charlotte de Bourbon (Paris, Fischbacher. 1888) gedruckten Korrespondenz derselben herausgegeben hat.

So bietet dieser Band sehr Verschiedenes, immer aber des Interessanten genug, um die fortwährende Thätigkeit der Utrechter historischen Gesellschaft zu bezeugen, welche in den letzten Jahren schon so Bedeutendes bei beschränkten Mitteln geleistet hat und der niederländischen Geschichte noch so Vieles verspricht.

P. L. M.

Histoire de la constitution de la ville de Dinant au moyen-âge. Par **H. Pirenne.** Gand, Librairie Clemm. 1889.

Die vorliegende Schrift, von einem Professor der Universität Gent verfaßt, hat die deutsche Literatur über Städtewesen weit ausgiebiger benutzt, als es in so manchen deutschen Monographien über die Verfassungsgeschichte einzelner Städte geschehen ist. Während diese sich oft fast nur auf das Material zur Geschichte der betreffenden einen Stadt beschränken, hält Pirenne es nicht für überflüssig, bei der Darstellung der Entwickelung von Dinant auch z. B. (um nur Arbeiten aus der neuesten Zeit namhaft zu machen) die Untersuchungen von Stöckert über Magdeburg und von Reinhold über Wesel zu verwerthen. Wird sein Buch schon durch diesen Vorzug empfohlen, so darf es auch im übrigen als ein werthvoller Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Städtewesens bezeichnet werden. Es ist eine in gefälliger Form geschriebene, sehr lehrreiche Arbeit. Um das Buch zu würdigen, muß man sich daran erinnern, daß Dinant im Mittelalter weit größere Bedeutung als heute gehabt hat; namentlich war es durch seine Metallindustrie ausgezeichnet. Erst die Verwüstung der Stadt durch Karl den Kühnen (1466) bildet einen Wendepunkt. P. hat die Zeit der Blüte Dinants zum Gegenstand seiner Darstellung gewählt. Ganz kurz schildert er jedoch in einem Anhang auch noch die Entwickelung der Stadtverfassung bis in's 18. Jahrhundert; treffend beschreibt er dabei in Übereinstimmung mit Koser's kürzlich in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatze über „Die Epochen der absoluten Monarchie" das Vordringen des absoluten Landes-

fürstenthums gegenüber den Gemeinden. — Hinsichtlich des Ursprungs der Stadtverfassung stimmt P. der von dem Ref. in dieser Zeitschrift Bd. 58 u. 59 und in seiner „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde" geltend gemachten Auffassung in mehreren Punkten zu; in anderen polemisirt er dagegen. Es mag hier nur die wichtigste Differenz besprochen werden. P. bestreitet, daß die Stadtgemeindegewalt aus der Landgemeindegewalt hervorgegangen ist, weil in Dinant als Kompetenz der Kommunalorgane nicht die Regelung von Maß und Gewicht (welche ja Landgemeindekompetenz ist) erwähnt werde. Nun nennen die Quellen allerdings nicht gerade diese Kompetenz als Funktion der städtischen Kommunalorgane, wohl aber die Lebensmittelpolizei, die Aufsicht über die venalia; um die selbständige Ausübung dieses Rechtes sehen wir die Bürgerschaft im 13. Jahrhundert streiten (S. 32). Die Lebensmittelpolizei ist jedoch nichts anderes, als eine besondere Anwendung des Rechtes der Ordnung von Maß und Gewicht, und wird überdies ausdrücklich als Landgemeindekompetenz erwähnt (meine Stadtgemeinde S. 5). Meine früher ausgesprochene Ansicht, daß der Graf von Namur in älterer Zeit Gemeindeherr (Allmendeobereigenthümer) von Dinant ist, sehe ich durch P.'s Gegenbemerkungen nicht für widerlegt an; dieselben bestätigen sie vielmehr. Dem Grafen von Namur aber wird in der Aufzeichnung aus der Zeit kurz vor 1047 (so bestimmt P. ihr Alter) auch ausdrücklich die Regelung von Maß und Gewicht zugesprochen. Bei P. ist man eigentlich überrascht, eine Ablehnung der Auffassung von der wesentlichen Identität von Stadt- und Landgemeindegewalt zu finden, da er ganz im Sinne Sohm's sehr präzis das Verhältnis zwischen Kommunal- und öffentlichem Gericht beschreibt. G. v. Below.

John Richard Green's Geschichte des englischen Volkes. Nach der verbesserten Auflage des Englischen von 1888 übersetzt von E. Kirchner. I. II. Berlin, S. Cronbach. 1889.

Als im Jahre 1874 Green's englische Geschichte in ihrer ersten, kürzeren Fassung erschienen und in England mit ganz ungewöhnlichem Beifall aufgenommen worden war, widmete kein geringerer als Reinhold Pauli dem Werke in dieser Zeitschrift[1]) eine eingehende Besprechung. Originalität der Auffassung, Frische und Lebendigkeit der Darstellung, die, frei von jeder parteipolitischen Einseitigkeit unbefangen „von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten aus, die Tendenzen der Zeit zu würdigen versteht", eingehende Berücksichtigung der Kulturgeschichte, insbesondere der gewaltigen sozialen und religiösen Bewegungen des 14. Jahrhunderts, das waren die Vorzüge, die Pauli dem Green'schen Buche nachrühmte. Green's Geschichte des englischen

[1]) Bd. 34 S. 205—211.

Volkes erschien dann in den Jahren 1874—1883 in erweiterter Form; sie hat aber auch in dieser alle die Vorzüge bewahrt, die ein so berufener Beurtheiler wie Pauli dem Buche von 1874 zuerkannte; der Erfolg wuchs von Jahr zu Jahr, und seit Macaulay hat wohl kein geschichtliches Werk in England eine solche Verbreitung gefunden, als das Green's. Und in der That, ich wüßte kein anderes populär gehaltenes Geschichtswerk zu nennen, das so sehr den Bedürfnissen eines allgemein gebildeten Leserkreises entspräche. Namentlich gilt dies für die Darstellung des Mittelalters und der Reformationszeit, während, wie dies auch Pauli hervorhebt, in der Darstellung der neueren Zeit die Kraft Green's mehr und mehr zu erlahmen scheint. Ganz vortrefflich sind die literarischen Übersichten: die Charakteristiken Chaucer's und Wyclif's, Thomas Morus', als des Vertreters der englischen Renaissance, Shakspeare's, Milton's, dessen „Verlorenes Paradies" als das Epos der verlorenen Sache des Puritanismus eingehend gewürdigt wird, und Bunyan's, des Dichters der Pilgerreise, dürften zu dem besten gehören, was über diese Gestalten der englischen Literatur geschrieben worden ist.

Nimmt nun auch die kulturgeschichtliche und namentlich die literargeschichtliche Seite der Entwickelung des englischen Volkes einen verhältnismäßig großen Raum ein, so kommt doch auch die politische Geschichte und die Kriegsgeschichte zu ihrem Rechte. Denn, wenn auch die Vorrede zur ersten Ausgabe stark an Buckle anklingt und der Vf. stets danach gestrebt zu haben erklärt, „daß sein Werk nie zu einer Trommel- und Trompetengeschichte herabsinken möge", so werden doch beispielsweise die normannischen Könige und die Plantagenets, die den Vertretern der strengen Buckle'schen Richtung außerordentlich wenig wichtig erscheinen müßten, in eingehender und unbefangener Weise gewürdigt, und trotz aller in der Vorrede ausgesprochenen Geringschätzung der geschichtlichen Bedeutung der Kriege, finden die Schlachten bei Crecy und Azincourt eine eingehende, klare Schilderung, die erkennen läßt, daß Green nicht ohne Empfindung ist für den kriegerischen Ruhm seiner Nation.

Nach dem Gesagten darf die von Alfred Stern durch ein über Green's Leben und wissenschaftliche Bedeutung orientirendes Vorwort eingeleitete Übersetzung der Geschichte des englischen Volkes dankbar begrüßt werden. Zum Lobe derselben genügt es, zu sagen, daß sich die Übersetzung durchweg wie ein deutsches Originalwerk liest; nur selten fallen Anglizismen und andere Verstöße auf: so 1, 39 man

brachte „Grund“ in Boten; 1, 368 durfte das englische „student“ nicht mit Student sondern mit Gelehrter übersetzt werden; auch „episcopal family“ war nicht durch „bischöfliche Familie“, sondern durch Umgebung des Bischofs wiederzugeben; auch „Nordmann“ statt Normanne klingt fremdartig. Doch das sind Kleinigkeiten, die den Werth der Übersetzung kaum beeinträchtigen. Zu bedauern ist, daß der Verleger dem Werke nicht die vortrefflichen Karten des englischen Originals beigegeben hat; namentlich die angelsächsische Periode ist ohne solche recht schwer verständlich. Ein besonderer Vorzug der deutschen Übersetzung ist es dagegen, daß sie auf der Grundlage der im Jahre 1888 von der Wittwe Green's herausgegebenen neuesten Auflage abgefaßt werden konnte. S. Herrlich.

A history of agriculture and prices in England from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the Continental War (1793), compiled entirely from original and contemporaneous records by **James E. Thorold Rogers.** III—VI. Oxford, Clarendon Press. 1882—1887.[1])

Von der stattlichen Reihe umfassender wirthschaftsgeschichtlicher Darstellungen, welche die historische Literatur Englands heute aufzuweisen hat, übertrifft an Bedeutung und Menge des ausgeschachteten wissenschaftlichen Materials schwerlich irgend eine das umfängliche Werk, in dem Rogers die Entwickelung des Ackerbaues und der Preise in England vom Ausgange des dreizehnten bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts zu schildern unternommen hat. Die beiden ersten, schon 1866 veröffentlichten Bände führten die Darstellung bis zum Eintritt des Hauses Lancaster, von den hier zu besprechenden reicht der vierte (1882) von 1401 bis 1582, der fünfte (1887) bis 1702 — jeder von einem Urkundenbande begleitet.

Trotz der Voranstellung im Titel liegt der Schwerpunkt der Arbeit nicht in der Geschichte des Ackerbaues, weder quantitativ noch qualitativ. Ihr ist, wenn man die Mittheilungen über die Kornpreise nicht hinzu rechnen will, in den beiden darstellenden Bänden nur je ein Kapitel gewidmet, dem sich im übrigen nur eine Reihe zerstreuter Notizen u. a. Rubriken zugesellen. Der Inhalt aber gerade dieser beiden Kapitel reizt den Leser, vornehmlich den deutschen, zu Widerspruch und mannigfachen Ausstellungen. Die beiden Zweige agrar-

[1]) Vgl. H. Z. 17, 215; 19, 347.

historischer Forschung nämlich, denen man sich bei uns bisher, als den wichtigsten, vor allem zugewandt hat, sind auffallend vernachlässigt. Einmal hat man in Deutschland die Entstehung und Entwickelung der Flursysteme, ihre zeitliche Aufeinanderfolge und ihre örtlichen Verschiedenheiten festzustellen gesucht, um so erst die generellen Grundlagen für eine Geschichte des Ackerbaues zu bestimmen; diesen Weg haben die beiden Meister agrargeschichtlicher Untersuchung Hanssen und Meitzen eingeschlagen. Zweitens ist man den Beziehungen zwischen Gutsherren und Bauern nachgegangen, d. h. dem nicht bloß rechtlich, sondern auch ökonomisch von jeher wichtigsten und folgenreichsten Verhältnis, das sich an die Bestellung des Bodens geknüpft hat — auf diesem Gebiete haben Juristen und Nationalökonomen wetteifernd eine Anzahl trefflicher, territorial fest fundirter Untersuchungen veröffentlicht. Der englische Forscher hat die erste der beiden Kategorien von Fragen nur gestreift und für die zweite mancherlei Notizen, aber keine systematische, auf Gesetzes- oder Kontraktsbestimmungen eingehende, auf lokale und zeitliche Unterschiede achtende Darstellung gegeben. Wer geneigt ist, der Geschichte die Aufgabe einer Erklärung der gegenwärtigen Dinge zu vindiziren, dem wird das letztere besonders bedauerlich erscheinen. Denn was könnte lehrreicher sein, als bis in's einzelnste den Prozeß zu verfolgen, der zuletzt zu so kritischen Zuständen führte, wie sie heute auf dem platten Lande Englands herrschen — zu sehen, warum nun doch endlich der Gentry, die den rechtlich freien, wirthschaftlich aber geknechteten Kleinpächterstand zum Fußschemel ihrer politischen Herrschaft gemacht hatte, die Vergeltung naht für uralte Sünden: für jene Zustände, die man noch vor wenigen Jahrzehnten, war man Tory, für naturgemäß hielt, hegte man aber liberalisirende Anschauungen, als eine der frühesten und deshalb preiswürdigsten Errungenschaften englischer Volksfreiheit und einen der größten Vorzüge der raschreifenden Entwickelung Altenglands vor dem zurückgebliebenen Kontinent proklamirte, wie Macaulay es that. — R. hat sein Hauptaugenmerk der technischen Entwickelung der Ackerbestellung im einzelnen gewidmet. Für die Methode, die er dabei befolgt, findet man ein deutsches Analogon erst, wenn man auf Langethal's Geschichte der deutschen Landwirthschaft zurückgeht. Ganz wie jener es vielfach gethan, nur noch viel ausschließlicher, benutzt er gleichzeitige theoretische Schriften zurück, wenn man kurze Anweisungen, praktische Handbücher, wie man sie heute nennen würde, so bezeichnen darf. So macht er

für seine Darstellung der agrarischen Verhältnisse im 15. und 16. Jahrhundert Fitzherbert's 1523 erschienenes Buch über den Haushalt zur hauptsächlichen und fast einzigen Quelle; für den Ausgang des 16. und 17. Jahrhunderts zieht er die ähnlichen, wenn auch weiter fortgeschrittenen, hier und da auch mit besonderer Tendenz geschriebenen Werke von Norden, Markham, Blith u. A. heran und entnimmt ihnen vielfache Details über die angebauten Fruchtsaaten, über Pflügung und Pflege des Ackers, über Weiden und Viehhaltung und über den Haushalt der kleinen Pächter. Man wäre versucht, zu vermuthen, daß die von R. hauptsächlich verwertheten und von ihm als so reich gerühmten Akten und Rechnungsbestände von Oxford und Cambridge zur Ergänzung und Illustrirung jener allgemeinen zeitgenössischen Angaben zum Mindesten für die späteren Zeiten eine stärkere Ausnutzung zugelassen hätte, etwa derjenigen ähnlich, welche neuerdings zu monographischer Bearbeitung der Wirthschaftsbücher einzelner Domänen und Privatgüter geführt hat; aber man wird doch die Zusammenstellung des in diesen quasi sekundären Quellen enthaltenen Stoffes als nützlich und verdienstvoll anerkennen müssen, da sie von früheren Epochen vielfach allein Kunde geben, und auch für spätere, an Überlieferung reichere, den allgemeinen Rahmen für die Darstellung dieser Dinge darzubieten vermögen.

Der Muth, die Vorzüge heimischer Forschung rühmend hervorzuheben, sinkt aber dem deutschen Leser vollends, sobald er zu den bei weitem den größten und wichtigsten Theil des Buches ausmachenden Abschnitten gelangt, die der Preisgeschichte gewidmet sind. Sie ist das Stiefkind unter allen Disziplinen der deutschen Wirthschaftshistorie noch heute, und da, wo wir kaum die ersten Ansätze nicht etwa der Untersuchung, sondern nur der Sammlung des Stoffes aufzuweisen haben, wird hier ein Werk dargeboten, das sich selbst durch Beides erst die Grundlagen schafft und darauf eine umfassende Darstellung aufzubauen unternimmt. Wenn sich der Vf. in dem Vorwort zum 3. Bande des geringen Beifalls seiner Landsleute getröstet mit dem Gedanken, daß es nicht überall, namentlich nicht in Deutschland, der mater omnium virum ungewürdigt geblieben sei, so hat er alle Ursache dazu, das Gleiche auch von den inzwischen veröffentlichten Theilen seines Werkes anzunehmen. Mit unendlichem Fleiße sind in den beiden Urkundenbänden die Preisexcerpte aus den Rechnungsbüchern und Kontrakten, die R. vorgelegen haben, zusammengetragen, schon in Tabellenform und nach Gegenständen,

Jahren und Orten geordnet. Dies Material erscheint bearbeitet wieder in einer Reihe den einzelnen Waarenkategorien gewidmeten Kapiteln der Darstellung; nach einander werden in beiden Bänden in derselben Folge behandelt: Getreide, Heu und Stroh, Wolle und Felle, Vieh, die Produkte der Hofwirthschaft (Käse, Butter, Eier u. s. w.), für den Ackerbau nöthige Gegenstände (Salz, Eisen, Stahl), Geräthe und Werkzeuge, Baumaterialien, Metalle, Fische, Ale und Bier, Textilwaaren und Kleidung, Papier, Dinte, Bücher, verschiedene Artikel, fremde Produkte, Wein, Früchte, Zucker, Transportkosten. Diesen Kapiteln gehen voran zur Einleitung und Grundlegung Erörterungen über die soziale und territoriale Vertheilung des Wohlstandes in England, über Handel und Märkte, indirekte und direkte Besteuerung, Münze, Maß und Gewichte. So werthvoll auch die Beiträge zur Handels- und Gewerbe-, zur sozialen und Finanzgeschichte sein mögen, die in ihnen enthalten sind, die größte Bedeutung kommt den zwei zuletzt genannten Abschnitten zu, die das unerläßliche und dabei so unendlich schwer zu eruirende Fundament für jede Preisgeschichte bilden.

Ihnen und unter den eigentlich preisgeschichtlichen Kapiteln dem wichtigsten, dem von den Kornpreisen, ist die größte Sorgfalt zugewandt, möglichst jede Preisänderung der Edelmetalle, die Bewegung der Kornpreise aber Jahr für Jahr notirt. Ein kurzer Abschnitt über die Ansetzung der Preisdurchschnitte orientirt über die Methode, die bei der Aufstellung der reichlich beigegebenen, der Darstellung sehr förderlichen generellen Tabellen befolgt ist. Zwei Kapitel über den Gewinn der landwirthschaftlichen Arbeit und über die Preisbewegung in dem ganzen Zeitabschnitt überhaupt geben endlich das gewonnene Resultat; ein — durch eine schon zuvor geführte Untersuchung über den Preis der Arbeit vorbereiteter — Abschnitt von der Kaufkraft der Löhne zieht wiederum aus jenem die werthvollsten Schlüsse für die Kenntnis der gesammten sozialen Entwickelung.

Wenn der Autor in der Vorrede zum 4. Bande sein historisches und nationalökonomisches Glaubensbekenntnis in dem Satze niederlegt, er hoffe, daß in nicht zu ferner Zeit alle Geschichtschreibung, die das Studium des Volkes — d. h. insbesondere seiner materiellen Zustände — vernachlässige, und alle Nationalökonomie, die ihre deduktiven Schlüsse nicht durch die Beobachtung der Thatsachen korrigire, als unvollständig, ja selbst werthlos zur Seite geworfen würden, so bleibt er, wenigstens was den ersten Theil seiner Forderung

betrifft, nicht bei den Worten. Durch Überblicke über die allgemeine Entwickelung nicht bloß, sondern auch sonst, wo immer es möglich erschien, sucht er den Zusammenhang, der immer und überall zwischen politischer und wirthschaftlicher Geschichte besteht, aufzudecken.

Die Quellen für die ganze Arbeit sind im wesentlichen die Rechnungen, Wirthschaftsbücher, Kaufkontrakte und sonstigen wirthschaftlichen Arten der Besitzungen gewesen, die durch die Jahrhunderte hindurch die materielle Basis für die Colleges der Universitäten Oxford und Cambridge und für kleinere Stiftungen gebildet haben und die freilich die denkbar günstigste Gelegenheit zur Ansammlung einer Menge von urkundlichen Überlieferungen dieser Art darboten. Obwohl die lokale Beschränktheit des Urkundenmaterials nicht so groß ist, wie es auf den ersten Blick erscheint — die Bedürfnisse so großer Komplexe und Anstalten brachten die Anknüpfung von Handelsverbindungen mit ziemlich entfernten Märkten mit sich — so wird doch hier künftiger Arbeit noch viel Raum bleiben bis zur Herstellung einer ganz England in gleicher Intensität umfassenden Preisgeschichte. Das mindert aber nicht im geringsten weder das Verdienst des Vf., eine breite und feste Grundlage geschaffen und für den künftigen Bau die entscheidenden Umrisse festgestellt zu haben, noch die Pflicht des Beurtheilers, den staunenswerthen Fleiß, der bei der Herbeischaffung des Stoffes, die Umsicht, die bei seiner Verwerthung angewandt ist, ohne Rückhalt anzuerkennen. Curt Breysig.

Henry the Seventh. By **James Gairdner.** London, Macmillan and Co. 1889.

Das veröffentlichte Aktenmaterial zur Geschichte Heinrich's VII. ist an Umfang mit den über seines Sohnes Regierung zu Tage geförderten Schätzen nicht zu vergleichen. Auf eine rein aktenmäßige Darstellung, wie sie für Heinrich VIII. möglich ist, werden wir hier wohl dauernd verzichten müssen und immerhin zufrieden sein, daß uns von Polydor Vergil, Bernard André und Fabyan wenigstens für einzelne Abschnitte zeitgenössische Mittheilungen überliefert sind. Dennoch ist die Bereicherung unserer Kenntnis durch das besonders von Gairdner selbst, dann von Bergenroth, Brown und Campbell erschlossene Material eine sehr beträchtliche, und hierfür liefert G.'s Buch über Heinrich VII. zum ersten Mal in einer umfassenden Darstellung den Beweis. Wenn auch jede Quellenangabe fehlt, so lehrt doch der erste Blick, daß G. neben seiner eigenen die Arbeit der

anderen Herausgeber, vor allem Bergenroth's Veröffentlichungen aus Simancas, in vollstem Umfang für diese, populären Zwecken bestimmte Lebensbeschreibung ausgenutzt hat. Sie zeigt somit, auch für den Fachmann völlig genügend die Erweiterung unserer Kenntnis seit der letzten ausgiebigen Behandlung der Epoche durch Pauli. Das gilt vornehmlich für die englisch-spanischen Beziehungen, ihre Bedeutung in Heinrich's Politik überhaupt, insbesondere in seiner Stellungnahme zu den französisch-bretonischen Verwickelungen, für die Vorbereitung und den Abschluß der beiden Ehen der spanischen Prinzessin Katharina. Recht charakteristische Einzelheiten fügen sich neu zu den eigenen Eheplänen des seit 1503 verwittweten Königs, so des früh alternden Monarchen fast unglaublicher Gedanke, selbst die eigene Schwiegertochter heimzuführen, und seine ernstlichen und beharrlichen Bemühungen um die Wittwe Philipp's von Castilien, die wahnsinnige Johanna (vgl. dazu Pauli S. 625). — Einen Irrthum Bacon's (Ausgabe von Lumby S. 11), dem noch Pauli (S. 522) gefolgt ist, daß Heinrich nach seinem Siege bei Bosworth auffälliger Weise in geschlossenem Wagen in London eingezogen sei, hat G. schon früher (Memorials of Henry VII, Pref. p. 25 f.) beseitigt; hier kommt er (S. 33) noch einmal darauf zurück. — Mit Recht tritt er der Annahme entgegen, daß Perkin Warbeck lediglich als Kreatur Margarethens von Burgund seine Prätendentenlaufbahn begonnen habe (S. 104, vgl. schon „Memorials" Pref. S. 30 ff.), er verwirft damit Polydor Vergil's Erzählung, den Hall und Bacon hier wie an anderen Stellen nur übertreibend ausgeschrieben haben. Bei der Haltung Ferdinand's und Isabella's zu Warbeck's ganzem Abenteuer (S. 109, vgl. 115) hätte doch die von Bergenroth („Calendar" 1, 147 Note) schon hervorgehobene Thatsache nicht unerwähnt bleiben sollen, daß Perkin bis zu seiner Gefangennahme in ihrem Briefwechsel nur als der „angebliche Herzog von York" und erst nach derselben mit seinem eigentlichen längst bekannten Namen erscheint. Fiel es ihnen auch nicht entfernt ein, sich gleich Maximilian in die Angelegenheit zu mischen, der Betrüger war doch ein starker Faktor in ihren Berechnungen gegenüber England, sie hielten sich die Hände frei. Wie wir übrigens Maximilian's Beziehungen zu Perkin genauer kennen lernen, so auch seine späteren zu Edmund de la Pole, für dessen Geschichte G.'s Darstellung mancherlei Neues bringt. — Erwünscht wäre nur gewesen, wenn Heinrich's innerer, vor allem seiner Handelspolitik, für die Schanz ja eingehend vorgearbeitet hat, ein breiterer Raum

gegönnt wäre, gerade hierin knüpfte mehr, als es auf den ersten Blick scheinen sollte später Thomas Wolsey unter Heinrich VIII. an dessen größeren Vater an. Sonst bleibt es erfreulich, wie dies populäre Werk neben trefflicher Erfüllung seines nächsten Zweckes auch den wissenschaftlichen Anforderungen an eine selbständige, unsere Kenntnis seit den letzten Bearbeitungen wesentlich fördernde Forschung Genüge leistet. Wilhelm Busch.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. II. Suède. Par A. Geffroy. Paris, F. Alcan. 1885.[1])

Die Herausgabe der Abtheilung „Schweden" hätte wohl kaum besseren Händen anvertraut werden können, als A. Geffroy, dem ausgezeichneten Kenner der nordischen Verhältnisse und Verfasser des trefflichen zweibändigen Werkes: „Gustave III et la cour de France" (Paris 1867 ff.) sowie mehrerer anderer Schriften auf dem Gebiete der skandinavischen Geschichte. Die meisterhafte „Introduktion", die auch als Sonderabdruck in der „Revue des deux mondes" 1885 erschienen, zeugt in glänzender Weise von der Belesenheit des Vf. und von der Hingebung, mit welcher er sich in seine Aufgabe vertieft hat. Den Umstand, daß die Darstellung der französisch-schwedischen Beziehungen im 18. Jahrhundert nur zwölf Seiten der 102 Seiten umfassenden Einleitung beansprucht, glauben wir mit gutem Grunde darauf zurückführen zu dürfen, daß G. bereits im 1. Bande seiner Arbeit über Gustav III. eine erschöpfende Schilderung von den diplomatischen Verhandlungen zwischen Frankreich und Schweden in der sog. „Freiheitszeit" gegeben, wie er denn auch oft genug auf diesen Band verweist. Auch der Einwand, daß der Vf. den Beziehungen zwischen Frankreich und Schweden im 17. und 18. Jahrhundert eine zu große Bedeutung beimißt, ist nur scheinbar berechtigt. Denn die Namen Chanut, d'Avaux, Feuquière, Pomponne, Courtin, Breteuil, Vergennes zeigen, wie sehr es der französischen Regierung daran lag, ihre Interessen am Stockholmer Königshofe durch hervorragende, bewährte Diplomaten vertreten zu lassen. Mit voller Berechtigung sagt G. (S. 33): „L'alliance suédoise n'est rien moins, entre les mains de Louis XIV, qu'un principal moyen pour la direction générale de l'Europe." Nur infolge des Bündnisses mit Schweden vermochte Frankreich im Zeitalter Ludwig's XIV. in den politischeu wie kommerziellen Streitfragen des Nordens die Vermittlerrolle zu spielen und sich in Deutschland Gehör und Gehorsam zu verschaffen, wie es dementsprechend in der Instruktion an Pomponne vom 19. Dezember 1665 heißt:

[1]) Vgl. H. Z. 56, 136.

„La couronne de Suède est celle qui, par toutes sortes de raisons, doit sans contestation aucune tenir le premier rang, soit par la puissance, soit par . . .“ — Wie wir aus verschiedenen Instruktionen ersehen, war die französische Diplomatie auch nach Beendigung des nordischen Krieges eifrig bemüht, die alten guten Beziehungen zu Schweden aufrecht zu erhalten; vornehmlich, um nicht das Übergewicht Rußlands im Norden allzusehr erstarken und die zur chronischen Krankheit gewordene „nordische Frage“ in eine „nordische Krisis“ ausarten zu lassen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die französische Regierung bei dieser Gelegenheit durch Unterstützung der dem Königthum feindlich gesinnten Hutpartei in verderblicher Weise in die Geschicke Schwedens im 18. Jahrhundert eingegriffen. Aber sie selbst hat ihr fehlerhaftes Vorgehen später richtig erkannt und unumwunden eingestanden, wie der Inhalt der (bereits früher von Flassan im 6. Bande seiner „Histoire de la diplomatie française“ auszüglich mitgeteilten) Instruktion an Breteuil vom 23. April 1766 auf's deutlichste beweist In derselben Instruktion finden sich auch die Worte: „Il faut augmenter le pouvoir monarchique en Suède“, was einen völligen Umschwung in der schwedischen Politik Frankreichs bedeutet. Dieser Umschwung kann nicht hoch genug angeschlagen werden; denn durch ihn vornehmlich wurde der Entwickelung der „nordischen Frage“ jene Richtung gegeben, die mit dem Staatsstreich Gustav's III. vom 19. August 1772 ihren vorläufigen Abschluß fand. — Interessant ist die gelegentliche Bemerkung des Vf. (S. 25), daß sich im Archiv des französischen Auswärtigen Amts ein Dankesbrief des schwedischen Königspaares vom 3. April 1767 an Ludwig XV. wegen Tilgung ihrer beträchtlichen persönlichen Schulden befindet, sowie ein Schreiben Adolf Friedrich's an den Herzog von Choiseul vom 3. Mai 1768, welches von dem nunmehr bestehenden guten Einvernehmen mit der französischen Regierung zeugt (S. 418 Anm.). — Verschiedene Irrthümer, die der Vf. sich hat zu Schulden kommen lassen, sind bereits 1886 von Prof. Weibull im 6. Bande der Svensk historisk tidskrift S. 39—54 berichtigt worden. Wir selbst müssen dem einiges Wenige hinzufügen. Wenn G. (S. 96) sagt: „La coopération suédoise à la guerre de Sept ans ne fut certes pas inutile“, so widerspricht dies nicht nur dem wahren Sachverhalt, sondern auch dem Wortlaut der mitgetheilten Instruktion an Breteuil vom 23. April 1766: „Vous êtes à portée, Monsieur, d'être instruit des manœuvres qui ont avili aux yeux de toute l'Europe le militaire suédois dans cette guerre (S. 409)“. Wenn er ferner (S. 95 u. 98) behauptet, von den Verhandlungen zwischen der schwedischen Regierung und den Alliirten Frühjahr 1757 habe das Thronfolgerpaar keine Kenntniß erhalten, so wird dies durch in der „Politischen Korrespondenz Friedrich's d. Gr.“ mitgetheilte Briefe der Königin Ulrike an ihren Bruder Friedrich zur Genüge widerlegt. Desgleichen läßt sich die Ansicht des Vf. über die Stellung des preußischen Königs zu dem Stockholmer Staatsstreiche 1772 nach den Ergebnissen der Abhandlung von Hjelt: „Sveriges ställning till

utlandet närmast efter revolutionen 1772" (Helsingfors, 1887) nicht mehr aufrecht erhalten. — Wir können die Lektüre des mit einem vorzüglichen Inhaltsverzeichnis, Index und Supplement (u. a. einige bisher unbekannte Briefe des Grafen Görtz) ausgestatteten Buches nur warm empfehlen.

F. Arnheim.

La famille de Madame de Sévigné en Provence. Par le Marquis **de Saporta.** Paris, Plon. 1889.

Der Vf. hat unter obigem Titel eine Reihe von Skizzen über Abkömmlinge der Madame de Sévigné — die, wie man weiß, ihre berühmten Briefe in die Provence richtete und dort 1696 bei ihrer Tochter starb — vornehmlich über deren Tochter und Enkelin, sowie über die Gatten dieser beiden Damen, zusammengefaßt. Für die politische Geschichte haben die Abschnitte 4 und 5 des Saporta'schen Buches einigen Werth. Der Vf. schildert in diesen zwei Kapiteln recht anschaulich mit Zuhilfenahme neuer archivalischer Dokumente, sowie der Darstellungen älteren und jüngeren Datums die Belagerung Toulons im Jahre 1707 durch die Österreicher und deren Verbündete und hebt insbesondere die Verdienste des Gouverneurs der Provence, des Grafen de Grignan, des Schwiegersohns der Madame de Sévigné, bei der Abwehr der wiederholten Angriffe der Belagerer hervor. Seine Mittheilungen ergänzen und modifiziren unsere Kenntnisse von diesen Ereignissen in einigen nicht unwesentlichen Momenten. Auch das 2. Kapitel, in welchem S. die Thätigkeit Grignan's in einer früheren Periode, während der ersten Jahre nach erfolgtem Widerrufe des Edikts von Nantes, schildert, enthält manche wissenswerthe Thatsache. Doch dürfte der Hauptwerth der Publikation weniger in der Bereicherung unserer Kenntnisse über Ereignisse, deren Betrachtung in das Gebiet der politischen Geschichte gehört, als in der Schilderung des Privatlebens einer Familie des französischen Provinzadels um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts liegen. Freilich hat der Vf. keineswegs den Versuch gemacht, die einzelnen Erscheinungen, die sich ihm darboten, unter einem allgemeinen Gesichtspunkte zu betrachten; doch wird der künftige Forscher auf dem Gebiete der französischen Kulturgeschichte seinem Buche manches werthvolle Detail entnehmen können. Sehr erwünscht sind ferner die Mittheilungen S.'s über den Ritter v. Perrin, der an der Herausgabe der Briefe der Sévigné so hervorragenden Antheil genommen hat, und über seine Beziehungen zur Familie der Sévigné.

Den Schluß des nicht ohne Anmuth, wenn auch ohne den Tiefblick des Historikers geschriebenen Buches, das durch zwei treffliche Bilder der Madame de Sévigné und ihrer Enkelin, der Marquise de Simiane geschmückt ist, bilden Mittheilungen aus dem Briefwechsel Grignan's, der Madame de Simiane und deren Tochter, der Madame de Vence, sowie Auszüge aus einem zu Beginn des 18. Jahrhunderts verfaßten Aufsatze über André de Mathieu Castellar und seine Beziehungen zu Condé und Turenne. Pribram.

Charakterbilder aus der französischen Revolution. Von **Arthur Kleinschmidt**. Wien, Pest, Leipzig, A. Hartleben. 1889.

Die Lebendigkeit, welche der Vf. seiner Darstellung zu geben verstanden hat, erhöht deren Anschaulichkeit, läßt ihn aber doch wohl einmal an dieser Stelle vergessen, was er an jener gesagt hat. So heißt es von Danton S. 130: „In täglicher Berührung mit Personen von Rang, oft mit den Ministern selbst, konnte er sich zum Politiker, Gesetzgeber und Staatsmanne schulen"; acht Zeilen weiter lesen wir, Danton sei „ein dunkler Winkeladvokat" gewesen, und doch ist von derselben Zeit die Rede; beide Notizen wollen sich nicht recht vertragen. Aber als eine populäre, in Biographien erzählte Geschichte der Revolution ist das Buch brauchbar. Ed. Sch.

La mission de Talleyrand à Londres, en 1792. Correspondance inédite de Talleyrand avec le département des affaires étrangères, le général Biron etc. Ses lettres d'Amérique à lord Lansdowne. Par **E. Pallain.** Paris, Plon. 1889.

Mignet sagte einmal zu Pallain: „Talleyrand ist nur von Schmeichlern oder von Schmähern beurtheilt worden, ohne daß man sein diplomatisches Wirken jemals genau untersucht hätte, das doch der wichtigste und wirklich nationale Theil seines Daseins ist". Die vorliegende Korrespondenz zeigt von neuem, daß die Haltung Talleyrand's in Fragen der auswärtigen Politik einheitlicher ist, als man bei den zahlreichen Wechselfällen seines Lebens meinen sollte. Seine volkswirthschaftlichen Ideen blieben sich gleich, wie sein Wunsch, die Industrie und den Handel Frankreichs entwickelt zu sehen, ein Wunsch, den die revolutionäre Umwälzung vielleicht mehr als irgend einen anderen Wunsch erfüllt hat, und für das wirthschaftliche Gedeihen suchte er ebensowohl wie die neue verfassungsmäßige Regierung die wohlwollende Neutralität Englands, so lange sich irgend darauf

hoffen ließ. Er war in diesem Punkte im Einverständnis mit Mirabeau. Es muß fast selbstverständlich scheinen, daß Männer wie diese in dem verfassungsmäßig regierten England und auch in dem im Gegensatz zu Österreich und zu der alten Staatsordnung emporgekommenen Preußen natürliche Bundesgenossen sahen und sich mit ihnen zu einigen hofften. Wirklich hatte Talleyrand, als er im Juli 1792 London verließ, die Anerkennung der Verfassung und die Zusicherung der Neutralität in England erreicht, und erst die feindselige Haltung Frankreichs gegen Holland, verbunden mit den zunehmenden inneren Wirren, änderte die Gesinnung des englischen Volkes und die Haltung der englischen Regierung, wohl nicht, ohne daß diese aus den inneren und äußeren Verlegenheiten Frankreichs Nutzen zu ziehen hoffte. Die meisten Schriftstücke, welche diese Vorgänge klarlegen, sind von Forschern wie Sybel und Sorel schon eingesehen worden; einige, wie die Briefe, welche der General Biron, der Freund Mirabeau's und Talleyrand's, mit Talleyrand wechselte, ferner die Briefe, welche Talleyrand an Lord Lansdown richtete, sind von P. erst wieder hervorgezogen worden. Man sieht, wie Talleyrand mit einer in Frankreich wie in England gewürdigten Geschicklichkeit seine Sache führt, und seine durch Sachlichkeit und Klarheit ausgezeichneten Depeschen und Briefe liest man noch heute mit Vergnügen. Viele Einzelheiten sind höchst belehrend. Daß die unter gleichem Gesichtspunkte betriebenen Verhandlungen Talleyrand's in London und Ségur's in Berlin nicht zu dem gewünschten Bündnis führten, dafür mühten sich verrätherische Einflüsse, die sich bis in die französischen Ministerien selbst verloren. Die sog. österreichische Partei in Paris wußte wohl, was auf dem Spiele stand, wenn jenes Bündnis geschlossen wurde, und so sorgte sie durch allerlei Mittel, auch durch Verdächtigungen in der Presse, dafür, daß den beiden Diplomaten große und kleine Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Als Talleyrand zum ersten Mal nach London reiste, gab man ihm den General v. Gontaut, Herzog von Biron, zum Begleiter, angeblich, damit er Pferde für die Armee einkaufe, thatsächlich, damit er dem Bischof die Wege etwas ebnete; denn Herr v. Gontaut-Biron, noch bekannter unter dem Namen eines Herzogs von Lauzun, hatte viele Freunde in England und trug unter den Adelichen, welche sich der Revolution angeschlossen hatten, einen der glänzendsten Namen. Daß er diesen hergeben sollte, um eine diplomatische Aktion der konstitutionellen Regierung zu decken, war seinen reaktionären Standes-

genossen ein Greuel, und worauf verfielen sie? Sie kauften in Paris Schuldscheine des ritterlichen und leichtlebigen Herzogs auf, fügten einige falsche Schuldscheine hinzu, spielten dieselben ihren französischen Gesinnungsgenossen in die Hände und veranlaßten sie, den Herzog um Zahlung anzugehen. Biron war eben angekommen, als unerbittliche Gläubiger ihn bedrängten und, da weder seine noch Talleyrand's Mittel zu sofortiger Zahlung ausreichten, in das Schuldgefängnis führen ließen. Vergeblich suchte Talleyrand ihn dadurch zu befreien, daß er einen gesandtschaftlichen Charakter, den er in der That nicht hatte, für ihn in Anspruch nahm. Einige Freunde retteten den Herzog durch Zahlung und Bürgschaft und sorgten dafür, daß er schleunigst und in der Stille nach Frankreich zurückkehrte. Er schrieb dann an den Kriegsminister Narbonne: „Wenn ich nicht wüßte, daß Du ein rechtlicher Mann und mein Freund bist, wenn ich nur über das Verhalten eines Ministers zu urtheilen hätte, der in den Händen meiner Feinde eine Gefahr für mich ist, so wäre die Vermuthung schwer abzuweisen, daß hier eine abscheuliche Perfidie vorliegt". Erreicht war, daß auf die Talleyrand'sche Sendung von vornherein der Fluch der Lächerlichkeit fiel. Nur durch Intriguen dürfte auch der Umstand zu erklären sein, daß die Sendung keinen öffentlichen und amtlichen Charakter hatte. Talleyrand konnte als Mitglied der konstituirenden Versammlung verfassungsmäßig kein Amt bekleiden, auch kein diplomatisches. Wollte man, wie billig, auf seine einsichtsvolle Mitwirkung nicht verzichten, so mochte man ihn als Beirath mitgehen lassen. Verkehrt war es, ihm als einem Privatmanne eine selbständige Stellung anzuweisen, die trotz allen ihm mitgegebenen Empfehlungen zweifelhaft und zweideutig war, und verkehrt war es auch, die Sendung nicht einem Diplomaten von vornehmem Namen zu übertragen, der amtlich als Gesandter oder Botschafter auftrat und für Talleyrand's Wirken den Namen hergab. Während England in Paris regelrecht vertreten war, hielt Frankreich zu dieser entscheidenden Zeit in London nur einen Geschäftsträger geringeren Ranges, Hirsinger mit Namen, den Talleyrand als unfähig bezeichnete und dessen Rückberufung er sich ausbat. Auf Talleyrand's wiederholtes Verlangen wurde endlich im April 1792, wohl schon zu spät, in der Person des Marquis v. Chauvelin wieder ein Gesandter in London beglaubigt, und dieser war nun bis zur Hinrichtung Ludwigs XVI. nominelles Oberhaupt der Gesandtschaft. Ein Unstern schwebte nun einmal über diesen Verhandlungen Talleyrand's.

Man möchte sie die wichtigsten nennen, welche das umgewandelte Frankreich in jenen Jahren geführt hat; daß sie nothwendig hätten mißglücken müssen, wäre vermessen, zu behaupten. P. sagt in einem Rückblick auf das Verhalten Englands kurz vor Ausbruch des Krieges: „Großbritannien versprach seine Neutralität: es verweigerte seine Vermittelung beim Kaiser, beim Könige von Preußen und bei den Generalstaaten, diese Vermittelung, die zu versuchen, so ruhmreich gewesen wäre und die einen Krieg in seinen Anfängen hätte aufhalten können, der, von kurzen Waffenstillständen abgesehen, mehr als 20 Jahre dauern und erst in den Berathungen des Wiener Kongresses endigen sollte unter der Oberleitung Talleyrand's selbst." Ed. Sch.

Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse 1792 à 1797, publiés sous les auspices de la commission des archives diplomatiques par **Jean Kaulek.** IV. Avril 1794 à février 1795. Paris, Felix Alcan. 1889.

A. u. d. T.: Inventaire analytique des archives du ministère des affaires étrangères.

Wie in den früheren Bänden[1]), so lernen wir auch in diesem den Gesandten Barthélemy als einen fleißigen und umsichtigen Beobachter und Berichterstatter kennen, und wir sehen, daß sein Amt kein Ruheposten war. Der unter den obwaltenden Verhältnissen besonders schwierige Verkehr an der schweizerisch-französischen Grenze, die Reklamationen von hüben und drüben, die zu dieser Zeit oft mißliche und verantwortungsvolle Ausstellung von Pässen, der Aufenthalt von Emigranten in der Schweiz, die von ihnen und von anderer Seite dort in Umlauf gesetzten falschen Assignaten, die Überwachung der Einwirkung der fremden Diplomaten auf die Entschließungen der Schweizer Behörden, die Mittheilung und allmähliche Sichtung der umlaufenden Gerüchte über politische und kriegerische Vorgänge, die kombinirende Darlegung und Beleuchtung der Stellung Frankreichs zu den verbündeten Mächten, wie sie durch den Gang des Krieges namentlich am Mittel- und Unterrhein und in Polen und durch die Entschließungen der einflußreichen Höfe bedingt war: das alles beschäftigte den Gesandten in buntem Wechsel, und Kaulek's Sammelwerk ermöglicht, fast für jeden Tag festzustellen, was der Gesandte vornahm und was er der heimischen Behörde berichtete. Der Maß-

[1]) Vgl. H. Z. 59, 181; 61, 175; 63, 155.

ſtab, nach welchem K. dieſe Berichte je nach ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit entweder ganz oder theilweiſe wörtlich abdruckt, oder in einem Auszuge wiedergibt, oder endlich dem Inhalte nach und oft nur mit einem Worte bezeichnet und anführt, wird, wie für die früheren Bände, ſo auch für dieſen wohl überall, wo man eine Kontrolle üben kann, Billigung finden; bei der umfangreichen Anlage des Werkes iſt in zweifelhaften Fällen eher zu viel als zu wenig mitgetheilt. Wir heben an Einzelheiten Folgendes hervor. Am 16. April 1794 wurde der Geſandte von Paris her aufgefordert, durch Vermittelung eines Vertreters irgend einer neutralen Macht für die amtliche Beſcheinigung zu ſorgen darüber, daß Ludwig Stanislaus Xaver Capet (ſpäter König Ludwig XVIII.) noch am Leben ſei, denn ohne ein ſolches Lebensatteſt könne die Erhebung der lebenslänglichen Rente nicht erfolgen, die der Staat dieſer Perſon früher ſchuldig geweſen ſei. Barthélemy antwortete nach 14 Tagen, daß er das verlangte Atteſt nicht beſchaffen könne. — Wiederholt wird der Frau v. Staël gedacht, die damals in der Schweiz weilte und ihren von der Schreckensherrſchaft bedrohten Pariſer Freunden manchen nützlichen Dienſt erwies. Barthélemy ſchreibt im April: „Frau v. Staël iſt vor einigen Tagen hier (Bern) durchgekommen. Sie will in Zürich ihren lieben Mathieu Montmorency treffen. Sie hat einen von ihr verfaßten kleinen Roman bei ſich, Zulma betitelt, der nur Liebe athmet. Ich glaube, daß ſie von dem kleinen Cupido recht gequält wird. Man wird ſie in Zürich nicht gern ſehen.“ — Franzöſiſche Agitationen in deutſchen Ländern werden mehrfach zugeſtanden, ſo von Bacher, dem erſten Sekretär der franzöſiſchen Geſandtſchaft in der Schweiz, der unter dem 1. Juli nach Paris meldet: „Ich bin jetzt beſchäftigt, die Markgrafſchaft Baden, den Schwarzwald und das würtembergiſche Land zu bearbeiten, um die Leute vorzubereiten, uns im nächſten September oder früher gut aufzunehmen, wenn wir dazu gelangen, eine Armee am Oberrhein zu bilden, um den Fluß zu überſchreiten und die Stellung von Ulm an der oberen Donau zu gewinnen. Das iſt das Wichtigſte, was wir thun können, und das einfachſte Mittel, um ganz Deutſchland zum Aufſtand zu bringen. Ich habe umſichtige Agenten, die mich aus allen Kräften unterſtützen. Es ſind ſchon einzelne Erhebungen vorgekommen, es herrſcht geheime Unzufriedenheit, und ſie wird bei der erſten Gelegenheit zum Ausbruch kommen.“ Die Franzoſen hatten ein wachſames Auge auf alle Vorgänge und Erſcheinungen, die ſie als günſtig oder als ungünſtig

für sich ausdeuten zu können meinten, wie denn der Agent Rivalz in Basel im Juli nach Paris schrieb: „Das Wort 'Freiheit' ist im Theater in Leipzig mit Beifallsrufen begrüßt worden". Unter dem 26. Juli meldet Barthélemy: „Der Schrecken ist groß in Frankfurt wie in ganz Deutschland. Die Kaufleute in der Schweiz sind von ihren Handelsfreunden in Frankfurt benachrichtigt worden, daß sie jeden Handelsverkehr unterlassen müssen." — Über Mißhelligkeiten unter den verbündeten Mächten wurde man in Paris in der Regel schnell unterrichtet; ein beträchtlicher Theil der vorliegenden Korrespondenz beschäftigt sich mit diesem Thema ausschließlich. Bacher schreibt am 8. August: „Die Uneinigkeit der Mächte tritt mehr und mehr zu Tage. Der Wiener Hof sieht sich in Polen von Katharina und Friedrich Wilhelm angeführt und am Rhein von Möllendorff und Kalckreuth. Das Mißtrauen ist so groß, daß es zwischen Preußen und Österreichern sehr bald zu lebhaften Auseinandersetzungen kommen muß." Vom preußischen Hofe heißt es: „Die Verlegenheiten des polnischen Krieges haben die Partei des Prinzen Heinrich von Preußen, des alten Hertzberg, der Generale Möllendorff und Kalckreuth gestärkt, welche die Verblendung Friedrich Wilhelm's immer beklagt und alle ebenso unmoralischen als unpolitischen Kombinationen des jungen preußischen Kabinets heimlich gehindert haben." — Im September gab Bacher nach Paris Meldung von einem Plane, für welchen Pitt von den emigrirten französischen Prinzen gewonnen sein sollte und welcher dahin ging, den Dauphin und seine Schwester mittels Bestechung der Wachen aus dem Gefängnis zu entführen. — Merkwürdig und voll sonderbarer Illusionen ist ein Bericht, der im Oktober u. a. über die Universität Jena und die damals dort herrschenden Aufregungen und Unruhen erstattet wurde: „Die Universität Jena ist heute der Herd der Ideen. Der öffentliche Unterricht in Frankreich würde viel gewinnen, wenn die Regierung sich entschlösse, ausgesuchte französische Studenten dort hinzuschicken, die sich mit Literatur beschäftigten und zugleich feurige Patrioten wären. Sie würden ihre deutschen Kommilitonen mit Begeisterung erfüllen, und diese würden dann, in ihre Heimat zurückgekehrt, die französischen Grundsätze verbreiten und ungemein viel dazu beitragen, die öffentliche Meinung zu läutern und aufzuklären. Einige alte Professoren voll eingerosteter aristokratischer Vorurtheile erlebten, daß die Studenten, von einigen jungen Franzosen elektrisirt, ihre Hörsäle mieden und sie dem Hungertode preisgaben. Als sie das sahen, bekehrten sie sich schnell zur

Revolution, so daß jetzt die ganze Universität Jena auf der Höhe der Ereignisse steht. Diese Dinge sind werth, dem Wohlfahrtsausschusse bekannt zu werden; er wird mit Vergnügen sehen, daß der Herzog von Sachsen-Weimar seit Beginn der Revolution nicht aufgehört hat, sich um die Freunde der Freiheit verdient zu machen." — Die Verhandlungen begannen, die zum Abschluß des Baseler Friedens führten, und in demselben Bericht heißt es von einem Schreiben des Adjutanten Möllendorff's, mit dem die französische Gesandtschaft schon seit einiger Zeit auf gutem Fuße stand: „Es berührt die gesammte politische und militärische Lage der preußischen Armee; diese scheint nur einen Vorwand zu suchen, um über den Rhein zurückzugehen, ohne daß der Rückzug einem Abfall von den Verbündeten gar zu ähnlich sieht, aber auch ohne daß der Rückzug in demüthigender Weise durch die Franzosen erzwungen scheint". Möllendorff hatte einen Unterhändler in Basel, der dort den beiderseitigen Verkehr schon vor Eröffnung der offiziellen Verhandlungen vermittelte; an diesen war das Schreiben zunächst gerichtet, er hatte es der Gesandtschaft überreicht, und sie sandte es in französischer Übersetzung nach Paris. Der Adjutant schrieb dem Unterhändler: „ . . . Hier geht alles gut; sorgt, daß es auch bei Euch gut geht. Wir müssen zu erreichen suchen, daß man uns zum Rückzuge Zeit läßt. Andernfalls könnte der Marschall sich ärgern und eine Schlacht wagen. Er hat Verstärkungen erhalten. Wozu die Scharmützel, wenn man den Frieden will und sich darauf vorbereitet? Man schone Cleve und das preußische Westfalen, man behandle unsere gefangenen Offiziere besser, man greife Koblenz nicht an . . . Suchen Sie zu erfahren, ob uns die Republik Südpreußen garantiren würde, wenn man sich mit ihr verbände, und ob sie auf einen Frieden einginge, der den polnischen Aufstand beendet." Nicht das am wenigsten interessante Moment in allen diesen Verhandlungen ist die Haltung Möllendorff's, den wir hier so viel eigene Politik treiben sehen, wie sie vor ihm kein preußischer General und nach ihm wohl nur Yorck getrieben hat. Ed. Sch.

Les Représentants du peuple en mission et la justice révolutionnaire dans les départements en l'an II (1793—1794). Par **Henri Wallon.** I. La Vendée. II. L'ouest et le sud-ouest. Paris, Hachette et Cie. 1889.

Eine zusammenfassende Geschichte der revolutionären Justiz in den Provinzen fehlte bisher, trotz zahlreicher Vorarbeiten für einzelne

Landschaften und Städte. Wallon's auf Grund reichen Materials ausgearbeitetes Werk erweitert sich zu einem anschaulichen Bilde des revolutionären Treibens außerhalb der Hauptstadt überhaupt. Auf klerikalem Standpunkt stehend, ist er doch unparteiisch genug, um die Gewaltthätigkeiten der antirevolutionären Parteien in der Vendée z. B. keineswegs zu beschönigen. Eine große Zahl von Instruktionen, Verhören, Protokollen u. s. w. ist wörtlich mitgetheilt. Das Werk würde als eine willkommene Ergänzung der üblichen Darstellungen der Revolutionsgeschichte, in welchen die Provinzen oft zu kurz kommen, anzusehen sein. Ed. Sch.

Le divorce de Napoléon. Par **Henri Welschinger.** Paris, Plon. 1889.

Welschinger hat für seine Arbeiten eine Reihe von Urkunden benutzen können, welche von Thiers ziemlich oberflächlich eingesehen worden sind und unter dem zweiten Kaiserreich unzugänglich waren. An bemerkenswerthen Einzelheiten würden folgende hervorzuheben sein. W. macht darauf aufmerksam, daß der Artikel 274 des Code die Ehescheidung durch wechselseitige Zustimmung verbietet, sobald die Frau über 45 Jahre alt ist. Bei der Scheidung im Jahre 1809 würde die Kaiserin Josephine einigen, freilich schließlich doch kaum ausreichenden Schutz an dieser Bestimmung gehabt haben, wenn sie bei ihrer bürgerlichen Eheschließung mit dem General Bonaparte im Jahre 1796 ihr Geburtsjahr — 1763 — richtig angegeben hätte; bekanntlich machte sie sich damals unter des Generals galanter Zustimmung jünger als sie war, indem sie 1767 geboren zu sein behauptete. Napoleon's Werbung um die Schwester des Kaisers Alexander scheiterte theils, weil die Kaiserin-Mutter gegen die Verbindung war, theils, weil der Zar Zusagen wegen Polens verlangte, die Napoleon nicht geben wollte. Die orthodoxe Religion der Großfürstin würde für Napoleon kein Hindernis gebildet haben; er hatte seinen Gesandten Caulaincourt ausdrücklich anweisen lassen, in diesem Punkte nachgiebig zu sein. Daß die österreichische Heirat zuerst von Wien aus angeregt wurde, findet hier trotz aller Ableugnungen Metternich's eine neue Bestätigung. Metternich sah in dieser Verbindung mit Recht einen Rettungsanker für die österreichische Monarchie, welche andernfalls die Kosten der französisch-russischen Allianz hätte bezahlen müssen. Kaiser Franz ist der erste gewesen, der zu Anfang Dezember 1809 zum Grafen Narbonne von einer Familienver-

bindung zwischen dem französischen und dem österreichischen Hofe sprach, nachdem Metternich die Sache mit Narbonne bereits eingeleitet und dabei ausdrücklich gesagt hatte: „Diese Idee rührt von mir allein her". Daß die vom Kardinal Fesch unter Dispens des Papstes kurz vor der Krönung vorgenommene Trauung kirchlich gültig war, selbst wenn sie ohne Zeugen stattgefunden hat, kann ebenso wenig bezweifelt werden, wie daß die Scheidung, welche das Offizialat von Paris aussprach, sich auf nicht stichhaltige Gründe stützte. Zeugen scheinen in der That nicht anwesend gewesen zu sein, wiewohl die Tradition der kaiserlichen Familie wissen wollte, Talleyrand und Berthier hätten als solche fungirt, oder zwei Adjutanten, wie Frau v. Rémusat behauptet. Daß Fesch die Ehe für kirchlich gültig hielt, geht daraus hervor, daß er der Kaiserin einen Trauschein ausstellte; der Kaiser, der über die Ausstellung desselben ärgerlich war, wußte ihn in seine Gewalt zu bringen. Die unter einem Eide abgegebenen, hier wörtlich mitgetheilten Aussagen der Männer, welche Cambacérès im Auftrage Napoleon's dem Offizialat vorstellte, damit sie über die Absichten des Kaisers bei der Trauung Zeugnis ablegten, würden, was den Kardinal Fesch, Talleyrand und Berthier angeht, wissentliche Meineide enthalten, wenn Talleyrand und Berthier wirklich Zeugen der Trauung gewesen wären. Zweifel bleiben, doch ist es wahrscheinlich, daß Napoleon keine Zeugen zuließ, in der Absicht, diesen Umstand späterhin einer eingeschüchterten kirchlichen Behörde gegenüber als Nichtigkeitsgrund zu verwerthen. Die Bedenken, welche der Erzbischof von Wien hinsichtlich der Nichtigkeitserklärung äußerte, gab er auf, als Metternich ihn wissen ließ, daß der Kaiser Franz die betreffende Bescheinigung in den Händen des französischen Gesandten für ausreichend halte; man beugte sich auch in Wien vor dem Willen Napoleon's. Die Protokolle des Pariser Offizialats ergeben, daß man hier wenigstens zu Anfang der Verhandlungen einigen Widerstand versuchte. Die am wenigsten beneidenswerthe Rolle in dem ganzen Handel hat offenbar der Kardinal Fesch gespielt. Höchst sonderbar nimmt es sich aus, daß W. an drei Stellen seines Buches auf die ganz und gar nicht hierher gehörige Scheidungsklage König Milan's von Serbien Bezug nimmt.

Ed. Sch.

Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malvezziani iussu Instituti Germanici Savignyani ediderunt **Ernestus Friedlaender** et **Carolus Malagola.** Berolini, typ. et imp. G. Reimeri. 1887.

Dieſes glänzend ausgeſtattete Werk erfüllt lang gehegte Wünſche und bietet bei der Bedeutung, welche die Univerſität Bologna im früheren Mittelalter für die gelehrte Bildung der Deutſchen hatte, Anregung und Stoff zu Studien mannigfacher Art. Der Text macht den Eindruck der Zuverläſſigkeit, und wenn manche Namen in zweifellos verſtümmelter Form erſcheinen, ſo wird das nicht den Herausgebern, ſondern den Mängeln ihrer Vorlagen zuzuſchreiben ſein; Ref. weiß aus Erfahrung, daß es in älteren Matrikeln bei Eintragung der Namen keineswegs immer ſehr genau genommen wurde. Das umfangreiche Regiſter läßt, was Erklärung und Nachweiſung der Ortsnamen anlangt, allerdings viel zu wünſchen übrig, und es würde leicht ſein, eine lange Reihe von Berichtigungen beizubringen. Doch iſt billigerweiſe zu berückſichtigen, daß die Aufgabe des Bearbeiters bei einem über ganz Deutſchland und Deutſch-Öſterreich ſich erſtreckenden Arbeitsgebiete keine leichte war. Wanbald.

Bibliotheca Historica Sueo-Gothica. Af **C. G. Warmholtz.** Register. Leipzig, O. Harrassowitz; Upsala, Lundequistska bokhandeln. 1889.

Die Benutzung der von Warmholtz begonnenen und nach ſeinem Tode in gleichem Geiſte fortgeſetzten Bibliotheca Historica Sueo-Gothica (Bd. 1—7 Stockholm 1782—93, Bd. 8—15 Upſala 1801—17) war bisher durch Fehlen eines Regiſters ſehr erſchwert. Dem hochverdienten Stockholmer Oberbibliothekar Prof. Klemming haben wir nun endlich die Herausgabe eines Regiſters zu den mehr als 10000 Nummern jener Sammlung zu verdanken. A. Anderſſon, welcher mit der Herausgabe betraut worden, hat ſeine keineswegs leichte Aufgabe nach Anſicht des Ref. glänzend gelöſt, und auch ohne vorheriges Studium der kurzen Einleitung kann man ſich jetzt an der Hand des geſchickt angelegten Regiſters leicht und ſchnell in der umfangreichen Sammlung zurechtfinden. — Mit beſonderer Freude haben wir auch die Nachricht der Einleitung begrüßt, daß der Archivar im Stockholmer Reichsarchiv, C. G. U. Silfverſtolpe, ſich zur Zeit mit der Herausgabe einer Fortſetzung des Warmholtz'ſchen Werkes für das 19. Jahrhundert beſchäftigt; umſomehr, als die von Silfver-

stolpe seit langen Jahren in der Svensk historisk tidskrift veröffentlichten vortrefflichen „Bibliographien" deutlich zeigen, daß derselbe für eine derartige Aufgabe in besonders hohem Maße befähigt ist. Fritz Arnheim.

Sverges traktater med främmande magter jemte andra dit hörande handlingar. Utgifne af O. S. Rydberg. IV. (1521—1571). Stockholm, Norstedt och söner. 1888.

Nachdem 1883 der zweite Theil der Sverges traktater erschienen (s. H. Z. 45, 559), liegt jetzt auch der 4. Band vor. Die Veröffentlichung des 3. ist nämlich zweckmäßigerweise noch verschoben worden, da er die Jahre 1409—1520 umfassen soll, und für diese Zeit die Publikation der „Hanserezesse" noch nicht zum Abschluß gelangt ist, von welcher der Herausgeber mit Recht wichtige Aufschlüsse über die politischen Verhältnisse des Nordens erwartet. — Der 4. Band der Sverges traktater behandelt ein für die Geschichte Schwedens hochbedeutsames halbes Jahrhundert, dessen Anfangs- bzw. Endpunkt die Erhebung Gustav Wasa's und der Stettiner Friede bezeichnen. Aus dieser Epoche werden uns — abgesehen von den zahlreichen Beilagen und dem stattlichen Anhang — nicht weniger denn 62 Bündnisse, Verträge, Manifeste u. s. w. mitgetheilt, von denen einige als verloren gegolten hatten, andere ungedruckt waren; und zwar liegen diese Urkunden in einem geradezu mustergültigen Texte vor, der nur durch eine ebenso mühevolle wie sorgsame Vergleichung der verschiedenen Redaktionen und Handschriften erzielt werden konnte, die sich in verschiedenen Bibliotheken und Archiven Europas zerstreut vorfinden. — Wir wollen aus der Fülle des mitgetheilten Materials wenigstens das Wichtigste hier kurz berühren. Auf den ersten Seiten finden wir eine größere Anzahl von Urkunden, darunter einige bisher ungedruckte, welche geeignet sind, über die Lostrennung Schwedens von Dänemark helleres Licht zu verbreiten, desgleichen mehrere für die Geschichte der schwedisch-hanseatischen Beziehungen ungemein wichtige Aktenstücke aus dem Lübecker Archiv. Von hervorragendem Interesse sind auch die Verträge Gustav's mit den Niederlanden aus den Jahren 1525—1527 nebst den dazu gehörigen Beilagen, welche hier zum ersten Male vollständig im Drucke vorliegen. Recht werthvoll erscheint ferner die Veröffentlichung des schwedisch-französischen Traktats von 1542, der weniger wegen seiner nächsten Folgen als deshalb berühmt ist, weil er der erste in der zahlreichen Reihe von Verträgen gewesen, durch welche in den beiden folgenden Jahrhunderten die Geschicke dieser Mächte so eng in einander verflochten werden sollten. Es ist das Verdienst Rydberg's, den bisher unvollständigen und fehlerhaften Text in seiner ursprünglichen Fassung wiederhergestellt und zugleich Zeit und Ort der Datirung richtig angegeben zu haben. Der Vertrag ist nämlich Montiers sur Saulx, den 2. Juli datiert, nicht, wie verschiedentlich früher fälschlich angegeben, Seaux bzw. Regny, den

1. bzw. 11. Juli (ausführlicher S. 255 u. 256). In ganz neuem Lichte erscheinen endlich die Verhandlungen Gustav's mit Kaiser Karl V. während der Jahre 1550—1551. Es ist dem Herausgeber u. a. gelungen, den angeblichen Friedensvertrag von 1550, an dessen Vorhandensein er während der Drucklegung anfangs (S. 299—301) noch geglaubt, durch später im Wiener Archiv aufgefundene Aktenstücke (S. 460—464) vollständig aus der Welt zu schaffen. — Von den an Zahl weit geringereren Urkunden aus der Zeit Erich's XIV. wollen wir nur die auf die Übergabe Revals bezüglichen Aktenstücke, den Traktat mit Rußland von 1564 und den sehr ausführlich behandelten Stettiner Frieden (S. 380—444) erwähnen. — Weit wichtiger für die Geschichte Schwedens unter Erich XIV. sind eine Anzahl von Verträgen u. s. w., die im „Anhang" ihren Platz gefunden, wie z B. der Traktat vom 13. Juni 1563 zwischen Lübeck und König Friedrich II. von Dänemark, das Bündnis des letzteren mit Sigismund von Polen vom 5. Oktober desselben Jahres und die kaiserlichen Mandate vom 5. November 1565, die übrigens — was R. übersehen — bereits von Rördam im 2. Bande der Monumenta historiae Danicae Kopenhagen 1875 (S. 190—196), freilich in fehlerhaftem Text, veröffentlicht worden sind. — Mit ganz besonderer Freude aber hat Ref. den umfangreichen Exkurs begrüßt (S. 538—577), den R. der bekannten Frage über die Auslieferung der Gemahlin Johann's, Katharina Jagellonika, durch Erich XIV. an den russischen Czaren Iwan Wassiliewitsch widmet. Der vollständige Abdruck der für diese Frage überhaupt in Betracht kommenden Urkunden bestätigt die von dem Ref. an anderer Stelle aufgestellte Behauptung, daß die Darstellung, welche Th. Annerstedt in der Abhandlung „Resningen 1568" (Göteborg 1880) hierüber gegeben, eine tendenziös entstellte ist, und daß es sich mit der historischen Wahrheit keineswegs verträgt, alle Regierungshandlungen des unglückseligen Erich als die eines schlechten Politikers bzw. moralisch verworfenen Menschen anzusehen.

Für den der schwedischen Sprache nicht kundigen Historiker sei schließlich noch bemerkt, daß der größte Theil der Urkunden in lateinischer, besonders aber in deutscher Sprache abgefaßt worden ist, wie denn ja in jener Zeit der deutsche Einfluß in Schweden nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Fritz Arnheim.

Svenska riksdagsakter jämte andra handlingar som höra till statsförfattningens historia under tidehvarfvet 1521—1718. I. heft 1 (1521—1544). Med understöd af statsmedel utg. af Emil Hildebrand och Oscar Alin. I. heft 2 (1544—1560). Med understöd af statsmedel utgifven af Emil Hildebrand. Stockholm, Norstedt och söner. 1887. 1888.

Seit einer Reihe von Jahren erscheinen in Schweden mehrere Urkundenpublikationen, welche für die Geschichte Schwedens im Zeitalter der Refor-

mation viel wichtiges Material beibringen. Wir denken hiebei vor allem an die Registratur Gustav's I., welche mit Band 11 nunmehr bis zum Jahre 1537 reicht, und an Rydberg's Sverges traktater med främmande magter, deren 4. Band die Zeit von 1521 bis 1571 umfaßt. An diese beiden Serien reiht sich würdig die Veröffentlichung der svenska riksdagsakter. Mit umso größerer Erwartung sind wir zur Lektüre dieser Publikation geschritten, als ja der Name der Editoren Alin und E. Hildebrand auch außerhalb Schwedens einen guten Klang besitzt und der letztere als Herausgeber der svensk historisk tidskrift wie als Verfasser der Schrift „Wallenstein und seine Verbindungen mit den Schweden" in den deutschen Forscherkreisen besonders hoch geschätzt wird. Unsere Erwartungen sind nicht betrogen worden, wir dürfen die svenska riksdagsakter als eine Musterpublikation in jeglicher Hinsicht bezeichnen. Es ist oft geradezu erstaunlich, welche Sorgsamkeit und welchen Scharfsinn die Herausgeber bei der Kritik entfaltet haben. Nicht minder schätzenswerth sind die Bemerkungen, die sie zum besseren Verständnis der einzelnen Urkunden — als „Einleitung", wie sie es bescheiden nennen — fast stets vorausschicken. Hiezu gesellt sich dann noch die Reichhaltigkeit des Urkundenmaterials (253 Urkunden nebst Anhang) von den verschiedenen Herren-, Reichs- und Handelstagen, Rathszusammenkünften, Kirchenversammlungen u. s. w. Auf den Inhalt brauchen wir umsoweniger ausführlich einzugehen, als bereits die gediegenen Recensionen von C. Th. Odhner und J. Fr. Nyström in der Svensk historisk tidskrift 7, 25—29 und 8, 34—36 hierüber vorliegen. Hervorheben wollen wir nur, daß der bekannte Stockholmer Reichstag von 1560 und die beiden für Schwedens Geschichte so wichtigen Reichstage zu Westerås 1527 und 1544 sowohl hinsichtlich des äußeren Umfanges wie der Wichtigkeit der mitgetheilten Aktenstücke nach besonders ergiebig ausgefallen sind. Während in den ersten Zeiten, wo die Herrschaft Gustav Wasa's noch auf schwachen Füßen stand, die auf die innere staatliche und kirchliche Entwickelung bzw. auf die äußeren Beziehungen zu den Nachbarstaaten (Dänemark und die Hansestädte) bezüglichen Urkunden weitaus die Mehrheit bilden, sehen wir in den Urkunden aus späterer Zeit zu wiederholten Malen Anzeichen einer großen europäischen Politik. So heißt es in einer Reichstagsproposition von Strengnäs 1547, jedenfalls im Hinblick auf die Kämpfe des Schmalkaldener Bundes mit dem Kaiser: „Item zu beratslahen, deweilo desse gefarlichen kreige itz in Theutzlandt vorhanden und man noch nit wissen kan, worhin sich sulchs endten mucht, ob es der k. M:t geradten sein solt sich zu eineu teyll zu slahen und auff was mittel; Oder aber ob es geradten sey sich sleichst ahn kein part zu henghen (S. 519)".

Wir schließen unser Referat mit dem Wunsche, daß die svenska riksdagsakter, namentlich auch infolge ihrer Wichtigkeit für die Reformationsgeschichte und für die Beziehungen Schwedens zu Deutschland, ein zahlreiches deutsches Leserpublikum finden mögen. Wir dürfen wohl auf das baldige Er-

ſcheinen des 2. Bandes hoffen, der jedenfalls die Regierungszeiten Erich's XIV., Johann's und Karl's IX. umfaſſen wird, und für den durch gediegene Vorarbeiten, wie A. Nilſſon's 'Den svenska riksdagen under Erik XIV's regering' (Karlſtad 1886) und S. Bergh's 'Karl IX och den svenska Adeln' 1607—1609 (Upſala 1882) unſer Intereſſe beſonders rege gemacht worden iſt. Fritz Arnheim.

Teater och drama under Gustaf III. Af **Oscar Levertin.** Stockholm, H. Gebers förlag. 1889.

Die Abhandlung Levertin's iſt anregend geſchrieben, beruht auf eingehenden Studien in ſchwediſchen Archiven und bringt manchen wichtigen Beitrag zur Kultur- und Literaturgeſchichte Schwedens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die fünf Kapitel behandeln die einzelnen Schaubühnen, ihr Repertoir, die Aufführungen bei Hofe und in der bürgerlichen Geſellſchaft, die ſoziale Bedeutung des ſchwediſchen Theaters, Kritik, Zenſur, Publikum u. ſ. w. Wie ein rother Faden zieht ſich durch das ganze Buch der große Einfluß, den Guſtav III auf die Entwickelung der ſchwediſchen Bühne ausübte, wie er denn ja als dramatiſcher Dichter nicht unbedeutende Erfolge erzielte, bisweilen ſelbſt als Schauſpieler auftrat und durch den Bau des noch heutzutage beſtehenden Stockholmer Opernhauſes einen würdigen Kunſttempel ſchuf. Die ſchwediſche Muſe dieſer Zeit muß im allgemeinen als eine Nachahmuug der franzöſiſchen bezeichnet werden, was allerdings nicht wundernehmen kann, da ja die Königin Ulrike ihren Sohn Guſtav völlig in franzöſiſchen Anſchauungen erzogen hatte. So wurden denn auch meiſtens franzöſiſche Werke in ſchwediſcher Überſetzung aufgeführt, von deutſchen nur „Minna v. Barnhelm" von „Prof. (sic!) Leſſing" und einige Dramen Kotzebue's. Recht intereſſant iſt der Nachweis des Vf. (S. 154—90), daß die Vorgänge bei Hofe und in der Geſellſchaft, die Ereigniſſe der inneren und äußeren Politik Schwedens häufig in gleichzeitigen dramatiſchen Dichtungen ihren Wiederhall fanden. Der Behauptung des Vf. (S. 1) während der „Freiheitszeit" habe bei den Gönnern der dramatiſchen Kunſt eine „allzugeringe Opferwilligkeit" beſtanden, kann Ref. nicht beipflichten. Von der Königin Ulrike, der Schweſter Friedrich's des Großen, gilt geradezu das Gegentheil, namentlich bezüglich der franzöſiſchen Komödie. Als Beiſpiel führe ich ein undatirtes Schreiben des kunſtſinnigen Grafen A. Horn an jene Königin an, welches ſich im Konzept in der Stockholmer kgl. Bibliothek befindet und dem Vf.

entgangen zu sein scheint. In diesem Briefe rühmt nämlich Horn ganz besonders „les progrès qu'on fait [dans] les beaux arts et les spectacles en Suède depuis l'heureux moment que V. M. est venue partager le trône de Notre auguste Maître [Adolphe-Frédéric]" und „les soins continents que Vous vous donnez, Madame, pour attirer et Vous attacher les plus distingués et habiles dans tous les métiers."

Fritz Arnheim.

Marskalk Bernadotte. Skildringar ur hans lif och hans tid (1763—1810). Af Anton Blomberg. Stockholm, A. Bonnier. 1888.

Der Titel des Buches würde besser „Napoleon Bonaparte. Skildringar ur hans lif och hans tid" lauten, denn von Bernadotte selbst ist nur sehr wenig die Rede. In einer umfangreichen Einleitung (70 Seiten) wird z. B. der Zustand des französischen Heeres vor und nach der Revolution geschildert, während die Angaben über die Thätigkeit Bernadotte's als Kriegsminister kaum 13 Seiten beanspruchen. Von einer Disposition oder auch nur einer formgewandten Darstellung ist gar nicht die Rede; vielmehr wimmelt das Buch von Wiederholungen und Gemeinplätzen. Die beiden Publikationen von Jung: „Bonaparte et son temps" und „Lucien Bonaparte et ses Mémoires" sind nur flüchtig benutzt, dagegen findet sich eine Unmenge von anderen französischen, deutschen, schwedischen und englischen Citaten, wobei es dem Ref. jedoch noch sehr zweifelhaft erscheint, ob der Vf. diese Arbeiten auch alle gelesen hat. Schlecht beglaubigte Anekdoten und seitenlange wörtliche Übersetzungen aus anderen Quellen bilden den Hauptinhalt der für den Historiker völlig werthlosen und für Liebhaber von pikanter Lektüre berechneten Kompilation. Eine wohlthuende Ausnahme macht in dieser Beziehung nur das 8. Kapitel (S. 200—17), welches die Gesandtschaft Bernadotte's in Wien behandelt und recht flott geschrieben ist. — Die Annahme des Vf. (S. 243), die spätere Gemahlin Bernadotte's, Désirée Clary, habe in ihrer Jugend „geringe Neigung für den Schwager ihrer Schwester (Napoleon) gehegt", wird durch die von Hochschild in dem Büchlein „Désirée, reine de Suède et de Norvége" S. 9—20 aus dem kgl. Familienarchiv in Stockholm abgedruckten Briefe widerlegt. Auch die vom Vf. S. 276 Anm. mitgetheilte Anekdote über ein Gespräch zwischen Napoleon und Frau v. Staël ist nach den

Ergebnissen der neuesten Forschung nicht mehr aufrecht zu erhalten.[1]) Endlich hätte der Vf., da er so fleißig citirt, auch die Arbeit von Täglichsbeck: „Die Fahnen des Infanterieregiments v. Treskow (No. 17) im Gefecht bei Halle a. S. ꝛc., unter Benutzung der Akten des kgl. Kriegsarchivs in Berlin" (Halle 1886) bei seiner Schilderung des Gefechtes bei Halle (S. 393—401) recht gut benutzen können. Möchte doch einer der zahlreichen namhaften schwedischen Historiker es unternehmen, eine dem heutigen Stande der Forschung entsprechende Geschichte Bernadotte's zu schreiben, an der es leider bis jetzt völlig fehlt, denn weder Touchard Lafosse noch Sarrans Jeune, noch endlich G. Svederus haben es verstanden, seine Thätigkeit kritisch zu prüfen und unbefangen zu schildern. F. Arnheim.

S. Barthelemy under Svenskt välde. **Af E. O. E. Högström.** Upsala, Almqvist och Wiksells boktr.-aktiebolag. 1888.

Die Dissertation Högström's schildert die Schicksale der kleinen Antilleninsel Barthélémy unter schwedischer Oberherrschaft. Von Frankreich 1784 an Gustav III. abgetreten, spielte sie, wie wir aus den Angaben des Vf. ersehen, während der langwierigen Kämpfe zwischen Franzosen, Engländern und Amerikanern in den westindischen Gewässern als Freihafen und Zwischenhandelsplatz eine nicht unwichtige Rolle, führte u. a. 1785 zur Gründung einer westindischen Handelskompagnie und bildete 1814—1830 eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für Schweden. Die Freigebung der englischen Kolonien Westindiens für die Amerikaner, Anfang 1831, war der Todesstoß für ihren blühenden Transithandel. Von Jahr zu Jahr sank ihr Wohlstand, namentlich auch infolge der ewigen Reibereien zwischen den einzelnen Amtsbehörden der Insel, und sie erforderte einen jährlichen Zuschuß aus der kgl. Privatkasse, welcher 1844—1845 von der Regierung übernommen wurde. Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten und Italien (1868—1870) wegen kostenloser Abtretung der Insel führten zu keinem Resultat, und erst die 1876 mit Frankreich begonnenen Unterhandlungeu waren mit Erfolg gekrönt (Pariser Vertrag vom 31. Oktober 1877). Am 16. März 1878 kehrte die bis auf einen verschwindenden Bruchtheil von einer katholischen, französisch redenden Bevölkerung bewohnte Kolonie in den Schoß des Mutterlandes zurück. — Einige kleine Irrthümer finden sich in der Disser-

[1]) Vgl. H. Z. 63, 164 ff.

tation; so muß es Seite 24 „das feindselige Verhalten zwischen Schweden und Frankreich" anstatt „England" heißen. Im übrigen ist die mit sorgfältiger Benutzung umfangreicher Archivalien des Stockholmer Reichsarchivs ausgearbeitete kleine Abhandlung gerade jetzt von besonderem Interesse. F. Arnheim.

Finlands historia. Af **M. G. Schybergson.** I. II. Helsingfors, G. W. Edlund. 1887. 1889.

Von der rühmlichen Thätigkeit der finnischen Geschichtsforscher zeugt eine Reihe von Schriften, die letzthin erschienen sind, und die ein allgemeines Interesse recht wohl beanspruchen dürfen, wie Hjelt's Sveriges ställning till utlandet närmast efter 1772 års statshvälfning, Danielson's „Die nordische Frage in den Jahren 1746—1751" und Schybergson's Finlands historia. — Letztere ist ein stilistisch meisterhaftes, populärwissenschaftliches Werk, aus dem auch der Fachgelehrte vielfache Belehrung zu schöpfen vermag, da sich der Vf. nicht damit begnügt, das umfangreiche gedruckte Material für seine Darstellung zu verwerthen, sondern auch — besonders im 2. Bande — die für die Geschichte Finlands sehr ergiebigen Bestände des Stockholmer Reichsarchivs geschickt herangezogen und fleißig benutzt hat.

Der 1. Band, welcher die Geschichte Finland's bis zum Regierungsantritt Karl's XII. behandelt, zeigt uns deutlich den frühzeitigen Einfluß des schwedischen Mutterlandes. Das 13., 14. und 15. Jahrhundert finnischer Geschichte bilden eine fast ununterbrochene Folge von glücklichen und unglücklichen Kämpfen der Schweden gegen die russischen Nachbarn, namentlich gegen das mächtige Großfürstenthum Nowgorod, und eine Epoche friedlicher Entwickelung tritt erst unter Gustav Wasa ein, dessen Bestrebungen für die politische und kommerzielle Hebung Finlands in Schybergson einen ebenso unbefangenen wie scharfsinnigen Beobachter gefunden haben. Das Resultat seiner Untersuchungen ist völlig geeignet, dem Ruhmeskranz dieses genialen Monarchen ein neues Blatt hinzuzufügen. Weniger können wir uns mit den Ansichten des Vf. über die Regierung Johann's III. befreunden, wenn es auch begreiflich erscheint, daß die kurze Selbständigkeitsepoche Finlands unter diesem Könige und seine lebhafte Fürsorge für das Land das Urtheil eines Finnen günstig beeinflussen müssen. Aber zweifelsohne geht er zu weit, wenn er (S. 297) behauptet, die Gefangennahme Johann's durch Erich XIV. (1563) habe „einen poetischen Schimmer über die Zeit Johann's ausgebreitet". Desgleichen läßt sich sein hartes Urtheil über die Verhandlungen, welche die Auslieferung der Gemahlin Johann's, Katharina Jagellonika, an den russischen Zaren betrafen, nach den neuesten Forschungen nicht mehr aufrechterhalten (vgl. Rydberg's Sverges traktater med främmande magter Bd. 4 Anhang). — Interessant ist die Mittheilung, daß Johann es gewesen, der sich in einem Briefe vom 11. Juli 1581 zum ersten Male als „Großfürst über

Finnland und Karelen" bezeichnete (S. 314 Anm. 1). — Das Ende des 16. Jahrhunderts wird man nach den eingehenden Ausführungen des Vf. als eine vorübergehende Periode des Niedergangs für Finland bezeichnen müssen; nicht allein wegen der blutigen Kämpfe mit Rußland, die den Wohlstand des Landes auf lange Jahre zerrütteten, und wegen der Thronstreitigkeiten zwischen Karl von Södermanland und seinem königlichen Neffen Sigismund, an welchem die Finnen in dankbarer Erinnerung an Johann III. lange in treuer Anhänglichkeit hingen, sondern namentlich infolge der heftigen Spannung zwischen den unterdrückten Bauern und dem zu mächtigem Aufschwung gelangten Adel, welche 1596 den unter dem Namen „klubbekriget" bekannten Bauernaufstand und im Verlaufe desselben Szenen herbeiführte, die mit den Vorgängen in den südlicheren europäischen Ländern zu Beginn der Reformation große Ähnlichkeit zeigten. Unter den thatkräftigen schwedischen Herrschern des 17. Jahrhunderts trugen dagegen zahlreiche wirthschaftliche und politische Reformen zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes und seiner Bewohner bei, vor allem die adeliche Güterreduktion unter Karl XI., deren unermeßlicher Einfluß sich noch heutzutage, wie der Vf. klar nachweist, allenthalben in Finland klar erkennen läßt.

In dem 2. Bande wird die Geschichte Finlands bis auf die neuesten Zeiten, d. h. den Landtag des Jahres 1888 fortgeführt. — Ohne Zweifel haben die Finnen im nordischen Kriege von den Russen viel Ungemach erlitten, und es erschein begreiflich, wenn Vf. die Regierung Karl's XII. als „eine der trübsten Epochen in der Geschichte Finlands" bezeichnet (S. 58) und behauptet, es sei „einer der dunkelsten Punkte" im Leben dieses Monarchen, „daß er Finland ohne Schutz gelassen (S. 56)". Aber einen „unerfahrenen Jüngling" (S. 2) aus ihm machen zu wollen, das heißt ihn unterschätzen. Ungerechtfertigt erscheint auch das harte Urtheil des Vf. über den Grafen Ch. E. Lewenhaupt, einen der Oberbefehlshaber im schwedisch-russischen Kriege 1741—1743 (S. 113). Jeder, der die Darstellung Malmström's (Sveriges politiska historia III, 56 u. 57) gelesen, wird sich wohl kaum des Eindrucks erwehrt haben, daß die Hinrichtung des Grafen 1743 ein Justizmord gewesen ist, wie ihn die Geschichte kaum schlimmer kennt. Hieran wird auch nichts durch die Bemerkung des Vf. geändert, daß diese Bestrafung „von finnischem Standpunkte als eine Sühne für die Unfälle betrachtet wurde, von denen Finland heimgesucht worden (S. 125)". Die wahre Ursache der schwedischen Mißerfolge war nicht sowohl die Unfähigkeit des Oberbefehlshabers als vielmehr die Zerfahrenheit und Uneinigkeit der Parteileitung in Stockholm, der Zwist zwischen „Hüten" und „Mützen", der nicht nur auf dem Reichstage, sondern auch im Kriegslager lauten Wiederhall fand und ein energisches Vorgehen des schwedischen Heeres gegen Petersburg im November 1741 ganz unmöglich machte. Rückhaltslose Anerkennung verdient die Objektivität, mit welcher der Verfasser die Reformversuche Sprengtporten's und die Tendenzen

des Anjalabundes schildert, und auch die Lobesworte, die er (S. 278) der Regierung Gustav's III. spendet, wird man nur billigen können. Großes Interesse beanspruchen endlich die Kapitel, welche die Vorgeschichte des Krieges 1808—1809, dessen Verlauf und die ersten Jahre des Großfürstenthums unter russischer Oberherrschaft behandeln. Der Schluß berührt fast ausschließlich die ökonomische Lage des Landes und seine Leistungen auf dem Gebiet von Kunst und Wissenschaft, gewährt jedoch bisweilen nicht uninteressante Einblicke in die innere Politik des russischen Reiches. — Schätzenswerth sind die häufig eingeflochtenen statistischen und nationalökonomischen Notizen sowie die eingehenden Untersuchungen über die kirchliche Entwickelung. Besondere Erwähnung verdienen auch das vortreffliche Register und die Einleitung zum 2. Bande, welche ein gedrängtes, aber übersichtliches Bild von den Leistungen Finlands auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichtsforschung entwirft. Fritz Arnheim.

Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Von **Reinhold Röhricht**. Gotha, Fr. Perthes. 1889.

Wir haben hier zum Theil eine erneute Bearbeitung der von Röhricht in Gemeinschaft mit H. Meisner herausgegebenen deutschen Pilgerreisen nach dem heiligen Lande (vgl. H. Z. 46, 561 f.) vor uns. Ausgelassen sind die Texte der Pilgerschriften und die Ergänzungen zu Tobler's Bibliographia geographica Palaestinae. Letztere sollen demnächst durch eine von R. in Aussicht gestellte vollständige Sammlung der bis 1888 nachweisbaren Palaestinensia ersetzt werden. Dadurch, daß das Buch vermittelst Ausscheidung der gelehrten Materialien eine handlichere Form erhalten hat, wird es, dem Wunsche des Vf. entsprechend, wohl auch leichter Eingang in weitere Kreise finden. Die deutschen Pilgerreisen verdienen in der That wegen der Fülle von Nachrichten für die Geschichte der Familien und einzelner Persönlichkeiten, wegen der reichen Beiträge zum Kultur- und Wirthschaftsleben des 14. bis 17. Jahrhunderts die allgemeinste Beachtung. Die „Historische Darstellung" in der neuen Ausgabe hat vor allem durch die vermehrten Literaturnachweise und Einzelnotizen in den Anmerkungen selbständigen Werth. Ganz bedeutend ist das Pilgerverzeichnis erweitert. Gegenüber 81 Seiten in der alten, zählt es in der vorliegenden Bearbeitung 221 Seiten. Hierzu wird sich freilich aus den Archiven, besonders auch der adelichen Familien, noch mancher Nachtrag ergeben. Erwähnt sei hier, daß der 1450 mit Herzog Johann von Cleve nach Palästina gepilgerte Goswin v. Ketteler (S. 135) — sein Name fehlt übrigens im Register — auf einer zweiten

Reise nach dem heiligen Lande 1478 am 29. September in Rhodus gestorben ist (vgl. Necr. des Stifts Beckum Msc. I, 90, St. A. Münster). Die Beschreibung der Pilgerfahrt der Söhne dieses Goswin v. Ketteler, Dietrich und Gotthard, aus dem Jahre 1519, hat Hoogeweg im neuesten Bande der Westfälischen Zeitschrift (47, 1, 165—208) veröffentlicht. Ilgen.

Die moderne Entwickelung des Schuhmachergewerbes in historischer, statistischer und technischer Hinsicht. Ein Beitrag zur Kenntnis unseres Gewerbewesens. Von **Moritz Schöne**. Jena, Fischer. 1888.

A. u. d. T.: Conrad's Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, Bd. 5 Heft 5.

Der Zweck der Untersuchung ist in erster Linie nicht historische, sondern praktische Belehrung. Es kam dem Vf. darauf an, dem Bedürfnis der Gegenwart nach Aufklärung über den augenblicklichen Stand des Gewerbes zu dienen. Das historische Element in dem Buche beschränkt sich demgemäß auf die Entwickelung der letzten 40 Jahre; was über die voraufgehende Zeit beigebracht wird, beruht nicht auf quellenmäßiger Forschung. Für das Gebiet der nach Staaten besonders zu betrachtenden Gestaltungen, wie sie Statistik und Gesetzgebung aufweisen, sind die Verhältnisse des Königreichs Sachsen, als des gewerblich fortgeschrittensten Bundesstaates, zu Grunde gelegt worden, ohne daß jedoch die allgemeine Entwickelung außer Augen gelassen wird. Die Hauptmomente derselben sind bekannt; sie decken sich im wesentlichen mit den typischen Erscheinungen, welche überhaupt die Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert charakterisiren: völlige Umgestaltung der Produktions- und Absatzverhältnisse infolge der Verkehrssteigerung, der Maschinentechnik, der Befreiung von den Schranken der Zunftverfassung, Zunehmen des Großbetriebs und der Arbeitstheilung auf der einen, Verkleinerung der Betriebe, oft bis zum Zwergbetrieb, auf der andern Seite. Alles das ist in anschaulicher Weise an dem einzelnen Gewerbe dargestellt. Aus einer Betrachtung der Löhne und Preise wird die Erkenntnis gewonnen, daß der Verdienst der Gehülfen, namentlich seit den siebziger Jahren, nicht unerheblich gestiegen ist. Zum Schluß werden die Fragen der Fachbildung, des Befähigungsnachweises, sowie der zukünftigen Organisation des Handwerks erörtert, dem der Vf. bei tüchtigen Leistungen noch immer den Platz neben der Großindustrie gesichert glaubt. Hintze.

Druck in
30

Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel und **Max Lehmann.**

Neue Folge achtundzwanzigster Band.

Der ganzen Reihe 64. Band.

Drittes Heft.

Inhalt.

	Seite
Aufsätze.	
Ein Vorspiel der Konvention von Tauroggen. Von Max Lehmann . .	385
Der Religionsfrevel nach römischem Recht. Von Theodor Mommsen .	389
König Erich XIV. von Schweden als Politiker. Von Fritz Arnheim .	430
Miszellen.	
Winterfeldt und der Ursprung des Siebenjährigen Krieges	476
Literaturbericht s. S. 4 d. Umschlags.	

München und **Leipzig 1890.**

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Zur gefl. Beachtung! Die Versendung der zur Besprechung in der Historischen Zeitschrift einlaufenden Bücher erfolgt von jetzt ab nur von München aus. Es wird daher im Interesse einheitlicher und schneller Vertheilung gebeten

alle Sendungen von Recensions-Exemplaren

zu richten ausschließlich an

R. Oldenbourg, Verlagsbuchhandlung in München, Glückstr. 11.

Ein Werk deutschen Fleifses.

In weit mehr als hunderttausend Exemplaren wurde soeben der letzte Band des Meyerschen Konversations-Lexikons dem Buchhandel übergeben, um durch denselben seinen Weg, man kann sagen, in alle Welt zu nehmen. Kaum hat es auch je ein Buch der Neuzeit verstanden, durch Inhalt und Form für sich so einzunehmen, wie das berühmte Meyersche Werk, auf dessen glücklichen Abschluſs in 16 Bänden die deutsche Litteratur stolz zu sein alle Ursache hat. Wir, die wir das Werk im Verlauf seiner Entstehung gründlich zu prüfen Gelegenheit fanden, erkennen diesen beispiellosen Erfolg aus der Zweckmäſsigkeit der Anlage, Gewissenhaftigkeit der Durchführung, Gemeinverständlichkeit der Darstellung, Pracht der Ausstattung und aus der auſser Verhältnis zur Höhe der Leistung stehenden Niedrigkeit des Preises. Bei dem Interesse, welches auch in unserm Leserkreise dafür vorhanden sein dürfte, verlohnt sich wohl ein Einblick in die Werkstätte, die nach langer, rastloser Mühe uns zu dem kostbaren Hausschatz verholfen hat.

An der geistigen Arbeit schufen seit einem Jahrzehnt mehr als zweihundert unsrer besten Schriftsteller und Gelehrten, von denen eine groſse Anzahl dem Unternehmen von Anfang an ihre Kraft gewidmet hat. Dadurch, daſs Meyer sich nur den berufensten Fachmännern anvertraute, und daſs keine Opfer gescheut wurden, diesem Grundsatz bis ins kleinste treu zu bleiben, konnte ein Sammelwerk entstehen, das nicht nur auf allgemeine Orientierung berechnet ist, sondern in dem auch jede einzelne Wissenschaft, jedes einzelne Gewerbe, jede Kunst eine abgerundete Darstellung gefunden hat, die den höchsten Anforderungen genügt und das moderne Wissen vollständig wiedergibt. Die Summe dieses Schaffens ist in der staunenswerten Zahl von über 100,000 Artikeln ausgedrückt. Davon muſste ein jeder, der kleinste nicht ausgenommen, nach von der Redaktion gegebenen Anhaltspunkten aufs Sorgfältigste geprüft, verbessert oder neu bearbeitet werden, um dann von der Hand des Verfassers in die des Spezialredakteurs überzugehen und hier von neuem ein Examen zu bestehen. Hier machten sich wieder ganz andre Gesichtspunkte geltend, als an der Stätte seines Entstehens; denn hier hieſs es Ebenmäſsigkeit bringen in die Beiträge der allerwärts zerstreuten Mitarbeiter, hier sowohl als in der Hauptredaktion, bei welcher schlieſslich alles zusammenlief, und welche die tausend Fäden mit straffer Hand zusammenhalten muſste; hier galt es, die Wünsche des vielköpfigen Publikums zu treffen, noch mehr, sie zu belauschen, ihnen zuvorzukommen, jedem das Seine so zu reichen, wie es ihm zukommt, dafür Sorge zu tragen, daſs jedes Bildungsbedürfnis befriedigt werde.

Der Bewältigung dieser Riesenaufgabe hat das Bibliographische Institut, eine der ausgedehntesten Stätten des deutschen Buchgewerbes, ausgestattet mit den besten und neuesten Einrichtungen der Technik, jahrelang seine Kräfte in der Hauptsache gewidmet. Alle Zweige der graphischen Künste dienten dazu, das Konversations-Lexikon durch alle Stufen der Herstellung hindurch, vom unbedruckten Papier bis zum Aufstellen des eingebundenen Werkes, auch äuſserlich zu einem Produkt modernster Kunst zu machen

Einige Zahlen, welche wir von der Verlagshandlung erfahren haben, mögen die stoffliche Gröſse des Unternehmens versinnlichen. Zum Druck der 1036 Textbogen mit 113,880,000 Buchstaben, welche unser Werk enthält, und an denen ein einzelner Setzer 40 Jahre gesetzt haben würde, bedurfte es der Herstellung von 16,576 Stereotypplatten und einschlieſslich der 550 Beilagen eines Aufwandes von 817,600 Ries Papier, die nicht weniger als 7½ Millionen Pfund wiegen. Gelte es, die bis jetzt hergestellten 140,000 Exemplare, oder nach Bänden ausgedrückt: 2,240,000 Bände in Bogen zu zerlegen, so würde sich damit eine Fläche von 53,144,000 Quadratmeter oder nahezu eine Quadratmeile bedecken lassen. Wollten wir sie, eingebunden, Rücken an Rücken nebeneinander stellen, so bedürften wir einer Strecke von 140 Kilometer, die ungefähr der Bahnlinie von Berlin bis Magdeburg entspricht. Der Druck des Lexikons erfolgte vorzugsweise auf Rotationsmaschinen, die sich sogen. »endlosen« Rollenpapiers bedienen. Wenn wir uns nun das ganze Papierquantum auf einer einzigen Rolle aufgerollt denken, würde die Gesamtlänge dieses Papierstreifens (106,288 Kilometer oder 14,329 Meilen) zweiundzweidrittelmal den Äquator

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.)

(Fortsetzung von Seite 2 des Umschlags.)

umspannen. In einzelnen ausgebreiteten Bogen aufeinander gelegt, bildete das Papier dagegen einen Turm von 20,932 Meter Höhe, der den höchsten Berg Europas, den Montblanc, um mehr als das Vierfache überragen würde.

Die Pünktlichkeit, mit welcher die redaktionelle Leitung und die Betriebsstätten der Verlagshandlung sich in die Hände arbeiteten, so dafs die 256 überreich illustrierten Lieferungen, aus welchen das Werk besteht, mit der Regelmäfsigkeit einer Tageszeitung erscheinen konnten, ist, wenn man diese kolossalen Verhältnisse in Betracht zieht, fast beispiellos.

Dank der Energie und Zuverlässigkeit der Verlagshandlung ist die Aufgabe nunmehr gelöst, und wir freuen uns der glücklichen Durchführung des grofsen Unternehmens, mit dessen prachtvoller äufsern Ausstattung zudem keines seiner Vorgänger und keines seiner Mitbewerber sich vergleichen kann. Ist doch allein der Reichtum an 550 Illustrationstafeln und Karten, künstlerisch wie technisch in vollendeter Ausführung, eine kostbare Zugabe, welche den »Meyer« vor allen andern auszeichnet.

Die Vorsorge des Herausgebers geht indessen noch über die dermalige Begrenzung hinaus. Wie der soeben ausgegebene Prospekt mitteilt, soll dem Hauptwerk als unentbehrlicher Bestandteil ein Ergänzungs- und Registerband unmittelbar angeschlossen werden, welcher neben neuen Artikeln die während des Erscheinens notwendigerweise sich ergebenen Neuerungen, Veränderungen und Berichtigungen nachträgt und durch Nachweis derjenigen Namen, Thatsachen und Materien, welche nicht unter eignen Stichworten behandelt werden konnten, das Werk um etwa 25,000 Artikel bereichert.

Ebenso haben wir mit Freuden vernommen, dafs auch für weitere Jahre einem Veralten des schönen Werkes durch Ausgabe von Jahres-Supplementen vorgebeugt werden wird. Diese wertvollen Nachträge ermöglichen jedem Besitzer des Meyerschen Konversations-Lexikons, seinen litterarischen Hausschatz auf dem Laufenden zu erhalten und zu erneuern.

Auch für diese dankenswerte Einrichtung gebührt dem Bibliographischen Institut nicht geringere Anerkennung als für das Meister- und Musterwerk selbst, welches in sich wie in seiner grofsen Verbreitung ein Denkmal unsrer hohen Kulturentwickelung genannt werden darf. (19)

Im Verlage der **Hahn'schen Buchhandlung** in Hannover ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Streit der

Bisthümer Arles und Vienne

um den

Primatus Galliarum.

Ein philologisch-diplomatisch-historischer Beitrag zum Kirchenrecht

von Wilhelm Gundlach.

(Erweiterter Separatabdruck aus dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.)

gr. 8. 1890. 6 M. (16)

Verlag von **R. Oldenbourg** in **München** und **Leipzig.**

Geschichte der deutschen Historiographie

seit dem Auftreten des Humanismus.

Von

Dr. Franz X. von Wegele.

8°. X und 1092 Seiten. Preis 14 M.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

	Seite
Universitätsmatrikeln. I. Frankfurt. II. Hrsg. v. Friedlaender	489
Publikationen a. d. preußischen Staatsarchiven. XXXVI	489
Köster, Wormser Annalen	489
Mielke, z. Biogr. d. hl. Elisabeth	490
Neujahrsblätter, württemberg. VI.	490
Urk.-Buch, Fürstenbergisches. VI.	490
Schulte u. Wolfram, Urk.-Buch v. Straßburg. IV, 2.	491
Urk. u. Akten v. Straßburg. IV, 1.	491
Reuß, kleine Straßburger Chronik	493
Jung, Chroniken d. Reformationszeit	496
Quellen z. Frankfurter Gesch. Hrsg. v. Grotefend. II.	496
Keussen, Kölner Revolution v. 1396.	496
Anemüller, Urk.-Buch v. Paulinzelle. I.	497
Geschichtsquellen, thüringische. IV.	497
Koldewey, Jesuiten u. Braunschweig	497
Ermisch, Freiberger Stadtrecht	498
Hofmeister, Matrikel v. Rostock. I.	499
Saldria, Beitr. z. Gesch. (v. Tschirch u. Mann)	500
Freier, Gesch. v. Sternberg	502
Thunert, Akten d. Stände v. Westpreußen. I.	504
Schriften d. westpreuß. Geschichtsvereins	504
Tilsit's Vergangenheit. I—III	505
Bezzenberger, kurische Nehrung	506
Forschungen z. deutschen Landeskunde, hrsg. v. Kirchhoff. III, 4.	506
Bidermann, östreich. Gesammtstaatsidee. II.	508
Herrmann, Maria Theresia	509
Polek, Erwerbung der Bukowina	510
Kremsier, Festschrift	510
Ungarischer Bericht	511
Fredericq, Corp. document. inquisit neerland. I.	530
Bydragen v. h. histor. genootschap te Utrecht. XI.	534
Pirenne, constitution d. Dinant.	537
Green, Gesch. d. engl. Volkes. I. II.	538
Rogers, hist. of agriculture in England. III—VI	540
Gairdner, Henry VII.	544
Recueil d. instructions. II. Par Geffroy	546
Saporta, famille de Sévigné	548
Kleinschmidt, Charakterbilder a. d. französ. Revolution	549
Pallain, mission d. Talleyrand	549
Kaulek, papiers d. Barthélemy. IV.	552
Inventaire d. archives	552
Wallon, représentants d. peuple. I. II.	555
Welschinger, divorce d. Napoléon	556
Friedlaender et Malagola, acta nat. german. univers. Bonon.	558
Warmholtz, bibl. hist. sueogothica. Register	558
Rydberg, Sverges traktater. IV.	559
Hildebrand och Alin, svenska riksdagsakter. I.	560
Levertin, teater	562
Blomberg, Bernadotte	563
Högström, S. Barthélemy	564
Schybergson, Finlands historia. I. II.	565
Röhricht, deutsche Pilgerreisen	567
Schöne, Schuhmachergewerbe	568

Soeben ist im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in Paderborn erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Rankes Weltgeschichte.

Eine kritische Studie von

Dr. Emil Michael, S. J.,
Privatdocent an der Universität Innsbruck.

51 S. 8. broch. 80 ₰.

Die vorstehende Brochüre zeigt uns den „Altmeister" als einen der gefährlichsten, weil versteckteften und täuschungsgewandteften Feinde des Katholicismus und als erfolgreichsten Propheten des Rationalismus. (18)

Verlag von R. Oldenbourg in München.

Janssen's

Geschichte des deutschen Volkes.

Ein Beitrag zur

Kritik ultramontaner Geschichtsschreibung.

Von

Dr. Max Lenz,
a. o. Professor der Geschichte an der Universität Marburg.

Separat-Abdruck aus der Historischen Zeitschrift.

gr. 8°. 56 Seiten Broschirt Preis M. 1.50.

Hierzu eine Beilage betreffend: **Quellenschriften zur Geschichte der Stadt Krakau.**
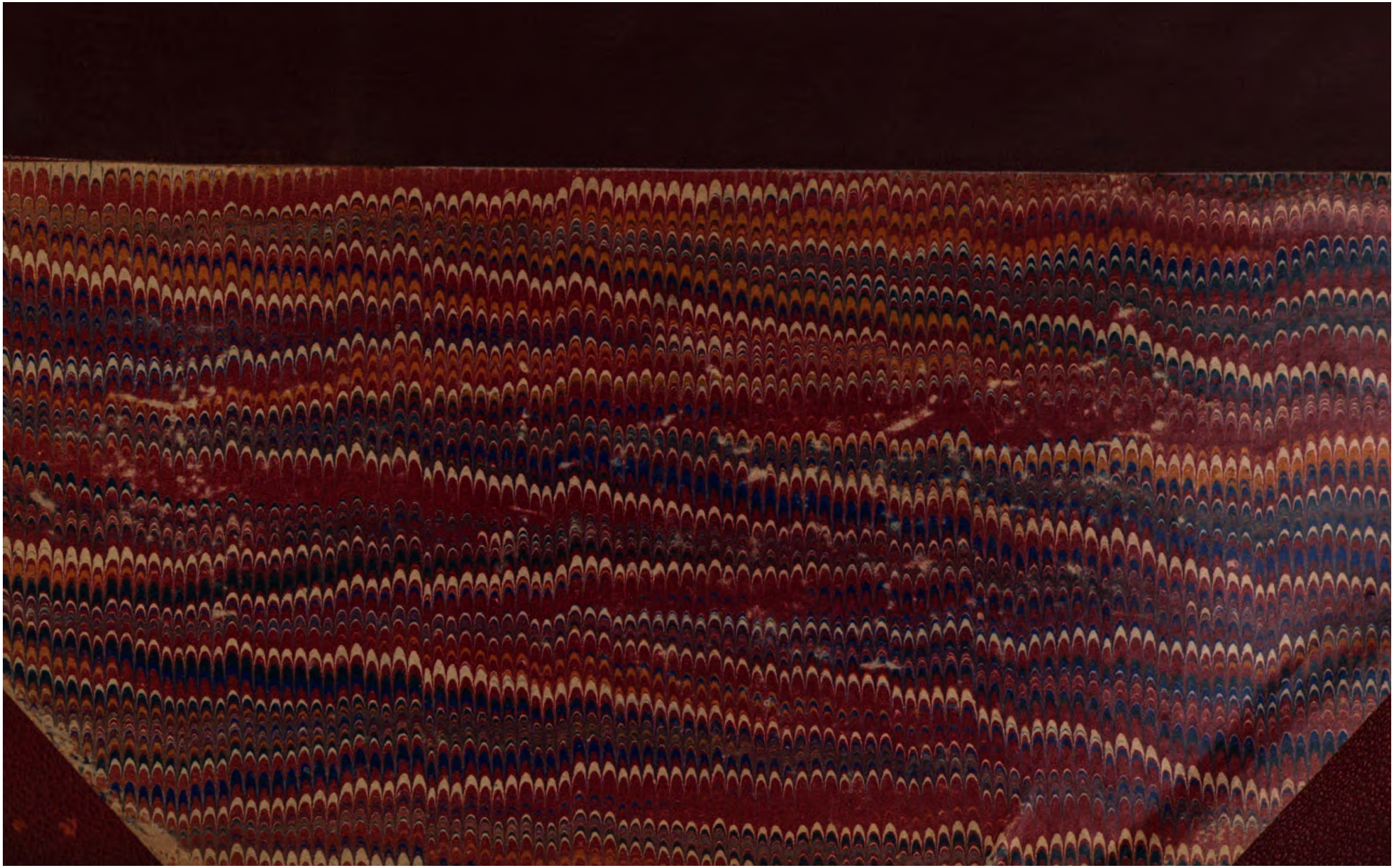
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03558 4831